

Veronika Jüttemann (Hg.)

Verliebt – Verlobt – Verheiratet: Wandel der Hochzeit im 20. Jahrhundert



Ein Projekt im Rahmen des Studiums im Alter
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster von
Thomas Abeler, Manfred Altrogge, Hildegard Behlau,
Gisela Behrens-Veith, Arnold Gieseke, Ulrike Kluck,
Klaus Tuschen und Bruno Wolf

Bildnachweis Umschlagtitel:

Brautpaar 1913: Privatbesitz

Brautpaar 1941: Privatbesitz

Brautpaar 1965: Privatbesitz

Vorwort der Herausgeberin

„Einführung in historisches Arbeiten am Beispiel der Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert“ – so lautete der Titel eines Seminars, das ich im Rahmen des Studiums im Alter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 2006/07 anbot. Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse. Gut 30 ältere Studierende hatten sich aus ganz unterschiedlichen Gründen für dieses Seminar entschieden. Einige von ihnen betrieben schon seit Jahren Ahnenforschung in ihrer eigenen Familie und wollten ihre Ergebnisse in einen größeren Zusammenhang stellen. Andere waren neugierig auf die Geschichte der Familie oder darauf, welche Schlaglichter sie auf die ‚allgemeine‘ Geschichte des 20. Jahrhunderts werfen würde. Wieder andere waren vor allem an der Einführung in das historische Arbeiten interessiert. Sie wollten lernen, mit Quellen umzugehen, wissenschaftliche Texte zu lesen und Archive und Bibliotheken für ihre eigenen (Forschungs)Interessen zu nutzen.

Am Ende des Wintersemesters war der Wissensdurst eines Teils dieser Studierenden noch nicht gestillt. Sie fanden die Familiengeschichte und das historische Arbeiten so spannend, dass sie sich nun selber in das Abenteuer Forschung stürzen wollten. Vom Sommersemester 2007 bis zum Sommersemester 2009 bot ich daher ein Seminar mit dem Titel „Forschendes Lernen – Familiengeschichte“ an. Ziel des Seminars war es, anhand eines selbstgewählten Themas einen Aspekt der Familiengeschichte eigenständig zu erforschen. Nach ausgiebigen Diskussionen entschieden sich die Studierenden – Dr. Thomas Abeler, Manfred Altrogge, Hilde Behlau, Gisela Behrens-Veith, Arnold Gieseke, Ulrike Kluck, Klaus Tuschen und Bruno Wolf – für das Thema „Geschichte der Hochzeit im Wandel des 20. Jahrhunderts“.

Ausschlaggebend für diese Wahl waren zwei Gründe. Erstens erwarteten die Studierenden – wie sich später herausstellen sollte zu Recht – dass zu dem wichtigen Ereignis Hochzeit Erinnerungsgegenstände, Dokumente und nicht zuletzt eine umfangreiche, mündliche Überlieferung in den Familien existieren. Auch in anderen staatlichen und kirchlichen Archiven hofften sie, aussagekräftige Quellen zu ihrem Thema finden zu können. Ein zweiter wichtiger Grund für die Wahl des Themas war, dass die Hochzeit nicht nur ein herausragendes Familien-Ereignis darstellt, sondern an ihr auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie in einem Brennglas gebündelt abzulesen sind. Denn bei ihrer Entscheidung zu heiraten – so argumentierten die Studierenden – sind die Brautleute immer auch großen Einflüssen von Elternhaus, Gesellschaft, Kirche und Staat ausgesetzt. Gleichzeitig gestalten sie die Gesellschaft durch ihre ganz privaten Entscheidungen, wen sie wann unter welchen Bedingungen heiraten, jedoch auch selber mit. Die Geschichte der Hochzeit ist somit immer auch ein Indikator für allgemeine geschichtliche Entwicklungen, egal ob es um die Sozialstruktur der Gesellschaft, den Einfluss der Kirchen oder die Stellung der Frau geht.

Um diesem breiten Themenfeld gerecht werden zu können, teilten die Studierenden die Fragestellung in einzelne Aspekte auf, die sie jeweils allein oder zu zweit erforschten und in den Seminarsitzungen mit der ganzen Gruppe diskutierten. So beschäftigten sich die „Heiratsforscher“ unter anderem mit folgenden Fragen: Wie entwickelt sich das Heiratsalter? Wo lernen die Partner sich kennen? Wer heiratet wen und wandelt sich hier das schichtspezifische Handeln? Wie ändern sich die Ehegesetze und damit die Rechte verheirateter Frauen? Wie sieht es im Laufe des Jahr-

hunderts mit der Berufstätigkeit der Frauen vor und nach der Hochzeit aus und wie mit der Vorbereitung auf die Führung des Haushaltes? Welchen Einfluss nehmen die evangelische und die katholische Kirche auf das Heiraten? Und wandelte sich das Hochzeitsbrauchtum in den vergangenen 100 Jahren?

Besonders schwierig war es, den Wandel der Hochzeit im 20. Jahrhundert genau erfassen und darstellen zu können. Die Studierenden entschieden sich daher dazu, das Heiratsverhalten von drei Generationen miteinander zu vergleichen, um Veränderungen und Kontinuitäten besser in den Blick zu bekommen. Bei der Auswahl der drei Hochzeitsgenerationen, der Generation der Studierenden selbst (Heirat 1960 – 1975), ihrer Eltern (Heirat 1930-1945) und Großeltern (Heirat 1900-1915), spielten jedoch nicht nur private Motive eine Rolle. Die Auswahl erlaubt es vor allem, den Einfluss wesentlicher historischer Entwicklungen vom Kaiserreich über zwei Weltkriege und die Nazizeit bis hin zum Wirtschaftswunder der Bundesrepublik zu berücksichtigen.

Mit dieser Entscheidung waren jedoch noch nicht alle Forschungsprobleme gelöst. Denn nach ersten Recherchen in Bibliotheken, Archiven und privaten Überlieferungen in den eigenen Familien wurde den Studierenden schnell deutlich, dass diese traditionellen Methoden historischen Arbeitens ihnen auf einen Teil ihrer Fragen keine Antworten liefern würden. Sie entschlossen sich daher, einen Fragebogen zu entwickeln, um anhand einer größeren Anzahl von Fällen Änderungen im Heiratsverhalten systematisch untersuchen zu können. Der Bogen enthielt je 30 identische Fragen zum Heiraten in den drei gewählten Zeiträumen. Hierbei konnten die Befragten nicht nur Angaben über die eigene Hochzeit, sondern ggf. auch über die ihrer Eltern oder Großeltern machen. Die Fragen wurden von den „Heiratsforschern“ so erarbeitet, dass die von ihnen erforschten Themenkomplexe gut berücksichtigt waren.

Während die Gruppe diese grundsätzlichen, methodischen Fragen im Seminar nach intensiven Diskussionen gemeinsam entschied, wurden die einzelnen Beiträge von den Studierenden von der ersten Recherche bis zum letzten Punkt selbstständig erarbeitet. Die Aufsätze in dieser Publikation sind daher auch allein die Leistungen der jeweiligen Autorinnen und Autoren.

Mir war es eine Freude, die Gruppe in den vergangenen drei Jahren zu begleiten und beobachten zu dürfen, wie das Projekt stetig konkretere Formen annahm, die Studierenden immer selbstständiger und sicherer die Techniken des historischen Arbeitens erlernten und die gelegentlichen Frustrationen und Mühen des wissenschaftlichen Arbeitens mit Geduld ertrugen.

Richtig spannend wurde es dann, als sich die ersten Forschungsergebnisse abzeichneten. Mit großem Erfolg hat die Gruppe diese Ergebnisse auf zwei Tagungen vorgestellt: Zum einen in einem Vortrag bei dem Kongress: „Alter forscht! Forschungsaktivitäten im Seniorenstudium“ im März 2009 in Köln, zum anderen in einer Posterpräsentation bei den VI Detmolder Sommergesprächen im Juni 2009, die zusätzlich bis Mitte August 2009 im Landesarchiv NRW in Detmold ausgestellt wurde.

Zum Beginn des Wintersemesters 2009/10 hat die Gruppe ihr Projekt abgeschlossen und präsentiert die Ergebnisse ihrer jahrelangen Forschungsarbeit bei der Semestereröffnung des Studiums im Alter am 6. Oktober 2009 im Hörsaalgebäude am Hindenburgplatz und vom 12. – 15. Oktober 2009 in einer Ausstellung im Fürstenberg-

haus in Münster. Dauerhaft und ausführlich nachlesbar sind die Ergebnisse der „Heiratsforscher“ jedoch in dieser Publikation, der ich zahlreiche Leserinnen und Leser wünsche.

Dr. Veronika Jüttemann
Münster, im September 2009

Inhalt

<i>Thomas Abeler</i>	
Verliebt – Verlobt – Verheiratet. Wandel der Hochzeit im 20. Jahrhundert. Eine Einleitung	7
<i>Bruno Wolf</i>	
Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen. Einflüsse der beiden großen christlichen Kirchen auf das Heiraten im 20. Jahrhundert	12
<i>Thomas Abeler, Manfred Altrogge</i>	
Der Heiratsmarkt, wer heiratet wen? Wandel eines schichtspezifischen Handelns?	96
<i>Arnold Gieseke, Klaus Tuschen</i>	
Zum Heiraten gehören zwei: das Kennenlernen	135
<i>Ulrike Kluck</i>	
Das Heiratsalter	159
<i>Gisela Behrens-Veith</i>	
Zivilrechtliche Eheschließung und Rechte der Frau	182
<i>Hildegard Behlau</i>	
Das bisschen Haushalt... Wie hat sich die Braut auf ihre Aufgaben als Hausfrau vorbereitet?	202
<i>Hildegard Behlau</i>	
Alles unter einen Hut... Frauen zwischen Familie – Beruf – Haushalt	254
<i>Gisela Behrens-Veith</i>	
Hochzeitsbrauchtum	312
Anhang	341

Thomas Abeler

Verliebt – Verlobt – Verheiratet: Wandel der Hochzeit im 20. Jahrhundert: Eine Einleitung

Vorgeschichte und Thema:

Im Wintersemester 2006/2007 trafen wir, eine Gruppe Studenten im Alter der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, uns, um im Rahmen eines Seminars am Beispiel der Familiengeschichte wissenschaftlich zu arbeiten. Dies fand im Projektbereich „Forschendes Lernen“ unter der Leitung von Frau Dr. Veronika Jüttemann statt. Nach ersten Literaturstudien normativer Texte entstand der Wunsch, eine wissenschaftliche Untersuchung zum Heiratsverhalten zu verschiedenen Zeiträumen des 20. Jahrhunderts durchzuführen. Wir hielten dies für ein zentrales Thema in der Familien- und Sozialgeschichte, da eine Änderung des Heiratsverhaltens mit den großen Einflüssen aus Staat, Elternhaus, Gesellschaft und Kirche als ein wesentlicher Indikator für eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung gesehen werden kann.

Dabei gingen wir davon aus, dass die Eheschließung wie kaum ein anderes Ereignis in den Familien erinnert wird und die Umstände der Hochzeit dementsprechend nachgefragt werden können. Auch nahmen wir an, dass dazu schriftliche Unterlagen wie Familienstammbuch, Fotos, Glückwunschkarten und Hochzeitszeitung aufbewahrt und im Rahmen der mündlichen Überlieferung auch den folgenden Generationen Umstände und Bedingungen dieses wesentlichen Ereignisses im Leben berichtet würden. Diese Kenntnisse haben wir uns durch eine Fragebogenaktion zum Heiratsverhalten dreier Generationen im 20. Jahrhundert erschlossen. Dabei interviewten wir die Befragten zu ihrem eigenen Heiratsverhalten (Heirat 1960-1975) und zu dem ihrer Eltern (Heirat 1930-1945) und Großeltern (Heirat 1900-1915), soweit die jeweiligen Hochzeitsdaten in unsere Vergleichszeiträume passten. Neben der Fragebogenaktion standen je nach Unterthema Literaturrecherche oder Archivarbeit sowie über den Fragebogeninhalt hinausgehende, persönliche Interviews als wesentliches Informationsmittel im Vordergrund.

Die genaue Fragestellung:

Um die Verhaltensänderungen in der Gesellschaft des 20. Jahrhundert an Hand des Heiratsverhaltens deutlich zu machen, haben wir einzelne Teilaspekte als jeweiliges Thema für einen oder zwei unserer Gruppenmitglieder ausgewählt, die sie im Folgenden kurz vorstellen:

1) Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen. Einflüsse der beiden großen, christlichen Kirchen auf das Heiraten im 20. Jahrhundert (Bruno Wolf).

Ausgehend von der Feststellung, dass die Kirchen – die katholische und auch die evangelische – seit ihrem Bestehen zu Fragen der Ehe und besonders auch zur Art

ihres Zustandekommens, der Hochzeit, Stellung genommen und durch Bewertungen und Vorschriften darauf Einfluss ausgeübt haben, ist es Ziel dieses Beitrags, festzustellen, welche Situation diesbezüglich zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts bestand, durch welche Faktoren sie gekennzeichnet war, welche Einflussmaßnahmen im Laufe des Jahrhunderts hinzutraten und ob und gegebenenfalls wie sich dadurch die Situation der Eheschließenden veränderte. Ob sich dabei auch die Einstellung der Kirchen zur Ehe selbst wandelte, soll ebenso im Blick gehalten werden, wie die Frage, ob die Maßnahmen der Kirchen im Laufe der Entwicklung im zwanzigsten Jahrhundert in ihrem Sinne erfolgreich und in der Lage waren, diese Entwicklung nachhaltig zu beeinflussen.

2. Der Heiratsmarkt, wer heiratet wen? Wandel eines schichtspezifischen Handelns? (Thomas Abeler, Manfred Altrogge)

In diesem Themenbereich soll die Frage beantwortet werden, ob sich im Vergleich zur ständisch geprägten Gesellschaft bis zum Ende der Kaiserzeit, repräsentiert durch den ersten Befragungszeitraum 1900 bis 1915, in den folgenden Generationen die vermuteten scharfen Schichtgrenzen auflösen und durchlässiger werden. Gibt es das Phänomen der „durchwirbelten“ Gesellschaft (Entstrukturierungstheorie), in der quer durch die Schichten nach persönlicher Vorliebe und Mentalität geheiratet wird, oder bleibt die Schichtzugehörigkeit als wesentliches Kriterium bei der Partnerwahl in der Gesellschaft erhalten?

3. Zum Heiraten gehören zwei: Das Kennenlernen. (Arnold Gieseke, Klaus Tuschen)

Wie, wo und aus welchem Anlass haben sich die Ehepartner kennen gelernt? Diese Fragen werden durch charakteristische, aber auch durch originelle Beispiele beantwortet. Fragebogen zum Kennenlernen in allen drei Generationen werden ausgewertet und mit Hilfe statistischer Methoden die sozialen Randbedingungen des Kennenlernens analysiert.

4. Das Heiratsalter (Ulrike Kluck)

Man könnte meinen, das Heiratsalter sei stets von der privaten Entscheidung eines Brautpaares oder seiner unmittelbaren Umgebung abhängig. So ist es aber weder im Laufe der Geschichte insgesamt noch während unseres Untersuchungszeitraumes zwischen 1900 und 1975 gewesen. Das durchschnittliche Heiratsalter unterlag Schwankungen, die von äußeren Einflüssen, wie z.B. Krieg, oder wirtschaftlicher Not geprägt oder durch staatliche oder kirchliche Ordnung gesteuert wurden. In diesem Beitrag wird untersucht, ob sich weitere Einflussfaktoren im durchschnittlichen Heiratsalter bemerkbar machen, ob Unterschiede in der Bildung, im Beruf, im Vergleich von Stadt- und Landbevölkerung und bei den Konfessionen innerhalb unserer Befragungsgruppe erkennbar sind.

5. Die zivilrechtliche Eheschließung und die Rechte der Frau (Gisela Behres-Veith)

Am 01. Januar 1900 trat das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in Kraft. Doch wer prägte das BGB? Wie sahen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Mann und Frau aus, wenn sie heirateten? Anhand der obigen Fragestellungen wird die rechtli-

che Grundlage analysiert und ausgewertet. Schwerpunktmäßig werden die Rechte der Frau, zum Zeitpunkt der Eheschließung, abgehandelt.

6. Das bisschen Haushalt ... Wie hat sich die Braut auf ihre Aufgaben als Hausfrau vorbereitet? (Hildegard Behlau)

Von vielen Frauen und Männern meiner Generation ist immer wieder zu hören, dass die Mutter oder Großmutter eine exzellente Köchin gewesen sei. Wie kam es dazu? Waren diese Frauen geborene Köchinnen, lag es an ihrer Ausbildung oder sind es die Erinnerungen, die die Kochkünste der Mütter und Großmütter in einem besonderen Licht erscheinen lassen? Was gibt es zu entdecken zu den Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich in der Zeit von 1900-1975? Diese Fragen sowie die enge Verflechtung der Hauswirtschaft mit der Berufstätigkeit verheirateter Frauen haben mich veranlasst, das Thema Hauswirtschaft, insbesondere die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung eingehend zu bearbeiten.

7. Alles unter einen Hut... Frauen zwischen Familie – Beruf – Haushalt (Hildegard Behlau)

Auch heute noch wird das Für und Wider einer Berufs-/Erwerbstätigkeit von verheirateten Töchtern mit Kindern in so mancher Frauenrunde kontrovers diskutiert. Das war mir Anlass, mich im Rahmen des Projekts „Hochzeit im Wandel der Generationen“ mit der Entwicklung der Berufstätigkeit von Frauen, insbesondere von verheirateten Frauen zu beschäftigen, sowie mit derer Leistungen, Beruf, Familie und Haushaltsführung unter einen Hut zu bringen.

8. Hochzeitsbrauchtum (Gisela Behrens-Veith)

Was bedeutet Hochzeitsbrauchtum? Ist es Tradition, Sitte oder Ritual? Welche Hochzeitsbräuche (kurz Bräuche) kennen wir? Warum ist die Hochzeit immer noch aktuell? Die im anhängenden Fragebogen aufgeführten Bräuche werden erklärt und Veränderungen analysiert.

Historischer Bezug

Als Zeiträume für unsere Befragung wählten wir die Hochzeitsjahrgänge 1900 bis 1915, 1930 bis 1945 und 1960 bis 1965. Neben der Tatsache, dass sie Hochzeitsdaten der Generationen der Großeltern, der Eltern und der Untersucher selbst sowie der Befragten repräsentieren, folgt diese Gliederung auch historischen Abläufen, die gut folgendermaßen zusammengefasst werden können.

1900-1915: Dieser Zeitraum der Hochzeit unserer Großeltern ist mit zum langen 19. Jahrhundert zu zählen. Hier dominierten noch weitgehend ständisch geprägte Verhältnisse mit starken Einflüssen der sozialen Schicht der Eltern, des Staats und der Religion auf die Brautleute. Vor diesem ständisch geprägten Hintergrund kann dann die Entwicklung in den beiden anderen Zeitgruppen als deutlich abgehoben erwartet werden.

1930-1945: Dieser Zeitraum, in dem die Eltern geheiratet haben, ist zunächst geprägt vom deutlichen Bedeutungsverlust der alten adeligen und besitzenden bürgerlichen Ober- und Mittelschichten nach Erstem Weltkrieg und Inflation. Dann folgen die große Arbeitslosigkeit mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang zum Ende der Weimarer Republik und die zum Teil revolutionären Veränderungen der NS-Zeit, sowie die Katastrophe des 2. Weltkriegs. Wir fragen uns, ob entsprechend den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, der gestiegenen Mobilität und nicht zuletzt der nationalsozialistischen Ideologie spürbare Auswirkungen auf das Heiratsverhalten zu bemerken sind.

1960-1975: In diesem Zeitraum haben die meisten der Verfasser und der Befragten selbst geheiratet. Es ist die Zeit nach der großen Völkerwanderung durch Flucht und Vertreibung, die ja eigentlich erst 1961 durch den Bau der Mauer abgeschlossen ist. Es herrscht Vollbeschäftigung nach dem Wiederaufbau, die zur verstärkten Zuwanderung von Gastarbeitern führt. Wir finden erhebliche Veränderungen in der Arbeitswelt durch Rationalisierung und den deutlichen Anstieg der Bildungsmöglichkeiten, jetzt besonders auch für Frauen. Für genauso folgenreich halten wir die grundlegenden Veränderungen im Denken in und nach den 68er Jahren, die gleichzeitig mit der jetzt zur Verfügung stehenden oralen Antikonzeption (Pille) die Einstellung zu Ehe und anderen Formen der Partnerschaft aus früherer Sicht revolutionieren..

Untersuchungsdesign:

In der Gruppe wurden die Einzelthemen diskutiert und je nach Fragestellung ein Methodenmix aus Literatur- und Archivstudium sowie Fragebogenaktion entwickelt. Jeder Autor und jede Autorin konnte die Fragen in den Bogen einstellen, die zur Beantwortung des jeweiligen Problems wichtig erschienen.

1. Untersuchungspopulation

Nach Vorbereitung durch Literatur- und Archivstudium wurden die Fragebögen im Rahmen eines Interviews von den Autoren selbst in ihrer eigenen Umgebung, den Familien, Bekanntenkreisen, Sportvereinen, Gemeinden und unter Alterskommilitonen verteilt. Diese Verteilung konnte die Gruppe ohne fremde Hilfe durchführen und im persönlichen Gespräch auf die gewährte Anonymität und den Sinn der Untersuchung hinweisen. Das Vertrauensverhältnis ermöglichte auch, Fragen zur finanziellen Situation und zur individuellen Bedeutung der Religion zu stellen, die damit so persönlich waren, dass sie in amtlichen Befragungen und Statistiken nicht in diesem Zusammenhang erscheinen. Gleichzeitig konnten Verständnisprobleme im Rahmen des Interviews sofort gelöst werden.

Nachteil dieser Befragung in einem weitgehend bildungsgeprägten Milieu der Autoren im Vergleich zu einer allgemeinen Volksbefragung ist die wohl zu geringe Repräsentanz der Grundschichten. Da wir aber eine zeitliche Entwicklung in drei Gruppen dokumentieren wollten, hielten wir die Einhaltung der vollen Repräsentativität für nicht möglich, da hierzu nötige sozialwissenschaftliche Methoden, wie z.B. eine Randomisierung, in einer historischen Studie ohnehin nicht durchführbar erscheinen. Auch sollten unsere Interviewpartner Auskunft nicht nur über sich selbst, sondern zusätzlich über Eltern und Großeltern geben, die ja bis auf geringe Ausnahmen nicht mehr befragt werden konnten.

2. Untersuchungsinstrument

Das Interview erfolgte anhand eines standardisierten Fragebogens, der für alle drei Zeitgruppen die gleichen 30 Fragen enthielt, so dass aus dem Vergleich der Antworten zu den eigenen Hochzeitsumständen und denen der Eltern und Großeltern ein guter Eindruck von der Entwicklung des Heiratsverhaltens im 20. Jahrhundert gewonnen werden konnte.¹ Folgende Themenkomplexe wurden abgehandelt:

- a) Herkunft und Schichtzugehörigkeit von Brautleuten und -Eltern, Beruf und Bildung der Brautleute und der Elterngeneration, Mitgift und finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Hochzeit
- b) Ort und Umstände des Kennen Lernens, Stadt- bzw. Landherkunft, vermittelnde Personen
- c) Erlernen des Haushalts, Beruf der Frau vor und in der Ehe, berufsfreie Zeiten
- d) Belehrung und Einfluss der Kirchen im Rahmen der Hochzeit, religiöse Praxis zur Hochzeit und im weiteren Leben, Konfession der Brautleute und eventueller Wechsel wegen der Hochzeit, religiöse Kindererziehung
- e) Geburts- und Hochzeitsjahr von Braut und Bräutigam
- f) Hochzeitsbrauchtum

3. Rücklauf des Fragebogens

Vorteil der persönlichen Verteilung der Fragebögen war eine hohe Rücklaufquote von ca. 65 % (586 von 900 Bögen). Antworten bekamen wir zu 122 Paaren der Hochzeitsjahrgänge von 1900-1915, zu 203 von 1930-1945 und 261 von 1960-1975. Bei einer ungezielten Zufallserhebung wäre lediglich ein Rücklauf von 10–20 % zu erwarten gewesen. Als Nachteil stellte sich die zu geringe Repräsentanz von Grundschichtangehörigen heraus, wobei unsere Ergebnisse im Abgleich mit der Literatur durchaus verallgemeinbar sind.

4. Statistische Sicherung

Die Auswertung erfolgte mit Hilfe des GrafStat-Programms, in das die Fragebögen anonymisiert eingegeben wurden. Vermutete Zusammenhänge in einigen Statistiken wurden mit dem chi-Quadrat Test auf ihre Signifikanz untersucht und das Maß des Zusammenhangs (Kontingenzkoeffizient) mit SPSS bestimmt. Das Niveau des p-Wertes wurde mit mindestens $< 0,05$ festgelegt, soweit es sich um quantitative sozialhistorische Aussagen handelte. Bei der Untersuchung zu schichtspezifischem Verhalten wurde ein p-Wert von $< 0,001$ erreicht.

¹ Die Fragebögen und eine Grundausswertung der Ergebnisse der Fragebogenaktion befinden sich im Anhang dieses Bandes.

Bruno Wolf

Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen

Einflüsse der beiden großen christlichen Kirchen auf das Heiraten im 20. Jahrhundert

Rechte Ehe

Das ist die rechte Ehe,
Wo zweie sich geeint,
Durch beides, Freud und Wehe,
Zu pilgern treu vereint.
Der eine Stab des andern
Und liebe Last zugleich,
Gemeinsam Rast und Wandern
Und Ziel das Himmelreich.

(Spruch auf einem gestickten Wandbehang über dem Ehebett, gefunden in der Ausstellung „Wie man sich bettet ...“ im Hamalandmuseum Vreden 2009)

Nicht ohne Einfluss kirchlichen Gedankenguts kann der Ehespruch entstanden sein, den sich viele Eheleute zu täglicher Lektüre und Beachtung noch bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts über ihr Bett gehängt haben. Wer vom „Pilgern“ spricht, dafür als Ziel das „Himmelreich“ angibt und sich beides dauernd in Erinnerung bringen will, muss in christlichem Milieu leben, ihm entstammen oder zumindest durch Kontakt mit ihm beeinflusst worden sein.

Einem solchen, christlichen Einfluss auf die Hochzeit im Wandel des zwanzigsten Jahrhunderts nachzugehen, ist Ziel der vorgelegten Arbeit. Ausgehend von den kirchlichen Heiratsbedingungen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, will sie Art und Umfang kirchlicher Einflussnahme in den beiden großen christlichen Kirchen darstellen, einen eventuellen Wandel der Mittel der Einflussnahme und deren Intensität aufzeigen und versuchen, deren Effektivität zu ergründen.

Inhalt

Einleitung

1. Die Ehe – Gegenstand des Kirchenrechts

- 1.1. Streit um die Regelungskompetenz
- 1.2. Obligatorische Zivilehe seit 1875
- 1.3. Eheschließungsregeln der katholischen Kirche um 1900
 - 1.3.1. Gewachsene Regeln und Formvorschriften
 - 1.3.1.1. Das Brautexamen
 - 1.3.1.2. Die Proklamation (Öffentliche Verkündigung des Heiratsvorhabens)
 - 1.3.1.3. Die geschlossene Zeit
 - 1.3.1.4. Der vorgeschriebene Ort
 - 1.3.1.5. Die Feier der Eheschließung
 - 1.3.1.5.1. Die Pflicht zur Ziviltrauung
 - 1.3.1.5.2. Die gottesdienstliche Feier
 - 1.3.2. Die Unauflösbarkeit der gültig geschlossenen Ehe
- 1.4. Eheschließungsregeln der evangelischen Kirche um 1900
- 1.5. Die Bedeutung der gültigen Ehe für Staat und Kirche
- 1.6. Wenig Einfluss auf die weltliche Feier

2. Die Ehe – Mittelpunkt kirchlicher Belehrung

- 2.1. Ernste Ermahnungen vor der Ehe
- 2.2. Ehehindernisse – hohe Hürden?
- 2.3. Mischehen in beiden Kirchen unerwünscht
- 2.4. Angst vor der Scheidung
- 2.5. Die Nichtigkeitserklärung und die Trennung als Ausweg
- 2.6. Unnötige Sorgen?

3.0. Die Trauung – ein liturgischer Akt in beiden Kirchen

- 3.1. Die katholische Trauung
 - 3.1.1. Proklamation im Bistum Münster
 - 3.1.2. Ordo celebrandi matrimonii sacramentum
 - 3.1.3. Die Messe für Braut und Bräutigam
- 3.2. Trauungsritus der evangelischen Kirche

4.0. Sonderfall: die Mischehe

5.0. Das Eherecht im Codex Iuris Canonici

- 5.1. Die Kommission für die Auslegung und Entscheidung in Streitfällen
- 5.2. Die Umsetzung der Kirchengesetze
- 5.3. Geltungsdauer des Codex von 1917
- 5.4. Rechtliche und liturgische Konsequenzen: eine neue Collectio
 - 5.4.1. Ein geänderter Trauritus
 - 5.4.2. Das Bedeutsame: ein Ritus für die Trauung bei einer Mischehe

6. Gegen Bedrohungen der Ehe von innen und außen

- 6.1. Maßnahmen der katholischen Kirche
 - 6.1.1. Die Enzyklika „Casti connubii“
 - 6.1.2. Die Reaktion der deutschen Bischöfe
 - 6.1.3. Anpassung der alten Regelungen
 - 6.1.3.1. Pius XII.

- 6.1.3.2. Bischof Clemens August Graf von Galen
- 6.1.3.3. Der münsterische Katechismus
- 6.2. Maßnahmen der evangelischen Kirche
- 6.2.1. Sorge um den Zerfall der Ehemoral
- 6.2.2. Einrichtung der Mischehenseelsorge
- 6.2.3. Konflikte mit dem Nationalsozialismus

7. Veränderte Verhältnisse - klärende Regelungen

- 7.1. Verstärkte Bemühungen der katholischen Kirche
- 7.1.1. Erste Maßnahmen im Bistum Münster
- 7.1.2. Aufruf der deutschen Bischöfe an die Jugend
- 7.1.3. Papstpredigten zur Ehe und Sexualität
- 7.1.4. Initiator Bischof Michael Keller
- 7.1.4.1. Gründung des Referates für Familienseelsorge im Bistum Münster
- 7.1.4.2. Viceoffizial Dr. Heinrich Portmann
- 7.1.4.3. Ehevorbereitung unter Einbeziehung der Laien
- 7.1.4.4. Wichtige Helfer – die Dechanten
- 7.1.4.5. Die Collectio Rituum von 1950
- 7.1.4.6. Die Kirchenzeitung im Dienst der Ehevorbereitung
- 7.1.4.7. Die Diözesansynode von 1958
- 7.1.4.8. Der Ehevorbereitungskurs im Bistum Münster
- 7.1.5. Das Vatikanische Konzil – die Wende?
- 7.2. Entwicklung in der evangelischen Kirche nach dem Krieg

8. Akzeptanz und Wirkung des kirchlichen Einflusses

9. Resümee und Ausblick

10. Literatur

11. Anhang

„Solches rede ich nun darum, dass man das junge Volk dazu halte, dass sie Lust zum Ehestand gewinnen und wissen, das es ein seliger Stand und Gott gefällig ist.“¹

„Die Ehe von der Kirche umsorgt“²

Einleitung

Die Erschließung des Themas ging von der durch eigene Erfahrung gestützten Annahme aus, dass kirchliche Regelungen für die Eheschließung bestanden und bestehen, die im Laufe der Geschichte entstanden und praktiziert worden sind. Sie sind in kirchlichen Gesetzen und Liturgievorschriften zu finden, die schriftlich vorliegen und in der Literatur erläutert und begleitet worden sind. Des Weiteren hat das kirchliche Lehramt zu Fragen der Ehe und Familie verschiedentlich in Enzykliken, Konzilsbeschlüssen und Hirtenworten auf Vorbereitung, Schließung und Führung der Ehe eingewirkt. Auch die Erläuterungen und Anweisungen der Bischöfe und Superintendenten in den kirchlichen Amtsblättern geben Aufschluss über die Einflussnahme auf den Eheschließungsprozess. Aus seelsogerlichem Bemühen sind schließlich Predigten und Beichtbelehrungen entstanden, die ebenso wie die Bücher für den Gottesdienst und die Erbauungsliteratur Hinweise in die Praxis transportierten. Darüber hinaus enthalten religiöse Zeitschriften und die Publikationen der kirchlichen Verbände Ratschläge für junge Erwachsene für die Ehe. Die so entstandenen Quellen zu untersuchen, ihren Inhalt darzustellen und die kirchliche Einflussnahme aufzuzeigen, soll Ziel dieser Arbeit sein. Dass sich dabei Zugang und Erkenntnisse im Bereich der katholischen Kirche, der der Autor angehört, leichter und umfangreicher ergeben als über die Situation in der evangelischen Kirche, ist sicherlich verständlich.

Die kirchlichen Rechtsvorschriften und offiziellen Äußerungen sind in Archiven und in der Literatur ziemlich leicht verfügbar. Auch die dienstlichen Anweisungen zu ihrer Umsetzung durch die kirchlichen Behörden sind in den Amtsblättern gut auffindbar. Die Begleitung bzw. Umsetzung durch die Dechanten und Ortspfarrrer bzw. die Bemühungen der kirchlichen Verbände und Standesvereine sind quellenmäßig schwer zu erfassen und können daher nur beispielhaft genannt werden. Erst recht fehlen für den Untersuchungszeitraum Zeugnisse dafür, wie die Vorschriften und Einwirkungsbemühungen von den Heiratswilligen aufgenommen und umgesetzt worden sind. Bei den Teilnehmern von Ehevorbereitungsmaßnahmen der Jahre nach 1975 sind wohl Rückmeldungen erhoben worden, doch beziehen sich diese lediglich auf eine Beurteilung von Art und Durchführung der Maßnahmen. Sie sind aus datenrechtlichen Gründen nicht zugänglich. Die von unserem Kurs durchgeführte Fragebogenaktion enthielt deshalb einige Fragen, die eine Einschätzung der Akzeptanz kirchlicher Ehevorbereitungsmaßnahmen wenigstens in etwa ermöglichen sollten.

Beim Blick auf das 20. Jahrhundert ist zu beachten, dass sich Kirche nicht mehr einheitlich, sondern in Konfessionen geteilt darstellt und dass auch der Staat in Konkurrenz zu den Kirchen eigene Regelungen für das Heiraten vorgeschrieben hat.

¹ Luther, Martin, Der große Katechismus deutsch, Das sechste Gebot, Fassung des deutschen Konkordienbuches, Dresden 1580.

² Carl Joseph Bischof von Rottenburg in seiner „Belehrung über die Ehe“ – Hirtenwort am 10. Januar, Rottenburg 1960, S. 2.

Letzteres wird in dieser Darstellung nur am Rande betrachtet. Die komplexe Fragestellung, die sich daraus ergibt, dass sich die evangelische Kirche nicht einheitlich darstellt, wird durch Konzentration auf die Evangelische Kirche von Westfalen deutlich eingeeengt. Auch bei der katholischen Kirche, die ja erklärtermaßen global wirkt, wird eine Verdichtung der Betrachtung durch Fokussierung auf das Bistum Münster erreicht. Die genannten Einschränkungen ermöglichen es auch, den Umfang der benutzten Quellen nicht nur räumlich begrenzt zu halten.

Obwohl die Aufmerksamkeit den Heiratszeiträumen dreier Generationen (1900-1915, 1930-1945 und 1960-1975) gilt, wird auf die Darstellung wichtiger Ereignisse in den Zwischenräumen nicht verzichtet. Hinzu kommt, dass kirchliches Wirken ja nicht erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzt, sondern eine lange Tradition hat, die ebenfalls berücksichtigt wird.

Gespräche mit katholischen und evangelischen Geistlichen und Literaturrecherchen zum Stichwort „Hochzeit“ bzw. „Ehe“ haben gezeigt, dass es keine Untersuchung und erst recht keine Darstellung der Entwicklung des kirchlichen Einflusses auf das Heiraten im 20. Jahrhundert gibt. Wohl findet man etliche für die Zeit davor und auch für das Ende des Jahrhunderts bzw. die Jahrhundertwende. Die Literatur zur Mischehe allerdings enthält eine solche Komponente, doch kann die Mischehe nicht im Zentrum dieser Untersuchung stehen, weil sie nur einen Teilbereich ausmacht.

Eine Arbeit wie diese ist aus oben dargelegten Gründen ständig in der Gefahr, die kirchenrechtlichen Fragen mit Übergewicht zu behandeln und die Sichtweise der Heiratswilligen, auf die es bei der Eheschließung eigentlich ankommt, außer Acht zu lassen. Um dieser Gefahr zu begegnen, wird versucht, die um 1900 bestehende Situation aus deren Perspektive darzustellen und auch im weiteren Verlauf erkennbar werden zu lassen.

1. Die Ehe – Gegenstand des Kirchenrechts

Die Kulturgemeinschaften der Welt haben in unterschiedlichem Maße, aber durchaus deutlich, die Verbindung von Mann und Frau beeinflusst und mit mehr oder weniger festen Regeln versehen. Nachweisbar ist das in allen Kulturen, in denen bzw. seit es schriftliche Zeugnisse gibt.

Für das Christentum allgemein kann man auf die Regelungen des Judentums zurückgehen und auf die Aussagen Jesu und die Stellungnahmen der Apostel, besonders des Apostels Paulus, wie sie in den Schriften des Neuen Testaments überliefert sind.

Verschiedene Kirchenlehrer (Ignatius von Antiochien, Ambrosius) widmen der Ehe ebenfalls ihre Aufmerksamkeit. Augustinus (354-430) versucht, die Ehe durch die Lehre von den Ehegütern (*bona matrimonii*) zu beschreiben und benennt das Gut der Nachkommenschaft, das Gut der äußeren und inneren Treue und das Gut des Sakramentes als die Werte, um deretwillen die Ehe erstrebenswert ist. Thomas von Aquin (1225-1274) und andere Theologen der Hochscholastik reihen die Ehe unter die sieben Sakramente ein und bekräftigen damit die Forderung nach Unauflöslichkeit der Ehe.

So gewinnt für die Kirche die Verbindung von Mann und Frau, die auf freier, nicht erzwungener Vereinbarung, dem Sich-Versprechen der gleichberechtigten Partner, beruht durch das Wort Jesu „Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen.“ (Mt 19,6) im Verlaufe des Mittelalters den Charakter eines Sakramentes, eines besonderen Heilmittels für die Eheleute untereinander und in der Gemeinschaft. Die hierdurch erreichte gesteigerte Bedeutung führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und Sorge um ihre Verbindlichkeit und zu besonderem Schutz der Institution durch Sanktionen gegen ihren Missbrauch.³

Das die Ehe begründende, auf Dauer gerichtete Sich-einander-Versprechen ist zunächst einzige Voraussetzung für die Gültigkeit und Akzeptanz. Streitigkeiten über die Gültigkeit begegnet man, indem man schon im 2. Jahrhundert dazu rät, das Eheversprechen vor einem Priester und den Ehevollzug in Gegenwart von Zeugen geschehen zu lassen.

1.1. Streit um die Regelungskompetenz

Bis zur Reformation (1517) gab es in der einen Kirche viele Versuche, der Eheschließung eine feste Form zu geben und die Regelungskompetenz der Kirche dazu zu begründen. Martin Luther und die Reformatoren bestreiten die Regelungskompetenz der römischen Kirche. Der Sakramentscharakter der Ehe gilt für sie nicht. Die Ehe ist nach ihrer Meinung zwar weiterhin in Gott begründet und deshalb heilig zu halten, die Eheschließung ist aber kein göttlicher, sondern ein rein weltlicher Akt. Sie soll jedoch mit Gottes Segen geschehen und festgelegten Regeln folgen, die sich von den hergebrachten wenig unterscheiden. Beide Kirchen stellen sich zunächst gegen alle Versuche, eine staatlich geregelte Eheschließung an die Stelle der kirchlichen Trauung zu setzen. Die evangelische Kirche gesteht allerdings – wenigstens in Preußen – dem Landesherrn als oberstem Kirchenherrn eine Regelungskompetenz zu, soweit er zusätzlich zur staatlichen Trauung auch die kirchliche zur Pflicht macht. Die katholische Kirche betont dem gegenüber ihre Regelungskompetenz deutlich und versucht diese auch durchzusetzen, obwohl sie die Einführung der Zivilehe nicht verhindern kann.

In beiden Kirchen gab es regionale Unterschiede in den Formen, die in der evangelischen Kirche durch die landeskirchliche Struktur vorgegeben waren und in der katholischen Kirche darauf beruhten, dass das Konzil von Trient (1556-1563) die in den einzelnen Bistümern praktizierten angemessenen Formen ausdrücklich zuließ. Selbst die Gültigkeit der von ihm erlassenen Formvorschrift machte das Konzil von der ausdrücklichen Promulgation (Öffentlichen Bekanntmachung zur Gültigkeit) seiner Beschlüsse in der je einzelnen Pfarrei abhängig. Eine Vereinheitlichung der Heiratsbedingungen bei der Zivilehe wurde nach vereinzelt Versuchen in den deutschen Einzelstaaten (Allgemeines Landrecht in Preußen etc.) und dem Einfluss des napoleonischen Code Civil in den französisch besetzten deutschen Gebieten mit der oben angeführten Personenstandsgesetzgebung von 1875 für das ganze Deutsche Reich erreicht, die dann für die Bürger aller Bekenntnisse bzw. Religionen galten. Vereinheitlichungen innerhalb der evangelischen Kirche wurden durch Veränderungen in den politischen Strukturen, z. B. der Übernahme des Rheinlandes

³ Bemerkenswert ist, dass die Kirche damit auch die Frau zur gleichberechtigten Partnerin des Ehemannes erhob und sie aus allen noch herrschenden Vormundschaften zumindest theoretisch entließ.

und Westfalens 1816 als preußische Provinzen, und Zusammenschlüsse, z. B. zur Unierten Kirche, begünstigt. In Westfalen und darüber hinaus galt um 1900 die mehrfach modifizierte Kirchenordnung von 1835, die auch Vorschriften zur Trauordnung enthielt. In der weltweit orientierten und daher auf übergreifende Regelungen ausgerichteten katholischen Kirche setzen Vereinheitlichungsbemühungen erst nach 1900 ein. 1907 wird die vom Konzil von Trient formulierte Formvorschrift mit dem päpstlichen Dekret „Ne temere“ nicht nur für den gesamten deutschen Sprachraum, sondern für die ganze weltweite Kirche für verbindlich erklärt.⁴ Gleichzeitig wird das bruchstückhaft erfasste Eherecht neu geregelt und die Neufassung des gesamten Kirchenrechts einer 1904 ins Leben gerufenen vatikanischen Kommission als Aufgabe gestellt. Bis 1916/17 hat diese Kommission ihren Auftrag ausgeführt. Der von da an gültige Codex Iuris Canonici hat nach Auffassung der Kirche Gültigkeit für alle Getauften.

1.2. Obligatorische Zivilehe seit 1875

Wollten ein Mann und eine Frau zu Beginn des 20. Jahrhunderts heiraten, so waren sie als Angehörige des Deutschen Reiches – dazu gehörten die Bewohner Westfalens und der Rheinlande als Einwohner dieser preußischen Provinzen – gemäß dem Personenstandsgesetz für das Deutsche Reich von 1875⁵ und dem Bürgerlichen Gesetzbuch⁶ verpflichtet, ein Standesamt aufzusuchen, um ihre Absicht dort anzuzeigen.

Per Anschlag wurde ihr Vorhaben öffentlich verkündet, und wenn nach drei Wochen kein Einspruch wegen etwaiger Ehehindernisse wie bereits bestehender Ehe oder eheverbietende nahe Verwandtschaft erhoben wurde, wurden sie vom staatlichen Standesbeamten getraut. Damit waren sie rechtlich verheiratet.

1.3. Eheschließungsregeln der katholischen Kirche um 1900

Die so geschlossene Ehe galt auch in der evangelischen Kirche als gültig geschlossen. Nicht so in der katholischen Kirche. Hier galt zunächst die Auffassung, dass die Ehe gültig geschlossen war, wenn sich die Brautleute gegenseitig aus freiem Willen die Ehe versprochen und die Ehe durch den Geschlechtsakt vollzogen hatten. Diese Form der Eheschließung war im Laufe der Jahrhunderte wohl wegen der schwierigen Beweisbarkeit in Streit- und Klagefällen an kirchenrechtliche Vorschriften gebunden worden.⁷ So war seit dem Konzil von Trient (1556 – 1563) durch das Dekret „Tametsi“⁸ für die Gültigkeit eines Eheschlusses vorgeschrieben, dass die Brautleute

⁴ Dekret über das Verlöbnis und die Eheschließung erlassen auf Befehl Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. von der hl. Kongregation des Konzils (Übersetzung), in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrgang XLII, Nr. 5, vom 20. März 1908, Artikel 30. Dazu auch Martin Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. Nebst einem Anhang über die neue Eheeingehungsform in Deutschland (Konstitution „Provida“), 2. Aufl. Regensburg 1908.

⁵ Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichsgesetzblatt 1875, S. 23.

⁶ Redaktion des Reichsgesetzbuches (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit dem Einführungsgesetz, Berlin 1896, § 1317, S. 160.

⁷ Ritzer, Korbinian, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends, 2. Auflage Münster 1982.

⁸ May, Georg, Die Eheschließung auf dem Konzil von Trient, in: Georg May, Die kirchliche Eheschließung in der Erzdiözese Mainz seit dem Konzil von Trient, Mainz 1999, S. 7-25.

sich das Eheversprechen unbedingt vor einem Priester und zwei Zeugen geben mussten. Dieser Eheschluss musste in den amtlichen Kirchenbüchern sowohl der Heiratskirche als auch der Taufkirchen der Brautleute eingetragen werden. Dieser Konzilsbeschluss hatte sich zwar nur langsam und auch nicht überall kirchenrechtlich verbindlich durchgesetzt,⁹ dennoch waren in den deutschen Bistümern entsprechende Regelungen und erweiterte Formvorschriften erlassen worden. Diese waren besonders wichtig geworden, seit Papst Leo XIII. 1880 in seiner Enzyklika „*Arcanum divinae sapientiae*“¹⁰ den Sakramentscharakter der Ehe und der kirchlichen Eheschließung gegenüber der bloßen Zivilehe betont hatte.

1.3.1. Gewachsene Regeln und Formvorschriften

Wollten der Mann und die Frau nun auch katholisch gültig heiraten, dann mussten sie also neben bzw. nach der Zivilehe auch einen Priester aufsuchen, und zwar den Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Braut gehörte. Genaue Vorschriften regelten bald die Zuständigkeiten, damit auch vor einem wirklich zur Trauung berechtigten Pfarrer geheiratet wurde und auch von dieser Seite her die Gültigkeit des Eheschlusses unanfechtbar war. Wenn die Heiratswilligen einen anderen Pfarrer aufsuchten, musste dieser für die Einhaltung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Amtshandlungen, für die auch Gebühren zu zahlen waren, sorgen.

1.3.1.1. Das Brautexamen

Der zuständige oder mit der Zuständigkeit betraute Pfarrer musste nun im sogenannten „Brautexamen“ festzustellen suchen, ob eventuell Hinderungsgründe, Ehehindernisse,¹¹ gegen den beabsichtigten Eheschluss bestanden. Das geschah durch Belehrung und Befragung des Brautpaares und durch die Einforderung einer Taufbescheinigung von jedem einzelnen der Brautleute. Diese Bescheinigungen, in denen neben der Taufe auch die Firmung und eventuelle Heiraten, übrigens auch eventuelle Ehenichtigkeitserklärungen, vermerkt waren, mussten zunächst von den Brautleuten beigebracht werden. Doch weil das oft vergessen oder unterlassen wurde, gab es dazu bald einen kirchlichen Verwaltungsakt zwischen den betroffenen Pfarrämtern, bei dem nicht nur die Taufbescheinigung erbracht wurde, sondern auch die Art der Verkündigung bzw. Bekanntmachung des Heiratsvorhabens (*Denuntiatio sponsorum*) geregelt wurde.

1.3.1.2. Die Proklamation (Öffentliche Verkündigung des Heiratsvorhabens)

Darauf bezog sich der zweite Schritt, bei dem die Brautleute jedoch nur passiv beteiligt waren. Die kirchliche Vorschrift besagte, dass das Heiratsvorhaben sowohl in der Heiratskirche als auch in den Pfarreien, in denen die Brautleute wohnten, durch Verkündigung während des Gottesdienstes an drei aufeinanderfolgenden

⁹ Dazu ausführlich für das Erzbistum Mainz May, Georg, *Die kirchliche Eheschließung in der Erzdiözese Mainz seit dem Konzil von Trient*, Mainz 1999; allerdings nur bis zur Einführung der Zivilehe zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

¹⁰ Lehramtliche Texte der Katholischen Kirche: Rundschreiben Papst Leos XIII. über die christliche Ehe „*Arcanum divinae sapientiae*“ (1880), <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/250-53.html> (Zugriff vom 04.06.2007).

¹¹ Dazu weiter unten.

Sonn- bzw. Feiertagen öffentlich bekannt gemacht werden musste. Dafür gab es eine vorgeschriebene Form (Formula proclamandi sponsos),¹² bei der es den Gemeindemitgliedern zur Gewissenspflicht gemacht wurde, eventuell bestehende Eehindernisse dem Pfarrer anzuzeigen.

Woher aber wussten die Brautleute bzw. die Gemeindemitglieder, was Eehindernisse waren? Wenn sie treue Kirchgänger waren, dann hatten sie davon möglicherweise in einer Predigt gehört oder aber bei der jährlich am zweiten Sonntag nach Erscheinung (d. i. der 3. Sonntag im Januar) im Bistum Münster zu verlesenden „Instructio brevis de matrimonio“¹³ davon erfahren, in der der Bischof die Gläubigen über die Ehe, den Eheschluss und die Eehindernisse belehrte. Die Quelle für diese Instructio ist in der zu dieser Zeit noch ungeordneten Rechtssammlung der Kirche, dem Corpus Gratiani oder dem Corpus Iuris Canonici, dem Konzilsbeschluss und den päpstlichen Erläuterungen zu ihm zu suchen, die den Pfarrern seitens der Bischöfe auf Synoden und Dechantenkonferenzen vermittelt wurden.

1.3.1.3. Die geschlossene Zeit

Gingen nun nach Ablauf der Proklamationsfrist aus den verschiedenen Proklamationsorten keine Einreden ein oder war bei wohnsitzlosen Brautleuten oder durch Dispens durch den Bischof statt einer Proklamation der Eid über die Freiheit von Eehindernissen (Juramentum libertatis canonicae¹⁴) geleistet worden, so stand der Hochzeit nichts mehr im Wege, es sei denn, sie hätte auf einem Samstag oder Sonntag oder unmittelbar vor einem hohen Feiertag oder in der „geschlossenen Zeit“ (vom 1. Advent bis zum Drei-Königsfest bzw. von Aschermittwoch bis zum Sonntag nach Ostern) gefeiert werden sollen, denn in dieser Zeit durften Hochzeiten nicht stattfinden. Im ersten Falle wurde befürchtet, dass durch die häusliche Feier der Hochzeit die Hochzeitsgäste am ordentlichen Besuch der Sonn- bzw. Festtagsgottesdienste gehindert würden, im zweiten Falle schien eine feierliche Hochzeit mit dem Charakter der stillen Zeit nicht vereinbar. Freilich konnte in dringenden Fällen und aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilt werden, sodass die Trauung stattfinden konnte. Der feierliche Brautsegen durfte dann jedoch nicht erteilt werden.

1.3.1.4. Der vorgeschriebene Ort

Ort der Eheschließung sollte in aller Regel die Pfarrkirche des zuständigen Pfarrers sein. Wurde aus zwingenden Gründen ein anderer Ort, eventuell auch ein anderer Pfarrer bzw. zu einer Trauung berechtigter Priester gewünscht, musste um entsprechende Erlaubnis nachgesucht werden. Der Eheschließungsakt wurde dann förmlich

¹² Collectio Rituum ex venia sanctae sedis in dioecesi Monasteriensi retinendorum in administratione sacramentorum in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus. Jussu et auctoritate illustrissimi ac reverendissimi domini domini Hermanni Episcopi Monasteriensis iterum edita.. Monasterii Guestfalorum. Sumptibus Librariae Regensbergianae. MDCCCXCIV, S. 54.

¹³ Abgedruckt in Kleyboldt, Christoph, Sammlung kirchlicher Erlasse für das Bistum Münster, 1898, S. 276 - 279 als Nr. 196. Vorschriften über den hl. Ehestand. Bischöflicher Erlass vom 14. Dezember 1895 in Kirchliches Amtsblatt 1896, S. 1.

¹⁴ Collectio Rituum ex venia sanctae sedis in dioecesi Monasteriensi retinendorum in administratione sacramentorum in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus. Jussu et auctoritate illustrissimi ac reverendissimi domini domini Hermanni Episcopi Monasteriensis iterum edita.. Monasterii Guestfalorum. Sumptibus Librariae Regensbergianae. MDCCCXCIV, S. 55.

delegiert, damit die Gültigkeit der Eheschließung aus diesem Grunde nicht angezweifelt werden konnte.

1.3.1.5. Die Feier der Eheschließung

Für die Durchführung der Eheschließung hatten sich im Laufe der Zeit feste Regeln herausgebildet, die im *Rituale Romanum* als dem Buch der gesamtkirchlichen Liturgievorschriften, aber auch in den Liturgiebüchern der einzelnen Diözesen ihren Niederschlag gefunden hatten.¹⁵ Seit 1894 galt im Bistum Münster der *Ritus celebrandi matrimonii sacramentum* (Ritus zu Feier des Ehesakramentes) aus der *Collectio Rituum*¹⁶, die Bischof Hermann Dingelstadt am 15. August 1893 erlassen hatte. Grundsätzlich sollte die Eheschließung nach dem Empfang des Bußsakramentes in Verbindung mit einer Eucharistiefeier, der heiligen Messe, erfolgen. Die bloße Trauung (d. h. die Feststellung des Ehekonsenses durch den Pfarrer und die Abgabe des Eheversprechens der Brautleute vor bzw. in der Kirche) wurde nur in Ausnahmefällen und bei Mischehen vorgenommen. Eine eigene Ritenvorschrift dafür kannte die *Collectio Rituum* von 1894 noch nicht. Der Unterschied wird durch Weglassen bestimmter Handlungen, der Teile der heiligen Messe und des Brautsegens erreicht.

1.3.1.5.1. Die Pflicht zur Ziviltrauung

Obwohl die katholische Kirche weiterhin darauf beharrte, die Zuständigkeit über die Eheschließung wegen der von ihr vertretenen Sakramentalität der Ehe allein und ausschließlich zu behalten, und sich dem staatlichen Diktat nach Zivilehe seiner Bürger nur widerstrebend gebeugt hatte, forderte sie die Brautleute ausdrücklich auf, ihre Ehe möglichst unmittelbar vor der kirchlichen Trauung auf dem Standesamte auch zivil zu schließen, damit staatliche Rechte, die sich aus dem Eheschluss begründeten, nicht verloren gingen. Der Staat seinerseits verlangte, dass kein kirchlicher Eheschluss durchgeführt wurde, wenn nicht die Ziviltrauung vorausgegangen war. Er setzte diese Forderung mit der Androhung einer Gefängnisstrafe für Geistliche durch, die dieser Forderung nicht nachkamen.

1.3.1.5.2. Die gottesdienstliche Feier

Wenn nun nach erfolgter Ziviltrauung die kirchliche Trauung stattfand, vergewisserte sich der Priester entweder vor der Kirche (in manchen Orten vor der sogenannten

¹⁵ Für die Bistümer Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn in verschiedenen Agenden, z. B. die *Agenda ecclesiastica sive legitima ac solennis Sacramentorum Ecclesiae administratio, cui adiuncta brevis et perspicua omnium Sacramentorum instructio. Jussu et auctoritate ... Ernesti Archiepiscopi Coloniensis etc. edita. Pastoribus et animarum curatoribus per Dioecesin Monasteriensem ad rite Ecclesiasticam functionem obeundam utilis ac necessaria.* und die *Agenda pastoralia dioecesis Monasteriensis, Rituali Romano passim accomodata, auctoritate reverendissimi & celsissimi principis ac domini, domini Francisci Arnoldi, episcopi Monasteriensis ac Paderbornensis &c. In gratam Curatorum evulgata, anno MDCCXII. Monasterii Westphaliae. Typis Viduae Nagel.*

¹⁶ *Collectio Rituum ex venia sanctae sedis in dioecesi Monasteriensi retinendorum in administratione sacramentorum in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus. Jussu et auctoritate illustrissimi ac reverendissimi domini domini Hermannii Episcopi Monasteriensis iterum edita.. Monasterii Guestfalorum. Sumptibus Librariae Regensbergianae. MDCCCXCIV, S. 55ff.*

Brauttüre) oder in der Kirche vor aller Öffentlichkeit und den Zeugen, dass beide Eheleute freiwillig und in klarem Bewusstsein dessen, was sie vorhatten, bereit waren, miteinander die Ehe einzugehen. Dann erst konnten die Brautleute vor dem Altare im Rahmen der Eucharistiefeyer und in Gegenwart der Zeugen und des die Zeremonie leitenden (dem Eheschluss assistierenden) Priesters sich das Eheversprechen, füreinander da zu sein und in Liebe und Treue zu sorgen, bis der Tod sie scheidet, geben und die vom Priester gesegneten Ringe austauschen. Der Priester sprach über das Brautpaar den feierlichen Brautsegen, erbat im Gebet den Segen Gottes für die gerade geschlossene Ehe und empfahl sie auch dem fürbittenden Gebet der Gemeinde. Der Akt der Eheschließung wurde anschließend von den Zeugen und dem trauenden Priester im Ehedokument durch Unterschrift bestätigt und vom Ortspfarrer in die Kirchenbücher eingetragen. Der Ortspfarrer musste die Eheschließung unverzüglich an die Ortspfarrer der Taufkirchen der Brautleute melden, die ihrerseits die Taufbücher entsprechend ergänzten.

1.3.2. Die Unauflösbarkeit der gültig geschlossenen Ehe

Von jetzt an ging die Kirche davon aus, dass sich die Eheleute das Ehesakrament formgerecht gespendet hatten und die Ehe damit vor Gott und auch nach Kirchenrecht gültig geschlossen und unauflöslich war. Eine Scheidung einer so geschlossenen Ehe war nach kirchlicher Auffassung nicht mehr möglich, eine Wiederverheiratung erst, wenn ein Partner gestorben war. Wollten Eheleute sich dennoch trennen, kannte die katholische Kirche zwei Möglichkeiten: die Nichtigkeitserklärung und die Trennung von Tisch und Bett. Erstere erlangte man vor dem beim Bischof angesiedelten Ehegericht, das prüfte, ob die Ehe nach kirchlichem Recht überhaupt gültig geschlossen worden war, und sein Urteil dann nach Bestätigung durch das römische Gericht, die Rota, fällte und eine erfolgte Nichtigkeitserklärung in die Kirchenbücher der Trau- und Taufkirchen eintragen ließ. Bei der zweiten Möglichkeit sprach das Ehegericht nicht die Nichtigkeit aus, gestattete aber, dass die Eheleute getrennt voneinander lebten und ihre ehelichen Pflichten ruhen ließen.

1.4. Eheschließungsregeln der evangelischen Kirche um 1900

Im Grundsatz lief eine Eheschließung in der evangelischen Kirche in ähnlicher Form ab. Schon Martin Luther hatte in seinen Schriften und mit seiner eigenen Verheiratung die einzelnen Schritte der Eheschließung vorgezeichnet und auch vollzogen. Auch die ihn zeitlich begleitenden bzw. nachfolgenden Reformatoren hatten in ihren Kirchenordnungen die Ehe als der Gnade Gottes besonders zu empfehlende Einrichtung herausgestellt und für den Eheschluss ähnliche Formen und auch ähnliche Verwaltungsakte vorgegeben. Die evangelische Kirche war in Bezug auf die Ehe „keineswegs gewillt, Rechtssetzung und Rechtshandhabung aus ihrem Einflussbereich zu entlassen“ und „beanspruchte ... ein bestimmtes Maß von Kirchenhoheit in Ehesachen“.¹⁷ Im Gefolge Luthers hatten sie aber auch den entscheidenden Unterschied zur katholischen Auffassung betont. Sie hielten die Ehe und damit auch den Eheschluss für ein „weltlich Ding“, also nicht für ein Sakrament. Sie wiesen die Auffassung der katholischen Kirche zurück, dass die Ehe wegen ihres Sakramentscharakters unauflöslich sei, forderten aber gleichwohl wegen der Wichtigkeit der Ehe

¹⁷ Reicke, Siegfried, *Geschichtliche Grundlagen des Deutschen Eheschließungsrechts*, in: Dombois, Hans Adolf und Schumann, Friedrich Karl (Hgg.), *Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes*, Gladbeck 1953, S. 27-62.

für Kirche und Gesellschaft ihren Bestand bis zum Tode. Auch die protestantische weltliche Obrigkeit forderte in Verantwortung für die Vollziehung kirchlicher Zucht und Ordnung „allgemein nunmehr die Trauung durch den Pfarrer als ordnungsgemäßen Bestandteil der Eheschließung“, dem auch ein entsprechendes Aufgebot vorausgehen musste.¹⁸ Allerdings erkennen die Reformatoren wegen der Unvollkommenheit der Menschen auch die Möglichkeit des Scheiterns durch die Schuld eines oder beider Partner und sehen für solche Fälle auch eine Scheidung aufgrund des nach sorgfältig abgewogenen Kriterien gefällten Urteils des Presbyteriums vor. Im 19. Jahrhundert mussten solchen Urteilen mehrere gescheiterte Versöhnungsversuche durch den Pfarrer bzw. das Presbyterium vorausgegangen sein.

Die eigentliche Eheschließung sollte auch in der evangelischen Kirche immer vor der Gemeinde, also in der Regel in der Kirche, stattfinden, durch den Pfarrer gesegnet, ins Gebet der Gemeinde aufgenommen und anschließend auch in den Kirchenbüchern vermerkt werden. Weil die Trauung jedoch nicht notwendig mit der Abendmahlsfeier verbunden sein musste, lief sie schlichter ab, wurde auf Ehebelehrung (Predigt), Eheversprechen, Zusammengeben, Lied und Gebet beschränkt. Diese Form der Eheschließung bedurfte allerdings nach der Einführung der Zivilehe einer sich von der standesamtlichen Trauung unterscheidenden theologischen Begründung, wollte sie nicht bloße Wiederholung im kirchlichen Raum sein.¹⁹

Durch die Jahrhunderte hindurch haben die Kirchenordnungen und Agenden die Eheschließung in besonderen Abschnitten berücksichtigt und Vorschriften bzw. deutliche Hinweise auf ihre Voraussetzungen und die Art ihrer Durchführung gegeben.²⁰

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt in Westfalen die Kirchenordnung von 1835, die - mehrfach ergänzt bzw. abgeändert - sehr stark an die preußische Kirchenordnung angelehnt ist. Westfalen, seit 1816 fest zu Preußen gehörig, hatte zwar eine eigene Landeskirche, war aber in vielen Entscheidungen vom preußischen König als oberstem Kirchenherrn und der preußischen Kirchenverwaltung abhängig. Durch die Einführung der Zivilehe 1875 wurde die in Preußen übliche kirchliche Heiratsform in ihren Grundzügen auch für die zivile Trauung übernommen. Das Aufgebot, die Abfrage des Ehekonsenses vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen, das Ineinandergeben bzw. die Eheerklärung durch den Standesbeamten und die Eintragung in das Eheregister sind ihre unverzichtbaren Teile.

Dort wo im deutschen Reich evangelische Pfarrer zugleich Standesbeamte waren, war eine Durchführung dieser Teile der Eheschließung im Rahmen einer kirchlichen Feier bzw. im Gemeindegottesdienst durchaus üblich und leicht zu bewerkstelligen. Auch wo die Gegebenheiten nicht so günstig waren, folgte man lange dem alten Brauch, kirchlich zu heiraten, auch wenn man zuvor zum Standesamt gehen musste. Darüber hinaus machte es die Kirchenordnung und das „Kirchengesetz, betreffend die Trauungs=Ordnung“ des preußischen Königs vom 27. Juli 1880 allen evangeli-

¹⁸ Reicke, Siegfried, *Geschichtliche Grundlagen*, S. 59.

¹⁹ Zur Entwicklung und Begründung des evangelischen Trauritus siehe Jordahn, Bruno, *Zur Entwicklung der evangelischen Trauliturgie*, in: Dombois, Hans Adolf und Schumann, Friedrich Karl (Hgg.), *Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes*, Gladbeck 1953, 72-98.

²⁰ Hauschild, Wolf-Dieter, *Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531*, Lübeck 1981; Richter, Aemilius Ludwig, *Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Weimar 1846; *Kerkenordenunge der Christliken Gemeine tho Niggen Rade, Dortmund 1564*. Gräfliche Tecklenburgische Kirchenordnung zu Lengerich, Burgsteinfurt 1619 und weitere.

schen Christen zur Pflicht, „für ein Ehebündnis die Trauung nachzusuchen“ und „in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten.“²¹

Und das „Kirchengesetz, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung“ vom 30. Juli 1880 droht in § 7: „Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs=Ordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft.“²² Die angeführten Kirchengesetze König Wilhelms als oberstem Kirchenherrn ergänzen die knappen Ausführungen der geltenden Kirchenordnung ausgiebig. Die Kirchenordnung legt nur fest, dass „die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, ... von der Kirche eingesegnet (wird) nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.“²³ Sie schreibt vor, dass die Einsegnung nur solcher Ehen stattfinden kann, die von den Landesgesetzen erlaubt sind, und dass sie vor mindestens zwei Zeugen geschehen soll. Ihr geht die dreimalige Proklamation voraus. Findet sie durch einen anderen, als den berechtigten Pfarrer statt, muss der berechnigte ein Dimissoriale dazu ausstellen.

Wie in der katholischen Kirche wird auch im Kirchengesetz gefordert, dass die Trauung der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen soll. Auch die Verkündigung geschieht im sonntäglichen Gottesdienst und kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe wie in der katholischen Kirche entfallen. Zuständig ist nicht der Pfarrer der Braut, sondern das Pfarramt der vom Brautpaar gewählten Pfarrei. Auch hier soll die Trauung in der Kirche stattfinden. Auch eine geschlossene Zeit muss beachtet werden: „In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Todtenfeste dürfen Trauungen, außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden.“²⁴ Ausnahmen sind mit Genehmigung des Superintendenten nur als sogenannte stille Hochzeit möglich.

Das Kirchengesetz nennt auch Ehehindernisse, wenn auch nicht so strenge wie die katholische Kirche:

Mindestens ein Partner muss einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehören. Nicht alle nach bürgerlichem Recht zulässigen Ehen dürfen eingesegnet werden:

„1) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;

2) Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;

..3) Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Ärgerniß nicht ertheilt werden kann;

4) Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch=katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.“²⁵

Gegen die Entscheidung eines Pfarrers, die Trauung aus diesen Gründen zu versagen, ist nach Anhörung des Presbyteriums Beschwerde beim Konsistorium bzw. Synodalvorstand möglich, die endgültig entscheiden.

²¹ Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, in der aus späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Fassung in fünfter Auflage, Bonn, 1891, Anhang, S. 131 f.

²² Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung, Anhang, S. 136.

²³ Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung, S. 62 f.

²⁴ Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung, Anhang, S. 132 f.

²⁵ Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung, Anhang, S. 133.

Auch die evangelische Kirche kennt – wegen der Notwendigkeit der Erfassung ihrer Mitglieder früher als die katholische – Kirchenbücher, in die zur Beurkundung der Trauung Einträge zu machen sind. Anders als in der katholischen Kirche ist den neuen Eheleuten eine „amtliche Bescheinigung durch denjenigen Geistlichen, dem die Führung des Kirchenbuches obliegt, unentgeltlich einzuhändigen.“²⁶

1.5. Die Bedeutung der gültigen Ehe für Staat und Kirche

Für jeden, der nach 1900 heiratet, gibt es also staatliche und kirchliche Vorschriften, die zu beachten sind, will er in einer anerkannten Ehe leben. Alle weltlich rechtlichen Konsequenzen aus dem Eheschluss stehen ihm nach der Zivilehe zu. Das anerkennt auch die evangelische Kirche, fordert aber zur vollen Anerkennung die für einen Christen im Vollzug des Glaubens wichtige kirchliche Einsegnung der Ehe ein. Für die katholische Kirche ist die Ziviltrauung eigentlich nur ein Eheversprechen ähnlich einer Verlobung mit besonderer Bindungskraft, dem der eigentliche „wirklich gültige“ Eheschluss möglichst unmittelbar folgen soll. Das sowohl vor dem Staat als auch vor den Kirchen unverzichtbare Element der Eheschließung ist der freiwillige, nicht erzwungene Ehekonsens, den Braut und Bräutigam in aller Regel öffentlich erklären und der – für spätere Unklarheiten beweisbar – beurkundet wird.

Die Ehe und damit also auch das Heiraten hatten für die Kirchen und den Staat gleichermaßen hohe Bedeutung, wurde dadurch doch die Befriedigung des Geschlechtstriebes in gesellschaftlich anerkannte Bahnen gelenkt und die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft in meist auch wirtschaftlich vertretbarer Weise geregelt. Was der Staat vorschreibt, gilt für alle seine Staatsbürger und mit Abweichungen und Ausnahmen auch für im Lande lebende Menschen anderer Staatsangehörigkeit. Evangelische Christen müssen als Staatsbürger diese Regelungen ebenfalls beachten, stellen ihre Ehe aber unter den besonderen Schutz Gottes und in die Obhut ihrer christlichen Gemeinschaft. Der katholische Christ sieht sich darüber hinaus durch das Ehesakrament in unverbrüchliche Heilsgemeinschaft mit Gott und seiner Kirche hineingenommen. Von daher versteht sich, dass die katholische Kirche einer gelungenen gültigen Ehe größte Bedeutung beimisst und vor ihrer Eingehung Hürden aufrichtet, um zu gewährleisten, dass eine danach geschlossene Ehe auch dauerhaft beständig ist, ja sogar den Partnern in ihrem Verlauf zu größerem Heilsgewinn verhilft.

1.6. Wenig Einfluss auf die weltliche Feier

Der in den allermeisten Fällen mit der Hochzeit verbundenen weltlichen bzw. häuslichen Feier widmen die Kirchen – wie übrigens auch der Staat - keine zu große Aufmerksamkeit, sieht man einmal davon ab, dass vor Ausschweifungen, Völlerei und zu großem Prunk aus moralischen Gründen gewarnt wird. Dass dazu Anlass bestand, mag man daran erkennen, dass Hochzeitsfeiern nicht an Samstagen und unmittelbar Feiertagen vorausgehenden Tagen stattfinden durften, damit die Hochzeitsgäste nicht durch die Auswirkungen der Feier an der Teilnahme am Sonntags- bzw. Feiertagsgottesdienst gehindert würden. In der katholischen Kirche findet sich die Ermahnung, dass die weltliche Feier so auszugestalten sein sollte, dass Jesus und Maria wie bei der Hochzeit zu Kanaa huldvolle Gäste sein könnten. Die Öffent-

²⁶ Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung, Anhang, S. 134.

lichkeit der Heirat in Gegenwart von Verwandten, Freunden, Nachbarn, Gästen, ja der ganzen Gemeinde scheint gewünscht gewesen zu sein, und zwar auch wegen der sichereren Zeugenschaft, wenn die Gültigkeit einmal bestritten werden sollte.

2. Die Ehe – Mittelpunkt kirchlicher Belehrung

Neben der Klärung der rechtlichen Position und der Festschreibung von Regeln und Vorschriften haben beide Kirchen es an Ermahnungen ihrer Gläubigen in Lehrschreiben und Predigten nicht fehlen lassen.

2.1. Ernste Ermahnungen vor der Ehe

Besonders bedeutsam ist hier auch die Erbauungsliteratur. Im Kapitel „Von der Ehe“ empfehlen die Autoren der „Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche“ bereits 1875 jedem Katholiken, sich gründlich zu prüfen, ob er für den Ehestand geeignet sei. Dazu wird Folgendes empfohlen:

„Bevor man in den Ehestand tritt, soll man erst Gott um Erleuchtung bitten und sich unparteiisch prüfen, ob man wirklich zu diesem Stande berufen sei und die schweren Pflichten erfüllen könne, die mit ihm verbunden sind; denn es sind keineswegs alle Menschen zum Ehestande berufen. Kränkliche Personen, solche, die nicht im Stande sind, eine Familie zu ernähren, einer Haushaltung vorzustehen, Kinder gut zu erziehen, sind offenbar zur Ehe nicht berufen und wenn sie dennoch in die Ehe treten, handeln sie gewissenlos und machen sich und andere unglücklich.“²⁷

Ein guter Christ „soll nur aus guter und heiliger Absicht den Ehestand wählen“ und sich bemühen, „in demselben nicht bloß sein eigenes Seelenheil mit allem Eifer zu bewirken, sondern auch aus allen Kräften für das Seelenheil seiner Eehälfte Sorge zu tragen“. Er soll auch die Absicht haben, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder „nach Gottes Willen gut und fromm zu erziehen und zu beglücken, damit sie wahre Verehrer Gottes werden und beitragen, dass mehr Menschen einst an Gottes Glückseligkeit und Herrlichkeit teilnehmen“.²⁸

Zur Ehe soll auch nur die gute Absicht führen, „dass man durch die heilige und innige Verbindung mit einer guten Person Hilfe und Trost in Leiden und Beschwerden, Unterstützung und Aufmunterung zur Tugend auf der Bahn dieses Lebens habe“.²⁹ Und schließlich sei der Ehestand anzusehen „als ein von Gott verliehenes Mittel gegen die Versuchungen der Welt und die eigene fleischliche Schwachheit“.³⁰ Denn „diejenigen, welche in der Ehe keine anderen Zwecke und Absichten haben als wie die unvernünftigen Tiere, sinnliche Leidenschaften zu befriedigen, über die hat der Teufel Gewalt“.³¹

Wer alle diese Hinweise beachtet, der wird selbstverständlich bei der Wahl des Ehegatten „nicht zunächst und allein auf irdische Vorzüge, auf Reichtum, Schönheit, Ansehen in der Welt, sondern vor allem auf die Vorzüge der Seele, auf Religion,

²⁷ Rolfus, Hermann und Brändle, F. J., Die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche, Einsiedeln 1875, S. 889.

²⁸ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

²⁹ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

³⁰ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

³¹ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

Tugend, Häuslichkeit, Genügsamkeit³² sehen. Beide Eheleute müssen „in der Religion einig, gottesfürchtig, von gutem und verträglichem Charakter, auch dem Alter und dem Stande nach nicht allzu sehr verschieden sein und einander aufrichtig hochachten und lieben“.³³

Der Rat guter Freunde und der Eltern soll eingeholt und beachtet werden und ein Eheverlöbnis nur ernsthaft eingegangen, dann aber auch eingehalten werden. Die Brautleute sollen

„ihren Brautstand gottesfürchtig zubringen, sich daher mit großer Sittsamkeit und Eingezogenheit gegeneinander betragen, fleißig beten und die heiligen Sakramente empfangen, ...die Pflichten ihres Standes genau kennen lernen, sich die notwendige Religionskenntnis verschaffen, um ihre Kinder christlich erziehen zu können, und sich Mühe geben, ihre Fehler und Unarten abzulegen.“³⁴

Diese sittlich sehr anspruchsvolle Haltung entsprach voll und ganz dem kirchlichen Lehramt, war aber von vielen Heiratswilligen wohl nur als kaum erreichbares Ziel aufzufassen. Immerhin drückt sie die Ernsthaftigkeit aus, mit der man der Ehe als einem Sakrament Bedeutung verschaffte.

Konkreter und deutlich auf die vorgefundene Wirklichkeit zielend war die unerlässliche Prüfung der künftigen Ehepartner, „ob er frei von allen Hindernissen sei, welche eine Ehe entweder nichtig und ungültig oder unerlaubt machen“.³⁵

Nach der um 1900 im deutschsprachigen Raum verbreiteten Katholischen Handpostille³⁶ verstand man und versteht man auch heute noch in der katholischen Kirche unter einem Ehehindernis „einen solchen Grund oder Umstand, welcher einer Eheschließung im Wege steht“.³⁷ Es wird zwischen „aufschiebenden“ und „trennenden“ Ehehindernissen unterschieden. „Die aufschiebenden machen die Eheschließung nicht ungültig, sondern nur unerlaubt und sündhaft; man muss dieselben vorher beseitigen; die trennenden machen die Ehe unmöglich oder ungültig.“³⁸

2.2. Ehehindernisse – hohe Hürden?

Spätestens seit dem Konzil von Trient hatte die katholische Kirche als Sachwalter der Sakramente für sich in Anspruch genommen, Form und Vollzug (Spendung) auch des Ehesakramentes zu bestimmen. Dazu gehörte auch, dass sie Hindernisse für die Eheschließung definierte, über deren Vorliegen sie befinden, von denen sie aber auch befreien (dispensieren) konnte. Die Dispensgewalt lag in aller Regel beim Papst bzw. der päpstlichen Behörde, war aber in leichteren Fällen auf die Ortsbischofe delegiert worden. Das Ringen um die Zuständigkeit und die Dispensbedingungen ist noch in den Kirchlichen Amtsblättern des frühen 20. Jahrhunderts ablesbar.³⁹

³² Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

³³ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 889.

³⁴ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 890.

³⁵ Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 890.

³⁶ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch oder Katholische Handpostille, 98. Auflage, Benzinger Köln 1897.

³⁷ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch, S. 98.

³⁸ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch, S. 98.

³⁹ Kleyboldt, Christoph, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. 1898 und Neue Folge, Münster 1909, dritte Folge Münster 1925.

Die katholische Handpostille listet fünf aufschiebende Ehehindernisse auf: die geschlossene Zeit, das bestehende Verlöbnis, das Gelübde, ein Verbot der Kirche und die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses.⁴⁰ Acht trennende Ehehindernisse führt sie an: den Mangel an gegenseitiger Einwilligung, den Irrtum in der Person, das feierliche Gelübde der Keuschheit, die Subdiakonatsweihe, das Eheband, die Religionsverschiedenheit, die Verwandtschaft und geheime (klandestine) Ehen.⁴¹

Bei trennenden Ehehindernissen darf eine Ehe nicht geschlossen werden. Ist eine Ehe aber beim Bestehen solcher Hindernisse geschlossen worden, ist sie von vornherein ungültig und wird von der Kirche als nichtig erklärt mit der Folge, dass die Beteiligten mit einem anderen Partner eine Ehe eingehen könnten.

Die einzelnen Ehehindernisse und erst recht die Möglichkeiten einer Dispens bedurften sicher der genaueren Erklärung durch den - hoffentlich gut - unterrichteten Pfarrer, der - wie oben schon dargelegt - die Brautleute im Brautexamen darüber zu belehren hatte. Der Pfarrer musste auch die eventuell nötigen Dispensanträge an den Ortsbischof stellen.

Für die meisten Heiratswilligen bestand dafür allerdings keine Notwendigkeit, denn Verwandtschaftsehen wären auch beim Standesamt nicht geschlossen worden, Religionsverschiedenheit unter Heiratenden war selten und selbst Bekenntnisverschiedenheit kam nicht häufig vor, weil zu Anfang des 20. Jahrhunderts die Bevölkerung der einzelnen Landstriche religiös ziemlich einheitlich war und die Bekenntnisse sich nur in Grenzgebieten und in den größeren Städten mischten.

2.3. Mischehen in beiden Kirche unerwünscht

Auch die entschiedene Gegnerschaft sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirche gegenüber einer bekenntnisverschiedenen, sogenannten Mischehe, z. B. einer Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin oder einer Katholikin und einem Protestanten, machten diese Ehen beinahe unmöglich. In der katholischen Kirche konnte zwar vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit dispensiert werden, jedoch nur unter ziemlich harten Auflagen, nämlich „1. dass der katholische Teil ungehindert seiner Religion nachleben könne; 2. dass er sich angelegen sein lasse, den nichtkatholischen Teil zur wahren Kirche auf dem Wege der Überzeugung zurückzuführen; 3. dass alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.“⁴² Natürlich musste die Trauung – eine Brautmesse und einen Brautsegen gab es in solchen Fällen nicht - auch vor einem autorisierten katholischen Priester stattfinden.

Als Begründung für eine solche Haltung gibt Goffine in seiner Katholischen Handpostille an, wenn er auf die Frage antwortet,

„Warum missbilligt die katholische Kirche die gemischten Ehen?

1) Wegen der Gefahr, dass der katholische Teil nach und nach in seiner Religion erkalte, dass er um des lieben Friedens willen, oder um nicht immerwährenden Neckereien ausgesetzt zu sein, oder auch aus Unwissenheit in Betreff mancher Vorschriften und Gebote der Kirche andere Meinungen annehme, die heiligen Sakramente vernachlässige, den Besuch des Gottesdienstes aufgebe, die Festtage nicht beobachte und zuletzt sogar von dem wahren Glauben abfalle; 2) wegen der zahlreichen, sehr schwierigen, oft unübersteiglichen Hindernisse, die Kinder katholisch zu erziehen. Wie sollte dies

⁴⁰ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch, S. 98.

⁴¹ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch, S. 99.

⁴² Rolfus/Brändle, Glaubens- und Sittenlehre, S. 891.

möglich ein, wenn die Eltern selbst in der wichtigsten Angelegenheit uneinig sind, nicht miteinander beten und den Gottesdienst besuchen, kein erziehendes Beispiel geben, den Unterricht in der Religion zu ergänzen oder fortzusetzen nicht im Stande sind? Müssen solche Kinder nicht in religiöser Gleichgültigkeit aufwachsen? 3) weil in Ehen, worin die Eheleute in der Hauptsache, in der Religion usw., weder einig sind, noch sein können, das Wesentliche, die herzliche Vereinigung, fehlt, daher gar viel Uneinigkeit zu befürchten steht, und sie einander zu einem religiösen und frommen Leben nicht behilflich sein können; 4) weil die Protestanten die Ehe in gewissen Fällen für auflösbar halten, während sie nach der Lehre der katholischen Kirche durchaus unauflösbar ist. Daraus muss für den katholischen Teil immerwährende Unsicherheit und Unruhe entstehen und manche Gelegenheit, aus Gefälligkeit und Menschenfurcht die Übungen der katholischen Religion zu unterlassen.“⁴³

Aus ähnlichen Gründen warnen auch die Protestanten ebenso eindringlich vor den Gefahren der Mischehe.

2.4. Angst vor der Scheidung

Tatsächlich kannte die evangelische Kirche die Scheidung. Obwohl Luther und die Reformatoren den Ehestand hoch achteten und von dem Ziele „bis dass der Tod euch scheidet“ nicht abrücken wollten, finden sich doch schon in den frühen reformatorischen Kirchenordnungen Hinweise, wie gescheiterte Ehen zu behandeln seien. Meistens wird dem Presbyterium die Entscheidung aufgegeben, ob Ehebruch vorliegt oder die Ehe auf andere Weise durch die Schuld eines Partners zerrüttet war. Die Ehe konnte dann geschieden werden, und der unschuldige Partner durfte wieder heiraten. Dem Pfarrer war in Preußen auferlegt, mit dem Ehepaar mindestens einen Versöhnungsversuch, teils auch mehrere Versöhnungsversuche, zu unternehmen und darüber Buch zu führen und in der Statistik zu berichten.⁴⁴ Gegen das Urteil des Presbyteriums war Berufung beim Superintendenten möglich. Dessen Spruch war endgültig.

2.5. Die Nichtigkeitserklärung und die Trennung als Ausweg?

In der katholischen Kirche wurde nicht geschieden, allerdings klagte mancher Ehemann bzw. manche Ehefrau vor dem kirchlichen Ehegericht der Diözese gegen die Gültigkeit der Ehe. Wenn nachgewiesen werden konnte, dass ein Ehehindernis vorgelegen hatte bzw. noch vorlag, wurde die Ehe für ungültig erklärt, und eine erneute Heirat mit anderen Partnern war möglich. Die Ehe hatte dann bis zur Scheidung bzw. Ungültigkeitserklärung als Putativ-Ehe, d. h. Ehe, die man gültig geglaubt hat, bestanden, und die Kinder aus einer solchen Ehe blieben eheliche Kinder.⁴⁵ Eine Möglichkeit, den Partnern bei offensichtlich gescheiterter Ehe zu helfen, konnte das Ehegericht nutzen, und zwar die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, das ist die oben erwähnte sogenannte Trennung von Tisch und Bett, d. h., es wurde dem unschuldigen Partner erlaubt, die ehelichen Pflichten zu verweigern, was dann auch meistens dazu führte, dass man getrennt lebte.⁴⁶

⁴³ Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch, S. 98.

⁴⁴ Nachweisung der im Jahre 1873 in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen von den evangelischen Geistlichen der acht älteren Preußischen Provinzen abgehaltenen Sühneversuche, in: Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen, Nr. 19 u. 20, vom 1. October 1874, S. 78f.

⁴⁵ Schäfer, Timotheus, Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici, 8. Auflage Münster 1924, S. 296.

⁴⁶ Schäfer, Timotheus, Eherecht, S. 304 – 308; Müssener, Hermann, Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis, Düsseldorf 1950, S. 221 – 224.

2.6. Unnötige Sorgen?

Die Eindringlichkeit der Warnungen vor Mischehen und Scheidungen lässt die Sorge beider Kirchen um ein beständiges, dem Wohle der Eheleute und der Kinder zuträgliches Eheleben deutlich erkennbar werden. Die Mahnung war zwar zu dieser Zeit nicht unbegründet, denn nach der Statistik der evangelischen Landeskirche von Westfalen wurden in 1900 15.587 Paare mit evangelischem Partner zivil getraut. Davon waren 13.201 Paare rein evangelisch und immerhin 2.386, also 15,3 % gemischt, doch ließen sich 14.081, also 90,3 %, kirchlich trauen, 98,8 % der rein evangelischen Paare und 43,6 % der gemischten. Bis 1910 war der Anteil der Zivilehen mit nur einem evangelischen Partner, also der Mischehen, auf 19,1% angestiegen und damit fast genauso hoch wie in der katholischen Kirche mit 20,7% in der preußischen Provinz Westfalen.⁴⁷

Unter den von uns Befragten gab es im Zeitraum von 1900 bis 1915 überhaupt keine Mischehe, die kirchliche Trauung unterblieb in nur 0,8% der Fälle. Nach der Statistik für preußische Provinz Westfalen sind Scheidungen recht selten. Im Zeitraum von 1900 bis 1904 kommen dort auf 1000 Einwohner im Durchschnitt 0,07 Scheidungen. Die Zahl der Nichtigkeitserklärungen in der katholischen Kirche konnte für diesen Zeitraum nicht ermittelt werden, doch dürfte sie ebenfalls sehr gering gewesen sein. Die Bindung an den Partner blieb in aller Regel auch in schweren Zeiten in individuell unterschiedlichen Formen bestehen, wenigstens formal aufrecht erhalten.

3. Die Trauung – ein liturgischer Akt in beiden Kirchen

Ein junges Paar, das heiraten wollte, machte sich über solche Sorgen wohl selten Gedanken, allenfalls wurde es dazu angeregt, wenn der Pfarrer im Brautexamen, Brautgespräch oder Brautunterricht auf die Ernsthaftigkeit einer Ehe und die Möglichkeit des Scheiterns hingewiesen hatte. Die Erwartung des öffentlichen Aufgebots in der Kirche durch den Pfarrer von der Kanzel vor der ganzen versammelten Gemeinde bestimmte das Denken und Fühlen.

Die Hochzeit stand bevor und damit auch die unmittelbare Vorbereitung auf die Feier. Von der weltlichen, häuslichen Feier, die je nach Brauchtum, Gepflogenheit, Stand und Mitteln unterschiedlich ausfiel, soll in dieser Arbeit nicht die Rede sein. Von Interesse aber ist die kirchliche Feier der Hochzeit.

3.1. Die katholische Trauung

Zur Vorbereitung darauf sollen die Brautleute, wie schon erwähnt, das Sakrament der Buße möglichst als General- oder Lebensbeichte und das Sakrament des Altars empfangen. Die standesamtliche Trauung soll als weltlicher Akt am Tag vorher oder unmittelbar vor der Trauung stattfinden. Die Eheschließung selbst findet um 1900 in fast allen Gegenden Deutschlands in der Kirche statt. Dabei können die einzelnen Bestandteile der Feier an unterschiedlichen Plätzen in der Kirche stattfinden.

⁴⁷ Hölscher, Lucian, Datenatlas, Bd. 4, S. 634.

3.1.1. Proklamation im Bistum Münster

In der Diözese Münster wurde nach der schon erwähnten *Collectio Rituum ex venia sanctae sedis in dioecesi Monasteriensi retinendorum in administratione sacramentorum in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus*, autorisiert 1894 von Bischof Hermann Dingelstadt, getraut. Diese Sammlung von Ritus-Vorschriften zur Spendung der Sakramente enthält – basierend auf früheren Agenden des Bistums⁴⁸ – den Wortlaut der Verkündigung an drei Sonn- bzw. Feiertagen vor dem Hochzeitstag (*Formula proclamandi sponso*):

„Es werden zum Stande der heiligen Ehe verkündigt,

zum I. Male:

N.N. (*Name und Stand*) aus N. und N.N. aus N.

zum II. Male: (*wie oben*)

zum III. Male: (*desgleichen*)

Sollte jemand wissen, dass dieser (diesen) beabsichtigten ehelichen Verbindung (Verbindungen) das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der geistlichen Verwandtschaft oder ein anderes kirchliches Ehehindernis entgegensteht, so ist derselbe im Gewissen verpflichtet, solches unverzüglich beim Pfarrer zur Anzeige zu bringen.

Ist Dispens in einem öffentlichen Ehehindernis erteilt, so wird den betreffenden Namen beigefügt:

Für beide ist wegen Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft usw.) Dispens erteilt worden.

*Ist Dispens von einer Proklamation erteilt worden, so muss auch dies ausdrücklich bemerkt werden.*⁴⁹

Eheleute, die wohnsitzlos oder vom Bischof wegen bestimmter Gründe von der dreimaligen Verkündigung befreit sind, müssen vor zwei Zeugen nacheinander vor einem Kreuz und zwei brennenden Kerzen drei Finger auf eine Bibel legen und dabei dem Priester nachsprechend einen Eid schwören, dass sie frei und ledig sind und ihnen kein Hindernis gegen ihre Ehe bekannt ist. Die Eidesformel (*Formula iuramenti libertatis canonicae*) lautet:

„Dass ich N.N. – noch frei und ledig – und mit niemandem ehelich versprochen bin – als mit meiner gegenwärtigen Braut (meinem gegenwärtigen Bräutigam) N.N. – und dass mir kein Ehehindernis – der von uns beabsichtigten Verehelichung – bekannt ist – dies beschwöre ich hiermit – nach meinem besten Wissen und Gewissen - (...) so wahr mir Gott helfe – und sein heiliges Evangelium.“⁵⁰

3.1.2. *Ordo celebrandi matrimonii sacramentum*

Für die Trauung, die, wenn keine Ehehindernisse bekannt geworden sind, im Rahmen der Brautmesse in der Kirche stattfindet, enthält die *Collectio* Anweisungen für den Ablauf der Handlung und die Gebete in lateinischer Sprache. Was der Priester direkt zu den Brautleuten oder zur Gemeinde spricht, wird deutsch gesprochen.⁵¹

Die Brautleute mit ihren Eltern, Nachbarn und anderen Gläubigen versammeln sich in der Kirche. Der mit *Superpellicium* (rochettähnlichem Gewand) und weißer Stola bekleidete Priester schreitet zum Altar. Er wird von einem ebenso bekleideten Ministranten, der das Ritenbuch und ein Gefäß mit geweihtem Wasser trägt, begleitet.

⁴⁸ Das Konzil von Trient hatte „geeignete“ Formen in den einzelnen Diözesen zugelassen. In Münster gab es seit 1592 eine eigene Agende, die 1712 durch eine neue, unwesentlich veränderte abgelöst worden war, die *Agenda pastoralia dioecesis Monasteriensis Rituali Romano passim accomodata*“ autorisiert von Franz Arnold, Bischof von Münster und Paderborn.

⁴⁹ *Collectio Rituum* 1894, S. 54.

⁵⁰ *Collectio Rituum* 1894, S. 55.

⁵¹ *Collectio Rituum* 1894, S. 55 ff.

Mancherorts holt der Priester die Brautleute und ihre Begleitung an der Kirchentüre ab. Er lässt die Braut niederknien, besprengt sie, die – je nach Ortssitte – eine Kerze in der Hand hält, mit geweihtem Wasser und betet in lateinischer Sprache (Die Texte sind vom Verfasser übersetzt.):

„Der Herr beschütze deinen Eingang und deinen Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.

Herr, erbarme dich. Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.“

Dann betet er leise das Vaterunser und beendet es laut mit dem Wechselgebet:

P.: „Und führe uns nicht in Versuchung.“

A.: „Sondern erlöse uns von dem Bösen.“

P.: „Bringe Hilfe deiner Magd.“

A.: „Mein Gott, sie hofft auf dich.“

P.: „Sende ihr Hilfe aus dem Heiligtum.“

A.: „Und aus Sion beschütze sie.“

P.: „Sei ihr, o Herr, ein Turm der Stärke.“

A.: „Im Angesicht des Feindes.“

P.: „Herr Gott, zur Tugend wende uns.“

A.: „Zeige dein Angesicht und wir werden heil.“

P.: „Herr, erhöere mein Gebet.“

A.: „Und lass mein Flehen zu dir kommen“.

P.: „Der Herr sei mit euch.“

A.: „Und mit deinem Geiste.“

P.: „Lasset uns beten.

Allmächtiger, ewiger Gott, der du jeden einzelnen Gläubigen beschütze, segne gnädig diese deine Dienerin, die vor der Tür der Kirche steht und Eingang zum Haus des Gebetes erbittet, damit sie in das Haus deines Segens eintreten und auch zur Ehre deines Namens darin verweilen kann, dass sie so rein von aller Schande sich mit deiner Hilfe würdig mache, das Angenehme und Gute zu bewahren. Durch Christus, unseren Herrn.“

A.: „Amen.“

Danach legt der Priester das äußere Ende der Stola auf die Hand der Braut und führt sie zum Altar, was er bei einer nichtkatholischen Braut nicht darf. Er stellt sich mitten vor den Altar, oder wenn das Allerheiligste Sakrament ausgestellt ist, ein wenig zur Evangeliumsseite hin mit dem Gesicht zu den Brautleuten auf. Diese knien auf den Stufen des Altares, der Mann zur Rechten der Frau, begleitet von den etwas zurück stehenden zwei oder drei Zeugen. Der Priester erinnert die Brautleute kurz, fromm und klug an Verpflichtungen dieses Sakramentes in folgender oder ähnlicher Weise:

„Christliche Brautleute! Ihr stehet vor dem Altare Gottes, um im Angesichte der Kirche das heilige Sakrament der Ehe zu empfangen. Es ist dieses Sakrament, wie der Apostel sagt, ein großes Geheimniß, weil es die Vereinigung Christi mit seiner Kirche darstellt. Wie nämlich Christus, der Herr, mit seiner Kirche sich völlig vereinigte, so daß Er ihr Haupt und sie sein Leib ist: so ist die eheliche Verbindung zwischen Mann und Weib eine so innige, daß dieselben nicht mehr zwei, sondern eins sind. Wie ferner Christi Vereinigung mit seiner Kirche nicht mehr aufhört: so ist auch das Band der heiligen Ehe unzertrennlich für die ganze Lebenszeit. Wie endlich die Vereinigung Christi mit seiner Kirche Ursache aller Gnade und Heiligkeit ist, welche letzterer zukommt: so ist das Sakrament der Ehe für christliche Eheleute eine Quelle von Gnaden, durch welche ihre Verbindung geheiligt wird, und durch welche sie die Kraft erhalten, die schweren Pflichten des Ehestandes treu zu erfüllen.

Dieses heilige Sakrament, diese großen Gnaden wollet und werdet ihr nun jetzt empfangen.

Ihr müsset dieselben aber auch treu bewahren und eifrig mit denselben mitwirken. Gebet darum wohl acht, daß ihr die Heiligkeit der Ehe nicht entheiliget. Weichet sorgfältig jeder Gelegenheit zur Sünde aus; widerstehet der Sünde gleich anfangs; meidet die Sünde selbst in Gedanken. Ihr wisset ja, was der Heiland gesagt hat: Wer eine fremde Person mit begierlichen Augen ansieht, hat die Ehe schon in seinem Herzen gebrochen.

Euer Lebensweg, wie glücklich er sich auch gestalten möge, wird nicht immer ohne Kreuz und Leiden sein. Christi Jünger müssen ja auch Kreuzträger sein. Denn der Schüler ist, wie er selbst gesagt hat, nicht über dem Meister. Ueberhebet euch darum nicht im Glücke, verzaget aber auch nicht im

Unglück. Traget Freud und Leid getreu miteinander. Dadurch wird jede Freude größer und schöner, jedes Leid geringer und verdienstlicher. Ertragen kann man jedes, auch noch so traurige Loos. Dazu stärkt die Gnade Gottes, die ihr jetzt durch das heilige Sakrament empfanget.

Vergesst ferner nicht, daß jeder Mensch seine Fehler und Schwächen hat, und daß ihr darum mit einander Geduld haben müsst. Seid daher nicht empfindlich, und nehmt nicht gleich jedes Wort, jede Handlung übel auf. Seid nicht voreilig im Urtheil, und redet nicht in der Hitze des Unwillens. Seid aufrichtig und offenherzig gegen einander, und theilet eure gegenseitigen Fehler nicht Anderen mit. Dann wird gewiß der Friede in eurem Hause wohnen, und mit dem Frieden der Segen Gottes.

Schenkt Gott euch Kinder, so habet stets vor Augen, daß ihr Ihm einst werdet Rechenschaft geben müssen. Sorget für deren zeitliches Wohl, noch mehr aber für das Heil ihrer unsterblichen Seelen. Erziehet dieselben im wahren und festen Glauben, und lehret sie die Gebote Gottes halten, mehr durch euer eigenes gutes Beispiel, als durch schöne Worte. Verbindet die Liebe mit Ernst, und eure Sorgfalt mit Gebet: so wird die Erziehung gedeihen und gute Früchte bringen.

Seid selbst wahrhaft christliche Eheleute, durchdrungen von lebendigem Glauben, eifrig im Gebete, im Empfang der heiligen Sakramente und in Anhörung des göttliche Wortes, treu in jeglicher Pflichterfüllung, voll Achtung und Liebe für einander; seid bestrebt, euch gegenseitig zu vervollkommen nach dem Beispiele der Heiligen, zur Ehre Gottes, zur Freude unserer heiligen Kirche, zu eurem eigenen Heile: und ihr werdet gewiß in Ewigkeit diese Stunde segnen, in der ihr vor Gottes Angesicht euch jetzt durch das heilige Sakrament verbindet.⁵²

Nach dieser Ermahnung befragt der Priester die Brautleute über ihren Ehekonsens, Braut und Bräutigam einzeln in dieser Weise in der Volkssprache.

„Zum Bräutigam gewandt:

„N. Ich frage dich vor Gott dem Allmächtigen: ist es dein freier, ungezwungener Wille, und deine wohlbedachte Absicht, die gegenwärtige N. nach Gottes Anordnung und Einsetzung zu deiner Ehefrau zu nehmen?“

Der Bräutigam antwortet: ‚Ja.‘

Dann fragt der Priester die Braut:

„N. Ich frage auch dich vor Gott dem Allmächtigen: ist es dein freier, ungezwungener Wille, und deine wohlbedachte Absicht, den gegenwärtigen N. nach Gottes Anordnung und Einsetzung zu deinem Ehemann zu nehmen?“

Die Braut antwortet: ‚Ja.‘

Wenn der gegenseitige Ehekonsens festgestellt ist, steht der Priester auf der Epistelseite des Altares und segnet die Ringe, die in einer Schale auf dem Altare liegen, und sagt dabei:

„Segne, Herr, + diese Ringe, die wir in deinem Namen segnen +, auf dass, die sie tragen, einander die Treue wahren, in deinem Frieden und in deinem Willen bleiben und in gegenseitiger Liebe leben. Durch Christus, unseren Herrn.

A.: ‚Amen‘⁵³

Dann besprengt der Priester die Ringe mit geweihtem Wasser in Form des Kreuzes, der Bräutigam steckt der Braut den Ring, den er aus der Hand des Priesters erhält, an den Finger, und die Braut ihrerseits steckt den Ring an den Finger des Bräutigams.

Bei Mischehen sind die Ringe nicht zu segnen – die Brautleute übergeben sich die ungeweihten Ringe wechselweise.

⁵² Collectio Rituum 1894, S. 56 – 58. – Die Wendung „in der ihr vor Gottes Angesicht euch jetzt durch das heilige Sakrament verbindet“ betont das aktive Handeln der Brautleute bei der Eheschließung, während vorher zweimal „empfangen“, also eher eine passive Haltung angesprochen ist.

⁵³ Die Ringe, d. h. Gegenstände, werden hier gesegnet, obwohl ihr Symbolcharakter für das eigentliche Geschehen wichtiger ist.

Dann fordert der Priester die Brautleute auf, ihre Hände zusammenzulegen, und bittet den Bräutigam zur Braut zu sagen:

„N. Ich nehme dich zu meiner Ehefrau.“

Dann bittet er auch die Braut zum Bräutigam zu sagen:

„N. Ich nehme dich zu meinem Ehemann.“

Der Priester legt nun die Hände der beiden ineinander und bedeckt sie mit den Enden der von seinem Nacken hängenden Stola und spricht:

„Ich bestätige die durch euch geschlossene Ehe und bekräftige sie im Namen des Vaters + und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen“

In Mischehen macht er kein Kreuzzeichen. Es folgt dann – auch bei Mischehen – ein Bittgebet:

„Lasset uns beten. Wir bitten dich, Herr, schaue auf diese deine Diener: schenke Deinem Stand, durch welchen Du die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geregelt hast, gütig deinen Bestand, damit sie durch deinen Willen vereint und in deiner Hilfe erhalten werden. Durch Christus unseren Herrn.

A.: ‚Amen‘ “

Für den Fall, dass die Braut zum ersten Mal heiratet, der Bräutigam aber erlaubterweise zum zweiten Mal, spricht der Priester über die vor ihm niederknienenden Vermählten einen Psalm und ruft Gottes Segen auf sie herab:

„Lasset uns beten. Gott Abrahams, Gott Isaaks, Gott Jakobs, segne diese deine Diener und sähe den Samen ewigen Lebens in ihre Herzen, damit sie das, was sie als gut erkannt haben, durch deine Gnade auch zu tun begehren. Durch Christus, unsern Herrn ...

A.: ‚Amen.‘ “

P.: ‚Lasset uns beten. Segne, Herr, und schaue vom Himmel auf diese Verbindung: dass du, wie du deinen heiligen Engel Raphael als Friedensbringer zu Tobias und Sara, der Tochter Raguels, gesandt hast, auch deinen Segen über diese deine Diener schicken wollest, damit sie in deiner Gnade bleiben, sich unter deinen Willen stellen und in deiner Liebe leben. Durch Christus, unsern Herrn ...‘

A.: ‚Amen.‘

P.: ‚Lasset uns beten. Allmächtiger, ewiger Gott, der du unsere ersten Eltern Adam und Eva aus deiner Kraft erschaffen und in heiliger Gemeinschaft verbunden hast, heilige du selbst die Herzen und Körper deiner Diener, segne sie und verbinde sie in Gemeinschaft und in der Liebe wahrer Hochschätzung. Durch Christus, unsern Herrn ...‘

A.: ‚Amen.‘

‚Es erfülle euch Christus mit geistlicher Gnade zur Vergebung der Sünden, damit ihr das ewige Leben habt und lebt von Ewigkeit zu Ewigkeit.‘

A.: „Amen.“

P.: ‚Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters +, des Sohnes und des Heiligen Geistes komme auf euch herab und bleibe immer bei euch.‘

A.: ‚Amen.‘ “

Danach besprengt der Priester die Neuvermählten mit geweihtem Wasser. Damit endet die eigentliche Trauung.

3.1.3. Die Messe für Braut und Bräutigam

Wenn keine liturgischen Hindernisse entgegenstehen, wird nun die „Messe für Braut und Bräutigam“ nach dem Missale Romanum gefeiert, in der die veränderlichen Teile mit Bezug auf das Brautpaar und die Ehe formuliert sind.

Introitus:

„Der Gott Israels verbinde euch; Er selber sei mit euch, der euer Sich erbarmte, der zwei Einzigen [Tobias und Sara]. Und jetzt, o Herr, gewähre, daß sie Dich in vollem Maße preisen. (Ps. 127, 1) Glückselig alle, welche Ehrfurcht haben vor dem Herrn, und wandeln Seine Wege. Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Das Gloria entfällt.

Kirchengebet:

„Allmächtiger, barmherziger Gott, erhöre uns: das, wobei wir kraft unseres Amtes Dienst tun, möge durch Deinen Segen ganz vollendet werden. Durch unseren Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Die Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Paulus an die Epheser (5,22-33) ist vorgeschrieben:

„Brüder! Die Frauen seien ihren Männern untertan, so wie dem Herrn; denn der Mann ist das Haupt seines Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche ist. Er, der da ist der Erlöser dieses Seines Leibes. Wie die Kirche Christus untertan ist, so sollen es auch die Frauen in allem ihren Männern sein. Ihr Männer liebet eure Frauen, wie auch Christus die Kirche liebt und Sich für sie hingegeben hat, um sie zu heiligen. ...“

Graduale (Ps. 127,3):

„Dein Weib der fruchtreichen Rebe gleicht an deines Hauses Wand. Wie Ölbaumsprossen deine Kinder sind um deinen Tisch herum. Alleluja, alleluja. (Ps. 19,3) Vom Heiligtum der Herr euch Hilfe sende, Er schützt euch von Sion aus. Alleluja.“

Das Evangelium (Matth. 19,3-6) ist ebenfalls vorgeschrieben:

„In jener Zeit traten die Pharisäer an Jesus heran, Ihn zu versuchen; sie sprachen: „Ist es dem Manne erlaubt, sein Weib aus jedem Grunde zu entlassen?“ Er antwortete ihnen: „Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer im Anfang die Menschen als Mann und Weib geschaffen und gesagt hat: Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zwei in einem Fleische sein? So sind es also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott so verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“

Das Credo entfällt.

Offertorium (Ps. 30,15-16):

„Auf Dich, o Herr, vertraue ich; ich sag` : „Du bist mein Gott, in Deinen Händen mein Geschick!“

Stillgebet:

„Herr, wir bitten Dich: nimm auf das Opfer, das für den heiligen Bund der Ehe dargebracht wird, und sei dem Werke, dessen Spender Du bist, auch fürsorgender Lenker. Durch unsern Herrn...“

Es folgt die gewöhnliche Präfation.

Nach dem Vater unser betet der Priester über das Brautpaar einen besonderen Segen, den Brautsegen, wenn die Braut nicht Witwe ist und in einer früheren Ehe bereits gesegnet worden ist. Der Brautsegen entfällt auch in der geschlossenen Zeit und bei Mischehen.

Der Priester steht auf der Epistelseite den Brautleuten zugewandt und spricht:

„Lasst uns beten. Sei gnädig, Herr, unserm Flehen und schenke Deinem Stand, durch welchen Du die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geregelt hast, gütig deinen Beistand, damit der Bund, der in Dir seinen Ursprung hat, durch Dich auch festen Bestand erhalte. Durch unsern Herrn...
 Lasset uns beten. Gott, Du hast durch Deine machtvolle Kraft aus dem Nichts das All erschaffen; nachdem des Weltalls Urgründe planvoll gelegt, hast Du den Mann nach Gottes Bild geschaffen und ihm im Weibe eine unzertrennliche Gehilfin bestimmt. Dem Körper des Weibes gabst Du im Fleische des Mannes seinen Ursprung; dadurch wolltest Du lehren, daß, was Du aus einem zu bilden für gut befunden, nimmermehr getrennt werden darf. Gott, Du hast das eheliche Band durch ein so erhabenes Geheimnis geheiligt, daß Du im Ehebund ein Vorbild schufst für die heilige Beziehung Christi zur Kirche, Gott, durch Dich wird das Weib mit dem Manne verbunden und diese von Anfang an festgelegte Gemeinschaft mit einem Segen beschenkt, der allein nicht aufgehoben wurde weder durch den Fluch der Erbsünde noch das Strafurteil der Sintflut. Schau in Huld auf diese Deine Dienerin; sie will sich binden durch die eheliche Gemeinschaft und bittet, daß Du sie mit Deinem Schutze schirmest. Ihre Ehe sei ein Joch der Liebe und des Friedens; treu und keusch vermähle sie sich in Christus, beharrlich ahme sie die heiligen Frauen nach; sei liebenswert ihrem Manne wie Rachel, weise wie Rebekka, langlebend und treu wie Sara; keine ihrer Taten beanspruche der Urheber sündigen Verrats für sich; sie halte fest am Glauben und verharre in den Geboten; einem Gatten vermählt, fliehe sie unerlaubten Umgang; sie schirme ihre Schwachheit durch die Kraft zuchtvollen Lebens; sie sei würdevoll durch Sittsamkeit, ehrwürdig durch Schamhaftigkeit, wohlunterrichtet in himmlischen Lehren; sie sei gesegnet mit Kindern, sie sei erprobt und makellos und möge gelangen zur Ruhe der Seligen und zum himmlischen Reiche. Beide mögen ihre Kindeskinde schauen bis ins dritte und vierte Geschlecht und ein erwünschtes Greisenalter erreichen. Durch Ihn, unseren Herrn ...“

Communio (Ps. 127,4 u. 6):

„Seht, also wird gesegnet jedes Menschenkind, das Ehrfurcht hat vor Gott. Die Kinder deiner Kinder sollst du sehen; Friede über Israel!“

Schlussgebet:

„Allmächtiger Gott, wir bitten: begleite mit väterlicher Huld, was Deine Vorsehung eingesetzt hat; die Du in rechtmäßiger Gemeinschaft verknüpft, die schütze mit langwährendem Frieden. Durch unsern Herrn ...“

Vor dem Segen betet der Priester:

„Der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs sei mit euch; er lasse seinen Segen an euch sich erfüllen, daß ihr sehet die Kinder eurer Kinder bis ins dritte und vierte Geschlecht und hernach das ewige Leben besitzet ohne Ende durch die Gnade unsres Herrn Jesus Christus, der mit dem Vater in dem Heiligen Geiste lebt und als König herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Dann besprengt er das Brautpaar mit Weihwasser, gibt den Segen und liest, wie es Brauch ist, das Schlussevangelium „Im Anfang war das Wort ...“ (Joh 1,1-15). Nach Trauung und Messe trägt der Priester eigenhändig die Namen der Eheleute und der Zeugen und das andere gemäß der Vorschrift in das Ehebuch ein.

Die Collectio rituum 1894 lässt den Akt der Eheschließung enden mit dem Zusammengeben der Vermählten durch den Priester und dem daran anschließenden Gebet um Gottes gnädige Hilfe zum Gelingen des geschlossenen Ehebundes. Braut und Bräutigam haben sich unter der Assistenz des Priesters in Gegenwart zweier Zeugen das Ja-Wort gegeben und damit das Ehesakrament gespendet, das nur noch auf den auch körperlichen Vollzug wartet, um eine gültige Ehe zu sein.

Zur gültigen Eheschließung gehörte nicht zwingend die Feier der Messe, sodass es in manchen Fällen bei der Trauung blieb. Die katholische Kirche drängte jedoch darauf, dass Trauung und Messopfer als Einheit gefeiert wurden, nicht zuletzt weil dadurch der Sakramentscharakter der Ehe stärker hervorgehoben wurde.

3.2. Trauungsritus der evangelischen Kirche

Der Vorgang der kirchlichen Hochzeit in der evangelischen Kirche gestaltete sich anders. Da die Kirche eine standesamtliche Hochzeit, die ja per staatlichem Gesetz zwingend vorgeschrieben war, als gültige Eheschließung anerkannte, war eigentlich eine kirchliche Trauung nicht mehr erforderlich, jedenfalls insoweit, als es um das gegenseitige Eheversprechen der Brautleute unter Zeugen und dessen Beurkundung ging. Eine sakramentale Handlung, die ein Geschehen unter Mitwirkung der Kirche nahegelegt hätte, war schon von Luther und den Reformatoren abgelehnt worden. Gleichwohl bemühten sich die Pfarrer darum, dass die zivil Vermählten ihr Eheversprechen vor Gott und der Gemeinde wiederholten, es damit in angemessener Weise öffentlich machten, dem Gebet der Gemeinde anvertrauten und Gottes besonderem Schutz anheim stellten. Zu wichtig waren die Ehe und die Familie für Kirche und Gesellschaft, als dass man ihr nicht besondere Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt hätte.

Für den Ablauf einer Einsegnung (Trauung) schlägt die Agende für die Evangelische Landeskirche, Berlin 1894 vor:⁵⁴

„Eingangslied

Pfarrer:

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen

Geliebte in dem Herrn, ihr seid hier im Hause Gottes erschienen, um nach Gottes Ordnung in den heiligen christlichen Ehestand zu treten und den Segen Gottes zu empfangen. So wollet in Ehrfurcht vor Gott hören, was Sein Wort über den heiligen Ehestand uns sagt.

Höret zuerst, wie Gott selbst den Ehestand gestiftet und eingesetzt hat. Er spricht: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; Ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. Und nachdem Gott dem Manne das Weib zugesellt hat, spricht Er: Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen.

Vernehmet zum anderen, daß Mann und Weib fest und unverbrüchlich miteinander verpflichtet und verbunden sein sollen, wie der Herr spricht: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Nach diesen Worten Christi ist es der Wille Gottes, daß die Ehe nur durch den Tod geschieden werden soll.

Wie christliche Eheleute sich untereinander verhalten sollen, haben wir von Kindheit auf gelernt: wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir keusch und züchtig leben in Worten und Werken und ein jeglicher sein Gemahl lieben und ehren. Der Apostel Paulus schreibt hiervon: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Die Weiber aber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde, und Er ist Seines Leibes Heiland. Wie nun die Gemeinde ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Endlich hat Gott um der Sünde willen den Eheleuten mancherlei Kreuz verordnet. Sie sollen sich aber des trösten, daß der Ehestand vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn wie es im Anfang heißt: Gott segnete sie, und wie der Sohn Gottes durch Seine Gegenwart die Hochzeit zu Kana geehrt und daselbst Sein erstes Zeichen gethan, so will der Herr fort und fort den Ehestand heiligen und segnen und alle, die auf ihn hoffen, mit seiner Hülfe erfreuen.

Solch ein heilig Ding ist es um den Ehestand. Er ist von Gott verordnet, und Gott will ihn behüten vor Zerrüttung, in Kreuz und Trübsal heiligen und erhalten, den Eheleuten Frieden, Eintracht und Liebe verleihen und sie mit reichem Segen krönen, durch unsern Herrn Jesum Christum.

⁵⁴ Agende für die Evangelische Landeskirche, Berlin 1894, S. 187-191.

Solchen Segen schenke euch der barmherzige Gott.' "

Für den Fall, dass der Pfarrer eine freie Rede wählt, ist eine kurze Zusammenfassung des obigen Textes abgedruckt, die der freien Rede wörtlich anzufügen ist. An diese Ansprache schließt sich die Erklärung des Ehekonsenses an. Hier unterscheidet die Agende zwei unterschiedliche Gegebenheiten.

„Vor Gott, dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich, N.N., willst du diese N.N: als deine Ehefrau [Ehegemahl] aus Gottes Hand hinnehmen, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: Ja.

Vor Gott, dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich, N.N., willst du diesen N.N: als deinen Ehemann [Ehegemahl] aus Gottes Hand hinnehmen, ihn lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: Ja.

Je nachdem, ob nach erfolgter Ziviltrauung die eheliche Lebensgemeinschaft schon besteht oder nicht, ist der neue eheliche Name statt des Geburtsnamens der Braut und anstelle von „hinnehmen“ die Floskel „haben und halten“ Text zu benutzen.

Hiernach wechseln die Brautleute die Ringe, und der Pfarrer legt die beiden rechten Hände zusammen und spricht:

„Da ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt und euch darauf die Hände gegeben [auch die Trauringe gewechselt] habt, so spreche ich als ein verordneter Diener der Kirche euch hiermit zusammen in den heiligen christlichen Ehestand im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. (+) Amen. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

Lasset uns beten: Herr Gott, der Du Mann und Frau geschaffen und zum Ehebund verordnet und darin den heiligen Bund Deines lieben Sohnes Jesu Christi und Seiner Gemeinde bezeichnet hast, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solche Deine Ordnung gnädiglich unter uns bewahren. Insonderheit wollest Du diesen Ehegatten Deinen Segen reichlich widerfahren lassen und sie durch Deinen heiligen Geist regieren, daß sie in ihrem Stande also leben, wie es Dir zu Ehren und ihnen selbst zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gereicht. Erhalte sie in Deiner Gnade und hilf ihnen zum ewigen Leben, durch Jesum Christum, unseren Herrn. Amen.“

Die Agende stellt dann weitere fünf Vorschläge unterschiedlich langer, in der Aussage aber ähnlicher Schlussgebete zur Auswahl.

Es folgt das Gebet des Herrn, das Vater unser. Danach gibt der Pfarrer den Segen. Wo es üblich ist, wird noch eine Traubibel überreicht. Selten steht die Trauung im Zusammenhang mit der Abendmahlsfeier, die dann auch kaum Bezug zur Trauung hat.

Das Gebet über die Braut, das der Priester in der katholischen Kirche an der Kirchentüre bzw. an den Stufen des Chorraums spricht, und auch den Brautsegen kennt die evangelische Kirche nicht. Offenbar wird es für die gültige Eheschließung auch nicht für nötig befunden, vielleicht auch, weil es recht einseitig die Rolle der Braut betont. In der katholischen Kirche mögen alttestamentliche Vorbilder, die in der Nennung ihrer Namen erkennbar sind, und auch die Verehrung Marias, der Mutter Jesu, prägend gewirkt haben. Der Psalm, der an der Kirchentüre bzw. am Eintritt in den Chorraum gesprochen wird, ist derselbe, den der Bischof betet, wenn er Priesteramtskandidaten segnet und sie für den Altardienst annimmt. Das legt die Vermutung nahe, dass die Braut, die ja als Frau für den Dienst im Chorraum nicht zugelassen ist, in einer Art Weiheakt für die an den Stufen des Altares als Sakramen-

tenspendung stattfindende Eheschließung in besonderer Weise befugt werden soll. Solche Gedanken liegen den Reformatoren naturgemäß fern. Die ausführlich zitierten liturgischen Texte machen deutlich, dass beide Kirchen ihre Eheauffassungen deutlich darin zum Ausdruck bringen. Sie lassen erkennen, dass die Brautleute gleichsam wie Pfarrkinder väterlich gütig, zugleich aber auch streng ermahrend angesprochen und sich noch in den Gebeten angehalten fühlen sollen, der kirchlichen Ehelehre gehorsam zu folgen. Dazu gehört auch, dass das vorherrschende Familienmodell, demzufolge der Mann das Haupt und die Frau die nachgeordnete Seele in der Ehe zu sein hat, darin untermauert wird.

4. Sonderfall: Die Mischehe

Die bisher geschilderten Formen der kirchlichen Eheschließung und die Normen bzw. Gesetze, die ihnen zugrunde liegen, haben im Grundsätzlichen über einen längeren Zeitraum Bestand, ja sie werden durch nachfolgende Regelungen eher noch verfestigt. So ändert die Neufassung der Kirchenordnung der evangelischen Kirche an den Bestimmungen über die Ehe gar nichts. Auch die neue Kirchenordnung von 1923 behält die gewohnten Regelungen bei. Pius X. erlässt am 18. Januar 1906 die päpstliche Konstitution „Provida“ und am 2. August 1907 das Dekret „Ne temere“. Erstere betrifft nur die Gültigkeit von Ehen, die in Deutschland ohne Berücksichtigung der vom Trienter Konzil vorgeschriebenen Form geschlossen worden sind und noch geschlossen werden. Sie werden für gültig geschlossen erklärt. Das Dekret „Ne temere“ regelt zunächst die Gültigkeit der Trienter Beschlüsse für alle Katholiken auf der ganzen Welt, sodann werden die bereits geltenden Bestimmungen über die für eine Trauung zuständigen Priester präziser neu gefasst, die Form einer kirchlichen Verlobung festgelegt und die Abgabe des gegenseitigen Eheversprechens der beiden Brautleute vor einem Priester und zwei Zeugen, sowie die Beurkundung der Trauung in den Kirchenbüchern als endgültig verbindlich festgelegt. Für Mischehen – als solche gelten nur Ehen zwischen einem Katholiken bzw. einer Katholikin und einem getauften nichtkatholischen Partner – behält sich der Papst das alleinige Dispensrecht vor. Er kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit dispensieren, wenn die bereits genannten Bedingungen erfüllt sind, die darin bestehen, dass der nichtkatholische Partner verspricht, seinen katholischen Partner in keiner Weise in der Ausübung seines Glaubens zu behindern, dass die Kinder katholisch erzogen werden und dass der katholische Teil seinen Partner durch Beispiel und Belehrung möglichst zum Glauben zu bekehren versucht.⁵⁵

5. Das Eherecht im Codex Iuris Canonici

Der Codex Iuris Canonici, die von Papst Pius X. 1904 in Auftrag gegebene Zusammenstellung bzw. Neufassung des gesamten Kirchenrechts, enthält im Titel VII des dritten Buches und an einigen anderen Stellen (den Canones 1012–1143 und 1960–1992) alle Vorschriften über die Verlobung und die Ehe. Er kam unter Papst Benedikt XV. 1917 zum Abschluss und wurde ab Pfingsten 1918 für die ganze katholische

⁵⁵ Leitner, Martin, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere, Regensburg 1908.

Christenheit gültig und setzte die für Deutschland in der „Provida“ getroffenen Regelungen außer Kraft.⁵⁶

Die Bestimmungen des Codex über die Ehe sind – das gilt besonders für Deutschland – in ihrer Substanz nicht neu. Das Meiste von dem, was bisher in Deutschland in Sachen Eheschließung gültig war und oben auch bereits geschildert worden ist, ist in den Codex aufgenommen, nur geringfügig modifiziert und gegebenenfalls präzisiert worden.

Neuregelungen ergeben sich für den Eheprozess, die jedoch erst dann von Bedeutung sind, wenn die Gültigkeit eines Eheschlusses infrage gestellt wird. Modifikationen betreffen manche Formulierungen, in der Sache nur Erleichterungen bezüglich der sogenannten geschlossenen Zeit und der Vorschrift über den Ort des Eheschlusses vor allem bei Mischehen. Auch werden die Vorschriften über die Beurkundung der Eheschließung präziser gefasst.

Weil die Bestimmungen des Codex in dieser Form und von nun an nicht nur für Deutschland, sondern für alle Katholiken des lateinischen Ritus in der Welt Gültigkeit erlangt haben und im Wesentlichen bis heute Grundlage des kirchlichen Eherechts geblieben sind, können sie in keinem Falle übergangen werden. Darum wird im Anhang eine allerdings nur knappe Zusammenfassung gegeben.

5.1 Die Kommission für die Auslegung und Entscheidung in Streitfällen

Wie der gesamte Codex so unterliegen auch die Bestimmungen über die Ehe bezüglich der Interpretation insbesondere bei Unklarheiten und in Streitfällen der Entscheidung durch die vom Papst Benedikt XV. zu diesen Zwecken eingesetzten Kommission. An diese wenden sich in der Folgezeit die Ortsbischöfe mit Fragen, die bei der Durchführung der Bestimmungen des Codex in ihren Bistümern aufgetreten sind. Die Fragen und die ergangenen Entscheidungen werden über Diözesansynoden, Dechanten- und Pastorkonferenzen und vor allem über die kirchlichen Amtsblätter der Bistümer den Ortspfarrern und Pfarrrektoren zur Beachtung mitgeteilt und teilweise erklärt und kommentiert.⁵⁷

5.2. Die Umsetzung der Kirchengesetze

Am 19. November 1918 erlässt der Bischof von Münster Johannes Poggenburg (1913-1933) „Kirchliche Vorschriften, welche von denjenigen, die in den hl. Ehestand zu treten beabsichtigen, sorgfältig zu beachten sind“⁵⁸, in denen er die Regelungen des Codex in leicht verständlicher Form seinen Gläubigen zur sorgfältigen Beachtung weitergibt. In der Vorbemerkung schreibt er:

⁵⁶ Zu den kirchlichen Eherechtsvorschriften, die im Codex zusammengefasst bzw. spezifiziert worden sind Schäfer, Eherecht, S. 6f.

⁵⁷ Die Pfarrkonferenzen bieten den Pfarrern auch Gelegenheit, ihre Erfahrungen mit Ehevorbereitungen, Eheschließungen und der Ehebegleitung, die sich oft aus Beichtgesprächen ableitet, auszutauschen und der vorgesetzten Behörde Kenntnis davon zu geben. Die kirchlichen Amtsblätter enthalten nicht nur Regelungen von rechtlichen Ehevorschriften in Einzelfragen, sondern auch Suchanzeigen bei Ehenichtigkeitsprozessen, Verfahrensvorschriften für Dispense, Entscheidungen über Zuständigkeiten usw., ja spiegeln sogar die Inflation von 1922-23 in immer neuen Gebührenfestsetzungen für kirchliche Handlungen auch in Ehesachen.

⁵⁸ Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster. 1918, Art. 140, S. 93.

„Die nachfolgende Zusammenstellung von kirchlichen Vorschriften über den hl. Ehestand soll in der auf Grund der Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches abgeänderten Fassung in diesem Jahre am 1. Adventssonntage und fortan alljährlich am 2. Sonntage nach Epiphanie in allen Pfarr- und Rektoratskirchen des Bistums Münster sowohl bei dem Hauptgottesdienste als auch bei der Frühpredigt den Gläubigen bekannt gemacht werden.

Es wird den H. H. Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht, so laut, langsam und deutlich zu lesen, dass der Inhalt möglichst von allen Anwesenden aufgefasst werden kann.

Sodann ist beim Hauptgottesdienste jedes Mal aus dem Vorgelesenen irgend ein Punkt herauszunehmen und in einer den Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde entsprechenden Weise eingehender zu erklären, zu begründen und den Gläubigen ans Herz zu legen.“⁵⁹

5.3. Geltungsdauer des Codex von 1917

Die oben angeführten Regelungen des Codex für die Ehe enthalten also nichts grundlegend Neues, sie nehmen die bekannten Vorschriften und Verfahrensweisen auf, fassen sie deutlicher und geringfügig liberaler. Sie gelten für das Eheverständnis, die Formvorschriften und die Ehegerichtsbarkeit der katholischen Kirche beinahe für das gesamte 20. Jahrhundert und werden erst durch den neuen Codex Iuris Canonici von 1983 ersetzt. Dieser Codex 1983 zeigt ein durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) verändertes Verständnis der Ehe und definiert die Ehezwecke neu bzw. anders. Die Ehe bleibt weiterhin Sakrament, wird aber nicht mehr in erster Linie als Vertrag zwischen den Eheleuten angesehen, für dessen Zustandekommen klare Regeln aufgestellt werden können, deren Nichteinhaltung zur Ungültigkeit führt, sondern als ein in freier Entscheidung und fürsorgender Liebe vor Gott geschlossener Bund, der eher auf der inneren Einstellung als auf Vertragsregeln beruht. Diese Wandlung kommt natürlich nicht plötzlich, sie ist vorbereitet in einer allmählichen Veränderung im Umgang mit Bedingungen, die die wichtigen Ereignisse des Jahrhunderts auslösen und die auch in der stetigen Individualisierung der gesamten Gesellschaft begründet liegen.

Für den in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum bleibt der Codex jedoch die grundlegende und bestimmende Basis für die kirchlich geschlossenen Ehen. „In den evangelischen Kirchen ist es zur Ausbildung eines umfassenden kirchlichen Eherechtes nicht gekommen.“⁶⁰ Dennoch haben sich feste Regelungen entwickelt, denen bis auf die schon aufgezeigten Unterschiede in Eheverständnis und Eheauflösung zumindest formal die gleichen Vorstellungen zugrunde liegen. Sie verändern sich in der Folgezeit ebenfalls nicht, und da die Ehen in aller Regel nicht nur standesamtlich, sondern auch kirchlich geschlossen werden, findet sich im Codex wohl die Grundlage beinahe aller Ehen des 20. Jahrhunderts.⁶¹

5.4. Rechtliche und liturgische Konsequenzen: eine neue Collectio

Während die Ehefragen, soweit sie die rechtlichen und die liturgischen Bestimmungen angehen, in der evangelischen Kirche bis auf Weiteres gelöst scheinen, und sich die Einflussnahmen auf Ermahnungen und Belehrungen in Predigt und religiö-

⁵⁹ Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster. 1918, Art. 140, S. 93.

⁶⁰ Pirson, Dietrich, Eherecht, in: Campenhausen, Axel Freiherr von u.a. (Hgg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, S. 526.

⁶¹ Nach Umfrage unseres Kurses wurden zwischen 1900 und 1915 97% der Ehen kirchlich geschlossen. Das bestätigt auch Statistik: Hölscher, Lucian, Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland, Berlin 2001, Band 4: Westen, S. 634-657.

ser Literatur sowie Warnungen vor Eingehen einer Mischehe beschränken, ist die katholische Kirche weiterhin bemüht, die Regelungen des Codex Iuris Canonici konsequent umzusetzen.

5.4.1. Ein geänderter Trauritus

Das beschränkt sich nicht nur auf rechtliche Fragen, sondern hat auch liturgisch Konsequenzen, im Bistum Münster z. B. zur Einführung der Collectio Rituum von 1931. Das kirchliche Amtsblatt enthält dazu den entsprechenden Erlass, durch den unter Berufung auf das 1925 geänderte Rituale Romanum und auf Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1930 festgelegt wird, „dass die neue Collectio Rituum in usum cleri Dioecesis Monasteriensis in allen Kirchen und bei allen liturgischen Funktionen innerhalb unserer Diözese vom Osterfeste dieses Jahres an vom Klerus in Gebrauch zu nehmen ist“ und dass „alle Texte, denen in der neuen Collectio eine Übersetzung beigefügt ist, ... fortan in dieser Übersetzung gebetet und gesprochen werden (sollen).“

Die Priester werden angehalten, „die Texte so langsam und würdevoll zu beten, ... dass sie von allen Gläubigen, die der liturgischen Handlung beiwohnen, verstanden werden können“, damit die heiligen Zeichen und heiligen Worte „vereint zur Belehrung und Erbauung dienen.“⁶²

Was hier gesagt ist, gilt natürlich auch für die Liturgie der Eheschließung. Es spricht daraus das Bemühen, dem äußeren, formalen Handeln durch die Verständlichkeit auch eine Tiefendimension zu geben, die dem liturgischen Geschehen besser entspricht. Für den Eheschließungsgottesdienst bedeutet dies, dass die ehemals nur lateinischen Texte zwar nicht verändert, aber beinahe alle Gebete übersetzt sind. Der Brautsegen wird jedoch weiterhin lateinisch gesprochen. In der auch früher schon deutsch gesprochenen Ansprache an die Brautleute, weicht das bevormundend wirkende „du“ bzw. „ihr“ dem höflicheren „Sie“. Der folgende, eher drohend mahnende Absatz der alten Ansprache entfällt ganz:

„Ihr müsst dieselben (großen Gnaden, d. Verf.) aber auch treu bewahren und eifrig mit denselben mitwirken. Gebet darum wohl acht, dass ihr die Heiligkeit der Ehe nicht entheiliget. Weichet sorgfältig jeder Gelegenheit zur Sünde aus; widerstehet der Sünde gleich anfangs; meidet die Sünde selbst in Gedanken. Ihr wisset ja, was der Heiland gesagt hat: Wer eine fremde Person mit begierlichen Augen ansieht, hat die Ehe schon in seinem Herzen gebrochen.“⁶³

Ansonsten bleibt der Text bis auf eine abweichende Formulierung (Alt: Erziehet dieselben im wahren und festen Glauben, und lehret sie die Gebote Gottes halten, neu: Erziehen Sie dieselben sorgsam im wahren Glauben und zur Haltung der Gebote Gottes) jedoch gleich.

5.4.2. Das Bedeutsame: ein Ritus für die Trauung bei einer Mischehe

Bedeutsam ist, dass die Collectio mit dem Ritus celebrandi matrimonii mixti erstmals einen eigenen Text für die Trauung bei einer Mischehe enthält. Er beschränkt sich auf eine Ansprache, die Konsensabfrage und die Anrufung Gottes um Schutz der neuen Ehe.

⁶² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1931, Art. 35, S. 83.

⁶³ Collectio Rituum 1894, S. 57.

Der Unterschied liegt in der Länge und im weniger „weihevollen“ Ton der Ansprache, die sich deutlich auf die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici abstützt und gleichsam eine Belehrung über die Ehe darstellt, wobei ausdrücklich auf die Pflicht der katholischen Kindererziehung abgestellt wird. Bei der Ringübergabe entfällt die Segnung der Ringe und die Konsensabfrage und Eheerklärung werden recht knapp gehalten:

„N. Ich frage Sie vor Gott, dem Allmächtigen: Ist es Ihr freier, ungezwungener Wille und Ihre wohlbedachte Absicht, die gegenwärtige N. nach Gottes Anordnung und Einsetzung zu Ihrer Ehefrau zu nehmen?

Ja.

N. Ich frage auch Sie vor Gott, dem Allmächtigen: Ist es Ihr freier, ungezwungener Wille und Ihre wohlbedachte Absicht, den gegenwärtigen N. nach Gottes Anordnung und Einsetzung zu Ihrem Ehemann zu nehmen?

Ja.

Diese Ringe sollen Ihnen sein eine stete Erinnerung an das Versprechen der Liebe und Treue, das Sie im Angesichte der Kirche heute ablegten.

Reichen Sie sich die rechte Hand zum Zeichen, dass Sie in Glück und Unglück bis zu Ihrem Lebensende miteinander vereinigt bleiben wollen, und sprechen Sie mir nach:

N. Ich nehme dich zu meiner Ehefrau.

N. Ich nehme dich zu meinem Ehemann.“

Zwischen 1920 und 1930 war der Anteil der Mischehen an allen geschlossenen Ehen mit wenigstens einem evangelischen Partner von 25,0 % auf 30,7 % und bei Ehen mit nur einem katholischen Partner, bei denen er während des Krieges von über 20 % bis 1920 auf 12,9 % gefallen war, auf 30,3 % deutlich angestiegen.

1922 hatten die Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenwort auf die zunehmende Zahl der Mischehen reagiert und den Pfarrern Richtlinien für die Beantragung einer Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit gegeben, das ab 1923 auf Geheiß des Bischofs auch im Bistum Münster zur Belehrung und Mahnung in den Pfarreien und zur Verteilung bei Hausbesuchen und bei Vereinsveranstaltungen gebracht worden war. Hierin ist aber ebenso wie zur gleichen Zeit in der evangelischen Kirche energisch vor dem Abschluss einer Mischehe gewarnt worden. Dass nun die Collectio Rituum einen eigenen Text für die Mischehen bekommt, zeigt allerdings deutlich, dass die Bekenntnisverschiedenheit als Ehehindernis in der Bevölkerung an Bedeutung verliert und dass die Kirchen in den seelsorglichen Bemühungen darauf Rücksicht nehmen müssen.

6. Gegen Bedrohungen der Ehe von innen und außen

Die demokratischen Entwicklungen, die Auflösung sozialer Strukturen, die Währungsreform mit der Vernichtung von Kapital und die Weltwirtschaftskrise mit ihren politischen Turbulenzen erfassen während der Weimarer Republik auch beide Kirchen und schmälern ihren Einfluss auf die Lebensgestaltung weiter Kreise. So lassen sich 1930 nur noch 75 % der Ehepaare mit einem evangelischen Partner evangelisch kirchlich trauen. In der katholischen Kirche werden dagegen immer noch 99,9 % solcher Ehen auch katholisch kirchlich getraut. Der Eheindex insgesamt liegt im gesamten Deutschen Reich unverändert hoch bei 8,8 Ehen auf 1000 Einwohner und in der Provinz Westfalen bei 8,5 nur geringfügig darunter. Allerdings hat sich der Scheidungsindex von 0,07 pro 1.000 Einwohner auf 0,37 pro 1000 Einwohner mehr als verfünffacht.

6.1. Maßnahmen der katholischen Kirche

Nicht nur darin sieht die katholische Kirche die Ehe erheblich gefährdet und erkennt, dass es sich hier nicht um ein nur deutsches Geschehen handelt, sondern dass es zumindest ein europäisches, wenn nicht gar weltweites Phänomen ist. Deshalb reagiert sie auch weltweit.

6.1.1. Die Enzyklika „*Casti connubii*“

Auf die erkennbare Lockerung in den gewohnten moralischen Vorstellungen in den „Roaring Twenties“ reagiert Papst Pius XI. mit seiner Enzyklika „*Casti connubii*“ vom 31. Dezember 1930.⁶⁴ Er nimmt den fünfzigsten Jahrestag der Enzyklika „*Arcanum divinae sapientiae* (1880)“ Papst Leos XIII. zum Anlass, seiner Besorgnis über die Gefährdung der Ehe und ihren drohenden Verfall Ausdruck zu geben, und ermahnt Bischöfe und Gläubige eindringlich, den Wert des heiligen Ehesakramentes neu zu erkennen, dafür in Lehre und Tat mit allen Kräften einzustehen, und alle dazu geeigneten Maßnahmen in den Bistümern und Pfarreien zu ergreifen.

Bedrohungen und Gefährdungen der Ehe sieht er vor allem darin, „dass so viele Menschen das Gotteswerk der Wiederherstellung vergessen haben und die erhabene Heiligkeit der Ehe entweder gar nicht mehr kennen oder schamlos leugnen oder gar, von falschen Grundsätzen einer neuen, aber ganz verkehrten Sittenlehre ausgehend, aller Orten mit Füßen treten“.⁶⁵ Deshalb will er „zur gesamten Menschheit vom Wesen und von der Würde der christlichen Ehe, dem aus ihr in die Familie und die ganze menschliche Gesellschaft sich ergießenden Glück und Segen, den diesem gewichtigen Punkt der christlichen Lehre entgegenstehenden Irrtümern, den Verfehlungen wider die christliche Ehegemeinschaft und endlich den entsprechenden hauptsächlichsten Heilmitteln ... reden“.⁶⁶

Leo XIII. folgend, betont er die natürliche Grundlage der Ehe, die von Gott den Menschen verliehene Möglichkeit und Fähigkeit, als Paar von Mann und Frau in freiwilliger gegenseitiger Hingabe und lebenslanger Bindung ihre Nachkommenschaft zu sichern, und Gottes Auftrag dazu und unterscheidet die

„Eigenart des Ehevertrages ... von den Verbindungen der vernunftlosen Lebewesen, die nur aus blinden Naturtrieb erfolgen und in denen sich nichts von Verstand oder überlegtem Wollen findet, wie auch von den haltlosen Verbindungen unter Menschen, die nichts an sich haben von einer wahren und sittengemäßen Vereinigung der Willen und denen jedes Recht auf Familiengemeinschaft abgesprochen werden muß.[...]

Die heilige Gemeinschaft der wahren Ehe (wird, d. Verf.) gleichzeitig durch Gottes und des Menschen Willen begründet: Aus Gott ist die Einsetzung der Ehe, aus ihm sind ihre Zwecke, ihre Gesetze, ihre Segensgüter. Von dem Menschen aber stammt mit Gottes Hilfe und Gnade durch edelmütige Hingabe des eigenen Ich an den andern für die ganze Lebensdauer die einzelne Ehe mit den von Gott gesetzten Pflichten und dem von ihm verheißenen Segen.“⁶⁷

Als erstes, wesentliches Gut der Ehe nennt der Papst die Kinder, die aufgrund des natürlichen Auftrages und des damit verbundenen alleinigen Rechts dazu aus der Ehe hervorgehen und zu deren Erziehung die Eltern die Pflicht haben. Als zweites nennt er die Treue als Bestandteil der Ehe und Ausdruck der Einheit im Denken

⁶⁴ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007)

⁶⁵ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 1.)

⁶⁶ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 2.)

⁶⁷ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 3.)

und Wollen sowie der gegenseitigen Stützung in der Liebe im Sinne des christlichen Vollkommenheitsideals. Als drittes Gut bezeichnet er das Sakrament, das die Unauflöslichkeit bewirkt und den Eheleuten Quelle der Gnade ist.

Diese Güter sind nach Meinung des Papstes von den verschiedensten Seiten bedroht. Geradezu erregt schreibt er:

„Nicht bloß im Geheimen und Dunkeln, sondern vor aller Öffentlichkeit, ohne jedes Schamgefühl, in Wort und Schrift, in Schauspielen jeder Art, in Romanen, Liebesgeschichten und Satiren, in Kinodarstellungen, in Rundfunkvorträgen, kurz, mit allen Erfindungen der Neuzeit wird die Heiligkeit der Ehe in den Staub gezogen oder der Lächerlichkeit preisgegeben. Ehescheidungen, Ehebruch und die schimpflichsten Laster werden verherrlicht oder wenigstens in schillernden Farben dargestellt, als ob sie von jeglicher Schuld und Schande frei wären. Es fehlt auch nicht an Büchern, die in Wirklichkeit nicht selten nur den äußeren Schein der Wissenschaft haben, die man aber ungescheut als Wissenschaft anpreist, damit sie um so leichter Eingang finden. Die darin vertretenen Lehren werden als die höchsten Errungenschaften des modernen Geistes angepriesen, jenes Geistes, der, einzig auf die Wahrheit bedacht, sich von allen angeblichen Vorurteilen der Alten frei gemacht habe und der dann unter diese veralteten Anschauungen auch die ererbte christliche Lehre von der Ehe rechnet und sie dahin verweist.“⁶⁸

Ehemissbrauch durch Empfängnisverhütung, Abtreibung und freiwillige Sterilisation, Ehebruch, Ehescheidung und Frauenemanzipation benennt er als grundlegende Übel. Auch in der Mischehe sieht er eine gravierende Beeinträchtigung einer in Harmonie geführten christlichen Ehe und warnt ausdrücklich vor ihren Gefahren.

Als „Heilmittel gegen die Ehezerrüttung“ fordert er „Umdenken im Sinne des Denkens Gottes“, „Unterwerfung des menschlichen Willens unter den Willen Gottes“, „Gebrauch der übernatürlichen Gnadenmittel“ und „Gehorsam gegenüber den kirchlichen Weisungen“. Er betont die „Notwendigkeit der Belehrung über die Ehe“, die „Mitwirkung der Ehegatten mit der Gnade des Ehesakraments“, die „Vorbereitung auf die Ehe“ und die „Schaffung der materiellen Grundlagen zur Verwirklichung des Ehe- und Familienideals“ sowie die „Koordinierung der staatlichen Gesetzgebung“.⁶⁹

Aufklärung, gründliche Belehrung, eindringliche Ermahnung, gute Vorbereitung durch Erziehung und gutes Beispiel, Sorgfalt bei der Gattenwahl, Berücksichtigung der Erfahrung der Eltern, Unterstützung der Eheleute durch Schaffung ausreichender materieller Lebensgrundlagen und notwendiger medizinischer Versorgung bringen die erforderliche Besserung der Zustände. Dazu fordert er auch die Hilfe durch die staatliche Gesetzgebung ein. Italien nennt er als Beispiel, das in den Lateranverträgen Zusammenarbeit vereinbart hat, wo es heißt: „Der italienische Staat, der der Ehe, als Basis der Familie, jene Würde und Weihe zurückgeben will, die den Überlieferungen seines Volkes gemäß ist, erkennt dem Sakrament der Ehe, wenn sie den Satzungen des kanonischen Rechts entspricht, auch die bürgerlichen Rechtsfolgen zu.“⁷⁰

6.1.2. Die Reaktion der deutschen Bischöfe

Die Mahnungen Pius XI. bleiben nicht ohne Reaktion der deutschen Bischöfe. Ihrer gemeinsamen „Unterweisung über die Ehe“ von 1918, die ja alljährlich am dritten Sonntag im Januar von den Kanzeln verlesen wird, fügen sie 1934 einen Absatz zur

⁶⁸ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 12).

⁶⁹ http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 23-32).

⁷⁰ Konkordat Art. 34, zit. nach http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007, S. 32).

Sterilisation ein: „In der Frage der Sterilisierung gelten für die Gläubigen die von der höchsten kirchlichen Autorität verkündeten Grundsätze des christlichen Sittengesetzes. Gemäß den Weisungen des Heiligen Vaters erinnern wir daran: Es ist nicht erlaubt, sich selbst zur Sterilisierung zu stellen oder Antrag zu stellen auf Sterilisierung eines anderen Menschen. Das ist Lehre der katholischen Kirche.“⁷¹

Das richtet sich wohl gegen die Sterilisation zur Vermeidung von Nachwuchs in der Ehe, kann aber auch verstanden werden als gegen Bestrebungen der nationalsozialistischen Eugeniker gerichtet, die Zwangssterilisation in bestimmten Krankheitsfällen forderten. Unklar scheint allerdings die Zielrichtung eines Literaturhinweises, der ein halbes Jahr später folgendermaßen eingeleitet wird: „In Übereinstimmung mit der Eheezyklika Papst Pius´ XI. haben sich alle Bischöfe der Erde bemüht, die Grundsätze des päpstlichen Rundschreibens in eigenen Hirtenbriefen an die Gläubigen darzulegen. Denn es ist einleuchtend, dass ein blühendes Leben von Staat und Kirche unmöglich ist, wenn es nicht gelingt, Ehe und Familie so zu gestalten, wie der Schöpfer der Natur es gewollt hat.“ Er enthält dann Titelangaben wie „Kind und Volk“ mit den Kapiteln „Vererbung und Auslese“ und „Die Gestaltung der Lebenslage“, „Eugenik“, „Grundriß der Rassenkunde“, „Rassenforschung und Volk der Zukunft“, „Stauungsprinzip und Reifezeit. Gedanken zur geschlechtlichen Erziehung im Sinne der Eugenik“, „Volkstum, Staat und Nation eugenisch gesehen“, „Eugenik und Katholizismus“ und schließt: „Diese Schriften bieten geeignetes Material für Predigten, Vorträge und Familienwochen zum Wiederaufbau von Ehe und Familie.“⁷²

Die Kirche hatte schon immer die Heiratswilligen dazu angehalten, auch auf die Gesundheit der Partner zu achten, und hatte z. B. die Impotenz als trennendes Ehehindernis angesehen. Freiwillige Sterilisation, aber auch eine zwangsweise durchgeführte, musste ebenso zur Eheunfähigkeit führen, war also konsequenterweise abzulehnen. Berührungspunkte zur arischen Rasse- und Abstammungslehre ließen sich allerdings nicht vermeiden, mussten die Pfarrämter doch mit Auszügen aus den Kirchenbüchern zum Nachweis entsprechender Abstammung Auskunft geben. Dafür wurden eigens Formblätter empfohlen.⁷³

Ganz im Sinne der Forderung des Papstes nach gründlicher Aufklärung und intensiver Belehrung finden sich in den Amtsblättern seit 1935 von Zeit zu Zeit Literaturhinweise und Bücherbesprechungen zur Glaubenslehre und zu Ehe- und Familienfragen.⁷⁴ Bedeutsamer in diesem Bemühen ist aber der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Enzyklika „Casti connubii“ rufen sie die Vorstellungen über den Wert der Ehe und die wichtigsten Vorschriften des Codex Iuris Canonici den Gläubigen ins Gedächtnis, wiederholen die schon bekannten Ermahnungen hinsichtlich der Vorbereitung auf die Ehe und der Einhaltung der rituellen Formen. Eindringlich, wenn auch moderat in der Sprache, raten sie von der Mischehe ab und bitten: „Wir bitten und mahnen daher unsere liebe Jugend, doch ja keine Bekanntschaft anzuknüpfen, die zur gemischten Ehe führen könnte. Die erste Frage bei jeder ernsten Annäherung muß

⁷¹ Zit. nach: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1934, Art. 1, S. 1. Hier steht der dezente Hinweis: „Erläuternde Bemerkungen hierzu mögen im Gotteshause aus Gründen der Schicklichkeit wegen Anwesenheit von Jugendlichen unterbleiben.“

⁷² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1934, Art. 171, S. 116; Eine Untersuchung der Frage, ob und inwieweit hier nationalsozialistische Gedankengut adaptiert wird, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen.

⁷³ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1935, Art. 160, S. 145.

⁷⁴ Ein Beispiel dafür ist die Beilage zu Nr. 24, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1935.

die nach der Religion sein, und bei Religionsverschiedenheit oder religiöser Gleichgültigkeit soll von einer Fortsetzung der Beziehungen sofort abgesehen werden.“⁷⁵

Neu ist, dass nicht nur vor Religions-, bzw. Bekenntnisverschiedenheit, sondern auch vor religiöser Gleichgültigkeit gewarnt wird, die ja auch bei Personen gleichen Bekenntnisse vorkommen kann und zur damaligen Zeit schon nicht selten vorkam.

Dem Zeitgeist entsprechend enthält das Hirtenwort auch einen Hinweis auf „die Prüfung der Gesundheit, auf die auch die neueste deutsche Gesetzgebung so großen Wert legt“,⁷⁶ fügt aber einschränkend hinzu: „Gewiß ist die Gesundheit nicht das höchste, aber immerhin ein sehr hohes und für große, schwere Aufgaben unerlässliches Gut. Die Kirche zollt der Sorge des Staates für eine gesunde Nachkommenschaft Anerkennung und fördert diese Fürsorge auf jede erlaubte Weise. Der Standpunkt der katholischen Kirche betreffend die Sterilisation ist den Gläubigen bekannt, weshalb es einer neuen Erklärung nicht bedarf.“⁷⁷

Aufhorchen lässt die Aufzählung der „wichtigsten Güter der Ehe“. Es sind „gemäß göttlicher Einsetzung ihre Einheit, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit“.⁷⁸ Neu ist hier die Reihenfolge der Aufzählung. Auf den ersten Blick scheint die Fruchtbarkeit der Ehe, die Zeugung der Nachkommenschaft, nicht mehr das oberste Gut der Ehe zu sein, nach der Einheit und Verbundenheit der Eheleute und der sakramental begründeten Unauflöslichkeit. Der Blick auf die jeweiligen Erläuterungen zeigt jedoch, dass die Reihenfolge nicht im Sinne von Wertigkeit, sondern von zeitlicher Abfolge gemeint ist. Damit ist klar, dass die deutschen Bischöfe an der Eheauffassung des Papstes und der Kirche festhalten.

6.1.3. Anpassung der alten Regelungen

Außer den für sie erkennbaren leichten Änderungen in den rituellen Vorschriften der *Collectio Rituum* 1931 bleiben für heiratwillige Paare zwischen 1930 und 1945 alle alten Regelungen unverändert. Das belegt eine Anweisung im Kirchlichen Amtsblatt, den gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936 statt der üblichen Belehrung über die Ehe am 2. Sonntag nach Epiphanie des Jahres 1941 zu verlesen.⁷⁹ Weil allerdings Unklarheiten über die Zuständigkeiten bei Eheschließungen, an denen Wehrmattsangehörige beteiligt sind, entstanden waren, wurde eine Lösung verfügt, die dem Pfarrer der Braut den Vorzug gab, es sei denn, der katholische Partner unterstand als Soldat pfarrlich dem Standortgeistlichen oder einem anderen Militärpfarrer. Der zivile Pfarrer musste darauf hinweisen.⁸⁰ In diesem Zusammenhang steht auch die Erlaubnis zur Hochzeit mit Brautmesse und Brautseggen auch während der geschlossenen Zeit, die darauf Rücksicht nimmt, dass Wehrmattsangehörige kriegsbedingt nicht frei waren in der Wahl ihres Hochzeitstermins.⁸¹

⁷⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1936, Art. 1, S. 4.

⁷⁶ Gemeint ist hier das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1246).

⁷⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1936, Art. 1, S. 3.

⁷⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1936, Art. 1, S. 2.

⁷⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1941, Art. 3, S. 1.

⁸⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1939, Art. 216, S. 143.

⁸¹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1941, Art. 209, S. 111.

6.1.3.1. Pius XII.

In den Jahren 1941 und 1942 wendet sich der neue Papst Pius XII. (1939-1958) mehrfach in direkten Ansprachen an in Rom versammelte neuvermählte Paare. Damit unterstreicht er, dass ihm wie seinem Vorgänger Ehe und Familie äußerst wichtige Anliegen sind.⁸² Freilich geht er eher auf das Binnenverhältnis der Eheleute in der Ehe zueinander und zu den Kindern ein, spricht von tiefer Liebe und gelebter Autorität, von vorbildlicher kontrollierter Lebensführung: „Das Leben, das Ihr mit Eurer neuen Familie beginnt, ist kein Traum, es ist ein Pfad, auf dem Ihr wandelt, umkleidet mit einer Würde und Autorität, die eine Schule und eine Probe sein soll für die Nachkommen, die Eures Blutes sind.“⁸³ Des Weiteren geht er ein auf die Möglichkeit einer langfristigen räumlichen Trennung von Eheleuten durch den Krieg, erläutert die Gefahren für die eheliche Treue, empfiehlt dringend, verbunden zu bleiben und dabei einander in regelmäßigem Briefwechsel am Leben teilnehmen zu lassen. Für den Fall einer Witwenschaft regt er an, dem Partner über den Tod hinaus in Liebe verbunden zu bleiben. Der Papst spricht aber nicht nur über Gefahren, die der Ehe von außen drohen, sondern auch „von den Unachtsamkeiten und Fehlern, durch welche der getreue Gatte (gemeint sind beide Partner, der Verf.), ohne sich davon Rechenschaft abzulegen, dem andern Teile die gefährliche Bahn ebnet; Unklugheiten und Schwächen, die wir in den drei Hauptpunkten zusammenfassen können: den Leichtsinn, die übertriebene Strenge und die Eifersucht.“⁸⁴ Er führt Beispiele dafür an und äußert dann den Wunsch: „Der christliche Geist, der freudvoll ohne Leichtfertigkeit, ernst ohne übertriebene Strenge, nicht aufs geradewohl Verdacht schöpft, der in gegenseitiger Zuneigung, die auf die Gottesliebe gegründet ist, am Vertrauen festhält, wird Eure wechselseitige, aufrichtige und auf immer geheiligte Treue gewährleisten.“⁸⁵ Die Reden zeigen, dass der Papst nach zwei bzw. drei Kriegsjahren auf drohende Sorgen junger Eheleute eingeht und gleichsam Trost spendend Wege aufweist, mit ihnen umzugehen.

6.1.3.2. Bischof Clemens August Graf von Galen

Von diesen Sorgen gleichsam unberührt schreibt der münsterische Bischof Clemens August Graf von Galen am 28. Dezember 1942 einen Hirtenbrief zum Thema Ehe, der am dritten Sonntag des Januar 1943 von den Kanzeln verlesen wird. Er nimmt das Sonntagsevangelium von der Hochzeit zu Kana zum „Anlaß, ein Wort der Belehrung und Ermahnung an euch zu richten über die christliche Ehe, die ja vom Herrn als die wichtigste aller menschlichen Gemeinschaften besonders geheiligt worden ist.“⁸⁶ Er betont die Wichtigkeit des Wissens um das eigentliche Wesen der Ehe. Die Quellen dieses Wissens und damit auch Wege kirchlicher Einflussnahme auf junge Leute nennt er, wenn er schreibt:

„Dieses Wissen holt man sich nicht aus Romanen; sonst baut man sich Luftschlösser, die vor der Wirklichkeit des Lebens zerfallen wie Seifenblasen. Man holt sich dieses Wissen auch nicht von der Gasse, aus Kino oder Theater; sonst verliert man die Ehrfurcht vor dem heiligen und heiligsten der Ehe, die der hl. Paulus 'ein großes Geheimnis' nennt. Man holt sich dieses Wissen auch nicht aus den trüben Quellen der sogenannten 'Aufklärungsliteratur', die oft nur zu sehr geeignet ist, das bräutliche und eheliche Leben zu vergiften. Dieses Wissen holt man sich vielmehr aus ernsten

⁸² So z. B. am 10. September 1941, am 15. Juli 1942, am 21. Oktober 1942 und am 19. November 1942.

⁸³ Zit. nach: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1941, Art. 183, S. 97.

⁸⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 198, S. 168.

⁸⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 198, S. 170.

⁸⁶ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 202, S. 175.

Büchern, die aus katholischer Auffassung über das heilige Ehesakrament geschrieben sind. Dieses Wissen holt man sich im vertraulichen Gespräch mit frommen Eltern oder anderen erfahrenen echt christlichen Menschen.⁸⁷

Der vom Pfarrer den Brautleuten pflichtgemäß zu erteilende Brautunterricht kommt nach seiner Meinung zu spät, weil die Belehrungen kurz vor der Hochzeit nicht mehr so wirksam werden könnten, wie es wünschenswert sei. Ganz praxisorientiert benennt der Bischof alles, was zur Eheschließung erforderlich und ratsam ist: reifliche Überlegung, Rat der Eltern und/oder auch eines Priesters, Prüfung auf Eignung für den Ehestand, gegenseitige Feststellung der körperlichen und seelischen Gesundheit gegebenenfalls durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis, Prüfung, ob die materiellen Grundlagen für eine Familie gegeben sind, Fähigkeit zur Führung eines Haushalts auch mit geringen Mitteln, Einigkeit im Glauben. Eine Mischehe soll möglichst vermieden werden. „Ein großes Wagnis ist also die religiös nicht einig Ehe. Ueberlege dir einen solchen Schritt zweimal und dreimal, ehe du ihn tust! Es geht um dich und deine Kinder, um deinen Glauben und den Glauben deiner Kinder, um euer Glück in Zeit und Ewigkeit.“⁸⁸ Und an die Eltern gewandt, schreibt er: „Schicket eure Söhne und Töchter rechtzeitig zu religiösen Veranstaltungen, bei denen sie sich über das Wesen der christlichen Ehe gründlich unterrichten können. Gebet ihnen gute Bücher über Brautstand und Ehestand in die Hand.“⁸⁹ Vermutlich sind hier die Versammlungen der christlichen Standesvereine, wie Jungfrauenvereinigung, Müttervereine, Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB), Kolpingfamilie, Verein der christlichen Familie u. a. gemeint, ausgesuchte Bücher fand man in den Pfarrbibliotheken.⁹⁰

Am 4. Januar 1944 gibt Bischof Clemens August den im Hirtenwort angeführten Ermahnungen eine systematische Grundlage in einer neuen „Belehrung über das hl. Sakrament der Ehe“.⁹¹ Er gliedert die Aussagen in folgende Abschnitte: I. Einsetzung der Ehe, Gewalt der Kirche, II. Wesen, Zweck und Eigenschaften der Ehe, III. Ehehindernisse, IV. Feier der Eheschließung, V. Vorbereitung der Trauung und VI. Pflichten der Eheleute. Er fasst darin noch einmal alle schon bekannten geltenden Regeln zur Eheschließung zusammen und gibt ganz konkrete Hinweise zur Durchführung. Diese Belehrung soll von da an die alte ersetzen, die jährlich am 2. Sonntag nach Epiphanie zu verlesen ist. Der entsprechende Erlass enthält den Hinweis: „Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Belehrung ist besonderer Wert darauf zu legen, dass sie langsam, deutlich und verständlich verlesen wird.“⁹²

6.1.3.3. Der münsterische Katechismus

Bei ihren Bemühungen, die Jugend auf die christliche Ehe vorzubereiten, wurde natürlich auch der Religionsunterricht in den Schulen in Anspruch genommen. Grundlage dafür war in den Volksschulen großteils der Katechismus. Im Bistum

⁸⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 202, S. 175.

⁸⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 202, S. 177.

⁸⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1942, Art. 202, S. 178.

⁹⁰ Die Tätigkeit der Vereine ist in einer Zeit, in der es kaum Kino, geschweige denn Fernsehen gab, nicht zu unterschätzen. In der Zeit nach 1935 war sie jedoch teils durch Verbot durch die Nationalsozialisten teils durch Kriegseinwirkung stark eingeschränkt. Art und Intensität, sowie Wirkung der Einflussnahme dieser Organisationen zu untersuchen, war im Rahmen dieser Arbeit weder Zeit noch ausreichend Gelegenheit. Das könnte Gegenstand einer eigenen Arbeit sein.

⁹¹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1944, Art. 1, S. 1-3.

⁹² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1941, Art. 1, S. 3.

Münster war von 1925 bis weit in die 40er Jahre hinein ein mit einem kurzen Geleitwort des Bischofs Johannes Poggenpohl versehener Schulkatechismus in Gebrauch. Nach ihm mussten alle Schulkinder über die Ehe lernen, dass sie ein von Jesus zum Sakrament erhobener heiliger Bund zwischen Mann und Frau sei, das vor zwei Zeugen und dem Ortpfarrer im Stande der heiligmachenden Gnade empfangen werden solle und unauflöslich sei. Auch die wesentlichen Ehehindernisse werden kurz erläutert und es wird ausdrücklich betont, dass die Mischehe, „ein großes Unglück für die Eheleute“, nur von der Kirche gestattet werden könne, wenn „die Brautleute vorher heilig versprechen, dass sie sich katholisch trauen lassen und ihre Kinder katholisch erziehen wollen“. Des weiteren wird der Ritus der Trauung kurz dargestellt und gemahnt: „Das schönste Vorbild der christlichen Familie bietet das Haus von Nazareth. Vater, Mutter und Kinder sehen dort ihr leuchtendes Beispiel“.⁹³

Inhaltlich verkündet – wie zu sehen war – die Kirche dasselbe wie im ersten Betrachtungszeitraum. Die Zahl der kirchlichen Verlautbarungen zur Ehe nimmt jedoch, ebenso wie ihre Eindringlichkeit, deutlich zu, der Papst selbst greift zum Mittel der Predigt und wendet sich direkt an die Gläubigen. Die Hinweise des Bischofs werden konkreter und damit auch eindringlicher.

6.2. Maßnahmen der evangelischen Kirche

Auch die evangelische Kirche empfindet den herrschenden Zeitgeist und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Krise als Bedrohung der christlichen Lebensgrundsätze und reagiert darauf mit verschiedenen Maßnahmen.

6.2.1. Sorge um den Zerfall der Ehemoral

Am 12. März 1930 fasst die Generalsynode der Evangelischen Landeskirche von Westfalen dazu folgenden Beschluss:

„Generalsynode sieht mit tiefer Besorgnis die Zersetzungserscheinungen auf dem Gebiet des ehelichen Lebens, die durch eine schrankenlose Propaganda in Theater, Kino und Literatur gefördert werden.

Generalsynode verkennt keineswegs die Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art, die eine gesunde Lebensgestaltung vor und in der Ehe gefährden, und will alle Maßnahmen fördern, welche die äußeren Ehenöte beseitigen können.

Generalsynode lehnt mit Entschiedenheit alle Versuche ab, die unverbrüchliche Heiligkeit der Ehe als Pflanzstätte des Lebens zu vernichten. Sie ist sich dessen bewußt, daß mit dem Niederreißen dieser letzten natürlichen und göttlichen Ordnung letzte Pfeiler des Lebens und der sittlichen Weltordnung zusammenstürzen. Sie fordert daher alle Glieder der evangelischen Kirche auf, durch vorbildliches, eheliches Leben, Freudigkeit zum Kinde und unzerstörbaren Familiensinn an der Gesundung unseres Volkes in höchster Verantwortlichkeit mitarbeiten zu wollen.“⁹⁴

Diesen Beschluss sollen alle Gemeindegemeinschaften besprechen und der Gemeinde bekannt machen. Bei den in den Gemeinden abgehaltenen Volksmissionen und auch im Brautunterricht vor der Abkündigung wird vielerorts von den Pfarrern an die Brautpaare eine Schrift verteilt, in der der in der Seelsorge erfahrene Augsburger Kirchenrat Anthes unter dem Titel „Ihr wollt heiraten“ den Heiratswilligen die Gedan-

⁹³ Katholischer Katechismus für das Bistum Münster, Münster 1940, S. 98-100.

⁹⁴ Kirchliches Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen, 1930, Nr. 13, S. 88. – Etwas seltsam mutet hier die Wortwahl des letzten Satzes an. Das Vokabular begegnet später auch in manchen Verlautbarung der Nationalsozialisten.

ken der evangelischen Kirche zur Ehe in einfachen Worten nahelegt. Darin verweist er auf die Verpflichtung zur standesamtlichen Eheschließung, hebt aber hervor, dass der Christ darüber hinaus sich auch kirchlich trauen lassen soll, obwohl dazu kein obrigkeitliches Gebot besteht. „Er (der Christ; d. Verf.) möchte bei seiner Heirat nicht nur als Staatsbürger alle menschlichen Ordnungen erfüllen, sondern auch des Segens Gottes für seinen Lebensweg gewiß werden.“⁹⁵ An fünf Punkten weist er die Ernsthaftigkeit des Eheschlusses nach: 1. Die Ehe ein Lebensbund, 2. Die Ehe ein Wirtschaftsbund, 3. Die Ehe ein Geschlechterbund, 4. Die Ehe ein Herzensbund, 5. Die Ehe ein Gottesbund. Danach ist die Ehe „kein Vertrag auf Zeit, den man wieder kündigen kann, sondern ein Bund 'bis der Tod euch scheidet'“. Das erfordert eine sorgfältige Prüfung, bevor man die Ehe eingeht. Für die Hauswirtschaft sind beide Partner verantwortlich, und zwar jeder nach seinen Kräften gemeinsam, denn auch dafür muss man vor Gott Rechenschaft ablegen. Das Geschlechtsleben muss in der Ehe von Gottes Gebot „Seid fruchtbar und mehret euch!“ bestimmt sein und schließt die Verantwortung für die Kinder und deren gute Erziehung ein. Anthes fügt hier die Mahnung ein:

„Wehe aber den Eheleuten, die das Kind verantwortungslos und selbstsüchtig ablehnen und in der Ehe nur den Freibrief für ihre Lüste und Triebe sehen! Sie versündigen sich an Gottes Gebot und zugleich an ihrem Volk, das schon zu seinem zahlenmäßig gleichen Bestand durchschnittlich vier Kinder aus einer Ehe bedarf. Kinderlose oder kinderarme Ehen ergeben ein sterbendes Volk. Unterbrechung der Schwangerschaft ist nur zu verantworten aus zwingenden Gesundheitsrücksichten auf Forderung eines ernsten Arztes und nach eigener Gewissensprüfung vor Gott unter Beratung eines erfahrenen Seelsorgers. Eine Unterbrechung aus bequemer Selbstsucht oder kleingläubigem Sorgegeist ist – kurz und deutlich gesagt – ein Mord an gottgeschenktem Leben, ja ein Mord nicht bloß am Kinde, sondern auch an der Mutter.“⁹⁶

In der Ehe soll „die besondere Beziehung der Eheleute zueinander“ voranstellen. Gegenseitiges Lieben bedeutet auch gegenseitiges Dienen und Ertragen bis zur Selbstaufgabe. Der Mann sei der Führende, der Tonangebende, die Frau bewirke Wärme, Behaglichkeit und Lebensfreude. „Gott will und muß der Dritte sein im Bunde der zwei Menschen.“⁹⁷ Das bedeutet gemeinsames Gebet in der täglichen Hausandacht, gemeinsame Bibellesung und gemeinsamer Gottesdienstbesuch. Gott ist mit seinem Segen bei den Eheleuten wie der gute Hirte. Er verfährt mit ihnen wie der rechte Hirte mit seinen Schafen: „Er hat für die Seinen Freundlichkeit und Ernst, Zuckerbrot und Tränenbrot, Apfel und Rute, Ermunterung und Strafe.“⁹⁸ Anthes schließt mit dem Wunsch: „Gott helfe euch beiden, daß, nach dem alten Traugebet unserer Väter, eines das andere in den Himmel bringe!“⁹⁹

Bemerkenswert ist, dass sich Anthes um den Fortbestand des deutschen Volkes sorgt. Diese Sorge habe ich in den Lehrschriften der katholischen Kirche nicht gefunden; sie könnte ein Zeichen für ein engeres Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat sein. Unschwer ist zu erkennen, dass die Inhalte der Belehrung in beiden Kirchen nahezu übereinstimmen, mögen sie auch unterschiedlich begründet sein.

⁹⁵ Anthes, Hermann, *Ihr wollt heiraten*, Freimundhefte Nr. 19, Neuendettelsau 1937, S. 4.

⁹⁶ Anthes, *Ihr wollt heiraten*, S. 8.

⁹⁷ Anthes, *Ihr wollt heiraten*, S. 12.

⁹⁸ Anthes, *Ihr wollt heiraten*, S. 15.

⁹⁹ Anthes, *Ihr wollt heiraten*, S. 16.

6.2.2. Einrichtung der Mischehenseelsorge

Die Zunahme der Mischehen wird auch in der evangelischen Kirche als ein echtes Problem angesehen. Nachdem bereits 1926 das „Praktische Handbuch für Mischehenpflege“ erschienen und vom Konsistorium den Pfarrern und Gemeindeämtern nachdrücklich als „eine wesentliche Hilfe“ empfohlen worden ist, fasst die Provinzialsynode 1927 einen Beschluss, der um die Unterstützung des schon bestehenden Provinzialkirchlichen Mischehendienstes ersucht:

„2. Die Provinzialsynode richtet erneut an die Kreissynoden und Kirchengemeinden das Ersuchen, dem unaufhaltsam schnellen Anwachsen der Mischehen ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ersucht insonderheit auch, zumal in größeren Gemeindeverhältnissen, für eigens dazu geschulte Mischehenpfleger (etwa in Person einer Gemeindegewerkschwester) Sorge zu tragen.
3. Die Provinzialsynode ersucht die Kreissynoden und Kirchengemeinden, auch ihrerseits Jahresbeiträge für den Provinzialkirchlichen Mischehendienst bereitzustellen.“

Als Begründung fügt sie an:

„Die allgemeine Beobachtung und die statistische Zahl erweisen überall bei den gegenwärtigen Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungsverhältnissen ein bisher nie gekanntes Maß in der konfessionellen Verschiebung der Bevölkerung und damit ein ständiges Anwachsen der Mischehen. Auch die Ausbreitung des Dissidentenwesens verstärkt die Zunahme der Mischehen. Es gibt schon Gemeinden, wo jede zweite Ehe eine Mischehe ist. Hier geht es um den Nachwuchs und damit um Bestand und Zukunft der Gemeinden und der Kirche. Der Provinzialkirchliche Mischehendienst bedarf daher zur Lösung seiner sich als immer notwendiger erweisenden Arbeit und sich ständig steigender Aufgaben der Zuwendung ausreichender Mittel. Aber auch der örtliche Ausbau der Mischehenfürsorge, insonderheit eine eigens geschulte Mischehenpflege ist unerlässlich, zumal dort, wo die vorhandenen pfarramtlichen Kräfte dazu nicht ausreichen.“¹⁰⁰

Dass sich wegen der Mischehen auch andere, finanzielle Probleme ergeben, zeigen einige Gerichtsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, in denen geklärt werden muss, ob von den Mischehen Kirchgeld gezahlt werden muss und in welcher Höhe die beiden Eheleute belastet werden können bzw. dürfen.¹⁰¹ Die Sorge um die Ehe als solche und insbesondere um den Eheschließungsritus findet in dieser Zeit keinen Niederschlag in den Amtsblättern, was nicht weiter verwundert, weil die kirchlichen Vorschriften dazu nicht infrage gestellt worden sind.

6.2.3. Konflikte mit dem Nationalsozialismus

95 Prozent der deutschen Bevölkerung gehörten 1933, als die Nationalsozialisten die Macht im Deutschen Reich übernahmen, einer der beiden großen christlichen Kirchen an. 41 Millionen waren evangelisch und 21 Millionen katholisch, rund ein Drittel davon aktive Gemeindeglieder. Der nationalsozialistischen Ideologie von der „Vorherrschaft der arischen Herrenrasse“, die das Judentum vernichten und „Lebensraum im Osten“ erobern sollte und dazu einen neuen Menschen propagierte, der frei sein musste von der „jüdischen Mitleidsmoral“ des Christentums und nur einer „erbgesunden“ Ehe entstammen sollte, traten beide Kirchen in vielfältiger Weise, allerdings nicht immer geschlossen und in gleicher Intensität mit kirchlichen Erklärungen und Kanzelpredigten entgegen.¹⁰²

Die entstandenen Konflikte wirken sich auch auf die Eheschließung aus. Die Nationalsozialisten greifen ein, indem sie mit Erlass des Reichs- und Preußischen Minis-

¹⁰⁰ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 1930, Nr. 13, S. 172.

¹⁰¹ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 1930, Nr. 14, S. 109ff.

¹⁰² Gatz, Erwin, Die katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg 2009, S. 95-123.

ters des Inneren vom 15. Juni 1936 den Kirchen vorschreiben, dass sie keine „Eheberatungstellen“ mehr führen dürfen, weil „den Gesundheitsämtern die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung übertragen worden“¹⁰³ ist, und mit Erlass vom 18. Juni 1937 den Kirchen untersagen, den Begriff „Mischehen“, den sie selbst zur Bezeichnung von Ehen zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, benutzen, zu verwenden. Sie sollen stattdessen die Bezeichnung „glaubensverschiedene Ehen“ verwenden und dabei nach „konfessionsverschiedenen Ehen“ und „religionsverschiedenen Ehen“ unterscheiden können.¹⁰⁴ Beide Erlasse werden ohne Kommentar im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckt.

7. Veränderte Verhältnisse – klärende Regelungen nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Verwerfungen in der Gesellschaft, die durch die Kriegereignisse wie Deportationen, Flucht und Vertreibung und die dadurch bedingten gewaltigen Bevölkerungsverschiebungen entstanden waren, brachten ebenso wie die Zerstörungen von Kirchenakten und Archiven eine Menge an Unklarheiten und Unsicherheiten hervor, die der Klärung und Regelung bedurften.

7.1. Verstärkte Bemühungen der katholischen Kirche

Die Flüchtlingsströme brachten das landsmannschaftliche Gefüge durcheinander, die Konfessionen mischten sich. Etliche Ehen, in der Kriegszeit während des Heimaturlaubs übereilt geschlossen, brachen auseinander, Scheidungen häuften sich, Männermangel durch Gefallene und Vermisste führte zu erheblichem Frauenüberschuss, große Wohnungsnot pferchte viele, teils einander fremde Personen in kleinsten Behausungen zusammen, Besatzungstruppen brachten fremde Lebensweisen mit. Die Sexualmoral sank. Viele Kinder kamen unehelich zur Welt und mussten nach damaligem Recht in Heimen oder bei Pflegefamilien bzw. ihren Großeltern erzogen werden.¹⁰⁵ In dieser Lage versuchte die Kirche Halt und Orientierung zu bieten.

7.1.1. Erste Maßnahmen im Bistum Münster

Ein knappes halbes Jahr nach Kriegsende knüpft Bischof Clemens August von Galen an seine schon bekannten Bemühungen um die Ehe an und führt sie mit Nachdruck fort. In den Leitsätzen und Weisungen für Dechanten und Pastorkonferenzen schreibt er:

„Auf das eine sei besonders hingewiesen, dass möglichst bald, ehe noch Exerzitien in größerem Umfange möglich sind, pfarrlich oder dekanatsweise Einkehrtage der Ehevorbereitung für die heimgekehrten Jungmänner gehalten werden mögen. Der Gedanke an die edle Braut ist für manchen Soldaten in den Gefahren und Versuchungen der Fremde ein psychologisch tiefer und fester Halt

¹⁰³ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 1936, Nr. 15, S. 107.

¹⁰⁴ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 1937, Nr. 16, S. 131.

¹⁰⁵ Niehuss, Merith, Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, in: Schildt, Axel (Hg), Modernisierung im Wiederaufbau. Die Westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre, Bonn 1998, S. 316-334.

gewesen; umgekehrt ist wohl kein Lebensgebiet vom ungläubigen Zeitgeist so erniedrigt und vermaterialisiert worden, wie das der Liebe und Ehe. Darum liegt in der Hinführung und Vorbereitung zur 'Hoheit und Würde der reinen Ehe' ein gegebener und notwendiger Ansatzpunkt und Weg für die Seelsorgsaufgabe, die heimgekehrten Soldaten wieder im religiösen Leben zu beheimaten.¹⁰⁶

Zur Neuordnung des kirchlichen Lebens gehört es auch, Regelungen für die Eheschließungsfälle zu treffen, bei denen „infolge der Zerstörungen mancher Kirchenbücher und wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse ... es den Brautleuten manchmal nicht möglich [ist], die zur Eheschließung notwendigen Urkunden zu beschaffen“.¹⁰⁷ Die Taufe und der status liber bzw. die Ehenichtigkeitserklärung müssen nachgewiesen werden. Die Pfarrer werden zu äußerster Sorgfalt bei der Prüfung angehalten und sollen der bischöflichen Behörde in Zweifelsfällen genau berichten, wodurch die Glaubwürdigkeit von Aussagen belegt ist, damit entschieden werden kann, ohne dass auf das letzte Mittel des Eides (keinesfalls der Eidesstattlichen Erklärung) zurückgegriffen werden muss.

7.1.2. Aufruf der deutschen Bischöfe an die Jugend

Die Unsicherheiten der Nachkriegszeit sind auch Hintergrund für einen Aufruf an die Jugendlichen im Gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe im August 1946.

„Ihr Jugendlichen, die ihr im heiratsfähigen Alter steht, wir empfinden mit euch in tiefster Seele die Schwierigkeiten, die sich einer Familiengründung heutigentags entgegenstellen, die Schwierigkeit, eine auskömmliche Existenz zu schaffen, die Schwierigkeit, eine Wohnung zu finden und auszugestalten, die Schwierigkeit einen Haushalt einzurichten. Mit innerer Freude beobachten wir, wie anspruchslos die Jugend geworden ist, ... , mit wie viel Mut und Gottvertrauen sie ans Werk geht. Und sicher ist es Gottes Wille, dass auch in unseren Tagen junge Familien nachwachsen.“

Diesem Verständnis folgt jedoch sofort die deutliche Warnung vor der Mischehe, die verboten ist. „Dieses Verbot ist durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse in keiner Weise erschüttert.“¹⁰⁸

7.1.3. Papstpredigten zur Ehe und Sexualität

Auch Papst Pius XII. lässt in seiner Ansprache an die Mitglieder der Heiligen Römischen Rota, des höchsten kirchlichen Gerichtes, am 6. Oktober 1946 erkennen, wie sehr die Ehe durch die tiefgreifenden Umwälzungen der Kriege gefährdet ist. Vor den kirchlichen Richtern äußert er die Sorge über die stark gestiegene Zahl von zivilen Ehescheidungen und geht auch auf die erhebliche Zunahme von Eheprozessen in der Kirche ein, die die Nichtigkeitserklärung einer Ehe zum Ziel haben.¹⁰⁹ Beide sind

„ein Anzeichen und ein Gradmesser von der fortschreitenden Auflösung des ehelichen Lebens, eine Auflösung, die auch die Sitten der katholischen Bevölkerung zu vergiften und zu verderben droht ... Die beiden Weltkriege, aber der zweite unvergleichlich mehr als der erste, haben reichlich zu dieser unheilvollen Unordnung beigetragen... Es muß zweifellos eine der Hauptsorgen der Kirche sein, mit allen Mitteln den zunehmenden Zerfall der Ehe und Familie aufzuhalten. Die Kirche ist sich dessen voll bewusst, obwohl sie wohl weiß, dass ihre Bemühungen nur in dem Maße wirklich Erfolge haben

¹⁰⁶ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1945, Art. 21, S. 20.

¹⁰⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1946, Art. 171, S. 95.

¹⁰⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1946, Art. 218, S. 115.

¹⁰⁹ Im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster werden in den Nachkriegsjahren sehr häufig Personen durch eine „Citatio edictalis“ gesucht, damit in Sachen Nichtigkeitserklärung entschieden werden kann.

werden, als eine Umgestaltung der allgemeinen Verhältnisse in ökonomischer, moralischer und besonders in sozialer Hinsicht ein gottgefälliges Eheleben praktisch weniger schwer gestalten werden.“¹¹⁰

Auch wenn dieser Papst keine eigene Enzyklika zum Thema Ehe geschrieben hat, so gilt der Ehe doch seine große Aufmerksamkeit und Sorge. In einer Reihe weiterer Ansprachen hat er die Ehe berührende Fragen behandelt und wichtige Hinweise gegeben. Am 29. Oktober 1951 spricht er zu Teilnehmerinnen des Kongresses der Katholischen Hebammen Italiens. Hier ermahnt er die Hebammen, ihre Autorität zu nutzen, den Wert und die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens zu sichern, die Mutter in der bereitwilligen Erfüllung ihrer mütterlichen Aufgabe zu unterstützen, von unsittlichen Eingriffen in den ehelichen Akt durch Mittel der Empfängnisverhütung abzuraten und die Ausnutzung der Zeiten der natürlichen Unfruchtbarkeit der Frau, wenn sie grundsätzlich dazu dient, die Zeugung zu vermeiden, abzulehnen, da letztere primärer Zweck der Ehe sei.¹¹¹ Am 26. November 1951 wendet er sich vor den Teilnehmern des Kongresses der „Front Familie“ gegen einen „direkten Angriff auf schuldloses menschliches Leben als Mittel zum Zweck – im vorliegenden Fall zum Zweck der Erhaltung eines anderen Lebens“. Niemals habe die Kirche gelehrt, dass das Leben des Kindes jenem der Mutter vorzuziehen sei. „Weder das Leben der Mutter noch das Leben des Kindes dürfen einem Akt direkter Vernichtung unterzogen werden.“¹¹² Allerdings unterscheidet der Papst die direkte Tötung von dem Fall, in dem

„z. B. die Rettung des Lebens der zukünftigen Mutter, unabhängig von ihrem Zustand der Schwangerschaft, dringend einen chirurgischen Eingriff oder eine andere therapeutische Behandlung erforderte, die als keineswegs gewollte oder beabsichtigte, aber unvermeidliche Nebenfolge den Tod des Kindes im Mutterleib zur Folge hätte, könnte man einen solchen Eingriff nicht als einen Angriff auf schuldloses Leben bezeichnen. Unter solchen Bedingungen kann die Operation erlaubt sein, wie andere vergleichbare ärztliche Eingriffe – immer vorausgesetzt, dass ein hohes Gut, wie es das Leben ist, auf dem Spiel steht, dass der Eingriff nicht bis nach der Geburt des Kindes verschoben werden kann und kein anderer wirksamer Ausweg gangbar ist.“¹¹³

Mit dieser Aussage befreit der Papst sowohl etliche Eheleute als auch viele Ärzte aus einem bestehenden Konflikt. Am 20. Januar 1958 preist er gegenüber den Vertretern des italienischen Nationalverbandes der Vereinigungen kinderreicher Familien die „fruchtbare und frohe Heiligkeit der katholischen Ehe“ und brandmarkt die Überbevölkerung der Erde als Vorwand für die Geburtenkontrolle.¹¹⁴ An die Teilnehmer des vierten Internationalen Kongresses Katholischer Ärzte gewandt, nennt er die künstliche Befruchtung außerhalb der Ehe völlig unerlaubt, weil so gezeugte und geborene Kinder illegitim sind. Bei der künstlichen Befruchtung innerhalb einer Ehe unterscheidet der Papst die Befruchtung mit fremdem Samen, die er unbedingt verwirft, von der künstlichen Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes. Hierfür unterstellt er zwar aufrichtige Beweggründe, lehnt sie aber dennoch ab, denn „es wäre falsch zu glauben, dass die Möglichkeit der Anwendung dieses Mittels

¹¹⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1947, Art. 70, S. 39.

¹¹¹ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der Katholischen Hebammen Italiens am 29. Oktober 1951, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 77-104.

¹¹² Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „Front Familie“ am 26. November 1951, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 109.

¹¹³ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „Front Familie“, S. 112.

¹¹⁴ Pius XII., Ansprache an die Vertreter des italienischen Nationalverbandes der Vereinigungen kinderreicher Familien am 20. Januar 1958, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 115-126.

die Ehe zwischen Personen, die auf Grund des *impedimentum impotentiae* unfähig sind, eine Ehe zu schließen, gültig machen könnte“.¹¹⁵ In seiner Rede vor den Mitgliedern des zweiten Weltkongresses über Fruchtbarkeit und Sterilität wiederholt er am 19. Mai 1956 die Ablehnung der künstlichen Befruchtung und lässt die Bemühungen der Ärzte nur gelten, wenn sie dem natürlichen Zeugungsakt unterstützend zum Erfolg verhelfen.¹¹⁶ Am 8. Januar 1956 begrüßt der Papst vor einer Gruppe von Ärzten die Methode der schmerzfreien Entbindung.¹¹⁷

Auf den ersten Blick haben diese Äußerungen keinen unmittelbaren Bezug zum Heiraten, also zur Hochzeit, und scheinen deshalb für unser Thema weniger interessant zu sein, auf den zweiten Blick offenbaren sie jedoch die ernsthafte Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen in der Gesellschaft, vornehmlich in der Medizin, die Auswirkungen auf das Sexualverhalten, die Gattenwahl und das Eheleben haben oder doch haben können, und finden zu Regelungen, die auch für den Eheschließenden zu beachten sind.

7.1.4. Initiator Bischof Michael Keller

Der neue Bischof von Münster (1947-1961), Michael Keller, macht die Familien- und Ehesorge zu einem Schwerpunktthema in seiner Diözese. Am 11. Januar 1948 schreibt er:

„Ihr könnt Euch denken, dass ich es mir reiflich überlegt habe, worüber ich in meinem ersten Fastenhirtenbrief zu Euch sprechen soll. Mit Recht erwartet Ihr, dass es ein Gegenstand ist, dem Euer Bischof eine ganz besondere Bedeutung beimisst. Vieles habe ich auf dem Herzen, was ich Euch gerne gesagt hätte; aber nichts erfüllt mich so mit Besorgnis wie die furchtbare Gefahr, in der sich die Familie befindet, und nichts bedrückt und schmerzt mich so sehr wie die Feststellung, dass selbst in ehemals kernkatholischen Landen die Familie weithin zu versagen beginnt.“¹¹⁸

Und er fordert, „dass dem Verfall der Familie Einhalt geboten wird und dass sie den ihr beim sittlichen Wiederaufbau unseres Volkes zukommenden Platz wieder einnimmt.“¹¹⁹

7.1.4.1. Gründung des Referates für Familienseelsorge im Bistum Münster

Bischof Keller beauftragt 1950 folgerichtig den Pater Maurus Stark, sich in besonderer Weise um die Seelsorge der Familien zu kümmern. Hiermit ist die Stelle eines Referenten für Familienseelsorge innerhalb des Generalvikariates geschaffen, die die Keimzelle des späteren, mit mehreren Mitarbeitern besetzten Referates ist. Pater Maurus „steht zur Verfügung für die Durchführung von Brautleuteschulung bzw. Exerzitien, eucharistischen Familienwochen und außerordentlichen Veranstaltungen der Familien Seelsorge“ und soll „auf Pastorkonferenzen ein Referat über Famili-

¹¹⁵ Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des vierten Internationalen Kongresses Katholischer Ärzte am 29. September 1949, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), *Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen*, 2. Aufl. Innsbruck, S. 127-133.

¹¹⁶ Pius XII., Ansprache an die Mitglieder des zweiten Weltkongresses über Fruchtbarkeit und Sterilität am 19. Mai 1956, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), *Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen*, 2. Aufl. Innsbruck, S. 134-144.

¹¹⁷ Pius XII., Ansprache an eine Gruppe von Ärzten des Internationalen Sekretariats Katholischer Ärzte am 8. Januar 1956, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), *Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen*, 2. Aufl. Innsbruck, S. 145-162.

¹¹⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1948, Art. 25, S. 13.

¹¹⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, 1948, Art. 25, S. 14.

enseelsorge ... halten“.¹²⁰ Parallel dazu erscheint ab 1951 die Zeitschrift „Unsere Seelsorge“, zu deren Bezug alle Pfarrer verpflichtet sind. Es soll, wie der Bischof selbst im Vorwort zur ersten Ausgabe betont, „ein von der Diözese herausgegebenes Organ, das alle Seelsorger in zusammenfassender Weise über die wichtigsten Vorhaben und Anliegen im seelsorglichen Raum des Bistums unterrichtet“,¹²¹ sein.

Schon in der ersten Ausgabe steht das Kapitel „Arbeit an der Familie“ mit einem Aufsatz von Pater Maurus zum Thema „Gedanken für Familienseelsorge in unserem Bistum“. Darin analysiert er die Situation und schreibt, es bestehe eine

„Ehe- und Familiennot, die bis ins letzte Dorf unseres Bistums dringt: die vermehrte Mischehen-Gefahr aus dem Zustrom der Ostvertriebenen, die Zerrüttung des Familienlebens aus der Zusammenpferchung der Menschenmassen, der zur regelmäßigen Selbstverständlichkeit gewordene voreheliche Verkehr und abusus matrimonii, die steigende Zahl der abortus, die vermehrte Ehescheidungsgefahr, die zersetzenden Einflüsse aus Film, Rundfunk und Presse“.¹²² Es sei darum notwendig, „alle Kräfte – überdiözesane und diözesane, ordentliche und außerordentliche, natürliche und übernatürliche – nach bester Möglichkeit und in gegenseitigem Hilfswillen zu einer zielstrebigsten Einheit zusammenzufassen!“¹²³

Er empfiehlt, „sorgsam die wirklichen Gegebenheiten des Familienlebens mit all seinen Schwierigkeiten zu studieren“. Als Mittel zur Einflussnahme zählt er auf: Hausbesuche, Wort-Verkündigung (Predigt, d. Verf.), Spendung der Sakramente (Trauung, Taufe), Beichte, Familienkommunion, Berücksichtigung des Eigenlebens der Familie in der Gesamtseelsorge und die Verbindung von Seelsorge und Leibsorge (Hilfe bei Diözesanstellen der Siedlung, der Caritas, der Fürsorge). Ganz wichtig ist für ihn die Ehevorbereitungsarbeit, die sich „mit der einen Stunde kurz vor der Trauung nicht mehr ... begnügt“.¹²⁴ Sie muss früher, bereits in der Jugendseelsorge, ansetzen. Erziehungswochen, Triduen (dreitägige Veranstaltungen) oder Einkehrtage, Ehevorbereitungskurse und Brautgemeinschaftstage für Bräutigam und Braut müssten regelmäßig angeboten und durchgeführt werden.¹²⁵ Die Maßnahmen seien bereits begonnen worden.

„Der im Auftrag des Bischofs arbeitende Diözesan-Führungskreis der Diözesan-Präsides und –Referenten hat gleich in einer seiner ersten Tagungen die Coordinierung all seiner Untersuchungen zur Familie hin beschlossen und versucht seitdem von jeder Sparte aus diese Ziel zu erreichen. So haben z. B. die beiden Diözesan-Jugend-Seelsorger zusammen mit dem Referenten für Familien-Seelsorge Arbeitstagungen am Niederrhein, im Ruhrgebiet und im Münsterland über die Fragen der Eheerziehung durchgeführt. Die Katholische Arbeiterbewegung im Bistum Münster baut ihre diesjährige Bildungs- und Schulungsarbeit ganz auf dem Thema „Die Familie in der Entscheidung“ auf. ... Die von ihrem Begründer von jeher ganz zur Familie orientierte Kolpingsfamilie behandelt neben anderem im kommenden Jahr besonders das Thema „Der Familienvater im Staat“. Die Diözesan-Führung der Männer erstrebt die stärkere Weckung der Verantwortung der Männerwelt für die Familie, während die Führungsstellen der Frauen außer ihrer ständigen Schulung zu heiliger Mutterschaft ein besonderes Augenmerk auf die Bildung von Elternkreisen für die Erarbeitung erzieherischen Gedankengutes und auf die Seelsorge der Kriegerwitwen hält.“¹²⁶

Sein Referat hat das vom Bischof vorgegebene Ziel, „die diesbezüglichen Zeitströmungen wachsam zu beobachten, das Familien-Problem zu studieren, den Oberhirten und den Diözesan-Führungskreis wie auch die Pfarr- und Ordensseelsorger bei Pastorkonferenzen und Arbeitstagen zu beraten und dem Pfarrklerus bei außeror-

¹²⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1950, Art. 38, S. 43.

¹²¹ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 1.

¹²² Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 11.

¹²³ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 11.

¹²⁴ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 12.

¹²⁵ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 13.

¹²⁶ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 13.

dentlichen Veranstaltungen (...) Hilfen zu bieten ... (und) die Erfahrungen, Vorschläge und Wünsche von Klerus und Laienschaft an die zuständigen Stellen weiterzuleiten“.¹²⁷

Das Referat ist außerordentlich aktiv, zunächst auf dem Feld der Mitarbeiterwerbung unter den Priestern und Laien, dann in deren Schulung und in der Unterstützung von Ehevorbereitungsmaßnahmen in den Pfarreien und Dekanaten, es bietet darüber hinaus regional auch eigene Veranstaltungen an. Regelmäßig berichtet er darüber in „Unsere Seelsorge“. Die Zeitschrift führt häufig auch empfehlend neue Literatur zu Ehefragen an, die zum Teil auch rezensiert wird.¹²⁸ Auf Pfarr- und Dechantenkonferenzen leitet Pater Maurus selbst Arbeitskreise zu einschlägigen Fragen. Außerdem setzt er sich nachdrücklich für die Gründung des „Familienbundes deutscher Katholiken“ ein und wirbt für einen Beitritt.

7.1.4.2. Viceoffizial Dr. Heinrich Portmann

In seinem Bemühen findet Bischof Michael Keller einen tatkräftigen Unterstützer auch in dem Promotor iustitiae und Defensor vinculi am bischöflichen Ehegericht in Münster, Dr. Heinrich Portmann. In den Schriften „Eine brennende Seelsorgsfrage – Was Gott verbunden ...“¹²⁹, „Das bedrohte Sakrament. Gedanken zur Ehekrise der Gegenwart“¹³⁰ und „Das unauflösliche Band. Ein Wort an Seelsorger und Juristen, Mediziner und Erzieher“¹³¹ hat er schon vor 1950 mit Beispielen aus der Praxis auf die kritische Situation der Ehe in der Nachkriegszeit hingewiesen und - basierend auf den Vorschriften des kirchlichen Eherechts - Lösungen der Probleme, wie sie das Referat für Familienseelsorge anstrebt, angeregt. Portmann hat mit seinen Schriften in Fachkreisen großen Einfluss. Im Kirchlichen Amtsblatt wird mehrmals empfehlend auf sie hingewiesen. Auf der Tagung der kirchlichen Ehegerichte (Offizielle) aller Bistümer der Kölner Kirchenprovinz und weiterer deutscher Bistümer in Bonn in der Osterwoche 1949 diskutiert Portmann seine Ansichten und Vorschläge und erhält die Anregung für sein drittes Buch, das sich, wie der Titel schon sagt, besonders an Seelsorger, Juristen, Mediziner und Erzieher wendet. Darin konstatiert er „die Abkehr der heutigen Menschheit von den ehemals geltenden religiösen und sittlichen Wertauffassungen“ und nennt als Grund dafür: „Der moderne Mensch hat sich von Gott und seinen Gesetzen weithin losgesagt und auf sich selbst gestellt. Entchristlicht und diesseitsorientiert, anthropozentrisch und völlig ichbezogen, trachtet er danach, in allem selbst das Maß der Dinge zu sein; sein Augenmerk und Streben gilt dem, was ihn persönlich vermeintlich freier, froher, reicher und glücklicher macht. Ein solcher Mensch ist nicht mehr bereit, die Forderungen der christlichen Ehemoral anzuerkennen.“¹³² Gleichwohl wirbt er in seinem Buch bei dem genannten Personenkreis dafür, an diesem überkommenen christlichen Gedankengut unbedingt festzuhalten und es, wo immer es möglich ist, wieder zur Geltung zu bringen. Er

¹²⁷ Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1, S. 13.

¹²⁸ Eine Anführung und Auswertung dieser Schriften muss an dieser Stelle unterbleiben, böte aber sicherlich einen guten Einblick in die Eheauffassungen der der Kirche nahestehenden Autoren der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts.

¹²⁹ Portmann, Heinrich, Eine brennende Seelsorgsfrage – Was Gott verbunden ..., Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 1947, Nr. 13.

¹³⁰ Portmann, Heinrich, Das bedrohte Sakrament. Gedanken zur Ehekrise der Gegenwart, Münster 1950.

¹³¹ Portmann, Heinrich, Das unauflösliche Band. Ein Wort an Seelsorger und Juristen, Mediziner und Erzieher, Münster 1950.

¹³² Portmann, Heinrich, Das unauflösliche Band., S. 9.

zeichnet in den verschiedenen Berufsfeldern die negativen Entwicklungen nach, greift die dort entstehenden Fragen auf und mahnt zu „entschiedener und kompromißloser Abwehr“, zur Bewahrung „der Seelen vor dem Gift negativer Einflüsse“, zu „Zivilcourage“, die Aufgaben in der Gesellschaft in bewährtem christlichen Geist zu erfüllen und die ratsuchenden bzw. anvertrauten Menschen entsprechend zu unterstützen.¹³³

7.1.4.3. Ehevorbereitung unter Einbeziehung der Laien

Seelsorger, Juristen, Mediziner und Erzieher sind auch die Stützen der neuen Ehevorbereitungskurse im Bistum. Bereits seit 1949 wird im Dekanat Recklinghausen zweimal im Jahr ein offener Brautkursus abgehalten, an dem die Brautleute gemeinsam teilnehmen. Nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung des Kurses von den Kanzeln des Dekanates und verbindlicher Anmeldung bei den Pfarrämtern kommen an vier aufeinander folgenden Sonntagen die 60 bis 80 Teilnehmer von 15 bis 17 Uhr zu Vorträgen eines Theologen, eines Frauenarztes, eines Juristen und einer Ehefrau und Mutter ins Paulusstift. In dem Bericht darüber in der Zeitschrift „Unsere Seelsorge“ heißt es zur Qualifikation der Referenten: „Es ist selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter charakterlich einwandfreie, fachlich gut geschulte und religiöse Menschen sein müssen, die durch Wort und Beispiel belehren können. Wenn die Laien sprechen, ist der Priester immer anwesend.“¹³⁴ Inhalt und Atmosphäre schildert der Bericht so:

„1. *Sonntag.* Ausgehend vom Zeitbild der Ehe wird die Frage nach dem Wesen und der Ordnung in der Ehe gestellt. Wer kann die allein gültige Antwort geben? Nur Gott, weil er den Menschen erschaffen hat. Wie? Als sein Ebenbild und Gleichnis, nicht nur die ersten Menschen, sondern alle. Was Gott im Paradies eingesetzt hat, das hat Christus noch wunderbarer wiederhergestellt. Das Bild der Ehe soll in seiner natürlichen und übernatürlichen Größe und Geschlossenheit vor den Zuhörern entwickelt werden. Sie müssen im Menschen wieder das Geschöpf Gottes sehen, das Gott loben und verherrlichen soll und das zu zeugen sie mitberufen sind. Sie müssen verstehen, dass in der menschlichen Person jene Fähigkeiten der Liebe und Treue ruhen, die die Gemeinschaft der Ehe möglich machen, und dass Christus durch seinen Tod diese Naturanlagen überhöht hat, indem er sie in eine sakramentale Verbindung zu Christus und seiner Kirche stellte. Deshalb ist die gültige Ehe unter Getauften immer Sakrament, ein gnadenspendendes fortdauerndes Mysterium.

2. *Sonntag.* Ausgehend von der Tatsache, dass der Mensch aus Leib und Seele besteht, wird am 2. Sonntag von der Zeugung des Leibes gesprochen, dem Gott die unsterbliche Seele einhaucht. Der Arzt spricht vom medizinischen Standpunkt aus über die physiologischen Bedingungen der Zeugung (Ehetauglichkeit, Gesundheitszeugnis, vererbte und erworbene Krankheiten, Kindersegen und – Verhütung, Abtreibung-Tötung, verschiedene Indikationen, das Notwendige über Knaus Ogi-no). Anschließend stellt der Geistliche diese Erkenntnisse in die ethische Bewertung. Moraltheologisch beantwortet er die Fragen: Was ist erlaubt, was unerlaubt, was entspricht der von Gott geschaffenen, menschlichen Natur, was läuft ihr zuwider? Sind eheliche und voreheliche Keuschheit notwendig? In der Verbindung mit Gott ist Zeugung eine große Tat, die der Mensch zu leisten vermag: Weitergabe der Liebe von Mensch zu Mensch aus den Händen Gottes.

3. *Sonntag.* Es spricht der Jurist über die Zivilehe als Vertrag. Er spricht über die eheliche Gemeinschaft in staatlicher und kirchenrechtlicher Sicht, um diese Begriffe zu klären. Er spricht über Scheidung nach heutigem Recht (Zerrüttungsparagraph). In heilpädagogischer Deutung spricht er über typische Fälle aus der Praxis, wie das ehewidrige Verhalten, Mängel der Erziehung und Selbsterziehung, fehlende Sachkenntnis eine Ehe zerstören können. Die Verantwortung der Eltern wird geweckt durch den Hinweis auf das traurige Los der Kinder aus geschiedenen Ehen und die sittliche Gefährdung derselben. Der Geistliche legt dann die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Ehe aus: Gültigkeit, Unauflöslichkeit, Trennung, Toderklärung, Wiederverheiratung, Ehehindernis, über Enttäu-

¹³³ Portmann, Heinrich, Das unauflösliche Band., S. 120 ff.

¹³⁴ Unser Brautleute-Kursus. Ein Bericht aus der Praxis, in: Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 4, S. 4f.

schungen und die Bedeutung des Kreuzes in der Ehe. Eine Treue bis in den Tod garantiert am meisten das Glück der Ehe.

4. Sonntag. Am letzten Sonntag werden die Brautleute zunächst getrennt. Der Arzt spricht zu den Männern, die Frau zu den Mädchen über Dinge, die man besser allein sagen kann: Verschiedenheit der sexuellen Veranlagung, Brautnacht, Hygiene, perverse Erfahrungen im Krieg, Selbsterziehung, Rücksichtnahme auf die Schwiegereltern etc. Zum Schluß spricht der Dechant über die Liturgie der Trauung und der Brautmesse, um den Brautleuten zu zeigen, dass die Kirche nicht ein Feind, sondern ein verstehender Freund und Beschützer der Ehe ist. In der sakramentalen Nähe Christi sollen die Braut- und Eheleute lebendige Glieder in der Gemeinde werden. Deshalb werden die Kursusteilnehmer auch aufgefordert, während dieser Zeit gemeinsam zu beichten und zu kommunizieren. In der festlich geschmückten Kapelle ist eine feierliche Schlußandacht. Die Brautleute flehen um die echte Liebe zu Gott und zum geliebten Gatten; sie empfehlen sich der Fürbitte und dem Schutz Mariens und empfangen den sakramentalen Segen. Ein Erinnerungsbildchen hält die Hauptgedanken des Unterrichts fest.¹³⁵

Inhaltlich und auch methodisch könnten hier die Gedanken Portmanns in die Praxis umgesetzt worden sein. Das Vorbild aus Recklinghausen wirkt im ganzen Bistum lange nach. Auch Pater Maurus Stark greift es auf und regt immer wieder eine solche oder doch ähnliche Gestaltung von Ehevorbereitungskursen an.

7.1.4.4. Wichtige Helfer – die Dechanten

Auf der Dechantenkonferenz vom 2. bis 4. Juni 1952 im Gertrudenstift Bentlage bei Rheine zum Thema „Ehe und Familie“ wird das Referat des Paters mit dem Thema „Vorbereitung auf die Familie“, das eine Fülle von konkreten Hinweisen zu Möglichkeiten der Ehevorbereitung, den dazu nötigen Referenten, der Finanzierung, unterstützendem Schriftgut, Planung und Vorbereitung und Nacharbeit enthält, an alle Teilnehmer verteilt und Dechant Pasch aus Recklinghausen gibt in einem Referat, gespeist aus den Erfahrungen vor Ort, weitere Anregungen dazu.¹³⁶

Auf dieser Konferenz erläutert der Viceoffizial Heinrich Portmann auch das Formular für die Protokollierung des „Brautexamens“; er geht dabei auf einige Fragen an die Brautleute, die in diesem Formular zur „Prüfung der Freiheit von Ehehindernissen und des Ehwillens“ enthalten sind, gezielt ein und zeigt die kirchenrechtlichen Konsequenzen auf, die sich aus den möglichen Antworten ergeben (z. B. die Verweigerung der Eheschließung).¹³⁷

Auf etwas für die Eheschließenden im Bistum Münster wirklich Neues weist auf dieser Tagung Dechant Böggering aus Freckenhorst hin. Er berichtet, dass „Priester und Volk die Einführung des Einheitsrituale mit großer Freude“ begrüßen. Da dieses Rituale kein eigenes Formular für die Trauung gemischter Paare enthält, regt er an, dann die Segnung der Ringe und auch des Brautpaares fortfallen zu lassen.¹³⁸

7.1.4.5. Die *Collectio Rituum* von 1950

¹³⁵ Unser Brautleute-Kursus. Ein Bericht aus der Praxis, in: Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 4, S. 4f.

¹³⁶ Protokoll der Dechantenkonferenz im Gertrudenstift zu Bentlage vom 2. – 4. Juni 1952, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 1952, S. 2-5.

¹³⁷ Protokoll der Dechantenkonferenz im Gertrudenstift zu Bentlage vom 2. – 4. Juni 1952, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 1952, S. 5-6.

¹³⁸ Protokoll der Dechantenkonferenz im Gertrudenstift zu Bentlage vom 2. – 4. Juni 1952, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 1952, S. 6-7.

Dieser neue Trauungsritus ist enthalten in einer in Anpassung an römische Vorschriften erstellten und auch von Rom approbierten *Collectio Rituum* für alle Bistümer Deutschlands, die 1950 erschienen und im Bistum Münster 1951 in Kraft getreten ist.¹³⁹

Die Anweisungen für die rituellen Handlungen von Priester, Ministranten, Eheleuten und sonstigen Teilnehmern sind immer noch in lateinischer Sprache formuliert, die anderen Texte aber sind sowohl lateinisch als auch deutsch abgedruckt. Der Brautsegen wird jedoch immer noch lateinisch gesprochen. Er soll eine ernsthafte Ermahnung zu sittemäßigem Eheleben enthalten, an deren Stelle auch ein vom Priester als Fürbitte gesprochenes Gebet stehen kann, das in deutscher Sprache beigefügt ist. Erstmals fehlt auch ein Text für eine Ansprache, lediglich der Ort dafür ist angegeben. Der Text des Dialoges zwischen Priester und Brautleuten weicht von dem bisher gewohnten stark ab. Er zeigt das Bemühen, sowohl die Brautleute als auch die Trauzeugen und die an der Zeremonie Teilnehmenden stärker in das Geschehen einzubeziehen und ihnen in Text und Form das unverändert gültige kirchliche Eheverständnis auch in der Trauungsliturgie deutlich vor Augen zu führen. Die Ausweitung der Liturgie um das *Scrutinium* (Befragung der Brautleute) und die Segnung und Übergabe der Ringe, das gegenseitige Eheversprechen und die zusätzliche *Confirmatio*, die Eheschlussbestätigung durch den Priester, betonen einerseits, dass die Eheleute die aktiv Handelnden beim Eheschluss sind, andererseits aber auch die Rolle des Priesters als Repräsentant der Kirche und Leiter der Sakramentspendung. Das in deutscher Sprache angeführte fürbittende Gebet im Rahmen des Brautsegens, dürfte, wenn es denn gesprochen worden ist, für manches Brautpaar und manchen Gottesdienstteilnehmer eher befremdlich geklungen haben und ohne eingehende Erklärung nicht verstanden worden sein.

7.1.4.6. Die Kirchenzeitung im Dienst der Ehevorbereitung

Die Initiativen zur Verbesserung der Ehemoral durch Intensivierung der Ehevorbereitung, wie sie sich um 1950 im Klerus und seinen Zeitschriften „Die Seelsorge“ und – für das Bistum Münster - „Unsere Seelsorge“ abzeichneten, wurden 1956 auch von der Kirchenzeitung des Bistums Münster „Kirche und Leben“ aufgegriffen.

Bischof Michael Keller hatte am 11. Oktober 1955 eine zweiteilige „Oberhirtliche Belehrung über das Ehesakrament“ als Hirtenwort geschrieben. Der erste Teil mit dem Titel „Der Brautstand“ ist in vier Abschnitte gegliedert: „Die rechte Wahl“, „Ehehindernisse“, „Heilige Brautzeit“ und „Vor der Eheschließung“. In recht volkstümlicher Sprache belehrt er über die wesentlichen Grundsätze der kirchlichen Ehelehre und gibt auch ganz praktische Hinweise für die Schritte auf dem Weg zur Eheschließung. Dieser Teil ist alljährlich am 2. Sonntag nach Epiphanie, also am dritten Sonntag im Januar, dem alten Familiensonntag, von allen Kanzeln zu verlesen. Der zweite Teil, vorzulesen am dritten Sonntag im September jeden Jahres, trägt den Titel „Die Ehe“. Er enthält die drei Teile „Das Kind“, „Die eheliche Treue“ und „Die Unauflöslichkeit der Ehe“. Er wendet sich gegen die Berufstätigkeit der Ehefrau zur Steigerung des Lebensstandards, gegen die Empfängnisverhütung und empfiehlt die kinderreiche Familie, in der Vater und Mutter ihrer Aufgabe als Eltern gerecht werden. Er sieht die Gefahr des Ehebruchs und warnt vor Unbedachtsamkeit und Leichtsinne, Mangel an Abstand und Disziplin, Missachtung

¹³⁹ *Collectio Rituum ad instar appendicis ritualis Romani pro omnibus Germaniae Dioecesisibus a Sancta Sede approbata, Regensburg 1950.*

Abstand und Disziplin, Missachtung der ungeschriebenen Gesetze des Taktes, der Sitte, der Scham und der Verhüllung. Berufliche Kameradschaft sei oft nur plumpe Vertraulichkeit oder auch sündhafte Beziehung. Eheliche Treue bedürfe der vorbeugenden Wachsamkeit.

Dieses Hirtenwort wurde in mehreren Teilen in der Kirchenzeitung abgedruckt und in einer Reihe von Beiträgen unterstützend kommentiert. Die Beiträge scheinen dem Grundmuster der mancherorts bereits durchgeführten Ehevorbereitungskurse nachempfunden zu sein: Priester, Ärzte, Juristen und Psychologen nehmen in einer Art fiktiven Diskussion Stellung zu Fragen der Ehe und der Eheschließung, berichten aus ihrer Erfahrung und geben gezielt auch Hinweise.

Außerdem wird auch auf die Ehevorbereitungskurse hingewiesen und ein Foto der am Schluss eines solchen Kurses ausgegebenen Teilnahmebescheinigung abgedruckt.

7.1.4.7. Die Diözesansynode von 1958

Ganz im Sinne dieser Kampagne und des Hirtenwortes befasst sich die Diözesansynode 1958 ausführlich mit Ehe- und Familienfragen. Das Beschlussprotokoll enthält dazu ein eigenes Kapitel „Ehe und Familie“.

Wenn es auch insgesamt um die Familie als „stärkste menschliche Institution“ geht, der „alle Funktionen zurückgegeben werden (müssen), die sie selbst besser oder ebenso gut wie außerfamiliäre Kräfte und Institutionen wahrnehmen kann“,¹⁴⁰ so geht es doch wesentlich um die Ehe, denn „die gute Familie wird von der guten Ehe getragen“, in der „der Mann und Vater als Haupt der Familie und die Frau und Mutter als Herzmitte und ruhender Pol des häuslichen Leben(s) ... für die Verwirklichung des christlichen Ehe- und Familienideals in gleicher Weise verantwortlich (sind)“.¹⁴¹ Dabei gilt es zu berücksichtigen, „dass infolge des soziologischen Strukturwandels unserer Zeit zwei Gefahren die genannten Ideale bedrohen: die starke seelische Bindung des Mannes an den außerhäuslichen Beruf und außerhäusliche Interessensgebiete und in noch stärkerem Maße die außerhäusliche Berufstätigkeit der verheirateten Frau und Mutter.“¹⁴² Deshalb müssen die künftigen Eheleute sorgfältig aufgeklärt und gründlich auf die Ehe vorbereitet werden.

Bei der Vorbereitung sind zu unterscheiden die entferntere Ehevorbereitung, die schon im Kindesalter in der Familie beginnt und das Jugendalter und die Brautzeit einschließt, und die nähere Ehevorbereitung, die den pflichtgemäßen Brautunterricht durch den Pfarrer und die Ehevorbereitungskurse umfasst.

In der entfernteren Ehevorbereitung kommt es darauf an, dass das Kind am Beispiel der Eltern eine gute Ehe erleben kann, dass in der schulischen Bildung (Volksschule, Berufsschule, Höhere Schule) nicht nur klare Begriffe und hinreichendes Wissen vermittelt, sondern vor allem das Ehe- und Familienideal lebensnah gezeigt und überzeugend dargetan und dass schlechten Beispielen aus Funk, Film, Illustrierten und Gesprächen in Fabrik und Betrieb durch Betonung echter Hingabebereitschaft, Selbstbeherrschung, Ehrfurcht und Opferbereitschaft gegenüber Ichsucht und

¹⁴⁰ Hier zitiert nach Portmann, Heinrich, Der Ehevorbereitungskursus im Bistum Münster, Münster 1960, Anhang: Diözesansynode Münster 1958, Viertes Kapitel: Ehe und Familie, S. 61.

¹⁴¹ Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 62.

¹⁴² Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 62.

geschlechtlicher Leidenschaft entgegen gewirkt wird, dass Koedukation in der Reifezeit vermieden wird, dass die Männer berufliche Tüchtigkeit und die Frauen durch praktische hausfrauliche Ausbildung umfassendes hauswirtschaftliches Können erlangen, auch wenn dabei das Geldverdienen in Fabrik, Kaufhaus oder Bürobetrieb zurückstehen muss, dass Frühbekanntschaften verhindert werden und das Kennenlernen und die Anbahnung erfreulicher Bekanntschaften möglichst bei geselligen Veranstaltungen (Tanz) in katholischen Vereinen geschieht, dass eine Teilnahme an Tanzkursen unter 17 Jahren bei Mädchen und unter 18 Jahren bei Jungen verhindert wird, dass bei Bekanntschaften zwischen jungen Menschen, die durch die zunehmende Mischung der Bevölkerung und die weiträumigen Urlaubsreisen dieser Zeit nach Abstammung, Sprache, Sitte und Volkstum weit voneinander entfernt sind, sorgfältige Erkundigungen einzuholen und Gesundheitszeugnisse ausgetauscht werden, dass bei jungen Mädchen, aber auch bei Witwen der verhängnisvollen Neigung der Heirat um jeden Preis auch durch Hinweis auf die ideellen Werte der Jungfräulichkeit entgegen gewirkt wird und dass schließlich auch auf die Gefahren einer Mischehe hingewiesen und die Einzelpunkte der bischöflichen Weisung hierzu sorgfältig befolgt werden.¹⁴³

Die in diesem Beschluss zur Begründung für die vorgestellten Maßnahmen angeführten Beweggründe spiegeln die Sorge der katholischen Kirche nicht nur im Bistum Münster, sondern in der gesamten Kirche mindestens seit den zwanziger Jahren wider, dass die Führung einer Ehe und Familie nach christlichen Grundsätzen durch Veränderungen in weltanschaulicher, gesellschaftlicher Hinsicht stark gefährdet ist. Schon Pius XI. und Pius XII. hatten diese Befürchtung in der Enzyklika von 1930 und verschiedenen Predigten zwischen 1930 und 1955 angesprochen. Die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen sind behütend und einschränkend, eher konservativ. Einer wirklichen geistigen Auseinandersetzung damit soll die nähere Ehevorbereitung dienen, die im Gespräch mit dem Pfarrer und in Vorträgen und Beantwortung von Fragen in den Ehevorbereitungskursen intensiver auf die vorgefundenen Gegebenheiten reagieren kann.

Deshalb ist es konsequent, dass die Diözesansynode den Ehevorbereitungskurs zum Bestandteil des pflichtgemäßen Brautunterrichts erklärt und beschließt, dass die Pfarrer alle Brautpaare zur Teilnahme an einem solchen Kursus verpflichten sollen.

„Bei der Ankündigung (des Vorbereitungskurses, d. Verf.) lasse der Pfarrer die Brautleute und deren Eltern wissen, dass ... der Ehevorbereitungskurs ein Teil des pflichtgemäßen Brautunterrichtes ist, dass daher alle Brautleute es als ihre Gewissenspflicht betrachten müssen, an einem Ehevorbereitungskurs teilzunehmen, und zwar möglichst zu Beginn der Brautzeit, damit der gesamte Brautstand als geheiligte Grundlage des Ehestandes durch den Ehevorbereitungskurs beeinflusst werden kann.“¹⁴⁴

Die Einhaltung dieses Beschlusses setzt voraus, dass in allen Dekanaten ausreichend viele und möglichst regelmäßige Kurse angeboten werden. Dafür werden die Dechanten verantwortlich gemacht. Für die Durchführung stützt man sich im Grundmuster auf die schon knapp zehn Jahre zuvor im Dekanat Recklinghausen erprobte Gestaltung, wie sie weiter oben schon beschrieben worden ist. Hierzu werden noch genauere Hinweise zu Einladung, zeitlicher Abfolge und Dauer und zu behandelnder Thematik gegeben. Ebenso wird der Kurs von Exerzitien abgegrenzt und die Verbindung zum eigentlichen Brautunterricht erläutert.

¹⁴³ Portmann, Ehevorbereitungskurs, S. 62 – 65.

¹⁴⁴ Portmann, Ehevorbereitungskurs, S. 65.

Im Weiteren erklärt die Diözesansynode ihre Ablehnung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs und rät in dem Zusammenhang auch von gemeinsamen Reisen junger Brautleute vor der Ehe und einer vorzeitigen standesamtlichen Eheschließung ab. Missbrauch der Ehe, d. h. Geschlechtsverkehr ohne die Absicht, ein Kind zu zeugen, lehnt die Synode ebenfalls entschieden ab und macht den Pfarrern sogar zur Pflicht, in der Beichte gezielt danach zu fragen, weil zu befürchten steht, dass vor allem Männer so etwas sonst verschweigen würden.¹⁴⁵

Zur periodischen Enthaltsamkeit hat sich Papst Pius XII. schon geäußert. Die Synode duldet sie nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, zu denen keinesfalls die Möglichkeit der Frau, länger unbehindert berufstätig zu bleiben, um einen höheren Lebensstandard zu erreichen, zählt.

Das Synodenkapitel über die Ehe und Familie enthält dazu Hinweise zum rechten Familienleben, zur Stellung der Familie im öffentlichen Leben, zu Ehekrisis und Ehezerüttung und Ehescheidung. Zu Letzterem betont sie die Unauflöslichkeit der Ehe und die Unmöglichkeit eines neuen Eheschlusses nach einer zivilrechtlichen Scheidung. Sie endet mit einem Rat an die Geistlichen:

„Der Priester sei sich stets bewusst, dass in unserer Zeit mehr denn je die Rettung und Erneuerung der christlichen Familie eine Aufgabe laienapostolischen Einsatzes ist, den zu inspirieren und zu aktivieren ihm ein Herzensbedürfnis sein wird. Das vorgelebte Ideal und der dadurch glaubhafte Auftrag des katholischen Laien werden oft stärker zünden als das Wort des Priesters.“¹⁴⁶

7.1.4.8. Der Ehevorbereitungskurs im Bistum Münster

Nach dem Beschluss der Diözesansynode setzen in allen Dekanaten des Bistums Münster die Bemühungen ein, wie schon in einzelnen Dekanaten geschehen, ebenfalls Ehevorbereitungskurse einzurichten. Auf Anregung des Bischofs Michael Keller verfasst Vizeoffizial Heinrich Portmann einen Leitfaden für die inhaltliche und methodische Gestaltung dieser Kurse, dem die meisten Dekanate folgen.

Hierin wird detailliert aufgelistet, wie die Kurse zu organisieren sind. Das umfasst Hinweise zur Ankündigung im Aushang und von der Kanzel, Einladung von der Kanzel mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Teilnahme, zeitliche Anberaumung, Bekanntgabe der Termine, Form der fristgerechten Anmeldung, Auswahl und Unterweisung der Referenten, Auswahl und Ausstattung der Kursräume, Ausstellung der Teilnahmeurkunde, Finanzierung der Kurse und ihre Abgrenzung vom eigentlichen Brautunterricht und von den Exerzitien und Einkehrtagen für Brautleute.

Ein Kurs besteht aus sieben Vorträgen, die aufeinander abgestimmt sind. Die Themen sind: die Lebensgemeinschaft, die Leibesgemeinschaft, die Gnadengemeinschaft, die Rechtsgemeinschaft, das biologisch-medizinische Ehebild, die Familiengemeinschaft und der sittlich-religiöse Weg durch die Brautzeit. Die Vorträge 1 bis 3 und 7 sollen von einem Priester, der Vortrag 4 von einem Juristen oder Priester, der Vortrag 5 von einem Arzt oder einer Ärztin und der Vortrag 6 von bewährten Vätern, Müttern oder Erziehern gehalten werden. Die Vorträge sollen aufeinander Bezug nehmen und bei begrifflichen Formulierungen (z. B. bei Darstellungen über Zweck der Ehe, Ehemissbrauch, empfängnisfreie Tage, Schwangerschaftsunterbrechung usw.) die kirchliche Ehelehre beachten. Sie sollen mit einem Gebet oder Lied, das zur Vermeidung unschönen Gesangs besser nur gesprochen wird, beginnen und mit

¹⁴⁵ Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 69.

¹⁴⁶ Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 77.

einem möglichst vom Referenten selbst verfassten Gebet, das auf die Gedanken des Vortrags Bezug nimmt, schließen. Auch äußere Dinge wie Pausen, Entlüftung, richtiger Lichteinfall und erhöhter Standort des Referenten sollen beachtet werden.

Im Folgenden stellt Portmann die Vorträge im Einzelnen vor: Im ersten Vortrag soll zunächst auf die schwierige Situation von Ehe und Familie seit dem Zweiten Weltkrieg Bezug genommen werden. Der erste Abschnitt „Das düstere Bild“ nennt unter den Stichworten Verblutet, Verstümmelt, Verseucht, Verkümmert und Verbittert Merkmale der nach dem Krieg entstandenen Situation, die er gekennzeichnet sieht durch den Verlust der Väter, die zunehmende Ehezerüttung und Scheidung, durch Sucht, Geschlechtskrankheiten und widerchristliches Denken über Frau, Kind und eheliche Treue, durch enge Wohnverhältnisse, familienfeindliche männliche Berufe, Berufstätigkeit der Frau, Schlüsselkinder und Mischehe, durch Verlust der Heimat, Inflation, Kriegsversehrtheit, Überforderung im Beruf und nervöse Standardsucht.

Der zweite Abschnitt „Das christliche Ehe- und Familienideal“ soll rechtfertigen, warum ehelose Priester kompetent über die Ehe sprechen und belehren können.

Danach geht er auf das eigentliche Thema „Die Lebensgemeinschaft“ ein und gliedert dabei in die Unterabschnitte I. Der Mensch, II. Mann und Frau, III: Der Geschlechtstrieb, IV. Die personale Liebe, V. Die eheliche Treue und VI. Das unauflöslche Band. Der Referent soll darstellen, dass der Mensch als Gottes Ebenbild als Mann und Frau unterschiedlich, aber aufeinander hingebordnet und mit dem Geschlechtstrieb, der sich als Natur-, Liebes- und Fortpflanzungstrieb äußert, erschaffen ist und zu personaler Liebe in Herzengemeinschaft, Opfergemeinschaft, Leidengemeinschaft, Du-Gesinnung, Hingabebereitschaft und Ehrfurcht befähigt ist, die durch die eheliche Treue und die Unauflöslichkeit Bestand erhalten.

Etwas befremdlich erscheint, dass Portmann empfiehlt, an dieser Stelle der Jungfräulichkeit nahezu werbend Raum zu geben, denn die Kursteilnehmer sind anwesend, weil sie sich wohl schon für die Ehe entschieden haben.

Für den zweiten Vortrag „Die Leibesgemeinschaft“ wird folgende Gliederung vorgeschlagen: I. Das Leiblich-Sinnliche, II: Der primäre Zweck, III. Die sekundären Zwecke, IV. Die sittliche Erlaubtheit des Sexuellen, V. Eheliche Rechte und Pflichten, VI. Die Sünden, VII. Die empfängnisfreien Tage und VIII. Der Kinderreichtum.

Hier soll dargestellt werden, dass das Sinnlich-Leibliche natürliche Voraussetzung und Grundlage des Ehelebens ist, die eheliche Hingabe jedoch nicht blinder Leidenschaft, sondern geistig-seelischer In-Besitznahme entsprechen soll. Der primäre Zweck dieser Hingabe ist das Kind, denn dadurch ist der Mensch Mitschöpfer, der auch zu verantwortlicher Vater- und Mutterschaft berufen ist. „Aufgabe und Verantwortung, Größe und Glück der Vater- und Mutterschaft bestehen darin, Menschenkinder (mit unsterblichen Seelen) zu zeugen und für den Himmel zu erziehen.“¹⁴⁷

Im Folgenden soll der Referent den Kursteilnehmern folgende Gesichtspunkte erläutern:

- Sittlich gut ist nur der naturgemäße eheliche Verkehr

¹⁴⁷ Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 20.

- Die Stillung des geschlechtlichen Verlangens und die eheliche Hingabe sind auch nach eingetretener Schwangerschaft, an empfängnisfreien Tagen, bei Unfruchtbarkeit und im vorgerückten Alter der Frau sinnvoll und gottgewollt.
- Künstliche Befruchtung ist auch zwischen Eheleuten nicht erlaubt.
- Die eheliche Hingabe wird zur Pflicht, wenn der andere Gatte darum bittet; bei schwerwiegenden Gründen darf sie jedoch auch verweigert werden
- Selbstbefriedigung und gegenseitige Befriedigung außerhalb des ehelichen Verkehrs sind schwer sündhaft, ebenso die Unterbrechung des Verkehrs und die Anwendung empfängnisverhütender Mittel.
- Die Beschränkung des ehelichen Verkehrs auf die empfängnisfreie Zeit kann in Notfällen zur Beschränkung der Kinderzahl erlaubt sein. Schwangerschaftsunterbrechung ist Sünde.
- Kinderreichtum ist ein Segen für die Ehe. Er erfordert eine religiös sittliche Erziehung der Kinder.

Der dritte Vortrag soll gegliedert werden in die Abschnitte I. Die Ehe im Alten und Neuen Bunde, II. Wesen und Wirkung der Sakramente, III. Das siebente Sakrament, IV. Der Trauungsritus, V. Die Stellung des Mannes, VI. Die Stellung der Frau, VII. Die gelebte Gnadengemeinschaft der Ehegatten und VIII. Die Kinder.

An Beispielen aus dem Alten und Neuen Testament soll der Referent den Kursteilnehmern die natürliche und göttliche Ordnung der Ehe nahe bringen, die Sakramentalität der Ehe darlegen und die besonderen Gnadenwirkungen der Ehe nicht nur bei der Eheschließung, sondern während ihres ganzen Verlaufs betonen. Anschließend soll der Trauungsritus mit seinen besonderen Handlungen vorgestellt und erklärt werden. Dabei soll besonders auf die Verbindung von Eheschließung und Eucharistiefeyer verwiesen und auch in gemäßiger Form auf das Hochzeitsbrauchtum eingegangen werden. Die Rolle des Vaters als Haupt der Familie und Ersterzieher und die Rolle der Frau als dem Manne untertan Herz der Familie soll deutlich gemacht und auf die Gefahren der außerhäuslichen Berufstätigkeit hingewiesen werden. Auf die Darstellung einer wichtigen Grundlage einer christlichen Ehe, das Einssein im Glauben, darf der Referent nicht verzichten. Er muss vor der Mischehe warnen. Bezüglich der Kinder soll er über die Taufe insgesamt, konkret über den Taufnamen und die Taufpaten, sprechen und eine christliche Erziehung anmahnen, die mit Rücksichtnahme, Selbstbeherrschung, Gebet und Sakramentenempfang schon vor der Geburt beginnend das ganze Leben der Kinder begleitet. Er soll Hinweise geben, wie durch tägliches Gebet, rechtzeitige Erstkommunion, Familiengespräch, Sonntagsheiligung, religiösen Heimschmuck, Familienwallfahrt, Weihe an das Herz Jesu und die Gottesmutter die Familie ein Gottesreich im Kleinen werden kann. Darüber hinaus soll er dazu auffordern, dass sich die künftigen Eheleute für die Schaffung der natürlichen Voraussetzungen für eine kinderreiche Familie wie Siedlung, Wohnung, Arbeit und Lohn einsetzen und auch dem Familienbund der Deutschen Katholiken beitreten.

Der vierte Vortrag „Die Rechtsgemeinschaft“ trägt den Untertitel „Die Ehe im Lichte der göttlichen, kirchlichen und staatlichen Gesetze“. Er gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Die Ordnung der Ehe, II. Der Wesensunterschied zwischen göttlichen und kirchlichen Gesetzen, III. Das Gottesgesetz der Unauflöslichkeit der Ehe, IV. Der gültige Abschluss der Ehe, V. Die standesamtliche Eheschließung und ihre bürgerlich-rechtlichen Folgen, VI. Ehekrise und Ehezerüttung, VII. Staatliche Ehescheidung und Wiederheirat und Schlussgedanken.

Kirche und Staat sind gottgewollte Ordnungskräfte, staatliche Gesetze sind zu befolgen, soweit sie nicht göttlichen und kirchlichen Rechten widersprechen. Göttliche Gesetze wie Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe sind immer gültig, von kirchlichen Gesetzen kann Dispens erteilt werden. Ehen sind unauflöslich, wenn sie nach den kirchlichen Vorschriften gültig geschlossen und durch die eheliche Hingabe vollzogen worden sind. Eine unheilbare Impotenz, die einen natürlichen Geschlechtsverkehr verhindert, macht die Ehe ungültig, Unfruchtbarkeit der Frau bzw. eine Geschlechtskrankheit nicht, weil dadurch der Geschlechtsverkehr organisch nicht verhindert wird.

Die vorstehenden Aussagen soll der Referent vortragen und erläutern, des weiteren die geltenden Formvorschriften für einen gültigen Abschluss der Ehe aufzeigen und dabei auch auf die Bedingungen für die Gültigkeit einer Mischehe eingehen.

Zur standesamtlichen Hochzeit soll auf die rechtlichen Folgen der staatlich geschlossenen Ehe positiv hingewiesen, allerdings auch die Gefahren einer zu frühen standesamtlichen Hochzeit für eine christliche Brautzeit deutlich gemacht werden. Zur Ehekrise bzw. -zerrüttung soll auf die kirchlichen Beratungsstellen und die wichtigen Tugenden wie Geduld, Verzeihung und Treue verwiesen werden. Es geht darum, eine Scheidung in jedem Falle auszuschließen. Eine Wiederheirat staatlich Geschiedener mit einem neuen Partner schließt vom Sakrament und einer christlichen Beerdigung aus.

Im fünften Vortrag mit dem Thema „Das biologisch-christliche Ehebild“ soll der Referent, ein Mediziner, detailliert zu den Fragen nach erforderlicher Gesundheit und Gesundheitszeugnis, nach Geschlechtskrankheiten wie Syphilis, Tripper und Unterleibskrankheit und nach sonstigen die Ehe behindernden schweren Erkrankungen Stellung nehmen. Weitere Stichworte seines Vortrags sollen sein: Geschlechtsorgane und Fruchtbarkeit der Frau, Geschlechtsorgane und Geschlechtsfähigkeit des Mannes, die Rolle des Alters der Brautleute, der Tag der Hochzeit möglichst zwischen zwei Monatsregeln, Rücksichtnahme beim ehelichen Verkehr und dessen Häufigkeit. Auf das Verbot des Ehemissbrauchs, der in jeder Form der ehelichen Begegnung besteht, die die Aufnahme lebender Spermazellen durch den Körper der Frau unmöglich macht, soll nachdrücklich verwiesen werden. Die Nutzung empfängnisfreier Tage zur Regelung der Nachkommenschaft stellt dagegen keinen Ehemissbrauch dar und ist nicht widernatürlich und verstößt daher auch nicht gegen das Sittengesetz. Schwangerschaft und Geburt, sowie Abtreibung und Kindesmord sollen ausführlich behandelt werden, dabei muss zwischen direkter und indirekter Schwangerschaftsunterbrechung, d. h. zwischen einem gezielten Eingriff zur Beseitigung der Leibesfrucht und dem Abgang der Leibesfrucht infolge einer lebensnotwendigen ärztlichen Behandlung der Frau, klar unterschieden werden, denn die Abtreibung ist nicht erlaubt, wohl aber die Operation, auch wenn sie den Abgang der Frucht zur Folge hat.

Die künstliche Befruchtung ist weder der unverheirateten noch der verheirateten Frau erlaubt, auch dann nicht, wenn es sich um den Samen des eigenen Mannes handelt.

Bei den o. a. Ausführungen muss der Referent eine Überbetonung des Leiblich-Sexuellen auf jeden Fall vermeiden, statt dessen die Ehrfurcht vor der Schöpferkraft, die Gott den Ehegatten gegeben hat, wecken.

Der sechste Vortrag trägt den Titel „Die Familiengemeinschaft“. Referent ist ein Vater, eine Mutter oder ein Pädagoge. Vom Vater als Erst-Erzieher der Kinder werde väterliche Gesinnung, beruflicher Einsatz, sei es inner- oder außerhalb der Familie, und Mitgestaltung des Familienlebens besonders in der Freizeit verlangt. Er sei dabei Repräsentant der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und soll das Abbild des göttlichen Vaters gegenüber dem Kind erkennen lassen, indem er gerecht „das Gute belohnt und das Böse bestraft, aber über allem ein liebender Vater ist“.¹⁴⁸

Von der Mutter werde erwartet, dass sie die Herzmitte und der ruhende Pol der Familie sei, die mit ihrer Haushaltsführung und der Einrichtung der Wohnung für die Wärme des Heims sorgt, dem die außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter nur schaden kann.

Beide Eltern müssen sich während der gesamten Kindheit nicht nur um das leibliche Wohl der Kinder kümmern, sondern ihnen in Liebe zugetan sein und sich um eine religiöse-sittliche Erziehung kümmern und ihre Erziehungsmaßnahmen mit zunehmendem Alter der Kinder ausführlicher ihnen gegenüber begründen. In diesem Zusammenhang soll auch ein rechtes religiöses Familienleben mit Gebet, Kirchengang, Sakramentenempfang usw. als leuchtendes Beispiel vorgestellt werden. Die Betreuung der Kinder im Kindergarten sei vor allem dann abzulehnen, wenn die Mutter dadurch nur mehr Bequemlichkeit oder Zeit für berufliche Tätigkeit bekommen wolle.

„Der sittlich-religiöse Weg durch die Brautzeit“ ist der Titel des siebten und letzten Vortrages, den wieder ein Priester halten soll. In diesem Vortrag geht es darum, darzustellen, wie sich Brautleute in der Zeit vor der Ehe verhalten sollen. Klar soll herausgestellt werden, dass Brautleute noch nicht Eheleute sind, sondern sich sorgfältig auf die Ehe vorbereiten sollen. Dazu zählen berufliche Tätigkeit des Bräutigams zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz (Studentenehen werden folgerichtig abgelehnt.) und praktische hausfrauliche Ausbildung der Braut als äußere Voraussetzungen einer gelingenden Ehe, die Pflege eines guten religiösen Familiengesprächs auch über die Inhalte des Vorbereitungskurses, das Lesen guter Bücher, gemeinsames Planen von Heim, Wohnungseinrichtung und Möbelkauf, bei räumlicher Entfernung die Korrespondenz durch Liebesbriefe und in nicht zu häufigen Treffen auch der Austausch ehrbarer Liebesbezeugungen wie Kuss und Umarmung. Nicht erlaubt sind dagegen der voreheliche Geschlechtsverkehr, geschlechtliche Berührungen und einseitige oder gegenseitige geschlechtliche Befriedigung. Jede Gelegenheit zur Sünde ist zu meiden. Einen breiten Raum soll auch die Vorbereitung auf den Empfang des Ehesakramentes einnehmen. Die Teilnahme an Exerziten für Brautleute soll empfohlen werden.

Eine gemeinsame Andacht zum Thema soll den Kursus abschließen, in der auch die schon erwähnte Teilnahmeurkunde, gestaltet als Gebetszettel, ausgegeben wird. Erst wenn der Pfarrer diese Bescheinigung vorgelegt bekommt, darf er das Brautpaar zur Trauung zulassen.

Nicht immer, aber doch meistens konnten bzw. sollten die Teilnehmer am Ende des Kurses in einem Fragebogen zu Inhalt und Durchführung ein Echo geben. Einsicht in diese Fragebögen wurde seitens des Referates für Familien beim bischöflichen Generalvikariat Münster allerdings nicht gewährt. Zwei als Referenten an den Kursen beteiligte Personen erklärten auf Befragen, dass die Teilnehmer die Frage,

¹⁴⁸ Portmann, Ehevorbereitungskursus, S. 48.

warum sie an dem Kurs teilgenommen hätten, überwiegend mit „weil der Pastor uns geschickt hat“ oder ähnlich beantwortet und damit zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie den Kurs nicht als Angebot, sondern als eine vielleicht lästige Pflicht betrachtet hätten. Sie berichteten aber auch, dass in den meisten Fragebögen der informative Wert der Kurse sehr positiv bewertet worden sei. Bis in die späten siebziger Jahre sind die Kurse nach diesem Muster abgehalten worden, erst gegen 1980 treten Gruppenarbeitsformen an die Stelle einzelner Vorträge und die Diskussion erhält breiteren Raum. Die Themen bleiben dieselben.¹⁴⁹

Diese „pflichtgemäßen“ Kurse enthalten in der Quintessenz alle Aspekte der katholischen Ehelehre und sind das wohl stärkste Instrument kirchlicher Beeinflussung des Heiratens im Laufe des Jahrhunderts, jedenfalls im Bistum Münster. Ehevorbereitungskurse fanden aber auch in anderen Diözesen statt. In einer Notiz in der Zeitschrift „Unsere Seelsorge“ aus dem Jahre 1955 berichtet der Diözesanreferent für Familienseelsorge im Bistum Münster, Pater Maurus Stark, dass von Pfingsten 1954 bis Pfingsten 1955 in 65 von 69 Dekanaten Brautkurse durchgeführt worden seien, an denen nach seiner Schätzung 4.000 Brautpaare teilgenommen hätten. Man darf daher davon ausgehen, dass seit etwa 1950, mit Sicherheit aber seit 1960 die meisten Brautpaare im Bistum Münster daran teilgenommen haben. Ausnahmen mag es gegeben haben, wenn Brautpaare unter Hinweis darauf, dass die Teilnahme laut Kirchenrecht nicht erzwungen werden konnte, die Teilnahme verweigerten oder wenn zwingende Gründe eine schnelle Heirat verlangten und eine vorherige Teilnahme an einem solchen Kurs unmöglich machten. Noch heute werden im Bistum Ehevorbereitungskurse abgehalten, und es wird den Brautpaaren die Teilnahme weiterhin dringend empfohlen.

7.1.5. Das Vatikanische Konzil – die Wende?

Mit der Einberufung des Konzils 1959 durch Papst Johannes XXIII. war die Hoffnung verbunden, die Botschaft der Kirche den Menschen in einer zeitgemäßen Sprache zu verkünden und Wege zu finden, wie christliches Leben in veränderter Zeit glaubwürdig gelebt werden könnte. Als sich das Konzil in der Erklärung „Dignitatis humanae“ nachhaltig zur Religionsfreiheit der Menschen bekannte und erklärte, „dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat“ und „dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl vonseiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, sodass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln“¹⁵⁰ und gemäß den Dekreten „Unitatis redintegratio“ und „Nostra aetate“ den Dialog unter den Religionen anstrebte, schöpften viele Menschen die Hoffnung, dass diese Aussagen auch entsprechende Rückwirkungen auf die Lehre der Kirche über die Ehe und die Eheschließung haben würden. Dazu gehörte auch die Erwartung, dass die Kirche ihre restriktive Haltung gegenüber konfessionsverschiedenen Ehen aufgeben würde. Auch eine Lockerung der Haltung zur Geburtenregelung wurde erwartet.

Wer die entsprechenden Ausführungen im Konzilsdekret „Gaudium et spes“ (1965) zur „Förderung der Würde der Ehe und Familie“ zum ersten Male liest, wird in der Tat bemerken, dass die partnerschaftliche Liebe einen hohen Stellenwert bekommt.

¹⁴⁹ Gespräche des Verfassers mit Frau Josefina Müller, November 2008; und Herrn Bernhard Sicking, Dezember 2008.

¹⁵⁰ Dignitatis humanae, Kap. I, Satz 2

„Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. ... Diese eigentümliche menschliche Liebe geht in frei bejahter Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln.“¹⁵¹

Zur Aufgabe der Eheleute, „menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen“, heißt es: Die Eheleute müssen

„in menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegung versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden... Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen... Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife“.¹⁵²

Und weiter heißt es in Kapitel 51:

„Das Konzil weiß, daß die Gatten in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch mancherlei Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingeengt sind und sich in einer Lage befinden, in der die Zahl der Kinder – mindestens zeitweise – nicht vermehrt werden kann und der Vollzug treuer Liebe und die volle Lebensgemeinschaft nur schwer gewahrt werden können. Wo nämlich das intime eheliche Leben unterlassen wird, kann nicht selten die Treue als Ehegut in Gefahr geraten und das Kind als Ehegut in Mitleidenschaft gezogen werden... Wo es sich um den Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens handelt, hängt die sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive ab, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren.“¹⁵³

Das sind Aussagen, die die oben genannten Hoffnungen durchaus nähren. Auch Joseph Höffner, von 1962 bis 1969 Bischof von Münster, betont in seiner „Oberhirtlichen Belehrung über das Sakrament der Ehe“ im September 1963 die hohe Bedeutung der ehelichen Liebesgemeinschaft, wenn er schreibt:

„In selbstlos schenkender Liebe bürgen die Gatten nicht >mit etwas<, sondern mit sich selbst. Sie lieben nicht >etwas<, was der andere besitzt, sondern den anderen ganz und gar. Sie erstreben nicht die Lebensbereicherung und Beglückung des eigenen Ich, sondern des anderen. Sie wollen nicht glücklich sein, sondern glücklich machen und bleiben damit vor der Gefahr des >Egoismus zu zweien< bewahrt. Die selbstlose Liebe ist ein einzigartiges Eingehen auf das Wesen des anderen und zugleich die Bereitschaft zu innigster Liebesgemeinschaft, damit >einer des anderen Last trage< und beide miteinander >als geliebte Kinder Nachahmer Gottes< werden.“¹⁵⁴

Die Trauung erfährt eine Aufwertung, indem sie vom Beginn der Brautmesse auf das Ende des Wortgottesdienstes, also nach den Lesungen und der Trauungsansprache, verschoben und damit mehr ins Zentrum gerückt und, wenn sie nicht in Verbindung mit einer Eucharistiefeier erfolgt, um die Epistel und das Evangelium aus der Brautmesse in deutscher Sprache erweitert wird. Hochzeit und gottesdienstliche Feier gehen so eine noch engere Verbindung ein.¹⁵⁵

¹⁵¹ Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute, Kap. 48-49

¹⁵² Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute, Kap. 50

¹⁵³ Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute, Kap. 51.

¹⁵⁴ Kirchliches Amtsblatt Münster, 1963, Nr. 18, S. 126.

¹⁵⁵ Kirchliches Amtsblatt Münster, 1964, Nr. 6, S. 44.

Die Erklärungen des Konzils und die in der Liturgie erkennbare Verschiebung der Akzente von der Ausführung eines kirchlichen Rechtsaktes zur gottesdienstlichen Feier der Schließung des Ehebundes machen Mut, auch neu über Form und Feier der Schließung von konfessionsverschiedenen Ehen nachzudenken. Das spiegelt sich in der in den 60er Jahren vermehrt erscheinenden Literatur zur Mischehenfrage zunächst eher optimistisch, wie es sich in einem Titel wie „Mischehe - Problem und Chance. Kirche zwischen Planen und Hoffen“.¹⁵⁶ ausdrückt, später dann eher skeptisch. Das zeigt ein Titel wie „Verheiratet und doch nicht verheiratet? Beiträge zur Problematik der nicht katholisch geschlossenen Ehen von Katholiken.“¹⁵⁷

Der Optimismus, der sich auch dadurch begründet hatte, dass die Rangfolge der Ehezwecke, nämlich Nachkommenschaft, Liebe der Eheleute, Sakrament, gewandelt wird in eine Reihenfolge gleichrangiger Zwecke Liebe der Eheleute und Nachkommenschaft und Sakrament, erhält allerdings einen herben Dämpfer, als Papst Paul VI. am 25. Juli 1968 in seiner Enzyklika „*Humanae vitae*“ die aufkeimende Eigenverantwortlichkeit der Eheleute für die Gestaltung des ehelichen Verkehrs nachdrücklich einschränkt, indem er zur Geburtenregelung nur die Ausnutzung empfängnisfreier Tage und das auch nur unter strengen Auflagen erlaubt. Das wird vor allem in Deutschland als deutlicher Rückschritt empfunden und löst selbst bei romtreuen Katholiken große Verunsicherung und auch Kritik an der päpstlichen Lehrautorität hervor. Dadurch fühlen sich die deutschen Bischöfe veranlasst, in der sogenannten „Königsteiner Erklärung“ am 30. August 1968 Stellung zu nehmen.

Nach Meinung der Bischöfe „greift es (das päpstliche Rundschreiben, d. Verf.) die im II. Vatikanischen Konzil erneuerte Sicht ehelicher Liebe und verantworteter Elternschaft auf“¹⁵⁸ und „bejaht verantwortliche Elternschaft und verantwortliche Geburtenregelung“.¹⁵⁹ Diese sieht sie aber vom Papst an die Bedingung gebunden, „daß jeder eheliche Akt auf die Weitergabe des Lebens hingeeordnet bleibt“,¹⁶⁰ und weisen darauf hin, dass die Enzyklika „als Mittel der Geburtenregelung ... vor allem den Abbruch der Schwangerschaft und jeden ähnlichen Eingriff in das keimende Leben, sowie bleibende oder zeitweise Unfruchtbarmachung“ ablehnt und lehrt, „daß es dem Gesetz Gottes nicht entspricht, durch künstliches Eingreifen die Möglichkeit der Weckung neuen Lebens bewußt auszuschalten“.¹⁶¹ Die Bischöfe sehen sich der Tatsache gegenüber, dass in Deutschland sowohl in der einschlägigen Literatur wie auch in der katholischen Ehe- und Familienarbeit und in den verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung „die Methoden der Verwirklichung verantwortlicher Elternschaft ... vielfach dem verantwortungsbewußten Gewissensurteil der Eheleute überlassen (wurden)“ und dass „viele Priester und Laien vom Heiligen Vater eine

¹⁵⁶ Dombois, Hans u.a., *Mische – Problem und Chance*, 3. Aufl. Kassel 1969.

¹⁵⁷ Heimerl, Hans, *Verheiratet und doch nicht verheiratet? Beiträge zur Problematik der nicht katholisch geschlossenen Ehen von Katholiken*, Freiburg 1970.

¹⁵⁸ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika *HUMANAE VITAE*, in: *Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968*, S. 465-471, hier S. 465.

¹⁵⁹ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika *HUMANAE VITAE*, in: *Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968*, S. 465-471, hier S. 466.

¹⁶⁰ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika *HUMANAE VITAE*, in: *Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968*, S. 465-471, hier S. 466.

¹⁶¹ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika *HUMANAE VITAE*, in: *Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968*, S. 465-471, hier S. 466.

andere Entscheidung erwartet hatten“.¹⁶² Sie halten die Diskussion für nicht beendet, weisen aber den Verdacht auf eine im Vergleich zum Konzil rückläufige Bewegung in der Kirche zurück, fordern zum gründlichen Studium der Enzyklika auf, mahnen zur Besonnenheit und Geduld und kommen zu der Entscheidung: „Da der Papst nach langer Prüfung der entstandenen Fragen gesprochen hat, steht jeder Katholik, selbst wenn er sich bisher eine andere Auffassung gebildet hatte, vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen. Auch die Tatsache, daß viele Christen in der Welt, Bischöfe, Priester und vor allem Eheleute, in gläubiger und kirchlicher Gesinnung dieser Forderung entsprechen, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.“¹⁶³ Zum Schluss erklären sie: „Wir würden es bedauern, wenn wegen der Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, die im Sinne des II. Vatikanischen Konzils vielerorts wachsende Bereitschaft zur kirchlichen Mitverantwortung und die Bildung eines selbstständigen Gewissens Schaden litten. Deshalb werden auch die Seelsorger in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung der Gläubigen achten. Wir werden uns in gemeinsamer Arbeit mit Priestern und Laien um gangbare Wege der Ehepastoral bemühen.“¹⁶⁴

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bischöfe zwar das päpstliche Lehramt pflichtgemäß stützen, die Sorgen der Betroffenen bei der Verwirklichung des ehelichen Lebens jedoch sehr ernst nehmen und der Gewissensentscheidung der Einzelnen die Lösung zutrauen. Das steht ganz im Gegensatz zu der bisher gewohnten pastoralen Belehrung und Bevormundung und stellt, wenn sich in der Sache auch nichts ändert, insoweit doch eine Wende dar.

Auch diejenigen, die in der Hoffnung auf Erleichterungen in der Mischehenfrage bereits neue Wege gingen und Formen gemeinsamer Eheschließung erprobten, sehen sich enttäuscht, denn nach der Meinung vieler greift Papst Paul VI. in seinem Motu proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 auf alte Positionen der Kirche zur Mischehe zurück und stellt erneut entsprechende Forderungen auf.

Freilich gilt die Bekenntnis- bzw. Glaubensverschiedenheit immer noch als Ehehindernis und für die gültige Eheschließung wird in der Regel die kanonische Form verlangt. Auch wird eine Trauung vor einem katholischen Priester oder Diakon und einem nichtkatholischen Geistlichen, die beide zusammen je ihren eigenen Ritus vollziehen, - die sogenannte „ökumenische Trauung“ - strikt verboten. Ansonsten aber ist nichts Restriktives zu erkennen, im Gegenteil: Alle Kirchenstrafen, die im Zusammenhang mit konfessionsverschiedenen Ehen angedroht bzw. verhängt worden sind, werden aufgehoben und entsprechende gesetzliche Regelungen zurückgenommen. Für alle einschränkenden Vorschriften wird eine Dispensmöglichkeit eingeräumt, sogar für die Einhaltung der kanonischen Form; der nichtkatholische Teil muss nicht mehr versprechen, dass er zustimmt, dass die Kinder katholisch erzogen werden, er muss nur nachweislich in Kenntnis darüber gesetzt werden, dass der katholische Teil bereit ist, die Gefahren des Abfalls vom Glauben zu besei-

¹⁶² Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika HUMANAE VITAE, in: Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968, S. 465-471, hier S. 467.

¹⁶³ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika HUMANAE VITAE, in: Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968, S. 465-471, hier S. 469.

¹⁶⁴ Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika HUMANAE VITAE, in: Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968, S. 465-471, hier S. 471.

tigen und nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, und beide Ehepartner dürfen den Sinn und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe nicht ausschließen. Für Vorbereitung, Durchführung, Beurkundung und Betreuung der Eheleute wird die Zusammenarbeit der Priester der katholischen Kirche mit den Geistlichen der anderen religiösen Gemeinschaften nicht nur gewünscht, sondern ausdrücklich zur redlichen, klugen und vertrauensvollen Pflege empfohlen.

Die Mischehe ist von jetzt an wohl mit Recht als eine konfessionsverbindende Ehe bezeichnet worden, in der Ökumene jeden Tag aufs Neue gelebt werden kann. Das Vatikanische Konzil hat in dieser Beziehung sicher eine lang erwartete Wende gebracht. Am 23. September 1970 erlässt die Deutsche Bischofskonferenz die im Motu proprio geforderten Ausführungsbestimmungen für Deutschland, in denen sie die Dispenserteilung auf die für eine Trauung berechtigten und zuständigen Pfarrer delegiert und die Bekenntnisverhältnisse in Deutschland als allgemeinen Dispensgrund anerkennt.¹⁶⁵ Ferner wird die Verfahrensweise für Ehevorbereitung und Brautexamen sowie für die Dispens von der kanonischen Form festgelegt. Den katholischen Priestern wird erlaubt, an einer Eheschließung nach nichtkatholischer Form teilzunehmen, ebenso kann ein nichtkatholischer Geistlicher an einer katholischen Trauung teilnehmen. Auch das Verfahren für die Gültigmachung einer vor 1970 nach kirchlicher Auffassung ungültigen Ehe wird geregelt.

In einer gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland¹⁶⁶ drücken beide Gremien ihre Bemühungen um eine „Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ aus. Voraussetzungen, Möglichkeiten und Ziele einer solchen Zusammenarbeit werden dargelegt und formuliert:

„Eine Zusammenarbeit evangelischer und katholischer Seelsorger an den konfessionsverschiedenen Ehen wird von beiden Kirchen begrüßt und gefördert. Sie soll sich nicht nur auf amtliche Kontakte der Seelsorger beschränken, z. B. bei der Eintragung der erfolgten Eheschließung bzw. Trauung in die Kirchenbücher oder auf die gelegentliche Mitwirkung bei der kirchlichen Trauung, sondern sie soll sich vor allem auch auf die Seelsorge nach der Trauung erstrecken... Dabei soll eine umfassende gegenseitige Information erfolgen über das Verständnis der Ehe, die eherechtlichen Bestimmungen und die Praxis des religiösen Lebens der anderen Kirche... Gegebenenfalls sollen sie sich über eine Zusammenlegung von Brautunterricht und Traugespräch sowie über eine etwaige Mitwirkung bei der kirchlichen Trauung verständigen.“¹⁶⁷

1974 geben beide Gremien „Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Paare“ heraus, in denen die Zusammenarbeit beider Kirchen weiter vertieft wird, und 1975 tritt für Deutschland und Österreich ein Trauritus in Kraft, in dem die Trauung konfessionsverschiedener Paare voll integriert

¹⁶⁵ Ausführungsbestimmungen der katholischen Deutschen Bischofskonferenz über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, abgedruckt in: Reinhard Frieling, „Mischehe“ – aber wie?, Göttingen 1971, S. 57-67.

¹⁶⁶ Gemeinsames Wort der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen, abgedruckt in: abgedruckt in: Reinhard Frieling, „Mischehe“ – aber wie?, Göttingen 1971, S. 79-82.

¹⁶⁷ Gemeinsames Wort der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen, abgedruckt in: abgedruckt in: Reinhard Frieling, „Mischehe“ – aber wie?, Göttingen 1971, S. 79ff.

ist.¹⁶⁸ Die parallel verlaufende Sorge um die Ehe ist zu einer gemeinsamen Sorge geworden.

7.2. Entwicklung in der evangelischen Kirche nach dem Krieg

Das soeben Dargestellte soll Anlass sein für einen kurzen Abriss der Entwicklung der Stellungnahmen zur Hochzeit und Ehe in der evangelischen Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die Bedrohungen von Ehe und Familie werden auch in der evangelischen Kirche als schwerwiegend empfunden. Sie hat nach dem Krieg mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie die katholische Kirche. Infolge der Vernichtung vieler Kirchenakten und Kirchenbücher, aber auch von Akten der Standesämter und infolge der Verstreuung der Flüchtlinge aus den östlichen Reichsgebieten über die westlichen Regionen sind Identitäten und Konfessionszugehörigkeiten oft gar nicht oder nicht mehr eindeutig festzustellen. Das wirkt sich natürlich auch auf die Eheschließungen aus. Nicht selten behaupten bereits Verheiratete, noch ledig zu sein, andere behaupten ein Bekenntnis, dem sie nicht angehören, sodass es zu vielen ungültigen Eheschließungen kommt. Regelungen, das zu vermeiden, nehmen viel Kraft in Anspruch. Auch das Kirchenrecht der verschiedenen Landeskirchen erschwert verwaltungstechnisch richtige und rechtlich gültige Eheschließungen. „Die früher erschienenen Sammlungen kirchlicher Gesetze sind durch die neuere Rechtsentwicklung zum größten Teil überholt. Auch sind im Verlaufe der Kriegereignisse die kirchlichen Amts- und Gesetzblätter vergangener Jahre bei vielen Kirchengemeinden, kirchlichen und staatlichen Dienststellen verlorengegangen. Hierdurch ist die Feststellung des geltenden Kirchenrechts und damit die Verwaltungsarbeit oft sehr erschwert.“¹⁶⁹ Deshalb wird eine neue Sammlung des Kirchenrechts in fünf Teilen in Auftrag gegeben. Im gleichen Jahre erscheint eine entsprechende „Aktenordnung für evangelische Kirchengemeinden und Pfarrämter“. Wie die katholische Kirche in München, so errichtet die evangelische Kirche in Hannover ein zentrales Kirchenbuchamt, das als Sammelstelle für alle Kirchenbücher-Unterlagen aus den Ostgebieten dient und für entsprechende Auskünfte zuständig ist.

1949 beschließt die Landessynode, dass die für die Eheschließung wie in der katholischen Kirche festgelegte geschlossene Zeit mit Zustimmung des Superintendenten bzw. der Kreissynode gelockert werden kann.

Am 1. Dezember 1953 beschließt die Evangelische Landeskirche eine neue Kirchenordnung, die wie die früheren Kirchenordnungen auch diesmal Bestimmungen über die Eheschließung enthält. Diese Trauordnung spiegelt, nur unwesentlich verändert, die langjährige Trauungspraxis der evangelischen Kirche wider.

1954 spricht sich die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen Pläne aus, die obligatorische Zivilehe durch eine fakultative Zivilehe zu ersetzen, und zwar mit folgender Begründung: „Nach evangelischem Verständnis der Ehe unterscheiden sich weltliche Eheschließung und Kirchliche Trauung. Obwohl es möglich wäre, die rechtliche Konsenserklärung der Eheschließenden mit der kirchlichen Trauung zu verbinden, hält die Synode es für geboten, an dem geltenden Recht der obligatori-

¹⁶⁸ Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebrauchs, Köln 1975.

¹⁶⁹ Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1950, Nr. 3, S. 93f.

schen Zivilehe festzuhalten. Sie befürchtet, daß die Einführung der fakultativen Zivilehe zu Gewissenszwang führt, die Rechtseinheit beeinträchtigt und Rechtsverwirrung stiftet, was um des Zusammenlebens der Menschen in unserem Volke willen vermieden werden muß.¹⁷⁰

Am 1. Dezember 1954 tritt eine Änderung der Bestimmung über die Wiederverheiratung eines Geschiedenen aus der Trauordnung von 1949 in Kraft. Sie erhält nun folgenden Wortlaut:

„Christliche Eheleute sind durch den Willen des Dreieinigen Gottes für die Dauer ihres Lebens gebunden und verstehen ihr Treuegelöbniß als unverbrüchliche Einwilligung in Gottes Willen. Wenn eine frühe Ehe eines der die Trauung Begehrenden geschieden worden ist, kann die kirchliche Trauung im allgemeinen nicht gewährt werden.

Ein Glied der Kirche sollte, wenn ihm die Scheidung seiner Ehe unvermeidbar erscheint, den seelsorgerlichen Rat erfahrener Christen, insbesondere seines Seelsorgers erbitten. Ihm darf bezeugt werden, daß dem Evangelium die Kraft zur Überwindung innewohnt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Trauung stattfinden kann, unterliegt der seelsorgerlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Meint der Pfarrer, die Trauung gewähren zu sollen, so teilt er dies dem Presbyterium unter Wahrung des Beichtgeheimnisses mit. Stimmt das Presbyterium nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten einzuholen, die endgültig ist. Die von der Versagung Betroffenen können den Superintenden anrufen, der endgültig entscheidet.“¹⁷¹

Hier wird noch einmal ganz deutlich, was die evangelische Kirche von der katholischen Kirche unterscheidet, dass nämlich eine Scheidung und auch eine Wiederverheiratung Geschiedener möglich ist.

Das Personenstandsgesetz der Bundesrepublik vom 8. August 1957 wird im Februar 1958 auszugsweise im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckt. Dabei wird auch auf die Änderung der Strafandrohung für einen Geistlichen, der eine Trauung ohne vorausgegangene Ziviltrauung bzw. ohne ausgewiesenen Notfall vornimmt, hingewiesen: Er begeht nicht mehr eine Straftat, sondern nur noch eine Ordnungswidrigkeit. Die Kirche droht ihren Geistlichen für einen solchen Fall mit einer „disziplinarischen Bestrafung“.¹⁷²

Dass sich auch die evangelische Kirche um eine gründliche Vorbereitung der Brautleute sorgt, wird daran deutlich, dass sie ab den 50er Jahren Freizeitangebote speziell für Verlobte macht. Die Einladungen dazu wurden in den Gemeinden regelmäßig bekannt gegeben und empfehlend darauf hingewiesen.¹⁷³

Für die praktische Durchführung der kirchlichen Trauung sind auch die Bestimmungen über die Führung des Traubuches in der „Ordnung für die Führung der Kirchenbücher in der evangelischen Kirche von Westfalen“ vom 10. Dezember 1969 von Bedeutung. Sie lauten:

„(1) In das Traubuch sind einzutragen (Art, 200 KO):

a) Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname (Rufname unterstreichen), Beruf, Geburtsdatum und –ort, Taufdatum und –ort, Personenstand vor der Eheschließung, Religionszugehörigkeit, Wohnung von Ehemann und Ehefrau,

b) Familien- und Geburtsname, Rufname, Beruf, Personenstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort der Eltern,

¹⁷⁰ Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1954, Nr. 12, S. 65.

¹⁷¹ Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1954, Nr. 12, S. 112.

¹⁷² Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1958, Nr. 3, S. 15ff.

¹⁷³ Ein Beispiel hierfür: Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1956, Nr. 10, S. 96.

- c) Datum und Ort der Eheschließung, Standesamt und Nummer des Eintrags über die Eheschließung,
 - d) Datum sowie Ort (und Raum) der Trauung, Trautext, Name des Pfarrers, der die Trauung vollzogen hat,
 - e) Bemerkungen u. a.:
 1. Dimissoriale,
 2. Vermerk über Vollzug der Mitteilungen (§5 Abs. 1 b)
- (2) In das Namensverzeichnis ist unter dem betreffenden Anfangsbuchstaben auch der Geburtsname der Ehefrau einzutragen.¹⁷⁴

Die Eintragungen entsprechen in etwa denen in dem Protokoll über „das Brautexamen“ bzw. dem „Ehevorbereitungsprotokoll“, die in der katholischen Kirche verlangt werden, sind allerdings umfangreicher und stärker an den standesamtlichen Eintragungen bei der Ziviltrauung orientiert.

Die hier wiedergegebenen Maßnahmen der evangelischen Kirche spiegeln eher die administrativen Regelungen und lassen das dahinter stehende Bemühen um die Wahrung der Grundsätze einer evangelischen Ehe nur unklar erkennbar werden. Tatsächlich aber hat sich auch die evangelische Kirche immer bemüht, den spezifisch christlichen Aspekt der Eheschließung gegenüber der bloßen standesamtlichen Trauung zur Geltung zu bringen und von ihren Mitgliedern die kirchliche Hochzeit einzufordern.

Auch um eine würdige, der Bedeutung der christlichen Ehe angemessene liturgische Gestaltung war die evangelische Kirche immer bemüht. Nach langwierigen Vorarbeiten, in denen auch eine einheitliche Trauordnung für alle Gliedkirchen angestrebt worden war, wurde 1958 von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eine Trauordnung zur Erprobung verabschiedet.¹⁷⁵

Klar erkennbar befindet sich die evangelische Kirche nach wie vor in der evangelisch-lutherischen Tradition. Eine Lockerung der Vorschriften ist nur insoweit eingetreten, als mehrere Gebete zur Auswahl zusammen mit dem Brautpaar eine flexible Gestaltung möglich machen und die Handlung insgesamt feierlicher wirkt.

Dass sich beide Kirchen, die evangelische und die katholische, um verantwortete Eheschließung und dauerhaften Bestand der Ehe ernsthaft sorgen, zeigen nicht zuletzt auch die gemeinsamen Anstrengungen zur Überwindung unterschiedlicher Behandlung der Mischehen, wie sie bereits 1945 aufgenommen und nach dem Konzil deutlich verstärkt worden sind.

8. Akzeptanz und Wirkung des kirchlichen Einflusses

Aus dem oben Gesagten geht klar hervor, dass beide Kirchen der Ehe höchste Bedeutung beimessen und sich durch umfassende Regelungen die Eheschließung betreffend um sie gesorgt haben. Auch die vielfältigen Wege der Einflussnahme sind aufgezeigt worden. Was davon aber hat sein Ziel erreicht? Wie viele Menschen haben die Bemühungen wahrgenommen? Haben sich die Menschen nach den Vorschriften der Kirchen gerichtet? Hat sich die Moral der Menschen im gewünschten Sinne gebessert? Sind die Ehen dauerhafter geworden?

¹⁷⁴ Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1970, Nr. 3, S. 20.

¹⁷⁵ Mahrenholz, Christhard, Die Neuordnung der Trauung, Berlin 1959, S. 70-77.

Auf diese Fragen lassen sich klare Antworten nicht geben, nirgendwo sind Äußerungen der Betroffenen festgehalten, geschweige denn repräsentativ ausgewertet worden. In privaten Aufzeichnungen, Briefen und Tagebüchern lassen sich Hinweise finden. Und dass Erfahrungen von Priestern aus der Beichtpraxis der katholischen Kirche auf Pastorkonferenzen thematisiert worden sind, ist punktuell belegt und war wohl auch Anknüpfungspunkt für da und dort erscheinende Hinweise und Anregungen an die Priester für das Beichtgespräch. Entfernt enthalten auch die Berichte evangelischer Pfarrer in Preußen über die unternommenen Sühneveruche und die Statistiken über tatsächliche Scheidungen Angaben über Art und Menge der vorliegenden Eheprobleme. Die hier vorgefundenen Angaben und Aussagen sind aber zu gering und noch dazu zu wenig aussagekräftig, als dass man gesicherte Schlüsse über die Akzeptanz der kirchlichen Einflussmaßnahmen ziehen könnte. So bleiben nur die Zahlen der Statistik. Aus ihnen lässt sich auf die Wirkung der kirchlichen Belehrungen und Ermahnungen schließen.

Bis 1875 werden nahezu alle Ehen kirchlich geschlossen, das ändert sich auch nur unwesentlich nach der Einführung der Zivilehe 1875. Die kirchliche Einflussnahme verfolgt das Ziel der Abgrenzung gegenüber der staatlich verordneten Zivilehe und der formalen Etablierung der gemäß kirchlicher Regelungsvollmacht gültig geschlossenen Ehe. Kenntnis von den dazu erlassenen Gesetzen und Formvorschriften erhalten die Betroffenen in beiden Kirchen über Hirtenworte bzw. Konsistorialschreiben und Predigten in den sonntäglichen Gottesdiensten, die von der großen Mehrheit der Gläubigen, wegen des Sonntagsgebotes besonders in der katholischen Kirche, regelmäßig besucht werden. Literarisch Interessierte mögen noch zum Erbauungsbuch gegriffen haben, um sich auf die Ehe vorzubereiten. Am meisten aber wirkt die traditionsbezogene Erziehung und das Vorbild der Eltern bzw. das eigene Miterleben von Hochzeiten anderer Paare. Letzte Kenntnis bringt dann der Pfarrer beim für alle Brautleute obligatorischen Brautexamen und der am Beginn der Trauung pflichtgemäß vorgetragenen Belehrung über den Ehestand. Eine gewisse Kontrolle ermöglichen Bekenntnisse und Gespräche in der Beichte.

Mehr als diese relativ einfachen Einflussnahmen scheint nicht notwendig gewesen zu sein, um die Ehe allgemein als einen wertvollen Stand im Bewusstsein zu verankern. Denn die allermeisten Ehen werden – wie oben aufgezeigt - kirchlich geschlossen und Mischehen und Scheidungen bzw. Nichtigkeitserklärungen sind selten.

Erst ab dem Ersten Weltkrieg und danach nimmt der Anteil der kirchlich geschlossenen Ehen am Gesamt der Eheschließungen ab, und zwar bei den Evangelischen stärker als bei den Katholiken. Scheidungen kommen häufiger vor. Der Anteil der „Mischehen“ nimmt zu. Hier werden in mehrheitlich katholischen Gegenden die meisten Mischehen katholisch geschlossen, in den mehrheitlich evangelischen Gebieten entsprechend evangelisch, wobei vielfach einer der Partner konvertiert. Wie wir gesehen haben, reagiert vor allem die katholische Kirche auf diese Entwicklung mit verstärktem Einsatz der schon bekannten Mittel. Papst und Bischöfe wenden sich in einer Enzyklika, in Hirtenworten und direkten Predigten an die Gesamtbevölkerung und nehmen mahnend dazu Stellung mit dem Ziel, die der Ehe drohenden Gefahren abzuwehren und alte Positionen zu bewahren bzw. zu restaurieren. Auch auf Synoden, Dechanten- und Pastorkonferenzen werden Ehe- und Heiratsfragen thematisiert.

Der Zweite Weltkrieg mit den Kriegswirren, Bevölkerungsverschiebungen und auch weltanschaulichen Turbulenzen macht diese Bemühungen zwar nicht zunichte,

schwächt aber ihre Wirkung erheblich ab. Die Menschen haben in erster Linie Existenzsorgen, die die Fragen der Moral überdecken. Nach dem Krieg schwächt sich durch die Vermischung der Menschen im Krieg und durch die Flüchtlingsproblematik die Bedeutung der Konfessionsverschiedenheit deutlich ab. Mischehen nehmen zu. Entsprechende Warnungen der Kirchen werden weniger ernst genommen. Die sonstigen Restaurationsbemühungen der Kirchen werden mit der Einführung von obligatorischem Brautunterricht und nachdrücklich angeratenen bzw. vorgeschriebenen Ehevorbereitungskursen verstärkt und scheinen Erfolg zu haben. Die Zahl der Ehen insgesamt steigt leicht an und die Zahl der kirchlichen Trauungen bleibt konstant. Die Menge der durchgeführten Kurse und die Zahl der Teilnehmer ist beeindruckend. Anscheinend empfinden die Heiratswilligen die Angebote der Kirche, die sich vom Vortrag eher pastoraler Ermahnungen mehr zur sachlichen Beratung in Rede und Diskussion gewandelt haben, als willkommene Aufklärung.

Solche Aufklärung ist ab den 60er Jahren allerdings woanders auch zu haben. Sexualunterricht in den Schulen, Thematisierung von Sexualfragen in Rundfunk, Film, Fernsehen und Presse – vor allem den nach Anzahl und Auflage zunehmenden einschlägigen Zeitschriften – bieten die Aufklärung in vielfach interessanterer, oft auch provozierender Weise. In dieser spektakulären Behandlung von Sexualthemen bleibt das, was das Zweite Vatikanische Konzil dazu und speziell zur Ehe sagt, weitgehend ungehört. Allenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Mischehe nicht in erster Linie als konfessionstrennend, sondern eher als konfessionsverbindend betrachtet und damit nicht mehr grundsätzlich abgelehnt wird. Das aber begünstigt den sorglosen Umgang und führt zu weiterem Abbau konfessioneller Schranken.

Die Statistik der Eheschlüsse weist bis 1965 einen relativ gleichbleibenden Eheindex von mehr als 8 Ehen auf 1000 Einwohner pro Jahr aus, bis 1975 aber verringert er sich auf 6,1 Ehen pro 1000 Einwohner, um ca. ein Drittel. Es entschließen sich also immer weniger Frauen und Männer eine Ehe einzugehen. Die Ehe als ein Sakrament zu empfangen und in ihr als in einem Sakrament zu leben, ist auch für viele Katholiken kaum noch vorstellbar.

1975 sind mehr als ein Drittel, 35,2 % aller zivil geschlossenen Ehen, Mischehen. Die katholische Kirche hat zwar das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nicht aufgehoben, erteilt aber großzügig Dispens, sodass es in der Öffentlichkeit kaum noch wahrgenommen wird.

Die Zahl der Ehescheidungen steigt nach derselben Quelle ebenfalls deutlich seit den sechziger Jahren auf etwa das Doppelte. Wird 1965 nur eine von 100 bestehenden Ehen geschieden, sind es 1975 bereits 1,73 Ehen. Hieran wird deutlich, dass die Forderung nach Unauflöslichkeit der Ehe immer weniger Beachtung findet.

Hinzu kommt, dass sich immer weniger Paare überhaupt kirchlich trauen lassen. 1955 lassen sich im Bundesgebiet zwar schon deutlich weniger, aber immerhin noch 73,7 % aller zivil getrauten Paare mit einem oder zwei katholischen Partnern auch katholisch kirchlich trauen, von den rein katholischen Paaren allerdings noch 97,6 %. 1975 sind es aber deutlich weniger, nämlich nur noch 58,1 % bei den Paaren mit einem oder zwei Katholiken, bei den rein katholischen Paaren auch nur noch 80,5 %.¹⁷⁶ Das legt den Schluss nahe, dass die Einflussnahme der Kirchen auf das Heiraten einen immer kleineren Kreis, auch innerhalb des eigenen Bekenntnisses,

¹⁷⁶ Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 1976, S. 49.

erreicht und in der gesamten Gesellschaft immer weniger wirksam wird, obwohl die Intensität der Einwirkungsversuche und das Angebot an Beratung und Begleitung, wie gezeigt, stark zugenommen haben. Eine aus der Sicht der Kirchen betrübliche Bilanz.

Das oben Gesagte wird für die Zeit von 1900 bis 1975 durch unsere Umfrage weitgehend bestätigt: Die Befragten aller drei Generationen geben an, dass sie ihr Leben nach christlichen Werten gestalten. (Abb 1.) Auf die Frage, ob sie sich an christlichen Werten orientieren, antworteten in der Großelterngeneration 96 %, in der Elterngeneration 94,5 % und in der Verfassergeneration 95,1 % mit „Trifft zu“. Es ist davon auszugehen, dass sie die kirchliche Ehelehre zumindest in ihren Grundzügen kennen.

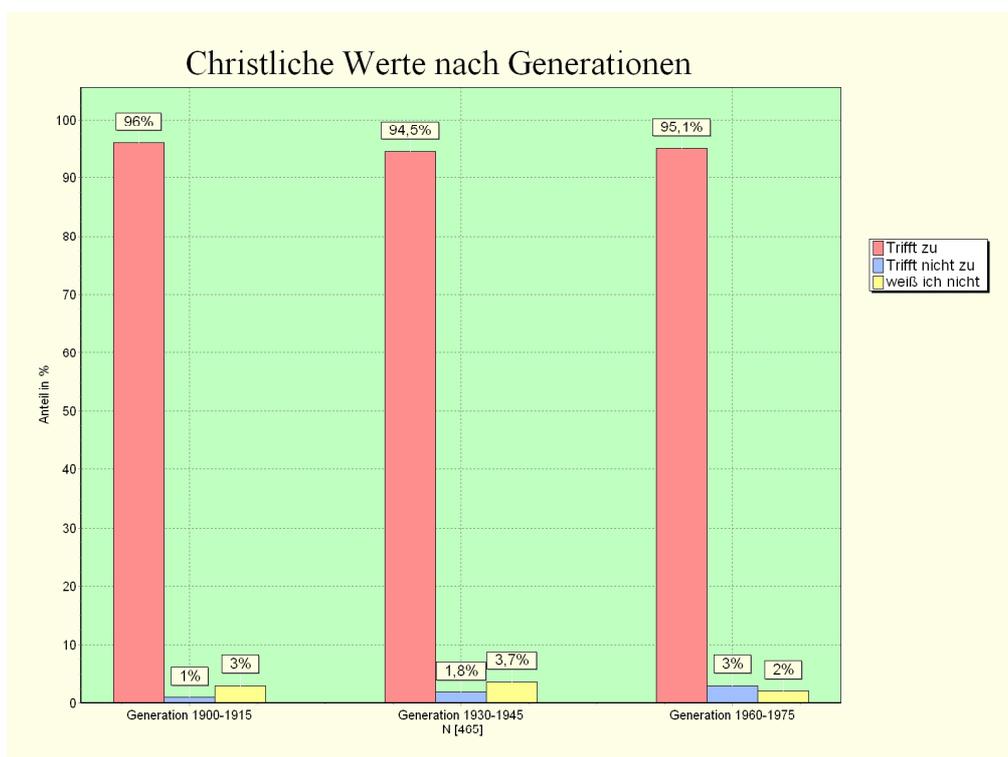


Abbildung 1

In allen drei Generationen ist den Befragten die religiöse Kindererziehung sehr wichtig. (Abb 2.) 92,2 % der Paare der Großelterngeneration, 93,5 % der Elterngeneration und 94,2 % der Verfassergeneration geben an, die Kinder religiös erzogen zu haben. Auch das ist ein Zeichen für eine klare Verbundenheit mit christlichen Lebensgrundsätzen.

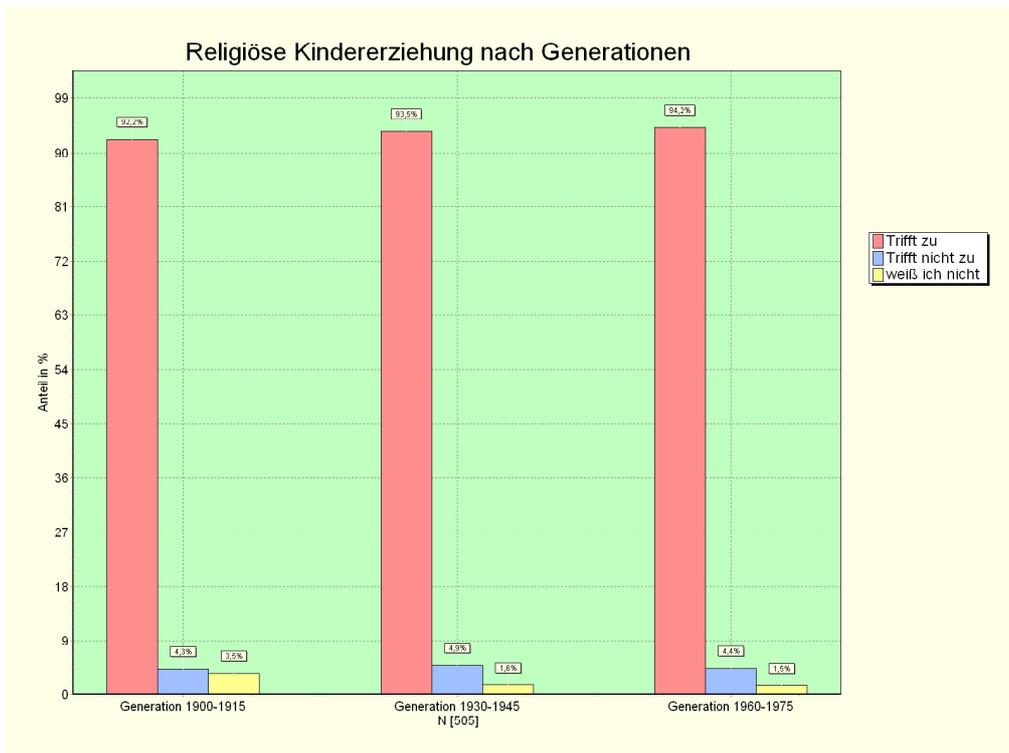


Abbildung 2

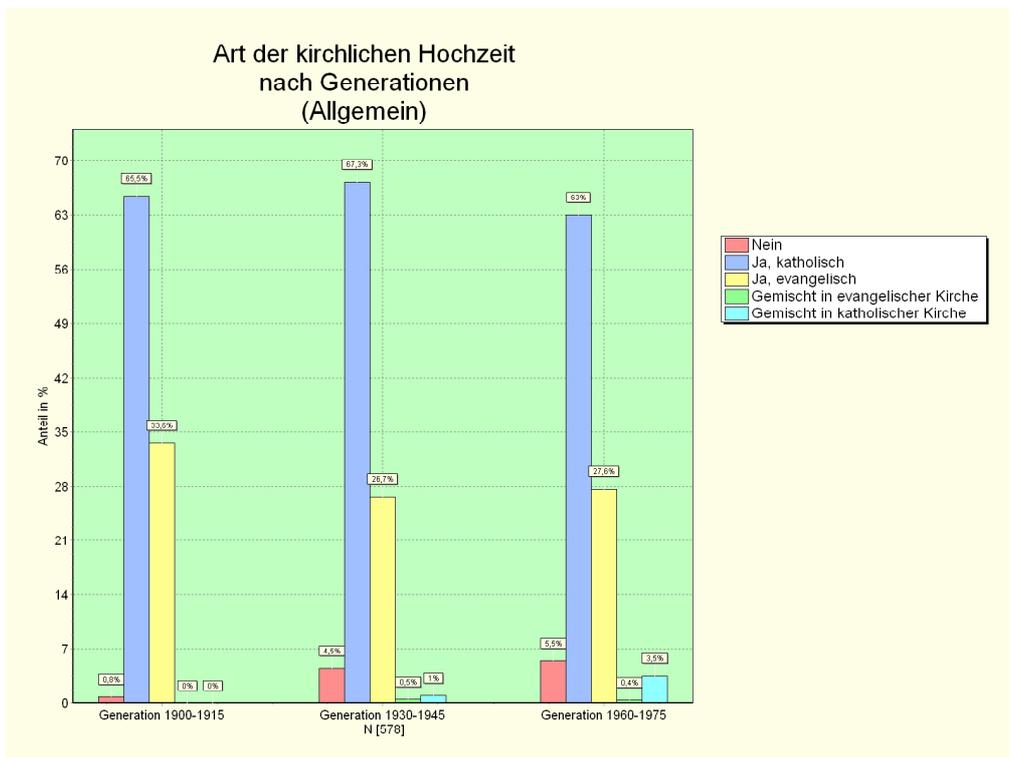


Abbildung 3

Abbildung 3 zeigt, dass von den Befragten im Betrachtungszeitraum 1900 bis 1915 nur 0,8 % nicht kirchlich getraut worden sind. In den Zeiträumen 1930 bis 1945 sind es 4,5 % und im Zeitraum von 1960 bis 1975 bereits 5,5 %, eine wenn auch nicht dramatische, so doch klare Abnahme der kirchlichen Trauungen.

Sich das Ja-Wort vor Gott zu geben, ist in allen drei Generationen der wichtigste Grund für die kirchliche Hochzeit. (Abb 4.) Freilich trifft das für immer weniger der Befragten voll zu, wenn auch in der letzten Generation noch für mehr als zwei Drittel.

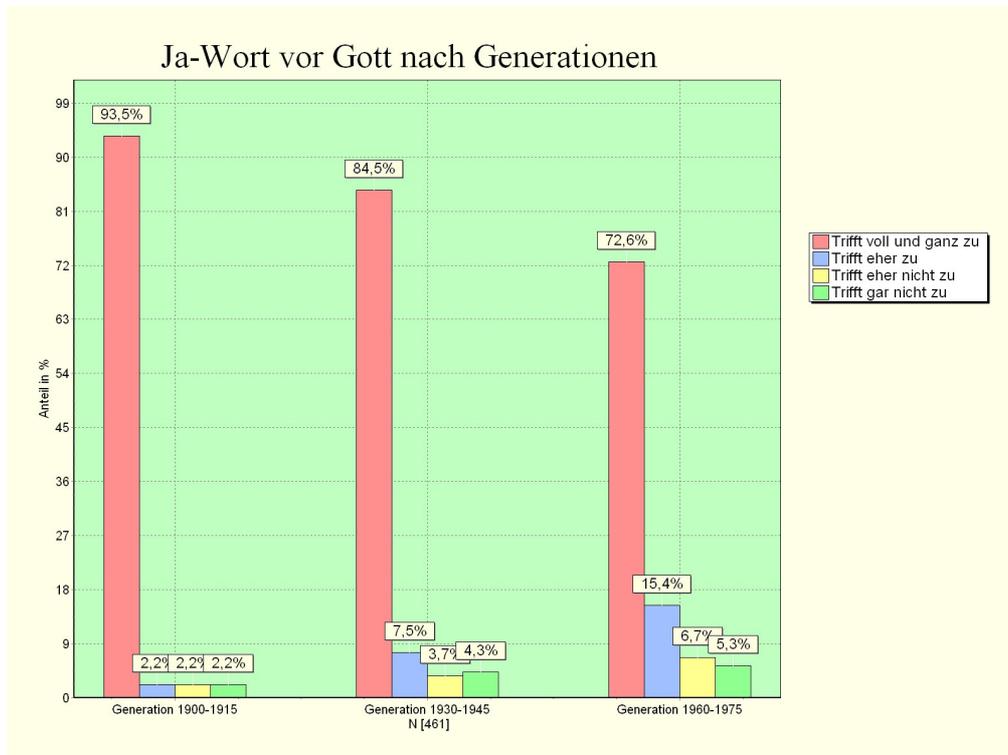


Abbildung 4

Kirchlich zu heiraten, weil es so üblich ist, wird immer weniger wichtig. (Abb. 5) Von 67,2 % über 58,7 % auf 42,3 % nimmt der Anteil derer, die das für einen wichtigen Grund für ihre kirchliche Hochzeit halten ab. Man hat sich mehr und mehr aus dem Milieuzwang gelöst.

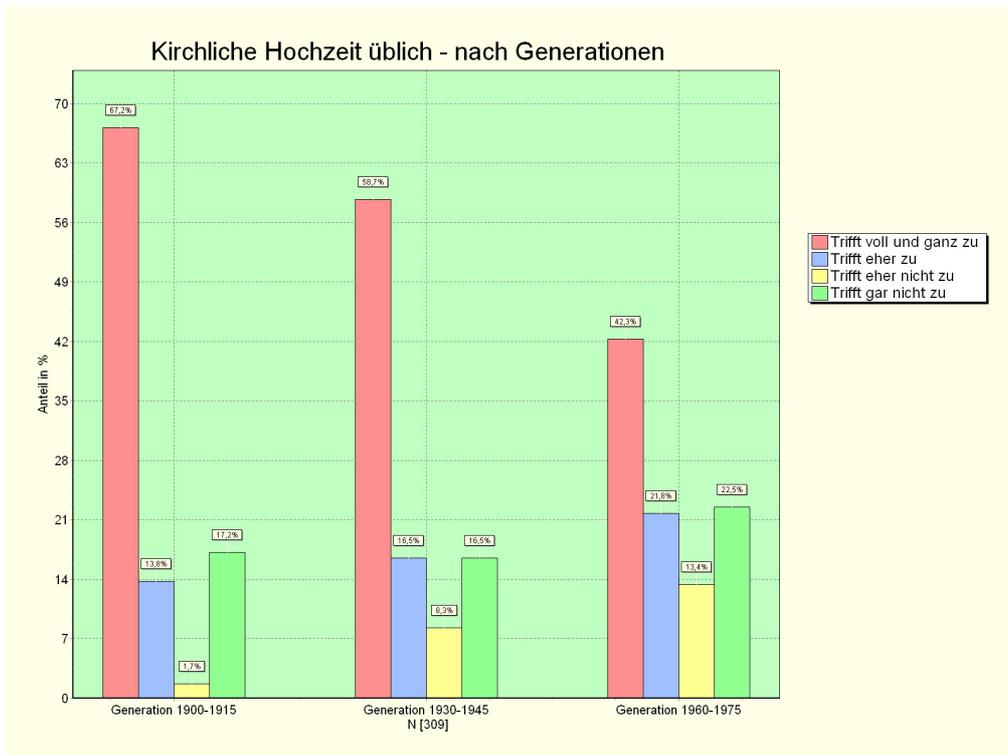


Abbildung 5

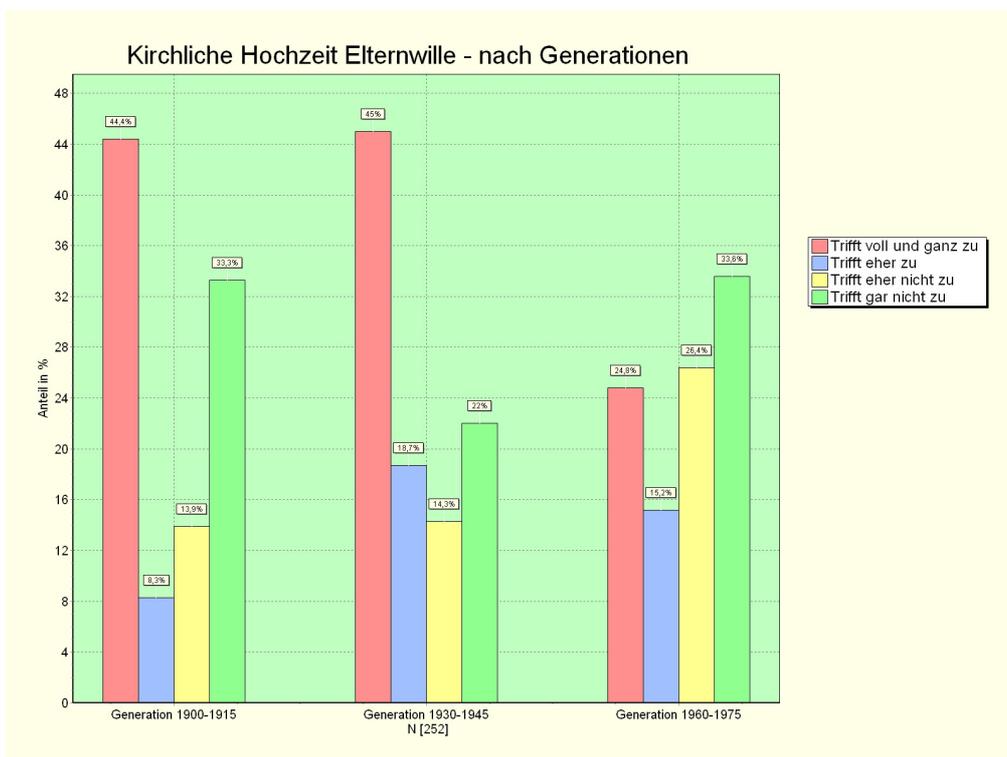


Abbildung 6

Der Anteil derer, die den Willen der Eltern als Grund für ihre kirchliche Hochzeit nennen (Abb. 6) ist in der Großeltern- und Elterngeneration mit 44,4 bzw. 45 % annähernd gleich, fällt dann allerdings auf 24,8 %, also nur noch etwa die Hälfte ab. Eine Lösung aus autoritären Bindungen kann man unterstellen, sodass auch der Wille der Eltern für die Entscheidung nicht mehr so wichtig ist.

Die Feierlichkeit der Zeremonie als Grund für eine kirchliche Hochzeit nimmt dagegen an Bedeutung zu. (Abb. 7) In der Großeltern- und in der Elterngeneration halten diesen Grund etwa gleich viele, 30,3 bzw. 28,7 %, für voll und ganz zutreffend, während deutlich mehr, nämlich 39,4 bzw. 41,4 %, ihn für gar nicht zutreffend erachten. Dieses Verhältnis kehrt sich in der Verfassergeneration jedoch um: 28,5 %, die den festlichen Rahmen der kirchlichen Feier als gar nicht zutreffend angeben, stehen 37,4 % gegenüber, die ihn für ihre kirchliche Hochzeit als voll und ganz zutreffend bezeichnen.

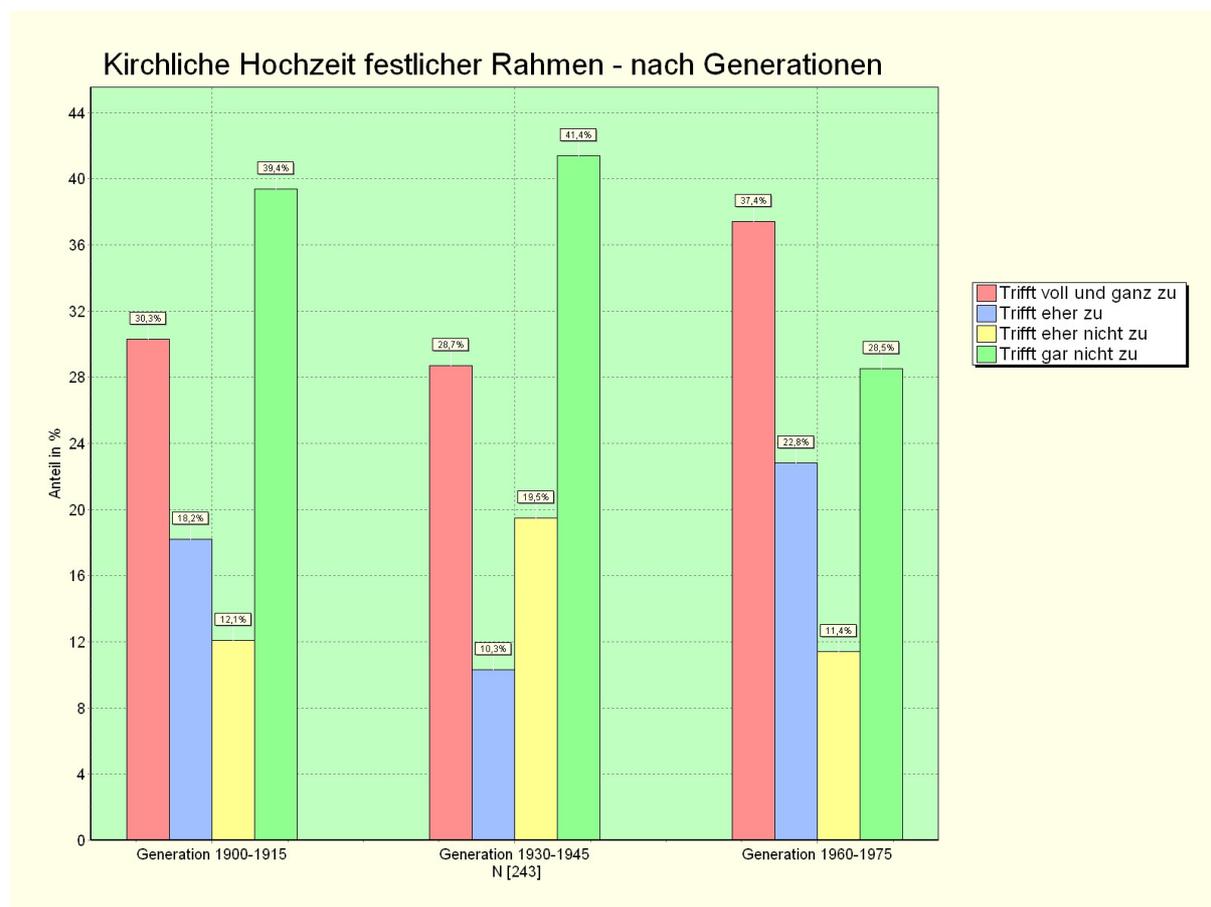


Abbildung 7

Hier zeigt sich eine Verschiebung: Wenn kirchlich geheiratet wird, ist nicht mehr der religiöse Charakter der Eheschließung erste Motivation, sondern der festliche Rahmen einer beliebten Zeremonie, die ein erwünschter Bestandteil der Hochzeitsfeierlichkeiten ist. Auch Gespräche mit Pfarrern deuten darauf hin, dass kirchliche Trauungen oftmals mehr als familiärer „Event“ denn als religiöse Zeremonie – ganz abgesehen von einem Vollzug einer sakramentalen Handlung – angestrebt werden.¹⁷⁷

Überkommene Rituale, auch weniger religiös begründete Bräuche, prägen nach wie vor das Hochzeitsfest. Vorschläge der Kirchen, aber auch kommerzieller Anbieter, im Internet weisen deutlich darauf hin. Wenn die Hochzeit überhaupt gefeiert wird, was nicht grundsätzlich so ist, ist die Hochzeitsfeier – egal ob nur weltlich oder auch kirchlich – heute wohl das Familienfest schlechthin. Familienzusammengehörigkeit

¹⁷⁷ Gespräche des Verfassers mit Pfarrer Jürgen Quante, November 2007; und Pfarrer Bernhard Volkenhoff, Mai 2008.

zeigt sich hier auch heute noch am deutlichsten. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Zahl der teilnehmenden Freunde und Bekannten häufig die der engen und weiteren Verwandten übersteigt.

Es ist erkennbar, dass beide Kirchen sich bis heute mit Informationen, Kursen, Gesprächen und würdevollen Formen der Trauung bemühen, den Heiratenden die Bedeutung der Ehe für die beiden Partner, die von ihnen gezeugten Kinder und auch die Gesamtgesellschaft zu verdeutlichen, die Ernsthaftigkeit zu vermitteln und dadurch die Festigkeit der Verbindung zu stärken. Zu vermuten ist jedoch, dass die Form der Feierlichkeiten die Dauerhaftigkeit der geschlossenen Ehe wenig beeinflusst.

9. Resümee und Ausblick.

Die Sorge beider Kirchen um die Ehe, auch und gerade ihre Bemühungen darum im 20. Jahrhundert, steht in einer langen Tradition. Sie äußert sich in vielen Bereichen übereinstimmend in Inhalt und Form. Ein deutlicher Unterschied besteht allerdings bei der Auffassung der Ehe als Sakrament und der Anerkennung der Zivilehe als einer auch kirchenrechtlich gültigen Eheschließung. Weil die Ehe für Protestanten ein „weltlich Ding“ ist, ist auch die Zivilehe gültige Ehe; weil die Ehe für Katholiken ein Sakrament ist, für dessen Spendung allein die Kirche zuständig sein kann, ist nur eine nach kirchlichen Gesetzen geschlossene Ehe eine gültige Ehe. Standen zunächst im Sinne obrigkeitlicher Fürsorge die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung rechtlicher und formaler Vorschriften im Mittelpunkt kirchlicher Bestrebungen, so wandeln sich die Bemühungen allmählich hin zu seelsorgerischer Anstrengung im Sinne von Belehrung und Vertiefung der Einsicht und eher partnerschaftlicher Begleitung.

Auch die Form der Eheschließung ist zunächst von der exakten Befolgung von Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Ungültigkeit geprägt, wandelt sich in der katholischen Kirche aber über den Vollzug der sakramentalen Handlung zur Feier der im Eheschluss sichtbaren gottanvertrauten Liebe der Heiratenden. Auch in der evangelischen Kirche verändert sich die Trauung von der Wiederholung des vor dem Standesbeamten gegebenen Eheversprechens vor Gott und der Gemeinde zur Hineinnahme der die Ehe begründenden Liebe der Brautleute in das Gebet der Gemeinde und den besonderen Schutz Gottes. Unter diesem Aspekt betrachtet, scheint sich die kirchliche Hochzeit nicht nur in der Liturgie tatsächlich „vom kirchlichen Rechtsakt zur Feier der Liebe“¹⁷⁸, entwickelt zu haben.

Blickt man auf die jüngste Entwicklung in beiden Kirchen und ihre Stellungnahmen zu Ehe und Familie in der Gesellschaft, wird ersichtlich, dass trotz mancher Differenzen eine Annäherung in Gang gekommen ist, die dazu führen könnte, dass auch Katholiken der evangelischen Auffassung zustimmen können, die im Kapitel über die Ehe in der Verlautbarung der EKD „Gottes Gabe und persönliche Verantwortung – Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie“ (1997) zum Ausdruck kommt, wo es heißt: Die Ehe „ist eine vorbehaltlose Lebensgemeinschaft in der Gegenseitigkeit von Frau und Mann, die in der nie versiegenden, jeder und

¹⁷⁸ Richter, Klemens, Vom Rechtsakt zur Feier der Liebe, in: Kirche und Leben vom 11. November 2007, S. 6.

jedem jederzeit offenstehenden Liebe Gottes gründet und die darum unverbrüchlich ist ... angewiesen auf Glauben, Hoffen und das Bemühen der Partner.“¹⁷⁹

Beide Kirchen waren im Laufe des Jahrhunderts eifrig bemüht, in Reaktion auf gesellschaftlichen Wandel Terrain zu behaupten bzw. wieder zu gewinnen, was verloren gegangen schien. So entstand quasi eine Verteidigungsposition, aus der heraus man sogar in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus mit Erfolg Einfluss nehmen und in den auch geistigen Turbulenzen nach dem Zweiten Weltkrieg noch autoritär bestimmend wirken konnte. Allerdings hatten sich bereits Entwicklungen abgezeichnet, die auch die kirchlichen Autoritäten immer stärker aus dem Blickfeld rückten. Das Zweite Vatikanische Konzil trug dieser Entwicklung Rechnung, weitete den Blick und rückte von autoritärer Fremdbestimmung ab hin zu verantwortlicher Mitbestimmung der Menschen auch in Ehefragen. Allerdings wurde die kirchliche Ehelehre in der Substanz nicht aufgegeben, wohl aber neu und verständlicher gesagt.

Die meisten Menschen jedoch fühlen sich davon gar nicht mehr betroffen. Denn seit 1970 kommt eine allmählich entstandene allgemeine Entchristlichung¹⁸⁰ zur Wirkung. Sie hat sich aus der Liberalisierung durch die Abschwächung bisher bestehender, als Einschränkung empfundener gesetzlicher Regelungen und auch anderweitiger Verordnungen und Verhaltensvorschriften, sowie der Auflösung der Gültigkeit gesellschaftlicher, auch kirchlicher, Normen entwickelt. Und durch die sich verstärkende Individualisierung durch die Loslösung der Menschen aus den alten sozialen Bindungen wie der Schicht oder den Religionsgemeinschaften ergeben sich gewünschte Freiräume, die der Einzelne nach eigenen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen allein oder in frei gewählten Beziehungen mit anderen ausgestalten kann. In dieser als positiv empfundenen Freiheit sind christliche Normen nicht mehr nötig, sodass man wenig Anlass findet, sich überhaupt noch mit ihnen zu befassen, geschweige denn die kirchliche Ehelehre als bedeutsam für das Leben zu betrachten.

10. Literatur

Agenda ecclesiastica sive legitima ac solennis Sacramentorum Ecclesiae administratio, cui adiuncta brevis et perspicua omnium Sacramentorum instructio. Jussu et auctoritate ... Ernesti Archiepiscopi Coloniensis etc. edita. Pastoribus et animarum curatoribus per Dioecesin Monasteriensem ad rite Ecclesiasticam functionem obeundam utilis ac necessaria. und die Agenda pastoralia dioecesis Monasteriensis, Rituali Romano passim accomodata, auctoritata reverendissimi & celsissimi principis ac domini, domini Francisci Arnoldi, episcopi Monasteriensis ac Paderbornensis &c. In gratam Curatorum evulgata, anno MDCCXII. Monasterii Westphaliae. Typis Viduae Nagel.

Agenda pastoralia dioecesis Monasteriensis Rituali Romano passim accomodata“ autorisiert von Franz Arnold, Bischof von Münster und Paderborn. 1592.

Agende für die Evangelische Landeskirche, Berlin 1894.

Anthes, Hermann, Ihr wollt heiraten, Freimundhefte Nr. 19, Neuendettelsau 1937.

¹⁷⁹ http://www.ekd.de/print.php?file=/EKD-Texte/zusammenleben_1998_verantwortung2.html (Zugriff vom 20.08.2008).

¹⁸⁰ Honecker, Martin, Grundriß der Sozialethik, Berlin 1995, S. 151. Dazu auch Kleßmann, Christoph, Kontinuitäten und Veränderungen im protestantischen Milieu, und Gabriel, Karl, Die Katholiken in den 50er Jahren: Restauration, Modernisierung und beginnende Auflösung eine Konfessionellen Milieus, beide in: Schildt, Axel (Hg), Modernisierung im Wiederaufbau, 1998, S. 403-430.

Ausführungsbestimmungen der katholischen Deutschen Bischofskonferenz über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, abgedruckt in: Reinhard Frieling, „Mischehe“ – aber wie?, Göttingen 1971.

Carl Joseph Bischof von Rottenburg in seiner „Belehrung über die Ehe“ – Hirtenwort am 10. Januar 1960.

Collectio Rituum ad instar appendicis ritualis Romani pro omnibus Germaniae Dioecesisibus a Sancta Sede approbata, Regensburg 1950.

Collectio Rituum ex venia sanctae sedis in dioecesi Monasteriensi retinendorum in administratione sacramentorum in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus. Jussu et auctoritate illustrissimi ac reverendissimi domini domini Hermanni Episcopi Monasteriensis iterum edita.. Monasterii Guestfalarum. Sumptibus Librariae Regensbergianae. MDCCCXCIV.

Dekret über das Verlöbniß und die Eheschließung erlassen auf Befehl Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. von der hl. Kongregation des Konzils (Übersetzung), in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrgang XLII, Nr. 5, vom 20. März 1908, Artikel 30.

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebrauchs, Köln 1975.

Dignitatis humanae. Über die Religionsfreiheit, Rom 1965.

Dombois, Hans Adolf und Schumann, Friedrich Karl (Hgg.), Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes, Gladbeck 1953.

Dombois, Hans u.a., Mische – Problem und Chance, 3. Aufl. Kassel 1969.

Gatz, Erwin, Die katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg 2009.

Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute, Rom 1965.

Gemeinsames Wort der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen, abgedruckt in: Reinhard Frieling, „Mischehe“ – aber wie?, Göttingen 1971, S. 79 – 82.

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1246).

Goffine, Leonhard, Unterrichts- und Erbauungsbuch oder Katholische Handpostille, 98. Auflage, Benzinger Köln 1897.

Gräfliche Tecklenburgische Kirchenordnung zu Lengerich, Burgsteinfurt 1619.

Hauschild, Wolf-Dieter, Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531, Lübeck 1981.

Heimerl, Hans, Verheiratet und doch nicht verheiratet? Beiträge zur Problematik der nicht katholisch geschlossenen Ehen von Katholiken, Freiburg 1970.

Hölscher, Lucian, Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland, Berlin 2001, Band 4: Westen

Jordahn, Bruno, Zur Entwicklung der evangelischen Trauliturgie, in: Dombois, Hans Adolf und Schumann, Friedrich Karl (Hgg.), Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes, Gladbeck 1953, 72-98.

Kahl, Wilhelm, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, in der aus späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Fassung in fünfter Auflage, Bonn, 1891.

Katholischer Katechismus für das Bistum Münster, Münster 1940

Kerkenordenunge der Christliken Gemeine tho Niggen Rade, Dortmund 1564.

Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster. 1918

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1956

Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 1930

Kirchliches Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen, 1930

Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen 1874

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1950

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 1976

Kleyboldt, Christoph, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Diözese Münster. 1898 und Neue Folge, Münster 1909, dritte Folge Münster 1925.

Lehramtliche Texte der Katholischen Kirche: Rundschreiben Papst Leos XIII. über die christliche Ehe „*Arcanum divinae sapientiae*“ (1880), <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/250-53.html> (Zugriff vom 04.06.2007).

Leitner, Martin, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete *Ne temere*, Regensburg 1908.

Luther, Martin, Der große Katechismus deutsch, Das sechste Gebot, Fassung des deutschen Konkordienbuches, Dresden 1580.

Mahrenholz, Christhard, Die Neuordnung der Trauung, Berlin 1959.

Martin Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete *Ne temere*. Nebst einem Anhang über die neue Eheeingehungsform in Deutschland (Konstitution „*Provida*“), 2. Auflage Regensburg 1908.

May, Georg, Die kirchliche Eheschließung in der Erzdiözese Mainz seit dem Konzil von Trient, Mainz 1999.

Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck 1959.

Müssener, Hermann, Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis, Düsseldorf 1950.

Niehuss, Merith, Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, in: Schildt, Axel (Hg.), Modernisierung im Wiederaufbau. Die Westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre, Bonn 1998, S. 316-334.

Pirson, Dietrich, Eherecht, in: Campenhausen, Axel Freiherr von u.a. (Hgg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, S. 526.

Pius XII., Ansprache an die Mitglieder des zweiten Weltkongresses über Fruchtbarkeit und Sterilität am 19. Mai 1956, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 134-144.

Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „*Front Familie*“ am 26. November 1951, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 109.

Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „*Front Familie*“ am 26. November 1951, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 112.

Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der Katholischen Hebammen Italiens am 29. Oktober 1951, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 77-104.

Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des vierten Internationalen Kongresses Katholischer Ärzte am 29. September 1949, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 127-133.

Pius XII., Ansprache an die Vertreter des italienischen Nationalverbandes der Vereinigungen kinderreicher Familien am 20. Januar 1958, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 115-126.

Pius XII., Ansprache an eine Gruppe von Ärzten des Internationalen Sekretariats Katholischer Ärzte am 8. Januar 1956, zit. nach: Miller, Josef (Hg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen, 2. Aufl. Innsbruck, S. 145-162.

Portmann, Heinrich, Das bedrohte Sakrament. Gedanken zur Ehekrise der Gegenwart, Münster 1950.

Portmann, Heinrich, Das unauflöslche Band. Ein Wort an Seelsorger und Juristen, Mediziner und Erzieher, Münster 1950.

Portmann, Heinrich, Der Ehevorbereitungskursus im Bistum Münster, Münster 1960.

Portmann, Heinrich, Eine brennende Seelsorgsfrage – Was Gott verbunden ..., Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 1947, Nr. 13.

Protokoll der Dechantenkonferenz im Gertrudenstift zu Bentlage vom 2. – 4. Juni 1952, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 1952.

Redaktion des Reichsgesetzbuches (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit dem Einführungsgesetz, Berlin 1896.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichsgesetzblatt 1875.

Reicke, Siegfried, Geschichtliche Grundlagen des Deutschen Eheschließungsrechts, in: Dombois, Hans Adolf und Schumann, Friedrich Karl (Hgg.), Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechtes, Gladbeck 1953, S. 27-62.

Richter, Aemilius Ludwig, Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Weimar 1846.

Richter, Klemens, Vom Rechtsakt zur Feier der Liebe, in: Kirche und Leben vom 11. November 2007, S. 6.

Ritzer, Korbinian, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends, 2. Auflage Münster 1982.

Rolfus, Hermann und Brändle, F. J., Die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche, Einsiedeln 1875.

Schäfer, Timotheus, Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici, 8. Auflage Münster 1924.

Unser Brautleute-Kursus. Ein Bericht aus der Praxis, in: Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 4, S. 4f.

Unsere Seelsorge, 1951, Nr. 1.

Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach Erscheinen der Enzyklika HUMANAE VITAE, in: Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz – Band I 1965-1968, S. 465-471.

www.ekd.de/print.php?file=/EKD-Texte/zusammenleben_1998_verantwortung2.html (Zugriff vom 20.08.2008).

www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm (Zugriff vom 21.05.2007).

<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/250-53.html> (Zugriff vom 4.6.2007)

11. Anhang

Die wesentlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (1917) über die Ehe

Zusammengefasst gliedern sich die wesentlichen Bestimmungen über die Ehe in folgende Bereiche.

Das Wesen der Ehe

In den Canones 1012-1016 wird über das Wesen der Ehe gehandelt. Sie wird in einem eher naturrechtlichen Sinn als „ein rechtmäßiger Vertrag zwischen zwei rechtsfähigen Personen verschiedenen Geschlechtes, der die Verbindung zu einer ungeteilten, unauflösbaren Lebensgemeinschaft zum Inhalt hat“¹⁸¹, im Naturrecht und der göttlichen Schöpfungsordnung ihren Ursprung hat, von Christus zum Sakrament erhoben ist und durch die freie Willensentscheidung der Partner zustande kommt, beschrieben. Dadurch ergibt sich eine Unterscheidung zwischen der Ehe im

¹⁸¹ Schäfer, Timotheus, Das Eherecht, S. 8.

naturrechtlichen Sinne und der christlichen Ehe. Zu ersterer ist im Allgemeinen jeder Mensch fähig, aber nicht verpflichtet, die christliche, sakramentale Ehe kann nur von Christen geschlossen werden und unterliegt den im Codex festgehaltenen kirchlichen Gesetzen. Darum wird auch zwischen Ehen von getauften und ungetauften Partnern differenziert.

Die christliche Ehe muss, um gültig zu sein, drei Bedingungen erfüllen: a) Die Partner müssen rechtsfähige Personen sein, denen kein trennendes Ehehindernis entgegensteht. b) Sie müssen frei und ungezwungen die Ehe eingehen. c) Sie müssen für die Bekundung des Ehekonsenses die rechtmäßige (von der Kirche vorgeschriebene) Form benutzen. Fehlt eines der Elemente, ist die Ehe ungültig. Wenn der gültigen Ehe kein aufschiebendes Ehehindernis und keine andere Rechtsbestimmung entgegenstehen, dann ist die gültige Ehe auch erlaubt, ansonsten unerlaubt. Eine ungültige Ehe, die wenigstens von einem Partner in gutem Glauben geschlossen wurde, ist eine Putativehe solange, bis beiden Teilen die Ungültigkeit bewusst wird. Die Kinder aus einer solchen Ehe sind ehelich (Can. 1114).

Primärer Zweck der Ehe ist die in der göttlichen Schöpfungsordnung angelegte Erzeugung und die Erziehung der Nachkommenschaft, sekundärer Zweck ist die gegenseitige materielle und geistige Hilfeleistung und Verhütung von Verkehrtheiten im Geschlechtsleben.

Die Ehen der Nichtgetauften unterliegen nicht den kirchlichen Rechtsvorschriften, insofern sie aber das Naturrecht spiegeln oder wenn sie mit einem Getauften geschlossen werden, berühren sie kirchliches Recht. Die christliche Ehe unterliegt ausschließlich kirchlichem Recht, weil keine andere Institution Regelungen sakramentalen Charakters erlassen kann. Da, wo es um die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe geht, beginnt die Zuständigkeit einer weltlichen Gewalt. Eigentlich geht die kirchliche Trauung der weltlichen voraus, wegen bestehender Staatsgesetze und um Schaden fernzuhalten, erlaubt die Kirche die standesamtliche Eheerklärung abzugeben, bevor die kirchliche Eheschließung erfolgt ist.

Die Vorbereitung der Ehe

Die Canones 1017-1034 widmen sich der Vorbereitung der Ehe. Zunächst werden die Bedingungen, Wirkungen, Form und Aufhebung von Eheversprechen festgelegt.

Zwei zur Ehe fähige Personen, die nicht schon anderweitig versprochen oder gar verheiratet sind, können freiwillig ein gültiges und verpflichtendes Eheversprechen nur persönlich vor einem Priester in schriftlicher Form ablegen. Das Versprechen verpflichtet die Ehemwilligen zu bräutlicher Treue und zur Eingehung der Ehe in angemessener Zeit. Das Eheversprechen ist auflösbar durch gegenseitige Übereinkunft, durch Verstreichen der zur Erfüllung festgesetzten Zeit, durch Auftreten eines aufschiebenden oder trennenden Ehehindernisses, durch Weihe zu einem höheren kirchlichen Amt, durch Dispens, wenn ein Brautteil dagegen ist, durch Eheschließung mit einer anderen Person. Bevor es nicht wieder aufgelöst ist, kann erlaubterweise nicht anderweitig eine Ehe eingegangen werden.

Danach wird die Nachforschung über den ledigen Stand der Brautleute behandelt. Hier wird nochmals festgelegt, dass der für die Eheschließung zuständige Pfarrer festzustellen hat, dass der gültigen und erlaubten Schließung nichts entgegensteht. Hierzu dienen die Taufzeugnisse der Brautleute, das Brautexamen und die Ehever-

kündigungen.¹⁸² Hinzu tritt der Brautunterricht, bei dem der Pfarrer unter Berücksichtigung des Standes der Brautleute diese über die Heiligkeit des Ehesakramentes, über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten und über die Pflichten der Eltern gegen die Nachkommenschaft unterrichten und sie eindringlich ermahnen muss, vor der Eheschließung ihre Sünden gewissenhaft zu beichten und die heilige Kommunion andächtig zu empfangen.¹⁸³ Die Eheverkündigungen sollen in der gewohnten Weise durch den bzw. die zuständigen Pfarrer durch Verkündigung bzw. schriftlich vorgenommen werden. Sollten Ehehindernisse bekannt werden, ist dies dem Ordinarius (Ortsbischof) zu berichten.

Sind die Nachforschungen angestellt und die Proklamationen beendet, soll der Pfarrer der Ehe nicht assistieren, bevor er alle notwendigen Schriftstücke besitzt.

Die Ehehindernisse

In den Canones 1035-1080 werden erneut die Ehehindernisse definiert und eingehend erläutert, die Zuständigkeiten (Kompetenzen des Papstes, der Bischöfe, der Pfarrer und der Beichtväter), die Gründe und die Antragsform für Befreiungen (Dispense) werden geregelt.

Unterschieden wird auch hier nach aufschiebenden und trennenden Ehehindernissen. Aufgeführt werden bei den ersteren das einfache Gelübde (z. B. der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, der Ehelosigkeit, der Eintritt in den Ordensstand etc.), die gesetzliche Verwandtschaft (Adoption), und die Bekenntnisverschiedenheit (christlicher Bekenntnisse). Die trennenden Ehehindernisse sind der Mangel des erforderlichen Alters (Der Mann soll 16, die Frau 14 Jahre alt sein. Minderjährige sollen die Erlaubnis der Eltern einholen.), die Impotenz, ein bestehendes Eheband, die Religionsverschiedenheit (zwischen Getauften und Ungetauften), die höhere Weihe (Subdiakon, Diakon, Priester, Bischof), die feierliche Ordensprofess, die Entführung, das Verbrechen (Ehebruch mit Eheversprechen, Gattenmord bzw. seine Billigung), die Blutsverwandtschaft (Hindernis nur noch bei Verwandtschaft bis zum dritten Grad: Eltern der Brautleute sind Vettern und Cousinen), die Schwägerschaft (eingeschränkt auf Schwägerschaft aus einer gültigen Ehe bis zum zweiten Grad einschließlic), die öffentliche Ehrbarkeit (nur noch bei Bestehen einer ungültigen Ehe oder einem öffentlichen Konkubinat), die geistliche Verwandtschaft (kirchliches Verbot der Heirat zwischen Taufpaten und Täufling dazu Regelungen zur Patenschaft) und die gesetzliche Verwandtschaft (Adoption).

Der Ehewille

Die Canones 1081-1093 beschreiben den Ehewillen und betonen seine Wichtigkeit für das Zustandekommen einer Ehe überhaupt. Der Ehewille ist persönlich und muss ein gegenseitiger sein. Er muss ein wohl überlegter und freier Willensakt sein, das schließt ein, dass die Nupturienten Kenntnis vom Wesen der Ehe und ihrer Unauflöslichkeit sowie den Verpflichtungen, die in ihr übernommen werden, besitzen. Der Ehewille muss wahr und innerlich verankert, nicht fingiert sein. Er muss auf eine zeitlich gegenwärtige Eheschließung gerichtet sein und nach außen kundgetan werden. Heiratswillige, die reden können, müssen ihn durch Worte ausdrücken, andere müssen gleichbedeutende Zeichen verwenden.

¹⁸² Wie weiter oben schon beschrieben.

¹⁸³ Wie oben bereits gezeigt, wurde diese Belehrung beim Brautexamen oder auch unmittelbar vor der Hochzeit häufig vorgelesen.

Fehlt der eheliche Konsens bei einem der beiden Nupturienten, kommt die Ehe nicht zustande. Das kann vorkommen bei fehlendem Vernunftgebrauch, Irrtum, Gewalt oder Furcht, und Nichterfüllung der beigefügten Bedingung (z. B. die Verweigerung von Nachkommenschaft).

Die Form der Konsenserklärung

Die Canones 1094-1109 regeln die kirchliche Form der Konsenserklärung. Es gilt weiterhin die Regel, dass nur die Ehen gültig sind, die vor einem Pfarrer oder dem Ordinarius (Ortsbischof) oder dem vom Pfarrer oder Ortsbischof delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen unter Beachtung der kirchlichen Regeln geschlossen worden sind. Wichtig ist hier die Klärung, wer der zur Assistenz bei der Eheschließung berechtigte und zuständige Priester ist und unter welchen Bedingungen dieser einer Ehe assistieren darf: Im Regelfall ist der Pfarrer des Pfarrbezirks, in dem die Braut sich mindestens einen Monat vor der Heirat aufhält, zuständig und berechtigt; er darf assistieren, wenn Brautexamen und Proklamationen vorausgegangen sind und etwaige Hindernisse beseitigt worden (dispensiert) sind. Die Brautleute haben das Recht, die notwendigen Zeugen selbst zu bestimmen. Das Recht zur Eheassistenz kann nur an einen anderen Priester delegiert werden; die Brautleute dürfen den Priester nicht frei bestimmen, können allenfalls eine Delegation erbitten. Die Verantwortung für den rechtmäßigen Ablauf der Eheschließung bleibt beim Pfarrer bzw. dem Ortsbischof.

Nichtkatholiken sind zur gültigen Eheschließung nach dem Codex an die kirchliche Form gebunden, wenn sie getauft sind und auch dann, wenn sie wieder von der Kirche abgefallen sind. Für Deutschland war diese Regelung vorübergehend aufgehoben. Seit dem 19. Mai 1918 sind Mischehen nur dann kirchlich gültig, wenn sie in der vom Codex bestimmten Form eingegangen werden.

Erfolgt eine Eheschließung unter Todesgefahr, d.h. wenn einer der Brautleute unmittelbar zu sterben droht, kann auf die Einhaltung bestimmter Formvorschriften verzichtet werden. Ist in einem solchen Falle der Pfarrer oder der Ordinarius oder kein anderer Priester erreichbar, ist eine Ehe auch dann gültig, wenn sie nur vor Zeugen geschlossen wird. Die Zeugen übernehmen quasi Priesterfunktion, indem sie sich von den Brautleuten eidlich versichern lassen, dass sie getauft sind und kein Ehehindernis besteht. Sie müssen auch für die Eintragung der so geschlossenen Ehe in die Ehebücher sorgen. Für den Fall, dass auch unter Schwierigkeiten voraussichtlich einen Monat lang kein Pfarrer, Ordinarius oder sonstiger Priester erreicht werden kann, kann eine Notehe geschlossen werden. Für sie gelten die Vorschriften wie bei der Ehe in Todesgefahr.

Die Zeit der Eheschließung

Die Bestimmungen für die Zeit, in der Ehen geschlossen werden dürfen, werden durch den Codex modifiziert. Die Ehe kann nun zu jeder Zeit des Jahres geschlossen werden, auf die feierliche Form mit Spendung des Brautsegens muss allerdings in einer verkürzten geschlossenen Zeit, und zwar vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten und von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich, verzichtet werden. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Ortsbischof aus wichtigen Gründen gestatten, die Brautleute sollen aber ermahnt werden, dass sie von allzu großem Gepränge absehen. Für den Messritus gilt, dass die Missa votiva pro spon-

sis – die Brautmesse – außer in der geschlossenen Zeit auch an den Sonn- und Feiertagen nicht gelesen werden darf, die Messtexte des Tages haben Vorrang.

Der Ort der Eheschließung

Ort der Eheschließung ist im Regelfall die Pfarrkirche, in einer anderen Kirche, einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle nur mit Erlaubnis des Bischofs oder des Pfarrers, in Privatwohnungen nur im außerordentlichen Fall bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Trauungen zwischen Katholiken und Akatholiken (Mischehen) sollen an sich nicht in der Kirche stattfinden, nach klugem Ermessen soll der Bischof, wie in Deutschland bereits weitgehend üblich, hierin Dispens erteilen.

Die Beurkundung der Eheschließung

Die geschlossene Ehe muss beurkundet werden. Hier werden bestehende Vorschriften festgeschrieben und präzisiert. Der Pfarrer oder sein Stellvertreter soll möglichst bald die Namen der Eheleute und der Zeugen in das Traubuch eintragen, sowie Ort und Tag der Eheschließung, und was sonst noch nach den Ritualien und Diözesanvorschriften (z. B. Geburtsdatum der Brautleute, Namen der Eltern) zu vermerken ist. Das gilt auch im Falle der Delegation der Assistenz. Ebenso muss der Pfarrer im Taufbuch an entsprechender Stelle vermerken, dass und wann die Ehe geschlossen worden ist. Wenn die Brautleute in einer anderen Pfarre getauft worden sind, muss der Pfarrer dem Pfarrer des Taufortes die Trauung entweder selbst oder über die bischöfliche Behörde mitteilen, damit die Ehe im dortigen Taufbuch vermerkt wird. Bei einer Mischehe gilt das nur für den katholischen Teil. Die Beurkundungspflicht gilt – wie oben erwähnt – auch für die Nötehe und die Ehe in Todesgefahr.

Die Rechtsfolgen der Ehe

Die Canones 1110-1117 des Codex beschreiben die Rechtsfolgen der Ehe für die Ehegatten und eventuelle Kinder:

Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe unter Getauften kann durch keine menschliche Macht und durch keine Ursache als nur durch den Tod aufgelöst werden. Eine zwar gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe dagegen kann nach kirchlicher Tradition aufgelöst werden.

Die Ehegatten gehen eine enge Gemeinschaft ein, sie haben die Pflicht zusammen zu wohnen und dürfen ohne zwingende Gründe einander nicht auf längere Zeit verlassen. Sie müssen sich gegenseitig helfen und unterstützen. Der Mann hat als Haupt der Familie das Hauswesen zu leiten, die Frau zu schützen und für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Die Frau hat dem Mann zu gehorchen, der Mann hat die eheliche Gewalt über die Frau, jedoch nicht das Besitzrecht wie über eine Sklavin. Er kann deshalb verlangen, dass die Frau ihn als seine Gefährtin im Hauswesen unterstützt und es besorgt. Die Frau teilt auch mit ihm die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Namen, Rang und Stand. In Bezug auf die Akte des ehelichen Lebens erhalten die Ehegatten von Anfang der Ehe an gleiches Recht und gleiche Pflicht. Das berührt auch die geschlechtliche Gemeinschaft (*debitum coniugale*). Die Verletzung der ehelichen Treue durch außerehelichen Geschlechtsverkehr gilt als Ehebruch. Er berechtigt den unschuldigen Teil zur Trennung.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Siehe weiter unten: Trennung von Wohnung, Tisch und Bett.

Die Pflichten der Eltern gegenüber den Kinder beginnen längst vor der Geburt, schließen die Schwangerschaft ein und legen den Eltern auf, die Kinder möglichst bald nach der Geburt taufen zu lassen, sie zu ernähren und standesgemäß zu versorgen. Die Eltern sind streng verpflichtet, die Kinder zu erziehen; sie müssen Sorge tragen für die religiöse und sittliche, für die leibliche und bürgerliche Erziehung und auch für das zeitliche Wohl der Kinder. Im Falle der dauernden oder zeitweiligen Trennung sind die Kinder vom unschuldigen Ehegatten zu erziehen. In der Mischehe fällt die Erziehung immer dem katholischen Ehegatten zu. Die aus einer gültigen oder als gültig angenommenen (putativen) Ehe empfangenen oder geborenen Kinder sind ehelich (legitim). Kinder, die wenigstens sechs Monate nach der Eheschließung oder die vor Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung des ehelichen Lebens geboren werden, gelten ebenso als ehelich. Kinder können durch eine nachfolgende Ehe legitimiert werden, werden den ehelichen gleich gestellt; Ausnahmen hiervon gelten für die Zulassung zum Kardinalat, zum Bischofsamt und zu Prälaturen.

Die Lösung des Ehebandes

Die Canones 1118-1132 enthalten Vorschriften über die Lösung des Ehebandes und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe ist unauflöslich, eine nicht vollzogene Ehe kann gelöst werden durch die feierliche Ordensprofess, durch päpstliche Dispens und – wie auch die gültig geschlossene - durch den Tod.

Aufgrund des „Paulinischen Privilegs“ können Ehen, die gültig von Nichtgetauften geschlossen sind zugunsten des Glaubens aufgelöst werden. Wird einer der Nichtgetauften gläubig, kann er um die Auflösung seiner Ehe bitten, wenn er einen anderen Gläubigen heiraten will. Nach Anhörung des nichtgläubigen Ehegatten durch den Bischof und einer ihm gewährten Bedenkzeit, in der er sich entscheiden kann, selbst gläubig zu werden oder den Partner zu verlassen, kann die erste Ehe aufgelöst, und dem Bekehrten die Bitte gewährt werden.

Die Trennung von Wohnung, Tisch und Bett

Bei Vorliegen eines gewichtigen rechtmäßigen Grundes, etwa bei Ehebruch, Übertritt zu einer akatholischen Religionsgemeinschaft, Erziehung der Kinder in einer akatholischen Religion, Führung eines verbrecherischen Lebens, schwere Gefährdung des Partners für Leib und Seele, grobe Beschwerden im Zusammenleben infolge Misshandlung und Ähnlichem, kann die bei der Heirat eingegangene Verpflichtung auf Einhaltung der ehelichen Gemeinschaft ausgesetzt werden; vorausgesetzt, dass der Ehepartner, der den Ehebruch nicht begangen hat, ihn nicht verursacht oder billigte oder genauso gehandelt hat. Das Eheband bleibt aber bestehen.

Die Gültigmachung (Konvalidation) einer ungültigen Ehe

In den Canones 1133-1141 regelt der Codex die Konvalidation, das ist die Gültigmachung einer wegen eines trennenden Ehehindernisses oder wegen Mangels des ehelichen Willens oder der vorgeschriebenen Form ungültig geschlossenen Ehe. Voraussetzung ist immer eine Erneuerung des Ehekonsenses entweder durch Konsenserneuerung oder durch kirchliche Dispens in Verbindung mit Konsenser-

neuerung, weil ein neuer Willensakt der Zustimmung in die Ehe auch nach Dispens den Mangel heilt.

Ist der Ehekonsens gültig zustande gekommen und muss durch Dispens ein trennendes Ehehindernis beseitigt werden, ist eine Heilung in der Wurzel (*sanatio in radice*) durch den Papst möglich, wobei eine Konsenserneuerung erlassen wird.

Der Eheprozess

Für den Eheprozess gelten die allgemeinen Regeln für kirchliche Gerichtsverfahren, wie sie im vierten Buch des Codex ausführlich festgelegt sind, die für den Eheprozess geltenden besonderen Regeln führt Titulus XX, Can. 1960-1992 an. Alle Prozesse, die den Ehevertrag unter Getauften betreffen, gehören ausschließlich vor den kirchlichen Richter, auch wenn nur einer der Ehegatten getauft ist. Zuständig ist der Bischof des Ortes, wo die Ehe geschlossen oder wo Klage gegen die Ehe erhoben worden ist. Er ist auch der Richter in erster Instanz. Er ist verpflichtet, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen einen Official mit ordentlicher richterlicher Gewalt aufzustellen, der in der Regel nicht der Generalvikar sein soll.

Das kirchliche Ehegericht kann nur auf gesetzmäßige Klage oder Antrag hin die Ehesachen verhandeln oder entscheiden. Klageberechtigt sind nur die Ehegatten, sofern sie nicht selbst das Hindernis verursacht haben und der kirchliche Rechtswart, der nur bei Hindernissen, die öffentlich sind, Klage erheben darf. Andere Personen können gegebenenfalls die Ungültigkeit einer Ehe dem Bischof oder dem Rechtswart anzeigen. Eingeleitet wird der Prozess durch die Überreichung der Klageschrift an den Richter. Die Klage kann bei Schriftunkundigen auch mündlich vorgetragen werden, muss dann jedoch vom Notar zu Protokoll genommen, verlesen und vom Kläger gebilligt werden. Es folgt ein förmliches Beweisverfahren, bei dem auch Gutachter hinzugezogen werden können. Der Verteidiger des Ehebundes (*defensor vinculi*) muss vor dem Urteil als letzter gehört werden. Das Urteil muss unter Anrufung des Namens Gottes gefällt werden; einer kurzen Sachdarstellung soll das Urteil folgen, das begründet werden muss. Tag und Ort, Unterschriften der Richter und des Notars beschließen es.

Gegen ein Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe erklärt, muss der *defensor vinculi* innerhalb der gesetzlichen Pflicht an das höhere Gericht Berufung einlegen. Diese zweite Instanz ist das Metropolitangericht (für Münster Köln). Die dritte Instanz bildet die *Sacra Romana Rota*, das päpstliche Gericht, das aber auch erst- bzw. zweitinstanzlich vom Papst beauftragt werden kann. Bestätigt das zweite Urteil die Nichtigkeit der Ehe, so haben die Ehegatten das Recht, zehn Tage nach der Verkündung eine Ehe einzugehen, wenn der *defensor vinculi* nicht mehr appelliert. Die gleichlautenden Urteile wenigstens zweier Instanzen sind demnach immer erforderlich. Die Nichtigkeitserklärung muss in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werden.

Die Kommission für die Auslegung und Entscheidung in Streitfällen

Wie der gesamte Codex so unterliegen auch die Bestimmungen über die Ehe bezüglich der Interpretation insbesondere bei Unklarheiten und in Streitfällen der Entscheidung durch die vom Papst Benedikt XV. zu diesen Zwecken eingesetzten Kommission. An diese wenden sich in der Folgezeit die Ortsbischöfe mit Fragen, die bei der Durchführung der Bestimmungen des Codex in ihren Bistümern aufgetreten sind.

Die Fragen und die ergangenen Entscheidungen werden über Diözesansynoden, Dechanten- und Pastoralkonferenzen und vor allem über die kirchlichen Amtsblätter der Bistümer den Ortspfarrern und Pfarrrrektoren zur Beachtung mitgeteilt und teilweise erklärt und kommentiert.¹⁸⁵

¹⁸⁵ Die Pfarrkonferenzen bieten den Pfarrern auch Gelegenheit, ihre Erfahrungen mit Ehevorbereitungen, Eheschließungen und der Ehebegleitung, die sich oft aus Beichtgesprächen ableitet, auszutauschen und der vorgesetzten Behörde Kenntnis davon zu geben. Die kirchlichen Amtsblätter enthalten nicht nur Regelungen von rechtlichen Ehevorschriften in Einzelfragen, sondern auch Suchanzeigen bei Ehenichtigkeitsprozessen, Verfahrensvorschriften für Dispense, Entscheidungen über Zuständigkeiten usw., ja spiegeln sogar die Inflation von 1922-23 in immer neuen Gebührensatzungen für kirchliche Handlungen auch in Ehesachen.

Thomas Abeler, Manfred Altrogge

Heiratsmarkt, wer heiratet wen?

Wandelt sich das Heiratsverhalten 1900-1975 als Beispiel eines geänderten schichtspezifischen Handelns in der Gesellschaft?

An Stelle eines Vorwortes

A. Furetière: Le roman bourgeois, 1666

Tarif ou évaluation des partis sortables pour faire facilement les mariages

Pour une fille qui a deux mille livres en mariage ou environ, jusqu'à six mille livres

Il lui faut un marchand du Palais, ou un petit commis, sergent ou sollicitateur de procès

Pour celle qui a six mille livres, et au dessus, jusqu'à douze mille livres

Un marchand de soie, drapier, mouleur de bois, procureur du Chatelet, maître d'hotel, et secrétaire de grand seigneur

Pour celle qui a douze mille livres et au dessus, jusqu'à vingt mille livres

Un procureur en Parlement, huis-sier, notaire ou greffier

Pour celle qui a vingt mille livres et au dessus, jusqu'à trente mille livres

Un avocat, conseiller du Trésor ou des Eaux et Fôrets, substitut du Parquet et général des Monnaies¹

Zehn goldene Regeln eines Vaters für seine Tochter um 1970 zur Partnerwahl:

Übereinstimmung in folgenden Punkten **erleichtert** die Ehe und erhöht die Wahrscheinlichkeit des Gelingens.

- Hautfarbe
- Nationalität/Region
- Gesundheit
- Soziales Herkommen (als Kaufmannstochter besser keinen Beamtensohn)
- Bildung (sollte beim Mann gleich oder höher sein als bei der Frau)

¹ Kraemer, Monika, Partnersuche und Partnerschaft im deutsch-französischen Vergleich 1913-1993: eine empirische Analyse zum Wertewandel anhand von Heirats- und Bekanntschaftsanzeigen, Münster 1998, S. 3. Übersetzung siehe Anhang dieses Beitrages.

- Kinderwunsch
- Liebe und Zuneigung
- Körpergröße (Mann > Frau)
- Religion
- Interessenlage

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Theoretische Grundlagen**
 - 2.1 Historischer Bezug
 - 2.2 Soziologischer Bezug
 - 2.2.1 Homogamie-Heterogamie
 - 2.2.2 Entstrukturierungsthese versus Schichtschließungskonzept
 - 2.2.3 Methoden der Bevölkerungsstrukturierung: Klassen, Schichten, Milieus
 - 2.2.3.1 Traditionelle und neue klassenbezogene Ordnungen
 - 2.2.3.2 Schichtbezogene Ordnungen
 - 2.2.3.3 Nicht vertikal orientierte Gesellschaftsstrukturmodelle
- 3. Methode der Bevölkerungsstrukturierung in unserer Studie**
 - 3.1 Begründung für die Verwendung des Schichtmodells zur Untersuchung von partnerschaftlichen Beziehungen
 - 3.2 Beruf als wesentliches Schichtmerkmal
- 4. Modelle zur Beschreibung der Abläufe bei der Partnerwahl**
 - 4.1 Familienökonomischer Ansatz
 - 4.2 Marktmodell
 - 4.3 Partnerwahl unter sozialen Rahmenbedingungen
 - 4.4 Partnerwahl unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten
 - 4.5 Partnerwahl im Austauschmodell
 - 4.6 Partnerwahl als individuelle Handlung in vorgegebenen sozialen Strukturen (strukturelle Rahmenbedingungen oder Gelegenheitsstrukturen)
 - 4.6.1 Individuelle Wahl unter psycho-physischen Aspekten
- 5. Zusammenfassung von Überlegungen und Fragestellung**
- 6. Besonderheiten unserer Befragung**
 - 6.1 Befragung zum Zeitpunkt der Hochzeit
 - 6.2 Fragen zu Aussteuer und finanziellen Zuwendungen
 - 6.3 Weitere Aspekte der Befragung
 - 6.4 Statistische Sicherung
- 7. Ergebnisse**
 - 7.1 Allgemeiner gesellschaftlicher Aufstieg
 - 7.2. Schichtschließung durch Heirat
 - 7.3 Aussteuer und finanzielle Zuwendungen als Mittel der Schichtschließung
 - 7.3.1 Aussteuer
 - 7.3.2 Finanzielle Zuwendungen

8. **Zusammenfassung und Diskussion**
9. **Kritischer Ausblick**
10. **Dank**
11. **Literaturverzeichnis**
12. **Anhang Übersetzung**

1. Einleitung

Es gibt viele Arbeiten zum Wandel der Bevölkerungsstruktur in Deutschland im 20. Jahrhundert. Insbesondere stehen die Auf- und Abstiegsmobilität des Einzelnen oder das damit verbundene Agieren ganzer Gruppen wie Schichten und Klassen im Vordergrund des Interesses.²

Besondere Beachtung bei der Untersuchung dieser Mobilität und der dazu eingesetzten Mittel finden die Qualität des Bildungsgangs und des Berufes sowie nicht zuletzt die Wahl des Ehepartners. Gerade in unserem Untersuchungszeitraum ist hier für Frauen mindestens bis 1945 die wesentliche Möglichkeit zum Auf- oder Abstieg festzustellen.³

Auch diese Untersuchung im Zusammenhang mit den anderen Arbeiten dieses Buches hat das Ziel zu klären, ob es in den ersten drei Vierteln des 20. Jahrhunderts auf dem Boden der stark wechselnden politisch-geschichtlichen Entwicklung zu entsprechenden gesellschaftlichen Umbrüchen mit Auflösung der Standesgesellschaft kaiserlicher Zeiten, die noch zum sogenannten Langen 19. Jahrhundert zu zählen ist, gekommen ist.⁴ Als wesentliches Untersuchungsmittel haben wir einen standardisierten Fragebogen verwendet, in dem Fragen zum Heiratsverhalten von drei Generationen (Hochzeitsdaten 1900-1915, Großeltern; 1930-1945, Eltern; 1960-1975, unsere eigene Generation) gestellt wurden.

Als Folge des Ersten und Zweiten Weltkriegs finden wir in der Zeit von 1900 bis 1975 den Untergang und die Neubildung von Staaten, die Entmachtung von Adel und Militär, die Durchsetzung neuer Ideologien wie Kommunismus und Faschismus, die sehr weitgehende Zerstörung Deutschlands mit Vertreibung und Flucht und den allgemeinen wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Aufstieg seit den 50er-Jahren. Durch die umfassende Automatisierung in der Industrie ändert sich das Bild der Arbeit vollständig. Nicht zuletzt wären noch die Umstellung vieler Denkweisen über moralische und hierarchische Strukturen im Rahmen der 68er Ereignisse und die Emanzipation der Frauen in Bezug auf die Rechts-, Bildungs- und Berufssituation zu

² Handl, Johann, Mayer, Karl Ulrich, Müller, Walter, Klassenlage und Sozialstruktur, empirische Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main (u.a.) 1977; Handl, Johann, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, Frankfurt/Main (u.a.) 1988; Teckenberg, Wolfgang, Wer heiratet wen? Sozialstruktur und Partnerwahl, Opladen 2000, Habilitationsschrift, Universität Heidelberg; Timm, Andreas, Partnerwahl- und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, der Einfluss des Bildungssystems, Wiesbaden 2004.

³ Wirth, Heike, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, eine empirische Analyse zum Wandel der bildungs- und klassenspezifischen Heiratsbeziehungen, Opladen 2000, S. 163-165.

⁴ Hobsbawm, Erik J., Das imperiale Zeitalter 1875-1914, Frankfurt/Main 2004, S. 18.

erwähnen.

Die Ereignisse dieser Zeit sollten auch Auswirkungen auf das Heiratsverhalten als wichtigen Indikator für Handeln in gesellschaftlichen Strukturen zeigen. Um diese Frage zu beantworten, untersuchten wir, ob im Laufe der Zeiten immer noch vorwiegend in der eigenen Schicht geheiratet wird, ob dies nach wie vor das Mittel ist, die Privilegien der elterlichen Schicht weiterzugeben, und die Hochzeit damit wie zu ständischen Zeiten ein Mittel der Schichtschließung bleibt. Oder öffnet sich die Gesellschaft im Rahmen schichtübergreifender Heirat als Zeichen, dass sich die Gesellschaft in ihrer Struktur wirklich ändert und die engen, schichtbezogenen Grenzen, das heißt, die Mobilitätsbarrieren durchlässiger werden? Als dritte Möglichkeit könnte sich ergeben, dass alte Strukturen zwar ihre Bedeutung verlieren, aber nur durch ähnliche neue ersetzt werden.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Historischer Bezug

Unsere Lektüre normativer Schriften über die Familie in der Frühen Neuzeit bis zur Gesetzgebung der 1970er-Jahre legte folgende Überlegung nahe: Heiraten ist viel weniger als man denkt eine Privatsache, sondern steht immer im Mittelpunkt gesellschaftlicher Beobachtungen und Überwachung. Das heißt, eine Ehe einzugehen, bedeutete nicht nur den Beginn einer individuellen Partnerschaft, sondern es bestanden auch stets familiäre und gesellschaftliche Dimensionen dieser Unternehmung mit Einfluss von Familie, Staat, Kirchen und sozialem Milieu: So kann man das Wort Ehe auf „... ewa (althochdeutsch) = Gesetz, Vertrag, Bündnis ...“ zurückführen.⁵

Partnerschaftliche Verbindungen wurden zu allen Zeiten mehr oder weniger nach den weiter unten vorgestellten Modellen geschlossen. Aber auch in ständischen, vormodernen Zeiten ist davon auszugehen, dass im Rahmen der engen Grenzen (soziale Rahmenstrukturen) eine gewisse individuelle Wahl möglich war. „Fischart ... wusste bereits 1578 in seinem Ehezuchtbüchlein mitzuteilen, dass die ‚aus Verblendung bloßer Schöne, aus Verleckerung des großen Ehegutes, aus Verlockung sinnlicher Begierde‘ geschlossenen Ehen nicht die richtigen seien und dass ein ‚heimbleibige‘ Frau zum ‚rechten Eheweib‘ taue“.⁶ Wenn man diesen Text als normative Vorgabe liest, spricht er dafür, dass auch in der Frühen Neuzeit sicher in engen Grenzen eine individuelle Partnerwahl mit der Möglichkeit eines Fehlgriffs existierte. Falls aber die strengen gesellschaftlichen Grenzen durch eine Mesalliance überschritten wurden, sanktionierte die Gesellschaft diesen Verstoß mehr als heute, ohne dass man sich dem entziehen konnte.

Diese äußeren Einflüsse waren für die gesamte Bevölkerung bei der Eheschließung von entscheidender Bedeutung und lediglich für die unterbäuerlichen und unterbürgerlichen Schichten weniger relevant, wobei diese Schichten quasi außerhalb des allgemeinen Rechtsraums lebten und oft mangels wirtschaftlicher Basis mit einem

⁵ Hesse, G. u. Grimm, H. (Hrsg.), *Sexuologie, Geschlecht, Mensch, Gesellschaft*. 1976. Band II., zit. n. Rückert, Gerd-Rüdiger, Lengsfeld, Wolfgang, Henke, Winfried, *Partnerwahl*, Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Band 5, Boppard am Rhein 1979, S. 13.

⁶ Fischart, Johann, *Ehezuchtbüchlein 1578*, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, *Partnerwahl*, S. 12.

Heiratsverbot belegt waren. In Bayern bestand 1616 ein Verbot der Heirat von Dienstboten. In Hessen wurde 1749 eine Heiratserlaubnis erst nach absolviertem Militärdienst erteilt. In Württemberg musste 1833 der Nachweis eines gesunden Nährstands erbracht werden.⁷

Betrachtet man die sozialen Verhältnisse in der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert, findet man in der ständischen Gesellschaft sehr gut abgegrenzte Schichten. Jeder wusste genau, unter welchem Rang er sich einzuordnen hatte. Man wurde in eine Schicht hineingeboren und verließ diese auch im Rahmen der Hochzeit nicht mehr. Gleiche Bedingungen blieben auch beim Wechsel der Umgebung. Zum Beispiel veränderte sich die Schichtzugehörigkeit nicht bei einem Eintritt in ein Kloster. Eine Tochter aus bäuerlichen Verhältnissen wäre bis ins 18. Jahrhundert nie Äbtissin geworden, da dies dem Adel vorbehalten war. Die gesellschaftliche Schichtung bildete sich auch im Kloster ab, ein gesellschaftlicher Aufstieg war auch dort nicht möglich.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ging man eher davon aus, dass die Liebe sich in einer Ehe einstellen würde, wenn diese in den Standesgrenzen nach wirtschaftlichen Gründen und dem Elternwillen korrekt geschlossen wurde. Durch eine Heirat außerhalb des Standes verlor man in der Frühen Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert, beim Hochadel sogar bis ins 20. Jahrhundert, Titel und Position. Als Beispiel ist der Rücktritt King Edwards von England 1936 zu sehen, nachdem sie sich scheiden ließ heiratete er dann Mrs. Simpson.

Als Ausnahmebeispiel von dieser strengen Regel mag der alte Dessauer gelten (Leopold von Sachsen Anhalt, Feldmarschall unter Friedrich II. von Preußen). Er erreichte es durch eine sehr hohe Geldsumme, die er dem Kaiser zahlte, dass er seine bürgerliche Liebe heiraten durfte, nachdem diese in den Reichsgrafenstand erhoben worden war. In einer späteren Generation des gleichen Herrscherhauses blieb bei einer ähnlichen Beziehung nur die illegitime Partnerschaft mit der bürgerlichen Ausgewählten, da die erforderliche hohe Summe zur gnädigen Umstimmung des Kaisers nicht noch einmal aufzubringen war.

Auch Ende des 19. Jahrhunderts heiratete man noch weitgehend nach diesen Standesregeln, obwohl seit Anfang des Jahrhunderts entsprechend bürgerlicher Vorstellung nun Liebe als die wesentliche Voraussetzung für eine Ehe angesehen wurde. Diese in vielen populären Romanen beschriebene Liebesheirat ist von Seiten der bürgerlichen Oberschichten als Abgrenzung zur arrangierten Ehe des Adels und der reinen Geldheirat zu sehen.⁸

2.2 Soziologischer Bezug

Egal, ob die Partnerwahl zu vormodernen Zeiten, in der Frühen Neuzeit oder in der Moderne erfolgt, es gelten dabei immer soziologische Grundlagen – sicher in unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich gewertet – die die Vorstellungen zur Eheschließung bestimmen. So schreibt der Soziologe Bernd Wegener „Wir möchten gerne glauben, dass es Liebe ist, aber aus soziologischer Sicht werden Ehen aus struktu-

⁷ Bolte, K. M. u. Kappe, D. 1967, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl, S. 21.

⁸ Timm, Partnerwahl- und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, S. 11.

rellen Zwangsläufigkeiten geschlossen“.⁹ Die unten dargestellten Modelle und Teilaspekte der Partnerwahl (siehe Kap. 4 bis 4.6.1) beschreiben aus soziologischer Sicht zutreffend diese „strukturellen Zwangsläufigkeiten“ und Bedingungen. Die Denkweise in diesen Modellen ist oft geprägt durch Methoden der Volkswirtschaft und der Psychologie. Als Teilaspekte können sie nicht den Gesamtkatalog der Entscheidungen auf dem Weg zur Partnerschaft darstellen. Wenn man aber diese Teilaspekte in dem unter Kap. 4.6 näher beschriebenen Modell der Partnerwahl als individuelle Handlungen in vorgegebenen sozialen Strukturen zusammenführt, ergibt sich wegen der Berücksichtigung aller wesentlichen Einzelaspekte, die den Ablauf der Entscheidung zur Partnerschaft gut darstellen, ein gutes Gesamtbild, das unserer Meinung nach optimal zutrifft.

2.2.1 Homogamie-Heterogamie

Bevor wir die einzelnen Modelle, die die Partnerwahl beschreiben, vorstellen, wollen wir diese Begriffe erklären. Heiraten zwei Partner mit denselben Merkmalen, so nennt man dies Homogamie oder Endogamie, zum Beispiel bei gleicher Hautfarbe, Religion, Konfession, Bildung, sozialer Herkunft oder vergleichbarem Vermögen. Ein solches Verhalten erwarten wir in den älteren Untersuchungsgruppen als Ausdruck schichtspezifischen Handelns. Im Volksmund wird dies mit dem Satz „Gleich und Gleich gesellt sich gern.“ dargestellt.

Bei unterschiedlichen Merkmalen der Partner spricht man von Heterogamie. Hier kennen wir das Sprichwort „Gegensätze ziehen sich an.“ Dieses Phänomen bestimmt häufig den psychologischen Aspekt der Partnerschaft. Auch, wenn wir die statistische Häufigkeit von Partnerschaften bei einer Zufallswahl ausrechneten, wäre die heterogene Beziehung auf Grund der Unterschiedlichkeit der Partner auf dem Heiratsmarkt das Normale. Bei den oben skizzierten geschichtlichen Abläufen mit der Vorstellung vom großen Durcheinanderwirbeln der Bevölkerung erwarten wir ebenfalls eine Zunahme heterogener Merkmale bei der Partnerwahl. Man kann sich gut vorstellen, dass im Lauf der Zeit die Schichtgrenzen und Mobilitätsbarrieren durchlässiger werden.

Eine weitere Verhaltensbeschreibung bei der Partnerwahl kennzeichnet das Tun eines Bankdirektors, der seine Sekretärin heiratet, hinsichtlich seines Berufes als Herunterheiraten (Hypogamie). Hat seine Sekretärin Abitur und er nur Mittlere Reife, heiratet er in Bezug auf die Bildung hinauf (Hypergamie).

2.2.2 Entstrukturierungsthese versus Schichtkonzept

Wir betrachten zwei soziologische Sichtweisen auf die Gesellschaft, die in den letzten 50 Jahren die Entwicklung der Ungleichstruktur der Bevölkerung im Vergleich zur ständischen Ordnung beleuchtet haben. Dabei sehen die Vertreter der Entstrukturierungsthese eher die Auflösung alter Gesellschaftsschichten und beschreiben neue Lebensentwürfe als ordnendes Prinzip, während die Anhänger der Schließungstheorie eher von einer bleibenden Bedeutung der Schichten mit ihren Mobilitätsbarrieren ausgehen.

⁹ Wegener, Bernd, Kritik des Prestiges, Opladen 1988, zit. n. Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 9.

Die Entstrukturierungsvertreter erwarteten ein Verschwinden ständischer Grenzen zwischen den Schichten und damit eine allgemeine Öffnung der Gesellschaft. „Es kommt zu einem Verfall von traditionellen Strukturen und kollektiven Orientierungsmustern, während individualisierte Lebensbeziehungen an Bedeutung gewinnen“ zitiert Wirth die Autoren Beck (1983, 1986), Berger (1986), Hradil (1983, 1987) und Schulze (1993).¹⁰

Diese Überlegungen entstammen im Wesentlichen den 80er Jahren, als wirtschaftliche Stabilität und der finanzielle Aufstieg auch der unteren Schichten ökonomische Probleme als Unterschiedsmerkmal in den Hintergrund treten ließen, und andere Aspekte wie kulturelle Lebensziele, ästhetische Vorlieben, Einstellungen und Mentalitäten scheinbar wesentlicher für eine gesellschaftliche Einordnung wurden. Es war eben kein Klassen- oder Schichtunterschied mehr, ob man ein Auto, einen Fernseher oder ein Haus besaß, Kriterien, die früher für die Klassen- oder Schichtzuordnung bedeutend waren.

Auch ist im Vergleich zur alten, vertikalen standesgeprägten Schichtung durchaus eine zunehmend horizontale Teilung der Gesellschaft, z.B. zwischen konservativen und fortschrittlichen Personen in der gleichen Gesellschaftsschicht, festzustellen. Die blue/white collar Arbeitnehmer, die früher vertikal ranggeordnet waren, finden sich jetzt bei Einkommensgleichheit nebeneinander wieder. Auch ethnische Gruppierungen sowie die Genderproblematik sind mit herkömmlichen vertikal geordneten Schichtmodellen nicht darstellbar.¹¹ Allerdings fragen wir uns, ob diese Überlegungen der Entstrukturierungsthese bei der Partnerwahl tatsächlich wirkmächtig werden.

Die Vertreter der Schließungstheorie, die eher von der Konstanz schichtspezifischen Handelns ausgehen, wie z.B. Teckenberg: „Wer heiratet wen?“, möchten nachweisen, dass trotz des allgemeinen Aufstiegs schichtbezogenes Denken und die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verkehrskreisen für die Partnerwahl weiter von wesentlicher Bedeutung sind.¹² Welche der beiden Theorien die Verhältnisse in unserem Untersuchungszeitraum am besten abbildet, soll unsere Untersuchung klären.

Teckenberg weist in seiner Untersuchung zum Heiratsverhalten nach: Es bleibt eine Tendenz zur Schließung von Schichten durch homogame Heirat hinsichtlich der Herkunftsfamilien bestehen und verhindert ein „Durcheinanderwirbeln“ der Klassen und Schichten.¹³ Gleichzeitig beschreibt er diese Schichtschließung mehr als Folge individueller, strukturbildender Entscheidungen. Das wesentliche übereinstimmende Merkmal ist hierbei der gleiche Berufsstatus. Er möchte nachweisen, dass es eine ressourcenspezifische Interessenverfolgung gibt und das präferenzgesteuerte Han-

¹⁰ Beck, Ulrich Jenseits von Klasse und Stand? In: R. Kreckel, (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten. S.35-74. Göttingen 1983; Beck, U., Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/Main 1986; Berger, P. A., Entstrukturierte Klassengesellschaft?, Klassenbildung und Strukturen sozialer Ungleichheit im historischen Wandel. Opladen 1986; Hradil, S., Die Ungleichheit der „Sozialen Lage“. In R. Kreckel (Hrsg.) Soziale Ungleichheiten.S. 101-118, Göttingen 1983; Hradil, S. Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Opladen 1987; Schulze, G. Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt/New York 1993.; zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 17. u. S. 64.

¹¹ Groß, Martin, Klassen, Schichten, Mobilität. Eine Einführung. Wiesbaden 2008, S. 89 ff.

¹² Teckenberg, Wer heiratet wen?

¹³ Teckenberg, Wer heiratet wen?, S.10.

deln bei strukturell vorgegebenen Kontakten stattfindet.¹⁴ Dies entspricht unseren oben genannten sozialen Rahmenbedingungen, innerhalb derer individuelle Entscheidungen getroffen werden.

2.2.3 **Methoden der Bevölkerungsstrukturierung: Klassen, Schichten, Milieus**

Schon immer gibt es Versuche, die Einzelperson einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung zuzuordnen und damit die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und Beziehungen untereinander festzulegen, also die Bevölkerung zu strukturieren. In vormodernen Zeiten denken wir an Gruppen wie hoher und niederer Adel, Klerus, Bürger, freie und eigenhörige Bauern, städtische und ländliche Unterschichten.

Als Grundlage für Strukturierungsversuche in der Neuzeit sind für uns heute noch bedeutend die Thesen von Karl Marx, Max Weber und Theodor Geiger, wobei auch die aktuelleren Vorstellungen von Schelski, Dahrendorf, Geißler, Goldthorpe, Wright, Soerensen und vielen anderen erwähnt werden müssten.¹⁵

2.2.3.1 *Traditionelle und neue klassenbezogene Ordnungen*

Karl Marx mit seiner Klasseneinteilung, die auf der einen Seite Proletarier und auf der anderen Seite das Kapital mit Entwicklung zum Monopol als Ausbeuter (Arbeitswertlehre) sieht, beschreibt die Gesellschaft nur aus ökonomischer Sicht und sagt eine geschichtliche Entwicklung voraus, die nicht eingetroffen ist. Von daher kann dieses Konzept uns schwerlich helfen, unsere Frage nach Änderung und Öffnung der Gesellschaft insgesamt zu beantworten. Inzwischen sind unterschiedliche z.T. auch neomarxistische Klassentheorien entwickelt worden, z.B. von Wright.¹⁶ Als Beispiel einer modernen Klasseneinteilung in unserer verwendeten soziologischen Literatur möchten wir Heike Wirth zitieren, die in Anlehnung an Goldthorpe folgende Dienstklassen, sicher nicht mehr in ursprünglich marxistischer Denkweise, unter Nichtberücksichtigung der Hausfrauen benutzt.¹⁷

Dienstklassen

I Obere Dienstklasse	Höhere Beamte und Angestellte in Führungspositionen sowie typische Professionen (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker)
II Untere Dienstklasse	Berufe mit akademischer Ausbildung (z.B. Lehrer, Ingenieure.); unteres Management

Ausführende nicht-manuelle Berufe

III a Ausführende nicht-manuelle Berufe mit Routinetätigkeiten	Berufe ohne Autonomie- und Entscheidungsbefugnis (z. B. Verkaufsberufe)
--	---

¹⁴ Blau, Peter M., Joseph E. Schwarz, Crosscutting social circles. Testing a macrostructural theory of intergroup relations. Orlando u. a. 1984; Blau Peter M. Structural Contexts of Opportunities. Chicago, London 1994, S. 69; Becker, A treatise on the Family, Cambridge 1981, zit. n. Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 24.

¹⁵ Groß, Klassen, Schichten, Mobilität.

¹⁶ Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 76ff.

¹⁷ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 110.

III b Ausführende nicht-manuelle Berufe ohne bürokratische Einbindung

gering qualifizierte Routinetätigkeiten, wie Reinigungsberufe, Hausgehilfinnen

Selbständige

IV a-b Selbständige (außerhalb der Landwirtschaft)

alle Selbständigen mit mehr als vier Mitarbeitern; Kleinunternehmer, Selbständige Handwerker bis zu vier Mitarbeitern; Semiprofessionen; mithelfende Familienangehörige

IV c Landwirte

alle selbständigen Landwirte und mithelfende Familienangehörige

Arbeiter

V Techniker, Meister

z.B. Aufsichtskräfte (Vorarbeiter); Techniker in niedrigeren Positionen

VI Facharbeiter

Beschäftigte im manuellen Bereich mit Berufsausbildung

VII a-b un-/angelernte Arbeiter

Arbeiter in un- und angelernten Positionen (inkl. un-/angelernte Agrarberufe)

Wir sehen in dieser Einteilung die fehlende Hierarchisierungsmöglichkeit, die uns aber für unsere Studie wichtig wäre, da wir ja die mögliche Auflösung des vertikal geordneten Schichtsystems untersuchen wollen.

Max Weber sieht die Gesellschaft differenzierter als Karl Marx. Er beschreibt Bevölkerungsgruppen und ihre Eigenschaften unter unterschiedlichen Aspekten als soziale Klassen (ökonomische Mittel), Stände (Prestige) und Parteien (Macht) und ist damit ein Begründer der modernen Soziologie und ein Vordenker für die modernen Konzepte von Schichten, Klassenlagen und Milieus. Trotzdem wird er, da er weiter den Begriff Klasse verwendet, zu den Klassentheoretikern gezählt, obwohl seine Vorstellungen nicht nur ökonomisch begründet sind und weitere wichtige Aspekte berücksichtigen, die den sozialen Status begründen.

Er stellt ein Modell ständischer Vergemeinschaftungen vor, was dem späteren Schichtbegriff von Theodor Geiger sehr nahe kommt. Die Vorstellungen orientieren sich an den ständisch geprägten Verhältnissen der Frühen Neuzeit.¹⁸ Nach Weber bestehen die wesentlichen Kontakte, die zum Zusammenhalt von sozialen Gruppen führen, in Connubium (Heiratsbeziehung) und Kommensalität (Freundschaft). Als Erster beschreibt er so den Mechanismus der Schließung von sozialen Gruppen als Basis der Schichtenbildung.¹⁹ Hier sieht er das einzelne Mitglied der Gesellschaft als Marktteilnehmer, wobei aber dieser Markt entgegen der klassischen ökonomischen Vorstellung nicht jedem gleichermaßen offen steht. Es gibt privilegierte Teilnehmer, die zu günstigeren Preisen kaufen können als andere, und ein Teil der Personen ist sogar völlig vom Markt ausgeschlossen. So bedeutet Selektivität der Sozialbeziehungen, dass sich bestimmte Gruppen mit Partnern gleichrangigen Prestiges zusammenschließen, einen eigenen Verkehrskreis bilden und diesen gegen Träger minderen Prestiges abgrenzen.²⁰ Auch bevorzugen sie sich auf dem Bildungs- und Berufsweg

¹⁸ Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Neu Isenburg 2005, S. 226.

¹⁹ Wirth, *Bildung, Klassenlage und Partnerwahl*, S. 18; Teckenberg, *Wer heiratet wen?* S. 14; Rückert, Lengsfeld, Henke, *Partnerwahl*; Timm, *Partnerwahl und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften*; Groß, *Klassen, Schichten, Mobilität*.

²⁰ Handl, Mayer, Müller, *Klassenlage und Sozialstruktur*, S. 162.

und bilden eine Art Monopol (z.B. nur Adelige als Offiziere). Auf diese Weise ist auch der entsprechende Heiratsmarkt nicht allen wie bei einem freien Markt zugänglich. Dieses Verhalten beschreibt schon schichttypische Verhältnisse.

2.2.3.2 Schichtbezogene Ordnungen

Explizit mit dem Schichtbegriff hat im Wesentlichen erst Theodor Geiger in der Mitte des 20. Jahrhunderts gearbeitet.²¹ Hier werden Personen in sozialen Schichten zusammengefasst, die einen vergleichbaren sozialen Status haben. Er fasst diese Schichtordnung allerdings nur als Modell auf, das auf wenige Schichtdeterminanten zurückgreift und die (tatsächliche) Schichtstruktur vielleicht nicht vollständig, aber in ihren wesentlichen Zügen abbilden soll. Dabei ist zu beurteilen, welche Determinante wesentlich (dominant) für die Sozialstruktur ist.²² In einer Feudalgesellschaft wäre dies der Grundbesitz, in einer Klassengesellschaft wirtschaftlicher Besitz und Macht, in einer ständisch geprägten Gesellschaft die Zugehörigkeit zu bestimmten Ständen und in einer Kastengesellschaft der religiöse Stand. Bei der Definition des sozialen Status benutzt er Lebensstandard, Chancen und Risiken, Glücksmöglichkeiten, aber auch Privilegien und Diskriminationen, Rang und öffentliches Ansehen²³. Damit nimmt er die einzelnen Komponenten der Weber'schen Bevölkerungsstruktur auf und führt sie zu dem einen Begriff der Schicht zusammen, den er zur Beschreibung von Ungleichheit in allen denkbaren Gesellschaften benutzen kann.

2.2.3.3 Nicht vertikal orientierte Gesellschaftsstrukturmodelle

Seit den 80er-Jahren gibt es Versuche, die Bevölkerungsstruktur nicht nur mit vertikaler, sondern auch mit horizontaler Teilung zu sehen (s. o. eine der Grundlagen für die Entstrukturierungsthese). Als Beispiel wären hier die Untersuchungen Ralf Dahrendorfs²⁴ und des Sinusinstituts mit den Milieu-Studien zu sehen.²⁵ Aber auch in diesen Beispielen findet sich eine grobe vertikale Ordnung, ohne das nähere Aussagen zur Bedeutung dieser Teilung gemacht werden, da andere Kriterien verfolgt werden.

Der Soziologe Ralf Dahrendorf hat in den 60er Jahren ein Modell zur Schichtanalyse erstellt, das als Hausmodell bezeichnet wird.²⁶ Nach diesem Schichtenmodell gibt es keine strikte Trennung der Schichten, sie gehen zum Teil ineinander über. In diesem Modell ist die größte Schicht die Arbeiterschicht. Sie bildet das Erdgeschoß des Hauses und repräsentiert 45% der Bevölkerung.

²¹ Geiger, Theodor: Arbeiten zur Soziologie, Neuwied 1962; Geiger, Theodor, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1987.

²² Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 31-32.

²³ Geiger, Arbeiten zur Soziologie, S. 186.

²⁴ Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1962, zit. n. Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 49.

²⁵ Becker, U./Nowak, H. 1985: „Es kommt der neue Konsument“. Werte im Wandel Form. Zeitschrift für Gestaltung 111, S. 13-17, zit. n. Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 107.

²⁶ Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 49

3. Methode der Bevölkerungsstrukturierung in unserer Studie

3.1 Begründung für die Verwendung des Schichtmodells zur Untersuchung von partnerschaftlichen Beziehungen

Für uns kam es darauf an zu wählen, welches Konzept als Untersuchungsinstrument am besten geeignet ist, um unsere Fragestellung nach Änderung in der Ungleichstruktur der Bevölkerung am Beispiel des Heiratsverhaltens zu untersuchen.

Die Verwendung des Milieukonzepts eignet sich für unsere Arbeit weniger, da wir auf dem Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse gerade die Auflösung hierarchischer und ständisch geprägter Strukturen in den Mittelpunkt unserer Untersuchung stellen wollen.

Folgende Argumente sprechen für die Verwendung der Schichteinteilung zur Beschreibung der Ungleichheit der Gesellschaft, insbesondere bezogen auf das Heiratsverhalten: Sie sind einfacher zu benutzen als der Klassenbegriff, beschreiben die tatsächlichen Verhältnisse nur ganz allgemein und fassen verschiedene Aspekte sozialer Gruppen neben den wirtschaftlichen zusammen.

Neben der Tatsache, dass das Schichtenmodell auch heute noch für aktuelle soziologische Heiratsstudien verwendet wird,²⁷ und wir zudem ja eine Fragestellung aus mehr historischer Sicht verfolgen (die moderneren Klassen- und Milieueinteilungen entstammen den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts), ist es wichtig, dass Schließungsprozesse, die sowohl subjektiv empfunden, als auch objektiv bei Befragungen darstellbar sind, vor allem bei Ständen, Schichten und sozialen Klassen je nach Gesellschaftstyp vorkommen. Bei Schichten kann man unterschiedliche Determinanten als dominant für die Zuordnung einsetzen, wir werden den Beruf wählen (s.u.).

Klassen beziehen sich zunächst auf ökonomische Strukturen, z. B. Ausbeutungsverhältnisse und beschreiben soziales Handeln und sozialen Wandel, wobei die Dynamik, die Zielrichtung sowie Mittel und Intensität zu beachten sind. Mit dem Klassenbegriff stellt man die Frage: Warum? Die Schicht definiert lediglich einen Zustand, ohne ihn zu bewerten. Mit beiden Begriffen lassen sich Gesellschaften hierarchisieren. Dabei ist, wie gesagt, der Ansatz bei Klassenuntersuchungen mehrdimensionaler und nicht so statisch wie bei Schichtuntersuchungen, wobei der Schichtbegriff den Vorteil der Berücksichtigung vieler Merkmale hat, die er im sozialen Status zusammenfasst. Diese Ergebnisse kann man gut hierarchisieren.

Hier muss angemerkt werden, dass die Begriffe Klasse und Schicht in der Literatur oft nebeneinander gebraucht werden und nicht immer scharf abgegrenzt sind. Insbesondere der Klassenbegriff hat je nach Autor verschiedene Bedeutung. Übrigens kennt man diese Begriffsaufteilung in der englischsprachigen Literatur nicht. Es wird für beides der Begriff „class“ verwendet.²⁸

Als Erläuterung für den Schichtbegriff eignen sich auch folgende Beispiele aus der Literatur: Man kann z.B. mit einem amerikanischen Sozialforscher sagen: Nenne mir deine drei besten Freunde und ich sage dir wer du bist (welcher Schicht du angehörst). Auch Handl zitiert Pappi sinngemäß: Mit Aussagen über die drei besten

²⁷ Teckenberg, Wer heiratet wen?

²⁸ Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 39.

Freunde und Bekannten kann man eine sichere Schichtzuordnung durchführen.²⁹

In einer anderen Veröffentlichung beschreibt Handl die gesellschaftliche Schichtung als „...institutionell verfestigte Ungleichheiten zwischen Positionen ... durch grundlegende Erfordernisse der Systemerhaltung und Systemeffizienz bedingt, ...“ oder nach historisch materialistischer Gesellschaftstheorie als Folge der Verfügungsgewalt [nicht Besitz, Anm. d. V.] über Produktionsmittel“.³⁰ Pappi (1976) zitiert nach Handl „Soziale Schichten als abgrenzbare hierarchisch geordnete Bevölkerungsgruppen mit eindeutiger Mitgliedschaft von Positionsträgern im Zusammenhang mit der Positionsdifferenzierung in der Gesellschaft“.³¹ Das heißt, die Gesellschaft besteht aus relativ gut abgegrenzten Schichten, die ungleiches Prestige besitzen und sich hierarchisieren lassen. Die Schichtangehörigen handeln so, dass sie einen geschlossenen Kreis in der Gesellschaft bilden und in der Benutzung von Gütern oder dem Konsum von Angeboten gegenüber anderen privilegiert sind (siehe auch Webers Vorstellung vom Markt). Als dominierendes Merkmal der Schichtangehörigkeit wird z.B. Beruf, Herkunft, Vermögen und Bildung angesehen.

Eine weitere kritische Würdigung von Max Webers Begriffsbildungen zur Schichtung der Gesellschaft und deren Tendenz zur Schließung gibt Handl, indem er ausführt: „...es bleiben drei Merkmale, Prestigedifferenzierung, Selektivität von Sozialbeziehungen, Versuch der Monopolisierung materieller und ideeller Güter gegen Marktkräfte.“³²

3.2 Beruf als wesentliches Schichtmerkmal

Da unser Thema sich im Wesentlichen auf das schichtspezifische Verhalten im Zusammenhang mit der Eheschließung bezieht, ergibt sich die Frage der Schichtdefinition. Welches Merkmal einer Person ist determinant für die Schichtzugehörigkeit? Unter Berücksichtigung der vorliegenden Literatur wählten wir den Beruf als dominantes Merkmal. Teckenberg bringt dazu u.a. folgende Argumente:

1. Berufe zeigen die Funktion und Position des Trägers in der Gesellschaft an
2. Berufe verkörpern bestimmte Handlungsressourcen, bestimmen die Lebenschancen; sie zeigen die Verhandlungsstärke als Marktteilnehmer
3. Berufe wirken sich auf Freizeitstile und Alltagspraktiken aus.
4. Beruf und Bildung lassen eine Zuordnung zu den bourdieuschen Kategorien von ökonomischem, kulturellem Kapital zu.³³
5. Berufe sind bei Befragungen relativ genau festzulegen.³⁴

Der Beruf definiert also in den letzten 100 Jahren am besten das Einkommen, den Bildungsgang und das Sozialprestige, und damit die Schicht seines Trägers. Alle anderen Merkmale wie Herkunft, Vermögen, Konfession und Geschlecht treten dahinter zurück, wobei diese Eigenschaften, insbesondere die Herkunft, einen wesentlichen mittelbaren Einfluss auf den Bildungsweg und die damit verbundene Berufs-

²⁹ Handl, Mayer, Müller, Klassenlage und Sozialstruktur, S. 224.

³⁰ Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, S. 10/11.

³¹ Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, S. 166 ff.

³² Handl, Mayer, Müller, Klassenlage und Sozialstruktur, S. 162.

³³ Siehe Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital 1983.

³⁴ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 43-44.

wahl haben.³⁵ Auch wir haben uns an die Gruppierung von Teckenberg angelehnt, der die Gesellschaft folgendermaßen berufsbezogen einteilt und damit eine Hierarchisierung in Schichten erkennen lässt:

Gruppierung nach Teckenberg

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1) Obere Dienstklasse | höhere Beamte, leitende Angestellte und freie Berufe |
| 2) Unternehmer | große und mittlere Selbständige |
| 3) gehobene Dienstklasse | gehobene Beamte und Angestellte |
| 4) Kleinbürgertum | kleine Selbständige |
| 5) mittlere Dienstklasse | mittlere Beamte und Angestellte |
| 6) einfache Dienstklasse | einfache nicht manuelle Erwerbstätige, einfache Beamte und Angestellte |
| 7) Facharbeiter | |
| 8) un- und angelernte Arbeiter. | ³⁶ |

Unsere Berufsgruppierung

In unserer Befragung wurden über 400 Berufe angegeben. Wir haben daher, wie bereits bei Jürgens und Handl, die verschiedenen Berufe zu fünf Gruppen zusammengefasst und daraus die folgenden Schichten gebildet.³⁷ Dabei bezogen wir uns auch auf die hierarchisch strukturierten Statusgruppen, wie sie bei Teckenberg beschrieben werden.³⁸ Wir haben dieses Schichtmodell gegenüber dem moderneren Klassenmodell von Wirth und Goldthorpe bevorzugt, weil wir die Hierarchisierung, die es ermöglicht, Verkehrskreise mit einem bestimmten gleichrangigem Prestige zu definieren, als Vorteil für unsere Fragestellung ansehen.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Oberschicht ~ höhere Dienstklassen | akademische höhere Beamte, freie Berufe, selbständige größere Unternehmer, leitende Angestellte/Manager. |
| 2. Obere Mittelschicht | selbständige Handwerksmeister, kleinere Unternehmer, Beamte im gehobenen Dienst, Angestellte/Abteilungsleiter. |
| 3. Untere Mittelschicht | Vorarbeiter, Industriemeister, mittlere Angestellte, Beamte mittlerer Dienst. |
| 4. Obere Grundschrift | Facharbeiter, kleine Angestellte, Beamte einfacher Dienst. |
| 5. Untere Grundschrift | ungelernte/angelernte Arbeiter, Arbeitslose. |

Wegen schlechter Zuordnungsmöglichkeit zu einer der oben genannten Gesellschaftsschichten berücksichtigen wir in eigenen Gruppen:

6. Landwirte
7. Hausfrauen

Nicht zuzuordnen waren Angaben wie Soldat, Beamter ohne Dienstgradbezeichnung usw. Die Grenze zwischen blue und white collar, das heißt zwischen manuell und nicht manuell arbeitenden Schichten, konnten wir nicht berücksichtigen, ohne die

³⁵ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 86; Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 17.

³⁶ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 114

³⁷ Jürgens, Hans Wilhelm, (Hrsg.) Partnerwahl und Ehe, Hamburg 1973, S. 37; Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, S 117-118.

³⁸ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 47.

gewünschte Hierarchisierung zu gefährden, da es sich auch schon in den 60er Jahren bei vergleichbarem Einkommen nicht mehr um eine vertikale, sondern eher horizontale Teilung handelt. Dieses Vorgehen ist nicht ganz unproblematisch, aber wenn wir sie berücksichtigt hätten, wäre zusätzlich unsere kleine Zahl von Grundsicht- und unterer Mittelschichtangehörigen noch weiter aufgesplittet worden und damit noch weniger aussagekräftig. Dass sie aber im Binnenverhältnis trotzdem wirkmächtig ist, zeigt sich in einer Untersuchung von Wirth, die bis Anfang der 90er Jahre cross class (blue/white collar) Konstellationen nicht häufig und auch nicht zunehmend findet.³⁹

Ein Gesichtspunkt erscheint ebenfalls wichtig. Die Partnersuche erfolgt meist am Übergang von der Jugend zum Erwachsenenalter, also zu einem Zeitpunkt, an dem man mit Bildung und Beruf an einem Entscheidungspunkt für die zukünftige soziale Stellung steht. Der weitere Aufstieg grenzt den Heiratsmarkt auf gleichrangige Partner ein.⁴⁰

4. Modelle zur Beschreibung der Abläufe bei der Partnerwahl

Zu berücksichtigen ist die Überlegung Max Webers: Partnerwahl findet auf einem Markt statt, der nicht frei ist, sondern zur Privilegierung einzelner Teilnehmer, die einer bestimmten Schicht angehören, geschlossen wird.

4.1 Familienökonomischer Ansatz

Dies Modell entspricht den Überlegungen von Gary S. Becker im Rahmen seines New Home Economic Models.⁴¹ Im Rahmen einer freiwilligen Entscheidung auf dem Partnermarkt streben beide Partner ein höheres Nutzenniveau an, als sie es beim Alleinleben hätten. Als Beispiel wäre zu nennen, die Fähigkeit der Ehefrau, Kinder zu erziehen und den Haushalt zu führen, kombiniert mit der Fähigkeit des Ehemanns, ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften. Hier besteht der höhere Nutzen für die Ehefrau darin, dass sie die nötigen Mittel zum Leben für sich und die Familie durch den Ehemann bekommt. Der höhere Nutzen für den Ehemann zeigt sich darin, dass er ungestört seinem Beruf nachgehen kann, während sich die Ehefrau um Haushalt und Kinder kümmert. Beide arbeiten in dem Bereich, in dem sie bessere Fähigkeiten haben und erhöhen so ihr Nutzenniveau. Ob dieses Modell in unseren Untersuchungszeiträumen zutrifft, bleibt fraglich, passt aber besonders gut in die Zeiten bis zum 1. Weltkrieg, als eine außerhäusliche Arbeit der Ehefrau nur in Arbeiterschichten üblich war, und Ehefrauen nicht den (Aus-)Bildungsgrad von Männern erreichten. Im BGB 1900 hatte der Mann die wirtschaftliche Verantwortung und die Rolle des Haushaltsvorstandes, während die Ehefrau die Leitung des gemein-

³⁹ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S.200.

⁴⁰ Timm, Partnerwahl und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, S.71.

⁴¹ Becker, G.S., A Theory of Marriage: Part I. Journal of Political Economy, 1973, 81/4, 813-846; Becker, G.S., A Theory of Marriage: Part II, Journal of Political Economy, 1974, 82/2 1974, S. 11-26; Becker, G.S., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen 1982, S. 226, 239f; J.C.B.Mohr; Becker, G.S. Human Capital, Effort, and the Sexual Division of Labor, Journal of Labor Economics, 1985, 3/1, 33-58; Becker, G.S., A Treatise on the Family. Cambridge 1991, S.112, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 33.

schaftlichen Hauswesens übernahm.⁴² Vielleicht eignet es sich heute noch als normative Projektion einer bürgerlichen Familienideologie.

Dem Bild dieses Modells folgend könnte eine Begründung für die heute geringere Neigung eine Ehe einzugehen, darin liegen, dass, weil der Bildungsgrad der Frauen inzwischen dem der Männer entspricht, hier unter traditionellen Vorstellungen keine Hebung des Nutzenniveaus zu erwarten ist. Dies wäre ja nur bei unterschiedlichen Fähigkeiten zu erwarten.

Dieser Überlegung widersprechen allerdings die Ergebnisse neuerer Erhebungen, da es auch unter familienökonomischer Sicht durchaus Sinn macht, zwei hohe Einkommen von Partnern, die beide einer akademischen Oberschicht angehören, zu kombinieren, und eventuell auf Kinder zu verzichten (DINKS = double income no kids oder auch A 26 ~ zweimal Gehaltsstufe A13).⁴³ Alternativ zum Alleinleben ist es für diese Schicht möglich, Kindererziehung und Haushaltsführung in die Hände von Angestellten zu legen oder andere Institutionen zu nutzen. Die Gedankenführung in diesem Modell lässt überlegen, ob die Tatsache der stark gefallen Kinderzahl in den Jahren nach unserem Untersuchungszeitraum neben der Möglichkeit der Familienplanung auch durch das Problem der fehlenden o.g. Nutzenoptimierung erklärt werden kann.⁴⁴

4.2 Marktmodell

Auf dem Partnermarkt werden Eigenschaften und Fähigkeiten zum Tausch angeboten und man kann sich in Konkurrenz zu anderen Bewerbern einen Partner suchen. Als Beispiel für Eigenschaften und Fähigkeiten mögen gelten: Einkommen, Vermögen, Bildung, Beruf, sozialer Status, andere erlernte Fähigkeiten sowie Zeit aber auch Persönlichkeitseigenschaften wie psychische und physische Attraktivität. Es werden also am Marktort Güter und Ressourcen angeboten, die im Rahmen der Partnerschaft ausgetauscht werden. Hier gelten dann auch die klassischen Marktregeln von Angebot und Nachfrage, Preisfindung und Kosten und dem Markträumungsprozess.⁴⁵

Die Kritik an der uneingeschränkten Anwendung des Marktmodells gründet darauf, dass es sich in der Realität meist nicht um einen freien Markt handelt, sondern um einen monopolisierten, bei dem bestimmte Schichten Angebote nur an Angehörige der eigenen oder benachbarten Schicht machen. Transaktionen zwischen den privilegierten Marktteilnehmern kommen zu Preisen zustande, die unter denen eines wirklich freien Marktes liegen.⁴⁶

⁴² Schweizer von, R., Hausfrauen. In A. Lissner, R. Süssmuth, & K. Walter (Hrsg.) Frauenlexikon, Freiburg 1988, S. 477-484, zit. n. Wirth, Bildung, Partnerwahl und Klassenlage, S. 77.

⁴³ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 23-24.

⁴⁴ Timm, Partnerwahl und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, S. 54-56. zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 34-37; S. 131 u. S. 133.

⁴⁵ Mankiw, N. Gregory, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 2004, S. 67 ff.

⁴⁶ Handl, Mayer, Müller, Klassenlage und Sozialstruktur S. 171.

4.3. Partnerwahl unter sozialen Rahmenbedingungen

Vorausstellen kann man das Schlagwort: Who does not meet, does not mate, übersetzt ungefähr: Wenn man sich nicht trifft, kann man sich nicht heiraten.⁴⁷ Hier sind die sozialen Verkehrsräume gemeint, das heißt, unter welchen sozialen Randbedingungen trifft man sich. Wesentlich sind hier die Räume Bildung (z. B. Schule in unserem dreigliedrigen Bildungssystem und Universität), die sozialen Verkehrsräume, die bereits zum Teil schichtenspezifisch vorstrukturiert sind (z. B. Club, Theater, Sportverein, Kolonie) sowie der Raum des Berufslebens.⁴⁸ Hier trifft man aufeinander und hat dadurch erst die Möglichkeit, einen Partner zu finden.⁴⁹ Wirth findet in ihrer Untersuchung zur Bedeutung des Bildungsweges heraus, dass mehr als die zeitliche Dauer des Bildungsganges der gemeinsame Ort des Bildungserwerbs und das Bildungsziel wesentlich für die Kontaktmöglichkeiten sind. Von hoher Bedeutung war auch der durch die Konfession definierte Begegnungsraum.

Soziale Randbedingungen können aber auch geschlechtsspezifisch definiert sein. Die Bildungssituation bis 1960 ist zum Beispiel durch eine große Geschlechtsasymmetrie gekennzeichnet. Wenn man davon ausgeht, dass ein Akademiker eine bildungsgleiche Partnerin suchte, war die Zahl der zur Verfügung stehenden, adäquat gebildeten Frauen viel zu gering. Jürgens beschreibt dies als Stauung auf dem Heiratsmarkt mit Neigung zur Konzession (Heterogamie).⁵⁰ Hier war die Chance für eine Frau mit nicht so hohem Bildungsabschluss hoch, trotzdem einen Akademiker zu heiraten, insbesondere, wenn sie andere Merkmale hatte, die sie als Schichtzugehörige kennzeichneten, z. B. definiert durch Beruf und Schichtzugehörigkeit des Vaters.

4.4 Partnerwahl unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten

Wesentlich erscheint auch der mit der Partnersuche verbundene Aufwand. Volkswirtschaftlich gesehen wären das die Opportunitätskosten: Auf welchen Nutzen muss man verzichten, um einen höheren Nutzen zu erreichen.⁵¹ Unter Berücksichtigung der sozialen Randbedingungen sucht man einen Partner mit unterschiedlichem Aufwand und unterschiedlichem Zeitbedarf. Aus volkswirtschaftlicher Sicht nimmt man an, dass der Mensch diesen Aufwand möglichst gering halten will. So sucht er seinen Partner dort, wo am schnellsten und leichtesten die höchste Erfolgsquote zu erwarten ist, nämlich in der eigenen sozialen Schicht. Ein Beispiel mag dies erläutern: Versucht ein Grundschichtangehöriger einen Partner aus einer hohen Dienstklasse zu gewinnen, muss er diesen Versuch, entsprechend der statistischen Wahrscheinlichkeit der Ablehnung bis er Erfolg hat, relativ häufig wiederholen (hoher Zeitaufwand). Dabei nimmt er immer wieder auf Grund der Ablehnungen Kränkungen in Kauf (Aufwand in Form von psychischer Belastung und Frustration). Die Überwindung der großen sozialen Distanz bedeutet demnach einen hohen Aufwand, also hohe Opportunitätskosten durch zeitliche und psychische Belastung. Dies ist sicher ein wesentlicher Grund dafür, dass viele Partnerschaften in derselben oder direkt benachbarten sozialen Schicht geschlossen werden. Eigentlich ist dies eine alte Erkenntnis, derer man sich auch zu ständisch geprägten Zeiten bewusst war. Man be-

⁴⁷ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 9.

⁴⁸ Gieseke, Arnold, Tuschen, Klaus, Das Kennenlernen in diesem Band.

⁴⁹ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 178.

⁵⁰ Jürgens, Partnerwahl und Ehe, S. 40.

⁵¹ Grossekketeler, Heinz, Hadamitzky, Andreas, Lorenz, Christian, Volkswirtschaftslehre, Konstanz 2005, S. 72.

achte nur die zahllosen, eigentlich unlösbaren Aufgaben, die der junge Held in den Märchen bewältigen muss, um die Hand der Prinzessin und das halbe Königreich zu gewinnen.

Zur Erläuterung mag auch folgende Vorstellung dienen: Es wird vermutet, dass die Zunahme der nichtehelichen Partnerschaften auch auf die Notwendigkeit zurückzuführen ist, bei schichtheterogener Bindung das Zusammenleben mit dem entsprechenden Aufwand erst auszuprobieren.⁵²

4.5 Partnerwahl im Austauschmodell

Auch dies ist eine Beschreibung eines Marktmodells. Abgesehen von der Bedeutung ökonomischer Güter und Ressourcen beim ökonomischen Tausch handelt es sich hier um einen reziproken Tausch mehr aus psychologischer Sicht. Austausch bedeutet hier, dass man die Vorstellungen und Ansichten des potentiellen Partners bestätigt. Man gibt Anerkennung, Aufmerksamkeit und Verständnis und erhält dafür Zuneigung.⁵³ Man signalisiert dem Partner, dass seine Person, sein Lebensstil, seine (Vor) Urteile anerkannt und geteilt werden, und zeigt auf diese Weise die Akzeptanz der Persönlichkeit des Anderen. Dies wirkt wie eine Belohnung, schafft eine unmittelbare Nähe zum Gegenüber, und die Wahrscheinlichkeit, in ihm einen Ehepartner zu finden, steigt. Lengsfeld interpretiert dieses Vorgehen als bekanntes Rollenverständnis, das heißt, die Wiederholung von erlernten intrafamiliären Sozialbeziehungen, auch im Rahmen von Geschwisterrollen, führt zu gegenseitigem Vertrauen.⁵⁴

4.6 Partnerwahl als individuelle Handlung in vorgegebenen sozialen Strukturen (strukturelle Rahmenbedingungen oder Gelegenheits-Strukturen)

Dieses Modell beinhaltet viele der oben genannten Überlegungen, fasst sie zusammen und optimiert sie. Man kann es folgendermaßen darstellen: Herkunft, Bildung, Beruf und Geschlecht, aber auch Hautfarbe, Religion und Wohnort bestimmen die Rahmenbedingungen, die unseren sozialen Raum bilden. Dieser Raum ist schichtspezifisch vorstrukturiert: Wohnviertel, Schulform, gleiche Hautfarbe usw. Hier ist der Ort, an dem Partner zu finden sind. Sucht man außerhalb dieses Raums, hat man drei Probleme: Der Partner ist quasi unbekannt, man kann langfristig Kosten und Nutzen nicht so gut einschätzen, und Kosten durch eine weitere Suche sind nicht kalkulierbar (siehe auch Kap 4.4). Also ist die eigene Schicht der optimale Ort für die Erfolg versprechende Suche.⁵⁵

Auf diese Weise finden wir in amerikanischen Untersuchungen eine hohe Homogamietendenz bei Übereinstimmung der so genannten kategorialen Merkmale, die bei Unterschiedlichkeit eine große Distanz bedeuten, wie Hautfarbe, Religion, Ethnizität, ökonomischer Status usw.. Außerdem eine niedrigere Distanz für Bildung und Beruf. Dies ist sicher als Folge der dortigen Bevölkerungssituation zu sehen. In deutschen Studien ist die Bedeutung des Berufs und der Bildung als Homogamiefaktor relativ

⁵² Kaufmann, Franz Xaver, Partnerbeziehungen und Familienentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1987, S. 25.

⁵³ Timm, Partnerwahl und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, S. 52/53.

⁵⁴ Lengsfeld, Wolfgang, Sozialpsychologische Faktoren bei der Partnerwahl. in: Jürgens, Partnerwahl und Ehe, S. 54.

⁵⁵ Timm, Partnerwahl und Heiratsmuster, S. 70.

groß.⁵⁶

Es ist also vorstellbar, dass ein Mensch mit dem Berufsmerkmal Lastwagenfahrer eine Studienrätin heiratet, wobei dieses wegen der hohen Barriere Berufsdifferenz nicht häufig geschehen dürfte. Wenn aber in einer Beziehung ein Partner farbiger ist und der andere eine weiße Hautfarbe hat, ist die statistische Wahrscheinlichkeit der Ehe noch viel geringer. Unterschiedliche Hautfarbe (schwarz/weiß) bedeutet also eine größere soziale Distanz als unterschiedlicher Berufsstatus (Lastwagenfahrer/Studienrätin), wobei sich die Merkmale in derselben Person finden können. Die Bewertung dieser einzelnen Merkmale bei der Partnerwahl ist zwar eine individuelle Entscheidung, aber in vieler Hinsicht doch gesellschaftlich vorgeprägt. Das Gewicht der jeweiligen Vorprägung mag im Laufe der Jahre unterschiedlich sein. Man könnte hier die nachlassende Bedeutung der Konfession, die sich im starken Rückgang kirchlicher Trauungen zeigt, als Beispiel anführen (im Wesentlichen sicher erst nach unserem Beobachtungszeitraum bis 1975). Die Grundbedingung, das heißt, die multidimensionale Verortung eines Menschen mit seinen Merkmalen im sozialen Netz mit unterschiedlicher Bewertung dieser Merkmale als gesellschaftliches Prinzip, dürfte aber für alle Zeiten zutreffen.⁵⁷

Bei Asymmetrien, z.B. viele männliche und wenig weibliche Akademiker, müssen die Männer andere Eigenschaften einer Partnerin suchen, wie hohe Herkunft und Mitgift, die diesen Mangel an Bildung ausgleichen. Heute finden wir solche geschlechtsbedingten Asymmetrien z. B. in der Gruppe der männlichen ungelerten Arbeiter, für die es schwierig ist, eine passende Ehefrau zu finden, da die entsprechende Gruppe der Frauen meistens als untergeordnete Angestellte arbeitet und die soziale Distanz, blue/white collar (manuelle/nicht manuelle Tätigkeit), im Beruf relativ groß ist.

Zur Verdeutlichung des Verhältnisses der individuellen Wahl in den vorgegebenen sozialen Randstrukturen kann man auch gut das folgende Modell heranziehen. Moderne Soziologen beschreiben jede Person als multidimensionalen Träger verschiedener Merkmale in einem Beziehungsnetz, wobei jedes Merkmal eine bestimmte Position in diesem Netz einnimmt, das ihn durch verschieden lange Fäden mit einem anderen Partner verbindet. "... a social position (in a single dimension) is any difference among people in terms of which they make social distinctions among themselves in intercourse".⁵⁸ Frei übersetzt kann man sagen: Eine soziale Position (in Bezug auf ein Merkmal) ist gekennzeichnet durch den Grad der Ablehnung oder Zustimmung zwischen Menschen, den sie im Verkehr miteinander empfinden. Die Distanz ihrer Positionen, das heißt der Grad der Ablehnung oder Zustimmung, z.B. bei Hautfarbe (schwarz/weiß), Religion und Konfession (katholisch/evangelisch), Berufsstatus (leitender Angestellter/Ärztin) usw. kann kurz oder lang sein. Die Häufigkeit, mit der diese Personen mit ihren einzelnen Eigenschaften untereinander heiraten, kennzeichnet die soziale Distanz zwischen den einzelnen Merkmalen dieser Personen. In der Kombination ergibt sich dann die Schichtzugehörigkeit, je nach dominantem Merkmal.

⁵⁶ Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen; Teckenberg, Wer heiratet wen?; Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

⁵⁷ Siehe auch: Blau, Peter M., Inequality and heterogeneity. A primitive theory of social structure. New York: Free Press 1977.

⁵⁸ Blau, Inequality and heterogeneity, S. 3.

4.6.1 Individuelle Wahl unter psycho-physischen Aspekten

Zu den Kriterien für die individuelle Auswahl innerhalb dieser Verkehrsräume gehören besonders Eigenschaften der psychischen und physischen Attraktivität. Insgesamt kann man die Eigenschaften des Partners in zwei Gruppen einordnen, indem man sagt: Gleich und Gleich gesellt sich gern - dies findet sich besonders bei Merkmalen wie Hautfarbe, Nationalität, soziale Herkunft, Größenunterschied (Mann größer als Frau), Bildung, Beruf und Religion, Homogamie - oder man sagt Gegensätze ziehen sich an - dies trifft besonders auf Eigenschaften wie Spontaneität / Schüchternheit, introvertiert/extrovertiert, ausgeglichene Persönlichkeit / überschäumendes Temperament, Heterogamie etc. zu.

Winch beschreibt zur Heterogamie bei psychischen Merkmalen folgende Paarbildungen:⁵⁹

- I. Mutter-Sohn-Typ: dominante Frau, abhängiger Mann
- II. Ibsen-Typ: dominanter Mann, abhängige Frau
- III. Herr-Dienerin-Typ: Mann nach außen dominant und verdeckt abhängig; Frau unterwürfig, tüchtig und traditionsgebunden
- IV. Thurber-Typ: Mann gehemmt im Gefühlsausdruck, Frau hoch expressiv

Hier ist gut erklärt, dass man homogames Verhalten bei der Partnerwahl mit soziokulturellen, heterogames mit psychologischen Merkmalen korrelieren kann (s. auch Pohl).⁶⁰

5. Zusammenfassung von Überlegungen und Fragestellung

Anhand unserer Vergleichsstudie zum Heiratsverhalten in der Zeit von 1900 bis 1975 möchten wir herausfinden, ob und wie weit sich eine Änderung unserer Gesellschaftsschichtung an einem Wandel des Heiratsverhaltens erkennen lässt. Hat wirklich eine Entstrukturierung der Gesellschaft stattgefunden oder bestehen die alten Schichten mit strenger Abgrenzung fort (Schließungsthese z. B. bei Teckenberg)?⁶¹ Haben sich vielleicht neue Schichten auf Grund anderer Merkmale gebildet, wobei sich diese Schichten wiederum untereinander fast genau so stark abgrenzen, wie es in den ständisch geprägten Zeiten war? Wenn man Max Weber darin folgt, dass Heiraten einen besonders bedeutenden Mechanismus zur Schließung von sozialen Gruppen darstellt, müsste unsere Studie zum Heiratsverhalten die gesellschaftliche Situation und Schichtung in der jeweiligen Zeit gut beleuchten und Änderungen des Verhaltens erkennen lassen.⁶²

In dem von unserer Arbeitsgruppe entworfenen Teil des Fragebogens waren wir besonders an folgenden Merkmalen interessiert, weil wir annehmen, dass diese bedeutend für Schichtschließungen im Rahmen der Heirat seien: soziale Stellung der Elternhäuser (damit Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie definiert durch den Beruf des Vaters), sowie Beruf und Bildung der Partner selbst. Es war die Frage zu lösen, ob das Verhältnis von Beruf und Bildung des Schwiegervaters zu dem des

⁵⁹ Winch, R. F., Theorie der komplementären Bedürfnisse, New York 1958, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl, S. 36.

⁶⁰ Pohl, Katharina aus Jürgens (Hrsg.) Partnerwahl und Ehe, S. 26.

⁶¹ Teckenberg, Wer heiratet wen?

⁶² Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 226.

Schwiegersohns, das heißt die soziale Herkunft der Frau im Vergleich zur sozialen Stellung des Ehemanns, oder wie in neueren Untersuchungen Beruf und Bildung der Ehefrau selbst zu denen des Ehemanns als Endogamiefaktor die größere Übereinstimmung brachten. In älteren Untersuchungen wird die erste Beziehung angewendet, da die Berufstätigkeit der Frau bis in die 30er Jahre noch nicht so üblich war.⁶³ Auch der Anstieg nach 1935 durch Rüstung und kriegsbedingte Abwesenheit der Männer führte zunächst nicht zu einer wirklichen Verankerung von Frauen im Beruf. Man empfand die Tätigkeit wohl mehr als Ausnahmezustand, der keine wirklich eigene Position begründete.

Neben den Merkmalen, die in den häufig zugrunde gelegten Mikrozensusuntersuchungen und Volksbefragungen thematisiert werden (Beruf und Bildung), um Schließung von Schichten nachzuweisen, erwarteten wir durch Auskünfte zur Finanzierung der Aussteuer und eventuelle Zuwendungen im Rahmen der Hochzeit zusätzliche Hinweise auf die Bedeutung der sozialen Stellung der Eheleute im Verhältnis zu Eltern und Schwiegereltern. Finden wir hier einen Ersatz der früheren Mitgift durch bessere Bildung bei den jüngeren Frauen?

6. Besonderheiten unserer Befragung

6.1 Befragung zum Zeitpunkt der Hochzeit

Einen Vorteil unserer Untersuchung sehen wir in der Tatsache, dass wir die Bedingungen exakt zum Heiratstermin befragten und nicht, wie in vielen anderen Untersuchungen, die sich auf Mikrozensushebung oder Volksbefragungen stützen, zu einem späteren Zeitpunkt im Leben, bei dem man weitergehende Einflüsse hätte berücksichtigen müssen „... die positionale Verteilung von Männern und Frauen vor (Hervorhebung im Original) der Heirat wirkt strukturierend, und die Verteilung verheirateter Männer und Frauen sieht anders aus als die Lediger“.⁶⁴

6.2 Fragen zu Aussteuer und finanziellen Zuwendungen

Auch die Gewährung einer Aussteuer oder finanzieller Zuwendungen durch die Eltern können als Mittel der Schichtschließung angesehen werden. Unsere Befragung dazu zeigt doch einige unerwartete Ergebnisse, wobei diese nicht so hoch signifikant sind wie die Ergebnisse der Schichtschließung durch Heirat. Wir haben diese Frage untersucht, um zu sehen, ob dieses Verhalten, das in ständischen Zeiten üblich war, auch später noch zu finden ist und damit in besonderer Weise schichtspezifisches Handeln erkennen lässt.

6.3 Weitere Aspekte der Befragung

Unser Fragebogen enthielt noch weitere Komplexe, die üblicherweise nicht in dieser Zusammenstellung abgefragt werden. Wir verweisen dazu auf die anderen Themen unseres Buches wie z.B. religiöse Praxis, Berufstätigkeit der Frau vor und in der Ehe

⁶³ Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl, S. 23.

⁶⁴ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 61.

sowie auch die Haushaltsführung, die alle Hinweise auf schichtspezifisches Handeln geben können.

6.4 Statistische Sicherung

Ein Indikator für spezielle Affinitäten in Form von Ablehnung bzw. enger sozialer Distanz ist die von der zufallsgeleiteten Partnerwahl abweichende Häufigkeit einer Heiratsbeziehung zwischen einzelnen Gruppen (Alba/Golden 1986, zit. n. Wirth).⁶⁵

Bei der Berechnung der Heiratsbeziehung geht man zunächst von einer Zufallswahl aus. Das Maß der Abweichung von dieser Zufallswahl zeigt die Präferenz bei der Wahl bestimmter Partner mit ihren Merkmalen im Vergleich zu anderen. Finden wir zum Beispiel, dass neun von zehn Oberschichtangehörigen aus einer schichtheterogenen Gruppe von 100 möglichen Partnern wiederum nur Oberschichtangehörige auswählen, ist dies ein sicheres Zeichen einer präferenzgesteuerten Wahl. Diese Aussage ist mit dem Chi-2-Test statistisch gut zu sichern.

Das Zusammenhangsmaß wurde mit SPSS berechnet (Kontingenzkoeffizient) und ergab sehr starke bis starke Zusammenhänge.⁶⁶

7 Ergebnisse:

7.1 Allgemeiner gesellschaftlicher Aufstieg

Vergleichen wir die Schichtzugehörigkeit der drei Befragungsgruppen (wenn wir die Elterngeneration und die der Brautleute berücksichtigen, sind es sogar vier Gruppen aus den Geburtsjahren von ca. 1840-1955), finden wir einen allgemeinen gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Aufstieg. So steigt der Anteil von Abiturienten und Hochschulabsolventen mit den entsprechenden Berufen sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg stark an. Dementsprechend gehen die Zahlen für Grundschichtangehörige, Landwirte und „Nur-Hausfrauen“ in den drei Zeitgruppen kontinuierlich zurück. Der bildungs- und berufsmäßige Aufstieg zeigt sich besonders bei den Frauen in der Gruppe Hochzeitsjahr 1960-1975. Dieser Trend verstärkte sich noch, wenn man Zahlen aus der Gegenwart (Zeitpunkt der Untersuchung 2007) zugrunde legte.⁶⁷

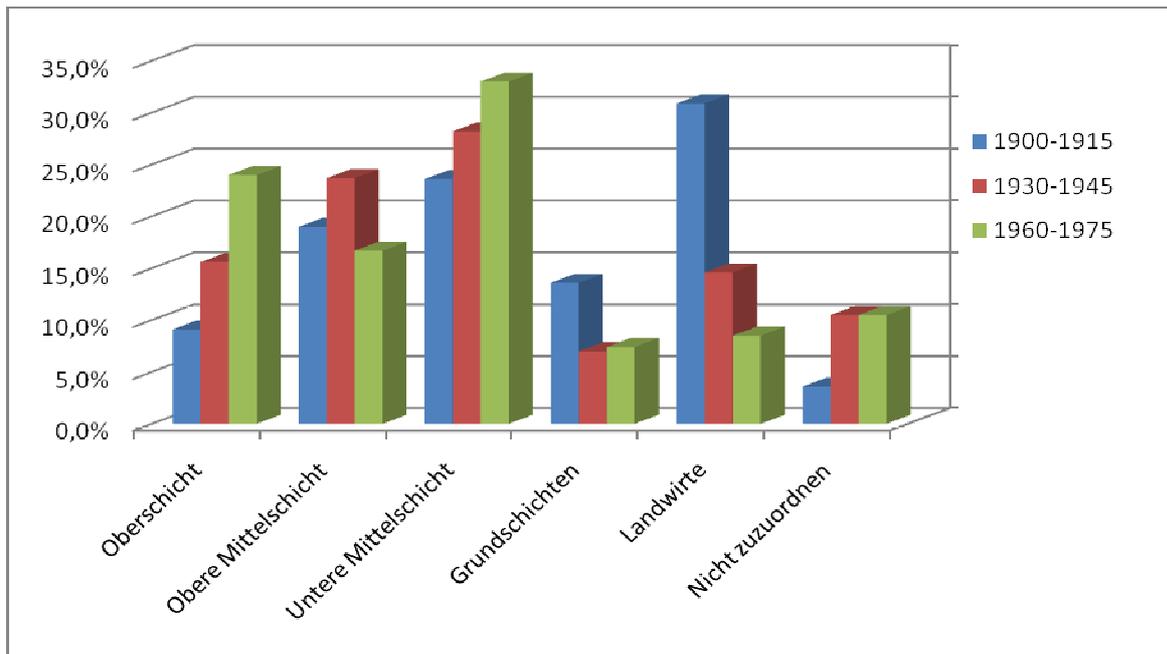
Heute übertrifft der weibliche Anteil an Abiturienten und z.T. der Hochschulabsolventen den der Männer bereits deutlich, wobei Anzeichen dafür sprechen, dass der Bildungsanstieg der Frauen sich nicht gleichermaßen in einer Verbesserung der Berufssituation auswirkt, was nur zum Teil durch die diskontinuierliche Arbeit erklärt ist.⁶⁸

⁶⁵ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 54.

⁶⁶ Der Chi-2-Test in Verbindung mit dem Kontingenzkoeffizienten für quadratische Tabellen ergibt sehr genaue Werte über (Zusammenhangs)-Maße für sozialwissenschaftliche Daten; J. Jansen/W. Laatz, Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows, Hamburg 2007, S. 268; Müller-Benedict, Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2007, S. 197.

⁶⁷ Timm, Partnerwahl und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, S. 17.

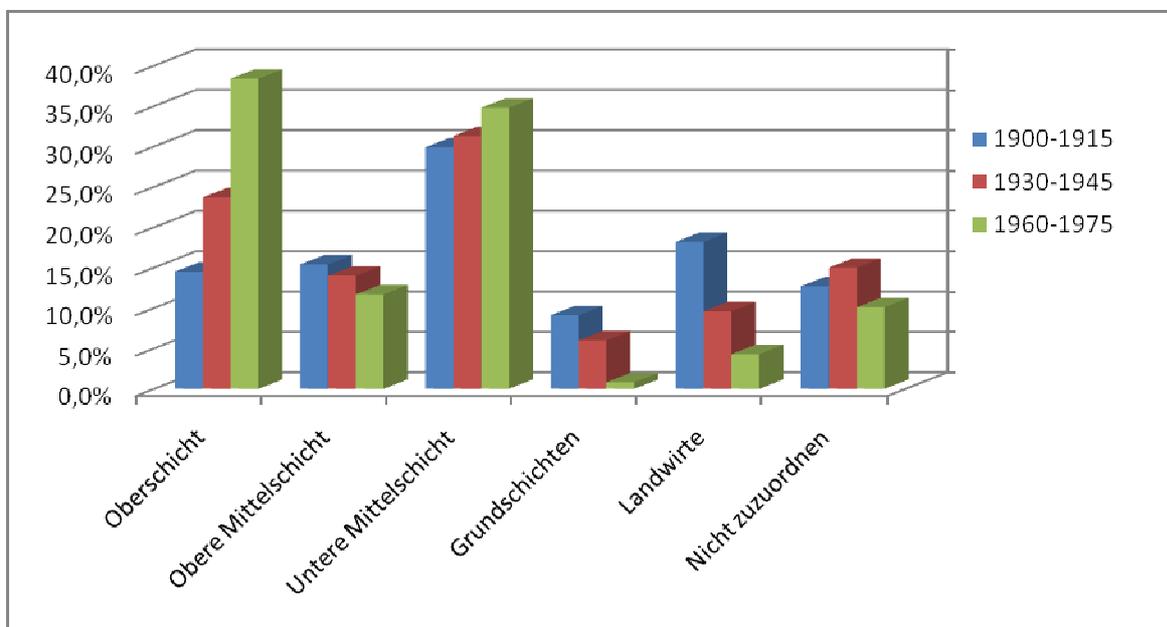
⁶⁸ Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, S. 155.



Grafik 1: Wandel der Schichtzugehörigkeit der Brautväter in der Zeit 1900–1975.

Damit steigt die Zugehörigkeit zur Oberschicht unter den Probanden um den Faktor 2,5, während die Mittelschichten weitgehend gleich bleiben und Unterschichten um den Faktor 0,5, Landwirte um den Faktor 0,35 abnehmen.

Bei der Betrachtung der Schichtzugehörigkeit des Bräutigams und der Braut ist der Trend noch eindeutiger.



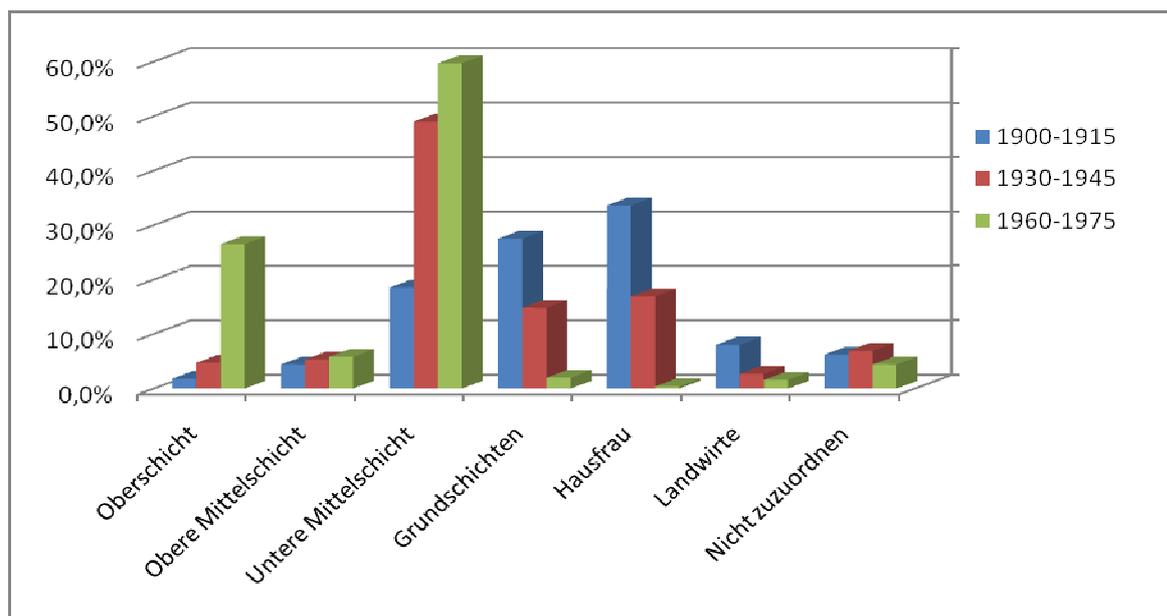
Grafik 2: Wandel der Schichtzugehörigkeit des Bräutigams in der Zeit 1900 – 1975.

Der hohe Anteil nicht Zuzuordnender in der Zeitgruppe 1930-1945 ergibt sich aus der undefinierten Berufsangabe Soldat.

Hier zeigt sich eindeutig, dass wir bei so niedrigen Zahlen in den Grundsichten keine statistischen Aussagen zu diesen machen können. Dadurch entfällt ebenso die Möglichkeit, die blue/white collar Grenze zu beleuchten. Auch wäre noch zu untersu-

chen, ob der Grundsichtenanteil in der Bevölkerung durch gute Bildung, Automatisierung in der Fertigung, deutliche Zunahme des tertiären Sektors und geringe Arbeitslosigkeit in den Jahren bis 1975 nicht tatsächlich so stark zurückgegangen ist, wie wir es fanden. Dahrendorf misst einen Anteil von 5% Unterschichtsangehörigen in den 60er Jahren.⁶⁹ Untersuchungen von heute (nach 1975) zeigen jetzt wieder einen zahlenmäßig ansteigenden Anteil der Grundsichten an der Bevölkerung, wobei als Auslöser Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, zunehmender Anteil von Jugendlichen ohne Schul- und Berufsbildungsabschluss in Frage kommen. Auf diese Entwicklung weist eine Studie von McKinsey 2008 hin, die für 2020 einen Rückgang der Mittelstandsbevölkerung zu Gunsten der Grundsichten von 60 auf 40 % der Gesamtbevölkerung erwartet, wobei in dieser Studie nur das Einkommen als Schichtmerkmal gewertet wird.⁷⁰ Trotzdem bleibt festzuhalten, dass es in der Zeit von 1900–1975 zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Aufstieg in weiten Teilen der Bevölkerung gekommen ist, und wir daher den vermuteten „Fahrstuhleffekt“⁷¹ durchaus bestätigen können, vor allem, wenn man den Bildungsgang berücksichtigt.

Allerdings ist festzustellen, dass der Anstieg der Bildungsabschlüsse auch dazu führt, dass die Berufseingangsanforderungen ebenfalls steigen. Konnte man früher mit der sogenannten Mittleren Reife Inspektor oder Bankkaufmann werden, ist dies heute nur noch mit dem Abitur möglich. Gleichzeitig sind die Studentenzahlen an den Universitäten nicht so stark gestiegen wie die Zahlen der Abiturienten. Man muss also den allgemeinen Aufstieg doch etwas relativieren.



Grafik 3: Wandel der Schichtzugehörigkeit der Braut in der Zeit von 1900 – 1975.

Auch finden wir in der Literatur einen auch inflationsbereinigten deutlichen Anstieg des Einkommens und des Lebensstandards.⁷² Zumindest bis 1965 (im Jahresdurchschnitt 5,6%), abgeschwächt noch bis in die 80er Jahre, die ja auch nicht mehr zu

⁶⁹ Zit. n. Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S.49.

⁷⁰ Jens Hartmann und Anja Struve, McKinsey-Studie: Die deutsche Mittelschicht droht wegzubrechen, in: Welt Online vom 03.Mai 2008.

http://www.welt.de/wirtschaft/article1961607/Die_deutsche_Mittelschicht_droht_wegzubrechen.html (Zugriff vom 10.9.09)

⁷¹ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 85.

⁷² Abelshausen, Werner, Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München 2004, S. 293.

unserem Untersuchungszeitraum gehören, ist diese Entwicklung eindeutig, aber betrifft alle Schichten gleichmäßig. Es kommt damit bis 1975 nicht zu einer wesentlichen Umverteilung der Einkommensverhältnisse, womit ein weiterer Faktor für die Konstanz von Schichten erkennbar wird. Allerdings erscheint der ökonomische Status für die subjektive Einschätzung der Schichtzugehörigkeit nicht mehr so bedeutend.⁷³

Die Frage, ob sich aus dem Fahrstuhleffekt mit dem allgemeinen Aufstieg eine neue Differenzierung innerhalb der Bevölkerungsschichten oder eine Auflösung ergibt, kann diese Arbeit nur zum Teil beantworten. In unserem recht groben Raster von fünf Schichten finden wir aber eindeutige, enge Schließungen durch das Heiratsverhalten, was für die Richtigkeit unserer Schichteinteilung spricht. Grundsätzlich führt eine differenziertere Berufseinteilung zu einem Anstieg der Heterogamierate, würde aber die Schichtzugehörigkeit mit ihrem ranggeordneten Prestige nicht so gut abbilden, wie unser Modell.

Als problematisch ist sicher auch die erhebliche Zunahme von Oberschichtangehörigen in unserer Studie zu sehen. Eigenschaften, die 1900 ein eindeutiges Merkmal für die Oberschicht waren, so z.B. ein akademisches Studium, qualifizieren 1975 als Einzelmerkmal doch nur noch für die obere Mittelschicht. Da wir aber die Entwicklung der Bevölkerungsschichtung an gleichen Merkmalen in den drei Zeitgruppen festmachen möchten, können wir das geänderte Prestige, das mit bestimmten Merkmalen verbunden ist, nicht berücksichtigen.

Zweifelsohne wäre es auch interessant, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse genauer zu berücksichtigen, was bei Befragungen in den USA, wo man mit den Angaben dazu vergleichsweise offen umgeht, möglich wäre. In Deutschland sind solche individuellen Befragungen wenig Erfolg versprechend, und die vorhandene Finanzstatistik ist nicht mit anderen Schichtmerkmalen verlinkt.

7.2 Schichtschließung durch Heirat

Als Ergebnis unserer Studie und unter Berücksichtigung der Literatur zeigt sich eindeutig und statistisch relevant ($p < 0,001$), dass die Wahl des Ehegatten weiterhin als Schließungsmechanismus verschiedener Schichten, besonders der Ober- und Unterschichten, anzusehen ist. Es wurde und wird immer noch häufig innerhalb der gesellschaftlichen Kreise der Herkunftsfamilien geheiratet, wobei zum Teil unabhängig davon die Bedeutung des Berufs der Eheleute als Homogamiefaktor bei der Partnerwahl zunimmt.

Für die ersten beiden Zeitgruppen bis 1945 finden wir als größten Endogamiefaktor bei der Heirat die Herkunftsfamilie der Braut (definiert durch den Beruf des Schwiegervaters) und den Beruf des Ehemanns. Dies zeigt eine deutliche Schichtschließung durch die Partnerschaft. Zu berücksichtigen ist hier die Tatsache, dass wir im Wesentlichen Aussagen über Ober- und Mittelschichtangehörige erhielten. Ein wesentlicher Grund für die Bedeutung dieser Korrelation ist auch der bis in die 30er Jahre geringe Anteil von berufstätigen Frauen, so dass sie als berufsmäßig gleichstehende Partner nicht vorhanden waren.

⁷³ Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S.89.

1900 - 1915 Beruf Bräutigam ↓	Beruf des Brautvaters								% Anteil ↓
	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Haus- frau	Land- wirt Bauer	Nicht zuzu- ordnen	
Berufliche Oberschicht	8,2	3,6	0,9	0	0	0	0,9	0,9	14,5
Obere Mittelschicht	0	7,3	2,7	0,9	0,9	0	3,6	0	15,4
Unt. Mittelschicht	0,9	4,5	12,7	0,9	2,7	0	8,2	0	29,9
Obere Grundschicht	0	0	0,9	5,5	0,0	0	0	0	6,4
Unt. Grundschicht	0	0	0,9	0	1,8	0	0	0	2,7
Hausfrau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirt/Bauer	0	1,8	0	0	0	0	16,4	0	18,2
Nicht zuzuordnen	0	1,8	5,5	0,9	0	0	1,8	2,7	12,7
%-Anteil Brautvater →	9,1	19	23,6	8,2	5,4	0,0	30,9	3,6	99,8

Tabelle 1: Beziehung Schichtzugehörigkeit des Brautvaters zur Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1900-1915 (Anzahl 110):

Chi-quadrat-Test ($p < 0,001$), Kontingenzkoeffizient 0,801 = sehr starker Zusammenhang.

1930 - 1945 Beruf Bräutigam ↓	Beruf des Brautvaters								% Anteil ↓
	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Haus- frau	Land- wirt Bauer	Nicht zuzu- ordnen	
Berufliche Oberschicht	9,1	7,1	5	0	0	0	1	1,5	23,7
Obere Mittelschicht	2	4	4	0,5	0,5	0	1	2	14
Unt. Mittelschicht	0,5	8,6	14,7	0,5	1	0	4,5	1	30,8
Obere Grundschicht	0	0	1	3	0	0	0,5	0,5	5
Unt. Grundschicht	0	0	0,5	0	0	0	0	1	1,5
Hausfrau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirt/Bauer	2	1	0,5	0,5	0	0	5,6	0	9,6
Nicht zuzuordnen	2	3	2,5	0,5	0,5	0	2	4,5	15
%-Anteil Brautvater →	15,6	23,7	28,2	5	2	0	14,6	10,5	99,6

Tabelle 2: Beziehung Schichtzugehörigkeit des Brautvaters zur Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1930-1945 (Anzahl 200).

Chi-quadrat-Test ($p < 0,001$), Kontingenzkoeffizient 0,660 = starker Zusammenhang.

In der Gruppe Hochzeitsjahr 1960-1975 findet sich dann eine enge Relation zwischen den Berufen des Ehemanns und der Ehefrau selbst. Dies kann man als neuen Weg der Schichtbildung interpretieren. Das Bindemittel (Schichtschließungsmittel) hohe soziale Herkunft wird durch Bildung und Beruf der Frau ersetzt.

1960 - 1975 Beruf Bräutigam ↓	Beruf des Brautvaters								% Anteil ↓
	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Haus- frau	Land- wirt Bauer	Nicht zuzu- ordnen	
Berufliche Oberschicht	18,6	4,7	8,9	0,4	0,4	0	1,9	3,5	38,4
Obere Mittelschicht	1,9	2,7	4,7	0,8	0	0	1,2	0,4	11,7
Untere Mittelschicht	2,3	7	14,7	2,7	1,9	0	1,9	4,3	34,8
Obere Grundschicht	0	0	0,8	0	0	0	0	0	0,8
Untere Grundschicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hausfrau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirt/Bauer	0	0,4	0,4	0	0	0	3,1	0,4	4,3
Nicht zuzuordnen	1,2	1,9	3,5	0,8	0,4	0	0,4	1,9	10,1
%-Anteil Brautvater →	24	16,7	33	4,7	2,7	0	8,5	10,5	100,1

Tabelle 3: Beziehung Schichtzugehörigkeit des Brautvaters zur Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1960-1975 (Anzahl 261).

Chi-quadrat-Test ($p < 0,001$), Kontingenzkoeffizient 0,574 = starker Zusammenhang.

Schicht Bräute → 1960 - 1975 Schicht Bräutigame ↓	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Haus- frau	Land- wirt Bauer	Nicht zuzu- ordnen	%-Ant. Bräuti- game ↓
Berufliche Oberschicht	21,7	1,9	14,3	0	0	0	0	0,4	38,3
Obere Mittelschicht	1,6	1,9	7	0	0	0	0	1,6	12,1
Untere Mittelschicht	1,6	1,2	30,2	1,2	0	0,4	0	0,8	35,4
Obere Grundschicht	0	0	0,8	0,0	0	0	0	0	0,8
Untere Grundschicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hausfrau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirt/Bauer	0	0,8	1,2	0	0	0	1,6	0,4	4
Nicht zuzuordnen	1,6	0	6,2	0,8	0	0	0	1,2	9,8
%-Anteil Braut →	26,5	5,8	59,7	2	0	0,4	1,6	4,4	100,4

Tabelle 4: Schicht Bräutigam und Braut bei Hochzeit für die Jahre 1960-1975 (Anzahl 261)

Chi- quadrat-Test ($p < 0,001$), Kontingenzkoeffizient 0,670 = starker Zusammenhang.

Da aber der Bildungsgang und die Berufswahl weiter, wenn auch in abnehmender Bedeutung, herkunftsspezifisch erfolgt, zeigt sich auch hier wenn auch nur mittelbar, die Bedeutung der Herkunftsschicht. Auch Handl findet bei seiner Untersuchung von Heiratsbeziehungen und Berufsentwicklungen, dass die Herkunftsfaktoren bei der Eheschließung von größerer direkter Bedeutung sind, als im Vergleich zum beruflichen Platzierungsprozess.⁷⁴

Da wir als Schichtmerkmal nur die berufliche Stellung herangezogen haben, bzw. bei Studenten die berufliche Perspektive und die Aussagen über Aussteuer und finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Hochzeit nicht wertmäßig zu quantifizieren waren, können wir die Vermögensverhältnisse als Schichtmerkmal nicht optimal berücksichtigen.

Ein Detail unserer Untersuchung unterstützt die These der weiter bestehenden Schichtschließung in den oberen Schichten durch Heirat besonders. Es fällt auf,

⁷⁴ Handl, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, S. 161.

dass Frauen, die aus der Oberschicht stammen, deutlich überrepräsentiert einen Hochschulabschluss erreichen und dann fast zu 100 % einen schichtgleichen Ehemann mit Hochschulabschluss wählen. Alternativ heiraten sie gar nicht, jedenfalls heiraten sie nicht herab.⁷⁵ In unserer Teilgruppe 1960-1975 heiraten Frauen mit Universitätsabschluss zu 80% bildungshomogam. Das ist sicher als Folge des Abbaus der bildungsmäßigen Geschlechtsasymmetrie zu werten. In den Gruppen der Partnerwahl 1900 bis 1915 und 1930 bis 1945 ist dieses Phänomen nicht nachweisbar, da hier durch die Geschlechtsasymmetrie viel zu wenige Frauen mit Hochschulabschluss in der Statistik erscheinen. Wirth beschreibt sowohl für die DDR, als auch später (nach 1960) für die alte Bundesrepublik die zunehmende Schichtschließung bei den Partnern mit hohem Bildungsabschluss als Homogamiefaktor.⁷⁶

Ob sich diese Schichtschließung durch Herkunft und Beruf, die bis 1975 sehr dominant ist, ändert, müssten Untersuchungen jüngerer Probandengruppen zeigen. Bis 1975 ist eindeutig festzustellen, dass ein hoher Bildungsabschluss bei Frauen eindeutig mit der Herkunftsschicht korreliert ist. Möglicherweise stützt dieses auch die These, „Bildung ersetzt Aussteuer“ früherer Zeiten, zumal auch die Versorgung mit einer Aussteuer durch die Eltern tendenziell rückläufig erscheint (s. Kapitel 7.3.1).

Bildung der Braut 1960-1975	Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Obere Grundschicht	Untere Grundschicht	Hausfrau	Landwirt Bauer	Nicht zuzuordnen	% Anteil Schule
Volksschule/Hauptschule	0	3,9	13,6	2,7	1,6	0	3,5	3,9	29,1
Mittlere Reife	6,6	7,8	10,5	1,2	1,2	0	3,1	3,1	33,3
Fachabitur/Abitur	2,7	0,8	1,6	0,4	0	0	1,2	1,2	7,8
Fachhochschule/Universität	14,7	4,3	7,4	0,4	0	0	0,8	2,3	29,9
%-Anteil je Schicht	24	16,7	33	4,7	2,7	0	8,5	10,5	100

Tabelle 5: Herkunftsschicht und Bildungsabschluss der Braut bei Hochzeit 1960 - 1975 (Anzahl 258).

Bildung Braut Beruf Bräutigam 1960-1975	Volkschule/Hauptschule	Mittlere Reife	Fachabitur/Abitur	Fachhochschule/Universität	% Anteil
Berufliche Oberschicht	2,7	10	3,5	22,2	38,3
Obere Mittelschicht	2,3	5,4	0,4	3,8	11,9
Untere Mittelschicht	19,5	11,5	2,3	1,5	34,9
Obere Grundschicht	0,4	0,4	0	0	0,8
Untere Grundschicht	0	0	0	0	0
Hausfrau	0	0	0	0	0
Landwirt/Bauer	3,1	0,8	0,4	0	4,2
Nicht zuzuordnen	1,9	5	1,1	1,9	10
%-Anteil je Schule	29,9	32,9	7,7	29,5	100

Tabelle 6: Bildungsabschluss der Braut und Schicht des Bräutigams 1960 - 1975 (Anzahl 261).

In den Mittelschichten zeigt sich eine geringere Bedeutung der Berufskorrelation zwischen Braut und Bräutigam, da hier die Einflussmöglichkeit der Herkunftsfamilie auf die Berufswahl des Sohnes größer ist als auf die Gattenwahl der Tochter.⁷⁷

⁷⁵ Teckenberg, Wer heiratet wen, S. 151.

⁷⁶ Wirth, Bildung, Klassenlage, Partnerwahl, S. 123.

⁷⁷ Handl, Mayer, Müller, Klassenlage und Sozialstruktur, S. 187.

7.3 Aussteuer und finanzielle Zuwendungen als Mittel der Schichtschlie- ßung

Die Gewährung von Aussteuer und finanziellen Zuwendungen gelten als typisches Zeichen ständischen Verhaltens mit dem Zweck des Stuserhalts der jüngeren Generation. Trotzdem finden wir dieses Phänomen gerade wieder in der Zeitgruppe 1960 bis 1975.

Wir sehen noch häufig die Ausstattung der Braut mit einer Aussteuer als Zeichen für die Bedeutung der Herkunftsfamilie. Dies legen auch Untersuchungen von Mayer, Blossfeld von 1990 nahe. Sie resümieren „... stärkere Determination des sozialen Status der jungen Generation durch soziale Herkunft, ein Effekt, der für Frauen noch deutlicher ausfällt.“⁷⁸

7.3.1 Aussteuer

Die Eltern der Braut finanzieren in allen drei Zeitgruppen leicht von 44 auf 37 % abnehmend die Aussteuer. Das Verhältnis Aussteuer der Braut versus Bildung haben wir untersucht, indem wir den Bildungsabschluss der Braut mit den Zuwendungen der Eltern in Form von Aussteuer oder Geld korreliert haben. Hier ergibt sich bei den unterschiedlichen Bildungsabschlüssen keine signifikante Differenz, weder in der Gruppe 1960-1975, in der die Bildungsabschlüsse höher sind, noch in den ersten beiden Gruppen. Man muss also feststellen, dass unabhängig vom Bildungsabschluss Aussteuer und finanzielle Zuwendungen durch die Eltern in allen drei Zeitgruppen bis 1975 üblich bleiben, auch wenn besonders in den Oberschichten der Trend rückläufig ist, von 60 % (1900-1915 und 1930-1945) auf 43% (1960-1975). In dieser Schicht kann man bedingt feststellen, Bildung ersetzt Aussteuer. Zutreffender wäre die Aussage: Die Bildung der Braut verbessert sich und die Aussteuer bleibt besonders in den Mittelschichten im früheren Umfang bestehen.

Finanzierung Aussteuer 1900 - 1915	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Landwirt Bauer	Nicht zu- zuordnen	% - Anteil gesamt
Durch die Brauteltern	4,9	10,7	10,7	3,3	1,6	12,3	0,8	44,3
Durch die Braut	0,0	0,0	0,8	1,6	0,8	1,6	0,0	4,8
Durch die Brautleute gemeinsam	0,0	1,6	4,1	2,5	1,6	1,6	0,8	12,2
es gab keine Aussteuer	0,0	0,8	3,3	0,0	1,6	4,9	0,0	10,6
weiß ich nicht	3,3	4,9	6,6	1,6	1,6	8,2	1,6	27,8
% - Anteil	8,2	18,0	25,5	9,0	7,2	28,6	3,2	99,7

Tabelle 7: Schichtbezogene Zuwendung einer Aussteuer für die Jahre 1900-1915 (Anzahl 110).

⁷⁸ Blossfeld, H.-P- & Timm, Andreas, Der Einfluss des Bildungssystems auf den Heiratsmarkt, Kölner Zeitschrift für Soziologie 1997, 49, 440-476, zit. n. Teckenberg, Wer heiratet wen?

Finanzierung Aussteuer 1930 - 1945	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Landwirt Bauer	Nicht zu- zuordnen	% - Anteil gesamt
die Brauteltern	9,4	12,0	10,7	2,1	0,4	7,7	3,0	45,3
die Braut	0,4	4,3	6,4	0,4	0,4	2,6	2,1	16,6
die Brautleute gemeinsam	3,0	4,7	6,0	1,7	1,3	3,0	2,6	22,3
es gab keine Aussteuer	0,0	2,6	0,4	0,4	0,0	0,8	1,3	5,5
weiß ich nicht	2,6	0,4	3,4	0,4	0,0	1,3	2,1	10,2
% - Anteil	15,4	24,0	26,9	5,0	2,1	15,4	11,1	99,9

Tabelle 8: Schichtbezogene Zuwendung einer Aussteuer für die Jahre 1930-1945 (Anzahl 200).

Finanzierung Aussteuer 1960 - 1975	Berufliche Ober- schicht	Obere Mittel- schicht	Untere Mittel- schicht	Obere Grund- schicht	Untere Grund- schicht	Landwirt Bauer	Nicht zu- zuordnen	% - Anteil gesamt
die Brauteltern	9,9	8,2	10,2	1,4	0,8	3,4	2,8	36,7
die Braut	2,8	3,1	6,5	1,4	1,1	2	3,1	20
die Brautleute gemeinsam	7,1	4,8	14,2	1,4	0,6	1,7	4,5	34,3
es gab keine Aussteuer	3,1	0,6	2,3	0,6	0,6	0,3	0,3	7,8
weiß ich nicht	0,3	0	0,8	0	0	0	0	1,1
% - Anteil	23,2	16,7	34	4,8	3,1	7,4	10,7	99,9

Tabelle 9: Schichtbezogene Zuwendung einer Aussteuer für die Jahre 1960-1975 (Anzahl 261).

In den Grundschichten wurde die Aussteuer immer im Wesentlichen durch Braut und Bräutigam erarbeitet und die in älteren Zeiten schon geringen elterlichen Zuwendungen nehmen in den beiden späteren Zeitgruppen noch weiter ab.

7.3.2 Finanzielle Zuwendungen

Diese erfolgen in Mittel- und Oberschicht in allen drei Zeitgruppen sehr häufig und zwar im Wesentlichen durch die Eltern der Braut, in der letzten Zeitgruppe auch durch beide Eltern. Unerwartet hoch war die Häufigkeit der finanziellen Zuwendungen in den Hochzeitsjahrgängen 1960-1975, hier in der Oberschicht 72%, davon jeweils die Hälfte von den Brauteltern allein, die andere Hälfte von beiden Elternpaaren. In den Mittelschichten stellt sich das Verhalten nur gering anders dar.

Die obere Mittelschicht wendet den Hochzeitem in 69% der Fälle Geld zu, in den unteren Mittelschichten noch in 55% der Fälle. Diese Zahlen übertreffen in allen Schichten die Verhältnisse in der Zeit von 1930-1945 mit ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation. So zeigt es sich, dass finanzielle Zuwendungen in Form von Geld oder Aussteuer durch die Eltern bis 1975 noch durchaus üblich sind, und dass sich dieses Verhalten in Mittel- und Oberschicht im Vergleich zu der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nicht wesentlich geändert hat.

Finanzielle Zuwendungen 1900-1915 in %	Berufliche Ober-schicht	Obere Mittel-schicht	Untere Mittel-schicht	Obere Grund-schicht	Untere Grund-schicht	Haus-frau	Land-wirt Bauer	Nicht zuzu-ordnen	Gesamt-Anteil in %
Durch die Eltern der Braut	5,3	3,5	9,7	0	0	0	4,4	0,9	23,9
Durch d. Eltern d. Bräutigams	2,6	0	0	0	0	0	0	0	2,6
Durch beide Elternpaare	1,8	2,6	2,6	1,8	0	0	3,5	0	12,4
Es gab keine Zuwendungen	0,9	1,8	7,1	2,6	0,9	0	2,6	0,9	16,8
Weiß ich nicht	2,6	7,1	12,4	3,5	1,8	0	6,2	10,6	44,2
Gesamt %-Anteil	13,3	15	31,9	8	2,6	0	16,8	12,4	99,9

Tabelle 10: Finanzielle Zuwendungen und Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1900 – 1915 (Anzahl 113).

Finanzielle Zuwendungen 1930-1945 in %	Berufliche Ober-schicht	Obere Mittel-schicht	Untere Mittel-schicht	Obere Grund-schicht	Untere Grund-schicht	Haus-frau	Land-wirt Bauer	Nicht zuzu-ordnen	Gesamt-Anteil in %
Durch die Eltern der Braut	7,8	1,6	7,3	0,5	0	0	4,2	4,2	25,4
Durch d. Eltern d. Bräutigams	0,5	0,5	0,5	0	0	0	0,5	0	2,1
Durch beide Elternpaare	3,1	2,1	3,1	0	0	0	2,1	1,6	11,9
Es gab keine Zuwendungen	4,2	5,2	9,8	4,7	0	0	0,5	3,6	28
Weiß ich nicht	8,8	5,7	9,8	0,5	0,5	0	1,6	5,7	32,6
Gesamt %-Anteil	24,4	15	30,6	5,7	0,5	0	8,8	15	100

Tabelle 11: Finanzielle Zuwendungen und Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1930 – 1945 (Anzahl 193).

Finanzielle Zuwendungen 1960-1975 in %	Berufliche Ober-schicht	Obere Mittel-schicht	Untere Mittel-schicht	Obere Grund-schicht	Untere Grund-schicht	Haus-frau	Land-wirt Bauer	Nicht zuzu-ordnen	Gesamt-Anteil in %
Durch die Eltern der Braut	9,2	5	9,2	0,4	0	0	1,5	1,9	27,2
Durch d. Eltern d. Bräutigams	1,5	0	2,7	0	0	0	0,8	0	5
Durch beide Elternpaare	13,8	3,5	10,3	0,4	0	0	0,8	2,7	31,4
Es gab keine Zuwendungen	12,6	3,5	11,9	0	0	0	0,8	5,4	34,1
Weiß ich nicht	1,1	0	0,8	0	0	0	0,4	0	2,3
Gesamt %-Anteil	38,3	11,9	34,9	0,8	0	0	4,2	10	100

Tabelle 12: Finanzielle Zuwendungen und Schichtzugehörigkeit des Bräutigams 1960 – 1975 (Anzahl 261).

Auch dies kann als Mittel der Schichtschließung interpretiert werden. Die Zuwendung der Eltern soll den Status der jungen Familie anheben und es ihnen erleichtern, an den schichttypischen Aktivitäten der Herkunftsfamilie teilzunehmen. Auch Annette Remberg findet in einer empirischen Untersuchung einer westfälischen Mittelstadt noch in den 90er Jahren die Tendenz, den Eheleuten zwar seltener eine Aussteuer, aber immer noch eine finanzielle Unterstützung seitens der Eltern mitzugeben.⁷⁹

Finanzielle Zuwendungen 1900-1915 in %	Volksschule Haupt- schule	Mittlere Reife	Fach- abitur Abitur	Fach- hochschule Universität	Gesamt %- Anteil
Durch die Eltern der Braut	17	5,4	0	1,8	24,1
Durch die Eltern des Bräutigams	0,9	0,9	0	0,9	2,7
Durch beide Elternpaare	9,8	1,8	0	0	11,6
Es gab keine Zuwendungen	17	0	0	0	17
Weiß ich nicht	42,9	1,8	0	0	44,6
Gesamt %-Anteil	87,5	9,8	0	2,7	100

Tabelle 13: Fin. Zuwendungen an d. Brautpaar u. Bildungsabschluss d. Braut 1900-15 (Anzahl 112).

Finanzielle Zuwendungen 1930-1945 in %	Volksschule Haupt- schule	Mittlere Reife	Fach- abitur Abitur	Fach- hochschule Universität	Gesamt %- Anteil
Durch die Eltern der Braut	13,3	8,7	2	1,5	25,5
Durch die Eltern des Bräutigams	1	0,5	0	0,5	2
Durch beide Elternpaare	5,6	3,1	2	1	11,7
Es gab keine Zuwendungen	23	2,5	2	0	27,6
Weiß ich nicht	19,9	7,7	2,5	3,1	33,2
Gesamt %-Anteil	62,8	22,4	8,7	6,1	100

Tabelle 14: Fin. Zuwendungen an d. Brautpaar u. Bildungsabschluss d. Braut 1930–45 (Anzahl 196).

Finanzielle Zuwendungen 1960-1975 in %	Volksschule Haupt- schule	Mittlere Reife	Fach- abitur Abitur	Fach- hochschule Universität	Gesamt %- Anteil
Durch die Eltern der Braut	8,8	9,6	1,1	7,7	27,2
Durch die Eltern des Bräutigams	1,9	1,9	0	1,1	5
Durch beide Elternpaare	6,9	10,7	3,8	10	31,4
Es gab keine Zuwendungen	11,1	10,7	2,3	10	34,1
Weiß ich nicht	1,1	0	0,4	0,8	2,3
Gesamt %-Anteil	29,9	33	7,7	29,5	100

Tabelle 15: Fin. Zuwendungen an d. Brautpaar u. Bildungsabschluss d. Braut 1960–75 (Anzahl 261).

⁷⁹ Remberg, Anette, in Döring, Alois, VRM Spezial, Hochzeit im Wandel, Köln 1996, S. 17.

8. Zusammenfassung und Diskussion

Betrachtet man die Fragestellungen, die wir uns zu Beginn unserer Arbeit gestellt haben, so kann man die Antworten folgendermaßen zusammenfassen:

a) Allgemeiner gesellschaftlicher Aufstieg der Bevölkerung:

Durch die verbesserte Bildung und das höhere Einkommensniveau zeigt sich ein deutlicher gesellschaftlicher Aufstieg für große Teile der Bevölkerung. 1960-1975 gehören 38% der Bräutigame und 24% der Brautväter zur Oberschicht (im Vergleich 1900-1915 13% und 9%). Der Anteil der Mittelschichtangehörigen bleibt durch alle Zeiten konstant, Grundsichten und Landwirte gehen stark zurück. Besonders auffällig ist der Anstieg der Bildungsabschlüsse bei den Männern schon in der ersten Gruppe als Moment einer frühen berufsbedingten Aufstiegsmobilität, bei den Frauen erst in der Gruppe 1960 bis 1975.

b) Heiratsmobilität versus Berufsmobilität

Eine Frage, die in diesem Zusammenhang noch zu erörtern wäre, ist der Vergleich der Aufstiegsmobilität durch Heirat oder Beruf. Wenn in früheren Zeiten eine solche Mobilität erkennbar war - sicher kein häufiges Phänomen - dann war sie eindeutig geschlechtsbezogen. Männer konnten durch ihren Beruf aufsteigen, Frauen nur durch Heirat. Dies ergibt sich schon zwangsläufig aus dem geringeren Bildungsgrad und Berufsstatus der Frauen verglichen mit dem der Männer, sicher bis 1945. Dies ist zwar nicht das Thema unserer Arbeit, ergibt sich aber doch aus unseren Zahlen, erkennbar am Berufsvergleich von Bräutigamvater und Bräutigam (s. Tabelle 1 u. Grafik 3).

c) Heirat als Mittel der Schichtschließung:

Bei unserer Schichteinteilung bleibt die Gattenwahl innerhalb der eigenen Schicht als Mittel der Schichtschließung in den untersuchten Zeiträumen relativ konstant hoch, besonders in den Oberschichten (s. Tabellen 2-4).

Auch Wirth findet im Zeitraum von 1970 bis 1993 über zufällige Heirat in derselben Dienstklasse als Ausdruck der Schichtschließung im Vergleich zu einer Zufallswahl.⁸⁰

Dienstklasse I	um den Faktor	11	obere Dienstklasse	> Zufall
Dienstklasse II	um den Faktor	7	untere Dienstklasse	> Zufall
Dienstklasse VII	um den Faktor	6	ungelernte Arbeiter	> Zufall
Dienstklasse VI	um den Faktor	3	Facharbeiter	> Zufall

Rüdiger Schönauer sieht in einer Literaturübersicht bis 1976 eine höhere eheliche Stabilität vermittelt durch Homogamie bei Eigentum, Einkommen und Bildung, was vielleicht die Wirkmächtigkeit der bürgerlichen Vorstellungen über die Ehe aus dem 19. Jahrhundert noch bis in die 70er Jahre widerspiegelt.⁸¹ Einen starken Homogamiewunsch von 68% hinsichtlich des sozialen Milieus beschreibt auch Girard 1974, ebenso findet König 1969 eine hohe Scheidungsbelastung für sozial heterogame

⁸⁰ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 219.

⁸¹ Schönauer, Rüdiger, Eheliche Qualität und Stabilität, Ergebnisse und Hypothesen aus der angloamerikanischen Literatur, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden 1983, S. 54.

Ehen.⁸²

d) Bildung und Beruf als Schichtmerkmal und Mittel der Schichtschließung

Die in allen drei Zeitgruppen hohen schichtspezifischen Endogamieraten besonders in der Oberschicht bei unserer Untersuchung, in der Literatur auch in den Grundschichten, zeigen eindeutig, dass Gattenwahl nach wie vor als wesentliches schichtschließendes Moment anzusehen ist. Hierbei orientieren sich die Partner nach unserer Untersuchung zunehmend an Beruf und Bildungsabschluss. Diese Faktoren sind damit heute genauso wesentlich für die Schichtbildung wie Vermögen und Stand in früheren Zeiten, sind zum Teil aber herkunftvermittelt.

Die Frage, ob hier ein zunehmend konservatives Verhalten und damit im Vergleich zur Entstrukturierungsthese eine gesellschaftliche Rückwärtsentwicklung festzustellen ist, muss man auch aus Sicht unserer Ergebnisse bis 1975 eher positiv beantworten. Dabei werden aber nicht ältere, ständische Herkunft geprägte Verhältnisse erreicht, sondern eine Schichtbildung unter neuen Aspekten und Bedingungen. Wie gesagt, sehen wir hier einen dynamischen Prozess neuer Schichtschließung unter neuen Kriterien wie Beruf und Mitgliedschaft in neu entstandenen sozialen Kreisen verglichen mit der bloßen Herkunft. Teckenberg sieht den einfachen strukturellen Determinismus überwunden und zitiert „People prefer to have preferences“.⁸³

Nur ist diese Vorliebe nicht zufallsverteilt, sondern auch als individuelle Entscheidung weitgehend schichtbezogen. „Die vielfach festgestellte Neigung zur Endogamie – also zur Heirat innerhalb derselben Rasse, Religion und sozialen Schicht ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass *Strukturprinzipien der Gesellschaft sich über individuelle Wahlakte reproduzieren*“.⁸⁴ [Hervorhebung durch die Verfasser] Als Kontrast dazu wäre die herkunftsbedingte Schichtzugehörigkeit und die dadurch vorgeprägte Wahlentscheidung ständischer Zeiten zu sehen.

e) Neue Binnendifferenzierungen im dargestellten Schichtenmodell:

Ob sich innerhalb der definierten Schichten neue Ebenen differenzieren, kann unsere Arbeit nicht beantworten. Eine Antwort auf die Fragen, die zur Lösung dieses Problems nötig wären, wird man unter unserem üblichen Verhaltenskodex kaum bekommen, da insbesondere Fragen nach Einkommen und Vermögen in Europa nicht gern öffentlich diskutiert werden und andere Parameter wie Personalverantwortung und Entscheidungsvollmacht schwer zu quantifizieren sind. Hier müsste man sich am Begriff Kommensalität nach Weber (Freundschaftliche Beziehungen) orientieren. Ein Hinweis für weitere Binnendifferenzierungen wäre z.B. in der Zugehörigkeit zu bestimmten Gesellschaftsclubs oder Vereinen zu sehen, für die immer noch enge schichtbezogene Aufnahmekriterien gelten.

Aus all dem lässt sich aber nicht schließen, die Gesellschaft habe sich nicht verändert. Unsere Vorstellung von einem statischen Modell der Konstanz der Schichten muss durch ein dynamisches ersetzt werden. Rekrutierte sich die Oberschicht vor dem Ersten Weltkrieg aus Adel, Besitz, hohen militärischen Dienstgraden, natürlich

⁸² Girard, A., *Le choix du conjoint. Une enquête psycho-sociologique en France*. Paris 1974; König, R.: 1969, *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. In: König, R. (Hrsg.), *Soziologie der Familie*. Bd. 2, 172-305, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, *Partnerwahl*, S. 24.

⁸³ Blossfeld, Hans-Peter, Andreas Timm (1997), *Der Einfluss des Bildungssystems auf den Heiratsmarkt*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 49, S. 440-476, zit. n. Teckenberg, *Wer heiratet wen?* S. 161.

⁸⁴ Handl, *Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen*, S. 106.

auch aus Beruf und Bildung, spielen die ersten beiden Gruppen für die Definition einer Oberschicht oder, modern ausgedrückt, oberen Dienstklasse nach dem Zweiten Weltkrieg keine große Rolle mehr. Auch die Bedeutung der Herkunftsfamilie sowie des Besitzes ist zwar mittelbar noch durchaus gegeben, aber im Vergleich zu Beruf und Bildung nicht mehr so wichtig. Die neue Oberschicht setzt sich – auch entsprechend unserer Berufseinteilung – heute aus leitenden Managern, Unternehmern, hohen Beamten und freiberuflichen Akademikern zusammen. Trotz dieser Änderungen finden wir aber ebenso eindeutige Schließungszeichen beim Heiratsverhalten wie bei den Oberschichten in den Zeiten vor dem Ersten Weltkrieg.

Die Mittel der Schichtschließung bleiben relativ ähnlich: Umgang und Heiraten in sozial vorbestimmten Verkehrskreisen, Selektion in Beruf und Bildungsweg, bestimmter Lebensstil mit typischen kulturellen Interessen, die sich im Übrigen beim finanziellen Aufwand nicht von den Aktivitäten anderer Schichten unterscheiden müssen.

Vergleichbare Phänomene finden sich besonders deutlich auch am unteren Ende der gesellschaftlichen Skala, auffällig bei der Schulsituation, den Freizeitaktivitäten und in den Jahren nach 1980 sicher auch im sprachlichen Bereich, Beispiel: Kanak-Sprak.⁸⁵ Bei den Oberschichten handelt es sich um eine selbst gewählte Eingrenzung, bei den unteren um Mechanismen der Ausgrenzung.⁸⁶

Aufgrund der Datenverteilung in unserer Untersuchung ist es schwierig, Differenzierungen in den unteren Mittelschichten und Grundschichten nachzuweisen. Zusätzlich haben wir bei unserer Befragung das Problem, dass die blue/white-collar-Grenze quer durch diese Schichten läuft und immer noch wirkmächtig ist. Heike Wirth findet Zeichen für diese Binnenabgrenzungen zum Beispiel zwischen Facharbeitern und bildungsmäßig gleichstehenden Frauen in ausführenden Angestelltenberufen. Dieses wäre ein Zeichen, dass die soziale Distanz, von der wir annahmen, sie werde durch den allgemeinen Bildungsaufstieg geringer, doch durch alte Binnengrenzen, die jetzt horizontal teilen, weiter bewahrt wird.

Das Grundmuster gesellschaftlichen Handelns im Rahmen der Eheschließung beschreibt Teckenberg,⁸⁷ der hier Blau aus „Crosscutting Social Circles (1984)“ zitiert, kurz und präzise: *„Es handelt sich um eine ressourcenspezifische Interessenverfolgung und präferenzgesteuertes Handeln bei strukturell vorgegebenen Kontakten“* [Hervorhebung durch die Verfasser], und das ist eine Verhaltensbeschreibung, die für das frühe wie das späte 20. Jahrhundert gültig ist. Partnersuche funktioniert nach demselben System, individuelle Wahl in vorgegebenen sozialen Strukturen allerdings nach unterschiedlichen Kriterien, nicht mehr nach Herkunft, sondern nur zum Teil herkunftsvermitteltem Rang, der definiert durch den Beruf heute mehr selbst erworben ist.

Es bleibt also eine Kombination der Definition der Schichtzugehörigkeit zum einen durch die Herkunft, auch indirekt als familiäre Förderung auf dem Berufsweg, aber zum zweiten jetzt mehr durch das individuelle Erwerben von Positionen.

Dies bedeutet nicht, dass Schichten durcheinander gewirbelt werden würden und

⁸⁵ Zaimoglu, Feridun: Kanak-Sprak, Hamburg 1995.

⁸⁶ Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, S. 76.

⁸⁷ Teckenberg, Wer heiratet wen? S. 24.

Partnerwahl nach dem Zufallsprinzip und nur nach individueller Vorliebe geprägt durch Mentalitäten, Ästhetik und allgemeine Lebensziele erfolgte.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass sich die gesellschaftlichen Änderungen in unseren untersuchten Zeiträumen bis 1975 viel geringer als erwartet in einem Wandel des Heiratsverhaltens ausgedrückt haben. Die Änderungen wiesen auf einen zunehmend aktiven Schließungsprozess von Schichten hin, verglichen mit der alten passiven Standeszuweisung durch Geburt. Damit ist die Entstrukturierungsthese von Beck (1983,1986), Berger (1986), Hradil (1983,1987) und Schulze (1993) mit der Vorstellung des Durcheinanderwirbelns der Schichten bei der Partnerwahl als Indikator gesamtgesellschaftlichen Handelns nicht zutreffend.⁸⁸ Auch unsere Ergebnisse bestätigen die Schließungsthese, wie sie von Teckenberg vertreten wird. Bei allgemeinem deutlichem Anstieg von Lebensstandard, Bildungsabschlüssen und Berufsstatus zeichnet sich die Gesellschaft weiterhin durch Schichtgrenzen aus und diese werden durch Schließungstendenzen bei der Heirat von den jeweiligen Schichtangehörigen verteidigt. War in der Zeit bis 1945 die Herkunftsfamilie als Endogamiefaktor am bedeutendsten, so ist es bis 1975 der Beruf, mittelbar mit abnehmender Tendenz auf Bildungsweg und Herkunftsfamilie fußend.

9. Kritischer Ausblick

Bei aller Relevanz unserer Ergebnisse bleibt noch die Frage, ob Berufs- und Bildungserfolg nicht die Basis für, sondern Folge eines üblichen schichtspezifischen Handelns ist? Ein Hinweis dafür wäre die überproportionale Repräsentanz von Frauen aus Oberschichtfamilien mit hohen Bildungsabschlüssen und ihr Heiratsverhalten. Man könnte hier hohe Bildung als ein „standesgemäßes“ Verhalten postulieren. Da aber insgesamt der Zugang zur Bildung auch bei Frauen und Männern aus Mittel- und Unterschichten zunimmt, wäre es in Zukunft interessant zu untersuchen, ob zum Beispiel diese Frauen mit hohem, oberhalb der Herkunftsschicht liegenden Bildungsabschluss ebenfalls Männer aus Oberschichten heiraten.⁸⁹ Damit könnte bewiesen werden, dass Bildung und Beruf auch bei Frauen als Mittel des Aufstiegs im Sinne sozialer Mobilität (Berufsmobilität) zu sehen sind, die zunehmend unabhängiger von der Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie erfolgt. Da sich dann neue Schichten bilden und durch Heirat schließen, nimmt die Bedeutung der Herkunftsfamilie für die Schichtzugehörigkeit ab. Diese Aussage, die für die 90er- Jahre und unsere Gegenwart zuzutreffen scheint, können wir aus unseren Ergebnissen (bis 1975) nicht sicher ableiten, da in unserer Untersuchung hohe Bildung noch eng mit Ober- und Mittelschicht-Herkunftsfamilien korreliert ist. Teckenberg findet in einer Untersuchung 1977 nur bei jüngeren Frauen eine Dominanz des Merkmals Beruf gegenüber der Herkunftsfamilie.⁹⁰ Einen ergänzenden Aspekt beschreibt Wirth, indem sie darauf hinweist, dass die Klassenbindung beim Aufstieg in eine höhere Schicht erst in der zweiten Generation fester wird.⁹¹ Das spricht dafür, dass die genannten Entwicklungen mehr Zeit benötigen, als wir denken.

⁸⁸ Beck, *Jenseits von Klasse und Stand?* In Kreckel, *Soziale Ungleichheiten*, S. 35-74; Beck, *Risikogesellschaft*; Berger, *Entstrukturierte Klassengesellschaft?*; Hradil, *Die Ungleichheit der sozialen Frage*; Schulze, *Die Erlebnisgesellschaft*, zit. n. Wirth, *Bildung. Klassenlage und Partnerwahl*, S.17.

⁸⁹ Wirth, *Bildung, Klassenlage und Partnerwahl*, S. 231.

⁹⁰ Teckenberg, *Wer heiratet wen?* S. 101.

⁹¹ Wirth, *Bildung, Klassenlage und Partnerwahl*, S. 236.

Betrachtet man unsere Ergebnisse bis 1975, fragt sich, wie die Entwicklung weiter gegangen ist, und ob mit neueren Methoden eine Änderung unserer Sicht auf die ersten drei Viertel des 20. Jahrhunderts zu erwarten wäre. Zum ersten zeigen Statistiken ab 1975 ein steigendes Heiratsalter und eine abnehmende Neigung, überhaupt zu heiraten, insbesondere auch mit dem Segen der Kirche. Gleichzeitig fallen die steigende Scheidungsrate und das vermehrte Zusammenleben in nicht ehelichen Gemeinschaften auf. Ob man daraus den Schluss ziehen kann, dass sich die schichtbezogenen Verkehrskreise ändern (unsere sozialen Räume, in denen man mögliche Partner trifft) möchten wir aber eher bezweifeln.

Ein weiterer Punkt, der der Betrachtung wert wäre, ist die Frage, ob unser in einer historischen Untersuchung taugliches Schichtkonzept auch heute noch geeignet ist, Ungleichverhältnisse in der Gesellschaft bei der Partnerwahl zu beschreiben. Es wäre interessant, das reine Schichtkonzept mit dem Milieukonzept des Sinusinstituts zu vergleichen. Hier werden ständig große Datenmengen gewonnen, die aber im Wesentlichen zur Beschreibung von Konsum- und Wahlverhalten eingesetzt werden. Vielleicht könnte man so eine Antwort finden, ob bei der Partnersuche eher Mentalitäten und Lebensformen oder Schichtzugehörigkeit, das heißt, ein Gefühl für die Hierarchisierung der Bevölkerung, von Bedeutung sind.

Aber auch weichere Merkmale, wie Mentalität, kulturelles Kapital und Lebensstil stellen Güter dar, die wie ökonomische eindeutig vererbt werden können und damit den Nachwuchs privilegieren. So können dies neue Kriterien von Schichtbildung und Schließung werden. Dagegen erscheint die Vorstellung einer klassenlosen, ungegliederten und völlig offenen Gesellschaft, in der die Partnerwahl nicht präferenzgesteuert erfolgt, als Utopie und das menschliche Verhalten spricht eher dagegen.

10. Dank

Wir danken Herrn Arnold Gieseke für die Hilfe bei der statistischen Aufbereitung der Daten und Frau Sabine Komp für die Hilfe bei der Übersetzung der französischen Quelle.

11. Literaturverzeichnis

Abelshausen, Werner, Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München 2004.

Beck, Ulrich, Jenseits von Klasse und Stand? Frankfurt 1983. In Kreckel, Reinhardt (Hrsg.) Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Beck, Ulrich, Risikogesellschaft auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/Main 1986, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Gary S., A Theory of Marriage: Part I Journal of Political Economy 81/4 1973, 813-846, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Gary S., A Theory of Marriage: Part II Journal of Political Economy 82/2 1974, 11-26, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Gary S., A Treatise on the Family. Cambridge. Harvard University Press 1981, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Gary S., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1982, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Gary S., Human Capital, Effort, an the Sexual Division of Labor, Journal of Labor Economics, 3/1, 1985, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Becker, Ulrich, Nowak, H. „Es kommt der neue Konsument“. Werte im Wandel Form. Zeitschrift für Gestaltung 111, 1985, S. 13-17, zit. n. Groß, Klassen, Schichten, Mobilität.

Berger, Peter A., Entstrukturierte Klassengesellschaft?, Klassenbildung und Strukturen sozialer Ungleichheit im historischen Wandel. Opladen 1986, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl, zit. n. Wirth, Bildung, Klassenlage und Partnerwahl.

Blau, Peter M., Joseph E. Schwarz, Crosscutting social circles. Testing a macrostructural theory of Intergroup relations. Orlando u. a. 1984: Academic Press, zit. n. Teckenberg, Wer heiratet wen?

Blau, Peter M., Structural Contexts of Opportunities. Chicago London 1984., zit. n. Teckenberg, Wer heiratet wen?

Blau, Peter M., Inequality and Heterogenity. A primitive theory of social structure, New York 1977.

Blossfeld, H. P. & Timm, A. Der Einfluss des Bildungssystems auf den Heiratsmarkt. Eine Längsschnittanalyse der Wahl von Heiratspartnern. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1997, 49, 440-476.

Bolte, K. M. u. Kappe, D., Struktur und Entwicklung der Bevölkerung, 1967, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl, S. 21.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in Kreckel, R. (Hrsg.) Soziale Ungleichheiten, 1983.

Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1962, zit. n. Groß, Klassen, Schichten, Mobilität, S. 49.

Döring, Alois, VRM Spezial, Hochzeit im Wandel, Köln 1996.

Fischart, Johann, Ehezuchtbüchlein 1578, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl, S. 12.

Geiger, Theodor, Arbeiten zur Soziologie, Neuwied 1962.

Geiger, Theodor, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1987.

Gieseke, Arnold, Tuschen, Klaus, Das Kennenlernen in: Verliebt-Verlobt-Verheiratet. Wandel der Hochzeit im 20. Jahrhundert. Münster 2009 in diesem Band.

Girard, A., Le choix du conjoint. Une enquête psycho-sociologique en France. Paris 1974

Groß, Martin, Klassen, Schichten, Mobilität. Eine Einführung. Wiesbaden 2008.

Grosseketteler, Heinz, Hadamitzki, Andreas, Lorenz, Cristian, Volkswirtschaftslehre, Konstanz 2005.

Handl, Johann, Berufschancen und Heiratsmuster von Frauen, empirische Untersuchungen zu prozessen sozialer Mobilität, Frankfurt/Main; New York 1988.

Handl, Johann, Mayer, Karl Ulrich, Müller, Walter, Klassenlage und Sozialstruktur, empirische Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main (u.a.) 1977.

Hartmann, Jens, Struwe, Anja, McKinsey-Studie: Die deutsche Mittelschicht droht wegzubrechen, in: Welt Online vom 03. Mai 2008.

http://www.welt.de/wirtschaft/article1961607/Die_deutsche_Mittelschicht_droht_wegzubrechen.html (Zugriff vom 10.9.09).

- Hesse, G. u. Grimm, H. (Hrsg.) *Sexuologie, Geschlecht, Mensch, Gesellschaft*, 1976. Band II, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, Partnerwahl S. 13.
- Hobsbawm, Erik J., *Das imperiale Zeitalter, 1875-1914*, Frankfurt am Main 2004.
- Hradil, Stefan, *Die Ungleichheit der sozialen Lage*, Göttingen 1983
- Hradil, Stefan, *Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft*. Opladen 1987.
- Jansen, J., Laatz, W. *Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows*, Hamburg 2007.
- Jürgens, Hans Wilhelm, (Hrsg) *Partnerwahl und Ehe*, Hamburg 1973.
- Kaufmann, Franz Xaver, *Partnerbeziehungen und Familienentwicklung in Nordrhein-Westfalen*, Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1987.
- König, R. *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. In: König, R. (Hrsg.), *Soziologie der Familie*, 1969, Bd. 2, 172-305.
- Krämer, Monika, *Partnersuche und Partnerschaft im deutsch-französischen Vergleich 1913-1933. Eine empirische Analyse zum Wertewandel an Hand von Heirats- und Bekanntschaftsanzeigen*, Münster 1998.
- Kreckel, Reinhardt, *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen 1983.
- Mankiw, N. Gregory, *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*, Stuttgart 2004.
- Müller-Benedict, *Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften*, Wiesbaden 2007.
- Remberg, Anette, in: Döring, Alois, *VRM Spezial „Hochzeit im Wandel“*, Köln 1996.
- Rückert, Gerd-Rüdiger, Lengsfeld, Wolfgang, Henke, Winfried, *Partnerwahl*, Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Band 5, Boppard am Rhein 1979.
- Schönauer, Rüdiger, *Eheliche Qualität und Stabilität, Ergebnisse und Hypothesen aus der angloamerikanischen Literatur*, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden 1983.
- Schulze, G., *Die Erlebnisgesellschaft, Kultursoziologie der Gegenwart*. Frankfurt/New York 1993.
- Schweizer von, R. *Hausfrauen in A. Lissner, R. Süssmuth & K. Walter (Hrsg.) Frauenlexikon*, Freiburg 1988, zit. n. Wirth, *Bildung, Klassenlage und Partnerwahl*.
- Teckenberg, Wolfgang, *Wer heiratet wen? Sozialstruktur und Partnerwahl*, Opladen 2000, Habilitationsschrift, Universität Heidelberg.
- Timm, Andreas, *Partnerwahl- und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften, der Einfluss des Bildungssystems*, Wiesbaden 2004.
- Weber, Max *Wirtschaft und Gesellschaft*, Neu Isenburg 2005.
- Wegener, Bernd, *Kritik des Prestiges*, Opladen 1988, zit. n. Teckenberg, *Wer heiratet wen?*
- Winch, Robert F., *Theorie der komplementären Bedürfnisse*, New York 1958, zit. n. Rückert, Lengsfeld, Henke, *Partnerwahl*.
- Wirth, Heike, *Bildung, Klassenlage und Partnerwahl*, Opladen 2000.
- Zaimoglu, Feridun, *Kanak-Sprak*, Hamburg 1995.

12. Anhang: Übersetzung des Vorworts

A. Fuetière: Der Bürgerroman

Tarif oder Bewertung gleicher Parteien zur einfacheren Ehestiftung

Ein Mädchen, das 2.000 oder bis zu
6.000 Livres mit in die Ehe bringt:

hat Anspruch auf: einen Kaufmann
im Palais, einen Handelsgehilfen, einen
Gerichtsdienner oder einen Prozessbe-
vollmächtigten.

Eine mit 6.000 und darüber bis 12.000
Livres:

einen Seidenhändler, Tuchmacherstädt.
Holzinspektor, Prokurator am Châtelet,
einen Haushofmeister oder Privatsekre-
tär eines hohen Herrn.

Eine mit 12.000 und darüber bis 20.000
Livres:

einen Prokurator am Parlament, einen
Notar oder Gerichtsschreiber.

Eine mit 20.000 und darüber bis
30.000 Livres:

einen Advokaten Finanz- oder Forstrat,
Substituten bei der Staatsanwaltschaft
Oder einen Leiter der Münze.

Zum Heiraten gehören zwei: Das Kennenlernen

Inhalt

- 1. Einleitung, Zielsetzung**
- 2. Orte und Gelegenheiten des Kennenlernens**
 - 2.1. Persönliche Berichte und Berichte aus Zeitungen und dem Internet
 - 2.2. Heiratsmärkte
 - 2.3. Ergebnisse der Befragung zur Art des Kennenlernens
 - 2.3.1 Arten des Kennenlernens
 - 2.3.2 Stadt und Land: Der Einfluss des Umfeldes auf die Art des Kennenlernens
- 3. Mobilität und Heiratsverhalten**
 - 3.1. Über welche Verkehrsmittel verfügte man in den untersuchten Zeiträumen und wie gut waren sie verfügbar?
 - 3.1.1 Eisenbahn
 - 3.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 3.1.3 Individuelle Mobilität durch Pferd, Fahrrad und Auto
 - 3.2. Entfernung der Wohnorte
 - 3.2.1 Einfluss der verfügbaren Verkehrsmittel
 - 3.2.2 Die Kriegsjahre
 - 3.2.3 Zunahme der persönlichen Mobilität im Untersuchungszeitraum von 1966 bis 1975
 - 3.2.4 Entfernung der Wohnorte und Bildung
- 4. Ergebnisse**
- 5. Das Kennenlernen in der Gegenwart**
- 6. Dank**
- 7. Literaturverzeichnis**

1. Einleitung, Zielsetzungen

Wie bzw. aus welchem Anlass haben sich die Ehepartner kennengelernt? Diese Frage wird gerne beantwortet und im Bekannten- und Freundeskreis wird gerne erzählt, wie man sich kennengelernt hat. Auch Zeitungsberichte aus dem Anlass von Hochzeitsjubiläen haben z.T. recht originelle Geschichten zum Kennenlernen der Paare zum Inhalt.

In der Generation der Großeltern (Heirat 1900 bis 1915) und vor deren Zeit hat die Vermittlung durch Eltern oder sonstige Vermittler aus pragmatischen Gründen eine größere Rolle gespielt als in der Generation der Eltern und heute. Die Höfe passten zueinander oder für den Hof oder den Handwerksbetrieb ohne männliche Erben musste ein passender Mann gefunden werden. Das erfährt man aus Erzählungen der Großeltern, persönlichen Aufzeichnungen und anderen Berichten¹ über die Zeit der Großeltern und Urgroßeltern.

Aus persönlichen Erzählungen und aus Erfahrungen im eigenen familiären und sozialen Umfeld weiß man, dass in unserem ganzen Untersuchungszeitraum (1900 bis 1975), wie heute auch, Volksfeste wie Schützenfest, Karneval, Kirmes, usw. aber auch Familienfeiern und private Partys als Orte bzw. Gelegenheiten zum Kennenlernen eine nicht unerhebliche Rolle spielten bzw. spielen.

Prüft man bei den eigenen Vorfahren anhand von Urkunden oder Stammbäumen die Geburtsorte der jeweiligen Heiratspartner, so stellt man fest, dass diese fast immer innerhalb eines engen geographischen Umkreises liegen und nur in einem begrenzten Zeitraum größere Sprünge auftreten, die jedoch auf äußere Anlässe zurückzuführen sind. So auch bei den Vorfahren eines Autors dieser Untersuchung. Mütterlicherseits stammen sämtliche Vorfahren aus Ostpreußen, wo sie sich in der Zeit Friedrich Wilhelms I. von 1722 bis 1732 aus dem Siegerland und aus dem Salzburger Land angesiedelt haben, weil eine Pest das Land entvölkert hatte.² Väterlicherseits stammen sämtliche Vorfahren aus Niedersachsen. Im Jahr 1942 lagen also bei der Heirat ca. 1000 km zwischen den Elternhäusern der Eltern des Verfassers. Der Grund des Kennenlernens liegt auf der Hand. Kriegsbedingt wurde der Vater des Verfassers als junger Lehrer nach Westpreußen geschickt, wo er die dort als Lehrerin tätige Mutter des Verfassers kennengelernt hat. Bis auf die Jahre von 1722 bis 1732 und die Kriegsjahre heirateten alle Verwandten im engen Umkreis von ca. 10 km.

Aber auch Studium oder Ausbildung weiter entfernt vom Heimatort sind gute Gelegenheiten zum Kennenlernen.³ Es gibt dazu eine Vielzahl von Publikationen.⁴

Deshalb wurden für diese Untersuchung folgende Arbeitsfragen formuliert und in geeigneter Form haben sie ihre Entsprechung in dem von der Arbeitsgruppe erstellten Fragebogen gefunden:

¹ Vgl. z.B. Suerbaum, August, Sitte und Brauch unserer Heimat, Osnabrück, 1997, S. 42 ff.

² Vgl. z.B. Schumacher, Bruno, Geschichte Ost- und Westpreußens, Würzburg, 7. unveränderte Auflage 1987, S. 206.

³ <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,564296,00.html> (Zugriff 2.2.09).

⁴ Vgl. z.B. Wer heiratet wen? - Bremer Studie untersucht das Verhältnis von Bildungsstand und Partnerwahl, in: <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/39284/>
http://www.ivzonline.de/aktuelles/muensterland/840677_Universitaet_als_Kontaktboerse_Psychologie_erforscht_Heiratsverhalten.html (Zugriff vom 2.2.2009).

1. Wie und wo haben sich die Heiratspartner kennengelernt?
2. Welchen Einfluss hatte die persönliche räumliche Mobilität auf das Kennenlernen der Heiratspartner und hat sie im Untersuchungszeitraum durch stärkere Verfügbarkeit der Verkehrsmittel zugenommen?
3. Gibt es weitere Einflüsse, die dazu geführt haben, dass Heiratspartner sich weiter entfernt vom Elternhaus kennengelernt haben?

2. Orte und Gelegenheiten des Kennenlernens

2.1 Persönliche Berichte und Berichte aus Zeitungen und dem Internet

Das Kennenlernen war schon vor der Zeit der „Großeltern“ ein nicht zu vernachlässigendes Problem. Deshalb werden nachfolgend zwei Beispiele aus deren Zeit in Auszügen vorgestellt.

„Zum Heiraten gehören zwei. Wie kamen nun die beiden Richtigen zusammen? ... Die einzigen Gelegenheiten, Töchter von entfernteren Höfen kennenzulernen, waren Kirmes und Hochzeiten, und dabei war der Grundsatz zu bedenken: „Kiämisbrut, do wätt nich ut.“ Andere Festlichkeiten gab es früher nicht auf den Dörfern. Aber es gab Abhilfe. Überall gab es Männer und Frauen, die gerne behilflich waren, eine Hochzeit zustande zu bringen. Einige Personen betrieben die Vermittlung sogar als einträglichen Nebenberuf; so besonders Schneider und Händler, Solche Heiratsvermittler nannte man in Oesede „Seelenverkäufer“, in Hagen „Friggerautsmann“ (der den Freien [hic] Rat gibt), in anderen Dörfern der Umgebung auch wohl „Hilkenmaker“ (von hiligen – heiraten) Man nannte das Geschäft „sich einen Hut verdienen“. Diese Vermittler bekamen aber keinen Hut, sie nahmen Geld.“⁵

Dabei gab es natürlich regionale Unterschiede, wie das nachfolgende Beispiel aus dem Weinbaugebiet Winnigen bei Koblenz belegt.

„Man traf sich außer sonntags auch an den sog. „Lauftagen“, d.h. dienstags und freitags abends, sodann an den kirchlichen Festen, an den Markttagen, und - besonders wichtig – an „Dritte Pfingsten“ (Pfingstdienstag). Ein außergewöhnlicher Kennenlern-Anlass oder auch die Festigung bereits bestehender erster Kontakte, war aber stets die „Compagnie“, ein Fest der ledigen Jungwinzerschaft, das immer nach einem guten Weinjahrgang gefeiert wurde.“⁶

Die Vermittlung von Heiratspaaren aus durchaus pragmatischen Gründen gab es sehr wohl auch noch in der Generation der Großeltern:

„Besonders groß wurden in damaliger Zeit die Bauernhochzeiten gefeiert. Da die Verwandtschaft nahe beieinander wohnte, ergab sich das von selbst. Die jungen Leute wurden zumeist von den Eltern zusammengesprochen, aber auch Onkel und Tante oder gute Bekannte nahmen sich dieser Kunst an. Mein Vater wurde mit der Absicht ins Haus meines Großvaters eingeführt, die um zwei Jahre ältere Schwester meiner Mutter zu heiraten. Doch bei näherem Hinsehen entschied er sich unpro-

⁵ Suerbaum, Sitte und Brauch, S. 43, Aussage für die Zeit von ca. 1850 bis 1900 für das alte Kirchspiel Oesede und Hagen.

⁶ http://www.winnigen.de/index.php?option=com_content&task=view&id=837&Itemid=478 (Zugriff 19.4.2007).

grammgemäß für meine Mutter. Bevor nun die Hochzeit stattfinden konnte, musste erst noch ein Ehemann für die ältere Schwester gefunden werden. Der fand sich bald und eine Doppelhochzeit konnte stattfinden.“⁷

Auch in der Generation der Eltern war es nicht immer die „romantische Liebe auf den ersten Blick“, die zu einem ersten Kontakt führte. Das zeigen die zwei folgenden Beispiele aus den Jahren 1942 und 1937.

„Er erzählte mir, dass er von zu Hause auch mal Speck zugeschickt bekäme. Er musste damals schon nur mit Marken auskommen und im Gasthaus essen. Das war gar nicht mehr so einfach, da die Marken schon recht knapp waren. Da sagte ich ihm, ich hätte wohl Kartoffeln, wenn er etwas Speck geben könnte, dann könnten wir die Kartoffeln braten. Das war dann das sogenannte Bratkartoffelverhältnis.“⁸

„Josefa stand mit 5 Kindern, einem gerade fertiggestellten Neubau und einem Schlossereibetrieb mit mehreren Gesellen allein da. Es musste dringend ein (Fach)Mann ins Haus. Die Geschwister von Josefa suchten einen neuen Mann für Josefa und Stiefvater für die Kinder. Sie wurden fündig in Alverskirchen, Alois Münstermann, Schmied. Das erste Gespräch der Geschwister von Josefa und Alois fand im Oktober 1936 (ohne Josefa) in der Gaststätte Bisping in Alverskirchen statt und verlief erfolgreich. Erstes Treffen von Josefa und Alois und Vorstellung der Familie war am 1.11.1936 im Haus von Josefa in der Kolpingstraße in Emsdetten. Die Hochzeit fand Anfang Februar 1937 im Standesamt in Emsdetten und die kirchliche Trauung am 6.2.1937 in Lamberti in Münster statt.“⁹

Zeitungsberichte aus Anlass von goldenen, eisernen und diamantenen Hochzeiten geben sehr häufig Aufschluss über die Art des Kennenlernens, wie eine Auswahl für die Zeit der Hochzeiten von 1930 bis 1945 zeigt. Die „Liebe auf den ersten Blick“ gab es schon in der Generation der Eltern:

„Als sie hereinkam, war auf einmal alles anders“, erinnert sich Karl N. noch an den Tanz zur Neujahrsfeier 1941, als hätte sie erst gestern stattgefunden.“¹⁰

„Es war Liebe auf den ersten Blick“, sagt Hans Wermeling ganz offenherzig. „Sie war meine erste und einzige Freundin.“¹¹

Häufig führten auch gemeinsame Interessen junge Paare zusammen, wie die folgende Überschrift beispielhaft zeigt: *„Beim Volkstanz kam die Liebe“¹²*.

Viele Heiratspartner kannten sich schon seit frühester Jugend und waren schon lange vor der Eheschließung ein Paar. Häufig war diese lange Wartezeit bedingt durch eine qualifiziertere Ausbildung oder ein Studium wie das folgende Beispiel des Rechtsanwalts Wolfgang vom Howe und seiner Ehefrau Hildegard zeigt:

⁷ Aus privaten Aufzeichnungen eines Befragten zum Leben der Großeltern Helena K. und Johann K., Heirat 1911.

⁸ Bericht aus dem Leben der Eltern des Befragten A.G. (Kriegszeit, Heirat 1942).

⁹ Aus einem persönlichen Bericht von Hubert Klodt, Emsdetten im Jahr 2008, der die Vermittlung seiner Großeltern, der Witwe Josefa Terhaer, Emsdetten mit Alois Münstermann, Alverskirchen schildert. (Heirat 1937).

¹⁰ Gödde, Lange Liebe ohne jedes Fragezeichen, in: Emsdettener Volkszeitung 14.11.2007 (Heirat 1942).

¹¹ Familienglück und Reiselust, Ehepaar Wermeling feiert eiserne Hochzeit, in: Westfälische Nachrichten 176, 30.7.2008 (Heirat 1943).

¹² Hermeling, Beim Volkstanz kam die Liebe, in: Emsdettener Volkszeitung 1.12.2007 (Nachkriegszeit Heirat 1946).

„Erst 1934 lernte sie ihren Wolfgang in der Tanzstunde kennen, „obwohl wir Nachbarskinder waren“, erinnert sich der 92-jährige. ... 1943 verlobte sich das junge Paar. Ein Jahr später heirateten sie.“¹³

Der folgende Bericht stellt ein Schicksal dar, welches dem vieler junger Männer der Kriegsgeneration gleicht. Direkt nach dem Krieg lernen sich Antonia und Antonius Schlotmann auf einer Familienfeier kennen:

„Zwei Wochen ist er aus der Kriegsgefangenschaft zurück, als er auf einer Familienfeier in Alstätte die Kinderkrankenschwester Antonia Hengemühle kennenlernt. Das war im Mai 1946. ... Der 86-jährige wurde mit 18 Jahren zur Wehrmacht eingezogen. Er erlebte als Soldat der Nachrichtentruppe den Krieg. „Im Kessel von Stalingrad wurde ich großjährig“, erinnert er sich. Das war im Winter 1942. Antonius Schlotmann hatte Glück, er wurde mit dem letzten Flugzeug gerettet. 1945 geriet er in Gefangenschaft und wusste nach seiner Entlassung, dass seine Familie den Krieg überlebt hatte.“¹⁴

Für die Zeit von 1960 bis 1975 gleichen die Muster des Kennenlernens denen der vorherigen zwei Generationen. Deshalb seien aus dieser Zeit zwei Beispiele gegeben, die von den „üblichen“ Arten des Kennenlernens etwas abweichen.

Ob folgende Eheanbahnung von vornherein von den Eltern der Braut beabsichtigt war, darüber kann man nur spekulieren.

„Während meines Studiums habe ich bei einer Familie gewohnt und musste der Tochter des Hauses, meiner heutigen Frau, Nachhilfestunden in Mathematik geben. Ich war sehr erfolgreich, wenn auch nicht nur als Nachhilfelehrer in Mathematik.“¹⁵

Das folgende Beispiel zeigt, dass auf Freunde Verlass ist, aber vielleicht nicht ganz im Interesse des ahnungslosen Vermittlers:

„Mein Freund und ich fuhren jeden Tag mit der Straßenbahn und hatten einen Blick auf ein hübsches junges Mädchen geworfen. Mein Freund war erfolgreicher und mutiger als ich und hatte es geschafft, sich mit ihr für den nächsten Tag auf dem Send zu verabreden. Abends rief er mich an und bat mich, da er krank sei, ihn auf dem Send zu vertreten. So habe ich meine jetzige Frau kennengelernt.“¹⁶

Das folgende Beispiel zeigt, dass es auch in der Zeit von 1960 bis 1975 organisierte Veranstaltungen gab mit dem Ziel des Kennenlernens, hier unter Studenten in einer Religionsgemeinschaft.

„Ich habe in der Zeit vom Sommersemester 1966 bis Februar 1971 in Münster Germanistik und Katholische Theologie studiert. Ich erinnere mich, dass ich zum Beginn des Wintersemesters 1967 von einem befreundeten Kommilitonen gefragt wurde, ob ich nicht Lust hätte, mit ihm am Nachmittag zur KSG im Marianum zu kommen. (KSG - das war die Kath. Studenten Gemeinde, die heute Kath. Hochschul-Gemeinde heißt). Die KSG veranstalte, so sagte er, für die "Neuen" und die die Lust hätten, einen Spaziergang nach Handorf. Im Untertitel des Programms sei explizit darauf hingewiesen worden, dass die Veranstaltung "zum Kennenlernen" sei und man auf "rege" Teilnahme hoffe. Wir waren beide pünktlich an der Frauenstras-

¹³ Diese beiden halten eisern zusammen, in: Westfälische Nachrichten 36, 12.2.2009.

¹⁴ Mit dem Wohnwagen Europa erkundet, in: Westfälische Nachrichten 189, 14.8.2008.

¹⁵ Persönlicher Bericht des Befragten KS1 für die Zeit von 1960 bis 1975.

¹⁶ Persönlicher Bericht des Befragten KS2, der 1960 in Münster studiert hat.

se, sind mit vielen anderen nach Handorf gewandert - und ich habe auf diesem Spaziergang meine spätere Ehefrau kennengelernt.“¹⁷

Viele Beispiele zeigen, dass die Partnerwahl durchaus aktiven Charakter hat. Man wartet nicht nur, bis die oder der Richtige erscheint. Man geht das Kennenlernen bewusst an und man „verknallt sich zweckdienlich.“¹⁸

Wie denn nun das Anbandeln in den verschiedenen Generationen geschah, dazu gab unser Fragebogen nur bedingt Auskunft. Zumindest für die Generation von 1960 bis 1975 konnte man in persönlichen Gesprächen mit Universitätsabsolventen den Eindruck gewinnen, dass an der Universität damals schon galt, was in dem Artikel „Warum die Uni das perfekte Flirtrevier ist“¹⁹ für heute beschrieben wird. Schon für Mathematikstudenten galt damals, dass "Studiengänge mit Frauenüberschuss (Frauenquote über 80 Prozent) [...] das ideale Jagdrevier" sind „[...] obgleich es schon hart [...] war, "extra deswegen eine Vorlesung in Soziologie oder Pädagogik zu besuchen, die einen nicht die Bohne interessiert".²⁰

2.2 Heiratsmärkte

In der Literatur wird im Zusammenhang mit den Orten und Gelegenheiten des Kennenlernens sehr häufig der Begriff „Heiratsmarkt“ verwendet. Dieser wird häufig im Sinne von Heiratsmarkt als Gelegenheit bzw. Ort zum Kennenlernen gebraucht und unterscheidet sich vom soziologischen Verständnis des Begriffs Heiratsmarkt.

Moderne Soziologen verstehen unter Heiratsmarkt den sozialen Verkehrsraum, in dem wir uns bewegen und in dem wir unsere Kontakte haben. Sie verstehen jede Person als multidimensionalen Träger verschiedener Merkmale in einem Beziehungsnetz. Beziehungsnetze können z.B. Verwandtschaft, Freunde, Verein, Nachbarschaft, Ortsteil, Schule, Arbeitsplatz, ... sein. Es existieren also verschiedene Heiratsmärkte für eine Person. Die umfassendste Beschreibung ist damit wohl die gesellschaftliche Schicht als Heiratsmarkt.²¹

Der soziologische Begriff ist umfassender als die folgende aus Wikipedia entnommene Begriffsbeschreibung.

„Ein Heiratsmarkt war ursprünglich ein ländliches Volksfest zum Zweck der Durchmischung verschiedener Dorfgemeinschaften. Heute wird der Begriff vor allem in übertragener Bedeutung („auf dem Heiratsmarkt stehen“ für „auf der Suche nach einem Partner sein“) oder als Bezeichnung für die Kontaktanzeigen in Zeitungen verwendet.

Als Heiratsmarkt oder auch als Möglichkeit einen passenden Lebenspartner zu finden, galten auch Hochzeiten, bei denen Freunde und Familien eine große Gesellschaft bildeten und eine zwangslose Annäherung möglich war. Diese Eigenschaft wurde im Laufe der Zeit durch das vermehrte Abendangebot in den Städten und den ländlichen Discobesuchen abgelöst.

¹⁷ Persönlicher Bericht des Befragten T.E. aus Emsdetten. (Heirat 1973)

¹⁸ <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,druck-564296,00.html> (Zugriff vom 2.2.09).

¹⁹ <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,564296,00.html> (Zugriff vom 10.2.09).

²⁰ <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,564296,00.html> (Zugriff vom 10.2.09).

²¹ Vgl. den Beitrag von Thomas Abeler und Manfred Altrogge in diesem Band



Abbildung 1: Hochzeit in der Kaiserzeit im Jahr 1907 in Mayen. Auf einer Hochzeit der Schwester der Braut der obigen Hochzeitsgesellschaft sind nachweislich die Ehen zweier weiterer Paare angebahnt worden.²²

In früheren Zeiten, als die Mobilität in ländlichen Regionen noch sehr eingeschränkt und die Bewohner eines Dorfes meist untereinander verwandt waren, wurde einmal im Jahr ein sogenannter Heiratsmarkt veranstaltet. Absicht hierbei waren Eheschließungen über die Dorfgrenzen hinweg und somit die Vermeidung von Inzucht. Viele der heutigen Volksfeste wie z. B. Jahrmarkt und Kirmes gehen ursprünglich auf Heiratsmärkte zurück. Seit die Mobilität in Europa allgemein gestiegen ist, haben die Jahrmärkte ihre Bedeutung als Heiratsmärkte jedoch verloren.²³

Der Heiratsmarkt wird nur im Sinne von Heiratsmarkt als Gelegenheit bzw. Ort zum Kennenlernen gebraucht und unterscheidet sich vom soziologischen Verständnis des Begriffs Heiratsmarkt.

Im Folgenden einige Bilder, die typische Orte des Kennenlernens zeigen:

²² Quelle: Privatbesitz.

²³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Heiratsmarkt> , (Zugriff vom 14.6.09).



Abbildung 2: Schlittenpartie im Jahr 1930²⁴



Abbildung 3: Tanzkurs 1938²⁵

²⁴ Quelle: Privatbesitz.

²⁵ Quelle: Privatbesitz.



Abbildung 4: Private Party 1965²⁶



Abbildung 5: Schützenfest 1961²⁷

2.3. Ergebnisse der Befragung zur Art des Kennenlernens

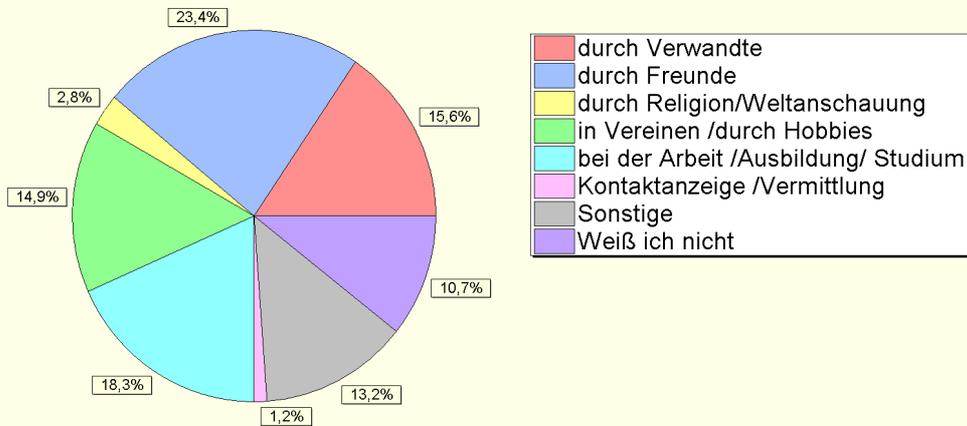
2.3.1 Arten des Kennenlernens

„Wo hat das Brautpaar sich kennengelernt?“ Diese Frage wurde von den von uns Befragten über alle drei Generationen hinweg wie folgt beantwortet:

²⁶ Quelle: Privatbesitz.

²⁷ Quelle: Privatbesitz

Kennenlernen



Grafik 1: Das Kennenlernen in allen untersuchten Zeiträumen (1900-1975).

Die Gesamtauswertung der Fragebögen in Grafik1 für alle drei Generationen ergibt:

Fast ein Viertel aller Paare (23,4 %) hat sich durch Freunde kennengelernt, und knapp ein Fünftel (18,3 %) bei der Arbeit, in der Ausbildung oder beim Studium. Eine etwa gleich große Gruppe hat sich durch Verwandte (15,6 %) und in Vereinen oder durch Hobbies (14,9 %) kennengelernt. Ca. 13,2 % der Befragten haben als Grund Sonstiges angegeben oder konnten keine Auskunft geben. Nur ein verschwindend geringer Teil hat angegeben, dass die Religion oder die Weltanschauung (2,8 %) eine Rolle gespielt hat. Nur ein ganz geringer Teil der Ehen (1,2 %) ist aufgrund von Kontaktanzeigen oder aufgrund von Vermittlung zustande gekommen.

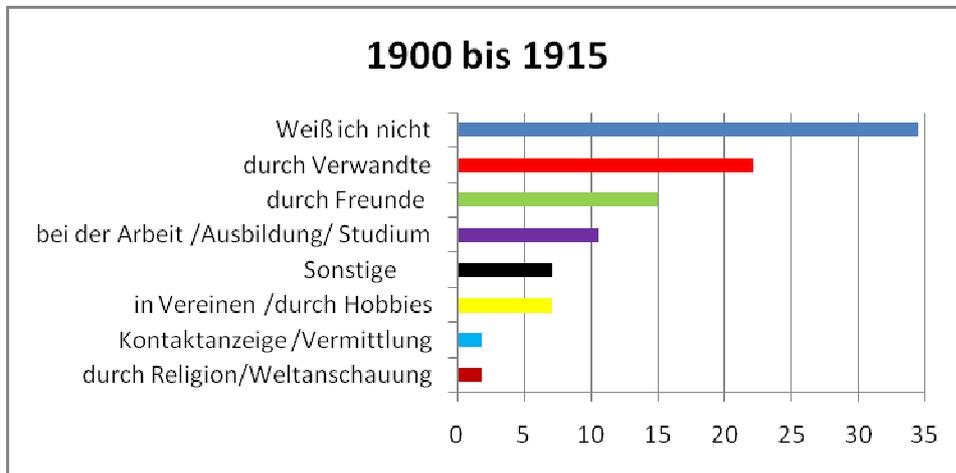
	1900 bis 1915	1930 bis 1945	1960 bis 1975	
durch Verwandte	22,1	19,8	9,6	15,7
durch Freunde	15,0	21,8	28,5	23,5
durch Religion/Weltanschauung	1,8	4,5	1,9	2,8
in Vereinen /durch Hobbies	7,1	15,4	17,7	14,8
bei der Arbeit /Ausbildung/ Studium	10,6	12,9	25,8	18,3
Kontaktanzeige /Vermittlung	1,8	1,5	0,8	1,2
Sonstige	7,1	14,4	15,0	13,2
Weiß ich nicht	34,5	9,9	0,8	10,6
Anteil	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 1: Arten des Kennenlernens nach Generationen (Angaben in Prozent)

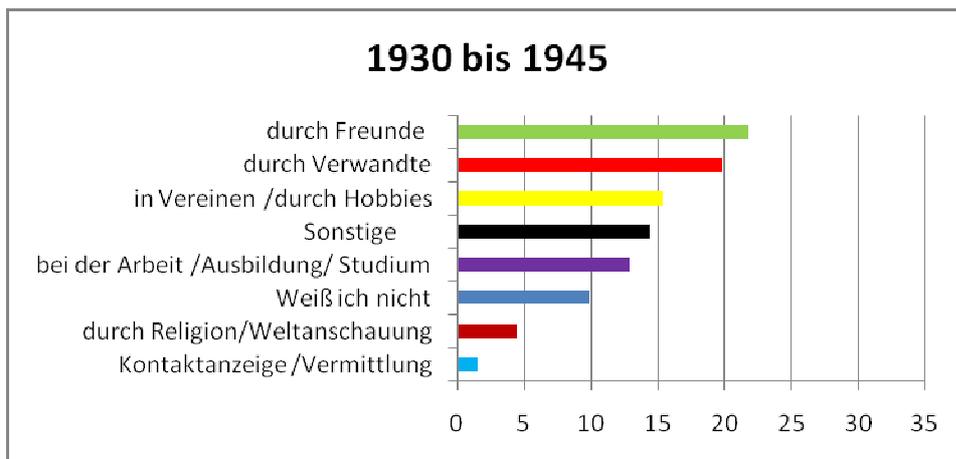
Nicht abgefragt wurde, ob das Kennenlernen auf Volksfesten, wie Kirmes, Karneval oder Schützenfest, stattgefunden hat. Aus Erzählungen älterer Leute weiß man, dass gerade in Westfalen das Schützenfest und in einigen Regionen der Karneval eine große Rolle bei der Anbahnung eines Erstkontakts mit dem zukünftigen Partner gespielt haben. Die Antworten hierzu sind vermutlich, je nachdem welche Wichtigkeit

der Interviewte der einzelnen Antwortkategorie zugeordnet hat, den Kategorien „durch Freunde“, „in Vereinen/durch Hobbies“ und „Sonstige“ zugeordnet worden.

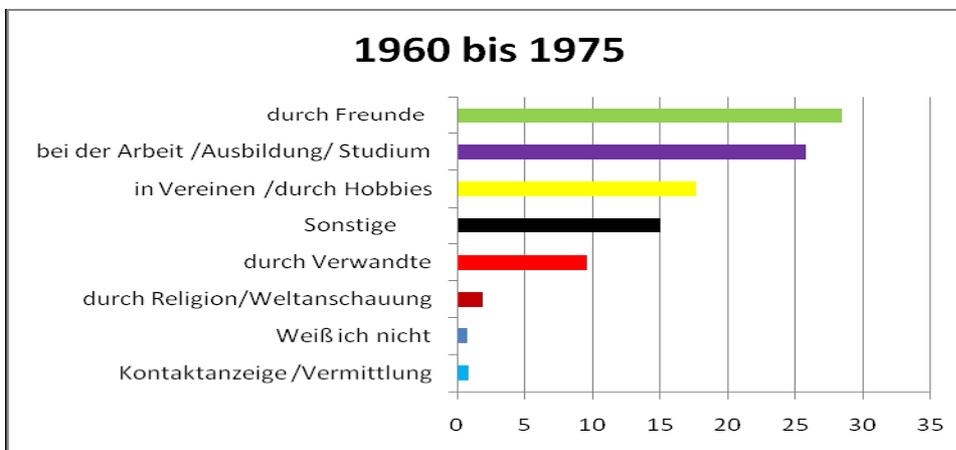
Die folgenden Grafiken mit den Daten aus Tabelle 1 sollen verdeutlichen, wie sich die Rangfolge der Arten des Kennenlernens in den verschiedenen Generationen ändert.



Grafik 2: Das Kennenlernen von 1900 bis 1915 (Angaben in Prozent)



Grafik 3: Das Kennenlernen von 1930 bis 1945 (Angaben in Prozent)



Grafik 4: Das Kennenlernen von 1960 bis 1975 (Angaben in Prozent)

Nicht überraschend ist, dass der Anteil im Bereich „Weiß ich nicht“ mit 34,5 % besonders groß für die Zeit von 1900 bis 1915 ist und für die Elterngeneration stark abnimmt auf 9,9 %, während das Erinnerungsvermögen (0,8%) für die eigene Generation besonders stark ist. Betrachtet man die weitere Verteilung in der Tabelle, so stellt man fest:

Während von 1900 bis 1915 das Kennenlernen durch Verwandte mit 22,1% die größte Rolle spielte, nimmt deren Bedeutung bei der Vermittlung auf 19,8% in den Jahren von 1930 bis 1945 und in den Jahren von 1960 bis 1975 deutlich auf 9,6% ab. Der gegenläufige Trend ist bei der Bedeutung der Vermittlung durch Freunde und in abgeschwächter Form bei dem Kennenlernen in Vereinen/ durch Hobbies zu beobachten.

Auffällig ist, dass die Bedeutung des Kennenlernens in Arbeit/ Ausbildung/ Studium in der Zeit von 1960 bis 1975 auf mehr als das Doppelte gegenüber den Untersuchungszeiträumen 1900 bis 1915 und 1930 bis 1945 zunimmt. Da das Bildungsniveau, vor allem der Frauen, in der Generation von 1960 bis 1975 stark zugenommen hat, liegt zumindest eine Erklärung auf der Hand. Außerdem stammten die Befragten vermutlich aus eher bildungsnahen Schichten, da die Interviews im Umfeld der Verfasser der Gesamtstudie stattgefunden haben.

2.3.2 Stadt und Land: Der Einfluss des Umfelds auf die Art des Kennenlernens.

Bei der Untersuchung des Einflusses des Umfeldes der Brauteltern, der Bräutigameltern und des Brautpaares auf das Kennenlernen unterscheiden sich die prozentualen Ergebnisse erst in der Nachkommastelle. Deshalb wird im Folgenden nur der Einfluss des Umfeldes des Brautpaares auf das Kennenlernen dargestellt und analysiert. Zwischen Stadt und Land scheint es im gesamten Untersuchungszeitraum keine oder nur geringe Unterschiede bei der Art des Kennenlernens gegeben zu haben, wie die folgende Tabelle 2 zeigt (Angaben in Prozent).

	städtisch	ländlich	Anteil
durch Verwandte	8,6	7,2	15,7
durch Freunde	15,7	7,5	23,2
durch Religion/Weltanschauung	1,2	1,4	2,6
in Vereinen /durch Hobbies	8,2	6,8	15,0
bei der Arbeit /Ausbildung/ Studium	13,3	5,2	18,5
Kontaktanzeige /Vermittlung	1,2	0,0	1,2
Sonstige	8,9	4,2	13,1
Weiß ich nicht	5,1	5,6	10,6
Anteil	62,1	37,9	100,0

Tabelle 2 : Umfeld des Brautpaares beim Kennenlernen in allen Generationen (1900-1975).

Bei einer genauen Untersuchung für die drei Generationen stechen allerdings zwei Ergebnisse hervor, die in Tabelle 3 und Tabelle 4 dargestellt werden.

1. In der Zeit von 1900 bis 1915 lernen sich fast dreimal so viele Paare auf dem Lande durch Verwandte kennen wie in der Stadt. Die Brautpaare stammen dagegen nur zu 56% vom Land und zu 44% aus der Stadt. Dieses Ergebnis scheint

den stärker pragmatischen Aspekt, z.B. Einheirat in einen Hof ohne männliche Erben, Zusammenlegung von Höfen, der Suche nach einem Heiratspartner in der Generation der Großeltern zu belegen. Man kann dieses Ergebnis auch als Schichtschließung²⁸ interpretieren.

2. In der Zeit von 1960 bis 1975 lernen sich fast dreimal so viele Paare in eher ländlicher Umgebung in Vereinen und durch Hobbies kennen wie in der Stadt. Dieses Ergebnis lässt vermuten, dass in ländlicher Umgebung viel mehr der soziale Kontakt in Vereinen und durch Hobbies gesucht wird als in der Stadt.

	städtisch	ländlich	Anteil
durch Verwandte	5,4	17,0	22,3
durch Freunde	8,0	7,1	15,2
durch Religion/Weltanschauung	0,9	0,9	1,8
in Vereinen /durch Hobbies	3,6	3,6	7,1
Arbeit /Ausbildung/ Studium	6,3	4,5	10,7
Kontaktanzeige /Vermittlung	1,8	0,0	1,8
Sonstige	3,6	3,6	7,1
Weiß ich nicht	14,3	19,6	33,9
Anteil	43,8	56,2	100,0

Tabelle 3: Umfeld des Brautpaars beim Kennenlernen 1900 bis 1915

	städtisch	ländlich	Anteil
durch Verwandte	7,8	1,9	9,7
durch Freunde	21,8	6,6	28,4
durch Religion/Weltanschauung	1,2	0,4	1,6
in Vereinen /durch Hobbies	9,7	8,2	17,9
Arbeit /Ausbildung/ Studium	20,6	5,5	26,1
Kontaktanzeige /Vermittlung	0,8	0,0	0,8
Sonstige	10,5	4,3	14,8
Weiß ich nicht	0,4	0,4	0,8
Anteil	72,8	27,2	100,0

Tabelle 4: Umfeld des Brautpaars beim Kennenlernen 1960 bis 1975

3. Mobilität und Heiratsverhalten

Treibt man Familienforschung in der eigenen Familie, so stellt man fest, dass die Heiratspartner fast immer aus einem sehr engen geografischen Bereich stammen. Da die Dörfer früher nur zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Pferd bzw. mit Pferd und Wagen zu erreichen waren und die Verbindungswege zudem schlecht ausgebaut waren, liegt die Vermutung nahe, dass deshalb die Heiratspartner aus dem eigenen Dorf oder höchstens aus dem Nachbardorf kamen. Persönliche Mobilität soll im Folgenden nur im engen Sinne, als Mobilität aufgrund der Verfügbarkeit von Verkehrsmitteln verstanden werden mit Rückkehr an den Ausgangsort. Für unsere Untersuchung stellte sich die Frage: Änderte sich in dem untersuchten Zeitraum mit der

²⁸ Vgl. den Beitrag von Thomas Abeler und Manfred Altrogge in diesem Band.

Verbesserung der persönlichen räumlichen Mobilität durch die Verfügbarkeit neuer Verkehrsmittel der Bereich für die Partnerwahl?

3.1 Über welche Verkehrsmittel verfügte man in den untersuchten Zeiträumen und wie gut waren sie verfügbar?

3.1.1 Eisenbahn

In allen von uns untersuchten Zeiträumen gab es selbst auf dem Lande ein ausreichendes Streckennetz für Eisenbahnen, welches weitgehend dem heutigen Streckennetz entsprach. Mitte der siebziger Jahre wurde es sogar zurückgebaut und es wurden Strecken stillgelegt. Teilweise wurden die Strecken durch Buslinien ersetzt.

3.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Betrachtet man alte Filme aus der wilhelminischen Zeit z.B. aus Berlin, so lässt sich bereits eine hohe Verkehrsdichte des Öffentlichen Personennahverkehrs beobachten. Dieser bestand seinerzeit aus Pferdebahnen, schienengebundenen Pferdebahnen, elektrischen Straßenbahnen und Pferdedroschken. Das war in anderen deutschen Großstädten nicht anders, wie die vielen städtischen Chroniken berichten.²⁹ Einen umfassenden Überblick über ehemalige Straßenbahnbetriebe erhält man in Wikipedia.³⁰ Wie man auf dem Land von Dorf zu Dorf kam, wenn keine Eisenbahnlinie existierte, lässt sich nur vermuten.

3.1.3 Individuelle Mobilität durch Pferd, Fahrrad und Auto

Fahrräder existierten bereits in allen von der Untersuchung betroffenen Zeiträumen, wie folgende Bildbeispiele illustrieren:

²⁹ Braunschweig: <http://www.pentapolis.de/index.php?id=957> (Zugriff vom 16.11.08).

München: <http://www.mvg-mobil.de/zeitreise.htm> (Zugriff vom 16.11.08)

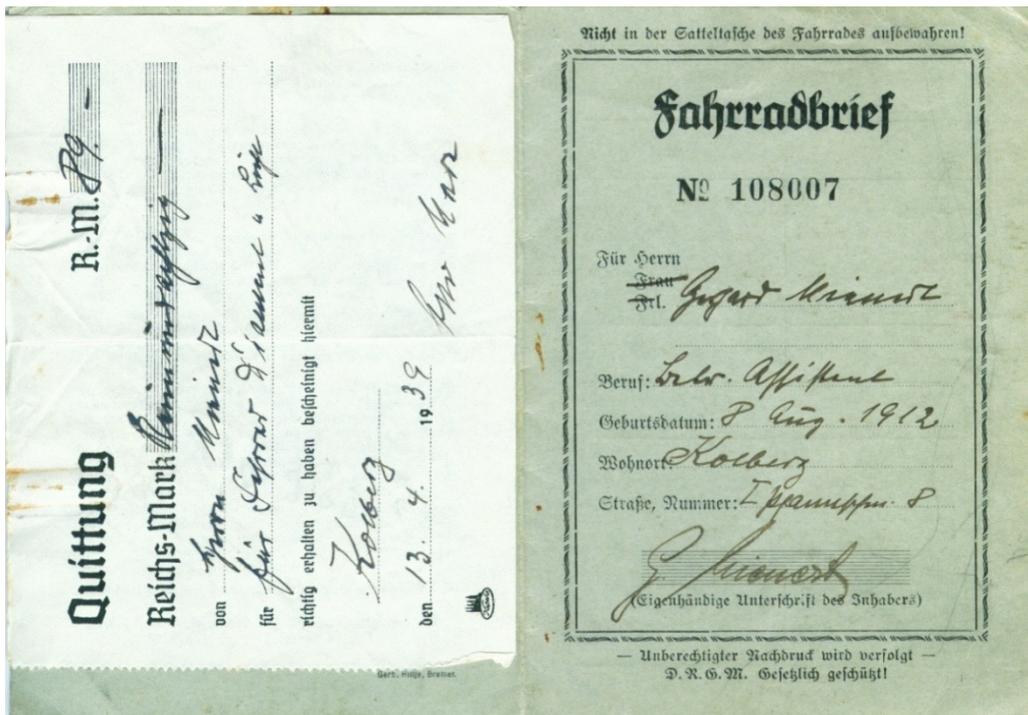
Schwerin: http://www.nahverkehr-schwerin.de/s_4/4_5_2.html (Zugriff vom 16.11.08)

Hamburg: <http://fredriks.de/HVV1/SEG.htm> (Zugriff vom 16.11.08).

³⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Ehemaliger_Stra%C3%9Fenbahnbetrieb (Deutschland). (Zugriff vom 16.11.2008)



Abbildung 6: Die obige Aufnahme aus dem Jahr 1915 aus einem kleinen Dorf in Ostpreußen zeigt, dass ein Fahrrad zum Haushalt gehört und auch stolz vorgeführt wird.³¹



³¹ Quelle: Privatbesitz

1. Art des Fahrrades	*) Herrenrad — Damenrad Sagenrad	7. Sattel	a) Art des Sattels *) Touren- oder Rennsattel in <u>Elastik oder Leder</u> b) Farbe *) <u>hell, dunkel oder farbig</u>
2. Marke	<u>Diamond</u>	8. Kettenteilung	*) <u>1/2' oder 3/8'</u>
3. Rahmen	<u>109 78 25</u> a) Fabriknummer b) Farbe c) Rahmenhöhe d) Sattelträger	9. Wanke Teile	*) <u>verchromt oder vernickelt</u>
4. Lenker	*) <u>Touren- oder Rennlenker</u>	10. Bemerkungen (besondere Kennzeichen):	
5. Handbremse	*) <u>Hebel-, Pneumatik- oder Felgenbremse</u>		
6. Räder	a) Art der Felgen *) <u>Draht-, Wulst- oder Holzfelgen</u> b) Felgenreiße *) <u>26" oder 28"</u> c) Felgenfarbe *) <u>schwarz, bunt, RS (gelb)</u> d) Art des Freilaufs *) <u>Freilaufstritt oder Zahnfranz</u> e) Marke des Freilaufs <u>Regido</u> f) Art der Bereifung *) <u>Draht-, Wulst- oder Schlauchreifen, Ballon-, Halbballon oder Hochdruck</u>	Die unterzeichnete Firma bescheinigt hiermit, daß das Fahrrad in diesem Brief richtig beschrieben und der Kaufpreis voll bezahlt ist. Es wird versichert, daß Nummer und Empfänger dieses Fahrradbriefes in das von mir/uns geführte Fahrradbrief-Register eingetragen sind. <u>Kolberg</u> , den <u>13. 4.</u> 1939. <u>Otto Marx</u> Fahrräder- u. Nähmaschinen u. Radio Kolberg, (Helm, Baumstr.) (Unterschrift)	

*) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

Abbildung 7: Kopien vom Fahrradpass eines Bahnbetriebsassistenten in Kolberg, der 1939 mehr als die Hälfte seines ersten Gehalts ausgegeben hat, um schneller zur Arbeit und zu seiner Verlobten zu kommen. Dieser Fahrradpass hat Krieg und Vertreibung bis heute überlebt.³²

Während im Untersuchungszeitraum von 1960 bis 1975 das Auto für die meisten Menschen als Mittel zur individuellen Fortbewegung verfügbar war, so gilt für die Zeit von 1930 bis 1945: „Der aufwendige Werbefeldzug für den „Kraft-durch-Freunde-Wagen“ deckte die Hohlheit einer Propaganda zu, die den Produktionsbeginn für Herbst 1939 in Aussicht stellte. Tatsächlich wurden vom neuen VW-Werk nur kriegswichtige Güter ausgeliefert, u.a. Armeefahrzeuge. Die PKW-Haltung bleibt auf vermögende Kreise bzw. gewerbliche Zwecke beschränkt. Mit Kriegsbeginn wurde der private Autoverkehr weitgehend eingestellt...“³³ Das Automobil als Mittel der individuellen Mobilität im Untersuchungszeitraum von 1900 bis 1915 hat praktisch keine Rolle gespielt. Pferde als Reitpferde und Kutschpferde waren nur Großbauern und Gutsbesitzern vorbehalten und sicher nur in Ausnahmefällen für Jugendliche auf Partnersuche in den Untersuchungszeiträumen verfügbar.

3.2 Entfernung der Wohnorte

3.2.1 Einfluss der verfügbaren Verkehrsmittel

Die Mobilität der Menschen ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln, deren Reichweite und deren Geschwindigkeit. Wie das vorherige Kapitel 3.1.3 zeigt, gab es, bis auf das Individualverkehrsmittel Auto, bereits alle heute existierenden Verkehrsmittel. Deshalb sollte deren Einfluss in allen untersuchten Zeiträumen nicht allzu groß auf die Entfernung der Elternhäuser der Heiratspartner

³² Quelle: Privatbesitz.

³³ Oliver Schöller, Weert Canzler, Andreas Knie, Handbuch Verkehrspolitik, Wiesbaden, 2007, S. 106, 107.

sein. Das wird durch die nachfolgenden Ergebnisse unserer Untersuchung über die Entfernung der Wohnorte der Brautleute in den verschiedenen Heiratsgenerationen eindrucksvoll belegt (Angaben in Prozent) .

	1900 bis 1915	1930 bis 1945	1960 bis 1975	Anteil
weniger als 10 km	39,3	44,1	38,6	40,7
10 - 50 km	35,0	24,8	30,9	29,6
50 - 150 km	12,8	11,4	15,8	13,7
mehr als 150 km	12,8	19,8	14,7	16,1
Anteil	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 5 : Hochzeitsjahr – Entfernung der Wohnorte der Brautleute.

Die obige Tabelle zeigt, dass in den untersuchten Zeiträumen fast 40 % der Personen, in der Generation der Eltern sogar noch mehr, ihren Partner weniger als 10 km von ihrem eigenen Wohnort gefunden haben. Das Kennenlernen des Partners fürs Leben ist also keine Frage der räumlichen Mobilität. Da die Partnerwahl vor allem in der Übergangsphase vom Jugendlichen zum Erwachsenen getroffen wird, ist das Ergebnis nachvollziehbar, da die Jugendlichen in dieser Zeit in der Regel noch zu Hause wohnen. Eine differenziertere Untersuchung in der nachfolgenden Tabelle 6 zeigt dann doch einige Auffälligkeiten (Angaben in Prozent).

	bis 1900 1915	bis 1930 1939	bis 1940 1945	bis 1960 1965	bis 1966 1975	Anteil
weniger als 10 km	39,3	44,8	42,6	47,3	33,7	40,7
10 - 50 km	35,0	29,1	16,2	26,9	33,1	29,6
50 - 150 km	12,8	10,4	13,2	14,0	16,9	13,7
mehr als 150 km	12,8	15,7	27,9	11,8	16,3	16,1
Anteil	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 6 : Hochzeitsjahr – Entfernung der Wohnorte der Brautleute.

3.2.2 Die Kriegsjahre

Einen großen Einfluss haben die Kriegsjahre von 1939 bis 1945 auf den Bereich gehabt, in dem man seinen Heiratspartner fand. Hier zeigt sich zweierlei: Die Bräute bzw. Bräutigame werden in den Kriegsjahren zu einem hohen Prozentsatz (42,6%) im engen Umfeld in bis zu 10 km Entfernung von der eigenen Wohnung gefunden, aber zugleich zu einem relativ hohen Prozentsatz (fast zu einem Drittel) in großer Entfernung (weiter als 150 km) von der Heimat.

Da die Standorte der Soldaten im Krieg oft weit von der Heimat entfernt waren und das Bedürfnis nach Liebe und Zuneigung in einer „harten“ Männergesellschaft mit der Entfernung vom Heimatort vermutlich wächst, suchten Soldaten sich ihre Partner manchmal am Standort und damit sehr weit von der Heimat entfernt.

3.2.3 Zunahme der persönlichen Mobilität im Untersuchungszeitraum von 1966 bis 1975

Schon Mitte der 60-er Jahre verfügten die Jugendlichen über einen Führerschein und das Auto des Vaters. Deshalb wird der Zeitraum von 1966 bis 1975 gesondert untersucht. Tatsächlich zeigt sich in der obigen Tabelle 6 für diesen Zeitraum eine leichte Tendenz, die darauf deuten könnte, dass eine erhöhte Mobilität, hier durch die erhöhte individuelle Verfügbarkeit des Autos, den „Kennenlernenbereich“ etwas erweitert hat.

3.2.4 Entfernung der Wohnorte und Bildung

Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Brautleute und der Entfernung der heimatlichen Wohnorte? Findet z.B. eine Studentin ihren zukünftigen Mann an der Uni? Das soll im Folgenden untersucht werden, indem der Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Brautleute und der Entfernung der Wohnorte untersucht wird. Wie aber kann man das Bildungsniveau der Brautleute mit Hilfe der Bildungsabschlüsse von Braut und Bräutigam messen? Dazu wurden die Bildungsabschlüsse der Brautleute mit Zahlen von 1 bis 4 codiert und dann die Summe der Zahlen als Bildungsniveau der Brautleute definiert. Die Zahl 1 entspricht dabei dem niedrigsten Bildungsabschluss Volksschule/Hauptschule, mit der Zahl 4 wurde der höchste Bildungsabschluss Fachhochschule/Universität codiert. Damit kann man aus dem höchsten Bildungsniveau mit der Zahl 8 (= 4 + 4) ablesen, dass beide Heiratspartner jeweils über einen Fachhochschul bzw. Universitätsabschluss verfügen. Zum Bildungsniveau mit der Zahl 5 (5 = 4+1 oder 5 = 3+2) gehören also ein Ehepartner mit Fachhochschul- bzw. Universitätsabschluss und ein Ehepartner mit Volksschul- bzw. Hauptschulabschluss oder ein Ehepartner mit Fachabitur/Abitur und der andere mit Mittlerer Reife.

		Entfernung Wohnorte				Gesamt
		< 10 km	10 bis 50 km	50 bis 150 km	> 150 km	
Bildung Paar	1,00	1	0	0	0	1
	2,00	104	71	21	19	215
	3,00	30	25	8	11	74
	4,00	22	15	4	5	46
	5,00	18	11	4	11	44
	6,00	26	16	13	16	71
	7,00	6	12	3	4	25
	8,00	23	16	21	24	84
Gesamt		230	166	74	90	560

Tabelle 7: Kreuztabelle Bildung des Brautpaars * Entfernung der Wohnorte

Für die obige Tabelle wird der Chi-Quadrat-Test nach Pearson durchgeführt.

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (2-seitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	53,461 ^a	21	,000
Anzahl der gültigen Fälle	560		

Tabelle 8: Chi-Quadrat-Test nach Pearson.

Es lässt sich so ein signifikanter Zusammenhang (Chi-Quadrat-Test nach Pearson mit asymptotischer Signifikanz $p = 0,000^{34}$) zwischen der Bildung der Brautleute und der Mobilität bei der Partnersuche nachweisen. Je geringer die Bildung ist, desto näher finden sich die Paare im engen Umkreis ihrer Wohnorte, und je höher die Bildung ist, desto mobiler sind sie bei der Partnersuche. Wie stark dieser Zusammenhang ist, kann man aus den Ergebnissen noch nicht ablesen. Deshalb wird als Zusammenhangsmaß der Kontingenzkoeffizient berechnet.

Bei vielen (Zusammenhangs)Maßen M^{35} gilt für sozialwissenschaftliche Daten:³⁶

- $M > 0,7$: ein „sehr starker“ Zusammenhang
- $M > 0,5$: ein „starker“ Zusammenhang
- $M > 0,3$: ein „mittlerer“ Zusammenhang
- $M < 0,3$: ein „schwacher“ Zusammenhang

	Wert	Näherungsweise Signifikanz
Nominal- bzgl. Nominalmaß Kontingenzkoeffizient	,295	,000
Anzahl der gültigen Fälle	560	

Tabelle 9: Kontingenzkoeffizient

Danach liegt insgesamt für die gesamte Untersuchung mit Kontingenzkoeffizient $C=0,295$ nur ein schwacher Zusammenhang vor.

Eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem Bildungsniveau des Brautpaares und der Entfernung der Elternhäuser für die drei untersuchten Zeiträume liefert ein differenzierteres Ergebnis:

³⁴ D.h., die Wahrscheinlichkeit, dass kein Zusammenhang zwischen den Variablen existiert geht gegen Null.

³⁵ In dieser Untersuchung wird als Zusammenhangsmaß der Kontingenzkoeffizient C berechnet.

³⁶ Müller-Benedict, Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2007, S. 197.

Generation	Entfernung Wohnorte				Gesamt	
	< 10 km	10 bis 50 km	50 bis 150 km	> 150 km		
1900 bis 1915	Bildung Paar 2,00	35	27	8	9	79
	3,00	3	4	2	1	10
	4,00	1	0	1	0	2
	5,00	3	4	0	0	7
	6,00	1	3	1	1	6
	8,00	0	0	1	2	3
	Gesamt	43	38	13	13	107
1930 bis 1945	Bildung Paar 1,00	1	0	0	0	1
	2,00	48	29	10	6	93
	3,00	9	6	5	6	26
	4,00	9	4	0	5	18
	5,00	9	2	1	7	19
	6,00	7	1	4	8	20
	7,00	2	4	1	2	9
	8,00	2	2	1	6	11
Gesamt	87	48	22	40	197	
1960 bis 1975	Bildung Paar 2,00	21	15	3	4	43
	3,00	18	15	1	4	38
	4,00	12	11	3	0	26
	5,00	6	5	3	4	18
	6,00	18	12	8	7	45
	7,00	4	8	2	2	16
	8,00	21	14	19	16	70
Gesamt	100	80	39	37	256	

Tabelle 10: Kreuztabelle Bildung des Brautpaars * Entfernung der Wohnorte differenziert nach den drei Generationen.

Der Chi-Quadrat-Test für Tabelle 10 liefert jetzt:

Generation	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	
1900 bis 1915	Chi-Quadrat nach Pearson	19,631 ^a	15	,187
	Anzahl der gültigen Fälle	107		
1930 bis 1945	Chi-Quadrat nach Pearson	41,957 ^b	21	,004
	Anzahl der gültigen Fälle	197		
1960 bis 1975	Chi-Quadrat nach Pearson	33,664 ^c	18	,014
	Anzahl der gültigen Fälle	256		

Tabelle 11: Chi-Quadrat-Test nach Pearson differenziert nach den drei Generationen.

Nach der üblichen Konvention ist der Zusammenhang zwischen zwei Variablen erst dann nicht mehr signifikant, wenn in der Spalte „Asymptotische Signifikanz“ ein Wert größer als 0,05 berechnet wird. Es ist dann nicht mehr statistisch abgesichert, dass überhaupt ein Zusammenhang existiert. Dies ist für die Zeit von 1900 bis 1915 gegeben. Hier liegt die Irrtumswahrscheinlichkeit mit 0,187 (Asymptotische Signifikanz) bei fast 19% für die Annahme, dass zwischen dem Bildungsniveau des Brautpaars und der Entfernung der Wohnorte ein Zusammenhang besteht. Dieses zunächst un-

erwartete Ergebnis lässt sich jedoch anhand der obigen Kreuztabelle für die erste Generation leicht erklären. Das Bildungsniveau lag in dieser Generation bei 107 untersuchten Personen überwiegend bei 2, d.h. beide Heiratspartner hatten nur den Schulabschluss Volksschule. Erst in den nachfolgenden Generationen gab es eine deutliche Verschiebung zu einem höheren Bildungsniveau. Zum Einen ist das Bildungsniveau tatsächlich gestiegen, zum Anderen liegt es natürlich an der Auswahl der befragten Personen.³⁷

Generation			Wert	Näherungsweise Signifikanz
1900 bis 1915	Nominal- bzgl. Nominalmaß	Kontingenzkoeffizient	,394	,187
	Anzahl der gültigen Fälle		107	
1930 bis 1945	Nominal- bzgl. Nominalmaß	Kontingenzkoeffizient	,419	,004
	Anzahl der gültigen Fälle		197	
1960 bis 1975	Nominal- bzgl. Nominalmaß	Kontingenzkoeffizient	,341	,014
	Anzahl der gültigen Fälle		256	

Tabelle 12: Kontingenzkoeffizient differenziert nach den drei Generationen.

Für die Generation der Großeltern ist die Irrtumswahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang zu groß. Für die Generation der Eltern ($C = 0,419$) und für die Generation der Kinder ($C = 0,341$) kann man einen mittleren Zusammenhang feststellen.

Fazit: Nur für die Generation der Eltern und für die Generation der Kinder lässt sich statistisch signifikant nachweisen: Je geringer die Bildung ist, desto näher finden sich die Paare im engen Umkreis ihrer Wohnorte, je höher die Bildung ist, desto mobiler sind sie bei der Partnersuche.

Man sollte Kausalität und Korrelation nicht verwechseln! Die Ursache für den Zusammenhang der beiden Variablen ist hier wohl, dass Universitäten und sonstige Ausbildungsorte für höhere Bildungsabschlüsse in der Regel weiter vom Wohnort entfernt waren und noch sind. Bei geringem Bildungsniveau erfolgt die Berufsausbildung eher am Wohnort. Deshalb finden sich die Heiratspartner in enger räumlicher Umgebung.

4. Ergebnisse

Zusammenfassend sollen hier noch einmal die in der Einleitung formulierten Arbeitsfragen beantwortet werden.

1. Wie und wo haben die Heiratspartner sich kennengelernt?

Das Kennenlernen ist über die drei Untersuchungsräume stark durch den Strukturwandel der Bevölkerung von einer noch stark durch Landwirtschaft und wenig Freizeit geprägten Gesellschaft hin zu einer Industriegesellschaft mit mehr Freizeit beeinflusst worden. Die Bedeutung der Vermittlung durch Verwandte hat von der Generation der Großeltern bis zur Generation der Kinder abgenommen. Das Kennenlernen bei der Arbeit, in der Ausbildung, beim Studium und in Vereinen sowie das

³⁷ Die Befragung fand im Umfeld der Teilnehmer des Seminars statt und damit in einem Umfeld mit deutlich höherem Bildungsniveau.

Kennenlernen durch Freunde und Hobbies hat zugenommen. In der Regel sucht man einen Heiratspartner nicht, sondern man findet ihn im engeren sozialen Umfeld.

2. Welchen Einfluss hatte die persönliche räumliche Mobilität auf das Kennenlernen der Heiratspartner und hat sie im Untersuchungszeitraum durch stärkere Verfügbarkeit der Verkehrsmittel zugenommen?

Die Mobilität der Menschen ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln, deren Reichweite und deren Geschwindigkeit. Wie das Kapitel 3.1 zeigt, gab es, bis auf das Individualverkehrsmittel Auto, in den untersuchten Zeiträumen bereits alle heute existierenden Verkehrsmittel in ausreichendem Maße.

In den untersuchten Zeiträumen haben fast 40% der Befragten, in der Generation der Eltern sogar noch höher, ihren Partner weniger als 10 km von ihrem eigenen Wohnort gefunden. Das Kennenlernen des Partners fürs Leben ist keine Frage der räumlichen Mobilität. Da die Partnerwahl vor allem in der Übergangsphase vom Jugendlichen zum Erwachsenen getroffen wird, ist das Ergebnis nachvollziehbar. In dieser Phase wohnen die jungen Erwachsenen in der Regel noch zu Hause.

Für die Zeit von 1966 bis 1975, in der die persönliche räumliche Mobilität durch die Verfügbarkeit eines Familienautos größer war als in den vorherigen Zeiträumen, zeigt sich nur eine sehr schwache Erweiterung des „Kennenlernenbereichs“.

3. Gibt es weitere Einflüsse, die dazu geführt haben, dass Heiratspartner sich weiter entfernt vom Elternhaus kennengelernt haben?

Einen großen Einfluss haben die Kriegsjahre von 1939 bis 1945 auf den Bereich gehabt, in dem man seine Braut bzw. seinen Bräutigam fand. Hier zeigt sich zweierlei: Die Bräute werden in den Kriegsjahren zu einem hohen Prozentsatz (42,6 %) im engen Umfeld von 10 km Entfernung von der eigenen Wohnung gefunden, aber auch zu einem relativ hohen Prozentsatz in großer Entfernung (fast zu einem Drittel) von der Heimat.

Je geringer die Bildung ist, desto näher finden sich die Paare im engen Umkreis ihrer Wohnorte, je höher die Bildung ist, desto mobiler sind sie bei der Partnersuche. Das lässt sich jedoch nur für die Generation der Eltern und für die Generation der Kinder statistisch signifikant nachweisen.

Die Ursache für den Zusammenhang der beiden Variablen ist hier, dass Universitäten und sonstige Ausbildungsorte für höhere Bildungsabschlüsse in der Regel weiter vom Wohnort entfernt waren und noch sind. Bei geringem Bildungsniveau erfolgt die Berufsausbildung eher am Wohnort.

5. Das Kennenlernen in der Gegenwart

Was im Untersuchungszeitraum noch nicht möglich war, nimmt heute, wenn auch nur in geringem Maße, an Bedeutung zu. Man erfährt zunehmend im Bekanntenkreis von Paaren, die sich in irgendeiner Form über das Internet kennengelernt haben. Hier „existieren viele kostenlose Single-, Dating-, Flirt- und Seitensprungportale, zum Anderen aber auch Anbieter wie etwa Parship und Elite Partner, die ausdrücklich damit werben, nur niveauvolles Klientel in ihre Datenbank aufzunehmen.“³⁸

Eine weitere sehr moderne Form der Partnersuche bzw. –vermittlung ist heute das Speed-Dating. Dieser Begriff ist im Zusammenhang mit der Vorstellung von Romantik beim Kennenlernen sehr ungewöhnlich. Deshalb folgt eine genauere Erklärung.

³⁸ http://flirten-partnersuche.suite101.de/article.cfm/partnersuche_per_internet , (Zugriff 14.6.09).

„Unter Speed Dating versteht man eine ursprünglich aus den USA stammende Methode, schnell neue Flirt- oder Beziehungspartner zu finden.“³⁹ "Speed-Dating" ist eine schnelle Form des Kennenlernens, bei der sich Männer und Frauen bei einem organisierten Rendezvous nur wenige Minuten gegenüber sitzen. Sind sich beide Seiten sympathisch, kann es ein weiteres Treffen geben - sonst eben nicht.⁴⁰

6. Dank

Wir danken Herrn Dr. Thomas Abeler und Herrn Manfred Altrogge für die zur Verfügung gestellte Literatur. Die theoretische Fundierung in ihrem Beitrag „Heiratsmarkt, wer heiratet wen?“ in diesem Band hat uns viel Arbeit erspart. Sie kann auch als theoretische Fundierung für einen großen Teils unseres Beitrags dienen.

7. Literaturverzeichnis

Abeler, Thomas, Altrogge, Manfred, Heiratsmarkt, wer heiratet wen?, Beitrag in diesem Band

Müller-Benedict, Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2007.

Oliver Schöller, Weert Canzler, Andreas Knie, Handbuch Verkehrspolitik, Springer, 2007.
Schumacher, Bruno, Geschichte Ost- und Westpreußens, Würzburg, 7. unveränderte Auflage 1987.

Suerbaum, August, Sitte und Brauch unserer Heimat, Osnabrück, 1997.

<http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,564296,00.html> (Zugriff vom 2.2.2009).

Wer heiratet wen? - Bremer Studie untersucht das Verhältnis von Bildungsstand und Partnerwahl, <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/39284/>

http://www.ivz-online.de/aktuelles/muensterland/840677_Universitaet_als_Kontaktboerse_Psychologe_erforscht_Heiratsverhalten.html (Zugriff vom 2.2.2009).

http://www.winningen.de/index.php?option=com_content&task=view&id=837&Itemid=478 (Zugriff vom 19.4.2007)

<http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,druck-564296,00.html> (Zugriff vom 2.2.2009).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Heiratsmarkt> , (Zugriff 14.6.09).

<http://www.pentapolis.de/index.php?id=957> (Stand 16.11.08)

<http://www.mvg-mobil.de/zeitreise.htm> (Zugriff 16.11.08).

http://www.nahverkehr-schwerin.de/s_4/4_5_2.htm (Zugriff 16.11.08).

<http://fredriks.de/HVV1/SEG.htm> (Zugriff 16.11.08).

[http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Ehemaliger Stra%C3%9Fenbahnbetrieb](http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Ehemaliger_Stra%C3%9Fenbahnbetrieb) (Deutschland) .
(Zugriff 16.11.08)

³⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Speed-Dating>, (Zugriff 14.6.09.)

⁴⁰ <http://www.stern.de/wissenschaft/mensch/:Partnerwahl-Speed-Dating-Darwin/596791.html>,
(Zugriff 14.5.09).

http://flirten-partnersuche.suite101.de/article.cfm/partnersuche_per_internet (Zugriff 14.6.09).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Speed-Dating> (Zugriff 14.6.09).

<http://www.stern.de/wissenschaft/mensch/:Partnerwahl-Speed-Dating-Darwin/596791.html> (Zugriff 14.5.09).

Das Heiratsalter



Hochzeitspaar von 1913, 21 und 26 Jahre alt.¹

Inhalt

- 1. Geschichtliche Entwicklung des Heiratsalters in Deutschland**
- 2. Das durchschnittliche Heiratsalter in Deutschland und in unserer Befragung**
 - 2.1 1900 bis 1915
 - 2.2 1930 bis 1945
 - 2.3 1960 bis 1975
- 3. Mögliche Einflussfaktoren des Heiratsalters in den drei Generationen unserer Befragung**
 - 3.1 Heiratsalter nach Bildungsabschluss
 - 3.2 Heiratsalter nach Berufsgruppen
 - 3.3 Vergleich Stadt und Land
 - 3.4 Vergleich der Konfessionen
 - 3.4.1 Konfession und Heiratsalter nach Generationen
 - 3.4.2 Konfession, Bildung und Heiratsalter
- 4. Weitere Entwicklung**
- 5. Literaturverzeichnis**

¹ Quelle: Privatbesitz.

1. Geschichtliche Entwicklung des Heiratsalters in Deutschland

Das durchschnittliche Heiratsalter hat sich im Laufe der Geschichte immer wieder verändert. Die Gründe dafür konnten durch äußere Einflüsse wie z.B. Krieg, Hungersnöte, die Pest bedingt sein oder durch staatliche oder kirchliche Ordnung gesteuert. Aus diesen Regelungen entwickelten sich kulturelle Normen, die für ganze Regionen maßgeblich wurden. Grundsätzlich musste jedoch immer die wirtschaftliche Basis für eine Verbindung zwischen Mann und Frau vorhanden sein.

Für die germanische und fränkische Zeit lässt sich das Heiratsalter aus Quellen nicht genau bestimmen. Nach Tacitus heirateten die Germanen später als die Römer. Eine niedrige durchschnittliche Lebenserwartung von 20 bis 22 Jahren spricht für eine frühe Eheschließung.² Obwohl es nicht ungewöhnlich war, dass Bräute mit zwölf oder 13 Jahren verheiratet wurden, wird in der Literatur angenommen, dass das durchschnittliche Heiratsalter in der fränkischen Zeit zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr lag.³

Es gibt weitere Quellen aus dem Mittelalter und detaillierte Informationen über einzelne Schichten. So wird uns von Elisabeth von Thüringen und dem Landgrafen Ludwig berichtet. Sie soll bereits im Alter von vier Jahren mit dem zwölfjährigen Ludwig verheiratet worden sein.⁴ In anderen Quellen werden 14 und 20 Jahre genannt. Eheschließungen zwischen Jungen im Alter von zehn bis zwölf mit Mädchen im Alter von vier bis neun Jahren werden aus England bezeugt.⁵ Im Adel waren solche Frühehen aus politischen Gründen und um den Fortbestand des Geschlechts zu sichern, durchaus üblich, jedoch nicht die Regel. Nach einer Stichprobe über das Heiratsalter im deutschen Hochadel wurde ein Durchschnittsalter bei der Heirat von 30,5 Jahren für den Mann und 22,1 Jahren für die Frau ermittelt.⁶

Die bäuerliche Bevölkerung blieb zu einem großen Teil als Knechte und Mägde auf den Höfen bis Mitte des 12. Jahrhunderts unverheiratet. Sie gehörten zur „familia“ eines Grundherrn, der durch konkreten Heiratszwang oder Heiratsverbote in die Eheschließungsfreiheit eingriff.⁷ Erst nachdem die jungen Leute im heiratsfähigen Alter verstärkt in die Städte oder in den Osten abwanderten, wurde diese Herrschaftsgewalt beseitigt.⁸ Daraus resultierte eine Steigerung der Heiratshäufigkeit und Eheschließungen in einem früheren Heiratsalter mit einem geringen Altersunterschied. Für England wurde in einer englischen Grafschaft für die Jahre 1349 bis 1400 bei der bäuerlichen Bevölkerung ein Durchschnittsalter bei der Eheschließung von 20 Jahren bei Männern und für Frauen wesentlich darunter ermittelt.⁹

² Beuys, Barbara, Familienleben in Deutschland, Reinbek bei Hamburg 1980, HS. 23.

³ Herlihy, David, Medieval Households, Studies in Cultural History, Harvard 1985, S. 106 u. 109 zit. n.: Große-Boymann, Andreas, Heiratsalter und Eheschließungsrecht, Münster 1994, S. 148.

⁴ Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, Leipzig 1886, S. 289 zitiert nach Große-Boymann, Andreas, Heiratsalter, S. 95

⁵ Joyce, George Hayward, Die christliche Ehe – eine geschichtliche und dogmatische Studie, Leipzig 1934, S. 98/99 zitiert nach Große-Boymann, Heiratsalter, S. 96.

⁶ Beuys, Familienleben, S. 180.

⁷ Haverkamp, Alfred, Aufbruch und Gestaltung Deutschland 1056 - 1273, Neue Deutsche Geschichte, Bd. 2, München 1984, S. 185, zitiert nach Große-Boymann, Heiratsalter, S. 138.

⁸ Müller, Walter, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen – die Ehegenößsame in alemannischen – schweizerischen Raum, Vorträge und Forschungen, Sonderband 14, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sigmaringen 1974, S. 7 zitiert nach Große-Boymann, Heiratsalter, S. 138.

⁹ Shahrar, Shulamith, Die Frau im Mittelalter, Königsstein/Ts. 1981, S. 197 u. 198.

Bei den städtischen „Patriziern“ waren große Altersunterschiede der Eheleute bei der Heirat üblich. Die Mädchen heirateten oft früh, die Männer erst, nachdem sie sich wirtschaftlich etabliert hatten.¹⁰ Eine Untersuchung des Heiratsverhaltens von 43 Bräuten des Frankfurter Patriziats im Mittelalter ergab ein durchschnittliches Heiratsalter von 18,8 Jahren bei den Frauen. Die Ehemänner waren im Durchschnitt sechs bis acht Jahre älter, so dass sie überwiegend mit Mitte 20 heirateten.¹¹

Die Handwerker, die die Mittelschicht der Städter stellten, heirateten oft verzögert, weil sie zunächst eine lange Lehrzeit zu absolvieren hatten, die bis zu zehn Jahren dauern konnte. Die Zünfte nahmen großen Einfluss auf die Eheschließungsfreiheit. Eine Heirat war grundsätzlich nur einem Meister gestattet und die Meisterstellen waren begrenzt. Starb ein Meister, rückte entweder ein Sohn nach oder ein Geselle durch Heirat mit der Witwe oder Tochter eines Meisters. Durch einen hohen Frauenanteil am Erwerbsleben verschoben die Frauen die Eheschließung ebenfalls auf ein höheres Lebensalter. Das bedeutet für beide Geschlechter, dass sie bei der Heirat mindestens 20 Jahre alt waren.¹²

Die städtische Unterschicht, die sich aus Tagelöhnern, Hilfsarbeitern, einfachen Angestellten, Knechten und Mägden, Bettlern usw. zusammensetzte, machte 50 - 60 % der Städte aus. Die Unverheiratetenquote in dieser Bevölkerungsschicht dürfte bei mehr als 50 % gelegen haben.¹³ Eine Heirat wurde solange aufgeschoben, bis ein gewisses Grundkapital erwirtschaftet war. Die Frauen zögerten die Heirat solange hinaus, bis sie sich eine Mitgift erspart hatten.¹⁴ Das Heiratsalter wird sowohl bei Männern als auch bei Frauen zwischen 25 und 30 Jahren gelegen haben. Ein höheres Heiratsalter der Frauen wurde bevorzugt, weil die Frauen in diesem Alter kräftiger waren und weniger Kinder zur Welt brachten.¹⁵

Eine vermehrt gegebene Eheschließungsfreiheit hat im Mittelalter nur dort zu einem sehr niedrigen Heiratsalter geführt, wo dies den besonderen Interessen der Herren oder der Familie entsprach. Überwiegend wurde die Ehe im „reiferen Alter“ eingegangen.¹⁶

Die katholische Kirche hielt seit dem 12. Jahrhundert bis in die Frühe Neuzeit mit dem Kanonischen Eherecht das Monopol der Kompetenz in allen Ehefragen, das die Ehemündigkeit für Mädchen auf zwölf und für Jungen auf 14 Jahre festlegte.

Durch die Reformation (Martin Luther: „Die Ehe ist ein äußerlich weltlich Ding“) gewann die politische Herrschaft zunehmenden Einfluss in der Ehegesetzgebung, wobei die Moralvorstellungen der evangelischen Kirche in den evangelischen Gebieten einfließen. Die Ehemündigkeit wurde bei Frauen auf mindestens 16 Jahre heraufgesetzt. Die elterliche Einwilligung spielte eine große Rolle und musste z.B. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 25. Lebensjahres bei Männern eingeholt werden.

¹⁰ Schuler, Th., Familien im Mittelalter, S. 58 zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S. 146.

¹¹ Herlihy, David, Medieval Households, Studies in Cultural History, Harvard 1985, S. 106 u. 109 zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S. 148.

¹² Beuys, Familienleben, S. 160.

¹³ Beuys, Familienleben, S. 162.

¹⁴ Shahar, Die Frau im Mittelalter, S. 161/182.

¹⁵ Russel, J.C., Die Bevölkerung Europas in Cippolla C. M., Borchardt, K. (Hgg.), Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Mittelalter, Stuttgart, New York 1978, S. 37 zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter S: 151.

¹⁶ Große-Boymann, Heiratsalter, S. 152.

Auch in der Frühen Neuzeit nahm sich der Staat das Recht, über die Festsetzung der Ehemündigkeitsgrenzen die Fertilität zu steuern. Unerwünschte Heiraten wurden verboten. Es entwickelte sich das „europäische Heiratsmuster“¹⁷, mit dem sich das Erstheiratsalter von ca. 20 auf 25 Jahre heraufschob und ein großer Anteil der Bevölkerung unverheiratet blieb. Dieses Heiratsmuster, das in Deutschland westlich der Elbe erkennbar war, wird als „verhaltenswirksames und verhaltensgesteuertes Anpassungsverfahren der alteuropäischen Gesellschaft an das Verhältnis von Bevölkerungsgröße und Nahrungsspielraum“¹⁸ interpretiert.

Nach der französischen Revolution und dem napoleonischen Einfluss in Deutschland kam es zunächst zu einer Liberalisierung der Heiratsbeschränkungen, die sich im Zeitalter des Frühkonstitutionalismus fortsetzte. Von 1830 bis 1848 in der Zeit des sogenannten „Pauperismus“ gab es Einschränkungen in der Eheschließungsfreiheit, die von 1848 bis 1860 im Zeitalter der Reaktion weiter verschärft wurden.¹⁹

Die beginnende Industrialisierung trug zunächst nicht zur Senkung des durchschnittlichen Heiratsalters bei, weil die rasch wachsende Bevölkerungszahl verhinderte, dass die Vermehrung der Erwerbsstellen zu größeren Heiratschancen führte. Außerdem vollzog sich der Wechsel vom Agrar- zum Industriestaat sehr langsam. Um die Verarmung der Bevölkerung nicht noch zu vergrößern, gab es Mitte des 19. Jahrhunderts erhebliche Einschränkungen bei der Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit. Es gibt deutliche Unterschiede beim Erstheiratsalter im Stand bzw. Beruf. Man sprach von einer „Familienlosigkeit des vierten Standes“.²⁰ Das durchschnittliche Heiratsalter (1850 – 1874) lag bei den Männern zwischen 33,1 für das Bildungsbürgertum und 26,4 bei den Heimarbeitern und bei den Frauen zwischen 25,4 im Bildungsbürgertum und 22,9 bei den Selbständigen.²¹

Im Kaiserreich entwickelte sich Deutschland zur modernen Industriegesellschaft mit einem individualistischen Eheideal.²² Es entschied nicht mehr die Familie über die Ehe, sondern die Partner entschieden selber. Das durchschnittliche Heiratsalter sank im Vergleich zu früheren Epochen.²³ Durch die Entstehung neuer Arbeitsplätze in der Industrie bekamen mehr Menschen die Chance zu heiraten. Außerdem nahm die Bevölkerung in der Altersklasse zwischen 20 und 30 Jahren zu. Die Heiratsquote stieg. Das durchschnittliche Heiratsalter lag 1910 bei 26,9 Jahren für Männer bzw. 23,9 Jahren für Frauen.

Die beiden Weltkriege hinterließen ihre Spuren in den Bevölkerungsstatistiken und schlugen sich auch im durchschnittlichen Heiratsalter nieder, wie unter Punkt 3 noch ausführlich erläutert wird. Während der Zeit des Nationalsozialismus, dessen erklärtes Ziel es war, die bürgerliche Ordnung umzukrempeln, gab es wieder größere Veränderungen im Heiratsverhalten. Die Eheschließungsquote (bezogen auf 1.000 Einwohner) stieg von 7,7 im Jahr 1925 auf 11,2 in den Jahren 1934 und 1939. Dieser

¹⁷ Hajnal, John, *European Marriage Pattern in Perspective*, in: D.V. Glass and D.E. Eversley (eds.) *Population in History*, London 1965, S. 101-143.

¹⁸ Mols, Roger, *Die Bevölkerung Europas 1500-1700*, in *Europäische Wirtschaftsgeschichte Bd. 2*, S. 42, in Cippolla C. M., Borchardt, K. (Hgg.), Stuttgart, New York 1978, zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S 261.

²⁰ Kellenbenz, Hermann, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2*, München 1977, Seite 39, zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S 266.

²¹ Große-Boymann, Heiratsalter, S. 276.

²² König, Renée, *Familie in: Die moderne Gesellschaft*, Freiburg-Basel-Wien 1972, S. 126, zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S. 280.

²³ Große-Boymann, Heiratsalter, S. 280.

auffällige Anstieg kann auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und den Rückgang der Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden, aber auch auf familienpolitische Maßnahmen wie das Ehestandsdarlehn, das im Jahre 1934 voll zur Wirkung kam (siehe auch Behlau, Hildegard, Alles unter einen Hut ... Frauen zwischen Familie-Beruf-Haushalt). Für den Anstieg im Jahr 1939 kann der Ausbruch des Krieges mit vorgezogenen Eheschließungen angenommen werden. Das durchschnittliche Heiratsalter sank im Jahre 1935 bei den Männern auf 27,4 und bei den Frauen auf 24,6 Jahre. Im Jahre 1940 wurde durch eine Personenstandsverordnung der Wehrmacht die „Ferntrauung“ ermöglicht und durch geheimen Führererlass 1941 sogar eine nachträgliche Eheschließung mit einem gefallenem Soldaten.

Nach Kriegsende schaffte die Bundesrepublik alle Gesetze ab, die aus dem nationalsozialistischen Gedankengut entstanden waren und ebnete so den Weg für eine liberale Eheschließungspolitik.

2. Das durchschnittliche Heiratsalter in Deutschland und in unserer Befragung

Bei den Angaben zum durchschnittlichen Heiratsalter handelt es sich immer um die Summe aller Ehen, also nicht nur um Erstehen, sondern auch um Wiederverheiraten, da wir in unserem Fragebogen nicht zwischen Erst- bzw. Wiederheiraten unterschieden haben. Durch die Auswertung mit dem Programm „GrafStat“ wurden unsere Hochzeitsjahre jeweils in Zweiergruppen zusammengefasst, z.B. 1900-1901, 1930-1931.

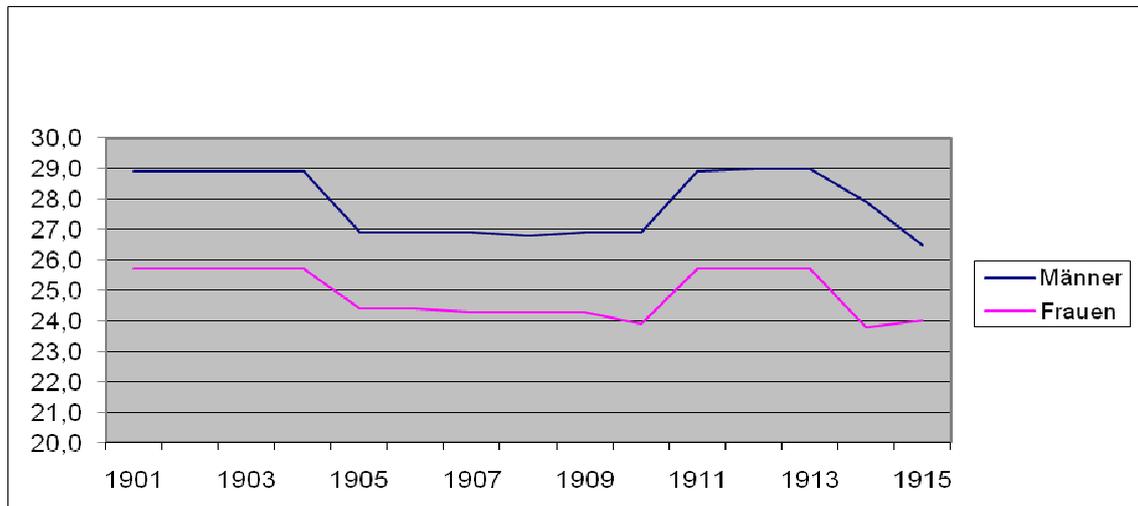
2.1 1900 bis 1915

Tabelle 1:

Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen in Preußen 1901-1904 und reichsweit 1905-1915

	Männer	Frauen	Altersunterschied gesamt
1901	28,9	25,7	3,2
1902	28,9	25,7	3,2
1903	28,9	25,7	3,2
1904	28,9	25,7	3,2
1905	26,9	24,4	2,5
1906	26,9	24,4	2,5
1907	26,9	24,3	2,6
1908	26,8	24,3	2,5
1909	26,9	24,3	2,6
1910	26,9	23,9	3,0
1911	28,9	25,7	3,2
1912	29,0	25,7	3,3
1913	29,0	25,7	3,3
1914	27,9	23,8	4,1
1915	26,5	24,0	2,5

Grafik 1:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen in Preußen 1901-1904 und reichsweit 1905-1915



Quellen:

Statistische Jahrbücher Preußen 1901 – 1904

Statistische Jahrbücher Deutsches Reich 1905-1915

Der wirtschaftliche Aufschwung durch die fortschreitende Industrialisierung Deutschlands macht sich sowohl in der Heiratsneigung als auch in der Senkung des Heiratsalters, insbesondere in den Jahren 1905 – 1910, bemerkbar. Das durchschnittliche Heiratsalter sinkt bei den Männern von 28,9 Jahren in den ersten Jahren unseres Untersuchungszeitraumes bis auf 26,5 Jahre im Jahr 1915 kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Frauen heirateten zu Beginn dieses Zeitraumes im Alter von 25,7 Jahren und ihr Heiratsalter sinkt bis auf 23,8 Jahre im Jahr 1914 und 24,0 Jahre im Jahr 1915.

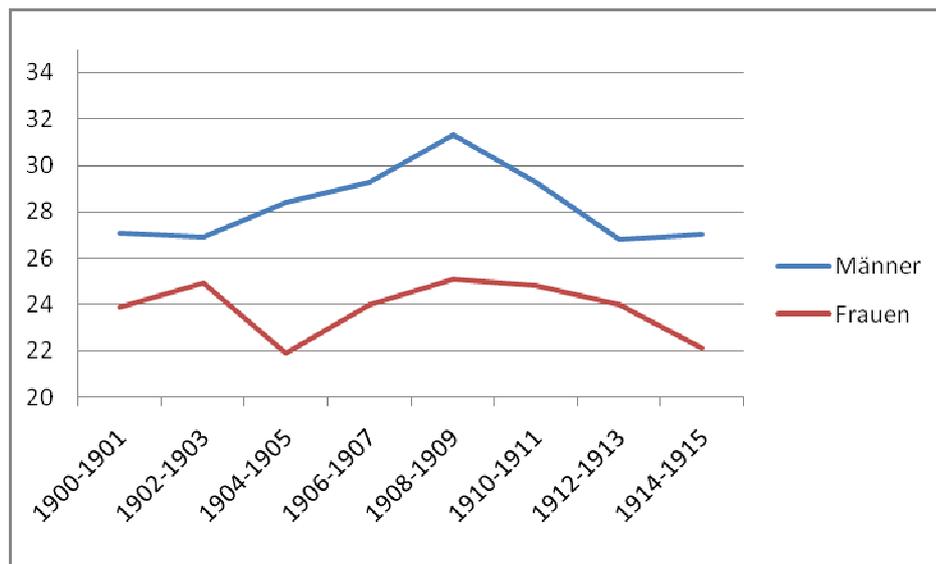
Der durchschnittliche Altersunterschied liegt zunächst bei 3,2 Jahren und fällt bei insgesamt gesunkenem Heiratsalter bis auf 2,5 Jahre 1906 ab. Hier ist – wie auch später – zu erkennen: Je jünger die Ehemänner sind, um so geringer ist der Altersunterschied.

Tabelle 2:

Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1900-1915

	Männer	Frauen	Altersunterschied
1900-1901	27,1	23,9	3,2
1902-1903	26,9	24,9	2,0
1904-1905	28,4	21,9	6,5
1906-1907	29,3	24,0	5,3
1908-1909	31,3	25,1	6,2
1910-1911	29,3	24,8	4,5
1912-1913	26,8	24,0	2,8
1914-1915	27,0	22,1	4,9

Grafik 2:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1901-1915



Die Kurven unserer Befragung verlaufen nicht so gleichmäßig parallel wie die aller Eheschließenden, was bei nur 116 Paaren dieser Generation auch nicht zu erwarten war. Das Heiratsalter unserer Gruppe liegt von 1900 – 1903 mit 27,1 und 26,9 Jahren bei den Männern und mit 23,9 und 24,9 Jahren bei den Frauen anfangs deutlich unter den gesamtdeutschen Werten (28,9 und 25,7 Jahre).

Ein Absinken des Heiratsalters (auf 21,9 Jahre) ist am deutlichsten bei den Frauen der Jahre 1904-1905 zu erkennen. Das ist in der gesamtdeutschen Gruppe sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern der Fall. In unserer Befragungsgruppe steigt jedoch das Alter der Männer auf 28,4 und der Altersunterschied auf 6,5 Jahre an. In diesem Zeitraum sind von 17 unserer Bräutigame immerhin drei der Oberschicht und sechs den Landwirten zuzuordnen. In diesen Gruppen weisen (siehe auch Punkt 3.2) die Männer stets das höchste mittlere Heiratsalter auf. Hier mag noch das aus der ständischen Gesellschaft überlieferte Heiratsmuster für Frauen wirken, nach dem sich das Heiratsalter „umgekehrt proportional zum Besitzstand des Ehepartners verhält“.²⁴ Das höchste Heiratsalter erreicht unsere Gruppe in den Jahren 1908 bis 1909 mit 31,3 und 25,1 Jahren, während die gesamtdeutschen Werte in dieser Zeit mit 26,8 und 26,9 Jahren bei den Männern und 24,3 bei den Frauen mit Ausnahme des Kriegsjahres 1915 (26,5 und 24,0) am niedrigsten liegen. Warum das mittlere Heiratsalter in den Jahren 1906 bis 1909 im Gegensatz zu den gesamtdeutschen Werten gestiegen ist, könnte an der Zusammensetzung unserer Befragungsgruppe liegen, die mit 78 von 116 Brautpaaren dem ländlichen Umfeld zuzurechnen ist, während der industrielle Aufschwung sich überwiegend in den Ballungszentren abspielt. Ab 1910 ist sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen unserer Befragung ein Absinken des Heiratsalters festzustellen, und zwar bei den Männern bis auf 26,8 Jahre in 1912-1913 und bei den Frauen bis zu 22,1 Jahre in 1914/1915, wobei der Altersunterschied wieder auf 4,9 Jahre ansteigt. Mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs ist das Heiratsalter sowohl in der Gesamtstatistik als auch in unseren Gruppen jeweils gesunken.

²⁴ Schlumbohm, J. Sozialstruktur und Fortpflanzung bei der ländlichen Bevölkerung Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992, S. 322-346 zit. n.: Gehrman, Rolf, Heiratsverhalten als historisches Problem, Historical Social Research, Vol. 28, 2003, Nr. 3, S. 23.

2.2. 1930 bis 1945

Für die Jahre 1940-1945 liegen keine statistischen Angaben vor. Die Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 löst einen konjunkturellen Abschwung bis 1933 aus, der in den Jahren 1931 und 1932 besonders stark wirkt. Das durchschnittliche Heiratsalter steigt in den Jahren 1930 bis 1932 auf 29,3 Jahre bei den Männern und auf 26,1 Jahre bei Frauen.

Tabelle 3:

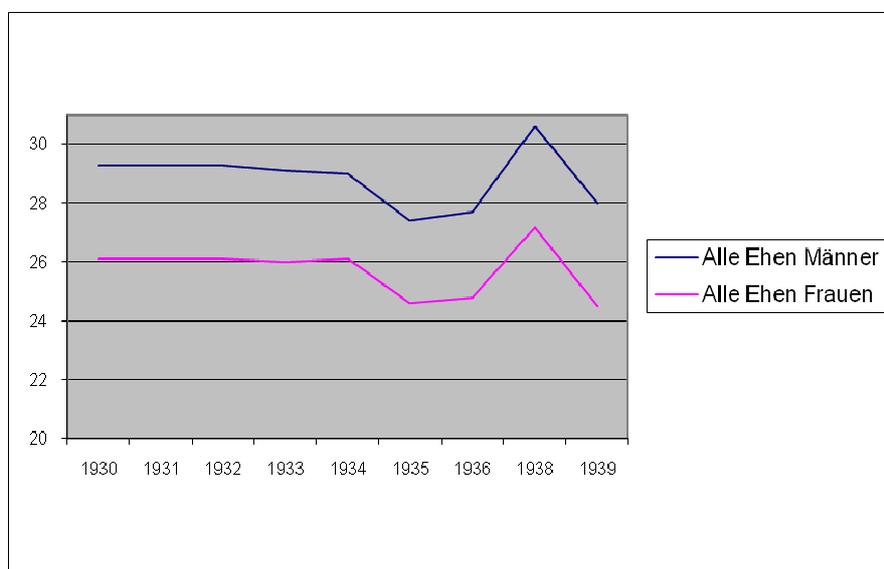
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen reichsweit 1930-1939

	Männer	Frauen	Altersunterschied
1930	29,3	26,1	3,2
1931	29,3	26,1	3,2
1932	29,3	26,1	3,2
1933	29,1	26,0	3,1
1934	29,0	26,1	2,9
1935	27,4	24,6	2,8
1936	27,7	24,8	2,9
1938	30,6	27,2	3,4
1939	28,0	24,5	3,5

Quelle: Statistische Jahrbücher Deutsches Reich

Grafik 3:

Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen reichsweit 1930-1939

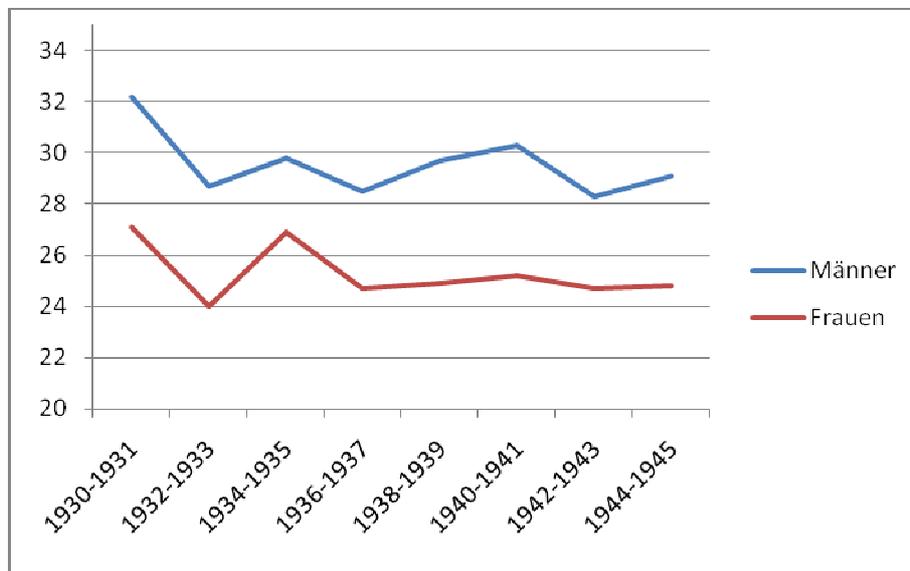


Nach einem Absinken in den Jahren bis 1935 in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs sowie der Einführung familienpolitischer Maßnahmen durch den Nationalsozialismus (siehe auch Behlau, Hildegard, Alles unter einen Hut ... Frauen zwischen Familie-Beruf-Haushalt) sinkt das Heiratsalter auf 27,4 und 24,6 Jahre und steigt im Jahr 1938 noch einmal auf 30,6 sowie auf 27,2 Jahre an, um dann mit Ausbruch des zweiten Weltkriegs auf 28,0 bzw. 24,5 Jahre wieder abzusinken. Der Altersunterschied bewegt sich zwischen 3,2 Jahren zu Beginn der Periode und 3,5 Jahren bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und sinkt 1935 nach der Einführung des Ehestandsdarlehns auf 2,8 Jahre im Jahr 1935.

Tabelle 4:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1930-1945

	Männer	Frauen	Altersunterschied
1930-1931	32,2	27,1	5,1
1932-1933	28,7	24,0	4,7
1934-1935	29,8	26,9	2,9
1936-1937	28,5	24,7	3,8
1938-1939	29,7	24,9	4,8
1940-1941	30,3	25,2	5,1
1942-1943	28,3	24,7	3,6
1944-1945	29,1	24,8	4,3

Grafik 4:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1930-1945



Das höchste Heiratsalter aller untersuchten Daten ermittelten wir innerhalb unserer Befragungsgruppe in der Zeit von 1930-1931. Es liegt bei den Männern bei 32,2 und den Frauen bei 27,1 Jahren. Der durchschnittliche Altersunterschied ist ebenfalls mit 5,1 Jahren relativ hoch und wird nur von unserer Befragungsgruppe der Jahre 1904-1905 (6,6 Jahre) und 1908-1909 (6,2 Jahre) übertroffen. Hier kann man wieder davon ausgehen, dass die Wirtschaftskrise sich auf das Heiratsverhalten auswirkt. Außerdem mag es an der Zusammensetzung unserer Befragungsteilnehmer liegen, von denen jetzt 47 Männer und neun Frauen zur beruflichen Oberschicht und 19 Männer und fünf Frauen zu den Landwirten gehören. Diese immerhin fast 40% der Teilnehmer gehören zu den Berufsgruppen mit dem spätesten Heiratsalter.

Das Heiratsalter sinkt 1932-1933 bei 19 Hochzeiten auf 28,7 und 24,0 Jahre. Die familienpolitische Maßnahme des Ehestandsdarlehns 1934 mag zu vermehrten Eheschließungen (32) in 1934-1935 geführt haben, jedoch steigt das Heiratsalter gleichzeitig noch auf 29,8 und 26,9 Jahre an. Hier könnte es sich auch um einen Rückstau von Eheschließungen nach Jahren der Wirtschaftskrise handeln. Erst in den Folgejahren 1936-1937 kann man den Einfluss der Maßnahme auf das Heirats-

alter vermuten, weil das Heiratsalter 1936-1937 bei 33 Eheschließungen insbesondere bei den Frauen um mehr als zwei Jahre sinkt. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs scheint bei unseren Befragungsteilnehmern nicht zu vorgezogenen Ehen geführt zu haben, denn das Heiratsalter steigt 1938-1939 (mit 29 Hochzeiten) bei den Männern auf 29,7 und bei den Frauen auf 24,9 Jahre und 1940-1941 noch einmal auf 30,3 und 25,2 Jahre und der Altersunterschied auf 5,1 Jahre. Im Verlauf des Krieges sinkt das Heiratsalter 1942-1943 wieder leicht, um dann zum Ende hin 1944-1945 wieder etwas auf 29,1 und 24,8 Jahre anzusteigen.

2.3 1960 bis 1975

Tabelle 5:

Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen reichsweit 1960-1975

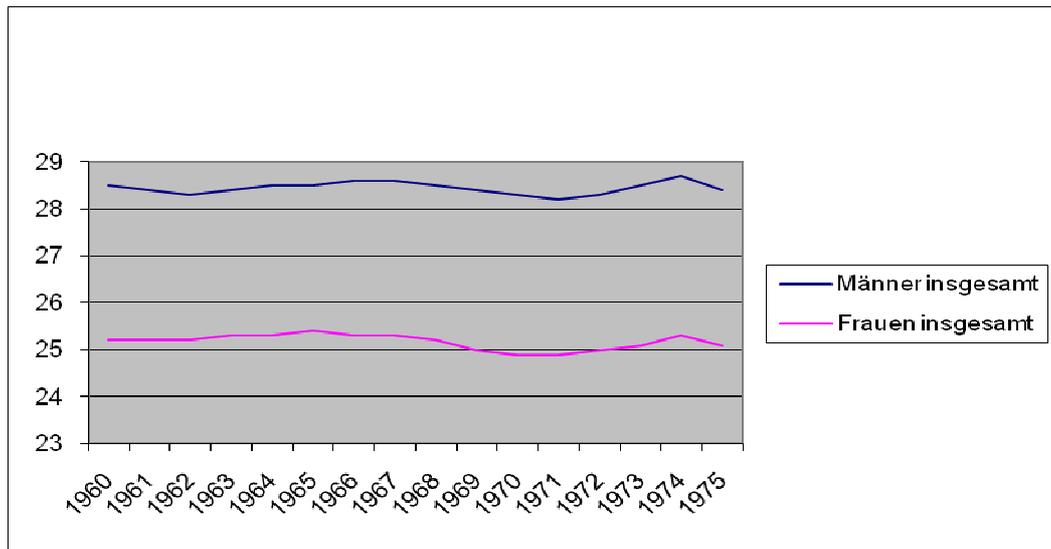
	Männer	Frauen	Altersunterschied
1960	28,5	25,2	3,3
1961	28,4	25,2	3,2
1962	28,3	25,2	3,1
1963	28,4	25,3	3,1
1964	28,5	25,3	3,2
1965	28,5	25,4	3,1
1966	28,6	25,3	3,3
1967	28,6	25,3	3,3
1968	28,5	25,2	3,3
1969	28,4	25,0	3,4
1970	28,3	24,9	3,4
1971	28,2	24,9	3,3
1972	28,3	25,0	3,3
1973	28,5	25,1	3,4
1974	28,7	25,3	3,4
1975	28,4	25,1	3,3

Quelle:

Statistische Jahrbücher Bundesrepublik Deutschland

Diese Generation braucht aufgrund konjunktureller Stabilität und relativ konstanter Beschäftigungszahlen keine wirtschaftlich begründeten Einschränkungen im Heiratsverhalten hinzunehmen. Die Hindernisse sind beseitigt. 95 % der Generation heiraten. Die Kurven zeigen kaum Schwankungen des Heiratsalters, das sich bei den Männern zwischen 28,6 und 28,2 Jahren und bei den Frauen zwischen 25,4 und 24,9 Jahren bewegt. Am höchsten liegt das Heiratsalter in den Jahren 1965 bis 1967 (Männer 28,6, Frauen 25,4 Jahre), als die Beschäftigungszahlen leicht rückläufig waren.

Grafik 5:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen reichsweit 1960-1975



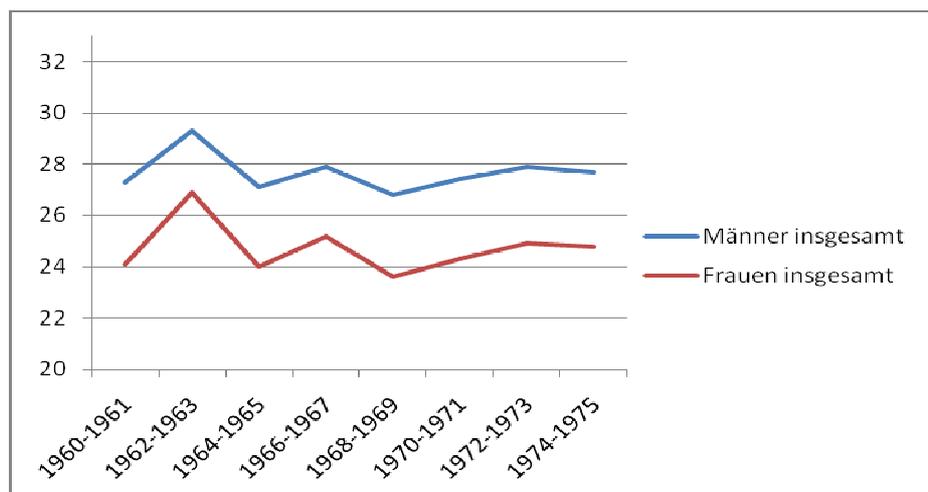
Im übrigen ist seit 1972 eine Tendenz zur ständigen Steigerung des Heiratsalters zu beobachten, die nur 1975 nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenzen sowohl für Männer als auch für Frauen auf 18 Jahre kurzzeitig unterbrochen wird. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg lag die Ehemündigkeit zunächst noch bei 21 Jahren für den Mann und bei 16 Jahren für die Frau. Das durchschnittliche Heiratsalter sank ständig bis 1971 auf 28,2 Jahre beim Mann und 24,9 Jahre bei der Frau. Der Altersunterschied bewegt sich gleichmäßig zwischen 3,4 und 3,1 Jahren.

Tabelle 6:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1960-1975

	Männer	Frauen	Altersunterschied
1960-1961	27,3	24,1	3,2
1962-1963	29,3	26,9	2,4
1964-1965	27,1	24,0	3,1
1966-1967	27,9	25,2	2,7
1968-1969	26,8	23,6	3,2
1970-1971	27,4	24,3	3,1
1972-1973	27,9	24,9	3,0
1974-1975	27,7	24,8	2,9

Das Heiratsalter innerhalb unserer Befragungsgruppe liegt deutlich niedriger als das auf die Bundesrepublik bezogene und bewegt sich zwischen 29,3 Jahren 1962-1963 und 26,8 Jahren 1968-1969 bei den Männern bei den Frauen zwischen 26,9 Jahren 1962-1963 und 23,6 Jahren 1968-1969. Der Altersunterschied hat sich verringert und liegt jetzt immerhin von 261 Fällen 86 Mal unter drei Jahren. Diese Entwicklung war bei dem – insbesondere bei den Frauen – gestiegenen Bildungsniveau auch zu erwarten.

Grafik 6:
Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren aller Ehen unserer Befragung 1960-1975



3. Mögliche Einflussfaktoren des Heiratsalters in den drei Generationen unserer Befragung

Aus der Literatur und der eigenen Erfahrung ist bekannt, dass das Heiratsverhalten von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig ist. Deshalb wurde das Heiratsalter getrennt nach Bildungsabschluss, Beruf, Stadt- und Landbevölkerung und Konfession untersucht.

3.1 Heiratsalter nach Bildungsabschluss

Georgios Papastefanou stellt bei seinen Studien über die Kohorten der Geburtsjahrgänge 1929-31, 1939-41 und 1949-51 fest: „Bei Männern und bei Frauen ist eine höhere Schulbildung mit einem Aufschub der ersten Heirat verbunden, bei Männern stärker als bei Frauen. Männer mit akademischer Berufsbildung heiraten im gleichen Alter wie Männer mit einer nicht-akademischen Berufsbildung. Dies gilt nicht für Frauen. Frauen mit akademischer Berufsbildung heiraten später als Frauen mit nichtakademischer Berufsbildung.“²⁵

Werden diese Feststellungen durch die Ergebnisse unserer Befragung bestätigt? Bei der Auswertung unserer Befragung wurde die mittlere Generation in die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg (1930-1937) und die Zeit unmittelbar vor und während des Krieges (1938-1945) unterteilt, um Veränderungen besser erkennen zu können. Dasselbe gilt für die dritte Generation. Hier wurde jeweils die Zeit von 1960 bis 1967 und die Jahre von 1968 bis 1975 zusammengefasst, die man als Periode des gesellschaftlichen Umbruchs bezeichnen kann.

²⁵ Papastefanou, Georgios, Familiengründung im Lebensverlauf, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin 1990, S. 133.

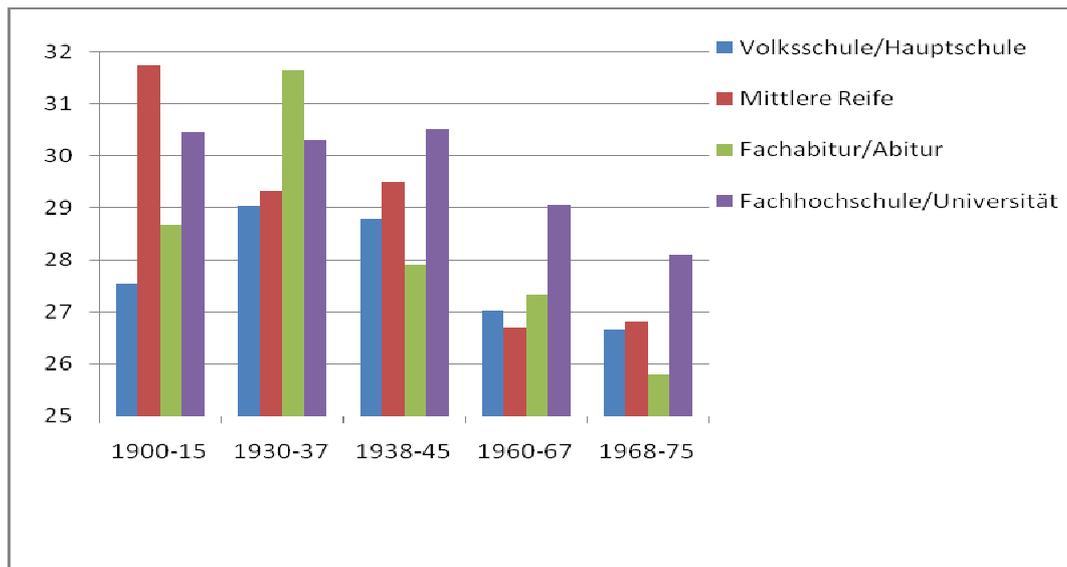
Tabelle 7:
Höchster Bildungsabschluss Bräutigam und Mittelwert Heiratsalter (Anzahl der Fälle)

	1900-15	1930-37	1938-45	1960-67	1968-75
Volksschule/Hauptsch.	27,55 (88)	29,04 (55)	28,79 (54)	27,02 (44)	26,65 (17)
Mittlere Reife	31,75 (12)	29,33 (15)	29,50 (14)	26,70 (27)	26,82 (22)
Fachabitur/Abitur	28,67 (6)	31,64 (14)	27,89 (9)	27,33 (12)	25,79 (14)
Fachhochschule/Uni	30,46 (11)	30,30 (20)	30,50 (20)	29,06 (52)	28,10 (72)
Mittelwert	28,42 (117)	29,69 (104)	29,35 (97)	27,77 (135)	27,42 (125)

Niedrigstes Heiratsalter; höchstes Heiratsalter; Quelle: Daten unserer Befragung

Während der Mittelwert nur um etwas mehr als zwei Jahre über den gesamten Zeitraum differiert, gibt es zwischen den einzelnen Bildungsabschlüssen größere Unterschiede im durchschnittlichen Heiratsalter. In der ältesten Generation beträgt der Unterschied mehr als vier Jahre, später variiert das Heiratsalter innerhalb der Bildungsgruppen nur noch um 2,6 Jahre (1930-37 und 1938-45), 1,7 Jahre (1960-67) und 2,3 Jahre (1968-75).

Grafik 7:
Höchster Bildungsabschluss Bräutigam und Mittelwert Heiratsalter



Hochschulabsolventen heiraten auch in unserer Gruppe ab 1938 später als andere Männer.

Während in der ersten Generation noch die Männer mit der mittleren Reife (12 Fälle) am spätesten, nämlich erst im Alter von 31,75 Jahren heiraten, d.h. mehr als drei Jahre später als der Durchschnitt, heiraten sie in der Zeit von 1930-1937, also noch vor Kriegsbeginn, mit 29,33 Jahren früher als die Abiturienten mit 31,64 und die FH- und Universitätsabsolventen mit 30,50 Jahren. Vermutlich waren die Männer mit mittlerer Reife von 1900 bis 1915 noch lange mit ihrer Existenz-Gründung bzw. nicht-akademischen Ausbildung beschäftigt, bevor sie zum Traualtar schreiten konnten.

Abiturienten heiraten in der Kriegszeit mit 27,89 Jahren als jüngste, was vielleicht daran liegt, dass sie als Soldaten heirateten und ein Studium ihnen nicht möglich war. Dass sie eher heirateten als Volksschüler, könnte wirtschaftliche Gründe haben.

In der Gruppe der „68er“ sind es ebenfalls die Abiturienten, die als erste heiraten, nämlich mit 25,79 Jahren. Es ist anzunehmen, dass sie nach dem Abitur – mit einer nicht-akademischen Ausbildung – relativ schnell wirtschaftlich so selbstständig waren, dass sie sich eine Heirat erlauben konnten.

Ab 1938 heiraten die Hochschulabsolventen durchschnittlich später als die Männer mit anderen Bildungsabschlüssen. Damit werden die Ergebnisse von Papastefanou bestätigt. Bemerkenswert ist ebenfalls, dass diese deutliche Verringerung des durchschnittlichen Heiratsalters trotz eines gleichzeitig ständig steigenden Bildungsniveaus (siehe Fallzahlen) zustande kommt.

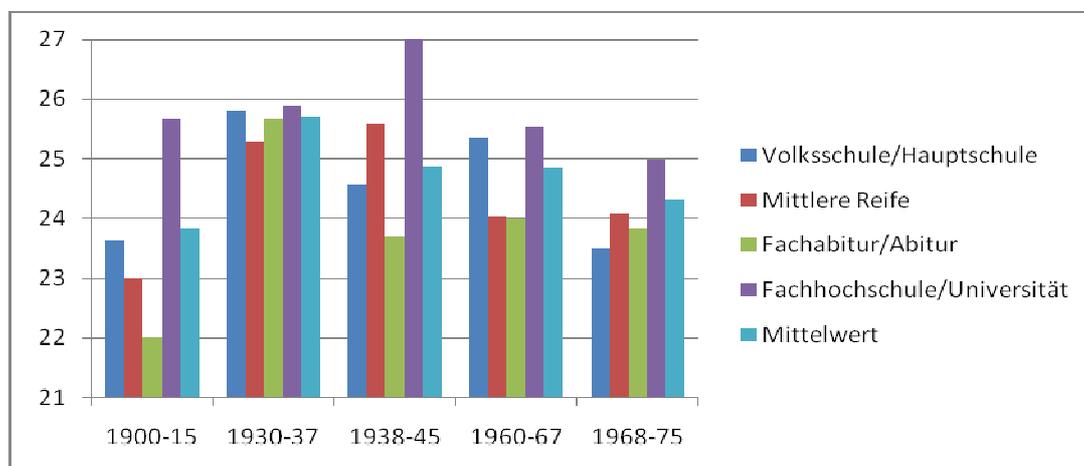
Tabelle 8:
Höchster Bildungsabschluss Braut und Mittelwert Heiratsalter (*Anzahl der Fälle*)

	1900-15	1930-37	1938-45	1960-67	1968-75
Volksschule/Hauptsch.	23,63 (103)	25,81 (68)	24,58 (60)	25,36 (53)	23,50 (24)
Mittlere Reife	23,00 (10)	25,30 (20)	25,58 (26)	24,04 (47)	24,07 (39)
Fachabitur/Abitur	22,00 (1)	25,67 (9)	23,70 (8)	24,00 (8)	23,83 (12)
Fachhochschule/Uni	25,67 (3)	25,88 (8)	27,00 (4)	25,52 (27)	25,00 (50)
Mittelwert	23,84 (117)	25,71 (105)	24,88 (98)	24,85 (135)	24,31 (125)

Niedrigstes Heiratsalter; höchstes Heiratsalter . Quelle: Daten unserer Befragung

Die Unterschiede im Heiratsalter fallen bei den verschiedenen Bildungsabschlüssen der Frauen geringer aus als bei den Männern und auch die Mittelwerte weichen weniger voneinander ab. In der Zeit von 1900-1915 heiraten die Frauen mit Mittlerer Reife und Abitur früher als die anderen Bräute, als es noch nicht üblich oder standesgemäß war, dass Frauen einen Beruf ausübten.

Grafik 8:
Höchster Bildungsabschluss Braut und Mittelwert Heiratsalter



Von 1930-1937 liegt das Durchschnittsheiratsalter aller Bräute immer über 25 Jahre und die Differenz bei den verschiedenen Bildungsabschlüssen beträgt im Höchstfall 0,5 Jahre. Als erste heiraten Frauen mit Abitur bzw. Mittlerer Reife als höchstem akademischen Bildungsabschluss in den Jahren bis 1967, im letzten Zeitabschnitt von 1968 bis 1975 sind es die Volksschülerinnen, die in dieser Periode jedoch nur 30 % der Frauen unserer Befragung repräsentieren. Die Hochschulabsolventinnen heiraten jedoch in allen Zeitabschnitten immer später als die anderen Frauen. Die Ergebnisse von Papastefanou werden hier ebenfalls bestätigt.

3.2 Heiratsalter nach Berufsgruppen

Der Einfluss der Berufsgruppen auf das Heiratsalter wurde ebenfalls untersucht. Die Berufe wurden nach den in dem Beitrag von Thomas Abeler und Manfred Altrogge in diesem Band beschriebenen Kriterien in Schichten eingeteilt..

Tabelle 9:
Schichtzugehörigkeit Bräutigam und Mittelwert Heiratsalter (Anzahl der Fälle)

	1900-1915	1930-1937	1938-1945	1960-1967	1968-1975
Beruf. Oberschicht	30,19 (16)	29,86 (22)	31,12 (25)	30,10 (42)	28,18 (57)
Obere Mittelschicht	29,53 (17)	28,88 (17)	31,58 (12)	28,31 (13)	26,17 (18)
Untere Mittelschicht	27,78 (37)	28,15 (34)	28,07 (29)	25,87 (55)	26,53 (36)
Obere Grundschrift	27,33 (9)	29,00 (9)	29,00 (2)	35,00 (1)	25,00 (1)
Untere Grundschrift	27,00 (3)	27,00 (1)	0	0	0,00
Landwirt/Bauer	28,90 (20)	34,36 (11)	31,00 (8)	28,13 (8)	31,67 (3)
Nicht zuzuordnen	27,73 (15)	31,78 (9)	26,67 (21)	27,13 (16)	27,50 (10)
Mittelwert	28,42 (117)	29,69 (103)	29,35 (97)	27,77 (135)	27,42 (125)

Niedrigstes Heiratsalter; höchstes Heiratsalter . Quelle: Daten unserer Befragung

Grafik 9:
Schichtzugehörigkeit Bräutigam und Mittelwert Heiratsalter

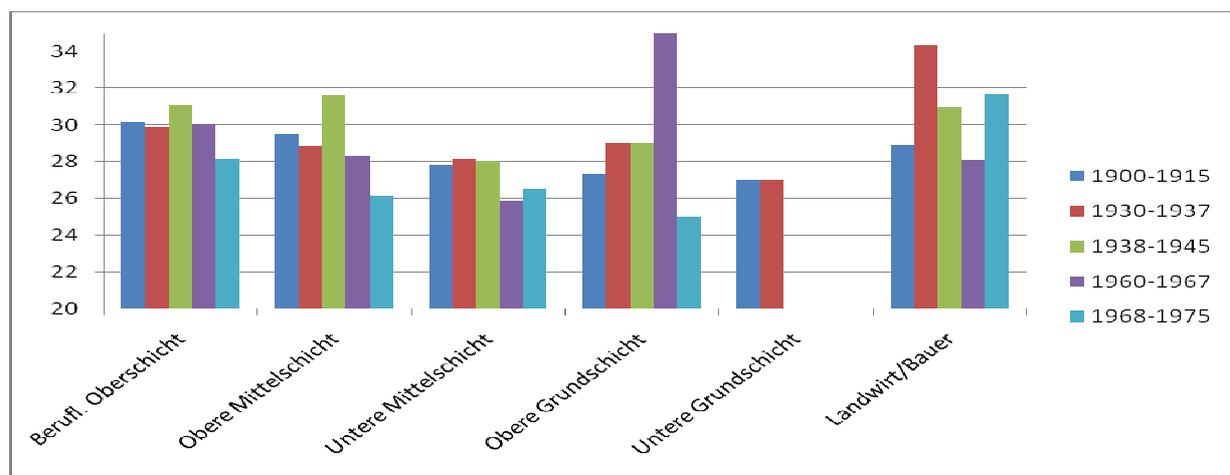
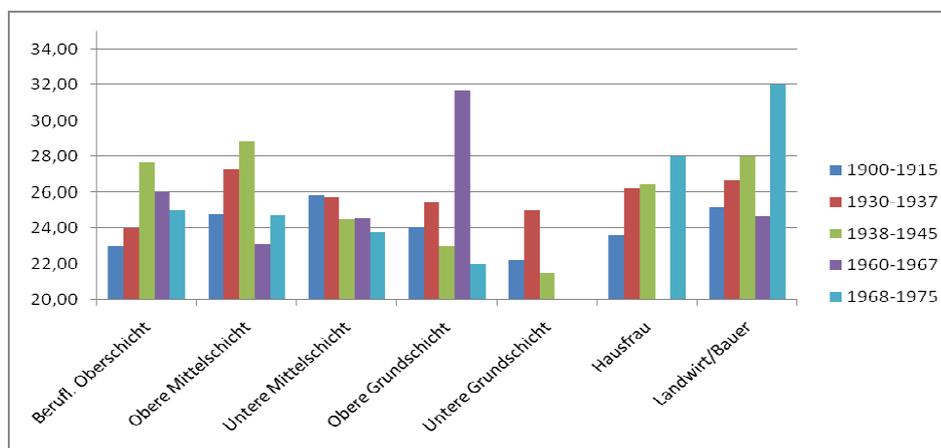


Tabelle 10:
Schichtzugehörigkeit Braut und Mittelwert Heiratsalter (ermittelt über eigenen Beruf)
(Anzahl der Fälle)

	1900-1915	1930-1937	1938-1945	1960-1967	1968-1975
Beruf. Oberschicht	23,00 (2)	24,00 (6)	27,67 (3)	25,96 (24)	25,00 (44)
Oberere Mittelschicht	24,80 (5)	27,25 (4)	28,83 (6)	23,13 (8)	24,71 (7)
Untere Mittelschicht	25,82 (22)	25,73 (41)	24,48 (52)	24,56 (90)	23,76 (63)
Oberere Grundschrift	24,07 (15)	25,39 (13)	23,00 (12)	31,67 (3)	22,00 (2)
Unt. Grundschrift	22,19 (16)	25,00 (1)	21,50 (2)	0,00	0,00
Hausfrau	23,55 (38)	26,21 (19)	26,46 (13)	0,00	28,00 (1)
Landwirt/Bauer	25,11 (9)	26,67 (3)	28,00 (2)	24,67 (3)	32,00 (1)
Nicht zuzuordnen	23,00 (7)	26,13 (8)	24,67 (6)	24,83 (6)	22,00 (5)
Mittelwert	23,84 (114)	25,71 (95)	24,88 (96)	24,85 (134)	24,31 (123)

Niedrigstes Heiratsalter; höchstes Heiratsalter ; Quelle: Daten unserer Befragung

Grafik 10:
Schichtzugehörigkeit Braut und Mittelwert Heiratsalter (ermittelt über eigenen Beruf)



Die geringsten Schwankungen bezogen auf alle Zeiträume weist die untere Mittelschicht auf. Deutliche Anstiege während des Zweiten Weltkriegs sind in der beruflichen Ober- und Mittelschicht zu erkennen. Beides gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. In der Landwirtschaft ist ein fast kontinuierlicher Anstieg des Heiratsalters, insbesondere bei den Frauen, festzustellen. Dabei muss jedoch ein ständig sinkender Anteil an unserer Befragungsmenge entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung berücksichtigt werden. Die Teilnehmer aus den Grundschriften nehmen in jeder Generationengruppe ab. Ab 1930 ist die untere Grundschrift bei unseren Teilnehmern nicht mehr vertreten.

Das höchste Heiratsalter liegt wie erwartet bei den Männern der beruflichen Oberschicht. Dabei liegt der Unterschied im mittleren Heiratsalter von Männern und Frauen in dieser Generation am höchsten, nämlich bei fast sieben Jahren. Etwas angenäherter sind die Werte der oberen Mittelschicht. Da die Schichtzuordnung aufgrund des Berufes erfolgte, und die Frauen dieser Generation selten einen qualifizierten eigenen Beruf ausübten, sind diese Werte im Hinblick auf Frauen nicht sehr aussagefähig. So sind mit eigenen Berufen in der Oberschicht nur zwei Frauen (Männer 16) vertreten und in der oberen Mittelschicht nur fünf Frauen (Männer 17), während

zur oberen Grundschicht 15 Frauen (Männer 9) und in der unteren Grundschicht 16 Frauen (Männer 3) gezählt werden.

3.3 Vergleich Stadt und Land

Dass ein städtisches oder ein ländliches Umfeld ebenfalls das durchschnittliche Heiratsalter beeinflussen könnte, wurde vermutet. Deshalb wurde unser Fragebogen auch im Hinblick darauf ausgewertet.

Tabelle 11:

Mittelwerte Heiratsalter des Bräutigams in Stadt und Land (*Anzahl der Fälle*)

	1900-1915	1930-1937	1938-1945	1960-1967	1968-1975
Stadt	28,08 (53)	29,15 (62)	29,74 (58)	27,72 (93)	27,64 (95)
Land	28,81 (67)	30,43 (42)	28,78 (40)	27,83 (42)	26,61 (28)
Mittelwert	28,42	29,69	29,35	27,77	27,42

Höheres Heiratsalter; Quelle: Daten unserer Befragung.

Grafik 11:

Mittelwerte Heiratsalter des Bräutigams in Stadt und Land

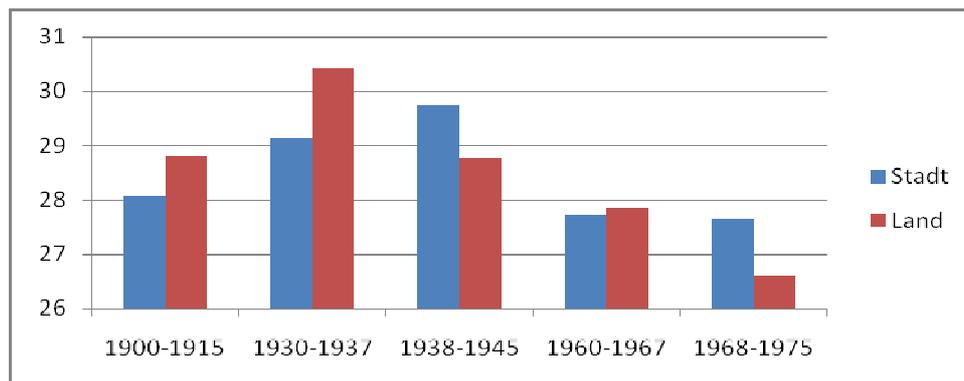


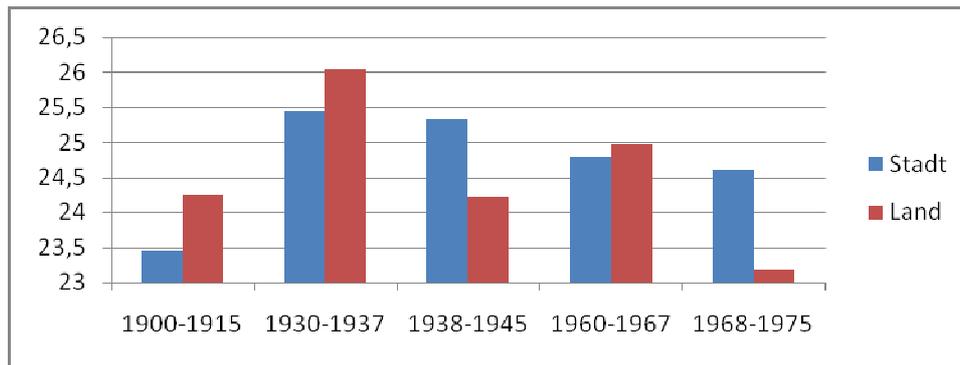
Tabelle 12:

Mittelwerte Heiratsalter der Braut in Stadt und Land (*Anzahl der Fälle*)

	1900-1915	1930-1937	1938-1945	1960-1967	1968-1975
Stadt	23,46 (53)	25,45 (62)	25,33 (58)	24,78 (93)	24,61 (95)
Land	24,24 (67)	26,05 (42)	24,23 (40)	24,98 (42)	23,18 (28)
Mittelwert	23,835	25,71	24,88	24,85	24,31

Höheres Heiratsalter. Quelle: Daten unserer Befragung.

Grafik 12:
Mittelwerte Heiratsalter der Braut in Stadt und Land



Die Ergebnisse zeigen, dass sich eine städtische bzw. ländliche Umgebung sowohl bei Männern als auch bei Frauen ähnlich auf das mittlere Heiratsalter auswirkt.

In der Zeit bis 1937 heiraten die Paare auf dem Land später als in der Stadt. Zu dieser Zeit überwog noch der Anteil der auf dem Land lebenden Bevölkerung (67 Paare auf dem Land - 53 Paare in der Stadt). In der Kriegszeit und ab 1968 wird in der Stadt später geheiratet als auf dem Land. Der Grund könnte sein, dass im Krieg die Lebensqualität oder die Überlebenschancen auf dem Land besser waren als in der Stadt. In der letzten Periode kann man erkennen, dass die Veränderungen der „68er“ mit dem Trend zu späteren Heiraten sich bereits in den Städten bemerkbar machen. Inzwischen ist der Anteil der Stadtbewohner-Paare auf 92 gegenüber 28 Landbewohner-Paare gestiegen.

3.4 Vergleich der Konfessionen

In der Literatur gibt es Hinweise auf Unterschiede im Heiratsverhalten und im Hinblick auf das Heiratsalter, die auf Konfessionsverschiedenheit zurückgeführt werden. Bei den Katholiken wurde ein höheres Heiratsalter festgestellt, das mit einer anderen Gewichtung zwischen den Werten der Ehe und des Zölibats begründet wird.²⁶

Unterscheidet sich das Heiratsalter unserer Befragungsteilnehmer ebenfalls nach ihrer Konfessionszugehörigkeit?

²⁶ K. McQuillan, Economic Structure, Religion, and Age at Marriage. Some Evidence from Alsace, in: *Journal of Family History* 14 (1989), S. 331-346; Ders., *Culture, Religion and Demographic Behaviour. Catholics and Lutherans in Alsace, 1750-1870*, Montreal 1999; P. Zschunke, *Konfession und Alltag in Oppenheim, Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1984, S. 174, zitiert nach: Gehrman, Rolf, *Heiratsverhalten als historisches Problem*, *Historical Social Research* (Hgg), Vol. 28-2003, No. 3, S. 8-28, S. 23; Rettinger, Elmar, *Die Umgebung der Stadt Mainz und ihre Bevölkerung vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002; T.G. Saunders, *Familie, Fortpflanzung und Bevölkerungsentwicklung im Hunsrück. Eine historisch-demografische Untersuchung der Lebensverhältnisse und gesellschaftlichen Strukturen in Kirchberg, Kastellaun und Gemünden 1650-1800*, Frankfurt am Main 1995, S. 195; Bayrisches Statistisches Landesamt, *Durchschnittliches Heiratsalter 1835-1869*; zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 225.

3.4.1 Konfession und Heiratsalter nach Generationen

Tabelle 13

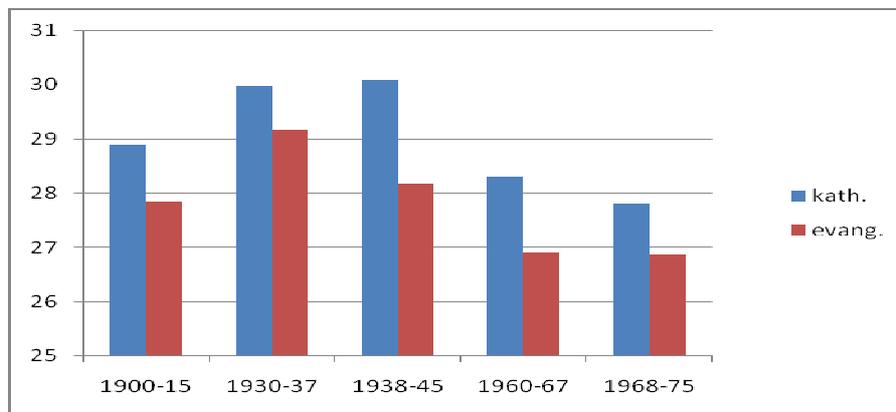
Konfession und Mittelwert Heiratsalter Bräutigam (*Anzahl der Fälle*)

	1900-15	1930-37	1938-45	1960-67	1968-75
Katholisch	28,89 (76)	29,96 (71)	30,08 (63)	28,30 (88)	27,81 (79)
Evangelisch.	27,84 (43)	29,16 (32)	28,18 (33)	26,91 (43)	26,86 (43)
Gesamt	28,42	29,69	27,35	27,77	27,42

Höchstes Heiratsalter; Quelle: Daten unserer Befragung

Grafik 13:

Konfession und Mittelwert Heiratsalter Bräutigam



Es ist klar erkennbar, dass die katholischen Männer unserer Befragung im Mittel in allen untersuchten Perioden später heirateten als die evangelischen. Der Unterschied beträgt fast immer mindestens ein Jahr.

Tabelle 14:

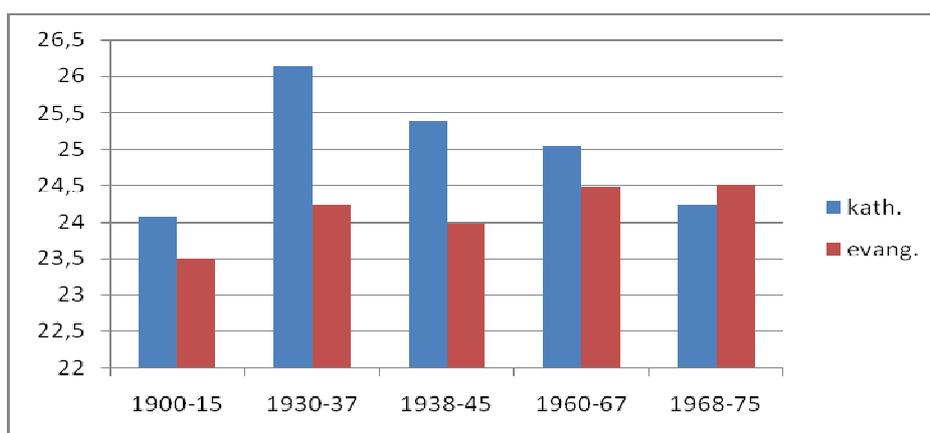
Konfession und Mittelwert Heiratsalter Braut (*Anzahl der Fälle*)

	1900-15	1930-37	1938-45	1960-67	1968-75
Katholisch.	24,07 (75)	26,14 (71)	25,38 (63)	25,03 (92)	24,24 (79)
Evangelisch.	23,49 (42)	24,23 (33)	23,97 (35)	24,47 (43)	24,50 (44)
Gesamt	23,84	25,71	24,88	24,85	24,31

Höchstes Heiratsalter; Quelle: Daten unserer Befragung

Das Heiratsalter der katholischen Bräute unserer Befragung liegt sowohl in der ersten und der zweiten Generation als auch in der Zeit bis 1967 deutlich über den Werten der evangelischen Bräute. Ab 1968 heirateten die evangelischen Bräute später als die katholischen. Letzteres könnte z.B. mit einer größeren Akzeptanz von Verhütungsmitteln durch die evangelischen Bräute bzw. Paare im Zusammenhang stehen.

Grafik 14:
Konfession und Mittelwert Heiratsalter Braut



3.4.2 Konfession, Bildung und Heiratsalter

Papastefanou stellt bei seinen Studien über die Kohorten der Geburtsjahrgänge 1929-31, 1939-41 und 1949-51 fest, dass bei Frauen, die einen höheren Bildungsgrad erworben haben, kein Aufschub der ersten Heirat zu finden ist, wenn sie der katholischen Konfession angehören.²⁷ Gab es auch in unserer Befragungsgruppe konfessionelle Unterschiede innerhalb der verschiedenen Bildungsgruppen? Nachstehende Tabellen verdeutlichen die Entwicklung pro Periode getrennt einschließlich der Anzahl der Befragungsteilnehmer.

Tabelle 15:

Mittleres Heiratsalter nach höchstem Bildungsabschluss und Konfession der Männer

Bildungsabschluss	1900-1915			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule.	28,1	56	26,9	31
Mittlere Reife	33,2	9	27,3	3
(Fach-)Abitur	31,0	4	26,3	3
FH/Uni	29,4	5	31,3	6
Mittelwert/Gesamt.	28,9	74	27,8	43

Bildungsabschluss	1930-1937				1938-1945			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule.	29,6	42	27,2	13	29,5	39	27,1	15
Mittlere Reife	29,5	11	29,0	4	30,9	7	28,1	7
(Fach-)Abitur	32,0	10	30,8	4	30,8	4	25,6	5
FH/Uni	29,9	8	30,9	11	31,3	13	30,0	6
Mittelwert/Gesamt	30,0	71	29,2	32	30,1	63	28,2	33

²⁷ Papastefanou, Familiengründung, S. 13.

Bildungsabschluss	1960-1967				1968-1975			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule	27,4	34	26,3	2	26,4	14	29,5	2
Mittlere Reife	27,0	17	26,2	9	27,9	13	25,2	9
(Fach-)Abitur	28,1	8	25,8	4	26,0	9	26,0	4
FH/Uni	30,2	29	27,7	28	28,6	43	27,3	28
Mittelwert/Gesamt	28,3	88	26,9	43	27,8	79	26,9	43

Blau hervorgehobene Flächen jeweils höchstes Heiratsalter pro Generation und Bildungsabschluss.
Quelle: Daten unserer Befragung.

Das im Mittel grundsätzlich höhere Heiratsalter der katholischen Männer wird lediglich von den Hochschulabsolventen der ersten zwei Gruppen (1900-1915 und 1930-1945) sowie den Volks- und Hauptschulabsolventen der letzten Gruppe (1968-1975) nicht bestätigt. Hier müssen jedoch die geringen Fallzahlen sowie die Verteilung zwischen den Konfessionen innerhalb dieser Gruppen mit berücksichtigt werden.

Tabelle 16:

Mittleres Heiratsalter nach höchstem Bildungsabschluss und Konfession der Frauen

Bildungsabschluss	1900-1915			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule	23,8	69	23,4	33
Mittlere Reife	23,8	6	22,2	5
(Fach-)Abitur	0,0	0	22,0	1
FH/Uni	0,0	0	25,7	3
Mittelwert/Gesamt	24,1	75	23,5	42

Bildungsabschluss	1930-1937				1938-1945			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule	26,1	53	24,7	15	25,1	42	23,3	18
Mittlere Reife	27,0	11	23,2	9	25,9	15	25,2	11
(Fach-)Abitur	25,3	4	26,0	5	25,3	4	22,3	4
FH/Uni	24,3	3	26,8	4	27,0	2	27,0	2
Mittelwert/Gesamt	26,1	71	24,7	33	25,4	63	24,0	35

Bildungsabschluss	1960-1967				1968-1975			
	kath.	Anz.	ev.	Anz.	kath.	Anz.	ev.	Anz.
Volks/Hauptschule	25,6	39	24,7	15	24,2	20	20,0	4
Mittlere Reife	23,8	31	24,4	16	23,7	19	24,6	18
(Fach-)Abitur	23,3	4	24,7	3	23,8	5	23,9	7
FH/Uni	26,2	18	24,1	9	24,6	35	25,9	15
Mittelwert/Gesamt	25,0	92	24,5	43	24,2	79	24,5	44

Blau hervorgehobene Flächen jeweils höchstes Heiratsalter pro Generation und Bildungsabschluss.
Quelle: Daten unserer Befragung.

Das spätere Heiratsalter der katholischen Frauen gilt durchgehend in allen Generationen für die Volks- und Hauptschulabsolventinnen. Von den evangelischen Frauen heirateten in der Zeit von 1930 bis 1937 die Abiturientinnen und die Hochschulabsolventinnen später, jedoch bei geringen Fallzahlen. In der Zeit des Zweiten Weltkrieges liegt das Heiratsalter bei den Hochschulabsolventinnen gleich hoch (jedoch nur je zwei Fäl-

le). Eine „Trendwende“ im Heiratsverhalten ergibt sich ab 1960-1967 bei den evangelischen Realschulabsolventinnen und Abiturientinnen, die jetzt später heiraten als die vergleichbaren katholischen Frauen. Diese Entwicklung setzt sich in der Zeit ab 1968 fort. Jetzt heiraten mit Ausnahme der Volks- und Hauptschulabsolventinnen alle evangelischen Frauen später als die katholischen. Dieses Ergebnis bestätigt die Feststellung von Papastefanou.

Bemerkenswert bleibt, dass trotz aller untersuchten Einflüsse, die ein höheres Heiratsalter bewirken, unsere Befragungsteilnehmer der letzten Generation erstaunlich früh geheiratet haben, trotz eines hohen Anteils von Paaren mit höheren Bildungsabschlüssen, von Oberschicht- und Mittelschichtangehörigen, einem höheren Anteil von Paaren mit ländlichem Umfeld und einem höheren Anteil von Katholiken als in der Bundesrepublik insgesamt.

4. Weitere Entwicklung

Das durchschnittliche Heiratsalter hat sich inzwischen ständig erhöht. Es ist bisher bei den Männern auf 32,7 Jahre und bei den Frauen auf 29,8 Jahre angestiegen.²⁸Hinzu kommt, dass die Zahl der Eheschließungen stark rückläufig ist.

Wahrscheinliche Gründe hierfür sind:

- Bessere Bildung für Frauen macht sie unabhängig und bietet mehr Alternativen als die Ehe.
- Die Verbreitung der Pille macht die Aufnahme einer festen sexuellen Beziehung nicht mehr abhängig von der Eheschließung.
- Die Lösung vom Elternhaus und das Zusammenleben mit einem Partner bedarf nicht mehr einer Heirat. Der „Kuppelparagraph“ wurde 1968 abgeschafft.
- Berufliche Mobilität kann eine Eheschließung verzögern.

Die weitere Entwicklung des Heiratsalters zeigt deutlich, dass es auf dem Gebiet von Ehe und Familie große gesellschaftliche Veränderungen gibt, die seit der „68er“-Bewegung erkennbar sind. Es bleibt spannend zu beobachten, wie sich dieser Prozess fortsetzt.

5. Literaturverzeichnis

Bayrisches Statistisches Landesamt, durchschnittliches Heiratsalter 1835 – 1869, Heft 197 der Beiträge zur Statistik Bayerns, zit. n.: Große-Boymann, Heiratsalter, S. 225.

Beuys, Barbara, Familienleben in Deutschland, Reinbek bei Hamburg 1980.

Gehrmann, Rolf, Heiratsverhalten als historisches Problem, Historical Social Research, Vol. 28-2003, No. 3, S. 8-28

Große-Boymann, Andreas, Heiratsalter und Eheschließungsrecht, Münster 1994.

Hajnal, John, European Marriage Pattern in Perspective, in: D.V. Glass and D.E. Eversley (eds.) Population in History, London 1963, S. 101-143.

²⁸ Lt. Angaben des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, für 2007.

- Haverkamp, Alfred, *Aufbruch und Gestaltung - Deutschland 1056 - 1273*, Neue Deutsche Geschichte, Bd. 2, München 1984, zit. n. Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 138.
- Herlihy, David, *Medieval Households*, Studies in Cultural History, Harvard 1985, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 148.
- Heusler, Andreas, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, Bd. 2, Leipzig 1886, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 95.
- Joyce, George Hayward, *Die christliche Ehe – eine geschichtliche und dogmatische Studie*, Leipzig 1934 zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 96.
- Kellenbenz, Hermann, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*. Bd. 2, München 1977, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S: 266.
- König, Renée, *Familie in: Die moderne Gesellschaft*, Freiburg-Basel-Wien 1972, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 280.
- McQuillan, K., *Economic Structure, Religion, and Age at Marriage. Some Evidence from Alsace*, in: *Journal of Family History* 14 (1989), S. 331-346,
- Mc Quillan., *Culture, Religion and Demographic Behaviour. Catholics and Lutherans in Alsace, 1750-1870*, Montreal 1999;
- Mols, Roger, *Die Bevölkerung Europas 1500-1700*, in *Europäische Wirtschaftsgeschichte* Bd. 2, Stuttgart, New York 1978, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*.
- Müller, Walter, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen – die Ehegenossenschaft im alemannischen-schweizerischen Raum*, Vorträge und Forschungen, Sonderband 14, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sigmaringen 1974, S. 7 zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 138.
- Papastefanou, Georgios, *Familiengründung im Lebensverlauf*, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin 1990.
- Rettinger, Elmar, *Die Umgebung der Stadt Mainz und ihre Bevölkerung vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002.
- Russel, J.C., *Die Bevölkerung Europas in: Europäische Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1, Mittelalter, Stuttgart, New York 1978, S. 37, zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S: 151.
- Saunders, T. G., *Familie, Fortpflanzung und Bevölkerungsentwicklung im Hunsrück. Eine historisch-demografische Untersuchung der Lebensverhältnisse und gesellschaftlichen Strukturen in Kirchberg, Kastellaun und Gemünden 1650-1800*, Frankfurt am Main 1995.
- Schuler, Th., *Familien im Mittelalter, Erscheinungsort u. Jahr nicht bekannt*. zit. n.: Große-Boymann, *Heiratsalter*, S. 146.
- Schlumbohm, J. *Sozialstruktur und Fortpflanzung bei der ländlichen Bevölkerung Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1992, zit. n.: Gehrman, Rolf, *Heiratsverhalten als historisches Problem*, S. 8 und 28.
- Shahar, Shulamith, *Die Frau im Mittelalter*, Königsstein/Ts. 1981.
- Statistische Jahrbücher Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, 1960-1975 u. 2007.
- Statistische Jahrbücher Deutsches Reich, Berlin, 1905-1915.
- Statistische Jahrbücher Preußen, Berlin, 1901 – 1904.
- Zschunke P., *Konfession und Alltag in Oppenheim, Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1984.

Die zivilrechtliche Eheschließung und die Rechte der Frau

Inhalt

Vorwort

1. Allgemeine historische Einführung

1.1. Allgemeines

1.1.1 Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung von 1875

1.1.2 BGB – Kurzer Einblick in die Gründungsgeschichte

1.1.3 Frauenbewegung – Kurzer Einblick in die Gründungsgeschichte

1.1.4 Rahmenbedingungen, Gesetze, Verordnungen und Fragestellung

2. Frauenrechte sind Menschenrechte

3. Eheschließungsrecht in Deutschland

3.1. BGB – Materielles Eherecht und Begriffsklärung

3.2. Was ist eine eheliche Lebensgemeinschaft und welche Stellung nimmt die Frau in ihr ein?

3.3. Was ist eine bürgerliche Ehe und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, wenn eine Eheschließung erfolgen soll?

3.4. Welcher gemeinsame Familienname ist zu führen?

3.5. Wie kommt die zivilrechtliche Eheschließung zu Stande?

3.6. Welche Güterstände gibt es und wie entwickelten sie sich?

4. Ehegesetze

4.1. Was ist anders?

4.2. Ehestandsdarlehn

4.3. Beamtenengesetz

4.4. Grundgesetz

4.5. Erstes Eherechtsreformgesetz von 1976, das am 01.07.1977 in Kraft trat

5. Zusammenfassung

6. Literaturverzeichnis

Vorwort

Alle Menschen sind gleich! Und doch gab und gibt es immer wieder Menschen, die gleicher sind als andere. Es stellt sich also zwangsläufig die Frage, für wen und warum wurden Menschenrechtserklärungen verfasst und wer soll davon profitieren? Denn welche Begründung kann es geben, die immer wieder Menschen ungleicher als andere sein lässt? Wer trägt die Verantwortung für diese noch heute vorzufindenden Ungleichbehandlungen?

Menschenrechte sollten überall da gelten, wo Menschen zusammen leben und es sollte eine unaufgeforderte Verpflichtung eines jeden Gesetzgebers sein, dafür Sorge zu tragen, dass diskriminierende Gesetze sofort aus allen Gesetzesbüchern entfernt werden; und dies muss auf internationaler Ebene erfolgen. Ebenso sind Lehrkräfte, die die Menschen vom Kindergarten, über Schule und Universität begleiten und unterrichten, ganz besonders gefragt, denn sie haben es in den Händen, eine menschenwürdigere Gesellschaft zu schaffen. Vergessen wir also nicht, dass alle Menschen, egal ob es sich um Frauen, Männer oder Kinder handelt, die gleichen Rechte besitzen sollten! Nur dann ist es möglich, von Menschenrechten zu sprechen.

Trotz Grundgesetz, Gleichberechtigungsgesetz und Menschenrechtserklärungen ist es uns noch nicht gelungen, gleiche Rechte für alle Menschen zu erzielen. Warum müssten sonst Menschen, insbesondere Frauen, im 21. Jahrhundert, immer noch für ihre Gleichberechtigung und Menschenrechte kämpfen, oder hat der Kampf bereits aufgehört?

Heute im 21. Jahrhundert können zwei Menschen (Mann und Frau, Frau und Frau, Mann und Mann) einen privatrechtlichen Vertrag schließen, der ihr Zusammenleben gesetzlich regeln soll. Das Verbot der religiösen Voraustrauung wurde zum 31.12.2008 aufgehoben, das heißt, dass seit dem 01.01.2009 Paare auch nur kirchlich heiraten können. Zivilrechtlich gilt das Paar weiterhin als nicht verheiratet. Aber auch hier treten viele Probleme und Fragen auf!

1. Allgemeine historische Einführung

1.1. Allgemeines

Die zivilrechtliche Eheschließung und die Rechte der Frau waren im 20. Jahrhundert und sind auch heute im 21. Jahrhundert immer noch ein Thema, das von großer Bedeutung ist. Zivilrechtliche Eheschließung hieß im Untersuchungszeitraum, dass zwei Menschen (Mann und Frau) einen privatrechtlichen Vertrag schlossen, um ihr gemeinsames Zusammenleben gesetzlich und partnerschaftlich durch den Staat regeln zu lassen. Keiner der beiden Ehepartner wollte und sollte durch die Heirat benachteiligt und keiner bevorzugt werden. Nachdem immer weniger Menschen heirateten, wollte der Staat außerdem Anreize schaffen, damit das Heiraten wieder attraktiv wurde. Einheitliche Gesetze sollten für Gleichbehandlung sorgen und egal wo die Heiratswilligen wohnten, es sollte jeder unter gleichen Voraussetzungen heiraten und leben können. Bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts gab es eine Vielfalt von Gesetzen, die meistens nur regionale Gültigkeiten besaßen. Die neuen Gesetze sollten die Ehe schützen und jedem Heiratswilligen ermöglichen, von nun an aus Liebes zu heiraten.

Wie aber sah die Wirklichkeit aus? Was heißt eigentlich Recht und was hat Recht mit Eheschließung zu tun? Als Recht bzw. Privatrecht bezeichnet man alle Normen, die die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander ordnen: Sie legen fest, welche Freiheiten, Rechte, Pflichten und Risiken die Menschen in ihrer Beziehung zueinander haben. Für die Familie und die Ehe sind daher festgelegte Regeln (Gesetze) ebenso wichtig, wie für Fremde untereinander, denn Gesetze treten immer dann in Erscheinung, wenn die Parteien sich untereinander – egal aus welchem Grund – nicht mehr einigen können.

Aber waren tatsächlich beide Ehepartner zu gleichen Teilen gesetzlich geschützt und konnten von nun an wirklich Ehen nur noch aus Liebe geschlossen werden? Diese Fragen wollen wir anhand der damaligen Gesetzeslage prüfen.

1.1.1 Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung von 1875

Nach § 41 des Reichsgesetzes konnte eine rechtsgültige Ehe nur noch vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Die Trauung durfte nur in öffentlichen Gebäuden und nicht mehr als Haustrauung vorgenommen werden. Haustrauungen waren bei kirchlichen Trauungen üblich und wurden auf Wunsch durchgeführt.

Der kirchliche Segen war aus staatlicher Sicht nur noch sekundär zu sehen und spielte juristisch keine Rolle mehr. Doch für die Heiratswilligen, die sich noch stark mit den christlichen Kirchen verbunden fühlten, bedeutete die standesamtliche Trauung nur die Erfüllung staatlicher Formvorschriften. Die kirchliche Hochzeit mit all ihren Feierlichkeiten sollte auch weiterhin der wichtigste Tag in ihrem Leben bleiben. So heiratete man auch weiter nach den jeweiligen kirchlichen Vorschriften. Das bewies auch die von uns durchgeführte Fragebogenaktion. 557 von 581 Paaren heirateten im Untersuchungszeitraum kirchlich. Die christlichen Werte standen bei ihnen zu über 95 Prozent im Vordergrund. Sie wollten vor Gott ihr Eheversprechen abgeben. Die bestehenden kirchlichen Vorschriften, dass eine kirchliche Trauung auf jeden Fall vorzunehmen sei, wurden freiwillig von den Brautpaaren eingehalten. Strafmaßnahmen mussten nicht festgelegt werden.

Mit dem „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“ vom 09. März 1874¹ verloren die Kirchenbücher zunächst in Preußen und im darauf folgenden Jahr mit dem „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 06. Februar 1875² im gesamten Reichsgebiet ihre Funktion als Personenstandsregister.³ Dies war ein tiefer Einschnitt für die Kirchen und bedeutete auch, dass sie von nun an keinen juristisch wirksamen Einfluss mehr auf die Eheschließung und die Eheschließenden nehmen konnten. Die bisherige Situation war, dass die Kirchen Eheschließungen verweigerten, so zum Beispiel wenn die Heiratswilligen unterschiedlichen Konfessionen angehörten (katholisch und evangelisch). Das neue Beurkundungsgesetz sollte diese teilweise willkürlichen Verweigerungen der Eheschließung verhindern.

¹ Reichs-Gesetzblatt (RGBl). 1874, S. 0.

² RGBl. 1875, S. 23.

³ Gesetzes-Sammlung für die Königlich-Preußischen-Staaten (GS) 1884 Nr. 7, S. 95-109; RGBl 1875 Nr. 4, S: 23-40

Die Beurkundung und Registrierung von Geburten, Hochzeiten und Sterbefällen konnte nur noch von den frisch eingerichteten Standesämtern übernommen werden. Lehrer, Pastoren und Beamte übernahmen meistens ehrenamtlich die Aufgaben der Standesbeamten. Denn man hatte in den ersten Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes noch keine hauptberuflichen Standesbeamten. Heute kennen wir weibliche und männliche Standesbeamte, die zum Standesbeamten bestellt werden und hauptamtlich tätig sind. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die Zivilehe war entstanden und grenzte sich sehr deutlich von der christlich - kirchlichen Ehe ab. Der Standesbeamte musste bereits seit dem 01.01.1876 ein Zivilstandsregister führen. Wie es zu führen war, ergab sich aus den §§12, 22, 54. 59 des Reichsgesetzes (RG).

Nach § 54 Heiratsregister (RG) waren folgende Angaben zwingend erforderlich:

1. Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden.
2. Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern
3. Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen.

Das Personenstandsgesetz (PStG) vom 03.11.1937 trat am 01.07.1938 in Kraft⁴ und regelte die Registrierung und Beurkundung des Personenstandes einer Person von der Geburt bis zum Tod. Das PStG stellte einheitliche Regeln auf, die dem Standesbeamten vorschrieben, wie von nun an Beurkundungen durchzuführen sind. Zahlreiche Änderungen wurden in einer Novelle zum PStG vom 08.08.1957 erforderlich.⁵

1.1.2 BGB – Kurzer Einblick in die Gründungsgeschichte

Die Gründung des Nationalstaats führte auch gleichzeitig zu einer Wende in der Sozialgeschichte Deutschlands,⁶ denn bisher gab es kein einheitliches bürgerliches Recht. Der Wohnort (die Region) bestimmte, welche Privatrechtsordnung oder welches Rechtssystem anzuwenden war. Die Menschen kannten das französische, preußische, bayerische, sächsische, österreichische, dänische und römische Recht. Diese Rechte wurden wiederum von den Partikularrechten, wie dem altherwürdigen „Jütisch Low“ oder dem „Sachsenspiegel“, begleitet. Mit dem Zusammenschluss der deutschen Staaten 1871 zu einem Deutschen Reich konnte auch die bestehende Rechtszersplitterung behoben werden. Jedenfalls war der Grundstein hierfür gelegt. In den Jahren 1873 bis 1895, immerhin 22 Jahre, wurden drei Entwürfe eines einheitlichen Gesetzbuches, die von der in dieser Zeit herrschenden männlichen Gesellschaft (Adel, Besitz- und Bildungsbürgertum) entworfen wurden, dem Reichstag vorgelegt.

Ein Teil der damaligen Frauenverbände lehnte sich um 1890 gegen das hierfür geplante Familienrecht auf. Denn hierin sollte jeder Frau gesetzlich bescheinigt werden, dass sie nach der Eheschließung – aus privatrechtlicher Sicht – ein unmündiger Mensch werden sollte, die dem Mann vollständig untergeordnet wurde. Aus staats-

⁴ RGBl. I, 1937, S. 1146.

⁵ BGBl. I, 1957, S. 1125.

⁶ Aubin, Hermann, Zorn, Wolfgang, Borchardt, Knut, Conze, Werner (Hgg), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.2, Stuttgart 1976, S. 602.

bürgerlicher Sicht hingegen sollte sie eine mit allen Rechten und Pflichten versehene Bürgerin zu sein.

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe kannten keine Frauenrechte, obwohl es durchaus einige Männer gab, die die Anliegen der Frauenbewegung unterstützten. Die Frauen fanden kein Gehör, da sie weder über eine eigene Lobby verfügten, noch ein eigenes aktives oder passives Wahlrecht besaßen.

Der dritte Gesetzesentwurf wurde vom Parlament gebilligt, obwohl noch einige Einzelthemen zu klären waren, so zum Beispiel der sogenannte Hasen-Paragraph (wichtig für Jäger), der fast dafür gesorgt hätte, dass das BGB verworfen worden wäre. Das einheitliche Gesetz, das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) wurde am 18.08.1896 von Kaiser Wilhelm II. unterschrieben und trat am 01.01.1900 in Kraft.⁷

1.1.3 Frauenbewegung – Kurzer Einblick in die Gründungsgeschichte

Die Frauenbewegungen in Amerika, England und Frankreich entstanden bereits im 18. Jahrhundert. Frauen organisierten sich, um gegen die ökonomische, soziale, politische und kulturelle Benachteiligung einzutreten. Olympe de Gouges, 1748 in Südfrankreich als uneheliche Tochter eines Adligen geboren, wurde 1793 hingerichtet. Sie war die erste bekannte Frauenrechtlerin, die den Gleichberechtigungsgedanken für Mann und Frau entwickelte. Bis zu ihrer Hinrichtung setzte sie sich nicht nur für die Gleichberechtigung ein, sondern auch für alle anderen Randgruppen, die unterdrückt wurden. Sie verkündete damals schon die „Rechte der Frau und Bürgerin“. Der von ihr geprägte Leitsatz: „*Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten*“ behält bis zum heutigen Tag seine Gültigkeit. Sie forderte bereits im 18. Jahrhundert das Wahlrecht, eine Nationalversammlung mit weiblicher Beteiligung, Zugang zu allen Berufen, die volle Mündigkeit, das Scheidungsrecht und die Gleichstellung unehelicher Kinder.

Als Gründerin der deutschen Frauenbewegung muss Louise Otto-Peters, die 1819 geboren wurde und 1895 starb, genannt werden. Sie trat für Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit ein. Sie gründete 1849 eine politische Frauenzeitung mit dem Motto „*Dem Reich der Freiheit verb ich Bürgerinnen*“. In Deutschland wurde der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) im Jahre 1865 gegründet. Seine Hauptanliegen waren, die Frauenarbeit, die Frauenbildung und das Frauenwahlrecht durchzusetzen.

1873 forderte Hedwig Dohm, Schriftstellerin, 1831 als uneheliche Tochter eines Tabakfabrikanten geboren und 1919 gestorben, als erste Frau in Deutschland öffentlich das Stimmrecht für Frauen.

Die Forderung der Frauen nach Gleichberechtigung bedeutete, dass sie ein Recht auf Ausbildung und Arbeit erwirken wollten. Betroffen waren überwiegend Frauen aus dem Bürgertum, der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht, denn sie hatten – durch ihre Herkunft und den sozialen Stand – kein Recht auf Arbeit. Sie wurden auf die Ehe vorbereitet, um nach der Heirat für Haus und Hof zuständig zu sein. Viele von ihnen mussten trotzdem arbeiten, weil die Familie nur über wenige finanzielle Mittel verfügte und eventuell ein männlicher Nachfolger eine kostspielige Ausbildung genoss. Sie musste dann im Verborgenen arbeiten – vielleicht in Heimarbeit – , damit

⁷ Köhler, Helmut, Einführung, in: BGB 47. Aufl. München 2000, S. IX-XXIII.

die finanzielle Notlage der Herkunftsfamilie nicht bekannt wurde. Frauen aus der Landwirtschaft, dem Handel oder Gewerbe und der Arbeiterschaft mussten sowieso arbeiten, denn die Familien hatten oftmals nur ein spärliches Auskommen; und so waren die Frauen verpflichtet, zu arbeiten. Diese Frauen kämpften hingegen für bessere Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn.

1.1.4 Rahmenbedingungen, Gesetze, Verordnungen und Fragestellung

Hier wird anhand von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Literatur geprüft, ob tatsächlich in dem Untersuchungszeitraum 1900 bis 1975 die Frauen frei entscheiden konnten, wen sie heiraten wollen, wo sie wohnen wollen, wie die Kindererziehung und vor allem ihr eigenes Leben – Bildung, Beruf, Politik und Kultur – aussehen sollte. Konnten sie ihr eigenes Vermögen verwalten? Wie sahen die gesetzlichen Bestimmungen aus? Hier versuchen wir zu klären, warum und unter welchen rechtlichen Bedingungen unsere Mütter, Großmütter oder Urgroßmütter lebten.

Wenn wir uns mit der zivilrechtlichen Eheschließung und den Rechten der Frau im 20. Jahrhundert beschäftigen, dann können wir auch besser verstehen, warum unsere Mütter oder Großmütter eine sogenannte Hausfrauenehe führten.

Alle zugrunde liegenden Gesetze wurden im Reichsgesetzblatt (RGBl.) und im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht.

2. Frauenrechte sind Menschenrechte

Das Bürgerliche Gesetzbuch trat am 01.01.1900 in Kraft. Mit ihm wurden gesetzliche Normen aufgestellt, die die verheirateten Frauen zu unmündigen Bürgerinnen werden ließen. Gesetze wurden so entworfen und konzipiert, dass die Arbeitskraft und der Körper der Frau dem Ehemann unterstellt waren. Die Einkünfte aus dem eingebrachten Frauenvermögen waren fortan alleine von ihrem Ehemann zu verwalten. Die Frau wurde zur Hausarbeit verpflichtet, und wenn der Mann die Familie (als festgeschriebener Ernährer) nicht genügend versorgen konnte, war die Frau gesetzlich zur Arbeit verpflichtet. Über gemeinsame Eheangelegenheiten, zum Beispiel Wahl des Wohnortes, Kindererziehung etc., entschied – kraft Gesetz im sogenannten „Gehorsamsparagrafen“ §1354 des BGB – alleine der Ehemann.

Aber auch das Kirchenrecht ließ keinen Gleichberechtigungsgedanken der Frau zu. Stand doch schon in der Bibel, dass die Frau dem Manne untertan sein solle. Es ist verwunderlich (oder auch nicht⁸), dass in fast allen Glaubenslehren verkündet wird, dass die Frau einen kleineren Stellenwert als der Mann habe.

Im Artikel 109 der Weimarer Verfassung stand: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben [...] Rechte und Pflichten.“ Grundsätzlich hieß aber nur gegenüber dem Staat. Für den privaten Lebensbereich galt das nicht.

⁸ Glaubenslehren wurden von Männerhänden, in der Bibel, dem Koran etc., niedergeschrieben.

Immer wieder bewiesen verheiratete und unverheiratete Frauen, dass sie durchaus in der Lage waren, als mündige Frauen die ihnen abgesprochenen Rechte wahrzunehmen. Sie zeichneten sich durch Arbeit, Leistung und Pflichterfüllung aus.

Sie sorgten sich um ihre Familien und stellten eigene Wünsche hinten an. In den Kriegsjahren sorgten sie sich erfolgreich um kleine und große Familienbetriebe, kümmerten sich zusätzlich um die Kindererziehung, verrichteten schwere Arbeiten in den Fabriken und in der Landwirtschaft, verwalteten das vorhandene Vermögen, pflegten Kriegsverletzte, Familienangehörige und Soldaten. Sie waren in der Gesellschaft und der Politik aktiv. Doch zivilrechtlich änderte sich für sie nicht sehr viel.

Die „absolute Macht des Ehemannes“ – philosophisch und politisch anerkannt – lässt individuelle Rechte der Frauen, wie individuelle Freiheit, Unverletzlichkeit des Hauses, Freiheit des Gewissens, Pressefreiheit, das Recht auf Versammlung und Vereinigung usw. noch nicht einmal in ganz bescheidenem Maß zu.⁹ Daran änderte auch das im Jahre 1919 eingeführte Wahlrecht für die Frau nichts. Im Januar 1919 kandidierten schon 310 Frauen für die Nationalversammlung; von denen immerhin 37 Frauen auch gewählt wurden.¹⁰

Zu den Nationalsozialisten (1933 bis 1945) passte die Emanzipation nicht, denn ihr Ideal der deutschen Frau war die Frau als Mutter und Hausfrau. Und so bekam die Frau wieder die altbewährte Rolle der Hausfrau und Mutter zugewiesen. Es wurde eine familienfreundliche Politik propagiert, die vorsah, dass die Frau ihren Arbeitsplatz aufgab und dem Land gesunde arische Kinder schenkte. Dafür wurde ein Familienförderungsprogramm, zum Beispiel das Ehestandsdarlehen, als Lockmittel eingesetzt. Ebenso wurde ein Beamtengesetz verabschiedet und danach konnten verheiratete Beamtinnen entlassen werden, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert war.¹¹

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Der Artikel 1 GG verpflichtet den Staat, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde im Art. 3 GG festgeschrieben. Und was passierte? Der § 1354 BGB, der sogenannte Gehorsamsparagraf, blieb den Ehefrauen erhalten; das heißt, sie hatten sich auch weiterhin dem Willen ihres Ehemannes zu fügen. Trotz politischer Empfehlung und gerichtlicher Fristsetzung tat sich der Gesetzgeber immer wieder schwer mit der Streichung der gegen das Grundgesetz verstoßenden Paragraphen.

Erst mit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das am 03.05.1957 verabschiedet wurde und am 01.07.1958 in Kraft trat, wurde der §1354 BGB ersatzlos aus dem BGB gestrichen. Nun war es dem Ehemann nicht mehr möglich, einen bestehenden Arbeitsvertrag, den seine Ehefrau mit einem Arbeitgeber, geschlossen hatte, ohne ihr Wissen zu kündigen. Ebenso wird nun der Zugewinn – das Vermögen, das in der Ehe erworben wird – zum gesetzlichen Güterstand. Frauen sind nun auch berechtigt, ihr Vermögen selbst zu verwalten, vor allem auch das mit in die Ehe gebrachte.

⁹ Schröder, Hannelore, Die Frau ist frei geboren, Texte zur Frauenemanzipation, Bd II, 1870-1918, München 1981, S.14.

¹⁰ Andrea Ernst, Andrea Herbst, Vera, Kursbuch Frauen, Köln 1997, S. 379.

¹¹ Siehe ausführlich hierzu Kapitel 4.2 und 4.3. dieses Beitrages.

Die elterliche Sorge für die Kinder (§§ 1628, 1629 BGB) wurde ebenfalls zum 01.07.1958 angepasst. Nun konnten sich Mann und Frau die elterliche Sorge teilen. Bei Meinungsverschiedenheiten traf aber weiterhin der Mann die letzte Entscheidung. Diese beiden Paragraphen wurden am 29.07.1959, wiederum durch das Bundesverfassungsgericht, für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.¹²

Durch die Studentenbewegung der „1960er“ entwickelte sich eine neue Frauenbewegung. Die Forderungen betrafen und betreffen noch heute das Persönlichkeitsrecht der Frauen. Trotz Grundgesetz, BGB, Gleichberechtigungsgesetz etc. ist es bis heute nicht gelungen, eine vollständige Integration der Frauen zu verwirklichen. Auch die seit 1975 alle fünf Jahre stattfindende Weltfrauenkonferenz – von der UN ins Leben gerufen – konnte bis heute nicht erreichen, dass die menschenrechtliche Festschreibung *„alle Menschen sind gleich“* befolgt wird.

Am 01.07.1977, nach Ende unseres Untersuchungszeitraumes, tritt das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (§ 1356 (1) BGB) in Kraft.¹³

Da das Recht Frauen weltweit noch nicht ausreichend schützen kann, gründeten 1981 engagierte Frauen aus Hamburg „Terre des Femmes“. Selbst noch im Jahre 2009 gab und gibt es Gewalt und Grausamkeiten gegen Frauen (Zwangsheirat, Mord, Vergewaltigungen, Frauenhandel, Verstümmelungen usw.....)

3. Eheschließungsrecht in Deutschland

3.1. BGB – Materielles Eherecht und Begriffsklärung

Das BGB gliedert sich in fünf unabhängige Rechtsbereiche. Ein Bereich davon ist das Familienrecht, welches im vierten Buch des BGB zu finden ist. Im I. Abschnitt regeln die §§ 1297 bis 1588 BGB die bürgerliche Ehe (Eherecht), die §§ 1589 bis 1722 BGB das Verwandtschaftsrecht und die §§ 1773 bis 1921 BGB das Vormundschaftsrecht. Der Ausdruck bürgerliche Ehe soll klarstellen, dass die standesamtliche Ehe und nicht die kirchliche Ehe gemeint ist. Alle mit der Eheschließung und der Eheführung zusammenhängenden Fragen, angefangen mit dem Verlöbnis – ein nicht einklagbares Eheversprechen - (§§1287 bis 1302 BGB) bis zur Scheidung (§§1564 bis 1587 BGB) werden hier abgehandelt.

Wir untersuchen, welche Rechtsbeziehungen zwischen den Eheleuten bestehen, welche Freiheiten, Rechte, Pflichten und Risiken die Ehe für Mann und Frau bringt. Hierzu untersuchen wir die §§ 1303 bis 1588 BGB.

3.2. Was ist eine eheliche Lebensgemeinschaft und welche Stellung nimmt die Frau in ihr ein?

Eine eheliche Lebensgemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben von Mann und Frau in häuslicher Gemeinschaft, sie ist auf Dauer angelegt. Sie berücksichtigt das gesamte persönliche Verhältnis der Ehegatten zueinander und verpflichtet zur Treue

¹² BGBl. I, 1959, Bundesverfassungsgerichts-Erlass Nr 10, 1959

¹³ Siehe ausführlicher hierzu Kapitel 4.5 in diesem Beitrag.

und Achtung, zur Sorge um den anderen Ehegatten und die Kinder. „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet“.¹⁴

Gehorsamsparagraph

Der § 1354 BGB räumte dem Mann das alleinige Recht ein, alle Entscheidungen, die das gemeinschaftliche eheliche Leben (seins und das seiner Ehefrau) betrafen, alleine zu treffen. So konnte er festlegen, wo der gemeinsame Wohnort und die Wohnung sein sollten. Die Frau musste den Entscheidungen des Ehemannes nicht folgen, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechts darstellte. Auch wurde dem Ehemann das alleinige Recht der elterlichen Gewalt über die Kinder zugesprochen. Der rechtliche Schutz des „unehelichen“ Kindes und seiner Mutter waren ebenfalls nur unzureichend geregelt.¹⁵

Der Gehorsamsparagraph wurde am 18. Juni 1957 vollständig aufgehoben, weil er mit dem Grundgesetz nicht vereinbar war. Knapp acht Jahre brauchte der Gesetzgeber, um diesen Paragraphen aus dem Gesetz zu streichen.

Haushaltsführung

Die Ehefrau ist berechtigt, aber auch verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Die Entscheidungsbefugnis (§1354 BGB) des Ehemannes erstreckte sich jedoch auch auf das Hauswesen. Sie ist für Arbeiten im Hauswesen zuständig; sie ist aber auch verpflichtet, im Geschäft ihres Mannes mitzuhelfen, aber nur insoweit, wie es im Allgemeinen üblich ist.¹⁶ Gemeint ist, dass nur solche Arbeiten im Geschäft übernommen werden müssen, die den Verhältnissen entsprechen, in denen die Ehegatten leben.

Hier wird sehr deutlich gesagt, dass nur die Frau für die Hausarbeit zuständig ist. Gleichzeitig wird gesetzlich die Doppelbelastung für die Frau durch die zusätzliche Arbeit im Geschäft ihres Mannes als zur ehelichen Pflicht gehörend vom Gesetzgeber geregelt. Es ist nicht zu übersehen, dass der Belastungswert der Frau sehr hoch eingestuft wurde.

1957 wurde eine Gesetzesänderung herbeigeführt, die immer noch nicht dem Gleichheitsgedanken entsprach, sondern nur eine Annäherung darstellte. So sollte die Frau den Haushalt weiter führen, aber von nun an in eigener Verantwortung. Sie war nun aber auch berechtigt, erwerbstätig zu sein, aber nur insoweit, wie es mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war.¹⁷ Hier könnte auch von einem Gumpiparagraphen gesprochen werden.

Erwerbstätigkeit

War es so, dass eine Frau ein Dienstverhältnis bei einem Arbeitgeber (Dritten) ohne Wissen des Ehemannes annahm, dann konnte der Ehemann dieses – von seiner Ehefrau eingegangene Rechtsverhältnis – mit sofortiger Wirkung kündigen.¹⁸ Wusste er von dem Dienstverhältnis, dann konnte er trotzdem das Dienstverhältnis, unter Einhaltung der regulären Kündigungszeit, kündigen. Über diesen Kündigungsvorgang musste die Ehefrau nicht informiert werden. Ganz deutlich wird hier, wie sehr die Frau in die Rolle der unmündigen Ehefrau den willkürlichen Entscheidungen ihres

¹⁴ RGBl. 1896, § 1353 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

¹⁵ RGBl. 1896, § 1354 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

¹⁶ RGBl. 1896, § 1356 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

¹⁷ BGBl. 1957, § 1356 BGB v. 18.06.1957, in Kraft seit 1.7.1958.

¹⁸ RGBl. 1896, § 1358 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

Ehemanns unterstellt war. Der § 1358 wurde 1957 ersatzlos gestrichen. Bis 1977 blieb dem Mann trotzdem auf Grundlage des §1356 (Haushaltsführung) das Recht erhalten, den Arbeitsplatz der Frau zu kündigen, sollte sie ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter seiner Meinung nach nicht genügen.

Elterliche Gewalt

Kraft Gesetz erhielt der Vater die elterliche Gewalt über das Vermögen und die Person des Kindes zugeteilt. Es war seine Pflicht, aber auch sein Recht, für das Kind und dessen Vermögen zu sorgen.¹⁹ Das Widersprüchliche ist, dass, obwohl die Frau für die Kindererziehung und das Wohl der Kinder zuständig ist, sie trotzdem nicht das Vermögen der Kinder verwalten darf. Sie wird zwar verpflichtet, für die Person des Kindes zu sorgen, aber sie besitzt nicht die Vertretungsberechtigung für dieses Kind. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern entscheidet der Vater.²⁰

Der Gesetzgeber änderte 1957 den § 1628 BGB, indem nun die Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt, jeder in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen, auf das Wohl des Kindes ausgerichtet, ausübten. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.²¹ Findet unter den Eltern keine Einigung statt, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.²² Diese Regelung, also §§ 1628,1629 BGB sind bereits ein Jahr später im Jahre 1959 durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für nichtig erklärt worden.²³

3.3. Was ist eine bürgerliche Ehe und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, wenn eine Eheschließung erfolgen soll?

Eine bürgerliche Ehe ist eine rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Frau. Sie wird durch Vertrag und mit gegenseitigem Einverständnis vor einem Standesbeamten geschlossen. Eine rechtswirksame Eheschließung setzt voraus:

- Geschlechtsverschiedenheit, d. h. es dürfen nur ein Mann und eine Frau heiraten.
- Beide Partner müssen ehefähig sein.

Ehefähigkeit ist die Zulässigkeit der Eheschließung; sie kann durch Ehehindernisse, die bei einem oder bei beiden Personen vorliegen, fehlen. Rein kirchliche Ehehindernisse²⁴ beeinträchtigen nicht die rechtliche Ehefähigkeit. Wer ehefähig ist, bestimmt das Gesetz.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres), eine Frau darf nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Doch sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Frau auch vor dem sechzehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen kann, wenn ihr hierfür die Genehmigung erteilt wurde.²⁵ Ebenfalls ist die Ehefähigkeit an die Geschäftsfähigkeit gekoppelt; so bedarf der beschränkt Geschäftsfähige die Einwilligung seines gesetzli-

¹⁹ RGBl. 1896, § 1327 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

²⁰ RGBl. 1896, §§ 1634, 1628 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

²¹ BGBl. 1957, §§ 1634, 1628 BGB v. 18.06.1957, in Kraft seit 1.7.1958.

²² BGBl. 1957, § 1628 1957 v. 18.06.1957, in Kraft seit 1.7.1958.

²³ BGBl. I 1959, BVerfGE 10,59 ff.

²⁴ Vergleiche den Beitrag von Bruno Wolf in diesem Band.

²⁵ RGBl. 1896, § 1303 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

chen Vertreters. Bei Schwierigkeiten entscheidet das Vormundschaftsgericht.²⁶ Sollte vor Vollendung der Volljährigkeit geheiratet werden, so muss der gesetzliche Vertreter – bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter – die Zustimmung erteilen.²⁷

Eheverbote

Das erste BGB hielt noch am Eheverbot des Ehebruchs fest. Wer wegen Ehebruchs geschieden war, durfte den Mitschuldigen, sofern der im Scheidungsurteil als Scheidungsgrund benannt war, nicht heiraten.²⁸ Im Ausnahmefall konnte die Befreiung von dieser Vorschrift beantragt werden.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.²⁹ Eine Ausnahme besteht, wenn Ehegatten erneut eine Ehe mit demselben Partner eingehen wollen, dann ist eine vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Wurde eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt und strebte einer der Ehegatten eine Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage an, so durfte eine neue Ehe erst nach Erledigung der Klage (Rechtsstreit) eingegangen werden. Eine Ausnahme bestand, wenn die Klage erst nach Ablauf der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben wurde.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie; auch nicht zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Großeltern oder deren Abkömmlingen verwandt waren, so zum Beispiel uneheliche Kinder und dessen Abkömmlinge einerseits und dem Vater und dessen Abkömmlingen andererseits.³⁰

Frauen, die bereits verheiratet waren und deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde, mussten zehn Monate warten, bevor sie eine neue Ehe eingehen durften. Es sei denn, sie hatten zwischenzeitlich ein Kind zur Welt gebracht.³¹ Auch wer ein noch minderjähriges eheliches Kind, oder die Vormundschaft über ein minderjähriges Kind hat, der darf erst heiraten, wenn das Vormundschaftsgericht ihm hierfür ein Zeugnis erteilt.³² Landesbeamte und Militärpersonen benötigen ebenfalls eine besondere Erlaubnis, um heiraten zu können. Wie diese Erlaubnis auszusehen hat und wer sie ausstellt, bestimmten die jeweiligen Landesgesetze.³³ Die Landesgesetze bestimmen auch wann und welche Ausländer für die Eheschließung eine besondere Genehmigung benötigen.³⁴

3.4. Welcher gemeinsame Familienname ist zu führen?

Das BGB bestimmt, dass die Frau den Familiennamen des Mannes annehmen muss.³⁵ Das hieß, dass die Frau mit der Heirat ihre eigene Identität aufgeben und die Identität ihres Mannes annehmen musste. Dass es hiervon auch Ausnahmen gab,

²⁶ RGBI. 1896, § 1304 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

²⁷ RGBI. 1896, § 1305 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

²⁸ RGBI. 1896, § 1312 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

²⁹ RGBI. 1896, § 1309 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³⁰ RGBI. 1896, § 1310 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³¹ RGBI. 1896, § 1313 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³² RGBI. 1896, § 1314 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³³ RGBI. 1896, § 1315 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³⁴ RGBI. 1896, § 1315 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

³⁵ RGBI. 1896, § 1355 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

kann an Familienbüchern und Geburtsurkunden nachgewiesen werden. Im Münsterland oder auch in anderen landwirtschaftlich geprägten Gebieten werden die Familiennamen der Frauen, sofern sie Hoferbin sind, von den einheiratenden Männern (Bauern/Landwirten/etc.) übernommen.

Mit dem Gleichberechtigungsgesetz 1957 änderte sich auch das Namensrecht. „Der Ehe- und Familienname ist der des Mannes. Die Frau ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen“.³⁶

3.5. Wie kommt die zivilrechtliche Eheschließung zu Stande?

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden.³⁷ Hierzu mussten Abstammungsurkunden, das Familienbuch (Familienstammbuch) oder beglaubigte Abschriften des Familienbuchs der Eltern der Braut oder des Bräutigams vorgelegt werden.

Aufgebot

Das Aufgebot musste drei Wochen vor der standesamtlichen Trauung bei dem zuständigen Standesbeamten bestellt werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk Braut und Bräutigam oder ein Teil der Verlobten ihren Wohnsitz haben. Das Aufgebot dient der Überprüfung der Ehfähigkeit. Es war erforderlich, dass beide Verlobte dem Standesbeamten persönlich bekannt waren oder es musste eine dem Standesbeamten bekannte Person für den unbekanntem Teil der Verlobten bürgen. Der ortsansässige Verlobte hatte an seinem Geburtsort keine Urkunde vorzulegen, während der von auswärts Kommende und in einem anderen Ort Geborene, einen Auszug aus dem Geburtsregister vorlegen musste. Für beide Partner war das persönliche Erscheinen beim Standesbeamten zwingend vorgeschrieben.

Es war zwingend vorgeschrieben, dass das Aufgebot an den eigens für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen ausgehängt wurde. Das waren die Gemeinden, wo die Verlobten ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatten. Falls ein Aufenthaltswechsel vorlag, musste der Aushang auch an den Orten, an denen sie innerhalb der letzten sechs Monate gewohnt hatten, erfolgen. Der Aushang hatte die Aufgabe, dass, sofern Ehehindernisse oder Eheverbote vorlagen, diese dem Standesbeamten angezeigt werden konnten. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist, sofern kein Einspruch erfolgte, konnte die Eheschließung vorgenommen werden. Das Aufgebot verlor seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach dem Aushang des Aufgebots geschlossen wurde.

Standesamtliche Trauung

Die Verlobten müssen vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit ihren Willen erklären, dass sie eine gemeinsame Ehe eingehen wollen. Der Standesbeamte muss bereit sein, diesen Willen entgegenzunehmen.³⁸ Die standesamtliche Trauung kann nun stattfinden. Der Standesbeamte stellt den Verlobten nacheinander die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Vor dem Standesbeamten und den Trauzeugen (Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen) geben die Verlobten ihr Eheversprechen ab, indem sie die Frage, ob sie

³⁶ BGBl. 1957, § 1355 BGB v. 18.06.1957, in Kraft seit 1.7.1958.

³⁷ RGBl. §§ 2-3 PStG,

³⁸ RGBl. 1886, § 1317 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

miteinander die Ehe eingehen wollen, bejahen. Dies wurde sofort nach der standesamtlichen Trauung in einer Urkunde niedergeschrieben und von den Anwesenden (Brautpaar, Trauzeugen, Standesbeamter) eigenhändig unterschrieben. Diese Urkunde über die bürgerliche Eheschließung diente als Dokument für die kirchliche Trauung.³⁹

Kirchliche Trauung

Der Gesetzgeber wollte das Kirchenrecht nicht durch das staatliche Recht der Eheschließung abschaffen. Die Reihenfolge der Eheschließung musste geändert werden, weil der Staat seine Pflicht oder auch sein Recht der Beurkundung wieder übernommen hatte. Die Verpflichtung zur kirchlichen Trauung sollte weiter bestehen bleiben. Es wurde nur die kirchliche Vorastrauung verboten⁴⁰ und unter Strafe gestellt.

Ferntrauung

Seit dem 04. November 1939 bestand die Möglichkeit der Ferntrauung. Die Nationalsozialisten hatten die umstrittene Rechtsgrundlage durch Änderung des Personenstandsgesetzes geschaffen. Bei einer Ferntrauung wurden die Heiratswilligen nicht gleichzeitig getraut. Der Soldat befand sich an der Front und die Braut am Wohnort. Der Soldat musste (an der Front) eine eidesstattliche Erklärung über die arische Herkunft und eine Willenserklärung (Bestellung des Aufgebotes), dass er die Braut heiraten will, abgeben. Sein Vorgesetzter erteilte die Heiratsgenehmigung, die Grundlage für das heimatische Standesamt war.⁴¹ Diese bekam die Braut zugeschickt. Sie musste nun innerhalb von sechs Monaten mit dieser Willenserklärung zum Standesamt gehen, damit die rechtsgültige Heiratsurkunde ausgestellt werden konnte. Am 06. November 1941 wurde ein Erlass unterzeichnet, dass eine Heirat mit einem gefallenem oder vermissten Soldaten, wenn dieser die Heiratsabsicht hatte, möglich wurde (Leichentrauung). Hier sollte eine Absicherung der Frau und unter Umständen des Kindes stattfinden. Die junge Frau unterschrieb die Heiratsurkunde mit ihrem neuen Namen. Symbolisch für den Bräutigam lag ein Stahlhelm auf dem Beurkundungstisch. Die Ehe galt als rechtskräftig geschlossen.

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe

Wann eine Ehe für nichtig erklärt werden muss regelt der § 1323 BGB (1896) so:

- waren die Verlobten nicht persönlich und gleichzeitig beim Standesbeamten, um die gemeinsame Ehe zu erklären und/oder hat der Standesbeamte diese Erklärung, aus berechtigten Gründen, nicht angenommen, so ist die Ehe nichtig.⁴²
- war einer der Ehegatten geschäftsunfähig, bewusstlos oder lag eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit vor; es sei denn, dass nach Wegfall der Störung und der Nichtigkeitserklärung eine Eheerklärung abgegeben wird.⁴³
- Eine Doppelehe führt zwangsläufig zur Nichtigkeit.⁴⁴
- Eine Ehe zwischen Verwandten.⁴⁵
- Ehebruch⁴⁶

³⁹ RGBI. 1896, § 1318 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

⁴⁰ RGBI. 1875, § 82 PStG, S. 23.

⁴¹ Dies sollte die Soldaten motivieren, den Kampf an der Front bedingungslos weiterzuführen.

⁴² RGBI. 1896, § 1324, i. V. § 1317 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

⁴³ RGBI. 1896, § 1324, i. V. §§ 1317, 1325 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

⁴⁴ RGBI. 1896, § 1324, i. V. §§ 1317, 1326 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

⁴⁵ RGBI. 1896, § 1324, i. V. §§ 1317, 1327 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

⁴⁶ RGBI. 1896, § 1324, i. V. §§ 1317, 1328 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

3.6. Welche Güterstände gibt es und wie entwickelten sie sich?

Das BGB kennt die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 bis 1390 BGB), die Gütertrennung (§ 1414 BGB) und die Gütergemeinschaft (§§ 1415 bis 1518 BGB).

Zugewinnngemeinschaft

Durch die Eheschließung tritt von selbst Kraft Gesetz für Mann und Frau seit 1900 eine besondere Regelung ihres Güterrechts ein. Zwar bleibt das Vermögen jedes der beiden Ehegatten, was die Eigentumsverhältnisse angeht, nach wie vor völlig getrennt, jedoch dehnt sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf das eingebrachte Frauenvermögen aus, so dass in dieser Hinsicht eine Vereinigung des beiderseitigen Vermögens in der Hand des Mannes eintritt. Ein Rechtszustand, den man gemeinhin als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet. Doch gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz, teils solche Kraft gesetzlicher Bestimmung, teils solche laut privater Anordnung. Zum Vorbehaltsgut, auf das sich die Verwaltung des Mannes *nicht* erstreckt, gehört ohne Weiteres alles, was ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Nicht nur Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sondern auch, was sie durch ihre Arbeit außerhalb des Hauses und des Geschäftes ihres Ehemannes erwirbt, schließlich aber auch alles, was ihr auf Grund besonderer Anordnung zufließt, sei es im Erbgang oder von sonstiger Seite, allerdings nur, wenn es ausdrücklich als Vorbehaltsgut bezeichnet wird. Über ihr Vorbehaltsgut kann die Frau selbständig verfügen, wie wenn sie unverehelicht wäre.

Dadurch, dass das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut) wird und zum eingebrachten Gut auch das Vermögen gehört, das die Frau während der Ehe erwirbt,⁴⁷ unterstützt der Gesetzgeber die ökonomische Abhängigkeit der Frau und nimmt ihr so jegliche Chance, eine eigene Unabhängigkeit zu erreichen.

Der § 1363 BGB wurde ebenfalls 1957 geändert, weil er nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Nun wurde die Zugewinnngemeinschaft wie folgt definiert: Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für das Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

Ehevertrag

Den Ehegatten steht es jedoch frei ihre –güterrechtlichen– Verhältnisse in einem Ehevertrag nach ihren Vorstellungen zu regeln. Dies kann sogar zu jeder beliebigen Zeit nach Eingehung der Ehe noch geschehen. Hierzu ist erforderlich, dass ein besonderer schriftlicher Ehevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor Gericht oder durch einen Notar geschlossen wird. Die Wirksamkeit eines solchen Vertrages tritt jedoch für andere Personen erst dann ein, wenn diese davon Kenntnis erhalten, was für die Allgemeinheit mit der Eintragung in das vom Amtsgericht zu führende Güterrechtsregister als geschehen gilt.

⁴⁷ RGBl. 1896, § 1363 BGB v. 18.08.1896, in Kraft seit 1.1.1900.

Ein solcher Ehevertrag kann den gesetzlichen, das heißt von selbst eintretenden Güterstand vollständig oder auch nur in einzelnen Beziehungen ändern. In Betracht kommen als hauptsächliche Güterrechtsformen besonderer Art die allgemeine Gütergemeinschaft, im Gegensatz dazu die völlige Gütertrennung und abweichend hiervon die bloße Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft⁴⁸; es gibt schließlich aber noch andere Abarten, da das Gesetz nach dieser Richtung den Ehegatten völlige Freiheit gelassen hat.

Gütergemeinschaft

Grundsätzlich werden bei allgemeiner Gütergemeinschaft das Vermögen des Mannes und der Frau zum Gesamtgut, das heißt zum gemeinschaftlichem Vermögen beider Ehegatten. Das gilt jedoch nicht nur für das, was zur Zeit der Verhehlung bereits vorhanden ist, sondern in gleicher Weise auch für das, was ein jeder der Ehegatten später neu dazu erwirbt. Das gesamte Gut unterliegt jedoch ausschließlich der Verwaltung des Mannes. Indes ist die Bestellung von Vorbehaltsgut möglich, nicht nur für die Frau, sondern auch für den Mann. Soweit hiervon im Ehevertrag Gebrauch gemacht wird, herrscht Trennung des beiderseitigen Eigentums und auch der Verwaltung und Nutznießung, so dass die Frau über diesen Teil ihres Vermögens die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis beibehält.

Gütertrennung

Den Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft bildet der Rechtszustand der völligen Gütertrennung. In diesem Falle hat das gesamte Frauenvermögen den Charakter des Vorbehaltsgutes, während dies bei allen anderen Güterrechtsarten immer nur zu einem gesetzlich bestimmten oder vertraglich vereinbarten Grade zutrifft. Immerhin beeinflusst dennoch die eheliche Lebensgemeinschaft das Vermögen der Ehefrau insofern, als sie trotz bestehender Gütertrennung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Gewerbebetriebes zu leisten verpflichtet ist, und zwar selbst dann, wenn der Ehemann ausreichendes Vermögen selbst besitzt. Überlässt jedoch die Frau aus eigenem Antrieb und völlig freiwillig ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann dieser die Einkünfte daraus nach freiem Ermessen verwenden. Macht er jedoch keinen ordnungsmäßigen Gebrauch davon, so bleibt die Frau befugt, jederzeit die Verwaltung wieder selbst zu übernehmen.

4. Ehegesetze

Unter den Nationalsozialisten wurde das Eherecht (respektive die Eheschließung und Ehehindernisse) aus dem BGB entfernt und in ein neues Ehegesetz umgesetzt. Sinn und Zweck des neuen Eherechts war, die rassistische nationalsozialistische Ideologie gesetzlich umzusetzen. Das Ehegesetz ist vom 6. Juli 1938 und trat am 1. August 1938 in Kraft. Nach Kriegsende wurde das nationalsozialistische Gedankengut entfernt – durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 – die übrigen Bestimmungen des Eherechts galten bis 1998 weiter.

⁴⁸ Beschränkte Gütergemeinschaft

4.1. Was ist anders?

Es wird nun festgestellt, dass der Mann mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs eine Ehe eingehen kann.⁴⁹ Bei einer vorzeitigen Heirat muss der Mann aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und darf nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen.⁵⁰

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 und die erste Verordnung zur Ausführung vom 19. Mai 1938.

Aufgebot

Mussten bisher die Verlobten ihre Geburts- und die Heiratsurkunde ihrer Eltern vorlegen, so sah das Gesetz jetzt vor, auch die Geburtsurkunden der Eltern der Verlobten, wenn sie nach dem 11. Juni 1920 geheiratet haben, vorzulegen. Ebenso mussten die Verlobten schriftliche oder zur Niederschrift gegebene Angaben zur Religion und Rassenzugehörigkeit ihrer Großeltern machen. Notfalls konnte der Standesbeamte auch weitere Urkunden der Großeltern (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) anfordern.⁵¹ Weitere Änderungen wurden im Zusammenhang mit den Trauzeugen von Bedeutung. Hier wurde klar definiert wer kein Trauzeuge sein darf.⁵²

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935⁵³

Dieses Gesetz stand unter der angeblichen Erkenntnis, dass „die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes“ sei und war „beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das Gesetz beschlossen und verkündet.“ Bis auf den § 3 traten alle Paragraphen am 16. September 1935 in Kraft.

Von nun an sind Eheschließungen und außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie im Ausland geschlossen wurden. Ebenfalls verboten ist, dass weibliche Staatsangehörige unter 45 Jahren deutschen oder artverwandten Blutes in jüdischen Haushalten beschäftigt werden.

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935⁵⁴

Das Gesetz trat am 19. Oktober 1935 in Kraft. Es verbot für die Volksgesundheit unerwünschte Ehen. Heiratswillige mussten ein Ehetauglichkeitszeugnis, vom Gesundheitsamt ausgestellt, vorlegen, damit nur gesunde Personen eine Ehe schließen konnten. Folgende Gründe standen einer Eheschließung entgegen:

- Litt einer der Verlobten an einer ansteckenden Krankheit, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten lässt; oder litt einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
- War einer der Verlobten entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, oder wenn er ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung litt,

⁴⁹ RGBl. 1938, § 1 EheG v. 6. Juli 1938, in Kraft seit 1.8.1938

⁵⁰ RGBl. 1938, § 2 EheG v. 6. Juli 1938, in Kraft seit 1.8.1938

⁵¹ RGBl. 1937, § 19 PStG 1937

⁵² RGBl. 1937, § 34 PStG 1937

⁵³ RGBl. 1935, Bd. 1, S. 1146 ff

⁵⁴ RGBl. 1935, Bd. 1, S. 1246

die von der Volksgemeinschaft unerwünscht war. War der andere Verlobte unfruchtbar, dann stand der Eheschließung nichts entgegen.

Diese Gesetze ließen nunmehr keinen Zweifel an der Rassenideologie des Hitler-Regimes zu. Neuere Literatur spricht vom "Durchbruch" nationalsozialistischer Gesinnung (Gedankenguts) im Eherecht.

Das Ehegesetz mit allen Nebengesetzen und Verordnungen wurde 1946 durch den Alliierten Kontrollrat von den nationalsozialistischen Gesetzesanpassungen befreit und das Ehegesetz wurde zum 01. Juli 1998 in das BGB zurückgeführt.

4.2. Ehestandsdarlehn

1933 führten die Nationalsozialisten das sogenannte Ehestandsdarlehn ein, das junge Menschen zur Heirat und zur Geburt gesunder, arischer Kinder ermuntern sollte. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns war, dass die Frau in der Zeit vom 01.06.1931 bis zum 31.03.1933 im Inland mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte und nach der Eheschließung dieses Arbeitsverhältnis aufgab (§ 1 Abs. 1 Buchst. a, b EheFG). Nach § 2 war das zinslose Darlehen mit 1 Prozent der Darlehnssumme jährlich zurück zu zahlen. § 8 der Durchführungsverordnung (EheFG) vom 20.06.1933 sah vor, dass für jedes in der Ehe geborene lebende Kind 25 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme erlassen wurde.

Nur „arische“ Antragsteller, die überdies ein ärztliches Zeugnis vorlegen mussten, in dem bescheinigt wurde, dass die Verlobten nicht mit vererbaren geistigen oder körperlichen Leiden behaftet waren, die die geplante Heirat im Interesse der Volksgemeinschaft als unangebracht erscheinen ließ (§ 1 der DVO zum EheFG vom 20.06.1933; § 5 (2) der 2. DVO zum EheFG vom 26.07.1933).⁵⁵

4.3. Beamtengesetz

Das Beamtengesetz von Juni 1933 galt für Reichsbeamte und stellte folgende Forderungen auf:

- Reichsbeamte mussten arischer Abstammung sein und mit einer Person, die arischer Abstammung war, verheiratet sein. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, dann entfiel eine Berufung zum Beamten oder ein bestehendes Dienstverhältnis führte zur Auflösung.
- Es gab 1932 schon Verlobungs- und Heiratsvorschriften, wonach SS-Leute nur „rassisch-höherwertige Frauen“ heiraten durften. Der Rassennachweis erfolgte durch das Ausfüllen eines von der SS-Leitung ausgearbeiteten Fragebogens, der etwa 20 Kriterien physiognomischer Natur beinhaltete.⁵⁶ Nach dem WehrG vom 21.05.1935 war es Wehrmichtsangehörigen verboten, eine Ehe mit einer nicht arischen Person einzugehen.

⁵⁵ RGBl. 1933, Bd. 1, S. 540; Vergleich hierzu auch den Beitrag von Hilde Behlau über die weibliche Berufstätigkeit in diesem Buch.

⁵⁶ Kuhn Annette, Rothe, Valentine, Frauen im deutschen Faschismus, Bd. 1, Düsseldorf 1982, S. 57.

4.4. Grundgesetz

Das Grundgesetz von 1949 schrieb erstmals die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen fest⁵⁷ und es schützt die Ehe.⁵⁸ Das Grundgesetz ermöglichte es dem Bundesverfassungsgericht in den folgenden Jahrzehnten, weiter bestehende Diskriminierungen von Frauen im Ehe- und Familienrecht aufzuheben.

4.5. Erstes Eherechtsreformgesetz von 1976, das am 01.07.1977 in Kraft trat

Mit dem Eherechtsreformgesetz 1976 wird in § 1353 eingefügt, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Das Namensrecht sieht ab jetzt vor, dass ein gemeinsamer Familienname geführt wird. Zum gemeinsamen Ehenamen können die Ehegatten als Zusatz den Geburtsnamen der Frau oder des Mannes führen. Die gemeinsame Erklärung muss vor dem Standesbeamten abgegeben werden. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist der Ehename der Geburtsname des Mannes. Die Ehegatten regeln von nun an die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Der Ehegatte der den Haushalt führt, ist hierfür auch verantwortlich.

Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein; doch sollen sie nur einen Beruf ausüben, wenn die Familie und der andere Ehegatten dadurch keinen Schaden erleiden.

5. Zusammenfassung

Zivilehe bezeichnet die Ehe als Rechtsinstitut des bürgerlichen und damit zugleich des staatlichen (weltlichen) Rechts. Geprägt wurde das BGB im 19. Jahrhundert und stand noch unter dem Einfluss der Französischen Revolution. Die nun freien männlichen Bürger brauchten eine Frau im Haus, die ihnen den Rücken freihielt, damit sie ihre Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen konnten. Nur so ist der Inhalt des BGB, Familienrecht, zu erklären.

Als das BGB am 01.01.1900 in Kraft trat, gab es noch keine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und es sollte sie auch in den nächsten 75 Jahren nicht geben. Mit dem Gleichheitsgedanken tat sich der Gesetzgeber sehr schwer. Immer wieder musste das Bundesverfassungsgericht beauftragt werden, über ungleiche Gesetzeslagen zu entscheiden.

Das Leitbild der modernen bürgerlichen Ehe verlangt die lebenslange, monogame Ehe, die wiederum zur Familiengründung anregt. Die Frau, zugleich Ehefrau und Mutter, ist primär für die Haushaltsführung und die emotional-affektiven Bedürfnissen der Familie zuständig. Frauen waren weder frei in der Entscheidung, einen eigenen Beruf zu wählen, noch durften sie in der Ehe und Familie Entscheidungen treffen. Sie waren verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, aber sie hatten keine Verfügungs- und Vertretungsmacht. Eigenes Vermögen und das der Kinder durften sie nicht verwalten. Sie mussten arbeiten, wenn der Mann das wollte oder das Einkommen nicht reichte. Ihre Freiheit bestand in der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Erst in den

⁵⁷ BGBl 1949, GG Art. 3 (2)

⁵⁸ BGBl 1949, GG Art. 6

Jahren 1958 und 1959 wurden durch das Gleichberechtigungsgesetz und durch den sogenannten Stichentscheid kleine Erfolge sichtbar.

Dem Mann, zugleich Ehemann und Vater, wird primär die Rolle des Ernährers und der Autoritätsperson zugeschrieben. Er entscheidet bis 1958/59 über das Vermögen der Frau und das der Kinder, trifft alle Entscheidungen, über Kindeserziehung und über den gemeinsamen Wohnort, alleine. So jedenfalls will es der Gesetzgeber, der das Leitbild der Hausfrauenehe aufgestellt hat. Also trug der Gesetzgeber die volle Verantwortung für die ökonomische Abhängigkeit, die für die Frau nach der Heirat entstanden war.

Erst mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Gleichstellung zwischen Mann und Frau im Grundgesetz verankert. Artikel 3 Abs. 2 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Doch der erste Teil der rechtlichen Umsetzung zog sich noch bis zum Jahre 1957/58 hin, eine weitere Annäherung folgte in dem Jahre 1976/77.

Erst mit der Reform des Ehegesetzes, das zum 01.07.1977 in Kraft trat, kam es zu den erforderlichen Änderungen. § 1356 BGB schreibt nun vor: „Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.“

Es ist bewundernswert, dass Frauen wie unsere Mütter und Großmütter an einer Familiengründung interessiert waren, obwohl sie – von der Abhängigkeit des Elternhauses in die Abhängigkeit der Ehe – durch die Heirat alle Rechte, die auf Freiheit und Unabhängigkeit gerichtet waren, verloren!

So bleibt nur: Der Mann „als Oberhaupt, Ernährer, Erzieher und oberste sittliche Instanz der Familie.“⁵⁹ So das Bild der bürgerlichen Familie.

6. Literaturverzeichnis

Aubin, Hermann, Zorn, Wolfgang, Borchardt, Knut, Conze, Werner (Hgg), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.2, Stuttgart 1976.

Bürgerliches Gesetzbuch, München 1999.

Bundesgesetzblätter 1949 –2008.

Ernst, Andrea; Herbst, Vera, Kursbuch Frauen, Köln 1997.

Gesetzes-Sammlung für die Königlich-Preußischen-Staaten (GS) 1884.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Nomos-Gesetze Öffentliches Recht, 15. Aufl., Baden-Baden 2006.

⁵⁹ Reinhard Sieder, Familie in den Augen von Politik und Wissenschaft, in: André Burguière, Christiane Klapisch-Zuber, Martine Segalen, Françoise Zonabend (Hgg), Geschichte der Familie im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1997, S. 215.

Kuhn Annette, Rothe, Valentine, Frauen im deutschen Faschismus, Bd. 1, Düsseldorf 1982.

Reichs-Gesetzblätter 1874 – 1945.

Sieder, Reinhard, Familie in den Augen von Politik und Wissenschaft, in: André Burguière, Christiane Klapisch-Zuber, Martine Segalen, Françoise Zonabend (Hgg), Geschichte der Familie im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1997.

Schröder, Hannelore, Die Frau ist frei geboren, Texte zur Frauenemanzipation Band II: 1870-1918, München 1981.

**Das bisschen Haushalt ...
Wie hat sich die Braut auf ihre Aufgaben
als Hausfrau vorbereitet?**

Inhalt

1. Einleitung

2. Heiratszeitraum der Großeltern 1900–1915

- 2.1. Haushaltssituation und Anforderungen an die Hausfrau
- 2.2. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung: Ergebnisse unserer Befragung als Übersichtstabellen
- 2.3. Berufliche Oberschicht
- 2.4. Mittelschicht
- 2.5. Grundschrift
- 2.6. Ländliche Schichten
- 2.7. Ausblick auf die künftige Entwicklung

3. Heiratszeitraum der Eltern 1930-1945

- 3.1. Veränderungen im Haushalt und Anforderungen an die Hausfrau
- 3.2. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung: Ergebnisse unserer Befragung als Übersichtstabellen
- 3.3. Berufliche Oberschicht
- 3.4. Mittelschicht
- 3.5. Haustöchter
- 3.6. Grundschrift
- 3.7. Ländliche Schichten

4. Heiratszeitraum der eigenen Generation 1960–1975

- 4.1. Veränderungen im Haushalt und Anforderungen an die Hausfrau
- 4.2. Professionalisierung der Hausarbeit
- 4.3. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung: Ergebnisse unserer Befragung als Übersichtstabellen
- 4.4. Berufliche Oberschicht
- 4.5. Mittelschicht
- 4.6. Grundschrift
- 4.7. Ländliche Schichten

5. Ergebnisse

6. Ausblick

7. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Mit der Eheschließung ist im Allgemeinen der Wunsch nach einem „eigenen Herd“, dem Familienhaushalt, verbunden. Er dient der Familie zur Versorgung mit Wohnraum, Nahrung, Kleidung, Pflege und Erziehung. Er ist durch unterschiedliche Ansätze der Haushaltsführung geprägt. Neben dem traditionellen ländlichen Haushalt mit Ausrichtung auf Produktion, Selbstversorgung und Vermarktung kennen wir den auf Konsum ausgerichteten städtischen Haushalt. Auch die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Schicht bringt Veränderungen in der Haushaltsführung.

Hausarbeit wird traditionell überwiegend von Frauen geleistet. Gut geleistete Hausarbeit findet kaum Beachtung und daher wenig Anerkennung. Schlecht erledigte Hausarbeit fällt auf die Hausfrau zurück und wird als Mangel angeprangert. Die Arbeit der Hausfrau wird nicht bezahlt und daher unterbewertet.

Wenn Hausarbeit gut oder schlecht geleistet werden kann, muss es Gründe dafür geben. Ich möchte nun im Folgenden den Fragen nachgehen:

- Wie hat die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung in der Generation unserer Großmütter (Heirat 1900–1915), unserer Mütter (Heirat 1930–1945) und in unserer Generation (Heirat 1960–1975) stattgefunden?
- Welche Anforderungen wurden an die jungen Hausfrauen gestellt?
- Gab es schichtspezifische Unterschiede?
- War es überhaupt nötig, sich auf die neue Aufgabe vorzubereiten?
- Welche Möglichkeiten gab es, hauswirtschaftliche Kenntnisse zu erwerben?
- Reichten diese Möglichkeiten aus?
- Welche Veränderungen sind feststellbar bei einem Generationenvergleich?
- Wodurch sind diese Veränderungen bedingt?

2. Heiratszeitraum der Großeltern 1900–1915

2.1. Haushaltssituation und Anforderungen an die Hausfrau

Hausarbeit war um die Jahrhundertwende schwere körperliche Arbeit in allen hauswirtschaftlichen Bereichen. Der Arbeitstag begann morgens mit dem Befeuern von Herd und Öfen. Brennmaterial musste zu den Feuerstellen gebracht und die Asche entsorgt werden. Elektrische Herde hatten noch kaum Einzug in den privaten Haushalt gehalten. Durch die Kohle- oder Holzbefuerung der Räume verschmutzten diese schnell. Es gehörte daher zu den laufenden Aufgaben, Böden zu schrubben, zu wischen und zu bohnen, Teppiche zu klopfen, Polstermöbel auszubürsten und Gardinen zu pflegen. Eine weitere anstrengende Arbeit war „die große Wäsche“. Geräte der Wahl waren, je nach Grad der Verschmutzung oder Art des Waschgutes, das Waschbrett, der Wäschestampfer oder der große Waschkessel mit Unterfeuerung und einem oder mehreren gemauerten Spülbecken sowie die mechanische Waschmaschine mit Handkurbel. Die elektrisch angetriebene Kurbel kam erst 1910 auf den Markt. Eine mangelnde flächendeckende Versorgung mit Elektrizität sowie hohe Anschlusskosten und Strompreise machten den Kauf und Einsatz dieses Gerätes lange unmöglich oder unattraktiv. Das elektrische Bügeleisen hielt nur langsam Einzug in den Familienhaushalt.¹ Zur Erleichterung des Waschens

¹ Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, in: Wessel, Horst A. (Hg.), Das elektrische

wurde 1907 „Persil“ auf den Markt gebracht. Wegen seiner enthaltenen Bleichstoffe wurde das Bleichen auf der Wiese, der „Bleiche“, überflüssig.

Auch die Nahrungszubereitung nahm viel Zeit in Anspruch. Gemüse musste je nach Haushalt gekauft oder geerntet, nach Hause getragen, gewaschen und geputzt werden. Vorräte für den Winter mussten durch Einkochen, Einlegen und Trocknen angelegt werden. Zu den Aufgaben der Hausfrau im vorwiegend ländlichen Haushalt gehörten neben der Gartenarbeit auch die Kleintierhaltung und -schlachtung, das Ausnehmen von Kleintieren und das Rupfen von Geflügel sowie die Fleischverarbeitung nach Schlachtungen. Auch in städtischen Haushalten war die Kleintierhaltung in geringem Umfang durchaus üblich. Hinzu kam in Haushalten mit Kindern die Kinderpflege und die Kindererziehung. Ein weiterer Bereich war die Kranken- und Altenpflege.

2.2. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung

Was wurde überliefert von der Art der Vorbereitung unserer Großmütter auf deren zukünftige Aufgaben als Hausfrau? Das Ergebnis unserer Fragebogenaktion gibt folgendes Gesamtbild:

Die Schichtzuweisung in Tabelle 1 erfolgte nach dem Beruf des Brautvaters. Bei der Berufsbezeichnung des Brautvaters als „Bauer“ oder „Landwirt“, konnte von uns eine Schichtzuweisung nicht vorgenommen werden. Die Anzahl dieser Bräute wurde in der Spalte „Ländliche Schichten“ zusammengefasst.

Aus der beruflichen Oberschicht der Generation 1900–1915 sind nur wenige Fragebögen eingegangen. Das gilt ebenso für die Grundsicht, obgleich die Grundsicht in dieser Zeit sehr groß war, gemessen an der Gesamtbevölkerung. Die Aussagefähigkeit dieser wenigen Daten beider Schichten ist daher eingeschränkt.

In Tabelle 2 erfolgte die Schichtzuweisung durch den Beruf, den die Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit ausübte. Damit soll ergründet werden, ob das Verhalten der berufstätigen Bräute, die durch den eigenen Beruf der entsprechenden Schicht angehörten, gleich blieb oder durch die Berufstätigkeit eine Veränderung eintrat.

Tabelle 1						
Mehrfachnennungen möglich ²						
1900-1915						
Schichtzuweisung nach der Herkunft	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	5 50%	8 16,7%	1 6,3%	1 2,9%	1	16
Ja, im elterlichen Haushalt	4 40%	30 62,5%	11 68,8%	25 73,5%	2	72
Ja, in Näh- /Kochkursen	1 10%	8 16,7%	0	4 11,8%	2	15
Ja, in einem hauswirt- schaftlichen Jahr	0	9 18,8%	1 6,3%	3 8,8%	0	13
Ja, in einer Hauswirt- schaftsschule	2 20%	6 12,5%	0	2 5,9%	0	10
Ja, in einer hauswirt- schaftlichen Lehre	0	4 8,3%	3 18,8%	2 5,9%	1	10
Summe	12 120%	65 135,5%	16 100%	37 108,8%	6	136
Anzahl der Bräute	10	48	16	34	14	122

Tabelle 1

In den nachfolgenden Kapiteln zu den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten werden jeweils Auszüge aus den Übersichtstabellen zusammengefasst, um die Gruppe der Frauen, die durch ihre Herkunft einer entsprechenden Schicht angehörte, mit der Gruppe der Frauen, die durch den eigenen Beruf einer bestimmten Schicht zugeordnet war, zu vergleichen. Ab der Generation der Eltern werden die Ergebnisse der vorherigen Generation(en) in diese Schichttabellen aufgenommen, um gleichzeitig auch Veränderungen oder Kontinuitäten in den Generationen erkennen zu können.

² Zum schnellen Vergleich der Schichten wurden die Prozentsätze hinzugefügt. Zur deren Ermittlung muss die Anzahl der Bräute zugrunde gelegt werden. Die Summe der Nennungen kommt dafür nicht in Betracht, da Mehrfachnennungen und die Negativnennung „Nein, keine besonderen Vorbereitungen“ möglich sind. Dadurch würden die Ergebnisse verfälscht. Beispiel erste Spalte (Berufliche Oberschicht): 10 Bräute, 5 davon ohne besondere Vorbereitungen = 50 %, bei Zugrundelegung der Summe der Nennungen: 12 Nennungen, 10 Bräute, 5 davon ohne besondere Vorbereitung = 41,7 %.

Tabelle 2							
Mehrfachnennungen möglich ³							
1900-1915 Schichtzuweisung durch den eigenen Beruf	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundsicht	Ländliche Schichten	Haustöchter	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 50%	3 11,1%	5 16,1%	1 11,1%	6 15,8%	1	17
Ja, im elterlichen Haushalt	2 100%	14 51,9%	20 64,5%	8 88,9%	23 60,5%	3	70
Ja, in Näh- /Kochkursen	0	0	2 6,5%	1 11,1%	12 31,6%	1	16
Ja, in einem hauswirt- schaftlichen Jahr	0	2 7,4%	5 16,1%	1 11,1%	6 15,8%	0	14
Ja, in einer Hauswirt- schaftsschule	0	2 7,4%	3 9,7%	0	2 5,3%	2	9
Ja, in einer hauswirt- schaftlichen Lehre	0	5 18,5%	4 12,9%	0	1 2,6%	1	11
Summe	3 150%	26 96,3%	39 125,8%	11 122,2%	50 131,6%	8	137
Anzahl der Bräute	2	27	31	9	38	15	122

Tabelle 2

2.3. Berufliche Oberschicht

Der beruflichen Oberschicht wurden von uns zugeordnet: Akademische höhere Beamte, freie Berufe, selbstständige größere Unternehmer, leitende Angestellte/Manager und Großbauern.

Die Hausfrau der beruflichen Oberschicht hatte die Aufgabe, ihren Haushalt standesgemäß zu führen. Als Ehefrau repräsentierte sie die gesellschaftliche Stellung ihres Ehemannes. Für die Ausführung aller hauswirtschaftlichen Arbeiten verfügte sie über Personal. Eine Beteiligung an der praktischen Arbeit im Haushalt galt als unstandesgemäß.

Ihr Arbeitsbereich umfasste die Strukturierung und Kontrolle der Hausarbeit in den Bereichen Nahrungszubereitung, Haus- und Wäschepflege, Kinderpflege und Erziehung, im Bedarfsfalle auch Kranken- und Altenpflege. Hinzu kam die Verfügung über das Haushaltsgeld sowie die Vorratshaltung. Ein weiterer wichtiger Bereich war die Personalführung und -anleitung. Für all diese Aufgaben benötigte die Hausfrau zumindest Grundkenntnisse.

Wie schon erwähnt, unterschieden sich die Aufgaben im Haushalt durch die unterschiedlichen Zielsetzungen im ländlichen und städtischen Bereich. Wichtige Aufgabe der ländlichen Hausfrau der Oberschicht war die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten. Zu den Zielen des in Rastenburg/Ostpreußen gegründeten Landwirtschaftlichen Hausfrauenvereins von

³ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

1898 heißt es dazu „ ... Steigerung der Produktion [sic] im Garten und Geflügelhof und erleichterter Absatz dafür, bis zur Ausfuhrmöglichkeit“. ⁴

Der städtische Haushalt der beruflichen Oberschicht war überwiegend konsumorientiert. Zielsetzung war hier, qualitativ hochwertige Lebensmittel zu angemessenen Preisen zu erwerben. Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schlossen sich Frauen zu örtlichen Hausfrauenvereinen zusammen, um dadurch Marktvorteile zu erzielen und Lebensmittelvertuerungen und Übervorteilungen entgegen zu wirken. Zu den Zielen, die von den Hausfrauen der Oberschicht über ihre hauswirtschaftlichen Verbände ebenfalls verfolgt wurden, gehörte die Anerkennung der Hausarbeit als Beruf sowie eine verbesserte hauswirtschaftliche Ausbildung für das Hauspersonal und auch die eigenen Töchter.⁵ Unsere Befragung brachte folgende Ergebnisse:

Tabelle 3		
Mehrfachnennungen möglich ⁶	Nach Herkunft	Durch eigenen Beruf
Berufliche Oberschicht 1900–1915		
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	5 50%	1 50%
Ja, im elterlichen Haushalt	4 40%	2 100%
Ja, in Näh- /Kochkursen	1 10%	0
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	0	0
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 20%	0
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	0	0
Summe	12 120%	3 150%
Anzahl der Bräute	10	2

Tabelle 3

Zehn Frauen, über die wir Auskünfte erhielten, entstammten der beruflichen Oberschicht. Die Hälfte von ihnen war nicht auf ihre zukünftigen Aufgaben als Hausfrau vorbereitet. Vier Frauen machten hauswirtschaftliche Erfahrungen im elterlichen Haushalt. Eine Nennung gab es bei den Näh- oder Kochkursen, zwei für eine Hauswirtschaftsschule, d.h. maximal zwei Frauen kombinierten verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten. Zwei Frauen gehörten auf Grund ihres eigenen Berufes

⁴ Boehm, Elisabeth, *Wie ich dazu kam!* Berlin 1941, S. 23, 24, zit. n.: Harter-Meyer, Renate, *Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Hausfrauen und hauswirtschaftliche Bildung im Nationalsozialismus*, Baltmannsweiler 1999, S. 13, 14, 29; Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, *Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft, Hauswirtschaftliche Verbände in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/Main 1995, S. 50.

⁵ Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, *Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft*, S. 42/3.

⁶ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

der beruflichen Oberschicht an. Beide Frauen gaben an, im elterlichen Haushalt ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse erworben zu haben. Ich gehe davon aus, dass Antwort eins: „Nein keine besonderen Vorbereitungen“ die ausschließliche Vorbereitung im elterlichen Haushalt betonen sollte. Praktische Fertigkeiten der Haushaltsführung im Fremdhauhalt wurden von beiden Gruppen nicht erworben. Wie die Tabelle zeigt, hatte ein Großteil der Töchter keine hauswirtschaftliche Ausbildung.

Daraus ergeben sich die Fragen:

- Welche Bildungsmöglichkeiten nahmen die Töchter der beruflichen Oberschicht in Anspruch?
- Welche Lerninhalte wurden vermittelt?
- Waren hauswirtschaftliche Fächer im Lehrplan enthalten?
- Wie haben es junge Ehefrauen auch ohne hauswirtschaftliche Kenntnisse geschafft, einen Haushalt erfolgreich zu leiten?

Die Bildung von Töchtern orientierte sich an der gesellschaftlichen Stellung der Herkunftsfamilie und/oder der des erwünschten Ehemannes. Möglichkeiten zum Erwerb einer guten Allgemeinbildung boten ortsnahe Höhere Töcherschulen und Pensionate.

Beispiel Herne: Die höhere Mädchenschule wurde 1893 gegründet. Entsprechend den Statuten der Schule von 1899 wurden die Fächer: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnen, Schreiben, Singen, Handarbeit und „erforderlichen Falls Turnen“ unterrichtet. Haushaltsführung und Nahrungszubereitung standen nicht auf dem Stundenplan. 1910 erhielt die Schule die Anerkennung als Höhere Lehranstalt.⁷

Die kostspieligere Ausbildungsvariante war das Pensionat. Es war sicher dann die Ausbildungsstätte der Wahl, wenn ortsnah keine andere Möglichkeit angemessener Bildung gegeben war, oder die ortsnahe Schule den Vorstellungen nicht entsprach.

Pensionate waren private Anstalten. Zu den Lerninhalten während dieser Zeit gehörten: Vermittlung und Verfeinerung gesellschaftlicher Umgangsformen, Fremdsprachen, Musik, Zeichnen, Tanz, Vorbereitung und Gestaltung von Festlichkeiten, Handarbeit, evtl. Tennis, gelegentlich Kochen. Hauswirtschaftliche Qualifikationen konnten hier nicht erworben werden.

Für Generationen von Mädchen ist bis heute die Vorstellung vom Pensionatsleben und damit vom Töchterleben durch das Buch „Der Trotzkopf“ von Emmy von Rhoden geprägt.

Emmy von Rhoden gehörte zu der Gesellschaftsschicht, die sie beschrieb. Sie ließ und lässt noch heute die Leserin teilnehmen am Leben der Ilse Macket im Pensionat und deren Entwicklung von der ungestümen, warmherzigen Gutsbesitzerstochter zur begehrenswerten Braut des Juristen Leo Gontrau. Das Buch erschien erst nach ihrem Tode im Jahre 1885. Im Jahre 1905 wurde bereits die 50. Auflage herausgegeben.⁸ Zur Führung eines eigenständigen Haushalts wurde Ilse Macket

⁷ Wand-Seyer, Gabriele, Zwischen Nutz und Putz, Handarbeit und Handarbeitsunterricht 1750–1950, Emschertal-Museum Herne, Städtische Galerie im Schlosspark Strünkede, Ausstellungskatalog zur Ausstellung vom 28.5.–13.8.2000, Herne 2000, S. 32, 33.

⁸ Barth, Susanne, Töchterleben seit über 100 Jahren, Emmy von Rhodens „Trotzkopf“, in: Hurrelmann, Bettina (Hg.), Klassiker der Kinder- und Jugendliteratur, Frankfurt am Main 1995, S.

durch das Pensionat nicht befähigt. Für einen reibungslos funktionierenden Haushalt benötigte sie gut eingearbeitetes und verlässliches Personal. Das gleiche gilt für die Absolventinnen der höheren Mädchenschulen. Im Fall der Ilse Macket hat sich letztlich immer alles zum Guten gefügt. Deshalb lieben Generationen von Mädchen dieses Buch und dessen Fortsetzung, in denen Raum zum Träumen vom eigenen Glück gegeben wird.

Eine Möglichkeit, dem Mangel an hauswirtschaftlichen Kenntnissen entgegenzuwirken, lag im Studium von Büchern zu Haushaltsführung und Nahrungszubereitung. Etwa 1850 entsprach Marie Susanne Kuebler (Frau Scherr) dem Bedarf an entsprechender Literatur mit der Herausgabe ihres Buches „Das Hauswesen nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin mit Beigabe eines vollständigen Kochbuches“. Im Vorwort zur sechsten Auflage (in der achten Auflage von 1878 enthalten) schildert die Autorin die Situation einer jungen Ehefrau und Hausfrau als nicht sehr erfreulich. Ob sie realitätsbezogen war, bleibt verborgen.

„Es sind nun vierundzwanzig Jahre her, seit ich eines Tages eine Bekannte besuchte, ein junges liebenswürdiges Weibchen, das kaum die Honigmonate der Ehe hinter sich hatte. Ich traf die Freundin in trübseeligster Stimmung und auf mein Befragen nach der Ursache einer solchen Mißstimmung erhielt ich die mit thränenden Augen und gepreßter Stimme gegebene Antwort: „O, ich bin unglücklich! Ich wußte nicht, welche Menge von Anforderungen an mich in der Ehe gestellt würde; ich dachte mir das ‚Haushalten‘ so schön. Aber das ist kein Kinderspiel! Täglich muß ich einsehen, daß ich vom Hauswesen viel zu wenig verstehe und meinem Manne in keiner Weise so recht genügen kann. – In den ersten Wochen unseres Hausstandes nahm er die versalzene Speise, den zu wenig gekochten oder verbrannten Braten, die oft in wässriger Brühe schwimmenden oder breiartigen Gemüse, kurz alle die Beweise von Ungeschicklichkeit, die mein ebenfalls unerfahrenes Dienstmädchen und ich gaben, mit Nachsicht auf, zeigte sich bei verspäteter Mahlzeit nicht ungeduldig und machte nur so leichte, halb scherzhafte Andeutungen, daß, weil es ja doch kein ungetrübtes Glück auf Erden gebe, dieß der leichte Nebelstreif sei, der sich am Himmel unserer Ehe zeige und wohl bald verschwinden werde. Ach, ich hätte nicht gedacht, daß er sich so bald zur finstern Wolke zusammenballen und mit einem Gewitter enden würde! – Jetzt habe ich vollends mein Haushaltsgeld viel zu früh aufgebraucht – da brach der Sturm los! – Und bei alledem fehlt mir der Rath der treu liebenden Mutter, die viel zu früh von uns scheiden mußte, fehlen mir Bücher, die mir als Wegweiser in diesem neuen, mir noch unbekanntem Wirkungskreise dienen könnten. Es sind wohl einige hauswirtschaftliche Bücher vorhanden, allein ich vermag nicht viel daraus zu lernen; die einen umfassen nicht das Ganze des Hauswesens und besprechen das, was mir zu wissen nöthig wäre, nicht ausführlich genug, andere sind mehr wissenschaftlich gehalten‘ [...].“⁹

Alle Bereiche der Hauswirtschaft sind in dem Buch von Frau Kuebler verständlich und ausführlich dargestellt. Es finden sich sowohl Ratschläge für die Bereiche Nahrungszubereitung, Einkauf von Lebensmitteln (einschließlich Kolonialwaren und Delikatessen), Speisekammer, Familientisch, Bewirtung von Gästen, Haus- und

270–283.

⁹ Kuebler, Marie Susanne, Das Hauswesen nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin, mit Beigabe eines vollständigen Kochbuches, Stuttgart 1878, Vorwort zur sechsten Auflage, S. III, IV.

Wäschepflege, Körper-, Kranken- und Kinderpflege als auch zu Ordnung, Sparsamkeit und Behandlung von Dienstboten. Hinzu kommt ein Rezeptteil.

Das Buch erfreute sich im deutschen und deutschsprachigen alpenländischen Raum großer Beliebtheit. Der Nachruf ihres Ehemannes, Prof. Johannes Scherr, erschien in der „Gartenlaube“, einer von Frauen der bürgerlichen Oberschicht und Mittelschicht gelesenen Zeitschrift.¹⁰

Wichtige Begleiter waren für viele Frauen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem die Kochbücher der Henriette Davidis. „Henriette Davidis (1801-1876) Pfarrerstochter aus Wengern an der Ruhr (heute Wetter) gilt als berühmteste Köchin und Kochbuchautorin Deutschlands, sie hat die deutsche Kochkultur entscheidend geprägt, ist Schöpferin der ‚deutschen Küche‘.“¹¹ Ab 1845 veröffentlichte sie Kochbücher, die in überarbeiteter Form bis weit ins 20. Jahrhundert gefragt waren. 1861 erschien ihr Werk „Die Hausfrau“, ein Ratgeber für alle Fragen des Haushalts.¹²

Qualitätsmerkmale ihrer Kochbücher sind nach ihren eigenen Angaben „[...] nur zuverlässige Vorschriften, meist selbst geprüfte, doch sind es nicht einzig und allein die guten Rezepte, - man findet sie ja auch in anderen Kochbüchern, die meisten aber setzen geübte Köchinnen voraus – es ist zugleich die Deutlichkeit und Rücksicht, die bei der Bearbeitung auf ganz Ungeübte genommen worden, so, daß das Buch gleichsam als Anleitung würde dienen können. Das ist gelungen. Wie ich allgemein höre, können Kinder danach kochen, vielmehr völlig ungeübte junge Frauen. Das gute Geraten vermehrt die Lust und bildet bald gute Köchinnen. [...]“¹³

Im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen der Bibliothek des Kochbuchmuseums Dortmund (Westfalenpark) war zu erfahren, dass zwar Kochbücher von Köchen oder Köchinnen herrschaftlicher Haushalte existierten, diese jedoch eher vage Angaben zu Mengen und Garzeiten enthielten. Es handelte sich um Bücher von Fachleuten für Fachleute. Das revolutionär Neue bei Henriette Davidis sei gewesen, dass sie als erste Rezepte erstellte mit genauen Angaben zur Zutatenliste, Zubereitungsart und Garzeit. „Man nehme ...“ sei von ihr aus der Taufe gehoben worden.

Der Wunsch nach einem perfekt geführten Haushalt und einer feinen Küche war ab der Mitte des 19. Jahrhunderts offensichtlich groß. Der Erfolg der Bücher der Henriette Davidis zeigt, dass sie dem Bedarf von Frauen der bürgerlichen Schichten entsprachen. Nach ihrem Tode bis heute erschienen immer wieder Neubearbeitungen ihrer Werke. Ihre Bücher waren Vorbilder für die nächsten Generationen von Kochbüchern.¹⁴

Mit dem Studium eines Kochbuchs der vorgenannten Art und eines Ratgebers zur Haushaltsführung konnte es einer lernwilligen jungen Frau gelingen, einen Haushalt der bürgerlichen Ober- und Mittelschicht zu führen. War das vielleicht das Erfolgsgeheimnis der Ilse Macket und der Damen dieser Schicht, die nicht durch

¹⁰ Kuebler, Marie Susanne, Das Hauswesen, S. VI.

¹¹ <http://www.henriette-davidis-museum.de>, (Zugriff vom 18.9.2008).

¹² Methler, Eckehard, Methler, Walter, Henriette Davidis, Biographie–Bibliographie–Briefe, Wetter (Ruhr) 2001, S. 20, 23, 61.

¹³ Davidis, Henriette, Brief vom 30.7.1856 an die Verleger Velhagen und Klasing, Bielefeld, in: Methler, Eckehard, Methler, Walter, Henriette Davidis, S. 97.

¹⁴ Methler, Eckehard, Methler, Walter, Henriette Davidis, S. 23-91.

hauswirtschaftlichen Unterricht in Haushaltungsschulen oder zu Hause auf eine eigene Haushaltsführung vorbereitet wurden?

Der Preußische Staat erkannte den Mangel an hauswirtschaftlichen Ausbildungsmöglichkeiten von Mädchen auch der „höheren Schichten“ und ergriff erste Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, die eine Entwicklung in Richtung einer Professionalisierung im hauswirtschaftlichen Bereich eröffnete.

Im Auszug aus den Verwaltungsberichten des Königlichen Landesgewerbeamts von 1905 und 1907 heißt es: „[...] Zur gewerblichen Ausbildung der Mädchen mittlerer und höherer Stände sind außer den Vereinsschulen noch viele Privatschulen entstanden, deren Leistungen aber vielfach unzureichend sind weil sie nur ungenügende Lehrmittel besitzen, und weil sie ihre Lehrkräfte, wenn sie nicht sehr hohes Schulgeld fordern, nur gering bezahlen können. Mit der Zeit erkannte man auch, daß die Erwerbung hauswirtschaftlicher Kenntnisse nicht allein für die ärmere Bevölkerung, sondern auch für die wohlhabenderen Kreise notwendig sei, da die Mädchen auch in besseren Häusern immer weniger Gelegenheit haben, alles das zu lernen, was für einen guten Hausstand fördernd, ja unentbehrlich ist. Es wurden deshalb den Gewerbeschulen Haushaltungskurse angegliedert und besondere Schulen letzterer Art begründet.“¹⁵

Der Bericht geht im weiteren Verlauf auf die Umwandlung von drei Privatschulen in Posen, Potsdam und Rheydt in Staatsanstalten ein. „[...]Diese drei Schulen sollen für die übrigen Anstalten der Monarchie vorbildlich sein [...]“¹⁶ Alle drei Schulen wurden gleichartig organisiert. Sie vereinigten Haushaltungskurse, Haushaltungsschule, Gewerbeschule und Handelsschule sowie ein Seminar für die Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen. Die Haushaltungskurse waren für Mädchen ohne hauswirtschaftliche Kenntnisse gedacht und wurden auch den Mädchen empfohlen, die in eine Haushaltungsschule eintreten wollten. Sie vermittelten Grundkenntnisse der Hauswirtschaft.

Der Unterrichtsplan für die Haushaltungsschule sah vor: Haushaltskunde, Wäschepflege einschließlich Flicker-, Weißstickerei, „Maschinennähen“, Nahrungszubereitung einschließlich Vorratshaltung und Krankenkost, Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege, Rechnen, Wirtschaftsbuchführung, Deutsch, Zeichnen, Gesang, Turnen. Aufnahmeanforderungen wurden nicht gestellt. Sowohl die Haushaltungskurse als auch die Hauswirtschaftsschule standen Mädchen aller bürgerlichen Schichten offen, deren Eltern in der Lage waren, das Schulgeld zu zahlen.

Aufnahme in das Lehrerinnenseminar Fachrichtung Hauswirtschaft fanden Mädchen nach erfolgreichem Besuch der „vollentwickelten“ höheren Mädchenschule, der Mädchenmittelschule oder durch Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung. Der Lehrplan für die hauswirtschaftliche Lehrerin war entsprechend erweitert und ergänzt durch Pädagogik und Fachmethodik. Der erfolgreiche Besuch dieser Anstalt befähigte die Absolventin als hauswirtschaftliche Lehrerin zu arbeiten und bot noch den Vorteil, im Falle einer Heirat bestens auf die Führung eines Haushalts vorbereitet zu sein.¹⁷

¹⁵ Meermann, Bruno (Hg.), Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Breslau 1909, S. 175.

¹⁶ Meermann, Bruno, Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 176.

¹⁷ Meermann, Bruno, Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 176-178, 180-183, 261, 263-268.

Das Statistische Jahrbuch für den Preußischen Staat 1907 weist bei der Auflistung der „... Haushaltsschulen für Mädchen, welche Staatsanstalten sind oder aus staatlichen Mitteln Zuschüsse erhalten“, lediglich eine Schule aus, die dem Namen nach erkennbar für Töchter der Oberschicht geeignet gewesen sein könnte. Es handelt sich um das „Heimathaus für Töchter höherer Stände“ im Stadtkreis Berlin. Die zuvor beschriebenen „Staatsanstalten“, die auch Haushaltsschulen waren, werden hier als „Kgl. Handels- u. Gewerbeschule f. Mädch.“ aufgeführt.¹⁸

Welchen Einfluss ländliche und städtische Hausfrauenvereine (erste Gründungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) auf das verstärkte staatliche Interesse an einer Verbesserung der Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich hatten, kann hier nicht geklärt werden. Zu den Zielsetzungen der Vereine gehörte allerdings auch die Forderung nach einer Verbesserung der hauswirtschaftlichen Ausbildung von Töchtern und hauswirtschaftlichen Hilfskräften. Auf zwei Verbände möchte ich kurz eingehen. 1902 erfolgte die Gründung des Verbandes zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung durch die Leiterinnen verschiedener Koch- und Haushaltsschulen in Berlin, der sich mit 15 örtlichen Hausfrauenvereinen 1915 zum Verband Deutscher Hausfrauen zusammenschloss. Er war der Vorgänger des Deutschen Hausfrauen-Bundes (DHB), gegründet 1949. 1916 erfolgte der Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Vorgängervereine zum Reichsverband Landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine, dessen Nachfolger 1948 der Deutsche Landfrauenverband wurde.¹⁹

2.4. Mittelschicht

Der oberen Mittelschicht sind von uns zugeordnet selbstständige Handwerksmeister, kleinere Unternehmer, Beamte im gehobenen Dienst, Angestellte/Abteilungsleiter und Mittelbauern. Zur unteren Mittelschicht zählen wir Vorarbeiter, Industriemeister, mittlere Angestellte und Beamte im mittleren Dienst.

Die Mittelschicht orientierte sich in ihrer Art der Haushaltsführung mehr oder weniger an der bürgerlichen Oberschicht. Auch die Ehefrau eines höheren oder mittleren Beamten oder Angestellten repräsentierte den gesellschaftlichen Status des Ehemannes. Es galt auch für sie als unstandesgemäß, die Hausarbeit selbst zu verrichten. Sie benötigte mindestens ein „Dienstmädchen“. Bei knappen Finanzen beteiligte sie sich jedoch hinter den Kulissen an der Hausarbeit um die Lohnkosten möglichst gering zu halten.²⁰

Für die Ehefrauen der gewerblichen Mittelschicht in Handel und Handwerk sowie in landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbetrieben war die Mitarbeit im Haushalt und auch, wenn nötig, im Familienbetrieb selbstverständlich. Praktische Mitarbeit galt eher als ein Zeichen von Tüchtigkeit denn als Makel. Hier war das Dienstmädchen oder die Magd nicht Prestigeobjekt, sondern Notwendigkeit zur Bewältigung der täglichen Hausarbeit, die u. a. auch die Beköstigung der im Betrieb arbeitenden

¹⁸ Königlich Preußisches Statistisches Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch f. d. Preußischen Staat, Fünfter Jahrgang 1907, Berlin 1908, S. 175.

¹⁹ Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft, S. 43, 50–52.

²⁰ Wierling, Dorothee, Mädchen für alles, Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin–Bonn 1987, S.102.

Mitarbeiter umfasste.²¹ Auch den heranwachsenden Töchtern wurden Aufgaben im Haushalt zugewiesen.

Unsere Befragung zeigt für diese mittleren Schichten interessante Ergebnisse (Tabelle 4): In der Gruppe der Frauen, die der Herkunft nach der Mittelschicht angehörten, erwarben 16,7 % keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse. Möglicherweise war der Grund hierfür das Standesbewusstsein von Teilen der oberen Mittelschicht. In der Vergleichsgruppe der Frauen, die durch den eigenen Beruf zur Mittelschicht zählten, waren nur 11,1 % der Frauen nicht auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet. Mehr als die Hälfte der Frauen beider Vergleichsgruppen wurde im elterlichen Haushalt angeleitet, wobei der Prozentsatz der Frauen der Mittelschicht nach Herkunft deutlich höher war als bei der Vergleichsgruppe. Die Vermutung liegt nahe, dass hier einige der Bräute Haustöchter waren, die von ihren Müttern auf ihre Aufgaben als Hausfrauen vorbereitet wurden. Nur die Gruppe der Frauen der Mittelschicht nach der Herkunft besuchte auch Näh- und Kochkurse. Möglicherweise verfügten einige dieser Frauen über mehr Zeit als die Frauen der Vergleichsgruppe.

Der Anteil der Frauen, die ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse im Fremdhaushalt erwarben, lag mit 27,1 bzw. 25,9% in den Vergleichsgruppen nah beieinander. Die hauswirtschaftliche Lehre, so wie wir sie heute kennen, nämlich nach einheitlichen Richtlinien mit Abschlussprüfung und Zeugnis, gab es noch nicht.

Tabelle 4		
Mehrfachnennungen möglich ²²		
Mittelschicht 1900-1915	Nach Herkunft	Durch eigenen Beruf
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	8 16,7%	3 11,1%
Ja, im elterlichen Haushalt	30 62,5%	14 51,9%
Ja, in Näh- /Kochkursen	8 16,7%	0
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	9 18,8%	2 7,4%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	6 12,5%	2 7,4%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	4 8,3%	5 18,5%
Summe	65 135,5%	26 96,3%
Anzahl der Bräute	48	27

Tabelle 4

²¹ Wierling, Mädchen für alles, Seite 100, 101.

²² Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Offensichtlich existierten jedoch Vorläuferformen. Wahrscheinlich unterschied sich die hauswirtschaftliche Lehre vom hauswirtschaftlichen Jahr durch eine deutlich längere Ausbildungszeit.

Der Prozentsatz der Frauen, die der Herkunft nach der Mittelschicht angehörten und eine Hauswirtschaftsschule besuchten, lag etwas höher als in der Vergleichsgruppe. Insgesamt kombinierte ein Teil dieser Frauen mehrere Möglichkeiten der Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich. Die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung wurde von ihnen intensiver betrieben als von der Vergleichsgruppe.

Ausbildungsmöglichkeiten an staatlich anerkannten Haushaltungsschulen waren nur in geringem Umfang verfügbar. In der Auflistung der „Handels-, Gewerbe- und Haushaltungsschulen für Mädchen, welche Staatsanstalten sind oder aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten“ im Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat, Jahrgang 1907 sind nur 31 Haushaltungsschulen, zwei Haushaltungskurse sowie zwei Wanderhaushaltungsschulen für Mädchen eindeutig zu ermitteln. Sie waren vorwiegend für den Mittelstand gedacht. Zwei Schulnamen deuten darauf hin, dass diese Anstalten für Mädchen aus der Arbeiterschaft eingerichtet worden waren. Zwei Schulen des Frauenbildungsvereins sowie das Heimathaus für Töchter höherer Stände geben keinen Hinweis auf Lerninhalte. Die Haushaltungsschulen mit Modellcharakter, unter „Oberschicht“ beschrieben, werden in dieser Auflistung als „Kgl. Handels- und Gewerbeschule f. Mädch.“ aufgeführt.²³ Sie eigneten sich durch ihre unterschiedlichen Angebote im hauswirtschaftlichen Bereich auch für die Töchter der Mittelschicht. Entscheidend für den Besuch war die Finanzierbarkeit durch die Eltern.

Am Beispiel der Auflistung der Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen wird klar, dass sich hinter einigen Schulnamen noch weitere Haushaltungsschulen verbergen könnten oder dort hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wurde. Weiteren Anlass zu dieser Vermutung gibt der Verwaltungsbericht des Königlichen Landesgewerbeamts 1905 und 1907. Hier wird über Neuerungen in der Schullandschaft berichtet:

„Bei der Einrichtung neuer Schulen für die kaufmännische Ausbildung entstand die Frage, ob es nicht angebracht sei, den Mädchen auch Gelegenheit zur Erwerbung hauswirtschaftlicher Kenntnisse zu geben, die ihnen später, ob sie sich verheiraten oder nicht, von Nutzen sein könnten. Die Einschaltung dieser Unterrichtsfächer fand manche Gegner, die behaupteten, daß gerade solche Mädchen, die sich dem Kaufmannsstande widmeten, aus Kreisen stammten, in denen sich die Mädchen schon im Hause genügend wirtschaftliche Kenntnisse aneigneten, und daß die Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nur schädigend und ablenkend bei dem kaufmännischen Unterricht wirke. Bei einigen neu begründeten Schulen ist der Versuch mit der Einfügung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan gemacht worden, indem z. B. die Mädchen bei zweijähriger Ausbildungszeit im 1. Halbjahr an zwei halben Tagen und im 2. Halbjahr an einem halben Tage Unterricht im Kochen, in der Haushaltskunde und in den einfachen Handarbeiten erhalten. Es bleibt abzuwarten, welcher Erfolg hiermit erreicht werden wird.“²⁴

²³ Königlich Preußischen Statistischen Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch f. d. Preußischen Staat, Fünfter Jahrgang 1907, Seite 175-177.

²⁴ Meermann, Bruno, Das Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 176.

Bewerberinnen für die Königlichen Handelsschulen wurde der Besuch der einjährigen Haushaltungsschule vor Eintritt in die Handelsschule und höhere Handelsschule empfohlen.²⁵

Eine für diese Zeit typische Schulform war die Wanderhaushaltungsschule, eine mobile Schule, die die Schüler vor Ort aufsuchte. In den Jahren von 1908–1911 wuchs sie in Preußen bis zu einem Umfang von 166 Einrichtungen. Von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz ging die Initiative für eine einheitliche Entwicklung und Verwaltung derartiger Schulen aus. Sie hatten Vorbildcharakter für die anderen Landesteile. Gedacht waren die Wanderhaushaltungsschulen für schulentlassene Mädchen, die in mindestens achtwöchigen Lehrgängen grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse erwerben sollten. Schwerpunkt der Ausbildung sollte deutlich der landwirtschaftliche Haushalt sein, um die Abwanderung der gut ausgebildeten Mädchen in städtische Haushalte mit höherem Verdienst zu verhindern. Der Lehrplan der Landwirtschaftskammer Hannover von 1911 lässt diese Einengung jedoch nicht erkennen, da er keine Angaben über die Stundenzahl für die einzelnen Unterrichtsfächer enthält. Neben den Bereichen Haus- und Wäschepflege, Nahrungszubereitung, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Krankenpflege, Nähen, Haushalten, Vermarktung, Gartenbau und Kleinviehzucht wurden unter dem Sammelbegriff „Häuslichkeit“ auch Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Pflichterfüllung in den Unterrichtsstoff einbezogen. Der Lehrgang endete mit einer Prüfung und - in der Regel - mit der Aushändigung eines Zeugnisses, das sowohl über die erworbenen Kenntnisse als auch über Fleiß und Führung Auskunft gab.²⁶

2.5. Grundsicht

Zur oberen Grundsicht rechnen wir Facharbeiter, kleine Angestellte und Beamte im einfachen Dienst. Zur unteren Grundsicht zählen ungelernete/angelernete Arbeiter, Landarbeiter und Arbeitslose. In den Haushalten der Grundsichten musste mit knappen Haushaltsmitteln oft hart am Existenzminimum gewirtschaftet werden. Die Hausfrau hatte alle zum Haushalt gehörenden Arbeiten allein zu erledigen. Hilfe gab es nur aus dem Familienkreis. Im ländlichen Bereich war die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte vor allem auf die Eigenversorgung gerichtet. Auch im städtischen Bereich wurden, wenn es möglich war, Gärten/Schrebergärten bewirtschaftet und Kleintiere gehalten. Die Ehemänner leisteten traditionell keinen Beitrag zur Hausarbeit, günstigstenfalls kümmerten sie sich um die Gartenarbeit.

Wegen der niedrigen Löhne der Männer, Krankheit oder Arbeitslosigkeit waren viele Frauen gezwungen, auch nach der Hochzeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um den Lebensunterhalt zu sichern. Das bedeutete, dass wenig Zeit an den Werktagen zur Erledigung der Hausarbeit zur Verfügung stand und diese oft früh am Morgen, am Abend und an den Wochenenden geleistet werden musste. Fleiß, Sauberkeit, Ordnung, Sparsamkeit und Genügsamkeit waren überlebenswichtige Tugenden der Hausfrauen dieser Gesellschaftsschichten.

²⁵ Meermann, Bruno Das Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 183.

²⁶ Mühl, Heribert, Berufliche Bildung in der deutschen Landwirtschaft, Entwicklung Band 1, Bonn 2000, S. 51-52.

Dem Buch „Das häusliche Glück, Vollständiger Haushaltsunterricht nebst Anleitung zum Kochen für die Arbeiterfrau ...“ ist das „Mahnwort eines Seelsorgers an junge Hausfrauen“ beigefügt. Dort heißt es „So befiehlt dir dein Gott, und bietet dir als Lohn dafür: Friede für dein Haus und ewige Freude im Himmel. Eine rauhe Arbeitshand ist für eine Hausfrau ein schönerer Schmuck, als goldene Ketten und glänzende Armbänder. Drum liebe deine Arbeit, welche die Hände rauh, aber die Seele froh und heiter macht. ‚Fleiß‘ sei dein tägliches Lösungswort.“²⁷

Wie stand es nun mit der Vorbereitung der Töchter auf diese schwere Aufgabe? (Tabelle 5): Bei den Frauen, die nach ihrer Herkunft der Grundschicht angehörten, war nur ein geringer Teil (6,3 %) nicht auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet. Alle anderen Frauen erwarben ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse entweder im elterlichen Haushalt oder einem Fremdhaushalt. Näh- und Kochkurse, die ein Angebot auch für diese Schicht sein sollten, wurden nicht besucht. Möglicherweise lag das an den fehlenden finanziellen Mitteln, dem zu weit entfernten Unterrichtsort oder ungünstigen Kurszeiten. Der Besuch einer Hauswirtschaftsschule wurde, wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen, nicht gewählt.

Tabelle 5		
Mehrfachnennungen möglich ²⁸		
Grundschicht 1900–1915	Nach Herkunft	Durch eigenen Beruf
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 6,3%	5 16,1%
Ja, im elterlichen Haushalt	11 68,8%	20 64,5%
Ja, in Näh- und Kochkursen	0	2 6,5%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	1 6,3%	5 16,1%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	0	3 9,7%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	3 18,8%	4 12,9%
Summe	16 100%	39 125,8%
Anzahl der Bräute	16	31

Tabelle 5

In der Vergleichsschicht (Schichtzugehörigkeit durch den eigenen Beruf) war der Anteil der Frauen, die keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse vor der Ehe erwarben, deutlich höher. Der Prozentsatz der Frauen, die sich im elterlichen Haushalt oder

²⁷ Blank, Richard, (Hg.) Das häusliche Glück, Vollständiger Haushaltsunterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. Zugleich ein nützliches Hülsbuch für alle Frauen und Mädchen, die billig und gut haushalten lernen wollen. Mit Interviews aus Arbeiterfamilien, Nachdruck der Ausgabe: Elfte verbesserte Auflage, M. Gladbach (u.a.) 1882, München 1975.

²⁸ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Fremdhaushalt auf die eigene Haushaltsführung vorbereiteten, war gleich. In dieser Gruppe gab es jedoch drei Nennungen für den Besuch einer Haushaltungsschule und zwei Nennungen zum Besuch von Näh- und Kochkursen, offensichtlich begünstigt durch die Herkunft der Frauen aus einer höheren Schicht, der die Hälfte der berufstätigen Frauen entstammte.

Die wirtschaftlich schlechte Situation der Grundsicht hatte für die meisten Töchter zur Folge, dass sie zum Familieneinkommen beitragen oder zumindest ihren eigenen Lebensunterhalt sicherstellen mussten. Daher ging ein Teil der Mädchen direkt nach dem Besuch der Volksschule „in Stellung“, das heißt, sie arbeiteten als Dienstmädchen in einem ländlichen oder städtischen Haushalt der oberen Schichten. Was konnten diese Mädchen hier erwarten?

Eine hauswirtschaftliche Ausbildung war grundsätzlich nicht vorgesehen. „Dienstmädchen“ waren hauswirtschaftliche Hilfskräfte, an deren Bildung seitens der „Herrschaft“ nur ein geringes Interesse bestand. Die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Mädchen im hauswirtschaftlichen Bereich, falls diese überhaupt vorhanden war, bestand nicht. Selbst wenn die Möglichkeit für einen solchen Schulbesuch gegeben war, wurde er oft vereitelt durch die Weigerung der „Herrschaft“ zur Freistellung von der Arbeit.²⁹ Die einzige Chance zum Erwerb umfassender hauswirtschaftlicher Kenntnisse war dann die Tätigkeit in möglichst allen Bereichen der Hauswirtschaft, die Tüchtigkeit der Hausfrau oder Köchin/Hauswirtschafterin und vor allem deren Bereitschaft, Wissen und Fertigkeiten weiterzuvermitteln. Ein großer Teil der Mädchen ging nach der Schulentlassung einer Erwerbstätigkeit als Fabrikarbeiterin nach. Zwar wurde auch von erwerbstätigen Töchtern Mithilfe im Haushalt erwartet, aber reichte das aus?

Der Auszug aus den Verwaltungsberichten des Königlichen Landesgewerbeamts von 1905 und 1907 nahm zur Situation der Grundsicht folgendermaßen Stellung: „[...] Einsichtige Fabrikanten erkannten wohl die Gefahr, die in ersterer Beziehung für den Nachwuchs darin liegt, daß die Mädchen, die in allen den Fällen, wo die Mutter einem Erwerbe nachgeht, zu Hause keine oder nur eine sehr mangelhafte Unterweisung in den häuslichen Arbeiten erhalten und dann, wenn sie aus der Schule entlassen werden und sogleich Geld verdienen müssen, bei der Verheiratung so gut wie gar keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse mitbringen. Sie gründeten deshalb Fabrikschulen und gaben ihren weiblichen Angestellten Zeit, sich dort in geeigneter Weise auszubilden. Da solche Einrichtungen aber nur in größeren Fabriken getroffen werden können ... so kommen die Wohltaten bis heute nur einem geringen Teile der Gesamtheit zugute, und es ist deshalb eine dringende Notwendigkeit, daß die Kommunen, die auch ein lebhaftes Interesse an der Schaffung gesunder Familienverhältnisse haben müssen, noch in viel größerem Umfange, als es bisher geschehen ist, Koch- und Haushaltungskurse einrichten.“³⁰ Das heißt, dass trotz der schlechten Ausbildungssituation der Töchter der Grundsichten im hauswirtschaftlichen Bereich der Staat lediglich an die Städte appellierte, Verbesserungen einzuleiten.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der drei Königlichen Schulen als Modellprojekt findet sich folgende Absichtserklärung: „Nach Bedarf und bei genügender Beteiligung werden zu ermäßigtem Preise besondere Kurse zur

²⁹ Wierling, Dorothee, Mädchen für alles, S. 64.

³⁰ Meermann, Bruno, Das Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 175.

Führung einfacher Haushaltungen (für Dienstmädchen, Arbeiterinnen und dergl.) eingerichtet.“³¹ Auch hier ein Zeichen dafür, dass die berufliche und hauswirtschaftliche Bildung der unteren Schichten und die Zuständigkeit des Preußischen Staates dafür eine untergeordnete Rolle spielte, denn sonst hätte er in seinen Schulen, ebenfalls modellhaft, Hauswirtschaftskurse für „Dienstmädchen“ und Arbeiterinnen kostenfrei anbieten können.

Stattdessen delegierte der Staat diese Aufgaben an die Kommunen. Für die Umsetzung wurden finanzielle Mittel benötigt, die zunächst einmal aufgebracht werden mussten. Doch selbst wenn die Mittel für eine Verbesserung der hauswirtschaftlichen Ausbildung zur Verfügung standen, fehlte oft ein wirksames Konzept, Mädchen aus Arbeiterfamilien zu erreichen und ihren Bedürfnissen entsprechend zu bilden. Beispiel Herne: Hier wurde im April 1886 eine Haushaltsschule gegründet, die als Angebot für Frauen aus Arbeiterkreisen auf freiwilliger Basis gedacht war. Zwischen Schulentlassung und Heirat sollten junge Frauen entsprechend ihrer gesellschaftlichen Schicht Nahrungszubereitung, Kleider- und Wäschepflege sowie sparsames Wirtschaften erlernen. Die Töchter aus Arbeiterfamilien machten von dem Angebot kaum Gebrauch. Nach Abschluss der Schule nahmen sie eine Erwerbstätigkeit auf. Es fehlte nun an der Zeit für hauswirtschaftliche Bildung. Die Schule wurde am 1. November 1888 wieder geschlossen.³²

Ein Referat, gehalten von der Regierungsrätin Albrecht in der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte vom 13. und 14. Dezember 1919, wurde als Anlage dem VI. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamts von 1920 beigelegt. Es ging in diesem Referat um die Verbesserung der Bedingungen, Methoden und Inhalte des Unterrichts an Fortbildungsschulen für Mädchen, die auch den hauswirtschaftlichen Unterricht umfasste. Zunächst übte sie jedoch deutliche Kritik „[...] Dazu tönte mir ins Ohr, wie ich oft gerade von ernst strebenden Kolleginnen fast verzweifelt habe sagen hören: Ich halte die erfolglose Arbeit als Fortbildungsschullehrerin während meines ganzen Lebens nicht aus. Und lebhaft kam mir in Erinnerung, wie ich selbst während meiner Lehrtätigkeit in der Fortbildungsschule unter den Schwierigkeiten und der Unfruchtbarkeit der Arbeit gelitten habe. Daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Fortbildungsschularbeit zum wenigsten erfolglos scheint, wenn er nicht in der Tat erfolglos ist, muß von Sachkennern unbestritten bleiben.“³³

Gründe für den Misserfolg sind nach ihrer Meinung unter anderem der „von der Volksschule her mitgebrachte Widerwillen gegen alles was Schule heißt“, Abgeschlagenheit durch die Berufsarbeit, unregelmäßiger Schulbesuch durch die Beanspruchung des Arbeitgebers sowie der Ausfall von Verdienst und Verlust an freier Zeit.³⁴ Im weiteren Verlauf des Referats heißt es „Die aus Bürgerkreisen kommende Lehrerin darf nicht, wie es naturgemäß so oft geschieht, von ihrem Standpunkt, von ihren Lebensgewohnheiten, von ihren häuslichen Verhältnissen her

³¹ Meermann, Bruno, Das Fortbildungsschulwesen in Preußen, S. 181.

³² Wand-Seyer, Gabriele, Zwischen Nutz und Putz, S. 31-32.

³³ Albrecht, Referat über die Ausgestaltung der Berufsschulen für Mädchen, (Punkt 4 der Tagesordnung der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte am 13. und 14. Dezember 1919), Anlage zum VI. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamts 1920, Berlin 1922, S. 119.

³⁴ Albrecht, Referat, S. 119-120.

die Denk- und Gefühlsart und die Lebensfragen der Schülerinnen behandeln.“³⁵ Zu den von Frau Albrecht genannten Gründen für das geringe Interesse an Bildungsangeboten kamen oft noch weite Schulwege.

War die werkseigene Lehrküche das richtige Angebot zum Erlernen hauswirtschaftlicher Fähigkeiten? Sie bot weiblichen Betriebsangehörigen oder bei Betrieben mit überwiegend männlichen Beschäftigten deren Ehefrauen und Töchtern die Möglichkeit, grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen der Nahrungszubereitung zu erlernen. Ein Vorteil war die meist geringe Distanz zwischen dem Arbeitsplatz oder der (Werks-)Wohnung und der Lehrküche. Der Besuch war kostenfrei oder kostengünstig. Unterrichtsinhalte und Unterrichtszeiten konnten auf die Lebenssituation der Kursteilnehmerinnen abgestimmt werden. Diese wurden allerdings von der Werksleitung vorgegeben ebenso wie die Auswahl der Lehrer und die Bedingungen zum Besuch der Schule bzw. Kurse. Die Werksleitung war natürlich daran interessiert, dass die künftigen Hausfrauen lernten, gut, schmackhaft und rationell zu kochen sowie sparsam zu haushalten. Tüchtige, sparsame und umsichtige Frauen kamen mit weniger Haushaltsgeld bei gleicher Leistung aus. Gut ernährte Männer und Frauen waren weniger krank und arbeiteten besser. Ebenso wie durch die Werkswohnung konnte zudem auch über die Werkslehrküche soziale Kontrolle ausgeübt werden. Nutzen zogen sowohl Arbeitnehmer(innen) als auch Arbeitgeber aus der Einrichtung dieser Lehrküchen.

Wie schon erwähnt, ist „Das häusliche Glück“ ein speziell für Arbeiterfrauen geschriebener hauswirtschaftlicher Ratgeber mit Kochbuch, herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl“. Im Vorwort heißt es „Das vorliegende Büchlein verdankt sein Entstehen einem von vielen Seiten tief empfundenen Bedürfnisse. Während die höheren Stände eine ganze Reihe guter Haushaltungs- und Kochbücher zur Auswahl haben, gab es bisher kein einziges für Hausfrauen aus weniger bemittelten Ständen. Und doch bedürfen diese viel mehr eines solchen Hilfsbuches, weil sie selten so gute Gelegenheit zu ihrer Ausbildung im Haushaltswesen haben, wie sie den Töchtern aus bessern Ständen zu Gebote steht und vorzugsweise auch deshalb, weil es viel schwieriger ist, eine Haushaltung mit geringen Mitteln und ohne Hilfe einer Magd ganz allein zu besorgen, als dieselbe nur gut zu dirigieren, während eine oder mehrere Mägde die nöthigen Arbeiten besorgen. Für die zahlreichen Fabrikarbeiterinnen, welche gar keine Gelegenheit haben, sich in den häuslichen Verrichtungen auszubilden, da sie von früher Jugend auf den ganzen Tag in den Fabriken arbeiten müssen, um für sich und die Ihrigen das Brod zu verdienen, ist ein solches Handbuch, wenn sie heirathen wollen, geradezu unentbehrlich.“³⁶ In den Anmerkungen zum häuslichen Glück findet sich ein Hinweis darauf, dass der Initiator der Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl“, die dieses Buch herausgab, der Fabrikant Franz Brandts aus Mönchengladbach gewesen sei.³⁷

Das Buch ist geschrieben für Arbeiterfrauen und Frauen aus den bürgerlichen Grundschichten. Es hält entsprechende Ratschläge für alle Bereiche des Haushalts bereit. Dabei orientiert es sich an den Themen der bürgerlichen Haushaltungs- und Kochbücher. Es gibt Anregungen für „Mahlzeiten bei gutem Einkommen“, [...] „Mahlzeiten bei geringem Einkommen“, [...] „Mahlzeiten bei sehr dürftigen

³⁵ Albrecht, Referat, S. 122.

³⁶ Blank, Richard, Das häusliche Glück, Vorwort.

³⁷ Blank, Richard, Das häusliche Glück, S. 214–215.

Verhältnissen“.³⁸ Da es für uns heute kaum vorstellbar ist, unter welchen „dürftigen“ Bedingungen Arbeiterfamilien gelebt haben und Arbeiterfrauen wirtschaften mussten, möchte ich einen Ratschlag hier präsentieren: „Frische Schweineknöchel sind ebenfalls in mancher Speise ein guter Ersatz für das nöthige Fett. Den Werth der Markknöchel, um kräftige Suppen zu erhalten, weiß jede Köchin zu schätzen; wenn die Metzger sich aber bis 20 Pfg. für das Pfund Knochen von Rindfleisch zahlen lassen, dann sind sie für eine Hausfrau in dürftigen Verhältnissen zu theuer. Frische Schweineknöchel hingegen kosten per Pfund höchstens 4 Pfg., und wenn sie ausgekocht sind und wieder verkauft werden, bekommt man noch 2 Pfg. für's Pfund. Dieselben passen sehr gut in Suppen von Gerste, Erbsen, Bohnen und in ähnlichen Gerichten, denen sie viel Kraft und Nahrungsstoff verleihen.“³⁹ Für Arbeiterinnen erscheint mir der hauswirtschaftliche Teil nur bedingt geeignet. Er berücksichtigt nicht die geringe verbleibende Zeit zur Erledigung der Hausarbeit neben einem langen Arbeitstag.

Zu den hauswirtschaftlichen Aufgaben gehörten auch für Frauen der Grundschichten Textilverarbeitung und Textilpflege. Sowohl in der Volksschule als auch in der Töchterschule war der Handarbeitsunterricht fester Bestandteil des Lehrplans. Vermittelt wurden Handarbeitstechniken, die der gesellschaftlichen Schicht entsprachen. Im Handarbeitsunterricht der Volksschule konnten Kenntnisse im Häkeln, Stricken, Stopfen sowie Handnähen erlernt werden, die die künftigen Hausfrauen aus den unteren Volksschichten befähigen sollten, die Wäsche instand zu halten, Socken zu stricken und zu stopfen sowie einfache Näh- und Flickarbeiten durchzuführen. Feine Handarbeiten zu erlernen, war das Privileg der Töchter der oberen Schichten. Der Umgang mit der mechanischen Nähmaschine war ebenfalls nicht Teil der schulischen Ausbildung der unteren bürgerlichen Schichten. Beides, nämlich das Erlernen des Maschinennähens in Verbindung mit der Herstellung der Aussteuer sowie das Erlernen der Weißstickerei und anderer Ziertechniken zur Verschönerung von „Paradekissen“, Tisch- und Leibwäsche, vermittelten Handarbeitsschulen. Sie entstanden um die Jahrhundertwende in vielen Orten und Ortsteilen, meist in kirchlicher Trägerschaft. Sie waren für Frauen der (unteren) Mittelschicht und der Grundschichten gedacht und wurden als Kurse in Tages- oder Abendform angeboten. Aus einigen dieser Schulen entwickelten sich in den 1960-er Jahren Mütterschulen, später Familienbildungsstätten.

Neben dem Besuch der Handarbeitskurse oder auch ergänzend dazu stand Handarbeitsliteratur zum Erlernen von Techniken oder deren Vertiefung zur Verfügung. „Die weite Verbreitung, die die Handarbeitsliteratur und die Mustervorlagen hatten, führte zwangsläufig dazu, dass sie nicht nur von den Frauen aus Großbürgertum und Adel benutzt, sondern auch von den Frauen aus kleinbürgerlichen Kreisen und der Arbeiterschicht in Anspruch genommen wurden. Waren Zeit und Interesse vorhanden, war auch bei schmalen Geldbeutel die Anfertigung einer anspruchsvollen, ästhetisch ansprechenden Handarbeit möglich. Überdies waren viele Frauen aus finanziellen Gründen ohnehin gezwungen, die für den Haushalt notwendigen Textilien oder Kleidung und Wäsche selbst zu fertigen. Die Anleitungsbücher eröffneten ihnen aber stets die Gelegenheit, Nutz mit Putz zu verbinden. Auf diesem Wege haben viele Frauen diskret aber unmissverständlich die Grenzen der ihnen durch die schulische Erziehung vorgegebenen sozialen Einordnung hinter sich gelassen.“⁴⁰

³⁸ Blank, Richard, *Das häusliche Glück*, S. 68–70.

³⁹ Blank, Richard, *Das häusliche Glück*, S. 71–72.

⁴⁰ Wand-Seyer, Gabriele, *Zwischen Nutz und Putz*, S. 26 – 27.

2.6. Ländliche Schichten

Wie schon erwähnt, waren die Angaben „Bauer“ oder „Landwirt“ zu allgemein, um eine Zuordnung zu einer gesellschaftlichen Schicht zu ermöglichen. Da aber diese Zeit noch stark landwirtschaftlich geprägt war und die hauswirtschaftliche Lehre zuerst im landwirtschaftlichen Bereich durchgesetzt wurde, möchte ich diese Gruppe auch darstellen.

Tabelle 6		
Mehrfachnennungen möglich ⁴¹		
Ländliche Schichten 1900–1915	Nach Herkunft	Durch eigenen Beruf
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 2,9%	1 11,1%
Ja, im elterlichen Haushalt	25 73,5%	8 88,9%
Ja, in Näh- /Kochkursen	4 11,8%	1 11,1%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	3 8,8%	1 11,1%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 5,9%	0
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	2 5,9%	0
Summe	37 108,8%	11 122,2%
Anzahl der Bräute	34	9

Tabelle 6

Mit Ausnahme jeweils einer Frau hatten sich beide Vergleichsgruppen auf ihre Rolle als Hausfrau vorbereitet. Die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung im elterlichen Haushalt war enorm hoch, besonders in der Gruppe der Bäuerinnen. Bei der Wahl von Näh- und Kochkursen waren die Prozentzahlen in den Vergleichsgruppen etwa identisch. Geringe Abweichungen gab es in den Vergleichsgruppen beim hauswirtschaftlichen Jahr. Eine Hauswirtschaftsschule oder eine hauswirtschaftliche Lehre wurden von den Frauen, die von Beruf Bäuerinnen waren, nicht gewählt. Dagegen gab es bei den Töchtern von Landwirten hier jeweils zwei Nennungen entsprechend 5,9 %. Wie schon in Kapitel 2.4. zur Mittelschicht erwähnt, existierte die hauswirtschaftliche Lehre, so wie wir sie heute kennen, nämlich nach einheitlichen Richtlinien mit Abschlussprüfung und Zeugnis, noch nicht. Offensichtlich gab es jedoch Vorläuferformen.

⁴¹ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

2.7. Ausblick auf die künftige Entwicklung

Mit einer Einschätzung der Gesellschaft für Elektrizitätsverwertung (Gefelek) zur künftigen Entwicklung im hauswirtschaftlichen Bereich möchte ich den Bericht über die Situation unserer Großmütter schließen:

„Zwei Entwicklungslinien [sic] lassen sich gegenwärtig beobachten, die in entgegengesetzter Richtung verlaufen. Das häusliche Dienstpersonal wird täglich teurer, anspruchsvoller, weniger leistungsfähig. Die Maschine dagegen wird täglich billiger, anspruchsloser und leistungsfähiger.

Ein Dienstmädchen in einer mittleren Stadt verursacht dem Haushalt folgende Kosten:

Gehalt (monatlich 25 Mk.) einschl. Geschenke	350,- Mk.
Essen, Wäsche, Beleuchtung 365 x 1,20	438,- "
Miete für das Mädchenzimmer	<u>100,- "</u>
	888,- Mk.

Das sind zusammen rund 880,- Mk. Bei dem wachsenden Mangel an brauchbarem Dienstpersonal ist bestimmt damit zu rechnen, dass auch die Kosten, die durch Dienstboten dem Haushalt auferlegt werden, in Zukunft weiter steigen werden. Wir werden aber in absehbarer Zeit bald dahin kommen, wo die Amerikaner bereits angelangt sind, zum Haushalt ohne Dienstmädchen. Das ist natürlich nur durchzuführen in einem Haushalt, der nicht nur Zentralheizung, Warmwasserversorgung und elektrisches Licht verwendet, sondern vor allem die Elektrizität zur Bedienung der notwendigsten Haushaltsapparate benutzt, die der Hausfrau die schwere körperliche Arbeit abnehmen. Neben dem Staubsauger und dem elektrischen Bohrer sind noch elektrisch angetriebene Waschmaschinen sowie der Haushaltsmotor von grosser [sic] Bedeutung. Die elektrisch betriebene Waschmaschine besorgt die Wäsche ohne Aufsicht viel besser und gründlicher als Waschfrau und Dienstmädchen.“⁴²

3. Heiratszeitraum der Eltern 1930–1945

3.1. Veränderungen im Haushalt und Anforderungen an die Hausfrau

Die Stromerzeuger prognostizierten Veränderungen in der Haushaltsführung. Politische und wirtschaftliche Katastrophen wie der 1. Weltkrieg von 1914-1918, die Geldentwertung Ende 1923 sowie die Weltwirtschaftskrise von 1929-1932 führten sie herbei und hatten einige Gewinner und viele Verlierer im Gefolge. Ab 1933 prägte der Nationalsozialismus die gesellschaftliche Entwicklung. Das wirft die Fragen auf:

- Welche Auswirkungen hatte die politische und wirtschaftliche Entwicklung auf die Privathaushalte?
- Brachte die Elektrifizierung die verheißenen Erleichterungen für die Haushaltsführung?

⁴² Dienstboten oder Maschinen, in: Die Elektrizität im modernen Haushalt, Broschüre der Gesellschaft für Elektrizitätsverwertung (Gefelek), 1916, S. 27.

- Wie entwickelte sich die hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen weiter und wer nahm Einfluss darauf?
- Wie hat sich die zunehmende Berufstätigkeit von Frauen auf deren Vorbereitung zur eigenen Haushaltsführung ausgewirkt?

Die Hausarbeit war immer noch schwere körperliche Arbeit. Zwar hatte 1927 etwa die Hälfte aller Haushalte einen Stromanschluss, was jedoch nicht bedeutete, dass Elektrizität auch zur Arbeitserleichterung genutzt wurde. In vielen Haushalten wurde Strom nur zur Beleuchtung gebraucht. Der Bedarf an elektrischen Geräten musste zunächst geweckt werden. Elektrische Bügeleisen wurden zum Teil verschenkt und/oder der für das Bügeln verbrauchte Strom über sogenannte „Plättzähler“ berechnet. ‚Plättzähler‘, auch Rabatt- oder Wirtschaftszähler genannt, waren tragbare Vergütungszähler mit Schweranlauf, der Wattleistungen erst ab einem bestimmten Wert zuließ. Damit sollte verhindert werden, dass Kunden ihren Lichtstrom über den billigen Bügelstrom abrechneten.⁴³ Durch intensive Werbung (z. B. Ausstellungen und Vorführungen) hielten „Koch- und Heizapparate“ Einzug in den Familienhaushalt. Der Elektroherd setzte sich nur langsam durch. Im Jahre 1936 verfügten lediglich 500.000 Haushalte (2%) über einen Elektroherd. Die Versorgung mit einer elektrischen Waschmaschine lag 1938 „deutlich unter 2%“, mit einem Kühlschrank unter 1%. Arbeitserleichterung brachte in den 1920-er Jahren der Staubsauger.⁴⁴ Zur Waschküchenausstattung gehörte in vielen Familien die Bottichwaschmaschine mit Wassermotor. Fließendes Wasser hielt das Waschkreuz und damit die Wäsche in Bewegung und ersetzte so das Waschbrett. Erhitzt wurde die Wäsche weiterhin im Waschkessel und musste mit einer Wäschezange oder einem Holzknüppel in die Waschmaschine befördert werden. Aus der Waschmaschine wurde sie dann auf die gleiche Weise in die Spülbecken gehoben. Die „große Wäsche“ war damit immer noch sehr arbeitsintensiv und anstrengend.

3.2. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung

Wie sah es nun mit der Vorbereitung unserer Mütter auf die von ihnen erwartete Rolle als Hausfrau aus? In der Generation der Großeltern war der Anteil der berufstätigen Frauen der Oberschicht und der oberen Mittelschicht gering. Was erfahren wir über die berufstätigen Frauen der Elterngeneration und deren Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung?

Die Ergebnisse unserer Befragungen sind in den beiden folgenden Übersichtstabellen dargestellt:

⁴³ Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, S. 73.

⁴⁴ Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, S. 72-75.

Tabelle 7						
Mehrfachnennungen möglich ⁴⁵						
1930–1945 Schichtzuweisung nach der Herkunft	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	4 12,9%	13 12,4%	4 28,6%	0	8	29
Ja, im elterlichen Haushalt	16 51,6%	58 55,2%	8 57,1%	24 80,0%	9	115
Ja, in Näh- /Kochkursen	5 16,1%	16 15,2%	3 21,4%	9 30,0%	3	36
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	9 29,0%	22 21,0%	2 14,3%	10 33,3%	1	44
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	15 48,4%	21 20,0%	2 14,3%	5 16,7%	3	46
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	5 16,1%	9 8,6%	0	2 6,7%	2	18
Summe	54 174,1%	139 132,4%	19 135,7%	50 166,7%	26	288
Anzahl der Bräute	31	105	14	30	23	203

Tabelle 7

Tabelle 8							
Mehrfachnennungen möglich ⁴⁶							
1930–1945 Schichtzuweisung durch den eigenen Beruf	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten	Haustöchter	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitung	3 33,3%	15 14,6%	3 10,7%	0	6 18,8%	1	28
Ja, im elterlichen Haushalt	3 33,3%	56 54,4%	18 64,3%	4 80%	20 62,5%	10	111
Ja, in Näh- /Kochkursen	1 11,1%	16 15,5%	7 25,0%	2 40%	8 25,0%	1	35
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	1 11,1%	22 21,4%	9 32,1%	2 40%	6 18,8%	0	40
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	5 55,6%	22 21,4%	5 17,9%	2 40%	6 18,8%	5	45
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	5 55,6%	8 7,8%	3 10,7%	0	1 3,1%	1	18
Summe	18 200%	139 135,1%	45 160,7%	10 200%	47 147%	18	277
Anzahl der Bräute	9	103	28	5	32	26	203

Tabelle 8

⁴⁵ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

⁴⁶ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

3.3. Berufliche Oberschicht

Der Teil der bürgerlichen Oberschicht, der alle Katastrophen politischer und wirtschaftlicher Art unbeschadet überstanden hatte, lebte im gleichen Stil weiter wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Hausfrau beschränkte sich weiterhin auf ihre traditionelle Rolle: Strukturieren und Kontrollieren der Hausarbeit, Verwaltung der zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel sowie Personalführung. Andere spürten die Folgen der wirtschaftlichen Ereignisse durch Gehaltskürzungen und teilweise erhebliche Vermögensverluste.

Hatte sich das Verhalten der Töchter bezüglich der Vorbereitung auf eine eigene Haushaltsführung verändert? Wie sah es bei den berufstätigen Frauen, die auf Grund ihres eigenen Berufes zur Oberschicht gehörten, mit der Vorbereitung auf eine eigene Haushaltsführung aus?

Um einerseits die Gruppe der Frauen, die durch ihre Herkunft zur Oberschicht zählten, mit der Gruppe vergleichen zu können, die durch den eigenen Beruf dieser Schicht angehörten, und andererseits auch die Generationen im Vergleich zu sehen, sind alle Ergebnisse in einer Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 9 Mehrfachnennungen möglich ⁴⁷ Berufliche Oberschicht	Nach der Herkunft		Durch den eigenen Beruf	
	1900 -1915	1930 – 1945	1900 - 1915	1930 – 1945
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	5 50%	4 12,9%	1 (50%)*	3 33,3%
Ja, im elterlichen Haushalt	4 40%	16 51,6%	2 100%	3 33,3%
Ja, in Näh- /Kochkursen	1 10%	5 16,1%	0	1 11,1%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	0	9 29,0%	0	1 11,1%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 20%	15 48,4%	0	5 55,6%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	0	5 16,1%	0	5 55,6%
Summe	12 120%	54 174,1%	3 (150%)	18 200%
Anzahl der Bräute	10	31	2	9

Tabelle 9

* Bei 2 Bräuten kann die Aussage nur bedeuten: Nein, keine besondere Vorbereitung außer im elterlichen Haushalt.

Im Generationenvergleich der Frauen, die nach ihrer Herkunft der Oberschicht angehörten, zeigte sich, dass der Anteil der Frauen ohne hauswirtschaftliche Kenntnisse in der Generation der Eltern (1930-1945) stark gesunken war. In allen anderen Bereichen gab es dagegen Steigerungen. 51,6 % der Frauen der

⁴⁷ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Elterngeneration erwarben ihre Kenntnisse im elterlichen Haushalt. Das entsprach einer Steigerung von 11,6 %.

Von 0 auf 45% stiegen die Werte im gleichen Zeitraum bei der Ausbildung im Fremdhauhalt. Statt 20% besuchten nun 48% der Frauen eine Hauswirtschaftsschule. Die Kombination von praktischer Ausbildung im Fremdhauhalt und Besuch einer Hauswirtschaftsschule deutet auf eine professionelle Nutzung hin.

Statt des Generationenvergleichs der Frauen, die durch den eigenen Beruf der Oberschicht angehörten, sollen, wegen der geringen Anzahl der Frauen, nur die Angaben der Generation 1930–1945 kommentiert werden: 33,3% oder drei Frauen, die durch den eigenen Beruf der Oberschicht angehörten, hatten sich nicht auf ihre zukünftigen Aufgaben als Hausfrauen vorbereitet. Die Zahl erscheint in dieser Zeit hoch, kann jedoch Zufall sein. Offensichtlich übten diese Frauen keinen Beruf aus, in dem hauswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil gewesen wären. Es kann hier nur gemutmaßt werden, dass sie auf Grund ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation beabsichtigten, (eine) Hausangestellte zu beschäftigen.

Jeweils fünf Nennungen gibt es im Bereich der Hauswirtschaftsschule und der hauswirtschaftlichen Lehre. Hier erhärtet sich die Vermutung einer professionellen Nutzung. In der beruflichen Oberschicht deutet das auf eine Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Lehrerin oder zur Handarbeitslehrerin hin. Jedoch nicht alle Frauen entstammten auch der beruflichen Oberschicht. Die Statistik weist zwei Frauen in der beruflichen Oberschicht aus, die der unteren Mittelschicht entstammten. Diese hatten ebenfalls eine hauswirtschaftliche Lehre sowie den Besuch einer Hauswirtschaftsschule vorzuweisen. Es ist daher anzunehmen, dass drei Frauen aus der beruflichen Oberschicht sowie zwei Frauen aus der Mittelschicht vermutlich eine Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Lehrerin absolvierten.

Wie sah es nun mit der Qualität der Lehre aus, die ja auch von fünf Töchtern der beruflichen Oberschicht gewählt wurde? Die „Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen“, Heft 31 über „Das ländlich=hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in der Provinz Westfalen“ geben darauf Antworten. Sie gestatten Einblicke in Zielsetzung, Lerninhalte, Lehrberechtigung und Prüfungsanforderungen sowie die Entwicklungsgeschichte der hauswirtschaftlichen Ausbildung im ländlichen Bereich.

Im Vorwort heißt es: „Die Landwirtschaftskammer ist nicht nur bestrebt, die Ausbildung der männlichen Jugend auf landwirtschaftlichem Gebiete zu fördern, sie will auch der Ausbildung der weiblichen Jugend für die Gebiete der ländlichen Haushaltung ihre Förderung und Hilfe zuwenden, rechnungstragend unseren Verhältnissen. Zu diesem Zwecke ist am 12. Juli 1926 eine Kommission einberufen worden, um die Richtlinien für das ländlich=hauswirtschaftliche Lehrlingswesen für unsere Provinz festzulegen, deren Mitglieder sich schon vorher eingehend mit dieser Frage befaßt hatten.“⁴⁸

In Kapitel 1 über „Die Bedeutung des ländlich=hauswirtschaftlichen Lehrlingswesens in der Provinz Westfalen.“ ist zu lesen:

⁴⁸ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Das ländlich=hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in der Provinz Westfalen, Heft 31, Münster i. W. [1926], Vorwort.

„Die ländlich=hauswirtschaftliche Lehrzeit bildet die Grundlage zu selbständigen Frauenberufen:

- a) für die geprüfte Wirtschaftlerin;
- b) für die staatlich geprüfte ländliche Haushaltspflegerin;
- c) für die Lehrerin der landw. Haushaltungskunde.“⁴⁹

Eine Meisterprüfung als Qualifikation für die Ausbildung wurde nicht gefordert. Als Lehrlingshaushalt galt „[...] jeder normale, mittlere und größere Gutshaushalt, auch kleinere, die sich eigens auf Lehrlingswirtschaft einstellen, sowie anerkannte Schulhaushaltungen für die Dauer eines Jahres, vorausgesetzt, daß die zur Erreichung der für die Lehrlingsprüfung vorgeschriebenen Ziele erreicht werden können. Wenn die erste Lehrlingsprüfung in einem landwirtschaftlichen Haushalt bestanden ist, gilt der Haushalt als Lehrhaushalt für Lehrlinge und wird als solcher bei der Landwirtschaftskammer eingetragen.“⁵⁰ Meisterprüfungen waren für die Zukunft geplant.⁵¹ Die Dauer der Lehrzeit sollte zwei Jahre betragen. Für die Übergangszeit gab es Sonderregelungen. Der Lehrvertrag war (noch) nicht verbindlich vorgeschrieben. Regelungen über Lehrlingsvergütung bzw. Lehrgeldzahlung wurden nicht getroffen: „Ferner soll es Privatsache sein, ob der Lehrling ohne gegenseitige Vergütung, mit Gehalt oder mit Zuzahlung seine Lehrzeit vollbringt.“⁵²

In Kapitel 2 geht es um die Lehrlingsprüfung. Entsprechend den Vorgaben der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer vom 11. November 1925 wurden die Richtlinien für Westfalen von einer von der Landwirtschaftskammer dafür einberufenen Kommission am 26. Juli 1926 festgelegt. Sie umfassten die Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. die Dauer der Lehrzeit, ein Mindestalter von 18 Jahren und die Vorlage eines Lehrlingsbuchs sowie Bestimmungen über Prüfungsgebühr, -ort, -zeit, -fächer, -ausschuss und -zeugnis. Im 3. Kapitel wurden die Prüfungsfächer festgelegt, die neben den hauswirtschaftlichen auch landwirtschaftliche Fächer wie Milchwirtschaft, Hühner-/Tierhaltung und Gartenbau einschlossen. Eine Verpflichtung zum Berufschulunterricht war hier nicht festgeschrieben. Jedoch wurde dringend die Anschaffung von drei Büchern zur theoretische Ergänzung und Anleitung für die Praxis empfohlen.⁵³

Die Landfrauen und ihre hauswirtschaftlichen Interessensverbände hatten ein wichtiges Ziel, nämlich die Professionalisierung der Hauswirtschaft im ländlichen Bereich, durchgesetzt. In Kapitel „1. Die Bedeutung des ländlich=hauswirtschaftlichen Lehrlingswesens in der Provinz Westfalen.“ heißt es dazu: „Den Führerinnen der ländlichen Frauenbewegung, die seit 30 Jahren unentwegt kämpfen um die Hebung und Anerkennung des ländlichen Hausfrauenberufes, ist es zu verdanken, daß wir heute für den Hausfrauenberuf und den ihm verwandten hauswirtschaftlichen Frauenberufen außerhalb der Ehe eine zielbewußte, einheitliche Vor- und Ausbildung haben, wie sie für die übrigen Berufe heute gefordert wird.“⁵⁴ Für den Bereich der städtischen Hauswirtschaft waren diese Erfolge nicht zu verzeichnen.

⁴⁹ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 5.

⁵⁰ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 6.

⁵¹ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 7.

⁵² Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 8.

⁵³ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 8–16.

⁵⁴ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S.5.

Mit einem Halbsatz macht „Das ländlich= hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in der Provinz Westfalen.“ aufmerksam auf eine Ausbildungsvariante im ländlichen Bereich: „Bekanntlich ernten Hausfrauen, die junge Mädchen anlernen, erst nach einem halben Jahre etwas Erfolg, und nach einem Jahre gehen im allgemeinen die sogenannten Lehrköchinnen fort.“⁵⁵ Diese Form der Ausbildung gab es sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich, dort vor allem in den Großküchen von Kranken- und Kurhäusern. Von vielen Frauen der Elterngeneration war immer wieder zu hören „ich habe in/bei ... ein Jahr die (feine) Küche gelernt!“

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten begann eine zentrale Lenkung der Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft sowie eine einheitliche Ausrichtung der hauswirtschaftlichen Schulen. Nationalsozialistisches Gedankengut floss in den Unterrichtsplan ein.

Gravierende Veränderungen brachte das Jahr 1937 mit der Umstrukturierung im höheren Schulwesen der Mädchen und dem Ergebnis der Einrichtung von zwei Schulformen, nämlich der „Oberschule für Mädchen, sprachliche Form“ sowie der „Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form“. In den Oberschulen der hauswirtschaftlichen Form nahm der hauswirtschaftliche Unterricht einen breiten Raum ein und ging zu Lasten der Mathematik, der naturwissenschaftlichen Fächer sowie des Fremdsprachenunterrichts. Zunächst gab es für Absolventinnen dieser Schulform nur eingeschränkte Studienmöglichkeiten. Diese Einschränkungen wurden jedoch aufgehoben wegen des zunehmenden Bedarfs an Akademikerinnen. Die Studierfähigkeit dieser Frauen mit dem sogenannten „Puddingabitur“ war jedoch geringer als bei den Frauen, die die Oberschule des sprachlichen Zweiges mit dem traditionellen Abitur abgeschlossen hatten.⁵⁶

Das von Frauen der Oberschicht angestrebte Ziel einer hauswirtschaftlichen Ausbildung für ihre Töchter wurde durch die Umstrukturierung für einen Teil der Töchter zwar erreicht – aber um welchen Preis!

Durch die massive Abwanderung von Töchtern aus dem ländlichen Bereich mit dem Ziel, einen Arbeitsplatz in Industrie und Wirtschaft zu erhalten, kam es zu einem dramatischen Arbeitskräfteverlust in der Landwirtschaft. Um die dringend benötigten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, wurde 1934 das hauswirtschaftliche Jahr auf freiwilliger Basis eingeführt. Da ein Teil der Frauen nicht bereit war, das freiwillige hauswirtschaftliche Jahr zu leisten, wurde im Februar 1938 für Mädchen und Frauen bis zum Alter von 25 Jahren das Pflichtjahr angeordnet. Diese Verpflichtung galt für Frauen, die nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte erwerbstätig waren oder sich nicht in einer Berufsausbildung befanden. Möglichst sollte das Pflichtjahr vor dem ersten nicht land- oder hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnis in einem Haushalt auf dem Lande (Töchter der Land- und Stadtbevölkerung) oder auch in der Stadt (nur Töchter der Stadtbevölkerung) abgeleistet werden. Eine hauswirtschaftliche Lehre befreite von dieser Pflicht, eine Hauswirtschaftsschule verkürzte die Zeit um die Hälfte.⁵⁷

Für studierwillige Mädchen wurde bereits 1934 ein Diensthalbjahr angeordnet, das

⁵⁵ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 6.

⁵⁶ Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900-1945, Göttingen 1996, S. 62-64.

⁵⁷ Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Hausfrauen und hauswirtschaftliche Bildung im Nationalsozialismus, Baltmannsweiler 1999, S. 180.

wegen auftretender Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Abiturientinnen in den Jahren 1934 und 1935 auf 13 Wochen, in 1936 teilweise auf vier Monate verkürzt werden musste. Ab 1937 war für alle studierwilligen Frauen ein 26-wöchiger Arbeitsdienst verpflichtend. Neben der Erledigung der oft schweren Arbeit auf dem Feld, im Garten und im Haushalt diente der Aufenthalt in den Arbeitslagern auch der Vermittlung nationalsozialistischen Gedankenguts. Vom Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes hing die Zulassung zum Studium ab.⁵⁸

Welchen Nutzen die jungen Frauen für ihre künftige eigene Haushaltsführung aus der Ableistung des Pflichtjahres oder des Arbeitsdienstes gezogen haben, ist umstritten.

Zum Abschluss des Kapitels über die berufliche Oberschicht möchte ich über einen Erfolg der städtischen Hausfrauen dieser Schicht berichten. Wie schon erwähnt, war ein Ziel dieser Hausfrauen die Verbesserung der Qualität von Nahrungsmitteln. Mit der Einrichtung einer Prüfstelle für hauswirtschaftliche Gütezeichen und Verbraucherberatung kam der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine (heute Deutscher Hausfrauen-Bund DHB) 1925 diesem Ziel näher.⁵⁹ Das Gütezeichen war der Sonnenstern (heute Logo des DHB). Mancher Hausfrau ist sicher noch die Werbung „Aurora mit dem Sonnenstern“ in Erinnerung. Dieser Sonnenstern war so ein Gütezeichen.

3.4. Mittelschicht

Von der Geldentwertung Ende 1923 war der Mittelstand stark betroffen. „Verlierer waren die Gläubiger, die für ‚gutes‘ verliehenes Geld jetzt wertloses zurückerhielten, ebenso die Bezieher fester Geldeinkommen (Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter, Verpächter), mit denen man immer weniger kaufen konnte, und die Besitzer von Sparguthaben.“⁶⁰ Für den öffentlichen Dienst brachten die Brüning'schen Notverordnungen durch Gehaltskürzungen weitere finanzielle Einbußen. Handwerk und Handel waren ebenfalls betroffen. In den Erinnerungen des Buchautors Curt Riess liest sich das so:

„[...] Diejenigen aber, die alles verloren, waren in der großen Mehrheit. Was uns persönlich anging - mein Vater begriff erst, woran er war, als er feststellen musste, dass die Rechnung für 3,20 Meter Tuch, aus dem ein Anzug gemacht werden konnte, höher war als die Rechnung, die er einem Kunden für den Anzug ausstellen konnte. Von diesem Tag an fertigte er nur noch Anzüge gegen Dollar an. So blieb ihm sein Geschäft erhalten. Aber nicht jeder deutsche Kaufmann reagierte so schnell. Viele gingen zugrunde [...].“⁶¹

Die Verknappung der finanziellen Mittel hatte auch Konsequenzen für den Privathaushalt. Dienstpersonal konnte oft nicht mehr im gleichen Umfang beschäftigt werden oder wurde ganz eingespart. Das bedeutete, dass Frauen auch unstandesgemäße Hausarbeit verrichten mussten und erforderte ein Umdenken der

⁵⁸ Huerkamp, Claudia, S. 82 - 84.

⁵⁹ Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft, S. 52.

⁶⁰ http://www.bpb.de/themen/YJWUL0,9,0,Kampf_um_die_Republik_1919_1923.html#art9 , (Zugriff vom 4.8.2009).

⁶¹ http://www.bpb.de/themen/YJWUL0,9,0,Kampf_um_die_Republik_1919_1923.html#art9 , (Zugriff vom 4.8.2009).

Hausfrauen. Diese Situation wurde aufgenommen in der besonders gelungenen Staubsauger-Werbung der AEG in den 1920-Jahren mit dem Slogan „Hausfrau und doch Dame“. Engagiert für ein entsprechendes Werbefoto wurde die damals bekannte Schauspielerin Edmonde Guy. Mit modischem Bubikopf, elegant bekleidet, führt sie wie nebenbei den Staubsauger durch den eleganten Salon.⁶² Sie könnte ebenso gut statt des Staubsaugers eine Zigarettenspitze in der Hand halten. Hier wurde versucht, wohl auch mit Erfolg, Standesbewusstsein zu verändern. Damit war ein wichtiger Schritt getan zur Aufhebung der Tabuisierung von praktischer Arbeit im eigenen Haushalt.

Nicht nur die Elektrifizierung der Haushalte, auch Neuerungen im Wohnungsbau und Veränderungen in Zuschnitt und Ausstattung von Küchen, brachten Erleichterungen für die Hausfrauen. Vor allem Frauen der Mittelschicht konnten die Vorteile einer neuartigen Küche nutzen, die als „Frankfurter Küche“ bekannt wurde und als Prototyp der Einbauküche der 1960-er Jahre gilt. Sie war fester Bestandteil von Wohnungen, die in der zweiten Hälfte der 1920-er Jahre in Frankfurt gebaut wurden und ermöglichte der Hausfrau, rationell und bequem alle Arbeiten in den Bereichen Nahrungszubereitung und Wäschepflege zu erledigen, auch ohne Personal. Die Küche war klein, daher blieben die Arbeitswege kurz. Die Hausfrau fand hier beispielsweise vor: Möbel, die dem Arbeitsablauf entsprechend angeordnet waren, teilweise mit Glasscheiben und einer Vielzahl von Schütten für die gebräuchlichsten Lebensmittel, eine Spüle, darüber ein Tellerbord, Herd, Dunstabzugshaube sowie eine Kochkiste zum Nachgaren der Speisen. Die Arbeitsplatte unter dem Fenster war mit einer Öffnung für den Küchenabfall ausgestattet. Das Bügelbrett konnte von der Wand auf den Spülenrand geklappt werden. Weitere Annehmlichkeiten waren Zentralheizung und eine zentrale Versorgung mit warmem Wasser. Den Häusern zugeordnet waren Zentralwaschküchen.

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Am Beginn stand die Planung neuer Wohnsiedlungen in Frankfurt a. M. in einer Größenordnung von 10 - 20.000 Wohneinheiten. Wirtschaftliche Gründe setzten Maßstäbe für das Machbare durch Festlegung der Mindest- bzw. Maximalgröße für eine Bezuschussung mit öffentlichen Mitteln. Die Wünsche der potenziellen Mieter nach mehr Komfort wie Bad, Balkon, einem größeren Wohnzimmer sowie nach Bedarf einem oder zwei Kinderzimmern zur Geschlechtertrennung sollten Berücksichtigung finden.⁶³ Baudezernent und Leiter des Wohnungsbauprojekts war Ernst May. Zu seinem Projekt äußert er sich 1928: „Die äußere Form der Frankfurter Siedlungen ist aus den Gegebenheiten des inneren Aufbaus entwickelt ...“⁶⁴ Kernstück der Wohnungsplanung sollte die Küche sein. Mit der Planung wurde die Architektin Grete Lihotzky (verh. Schütte-Lihotzky) aus Wien beauftragt. Hygiene und Arbeitersparnis waren Ansätze ihrer Arbeit: „Eine Küche ist eigentlich nichts anderes als ein Laboratorium, und es ließe sich auch viel besser darin arbeiten, wenn sie als solches betrachtet, auch so ähnlich eingerichtet wäre. Sie müsste aussehen etwa wie eine Apotheke, wo jedes Fläschchen und jede Kleinigkeit sein ganz besonderes Gefach oder seinen ganz bestimmten Platz hat, mit genauer

⁶² Oetzel, Sabine, *Der elektrische Haushalt*, S. 72, 74.

⁶³ Krause, Joachim, *Die Frankfurter Küche*, in: Andritzky, Michael (Hg.), *Oikos, Von der Feuerstelle zur Mikrowelle, Haushalt und Wohnen im Wandel*, Katalogbuch zur Ausstellung, Gießen 1992, S. 96-99, 103-104.

⁶⁴ May, Ernst, *Grundlagen der Frankfurter Wohnungsbaupolitik*, in: *Das Neue Frankfurt* 7/8, 1928, S. 124, zit. n.: Krause, Joachim, *Die Frankfurter Küche*, S. 99.

Aufschrift, alles womöglich auf ein und dieselben Maße gebracht. [...]“⁶⁵ Berücksichtigung bei der Gestaltung und Anordnung von Funktionseinheiten fanden Konzepte aus den USA. Für die Realisierung der Möbelherstellung kam es zu einer Zusammenarbeit mit der Fa. Gebr. Haarer aus Frankfurt a. M., die bereits eine „Reformküche“ entworfen hatte.⁶⁶

Zu den Besonderheiten der Küche gehörte auch, dass sie auf einen Betonsockel gestellt wurde und so die Küchenreinigung erleichterte. Auch diese Neuerung war gewöhnungsbedürftig. Genau wie bei der Einführung von Elektrogeräten fanden groß angelegte Werbeaktionen statt, um Interesse und Akzeptanz für diese neue Art des Wohnens und der Haushaltsführung zu wecken und damit Mieter zu finden.⁶⁷ Nun zunächst zu den Ergebnissen unserer Befragung (Tabelle 10):

Generationenvergleich der Frauen, die der Mittelschicht durch ihre Herkunft angehörten:

- Der Prozentsatz der Frauen ohne hauswirtschaftliche Vorkenntnisse ist gesunken.
- Ebenfalls abgefallen ist der Prozentsatz der Frauen, die sich im elterlichen Haushalt auf die eigene Haushaltsführung vorbereiteten zu Gunsten eines hauswirtschaftlichen Jahres und des Besuchs einer Haushaltsschule.
- Leichte Verminderungen gibt es in den Bereichen Näh- und Kochkurse.
- Die Gesamtzahl der Nennungen, in Prozenten ausgedrückt, ergibt fast identische Werte, lediglich die Art der hauswirtschaftlichen Ausbildung variiert.

Tabelle 10 Mehrfachnennungen möglich ⁶⁸ Mittelschicht	Nach der Herkunft		Durch den eigenen Beruf	
	1900 - 1915	1930 - 1945	1900 - 1915	1930 - 1945
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	8 16,7%	13 12,4%	3 11,1%	15 14,6%
Ja, im elterlichen Haushalt	30 62,5%	58 55,2%	14 51,9%	56 54,4%
Ja, in Näh- /Kochkursen	8 16,7%	16 15,2%	0	16 15,5%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	9 18,8%	22 21,0%	2 7,4%	22 21,4%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	6 12,5%	21 20,0%	2 7,4%	22 21,4%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	4 8,3%	9 8,6%	5 18,5%	8 7,8%
Summe	65 135,5%	139 132,4%	26 96,3%	139 135,1%
Anzahl der Bräute	48	105	27	103

Tabelle 10

⁶⁵ Lihotzky, Grete, Einiges über die Einrichtung österreichischer Häuser unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsbauten, in: Schlesisches Heim, 8, 1921, S. 221, zit. n.: Krausse, Joachim, Die Frankfurter Küche, Seite 105.

⁶⁶ Krausse, Joachim, Die Frankfurter Küche, S. 108-109.

⁶⁷ Krausse, Joachim, Die Frankfurter Küche, S. 99, 101, 105.

⁶⁸ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Generationenvergleich der Frauen, die durch ihren eigenen Beruf der Mittelschicht angehörten:

- Der Prozentsatz der Frauen ohne hauswirtschaftliche Vorkenntnisse hat sich leicht erhöht.
- Ebenfalls etwas erhöht hat sich der Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse im elterlichen Haushalt. In der Generation der Großeltern verschmäh, haben sich in der Generation der Eltern 15,5% der Frauen für den Besuch von Näh- und Kochkursen entschieden.
- Große Zuwächse gibt es auch bei der Wahl eines hauswirtschaftlichen Jahres und einer hauswirtschaftlichen Schule. Die Kombination von beiden Ausbildungsformen deutet auf eine berufliche Nutzung hin. Die Möglichkeit einer hauswirtschaftlichen Lehre nutzen nur noch 7,8%, das sind 10,71% weniger als in der Großeltern-Generation, eine erstaunliche Entwicklung, denn in der Eltern-Generation war im Gegensatz zur Großeltern-Generation eine hauswirtschaftliche Lehre mit Prüfung und Abschlusszeugnis im landwirtschaftlichen Bereich und in den 1940-er Jahren auch im städtischen Bereich möglich. Insgesamt hat sich die Anzahl der Frauen, die vor der Ehe keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse erwarben, zwar etwas erhöht, jedoch kombinierte ein Teil der anderen Frauen verschiedene Möglichkeiten hauswirtschaftlicher Ausbildung.

Bei einem Vergleich beider Gruppen von 1930-1945 zeigen sich nur geringe Unterschiede. Beide Gruppen waren, bis auf wenige Frauen, gut auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet.

Wie die Ergebnisse unserer Befragung zeigen, blieb das Interesse an einer hauswirtschaftlichen Lehre bei den Frauen, die der Mittelschicht entstammten, mit 8,6 % gering. In den Richtlinien für „Das ländlich=hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in der Provinz Westfalen“ wird indes großes Interesse an den Töchtern der unteren Mittelschicht und der Grundschicht als hauswirtschaftliche Lehrlinge bekundet: „In ganz besonderer Weise ist die Heranziehung der Lehrlinge mit Volksschulbildung zu fördern, die sich als Wirtschaftserinnen ausbilden wollen und für später ihre Meisterinnenprüfung anstreben. Sie werden in Westfalen zu guten Stellen gelangen; denn gerade auf den mittleren und größeren Gütern sucht die Gutsfrau heute mehr denn je eine Stütze, die tüchtig ist in jeder Beziehung, die aber auch charaktersvoll ist und Verantwortlichkeitsgefühl besitzt. Für derartig herangebildete Kräfte wird eine höhere Besoldung angestrebt als für ungelernete Arbeitskräfte.“⁶⁹

Obwohl der Nationalsozialismus die landwirtschaftliche Hauswirtschaft zum Vorbild erhob, wurde gerade die hauswirtschaftliche Lehre, die zunächst ausschließlich in einem ländlichen Haushalt möglich war, nur von wenigen Frauen gewählt. Auch die Befreiung vom lästigen Pflichtjahr, die damit verbunden gewesen wäre, spielte offensichtlich keine Rolle.⁷⁰ Hier stellt sich die Frage, ob das Mindestalter von 18 Jahren zum Ablegen der Lehrabschlussprüfung eine Ursache gewesen sein könnte. Die Mädchen mit einem Volksschulabschluss, die hier als Lehrlinge gewonnen werden sollten, wurden im Alter von etwa 14 Jahren aus der Volksschule entlassen. Die Ausbildung dauerte zwei Jahre. Was machten diese Mädchen vor oder nach der Lehrzeit? Blieben sie zu Hause oder waren sie billige Hilfskräfte in den

⁶⁹ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 7.

⁷⁰ Zum Pflichtjahr siehe Kapitel 3.3. Berufliche Oberschicht.

landwirtschaftlichen Betrieben? Schreckte das einige Mädchen ab, eine hauswirtschaftliche Lehre in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen?

Das Jahr 1940 brachte die Einrichtung von Meisterkursen im hauswirtschaftlichen Bereich für Frauen aus der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft. Voraussetzungen waren eine abgeschlossene Volksschulbildung sowie eine „gute Allgemeinbildung“. Außerdem mussten die Teilnehmerinnen eine mindestens 5-jährige leitende praktische Tätigkeit in der Hauswirtschaft nachweisen. Die Lehrgänge fanden in hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen statt, dauerten zwei Jahre und umfassten fünf Unterrichtsstunden wöchentlich zu Themen aller hauswirtschaftlichen Bereiche. Nach erfolgreichem Abschluss wurden Urkunde und Meistertitel vom Deutschen Frauenwerk/NS-Frauenschaft verliehen. Der Reichsnährstand (heute Landwirtschaftskammer) erkannte diese Meisterausbildung jedoch nicht an.⁷¹

1941 gab es die erste reichsweite Prüfungsordnung für Hausgehilfinnen.⁷² Welche Art der Lehre die von uns befragten Frauen gewählt hatten, ist nicht zu ermitteln. Die Wanderhaushaltungsschulen wurden 1934 „gegen den Willen der Praxis“ aufgelöst.⁷³ Auf dem Lande lebende Mädchen wurden verpflichtet, im Anschluss an die Volksschule eine einjährige hauswirtschaftliche Schule zu besuchen. Sie umfasste 320 Stunden. Der Unterricht fand im Sommer und im Winter statt.⁷⁴ Durch die Einführung von hauswirtschaftlichen Fächern in allen Schulformen seitens der Nationalsozialisten wurden Mädchen schon während der Schulzeit auf ihre zukünftige Rolle als Hausfrau und Mutter vorbereitet.

In den 30-er Jahren entstanden Lehrküchen an den Berufsschulen. Außerdem wurden an den Berufsschulen einjährige Hauswirtschaftsschulen installiert. Beispiel Bocholt: „Am 1.4.1937 wurde als Berufsfachschule die Haushaltungsschule der Berufsschule angegliedert. Die Haushaltungsschule war eine einjährige Vollzeitschule. Unterrichtsfächer waren: Religion, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Berufskunde, Erziehungskunde, Gartenarbeit, Gesundheitslehre, Sport, Musik, Kochen, Nadelarbeit und Haus- und Wäschepflege. Nach der bestandenen Abschlussprüfung wurden die Schülerinnen von dem Besuch der dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.“⁷⁵

3.5. Haustöchter

An dieser Stelle möchte ich auf die Frauen eingehen, die als Beruf „Haustochter/Hausfrau“ angegeben haben.

⁷¹ Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, S.184, 186.

⁷² Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft, S. 52.

⁷³ Mühl, Heribert, Berufliche Bildung in der deutschen Landwirtschaft, S. 52.

⁷⁴ Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, S. 178.

⁷⁵ Roth, Margret, Schlütter, Marie-Luise, Die Hauswirtschaftliche Berufsschule, in: 125 Jahre Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schulen Bocholt, Bocholt 1987, S. 41.

Tabelle 11		
Mehrfachnennungen möglich ⁷⁶	1900 – 1915	1930 - 1945
Haustöchter		
Nein, keine besonderen Vorbereitung	6 15,8%	6 18,8%
Ja, im elterlichen Haushalt	23 60,5%	20 62,5%
Ja, in Näh- /Kochkursen	12 31,6%	8 25,0%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	6 15,8%	6 18,8%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 5,3%	6 18,8%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	1 2,6%	1 3,1%
Summe	50 131,6%	47 147%
Anzahl der Bräute	38	32

Tabelle 11

Nicht alle Frauen, die Haustöchter waren, konnten wir einer Herkunftsschicht zuordnen. Bei 32 Frauen der Generation der Großeltern und bei 29 Frauen der Elterngeneration war es jedoch möglich. Die Ergebnisse sind:

1900-1915

4 Frauen = berufl. Oberschicht
13 Frauen = Mittelschicht
2 Frauen = Grundschicht
13 Frauen = ländliche Schichten

1930-1945

2 Frauen = berufl. Oberschicht
16 Frauen = Mittelschicht
0 Frauen = Grundschicht
11 Frauen = ländliche Schichten

Nach unserer Befragung waren in der Generation der Großeltern 31,1% der Bräute Haustöchter, in der Generation der Eltern nur noch die Hälfte, nämlich 15,8%. Der prozentuale Anteil der Haustöchter ohne hauswirtschaftliche Vorkenntnisse war relativ hoch und stieg noch in der Generation der Eltern. Wahrscheinlich lag die Ursache dafür in der Herkunft aus der beruflichen Oberschicht oder der oberen Mittelschicht. Eine Anleitung im Elternhaus wurde bevorzugt. Auch hier erhöhten sich die Werte in der Generation 1930–1945. Leichte prozentuale Anstiege zeigen sich auch beim hauswirtschaftlichen Jahr und der hauswirtschaftlichen Lehre. Stark erhöhte sich jedoch der Besuch einer Hauswirtschaftsschule. Der Besuch von Näh- und Kochkursen verringerte sich dagegen.

⁷⁶ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Die Vorstellung vom standesgemäßen Leben als Haustochter hatte, trotz aller wirtschaftlichen Widrigkeiten, offensichtlich in Teilen der Gesellschaft noch Bestand.

Dass auch die obere Grundschrift davon berührt wurde, erfuhr ich von einer Teilnehmerin an unserer Befragung, deren Familie durch den Pensionatsaufenthalt der Tante, einer „Haustochter“, beeinträchtigt war: Obwohl diese der oberen Grundschrift entstammte, besuchte sie ein Pensionat (über das Ausbildungsziel ist nichts bekannt). Ob für die Wahl eines Pensionats das Interesse eines jungen Mannes der oberen Mittelschrift an ihr oder die Überredungskünste der Freundin eine Rolle spielten, ist nicht überliefert. Die Kosten waren für den Vater jedoch so belastend, dass auch der älteste Sohn an der Finanzierung beteiligt wurde, sehr zum Verdruss seiner jungen Ehefrau. Ob es genützt hat? Der Aufstieg durch Heirat zerschlug sich. Die junge Frau heiratete einen Beamten im einfachen Dienst, mit dem zusammen sie dann in den 50-er Jahren in die obere Mittelschrift aufstieg.

3.6. Grundschrift

Die wirtschaftliche Situation der Grundschriften war nach wie vor schlecht. „[...] Bereits 1925/26 führte eine erste ‚Rationalisierungskrise‘ vorübergehend zu mehr als zwei Millionen Arbeitslosen. Im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1929 lag die Zahl der Beschäftigungslosen bei 1,4 Millionen (circa 6,5 Prozent); sie befand sich mithin schon vor der Weltwirtschaftskrise auf einem hohen Niveau. [...]“⁷⁷ Die angespannte Situation am Arbeitsmarkt gipfelte schließlich in der durch die Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1932 verursachte Massenarbeitslosigkeit.

Von den Töchtern, die die Volksschule verließen, wurde erwartet, dass sie zum Familieneinkommen beitrugen oder sich selbst ernährten. Neben der Arbeit im Fremdhaushalt oder der Fabrik bot sich Frauen der Unterschift, so weit es die wirtschaftliche Situation zuließ, nun verstärkt die Chance einer Bürotätigkeit, vor allem an der Schreibmaschine. Jedoch hatten auch die Mädchen der Grundschrift ab 1938 das Pflichtjahr abzuleisten⁷⁸

Entsprechend dem nationalsozialistischen Frauenbild wurde ab 1939 für die Mädchen in den Volksschulen das Fach „Hauswerk“ zusätzlich zum Handarbeitsunterricht eingeführt. Es diente der Vorbereitung auf deren künftige Rolle als Hausfrau und Mutter. Vermittelt werden sollten in den Volksschulen neben hauswirtschaftlichen Kenntnissen auch hauswirtschaftliche Tugenden wie Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit.⁷⁹

Das Ergebnis unserer Befragung (Tabelle 12) wirft ein spannendes Bild auf die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung in der Grundschrift:

Zunächst ein Generationenvergleich der Frauen, die nach ihrer Herkunft der Grundschrift angehörten:

- Gegenüber der Generation 1900–1915 ist ein deutlicher Anstieg der Frauen ohne hauswirtschaftliche Vorkenntnisse feststellbar.

⁷⁷ http://www.bpb.de/themen/502133,2,0,Zwischen_Festigung_und_Gef%24hrdung_1924_1929.html#art2 , (Zugriff vom 4.08.2009).

⁷⁸ Siehe Kapitel 3.3. Berufliche Oberschrift.

⁷⁹ Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, S. 160–161.

- Die Zahl der Frauen, die im elterlichen Haushalt praktische Kenntnisse erwarben, verringerte sich in der Elterngeneration zu Gunsten des hauswirtschaftlichen Jahres.
- Eine hauswirtschaftliche Lehre wurde von keiner Frau gewählt (in der Generation 1900–1915 waren es noch drei Frauen).
- Jedoch wurden im Gegensatz zur Generation der Großmütter auch die Hauswirtschaftsschule (14,3 %) sowie Näh- und Kochkurse (21,4%) als Ausbildungsmöglichkeiten genutzt.

Generationenvergleich der Frauen, die durch den eigenen Beruf der Grundschicht angehörten:

- Der Anteil der Frauen ohne hauswirtschaftliche Vorkenntnisse hatte sich in der Elterngeneration verringert.
- Die Werte im Bereich der Ausbildung im elterlichen Haushalt blieben dagegen gleich. Allerdings nahm die Ausbildung im Fremdhaushalt um 13,8 % zu.
- Der Besuch von Näh- und Kochkursen stieg von 6,5 % auf 25 %.
- Auch die Hauswirtschaftsschule wurde stärker frequentiert. Das Interesse an einer hauswirtschaftlichen Lehre nahm dagegen ab.

Tabelle 12 Mehrfachnennungen möglich ⁸⁰ Grundschicht	Nach der Herkunft		Durch den eigenen Beruf	
	1900 – 1915	1930 – 1945	1900 – 1915	1930 – 1945
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 6,3%	4 28,6%	5 16,1%	3 10,7%
Ja, im elterlichen Haushalt	11 68,8%	8 57,1%	20 64,5%	18 64,3%
Ja, in Näh- /Kochkursen	0	3 21,4%	2 6,5%	7 25,0%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	1 6,3%	2 14,3%	5 16,1%	9 32,1%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	0	2 14,3%	3 9,7%	5 17,9%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	3 18,8%	0	4 12,9%	3 10,7%
Summe	16 100%	19 135,7%	39 125,8%	45 160,7%
Anzahl der Bräute	16	14	31	28

Tabelle 12

Insgesamt zeigte sich beim Vergleich der Generationen, dass ein großer Teil der Frauen der Elterngeneration nicht nur eine Möglichkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung nutzte, sondern unterschiedliche Angebote kombinierte und insgesamt besser auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet war als die Generation 1900-1915.

Im Vergleich der Gruppen nach der Herkunft und durch den eigenen Beruf der

⁸⁰ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Generation 1930-1945 wird deutlich: Die Gruppe der Frauen, die durch den eigenen Beruf der Grundschicht angehörte, war erheblich besser auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet. Nur 10,7 % der Frauen gegenüber 28,6 % hatte keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse. Von diesen Frauen wurden zudem in höherem Maße unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten kombiniert als von den Frauen der Vergleichsgruppe. Grund dafür war wohl die Herkunft eines Teils der Frauen aus der Mittelschicht.

Während an hauswirtschaftlichen Schulen, in einem hauswirtschaftlichen Jahr sowie in einer hauswirtschaftlichen Lehre tagsüber hauswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt wurden, fanden Näh- und Kochkurse für berufstätige Frauen nach der Arbeit in der oft knappen Freizeit statt. Das warf wahrscheinlich für einige Frauen die Frage nach der Wichtigkeit und dem Zeitaufwand zum Erlernen hauswirtschaftlicher Kenntnisse auf. Es galt, Prioritäten zu setzen: Freizeit oder Kochkurs.

Wie der Alltag einer jungen unverheirateten Fabrikarbeiterin aussah, beschreibt eine Zeitzeugin Ende der 1920-er Jahre so: „Von Beruf bin ich Fleyerin (Spinnerin, d. Verf.) und will hier wahrheitsgetreu meinen Arbeitstag als solchen und als Haustochter schildern. Mein Tag beginnt in der Frühe um $\frac{1}{2}6$ Uhr und ist am späten Abend beendet. Ich mache in aller Eile Toilette, mache die vier Betten meiner Angehörigen und staube die Möbel flüchtig ab. Hernach wische ich meine Drei-Zimmer-Wohnung mit zwei Treppen und Gängen hurtig durch und es ist schon $\frac{3}{4}7$ Uhr. Schleunigst richte ich mein erstes und zweites Frühstück für mich und meine drei Brüder und oft komme ich gar nicht mehr dazu, mein erstes einzunehmen, denn Punkt 7 Uhr ruft die Sirene zum Beginn der Arbeit. Ich habe nur 5 Minuten zur Arbeitsstelle, aber bis ich mich dort umziehe, ist jede Minute kostbar, denn ich arbeite im Akkord und der ist so bemessen, daß man Glück hat, wenn man mit ihm fertig wird. Fertig werde ich mit ihm, denn es fehlt mir noch manches Wäschestück in meinem Kasten. Ich sollte meiner Gesundheit halber nicht mehr Spinnen und habe einige Zeit im Tagelohn für 37,5 Pf. pro Stunde gearbeitet. Mit diesem Lohn konnte ich mir nichts mehr anschaffen, so muß ich dann weiter Anforderungen an meine Gesundheit stellen. Von $\frac{3}{4}12$ bis 1 Uhr ist Mittagspause. Auch während dieser Zeit habe ich keine Ruhe, denn ich muß zu Hause das Mittagbrot warm machen und den Tisch für meine drei Brüder und mich decken. Diese haben es schöner als ich. Sie setzen sich an den vollen Tisch und wenn sie satt sind, verlassen sie ihn und lassen alles stehen und liegen. Ich dagegen muß Tisch und Bänke abputzen und das Geschirr zusammenstellen. Jetzt muß ich mich schon wieder hetzend zur Arbeit begeben, denn gleich wird die Sirene wieder heulen. Um $5\frac{1}{4}$ Uhr ist Feierabend in der Fabrik; aber für eine Haustochter und Mutter noch lange nicht. Es muß noch das Eßgeschirr vom Morgen und Mittag reingemacht, die Strümpfe und sonstige Kleinigkeiten ausgebessert werden. Größere Sachen tragen wir zur Näherin. Alle 14 Tage habe ich und meine Mutter Wäsche. Wir brauchen dazu 2 Tage und vier Abende zum Bügeln. Da wird es die ganze Woche $\frac{1}{2}10$ oder noch später bis wir fertig sind. [...] L.R., A., 23 Jahre.“⁸¹

3.7. Ländliche Schichten

Die schon vorgestellte Möglichkeit einer anerkannten Ausbildung in der ländlichen

⁸¹ Lütke, Alf (Hg), Mein Arbeitstag – mein Wochenende, Arbeiterinnen berichten von ihrem Alltag 1928, neu herausgegeben Hamburg 1991, S. 34-35.

Hauswirtschaft war natürlich vor allem ein Angebot für die Töchter der ländlichen Schichten. In den Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer Westfalen kommt das deutlich zum Ausdruck. Hier heißt es: „Mancher jungen Landwirtstochter ist Gelegenheit gegeben, einen selbständigen Beruf und damit eine Lebensversorgung zu erhalten. Auch dann, wenn junge Landwirtstöchter nach der Lehrlingsprüfung keinen selbständigen Beruf ergreifen wollen, hat die Ausbildung doch große Bedeutung im Interesse des einzelnen Mädchens sowie des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Man hat die Erfahrung gemacht, daß junge Mädchen von einer Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt, viel mehr Nutzen haben als ohne eine Schlußprüfung. In heutiger Zeit gebrauchen wir gerade in den kleinen und mittleren Betrieben – wie sie in der Provinz Westfalen vorherrschend sind – tüchtige, den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechend vorgebildete Hausfrauen. Es muß das Ziel der Landwirtstöchter werden, nicht nur von ihrem zukünftigen Lebenskamerad das Zeugnis über die Wirtschaftselevenprüfung sich vorlegen zu lassen, sondern auch ihrerseits durch das Zeugnis über die *h a u s w i r t s c h a f t l i c h e*⁸² Lehrlingsprüfung die Garantie für Tüchtigkeit und Können abzugeben.“⁸³

Die Zahlen der Bäuerinnen sind sehr gering und die Aussagefähigkeit ist dadurch stark eingeschränkt. Dennoch soll auch diese Gruppe Berücksichtigung finden.

Beide Gruppen der Elterngeneration 1930 – 1945 hatten sich laut Statistik auf ihre künftigen Aufgaben als Hausfrauen vorbereitet. Sowohl in der Gruppe der Frauen, die durch ihre Herkunft den ländlichen Schichten angehörten, als auch in der Gruppe der Bäuerinnen fand die Vorbereitung zu 80% im elterlichen Haushalt statt. Trotzdem erwarben nochmals 40% beider Gruppen hauswirtschaftliche Erfahrungen in einem Fremdhauhalt, erheblich mehr als in der vorhergehenden Generation.

Tabelle 13 Mehrfachnennungen möglich ⁸⁴ Ländliche Schichten	Nach der Herkunft		Durch den eigenen Beruf	
	1900–1915	1930 – 1945	1900 – 1915	1930 – 1945
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 2,9%	0	1 11,1%	0
Ja, im elterlichen Haushalt	25 73,5%	24 80,0%	8 88,9%	4 80%
Ja, in Näh- /Kochkursen	4 11,8%	9 30%	1 11,1%	2 40%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	3 8,8%	10 33,3%	1 11,1%	2 40%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 5,9%	5 16,7%	0	2 40%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	2 5,9%	2 6,7%	0	0
Summe	37 108,8%	50 166,7%	11 122,2%	10 200%
Anzahl der Bräute	34	30	9	5

Tabelle 13

⁸² Hervorhebung im Original.

⁸³ Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen, S. 5–6.

⁸⁴ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

Befremdend wirkt auf den ersten Blick, dass nur zwei Frauen, die der Herkunft nach den ländlichen Schichten entstammten, eine hauswirtschaftliche Lehre absolvierten. Sie liegen damit prozentual niedriger als die Frauen, die der Mittelschicht entstammten. Bei den fünf Frauen, die selbst einen landwirtschaftlichen Beruf ausübten, ist es zunächst noch weniger zu verstehen, dass diese von der Möglichkeit einer hauswirtschaftlichen Lehre keinen Gebrauch machten. Grund dafür könnten jedoch die Landflucht der 1930-er Jahre sowie die anschließende Kriegszeit sein, die eine zweijährige Ausbildung in einem Fremdbetrieb wegen des Mangels an Arbeitskräften in der eigenen Landwirtschaft nicht erlaubte. Allerdings erhöhte sich der Besuch einer Hauswirtschaftsschule in der Gruppe der Bauerntöchter um fast 11%, in der Vergleichsgruppe der Bäuerinnen stieg er von 0 auf 40%. Auch die Näh- und Kochkurse wurden in höherem Maße von beiden Gruppen besucht. Ein Vergleich mit der Großelterngeneration macht deutlich, dass in der Elterngeneration verstärkt die unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten kombiniert wurden.

4. Heiratszeitraum der eigenen Generation 1960-1975

4.1. Veränderungen im Haushalt und Anforderungen an die Hausfrau

Auch die Betrachtung der eigenen Generation wirft viele Fragen auf:

- Ergaben sich durch die allgemeine Berufstätigkeit der Frauen Veränderungen bei der Vorbereitung auf die Führung eines eigenen Haushalts?
- Waren die Verheißungen der Stromerzeuger und der Hausgeräte-Industrie in Erfüllung gegangen?
- Wie wirkten sich der Wiederaufbau und der Soziale Wohnungsbau auf den Haushalt aus?
- Neue Produkte zur Nahrungszubereitung, im textilen Bereich und in der Raumausstattung wurden angeboten. Brachten sie Veränderungen?
- War überhaupt noch eine Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung nötig?

Krieg und Nachkriegszeit waren fast vergessen. Die Gesellschaft hatte sich zu einer Mittelstandsgesellschaft gewandelt. Auch für die Grundschichten verbesserte sich die wirtschaftliche Situation erheblich durch angemessene Löhne.⁸⁵ Der wirtschaftliche Aufschwung hatte viele Arbeitsplätze auch für Frauen geschaffen. Es war inzwischen selbstverständlich für die Töchter aller Schichten, einen Beruf zu wählen und zumindest bis zur Hochzeit berufstätig zu sein. Der Status der Haustochter war weitgehend aus dem gesellschaftlichen Denken verschwunden. Die Wochenarbeitszeit lag 1960 bei durchschnittlich 44 Stunden an fünf Tagen. Die Gewerkschaftsparole „Samstags gehört Vati uns!“ war in aller Munde.⁸⁶ Nicht nur Männer, sondern auch Frauen profitierten von der Fünf-Tage-Woche und der Arbeitszeitverkürzung.

Im hauswirtschaftlichen Bereich hatte sich inzwischen Vieles verändert. In der Kleider- und Wäschepflege wurde eine erhebliche Erleichterung der Arbeit erreicht.

⁸⁵ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,2,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art2
(Zugriff vom 14.8.2009).

⁸⁶ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,3,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art3
(Zugriff vom 4.8.2009).

Die teilautomatische Waschmaschine mit separater Schleuder hielt in den 1960-er Jahren verstärkt Einzug in den privaten Haushalt, der Vollautomat folgte in den 1970-er Jahren.⁸⁷ Der Washtag hatte seine Schrecken verloren. Die schwere körperliche Arbeit wurde von der Maschine übernommen. Auch die Zeit, die für das Wäschewaschen benötigt wurde, verkürzte sich. Von Haushalten, die nicht mit elektrischen Waschmaschinen ausgestattet waren, konnten Waschkdienste in Anspruch genommen werden, die kostengünstig ihre Dienste von Haus zu Haus anboten. Eine Erleichterung im Bereich der Kleiderpflege brachte das Angebot der „Chemische Reinigung“. Kleidung aus synthetischen Fasern oder Mischgeweben eroberte den Markt, das Bügeln dieser Kleidung war jedoch gewöhnungsbedürftig. So manches schöne Kleidungsstück blieb an einem Bügeleisen hängen, zum Kummer der Besitzerin. Wer erinnert sich nicht an die Nyltest-Hemden. Sie waren leicht zu waschen und bügelfrei, leider war die schöne weiße Farbe schnell dahin.

Der Kohleherd wich langsam dem Gas- oder Elektroherd und der Zentralheizung. Dadurch verminderte sich die Verschmutzung der Wohnung und somit der Aufwand für die Reinigung. Zudem hatten Gas- und Elektroherde den Vorteil, dass per Knopf die Flammgröße oder der Hitzegrad für den Herd und den Backofen nach Wunsch eingestellt werden konnte, was besonders beim Backen für ungeübte Hausfrauen sehr hilfreich war. Der Staubsauger zur Wohnungspflege gehörte inzwischen in den meisten Haushalten zur Standardausrüstung. Eine verstärkte Verwendung von Edeltahlerzeugnissen im Bereich der Küche, wie z. B. Edelstahlbestecken, Töpfen oder Spülbecken sowie das Verchromen von Armaturen und Türklinken erleichterten die Reinigungsarbeiten. Das aufwendige Polieren von Messingarmaturen und Silberbesteck konnte entfallen.

Mit dem Kühlschrank, der Anfang der 1960-er Jahre bereits in 60 % der Haushalte vorhanden war⁸⁸, gestaltete sich die Vorratshaltung, besonders in den Sommermonaten, leichter. Bei der Nahrungszubereitung konnte die Hausfrau auf einige Fertig- und Halbfertigprodukte (Tütensuppen, Knödel, Püree, Konserven, Babykost usw.) zurückgreifen. Elektrische Kleingeräte erleichterten die Küchenarbeit.

Wiederaufbau und Sozialer Wohnungsbau implizierten kleine Wohnungen, also auch kleine Küchen. 1960 betrug die Wohnfläche im Sozialen Wohnungsbau für eine 4-köpfige Familie 68 qm.⁸⁹ Was Ende der 1920-er Jahre in Frankfurt erprobt wurde, entwickelte sich nun zur begehrten Wohnung unserer Generation. Möbelproduzenten passten sich den Veränderungen an und entwickelten Möbel für die kleine Küche. Perfektioniert wurde diese Entwicklung durch die Fertigung von Einbauküchen im Rastermaß entsprechend den Maßen der Küche und den Wünschen der Kunden. Elektrische Geräte konnten in diese Küchen eingebaut werden. Mit dem Einsatz pflegeleichter Materialien aus Kunststoff für die Innen- und Außenflächen (später auch Holz für die Außenflächen) verhiessen Produzenten Arbeitersparnis, erfüllten jedoch nicht immer die Erwartungen.

Die Verrichtung von Hausarbeit hing inzwischen nicht mehr vom Standesbewusstsein, sondern von der finanziellen Situation ab, wobei die höheren Schichten eher über das entsprechende Kapital verfügten, die Erledigung der

⁸⁷ Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, Seite 77.

⁸⁸ Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, Seite 76.

⁸⁹ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,7,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art7
(Zugriff vom 4.8.2009).

gesamten Hausarbeit oder einiger Bereiche auf hauswirtschaftliche Fach- oder Hilfskräfte zu delegieren.

Konnte „das bisschen Haushalt“ von den weniger begüterten Frauen nun wirklich nebenbei getan werden? Die Antwort ist ein deutliches Nein! Zwar hatten elektrische Geräte die Arbeit erleichtert und durch die Waschmaschine auch verkürzt, gleichzeitig jedoch stiegen die Ansprüche an die Hygiene. Häufiges Wechseln der Wäsche wurde selbstverständlich. Dadurch erhöhte sich das Wäschevolumen erheblich. Diese Wäsche musste sowohl gewaschen als auch gebügelt werden. Ein Teil der Zeitersparnis durch die Maschine wurde dadurch aufgezehrt.

Der Bereich der Wohnungspflege und -reinigung nahm weiterhin geraume Zeit in Anspruch. Die Nassreinigung von Böden, Bädern, Küchen, Fenstern etc. musste regelmäßig erledigt werden. Auch Teppichböden, die langsam in Mode kamen, brauchten Pflege. Für die Kinder, deren Pflege, Betreuung und Freizeitgestaltung wurde erheblich mehr Zeit aufgewandt als in den Generationen der Eltern und Großeltern.

Die Nahrungszubereitung erforderte weiterhin die Arbeit der Frau in der Küche und am Herd, wollte sie nicht nur auf Fertigprodukte zurückgreifen. Knet-, Rühr- und Schneidemaschinen machten die Arbeit zwar leichter, verkürzten sie aber oft nicht, weil die ersparte Arbeitszeit für die Reinigung der Maschine eingesetzt werden musste.

In unserer Generation war die Hausarbeit zwar ohne erheblichen Krafteinsatz zu erledigen, erforderte jedoch, je nach Anspruch, mehr oder weniger Zeit. Ganztagsarbeit und eigene Haushaltsführung ohne hauswirtschaftliche Hilfe bedeuteten eine starke Einschränkung der Freizeit. Jedoch beteiligten sich auch zunehmend Ehemänner an der Erledigung der Hausarbeit. Damit war ein weiteres Tabu gebrochen. Von vielen Frauen allerdings wurde eine Teilzeitarbeit gewünscht. So konnten die Vorstellungen von einer weiteren Berufstätigkeit, einer geordneten Haushaltsführung und einer angemessenen Freizeit realisiert werden.

4.2. Professionalisierung der Hausarbeit

In Zeiten, in denen die Hauswirtschaft mehr und mehr als Nebensache angesehen wurde, erfolgte mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 auch die lang erkämpfte staatliche Anerkennung des Berufes „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ als Ausbildungsberuf. Nachfolgend ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz, die Hauswirtschaft betreffend:

„Achter Abschnitt Berufsbildung in der Hauswirtschaft

BBiG § 93 Zuständige Stelle

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, zuständige Stelle bestimmen.

BBiG § 94 Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll, oder
 2. eine Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Fachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.“

In den §§95 und 96 folgen Bestimmungen zur Meisterprüfung sowie zur Eignung der Ausbildungsstätte. Zu den Zulassungsbedingungen zur Meisterprüfung heißt es in §95: „ (3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Satze [sic] 1 ganz oder teilweise befreien.“⁹⁰

Die Bemühungen der Frauen aus den Generationen der Großmütter und Mütter, die Hausarbeit aufzuwerten, ihren Töchtern eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung zu ermöglichen sowie hauswirtschaftlich qualifiziertes Personal heranzubilden, hatten Früchte getragen. Wer wollte, konnte nun eine staatlich anerkannte Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich (Privat-/Großhaushalt) absolvieren, die Meisterprüfung ablegen und danach einen Privathaushalt oder eine Großküche fachgerecht leiten und Lehrlinge ausbilden. Waren die Enkelinnen der Initiatorinnen, die Töchter der höheren Schichten, daran noch interessiert? War die hauswirtschaftliche Lehre überhaupt noch attraktiv und wenn, für wen?

4.3. Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung

Was haben die Frauen unserer Generation für sich entschieden (Tabellen 14 und 15)?

Die Voraussetzungen zum Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten vor der Ehe waren für die Bräute der eigenen Generation ähnlich. Daher möchte ich in den nächsten Abschnitten zu den gesellschaftlichen Schichten nur die Ergebnisse unserer Befragung darstellen und kommentieren.

⁹⁰ www.bibb.de/dokumente/pdf/bbig_1969.pdf (Zugriff vom 25.7.2009).

Tabelle 14						
Mehrfachnennungen möglich ⁹¹ 1960 – 1975 Schichtzuweisung nach der Herkunft	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	25 40,3%	44 34,4%	6 31,6%	5 22,7%	10	90
Ja, im elterlichen Haushalt	31 50,0%	70 54,7%	11 57,9%	14 63,6%	16	142
Ja, in Näh- /Kochkursen	8 12,9%	32 25,0%	4 21,1%	6 27,3%	7	57
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	2 3,2%	6 4,7%	2 10,5%	6 27,3%	1	17
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	10 16,1%	14 10,9%	1 5,3%	10 45,5%	3	38
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	2 3,2%	5 3,9%	1 5,3%	8 36,4%	2	18
Summe	78 125,7%	171 133,6%	25 131,7%	49 222,8%	39	362
Anzahl der Bräute	62	128	19	22	30	261

Tabelle 14

Tabelle 15							
Mehrfachnennungen möglich ⁹² 1960–1975 Schichtzuweisung durch den eigenen Beruf	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten	Hausstöchter	Nicht zuzuordnen	Summe
Nein, keine besonderen Vorbereitung	38 55,9%	49 29%	0	0	1	3	91
Ja, im elterlichen Haushalt	30 44,1%	101 59,8%	3 60%	3 75%	0	6	143
Ja, in Näh- /Kochkursen	7 10,3%	47 27,8%	0	2 50%	0	1	57
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	2 2,9%	9 5,3%	2 40%	2 50%	0	1	16
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	8 11,8%	25 14,8%	1 20%	3 75%	0	1	38
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	2 2,9%	12 7,1%	0	2 50%	0	1	17
Summe	87 127,9%	243 143,8%	6 120%	12 300%	1 100%	13	362
Anzahl der Bräute	68	169	5	4	1	14	261

Tabelle 15

⁹¹ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

⁹² Siehe Anmerkung zu Tab.1.

4.4. Berufliche Oberschicht

Vergleich der Schichten nach der Herkunft

Das Interesse an einer Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung war in der eigenen Generation deutlich verringert, fiel jedoch nicht auf das Niveau der Großelterngeneration zurück. Dagegen wurde der Erwerb hauswirtschaftlicher Fertigkeiten im elterlichen Haushalt in etwa gleicher Höhe wie in der Elterngeneration favorisiert. Nur noch 6,4% der Frauen erwarb hauswirtschaftliche Kenntnisse in einem Fremdhaushalt gegenüber 45,1% in der Elterngeneration. Immerhin noch 16,1% der Frauen besuchten eine Hauswirtschaftsschule. Das entsprach jedoch nur einem Drittel der Elterngeneration und lag noch unter den Werten der Großelterngeneration. Der Besuch von Näh-/Kochkursen wurde von 12,9% der Frauen angegeben. Die Werte liegen damit unter denen der Elterngeneration, jedoch höher als in der Großelterngeneration. Ein Teil der Frauen, die sich auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet hatte, kombinierte unterschiedliche Möglichkeiten.

Tabelle 16 Mehrfachnennungen möglich ⁹³ Berufliche Oberschicht	Nach der Herkunft			Durch den eigenen Beruf		
	1900- 1915	1930 – 1945	1960 – 1975	1900– 1915	1930 - 1945	1960 - 1975
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	5 50%	4 12,9%	25 40,3%	1 (50%)*	3 33,3%	38 55,9%
Ja, im elterlichen Haushalt	4 40%	16 51,6%	31 50,0%	2 100%	3 33,3%	30 44,1%
Ja, in Näh-/Kochkursen	1 10%	5 16,1%	8 12,9%	0	1 11,1%	7 10,3%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	0	9 29,0%	2 3,2%	0	1 11,1%	2 2,9%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 20%	15 48,4%	10 16,1%	0	5 55,6%	8 11,8%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	0	5 16,1%	2 3,2%	0	5 55,6%	2 2,9%
Summe	12 120%	54 174,1%	78 125,7%	3 150%	18 200%	87 127,9%
Anzahl der Bräute	10	31	62	2	9	68

Tabelle 16

* Bei 2 Bräuten kann die Aussage nur bedeuten: Nein, keine besondere Vorbereitung außer im elterlichen Haushalt.

Ein Vergleich der Schichten nach dem eigenen Beruf ist wegen der geringen Zahlen in der Großeltern- und Elterngeneration kaum möglich. Daher möchte ich mich auf den Vergleich beiden Gruppen der Generation 1960–1975 beschränken.

Feststellbar ist ein deutlich geringeres Interesse der in der beruflichen Oberschicht tätigen Frauen am Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Prozentsatz der Frauen, die nicht auf ihre Aufgaben als Hausfrau vorbereitet waren,

⁹³ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

lag mit 55,9 % erheblich höher als bei den Frauen der Vergleichsgruppe, das Interesse an einer Ausbildung am heimischen Herd oder in Näh-/Kochkursen war dagegen niedriger.

Auch die Anzahl dieser Frauen, die eine Haushaltungsschule besuchte, lag mit acht Frauen unter den Zahlen der Vergleichsgruppe (berufliche Oberschicht durch Herkunft).

Interessant ist, dass je zwei Frauen dieser Gruppe eine hauswirtschaftliche Lehre oder ein hauswirtschaftliches Jahr absolvierten. Diese praktische Ausbildung in Verbindung mit einer Haushaltungsschule deutet auf eine berufliche Nutzung. In einem Beruf der Oberschicht könnte es auf eine Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Lehrerin hinweisen.

4.5. Mittelschicht

Tabelle 17 Mehrfachnennungen möglich ⁹⁴ Mittelschicht	Nach der Herkunft			Durch den eigenen Beruf		
	1900 - 1915	1930 - 1945	1960 - 1975	1900 - 1915	1930 - 1945	1960 - 1975
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	8 16,7%	13 12,4%	44 34,4%	3 11,1%	15 14,6%	49 29,0%
Ja, im elterlichen Haushalt	30 62,5%	58 55,2%	70 54,7%	14 51,9%	56 54,4%	101 59,8%
Ja, in Näh- /Kochkursen	8 16,7%	16 15,2%	32 25,0%	0	16 15,5%	47 27,8%
Ja, in einem haus- wirtschaftlichen Jahr	9 18,8%	22 21,0%	6 4,7%	2 7,4%	22 21,4%	9 5,3%
Ja, in einer Hauswirt- schaftsschule	6 12,5%	21 20,0%	14 10,9%	2 7,4%	22 21,4%	25 14,8%
Ja, in einer hauswirt- schaftlichen Lehre	4 8,3%	9 8,6%	5 3,9%	5 18,5%	8 7,8%	12 7,1%
Summe	65 135,5%	139 132,4%	171 133,6%	26 96,3%	139 135,1%	243 143,8%
Anzahl der Bräute	48	105	128	27	103	169

Tabelle 17

Generationenvergleich der Gruppe der Frauen, die nach ihrer Herkunft der Mittelschicht angehörten:

- Der Anteil der Frauen, die keine hauswirtschaftlichen Kenntnisse vor der Ehe erwarben, erhöhte sich stark im Vergleich zur Großeltern- und Elterngeneration.
- Dagegen verminderte sich der Anteil der Bräute, die eine Anleitung im elterlichen Haushalt erhielten, geringfügig gegenüber der Elterngeneration, jedoch deutlich im Vergleich mit der Großelterngeneration, wurde jedoch

⁹⁴ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

immer noch von mehr als der Hälfte der Frauen angegeben.

- Das hauswirtschaftliche Jahr, in der Eltern- und Großelterngeneration von 21/18,8% der Frauen gewählt, fiel auf den Wert von 4,7%.
- Die hauswirtschaftliche Lehre wählten nur noch 3,9%. Das entsprach nicht einmal der Hälfte der Werte in den beiden anderen Generationen.
- Der Besuch der Hauswirtschaftsschule sank auf 10,9% und lag damit sogar unter den Werten der Großmütter.
- Diese drei Formen der außerhäuslichen Ausbildung, die in Kombination auf eine professionelle Nutzung deuten, wurden nur noch in sehr geringem Maße genutzt. Das heißt, dass die Hauswirtschaft als Beruf nur noch für einen geringen Teil der Frauen, die der Mittelschicht entstammten, von Bedeutung war.
- Näh- und Kochkurse erfreuten sich dagegen großer Beliebtheit und überstiegen mit 25% die Werte beider Vergleichsgenerationen, boten sie doch mit ihrem Angebot eine Möglichkeit für interessierte Frauen, neben der Berufsarbeit hauswirtschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Sie traten an die Stelle von Hauswirtschaftsschule und Ausbildung im Fremdhaushalt.

Generationenvergleich der Gruppe, die durch den eigenen Beruf der Mittelschicht angehörten:

- Die Anzahl der Frauen, die sich nicht auf die eigene Haushaltsführung vorbereiteten, nahm in jeder Generation zu und erreichte 29 % in der eigenen Generation.
- Der Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten im elterlichen Haushalt erhöhte sich von Generation zu Generation leicht und erreichte 59,8 % in der Generation 1960-1975.
- Dagegen sank das Interesse an einem hauswirtschaftlichen Jahr von 21,4% auf 5,3% und unterschritt sogar die Werte der Generation 1900–1915.
- Die in der Generation der Großeltern häufig angegebene hauswirtschaftliche „Lehre“ (18,5 %) verlor weiter an Bedeutung und fiel von 7,8% in der Elterngeneration auf 7,1% in unserer Generation.
- Auch die Hauswirtschaftsschule wurde nur noch von 14,8 % der Frauen besucht gegenüber 21,4% in der Elterngeneration, entsprach jedoch einer Verdopplung der Werte der Generation 1900–1915.
- Die Kombination der Bereiche hauswirtschaftliches Jahr, hauswirtschaftliche Lehre und Hauswirtschaftsschule, die auf eine berufliche Nutzung im hauswirtschaftlichen Bereich deuten, schließen in der Mittelschicht auch die Berufe der Kranken-, Kinderkrankenschwester und Kindergärtnerin ein. In diesen Berufen bildete der Erwerb theoretischer und/oder praktischer hauswirtschaftlicher Kenntnisse oft die Voraussetzung für eine solche Ausbildung.
- Dem Bedarf der berufstätigen Frauen entsprechend, nahmen Näh- und Kochkurse an Beliebtheit zu.

Im Vergleich der Gruppen nach Herkunft und eigenem Beruf unserer Generation zeigt sich, dass die Gruppe der Frauen, die durch den eigenen Beruf der Mittelschicht angehörte, besser auf die Führung eines Haushalts vorbereitet war als die Vergleichsgruppe. Zunächst ist der Prozentsatz der Frauen, die sich nicht auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet hatten, mit 29% niedriger als in der Vergleichsgruppe.

Außerdem ist in allen Bereichen der hauswirtschaftlichen Ausbildung in dieser Gruppe der Prozentsatz der Nennungen höher als in der Vergleichsgruppe. Hier zeigt sich, dass eine größere Zahl der Bräute verschiedene Möglichkeiten der hauswirtschaftlichen Ausbildung genutzt hat.

4.6. Grundschrift

Tabelle 18 Mehrfachnennungen möglich ⁹⁵ Grundschrift	Nach der Herkunft			Durch den eigenen Beruf		
	1900 – 1915	1930 – 1945	1960 – 1975	1900 – 1915	1930 – 1945	1960 – 1975
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 6,3%	4 28,6%	6 31,6%	5 16,1%	3 10,7%	0
Ja, im elterlichen Haushalt	11 68,8%	8 57,1%	11 57,9%	20 64,5%	18 64,3%	3 60,0%
Ja, in Näh- /Kochkursen	0	3 21,4%	4 21,1%	2 6,5%	7 25,0%	0
Ja, in einem hauswirt- schaftlichen Jahr	1 6,3%	2 14,3%	2 10,5%	5 16,1%	9 32,1%	2 40,0%
Ja, in einer Hauswirt- schaftsschule	0	2 14,3%	1 5,3%	3 9,7%	5 17,9%	1 20,0%
Ja, in einer hauswirt- schaftlichen Lehre	3 18,8%	0	1 5,3%	4 12,9%	3 10,7%	0
Summe	16 100%	19 135,7%	25 131,7%	39 125,8%	45 160,7%	6 120,0%
Anzahl der Bräute	16	14	19	31	28	5

Tabelle 18

Generationenvergleich der Frauen, die nach ihrer Herkunft der Grundschrift angehörten:

- Die Anzahl der Frauen, die sich nicht auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet hatte, war gegenüber der Elterngeneration etwas, gegenüber der Großelterngeneration stark erhöht und lag in unserer Generation bei 31,6%.
- Der Prozentsatz der Frauen, die im elterlichen Haushalt Kenntnisse und Fertigkeiten erwarben (57,9%), blieb gegenüber der Elterngeneration fast unverändert, war jedoch gegenüber der Großelterngeneration (68,8%) deutlich niedriger.
- Eine Ausbildung in einem hauswirtschaftlichen Jahr wählten nur noch 10,5% der Frauen. Damit fiel dieser Wert unter den der Elterngeneration (14,3%), erreichte jedoch nicht den Wert von 6,3% der Großelterngeneration.
- 5,3% oder eine Nennung gab es bei der hauswirtschaftlichen Lehre, die in Elterngeneration verschmäht wurde, jedoch in der Generation 1900-1915 immerhin 18,8% erreichte.
- Die Hauswirtschaftsschule wählte ebenfalls nur eine Frau, in der Generation der Eltern waren es noch zwei.

⁹⁵ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

- Das Interesse an Näh- und Kochkursen war mit ca. 21% in den Generationen 1930–1945 und 1960–1975 gleichbleibend gut, in der Generation 1900–1915 nicht feststellbar.

Ein Vergleich der beiden Gruppen der eigenen Generation soll wegen der geringen Anzahl der Frauen in Grundsichtberufen nicht erfolgen. Die Frauen, die der Grundsicht durch ihre Herkunft angehörten, waren zum überwiegenden Teil in die Mittelschicht aufgestiegen.

4.7. Ländliche Schichten

Tabelle 19 Mehrfachnennungen möglich ⁹⁶ Ländliche Schichten	Nach der Herkunft			Durch den eigenen Beruf		
	1900 – 1915	1930 – 1945	1960 – 1975	1900 – 1915	1930 – 1945	1960– 1975
Nein, keine besonderen Vorbereitungen	1 2,9%	0	5 22,7%	1 11,1%	0	0
Ja, im elterlichen Haushalt	25 73,5%	24 80,0%	14 63,6%	8 88,9%	4 80%	3 75,0%
Ja, in Näh- /Kochkursen	4 11,8%	9 30%	6 27,3%	1 11,1%	2 40%	2 50,0%
Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr	3 8,8%	10 33,3%	6 27,3%	1 11,1%	2 40%	2 50,0%
Ja, in einer Hauswirtschaftsschule	2 5,9%	5 16,7%	10 45,5%	0	2 40%	3 75,0%
Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre	2 5,9%	2 6,7%	8 36,4%	0	0	2 50,0%
Summe	37 108,8%	50 166,7%	49 222,8%	11 122,2%	10 200%	12 300,0
Anzahl der Bräute	34	30	22	9	5	4

Tabelle 19

Die Aussagefähigkeit der Statistik ist, besonders wegen der geringen Zahlen in der Gruppe der Frauen, die selbst Landwirtinnen sind, gering. Jedoch sollen die Ergebnisse unserer Befragung dargestellt werden.

Generationenvergleich der Gruppe der Frauen nach der Herkunft:

- Auch in den ländlichen Schichten zeigt sich mit 22,7% eine Abwendung vom Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse vor der Ehe.
- Der Anteil der Frauen, die sich im elterlichen Haushalt auf die eigene Haushaltsführung vorbereiteten, war in der Generation 1960-1975 niedriger als in den beiden vorherigen Generationen, betrug jedoch noch immer fast zwei Drittel.
- Leichte Verluste (6%) gab es beim hauswirtschaftlichen Jahr in der eigenen Generation (27,3%) gegenüber der Elterngeneration (33,3%). Der Prozentsatz war jedoch erheblich höher als in der Großelterngeneration

⁹⁶ Siehe Anmerkung zu Tab.1.

(8,8%).

- Das Interesse an einer hauswirtschaftlichen Lehre war mit 36,4% groß gegenüber der Eltern-/Großelterngeneration mit 6,7 bzw. 5,9%).
- Das Gleiche gilt für den Besuch einer Hauswirtschaftsschule mit einem Wert von 45,5% in der Generation 1960-75.
- Eine Kombination von Lehre/hauswirtschaftlichem Jahr und Haushaltsschule lässt auf eine professionelle Nutzung schließen.
- Nach zunächst zögerlichem Besuch der Näh- und Kochkurse in der Großelterngeneration fand diese zusätzliche Möglichkeit des Erwerbs hauswirtschaftlicher Fertigkeiten sowohl in der Generation der Eltern und als auch in der eigenen Generation einen guten Zuspruch.

Beim Generationenvergleich der Gruppe der Frauen, die Bäuerinnen waren, ist festzustellen, dass die Frauen aller Generationen, mit Ausnahme einer Frau, vorbereitet waren auf die eigene Haushaltsführung. Zunächst überwog die Ausbildung im elterlichen Haushalt. In den beiden späteren Generationen wurden jedoch immer mehr Möglichkeiten der hauswirtschaftlichen Ausbildung kombiniert. Die wenigen Frauen, die Landwirtinnen waren, hatten in den Generationen 1930–1945 und 1960–1975 eine gute bis umfassende hauswirtschaftliche Ausbildung.

Bei den Bäuerinnen gibt es in den Bereichen hauswirtschaftliches Jahr, Lehre und Hauswirtschaftsschule nur sieben Nennungen, in der Vergleichsgruppe 24. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass die Bäuerinnen alle auch zu den Töchtern von Bauern gehörten, verbleiben in der Vergleichsgruppe noch 17 Nennungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige dieser Frauen ihre praktischen und theoretischen hauswirtschaftlichen Kenntnisse beruflich nutzten.

5. Ergebnisse

Im Generationenvergleich ist deutlich festzustellen, dass in der Generation der Eltern eine besonders große Anzahl der Bräute gut bzw. sehr gut auf die Führung eines eigenen Haushalts vorbereitet war.

Grund dafür war die Behebung von Missständen in der hauswirtschaftlichen Ausbildung durch staatliche Förderung, nochmals verstärkt durch nationalsozialistische Lenkung. In der Generation der Großeltern dagegen verhinderten Standesbewusstsein, Unterschätzung der Anforderungen im eigenen Haushalt, Berufstätigkeit vor allem der Töchter der unteren Schichten, mangelnde Ausbildungsmöglichkeiten sowie fehlende finanzielle Mittel das Erlernen hauswirtschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Frauen der Oberschichten dieser Generation gaben jedoch wichtige Impulse zur Verbesserung der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Für unsere Generation ist wieder ein erheblich geringeres Interesse am Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse festzustellen. Gründe waren die Berufstätigkeit der Frauen aller gesellschaftlichen Schichten und die zunehmende Bagatellisierung der Hausarbeit infolge des technischen Fortschritts in der Hauswirtschaft sowie die damit verbundene Unterschätzung der verbleibenden Anforderungen. Hinzu kamen Veränderungen in der Erwartungshaltung von Paaren zu den Pflichtaufgaben im eigenen Haushalt und der Zuständigkeit für deren Erledigung. Die Übernahme von Aufgaben im Haushalt durch den Ehemann war kein Tabu mehr.

Ein großer Teil der Frauen gab an, hauswirtschaftliche Kenntnisse im elterlichen Haushalt erworben zu haben. Diese Art der Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung konnte in der Generation der Großmütter, teilweise auch der Mütter, die den oberen Schichten angehörten, problemlos funktionieren. Für die Haustöchter war eine Anleitung, über den Tag verteilt, leicht durchzuführen. Von berufstätigen Töchtern hingegen, vor allem der unteren Schichten in den Generationen 1900–1915 und 1930–1945, erforderte es große Disziplin, sich vor oder nach einem langen Arbeitstag auch noch mit der Hausarbeit zu beschäftigen, gehörte jedoch zum Selbstverständnis dieser Zeit. Ob in allen Bereichen ausreichende Kenntnisse erworben wurden, hing vom Herkunftshaushalt ab. In der eigenen Generation wurde diese Mitarbeit von den nun samt und sonders berufstätigen Töchtern kaum mehr erwartet und wenn, in geringerem Umfang. Mit den zunehmenden Erleichterungen durch elektrische Geräte und Pflegeprodukte in den Bereichen Haus- und Wäschepflege waren die Frauen der eigenen Generation in erster Linie am Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Nahrungszubereitung interessiert. Auch bei einer Anleitung im elterlichen Haushalt musste dafür jedoch Freizeit geopfert werden, entweder am Abend oder am Wochenende. Wie umfassend und erfolgreich die Bemühungen auf beiden Seiten letztlich waren, kann hier nicht beurteilt werden. An den hauswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der Mütter dieser Generation ist die Wissensvermittlung sicher nicht gescheitert.

Die vielen Mehrfachnennungen zeigen, dass sich ein Teil der Frauen nicht auf den Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse im Elternhaus beschränkte, sondern zusätzliche andere Möglichkeiten der Ausbildung nutzte.

Die Frauen ohne oder mit nur geringen hauswirtschaftlichen Kenntnissen hat vielleicht das Studium von Koch- und Hauswirtschaftsbüchern befähigt, den eigenen Haushalt angemessen zu führen, wie schon zu Großmutterzeiten. Nötigenfalls boten Koch- und Nähkurse Möglichkeiten, nach der Heirat unzureichende Kenntnisse zu verbessern.

Der Weg der Hauswirtschaft zur Professionalität war mühsam. Die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Bestrebungen von Frauen der höheren Schichten nach Anerkennung der Hauswirtschaft als Beruf sowie die Forderung nach einer Verbesserung der hauswirtschaftlichen Ausbildung von Töchtern und Hauspersonal brachten Anfang des 20. Jahrhundert erste Erfolge. Neben der staatlichen Förderung von Haushaltsschulen richtete der Preußische Staat Modellschulen ein, denen auch eine Haushaltsschule sowie ein Lehrerinnenseminar für hauswirtschaftliche Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen angeschlossen waren. Diese Einrichtungen boten Frauen, vor allem der begüterten Schichten, die Möglichkeiten einer qualifizierten Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich. Ende der 20-er Jahre wurde nach jahrzehntelangem Bemühen schließlich zunächst in der ländlichen Hauswirtschaft eine hauswirtschaftliche Lehre mit Abschlussprüfung und Zeugnis durch die Landwirtschaftskammer Westfalen installiert. Damit bot sich den Frauen der Generation der Eltern die Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich, allerdings mit landwirtschaftlicher Ausrichtung. Das Jahr 1941 brachte schließlich die erste reichsweite Prüfungsordnung für Hausgehilfinnen. Die verstärkte Einrichtung hauswirtschaftlicher Schulen bot eine weitere Möglichkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung oder ergänzte die praktische Ausbildung. 1969 erfolgte die bundesweite Anerkennung der Hauswirtschaft als

Lehrberuf mit der Option einer Meisterprüfung. Die Möglichkeit einer hauswirtschaftlichen Lehre wurde jedoch in den Generationen 1930–1945 und 1960–1975 nur von einer geringen Anzahl von Frauen genutzt. Die Hauswirtschaft als Beruf war inzwischen für die meisten Frauen offensichtlich wenig attraktiv. Allerdings deuten die Ergebnisse unserer Befragung bei einigen Frauen auf eine professionelle Nutzung der hauswirtschaftlichen Ausbildung.

6. Ausblick

Die Professionalisierung der Hausarbeit halte ich für eine erfreuliche Entwicklung. Sie räumt der Hauswirtschaft den ihr gebührenden Platz unter den anderen Lehrberufen ein, dient somit dem Erhalt und der Weiterentwicklung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und bildet einen Gegenpol zur fortschreitenden Bagatellisierung der Hausarbeit. Oft wird die Hausarbeit inzwischen von beiden Partnern arbeitsteilig geleistet. Daher wäre heute die Frage zu stellen, wie haben sich Paare auf die eigene Haushaltsführung vorbereitet.

Leistungsfähige Helfer in Gestalt neuer oder weiterentwickelter Haushaltsgeräte in unterschiedlichen Varianten, die individuellen Verbraucheransprüchen gerecht werden, stehen zur Verfügung. Die richtige Auswahl zu treffen, erfordert Sachkenntnis, die viele junge Paare auch erwerben. Auf diese Weise werden Fehlkäufe und damit verbundene finanzielle Verluste vermieden. Neue Generationen von Reinigungsgeräten, Lappen, Putz- und Waschmitteln, die zweifellos die Hausarbeit weiter erleichtern, werden so intensiv beworben wie einst der Staubsauger. Sie suggerieren dem Verbraucher, dass durch den Kauf entsprechender Produkte der Bereich der Haus- und Wäschepflege im Handumdrehen erledigt sei. Arbeitstechniken werden nicht vorgestellt. Problematische Inhaltsstoffe scheint es nicht zu geben. Ein Informationsbedarf wird vom Verbraucher oft nicht erkannt. Erst Pflegefehler vermitteln spätes Erkenntnis. Unkenntnis hat finanzielle Einbußen und/oder Wertminderungen zur Folge. Die multimediale Landschaft bietet jedoch viele Möglichkeiten der Information, namentlich die Stiftung Warentest sowie auch die in vielen Städten bestehenden Verbraucherberatungen.

Im wichtigsten hauswirtschaftlichen Bereich, nämlich der Nahrungszubereitung, sind zwei gegenläufige Strömungen festzustellen. Kochbücher zur heimischen und internationalen Küche sind in großer Zahl fester Bestandteil von Buchhandlungen und Supermärkten und finden ihren Käuferkreis. Die Medien strahlen zahlreiche Kochdemonstrationen und Kochduelle aus, die sich einer großen Zuschauerzahl erfreuen und auch viele „Nachkocher“ haben. Auf zeitgemäße Weise erwirbt so ein Teil der Frauen und Männer die erwünschten Kochkenntnisse. Ein Teil der mit der Haushaltsführung betrauten Personen verfügt jedoch nicht einmal über Grundkenntnisse der Nahrungszubereitung und nutzt verstärkt das Angebot von Fast-Food-Ketten. Die Nahrungsmittelindustrie hat sich bereits auf diese Käuferschicht eingestellt. Für den hauswirtschaftlich unerfahrenen Verbraucher wird ein weit gefächertes Angebot an Fertig- und Halbfertiggerichten, Backmischungen etc. in den Regalen und Tiefkühltruhen der Lebensmittelmärkte bereitgehalten. Zutaten und Würzmischung bestimmt der Hersteller. Der Käufer wird sich daran gewöhnen! Wünschenswert wäre, vielleicht auch über die Medien, die Vermittlung von Grundlagen einer gesunden Ernährung und Grundkenntnissen in der

Nahrungszubereitung unter Berücksichtigung von Saisongemüse und –obst. Kenntnisse dieser Art würden einerseits ernährungsbedingte Erkrankungen eindämmen und andererseits den Geldbeutel der Verbraucher schonen. Der Bedarf danach besteht offensichtlich derzeit nicht, wäre jedoch gewiss zu wecken.

7. Literaturverzeichnis

Albrecht, Referat über die Ausgestaltung der Berufsschulen für Mädchen, (Punkt 4 der Tagesordnung der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte am 13. und 14. 12.1919), Anlage zum VI. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamts 1920, Berlin 1922.

Barth, Susanne, Töchterleben seit über 100 Jahren, Emmy von Rhodens „Trotzkopf“, in: Hurrelmann, Bettina (Hg.), Klassiker der Kinder- und Jugendliteratur, Frankfurt am Main 1995, S. 270-292.

Bartholomae, Heike, Nokielski, Hans, Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft, Hauswirtschaftliche Verbände in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main 1995.

Blank, Richard, (Hg.) Das häusliche Glück, Vollständiger Haushaltsunterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. Zugleich ein nützliches Hilfsbuch für alle Frauen und Mädchen, die billig und gut haushalten lernen wollen. Mit Interviews aus Arbeiterfamilien, Nachdruck der Ausgabe: Elfte verbesserte Auflage, M. Gladbach (u.a.) 1882, München 1975.

Boehm, Elisabeth, Wie ich dazu kam! Berlin 1941, zit. n.: Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Hausfrauen und hauswirtschaftliche Bildung im Nationalsozialismus, Baltmannsweiler 1999, S. 13.

Davidis, Henriette, Brief vom 30.7.1856 an die Verleger Velhagen und Klasing, Bielefeld, in: Methler, Eckehard, Methler, Walter, Henriette Davidis, Biographie–Bibliographie–Briefe, Wetter (Ruhr) 2001, S. 97-98.

Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Hausfrauen und hauswirtschaftliche Bildung im Nationalsozialismus, Baltmannsweiler 1999.

http://www.bibb.de/dokumente/pdf/bbig_1969.pdf (Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969).

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,2,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art2 .

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,3,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art3 .

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,7,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art7 .

http://www.bpb.de/themen/502133,2,0,Zwischen_Festigung_und_Gef%24hrdung_1924_1929.html#art2 .

http://www.bpb.de/themen/YJWUL0,9,0,Kampf_um_die_Republik_1919_1923.html#art9 .

<http://www.henriette-davidis-museum.de/> .

Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900-1945, Göttingen 1996.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch f. d. Preußischen Staat, Fünfter Jahrgang 1907, Berlin 1908.

Krause, Joachim, Die Frankfurter Küche, in: Andritzky, Michael (Hg.), Oikos, Von der Feuerstelle zur Mikrowelle, Haushalt und Wohnen im Wandel, Katalogbuch zur Ausstellung, Gießen 1992, S. 96-113.

Kuebler, Marie Susanne, Das Hauswesen nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin, mit Beigabe eines vollständigen Kochbuches, Stuttgart 1878.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Das ländlich=hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in der Provinz Westfalen, Heft 31, Münster i. W. 1926.

Lihotzky, Grete, Einiges über die Einrichtung österreichischer Häuser unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungsbauten, in: Schlesisches Heim, 8, 1921, zit. n.: Krausse, Joachim, Die Frankfurter Küche.

Lüdtke, Alf (Hg.), Mein Arbeitstag – mein Wochenende, Arbeiterinnen berichten von ihrem Alltag 1928, neu herausgegeben Hamburg 1991.

May, Ernst, Grundlagen der Frankfurter Wohnungsbaupolitik, in: Das Neue Frankfurt 7/8, 1928, zit. n.: Krausse, Joachim, Die Frankfurter Küche.

Meermann, Bruno (Hg.), Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Breslau 1909.

Methler, Eckehard, Methler, Walter, Henriette Davidis, Biographie–Bibliographie–Briefe, Wetter (Ruhr) 2001.

Mühl, Heribert, Berufliche Bildung in der deutschen Landwirtschaft, Entwicklung Band 1, Bonn 2000.

Oetzel, Sabine, Der elektrische Haushalt, in: Wessel, Horst A. (Hg.), Das elektrische Jahrhundert, Entwicklungen und Wirkungen der Elektrizität im 20. Jahrhundert, Essen 2002, S. 71-78.

Roth, Margret, Schlütter, Marie-Luise, Die Hauswirtschaftliche Berufsschule, in: 125 Jahre Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schulen Bocholt, Bocholt 1987, S. 40-43.

Verfasser unbekannt, Dienstboten oder Maschinen, in: Die Elektrizität im modernen Haushalt, Broschüre der Gesellschaft für Elektrizitätsverwertung (Gefelek), 1916.

Wand-Seyer, Gabriele, Zwischen Nutz und Putz, Handarbeit und Handarbeitsunterricht 1750–1950, Emschertal-Museum Herne, Städtische Galerie im Schlosspark Strünkede, Ausstellungskatalog zur Ausstellung vom 28.5.–13.8.2000, Herne 2000, S. 9-53.

Wierling, Dorothee, Mädchen für alles, Arbeitsalltag und Lebensgeschichte städtischer Dienstmädchen um die Jahrhundertwende, Berlin-Bonn 1987.

Hildegard Behlau

Alles unter einen Hut ... Frauen zwischen Familie-Beruf-Haushalt

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Heiratszeitraum der Großeltern 1900–1915 mit den Ergebnissen unserer Befragung als Übersichtstabellen**
 - 2.1. Berufliche Oberschicht
 - 2.2. Mittelschicht
 - 2.3. Grundschrift
 - 2.4. Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg und in den 1920-er Jahren
- 3. Heiratszeitraum der Eltern 1930–1945 mit den Ergebnissen unserer Befragung als Übersichtstabellen**
 - 3.1. Berufliche Oberschicht
 - 3.2. Mittelschicht
 - 3.3. Grundschrift
- 4. Eigener Heiratszeitraum 1960–1975**
 - 4.1. Zeitabschnitt 1960–1965 mit den Ergebnissen unserer Befragung als Tabellen
 - 4.2. Zeitabschnitt 1966–1969 mit den Ergebnissen unserer Befragung als Tabellen
 - 4.3. Zeitabschnitt 1970–1975 mit den Ergebnissen unserer Befragung als Tabellen
- 5. Ergebnisse**
- 6. Ausblick**
- 7. Literaturverzeichnis**

1. Einleitung

In der Recklinghäuser Zeitung vom 24. Februar 2009 findet sich auf der Titelseite folgende Mitteilung: „Frankfurt. (AP) Der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen in Deutschland hat sich weiter vergrößert. Nach Angaben von EU-Sozialkommissar Vladimir Spidla stieg der Rückstand der Arbeitnehmerinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen beim durchschnittlichen Stundenlohn im vergangenen Jahr von 22 auf 23 Prozent. ‚Damit gehört Deutschland nach wie vor zu den Staaten mit der größten Ungleichheit bei der Bezahlung von Männern und Frauen‘, sagte Spidla. [...] Der EU-Kommissar appellierte an die Arbeitgeber, das Prinzip ‚Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit‘ auch wirklich anzuwenden und qualifizierten Frauen den Zugang zu Führungspositionen zu ermöglichen. Gerade in Krisenzeiten sei es für Unternehmen wichtig, das Potenzial von Frauen zu nutzen, schließlich verfügten sie im EU-Durchschnitt über eine bessere Ausbildung als Männer.“¹

Der EU-Kommissar berichtet nicht über die Situation der verheirateten Frau im Erwerbs-/Berufsleben, ihre Rolle als Hausfrau und Mutter und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Vereinbarkeit dieser Rollen. Diesen Themen möchte ich in meinem Beitrag nachgehen und gleichzeitig die Entwicklung der Frauenarbeit in den Generationen der Großeltern (Hochzeitszeitraum 1900–1915), der Eltern (Hochzeitszeitraum 1930–1945) sowie in der eigenen Generation (Hochzeitszeitraum 1960–1975) darstellen.

Beginnen möchte ich mit den Definitionen von „Arbeit“, „Beruf“ und „Erwerb“, Bezeichnungen, die wir selbstverständlich im alltäglichen Sprachgebrauch verwenden, ohne uns inhaltliche Unterschiede klarzumachen.

„Arbeit

ist eine spezifisch menschliche – sowohl körperliche als auch geistige - Tätigkeit, die vor allem dazu dient, die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel zu beschaffen. Sie stellt aber auch immer eine technisch-kulturell geprägte Form der Auseinandersetzung mit der jeweiligen Umwelt dar. A. ist insofern ein gestaltender, schöpferisch-produzierender und sozialer, zwischen Individuen vermittelnder Akt. A. ist von zentraler Bedeutung für die Verteilung individueller Lebenschancen, das Selbstwertgefühl und die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft. Eine engere, ökonomische Definition bindet den Begriff A. ausschließlich an die zur Herstellung von Gütern und Dienstleistungen – über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt – vermittelte und entlohnte Erwerbs-A. Im politisch-ökonomischen Sinne ist A. der wichtigste Produktionsfaktor, der als Grundlage zur Entwicklung der Faktoren Boden, Kapital und technischer Fortschritt dient. [...] Die Unterscheidung nach selbstständiger und un-selbstständiger A. zielt auf das Über- und Unterordnungsverhältnis (Weisungsbefugnis) im A.-Prozess und auf die Verantwortung für das Ergebnis der A. [...]“²

„Beruf

die auf Ausbildung bzw. auf spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gegründete, auf Dauer angelegte, sinnerfüllte innere Bindung einer Person an einen Kreis von Tätigkeiten aus der arbeitsteilig strukturierten Wirtschaft. Mit dem Beruf wird die Erwartung verbunden, als Arbeitnehmer ein dauerhaftes geregeltes Ein-

¹ Unbekannter Autor, Bessere Bildung-aber weniger Geld, Lohngefälle zwischen Frauen und Männern wächst in Deutschland sogar, in: Recklinghäuser Zeitung, Nr. 46, 24.2.2009, S. 1.

² http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=UB5CQZ (Zugriff vom 27.7.2009).

kommen erzielen zu können. Im Unterschied dazu wird mit *Job* meist eine mehr oder weniger vorübergehende Erwerbstätigkeit bezeichnet.“³

„Erwerbsarbeit

Diejenige Form der Arbeit, mit der Geld verdient werden soll. Gegensatz: Haus- und Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit, Hobbyarbeit.“⁴

Die Situation der verheirateten erwerbs-/berufstätigen Frau, die Haushalt, Familie und Erwerb/Beruf unter einen Hut bringen muss, wirft viele Fragen auf:

- Wie hat sich die Berufs-/Erwerbstätigkeit von Frauen entwickelt?
- Waren verheiratete Frauen auch schon zu Großmutterzeiten berufstätig?
- Wie viele und welche Frauen waren auch nach der Heirat berufstätig?
- Warum waren verheiratete Frauen berufstätig oder warum nicht?
- Welche Möglichkeiten boten sich Frauen für eine Erwerbs-/Berufstätigkeit?
- War es der Wunsch nach Berufstätigkeit oder stand eher die Erwerbstätigkeit für Frauen im Vordergrund, die sie veranlassten, außerhalb des eigenen Hauses für Entgelt tätig zu sein?
- Was hat die Erwerbs-/Berufstätigkeit von Frauen begünstigt?
- Was hat sie eingeschränkt?
- Wie haben sie es geschafft, Beruf, Haushalt und Familie miteinander zu vereinbaren?

2. Heiratszeitraum der Großeltern 1900-1915

Sowohl die Arbeitswelt als auch der familiäre Bereich um die Jahrhundertwende wurde von Männern dominiert. Das Recht zu entscheiden, ob die Ehefrau und/oder Tochter einer Erwerbs-/oder Berufstätigkeit nachgehen durfte oder musste, hatte der Ehemann oder Vater. Diese Entscheidung war von der gesellschaftlichen Schicht und der wirtschaftlichen Situation der Familie abhängig. Weitere Entscheidungsfaktoren waren die gesellschaftspolitische und religiöse bzw. weltanschauliche Einstellung des Familienoberhauptes.

Das Ergebnis unserer Befragung zur Erwerbs-/Berufstätigkeit zum Zeitpunkt der Hochzeit und danach soll einen ersten Eindruck zur Situation der Frauen von 1900–1915 vermitteln. In der nachfolgenden Tabelle 1 ist die Anzahl der berufstätigen Frauen insgesamt ablesbar sowie die gesellschaftliche Schicht, der sie durch die eigene Berufstätigkeit angehörten.

Schon auf den ersten Blick ist erkennbar, dass ein großer Teil der unverheirateten Frauen nicht berufstätig war. Weiter ist eine starke Verminderung der Berufs-/Erwerbstätigkeit bei den verheirateten Frauen nach der Hochzeit festzustellen. Auch beim Vergleich der Schichten werden große Unterschiede deutlich. Während in der Mittelschicht und den ländlichen Schichten die Berufstätigkeit um etwa die Hälfte abnahm, verringerte sie sich in der Grundschicht von 31 Frauen auf eine Frau. In der Oberschicht stieg sie dagegen auf das Dreifache, jedoch sind die Fallzahlen hier sehr gering und die Aussagefähigkeit ist dadurch stark eingeschränkt.

³ http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=JSQIK% (Zugriff vom 27.7.2009).

⁴ http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=WTHGL! (Zugriff vom 27.7.2009).

Tabelle 1		Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf				Frauen Berufstätige insgesamt	Hausöchter Hausfrauen	Nicht zuzuordnen	Summe
1900-1915	Berufliche Ober- schicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schich- ten ⁵					
Beruf bei der Hochzeit	2 1,6%	27 22,1%	31 25,4%	9 7,4%	69 56,5%	38 31,1%	15 12,3%	122 100%	
Beruf nach der Hochzeit	6 4,9%	13 10,7%	1 0,8%	5 4,1%	25 20,5%	58 47,5%	39 32,0%	122 100%	

Tabelle1

Von 30 Frauen haben wir Informationen zu den Gründen für die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit. 21 Frauen gaben ihre Heirat als Grund dafür an, neun Frauen nannten als Grund die Geburt eines Kindes.

Neben der Frage nach der Anzahl der Frauen, die berufs-/erwerbstätig waren und blieben oder ihre Erwerbs-/Berufstätigkeit wieder aufnahmen, ist auch die Frage interessant, ob die Frauen eine ihrer Herkunft entsprechende Erwerbs-/Berufstätigkeit ausübten und ob sich nach der Hochzeit Veränderungen ergaben. Dazu wurde eine Kreuztabelle angelegt mit den Komponenten „Beruf des Brautvaters“ und „Beruf der Braut bei der Hochzeit“ und „nach der Hochzeit“. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 2 zu erkennen. Nicht alle Bräute konnten in diesem Vergleich erfasst werden, da der Beruf des Vaters, z. B. Beamter oder Landwirt, nicht in eine gesellschaftliche Schicht einzuordnen war.

Die Einordnung der berufstätigen Frauen in eine berufliche Schicht zeigt jedoch nicht gleichzeitig ihre gesellschaftliche Stellung. Diese wurde zumindest in den Generationen der Großeltern und der Eltern bei den Töchtern durch den Vater, bei verheirateten Frauen durch den Ehemann bestimmt. Wenn es also in der Folge um Aufstiege oder Abstiege von berufstätigen Frauen geht, sind diese immer ausschließlich auf den Beruf der Frauen bezogen, nicht jedoch auf die gesellschaftliche Stellung des Ehepaares bzw. der Familie.

Die Tabelle verdeutlicht, dass einige Frauen nicht in ihrer Herkunftsschicht tätig waren, sondern einer Erwerbs-/Berufstätigkeit in einer anderen Schicht, vor allem in der Grundschicht, nachgingen. Zu erkennen ist auch, dass alle Frauen, die der beruflichen Oberschicht oder der Grundschicht entstammten, nach der Hochzeit nicht mehr berufs-/erwerbstätig waren, sondern nur noch Frauen aus der Mittelschicht in allen drei gesellschaftlichen Schichten einer Erwerbs-/Berufstätigkeit nachgingen.

⁵ Die Erwerbs-/Berufstätigkeit der Bräute der ländlichen Schichten ist in dieser Tabelle zur allgemeinen Information wohl dargestellt, soll in diesem Beitrag jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da Mitarbeit der Frauen auf einem Bauernhof jeglicher Größe immer selbstverständlich war. Vgl. hierzu: Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58-148.

Tabelle 2 ⁶		Beruf der Braut bei der Hochzeit			
1900 -1915		Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschrift	Summe
Beruf des Brautvaters	Berufliche Oberschicht	2	0	2	4
	Mittelschicht	0	16	11	27
	Grundschrift	0	3	11	14
	Summe	2	19	24	45
	Beruf der Braut nach der Hochzeit				
	Berufliche Oberschicht	0	0	0	0
	Mittelschicht	5	10	1	16
	Grundschrift	0	0	0	0
	Summe	5	10	1	16

Tabelle 2

Eine Abfrage der Statistik bezüglich der Bildung der Frauen zeigte, dass die beiden Frauen, die bei Heirat der beruflichen Oberschicht angehörten, ein Studium abgeschlossen hatten. Die fünf Frauen, die nach der Heirat in dieser Schicht berufstätig waren, konnten jedoch lediglich einen Volksschulabschluss vorweisen, wie der überwiegende Teil der Frauen. Insgesamt hatten drei Frauen ein Studium absolviert. Eine dieser Frauen war nach der Hochzeit in der Mittelschicht tätig.

2.1. Berufliche Oberschicht

Der beruflichen Oberschicht wurden von uns zugeordnet: akademische höhere Beamte, freie Berufe, selbstständige größere Unternehmer und leitende Angestellte/Manager.

Zum Selbstverständnis der beruflichen Oberschicht gehörte es, dass der Ehemann oder Vater das standesgemäße Leben seiner Ehefrau und seiner Kinder sicherte. Eine Berufstätigkeit der Ehefrau und Tochter galt als nicht standesgemäß.

Die traditionelle Bildung von Mädchen der beruflichen Oberschicht war auf eine standesgemäße Heirat ausgerichtet, die die finanzielle Versorgung der Töchter durch den Ehemann sicherstellen sollte. In den privaten und öffentlichen höheren Mädchenschulen mit oder ohne Pensionat erwarben sie die Bildung, die sie befähigte, sich angemessen auf dem gesellschaftlichen Parkett zu bewegen. Nur in wenigen dieser Schulen wurden sie auf die Leitung eines eigenen Haushalts vorbereitet oder erlangten dort eine Berufsausbildung. Nur zwei von zehn Bräuten waren zum Zeitpunkt der Hochzeit in einem Beruf tätig, der zur Oberschicht gezählt wurde. Zwei weitere Bräute arbeiteten in einem Grundschriftberuf. In unseren Fragebögen gaben einige Bräute statt eines Berufs „Haustochter“ an. Vier von ihnen konnten der

⁶ Nicht alle berufstätigen Bräute konnten bei diesem Vergleich erfasst werden, da die Angaben zum Beruf des Vaters zu ungenau waren, wie z.B. „Beamter“ oder „Landwirt“, um eine Einordnung in eine gesellschaftliche Schicht zu ermöglichen.

beruflichen Oberschicht zugeordnet werden. Das bedeutete, dass sie sich im elterlichen Haushalt auf ein Leben als Ehefrau vorbereiteten. In der beruflichen Oberschicht hieß das jedoch nicht, dass gleichzeitig die Vorbereitung auf die eigene Haushaltsführung stattfand.⁷

Das erstrebte Ziel einer standesgemäßen Hochzeit wurde jedoch nicht von allen Töchtern erreicht, und selbst wenn es erreicht wurde, bot es nicht allen Frauen eine Versorgung bis an ihr Lebensende. Krankheit oder Tod des Ehemannes sowie der Verlust des Vermögens stellten so manche Frau vor die Frage, welche standesgemäße Erwerbsarbeit zur Existenzsicherung akzeptabel wäre.

Erste Orientierungshilfe bot hier der 1909 erschienene Ratgeber „Das Buch der Frau, Frauenberufe“ mit seinen Ratschlägen zur Erwerbsarbeit für Hausfrauen: „Hier seien einige Berufe erwähnt und Ratschläge erteilt, die auch an die Frauen, die dem eigenen Hausstand vorstehen, aber außerdem erwerbsbedürftig sind, gerichtet sind. Die in diesem Kapitel genannten Berufszweige benötigen keine oder eine nur kurzen Vorbildung. Frauen, die sich der Existenzfrage gegenübergestellt sehen und keine Kenntnis der den Frauen offenstehenden Erwerbszweige besitzen, seien zu näherer Orientierung gute Fachschriften empfohlen, etwa: ‚Die Frauenbewegung‘ von Minna Cauer, vierteljährlich 1 Mark. ‚Frauen=Rundschau‘, Berlin NW 87, vierteljährlich 2 Mk. Damen aus gutem Stande, die in gesellschaftlichen Formen und Talenten sehr gewandt sind und eine gediegene Bildung besitzen, werden diese ihre Kenntnisse zum Nutzen des Erwerbes verwerten können als [...] Causeuse [Plauderin, d. Verf. H.B.]. Es gibt Frauen, die ein außerordentliches Unterhaltungstalent besitzen; diese Kunst zu einem Erwerbszweig auszunützen, sollte weltgewandten Damen nicht schwer fallen. Die Causeuse, die stundenweise – etwa 2–3 Mark Honorar – ihre Klienten besucht, muß in der neuesten Literatur belesen sein, über Theater, Kunst, Sport, Mode und Politik angenehm und zugleich belehrend zu plaudern verstehen. Die geeignete Kundschaft – ältere Herrschaften, alleinstehende Damen, Rekonvaleszenten – erwirbt sich die Causeuse durch Offerten und Empfehlungsschreiben. Auch einer Hausfrau, die vielleicht etwas leidend ist oder nicht fähig ist, selbst den hohen an sie gestellten Anforderungen zu genügen, dürfte bei Jour-fixe oder bei Gesellschaften eine derartige Hilfe, die ihr die gesellschaftlichen Pflichten erleichtert, willkommen sein.“ Weitere Empfehlungen zur Erwerbsarbeit waren z. B. Vorleserin und Sekretärin, musikalische Gesellschafterin, Arrangeurin von Festlichkeiten, Hausdame für Hotels sowie Tafeldekorateurin.⁸ Ein auf Dauer gesichertes Einkommen garantierten die meisten der vorgeschlagenen Erwerbsquellen jedoch nicht.

Die Frauen rüttelten bereits seit Jahrzehnten an den Fundamenten traditionellen Verhaltens, um Verbesserungen im Bereich schulischer und beruflicher Bildung zu erreichen, jedoch zunächst mit geringem Erfolg.

Eine gerade noch akzeptierte Möglichkeit für Frauen der Oberschicht, einen Beruf auszuüben, bot vor der Öffnung der deutschen Universitäten für Frauen zwischen 1899 in Baden und 1909 in Mecklenburg (zweitletztes Land war 1908 Preußen)⁹ die Ausbildung zur Lehrerin an einem Lehrerinnenseminar, um danach als Volksschullehrerin oder als Lehrerin an einer höheren Mädchenschule zu unterrichten. Im Jahre 1911 waren bereits 29.181 Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und an öffentli-

⁷ Siehe Beitrag der Verfasserin „Das bisschen Haushalt...“, Abschnitt 2.2. in diesem Band.

⁸ Liebrecht, Elfriede, *Das Buch der Frauen, Frauenberufe*, Berlin 1909, S. 108–110.

⁹ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen, Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900-1945*, Göttingen 1996, S. 75.

chen und privaten mittleren Schulen in Preußen tätig.¹⁰ Zum Vergleich: Im Jahre 1864 waren 2.016 Lehrerinnen neben 34.809 Lehrern in den öffentlichen Elementarschulen Preußens tätig. Die Klassen hatten im Durchschnitt nicht mehr als 80! Schüler, „so daß im Großen und Ganzen eine Ueberbürdung derselben [der Lehrer, d. Verf.] nicht stattfindet“.¹¹ Anfang des 20. Jahrhunderts lag die Klassenstärke der Volksschulen immer noch zwischen 50 und 60 Schülern. Gute Nerven, Liebe zum Beruf und ein ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen brauchten diese Damen! Die Ausbildung zur Lehrerin brachte zwar die finanzielle Unabhängigkeit, Nachteil jedoch war die Entlassung aus dem Schuldienst bei Heirat. Proteste gegen diese Regelung waren äußerst selten, da bei den Lehrerinnen selbst die Meinung vorherrschte, dass der Beruf der Lehrerin nicht mit den Aufgaben einer Hausfrau und Mutter vereinbar sei.¹²

Seit Mitte der 1860-er Jahre kämpften Frauen, namentlich der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF), für eine Verbesserung der Lebenssituation von Frauen, wobei es zunehmend auch um eine verbesserte Bildung von Mädchen ging. Ab den 1880-er Jahren bemühte sich vor allem die Lehrerin Helene Lange, Veränderungen herbeizuführen. Zusammen mit fünf weiteren Frauen forderte sie in ihrer Petition von 1888 an den preußischen Unterrichtsminister und das preußische Abgeordnetenhaus eine grundlegende Verbesserung der Mädchenbildung, einen größeren Einfluss von Lehrerinnen auf die Erziehung der Schülerinnen und eine wissenschaftliche Lehrerinnenausbildung.¹³ Die Begleitschrift der Petition, auch Gelbe Broschüre genannt und von Helene Lange selbst verfasst, gab wichtige Impulse zur Reform des Mädchenschulwesens. Veränderungen durch den Staat brachte die Petition zunächst nicht, sie wurde von der Regierung abgelehnt. Zusammen mit Minna Cauer und Franziska Tiburtius installierte sie daraufhin 1889 Realkurse für Mädchen, die eine höhere Töchterschule besucht hatten. In zwei Jahren konnten in diesen Kursen Bildungsgrundlagen für praktische Berufe und die Zulassungsvoraussetzungen zur Schweizer Universität erworben werden.¹⁴ Als in den Jahren 1892 und 1893 Gerüchte die Hoffnung nährten, dass Mädchen zum Abitur und Medizinstudium zugelassen würden, gründete Helene Lange einen Gymnasialkurs, der in vier Jahren zum Abitur führen sollte und 1896 für sechs Frauen in Berlin den gewünschten Erfolg hatte. Den Unterricht erteilten Gymnasiallehrer, da nur sie die akademische Ausbildung hatten. Der Erfolg ermutigte andere Initiatoren, in anderen Städten nach diesem Vorbild ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Im Jahre 1905 hatten immerhin 214 Frauen an unterschiedlichen Orten im Deutschen Reich ihr Abitur abgelegt.¹⁵ Zunächst konnten sie in Preußen jedoch nur als Gasthörerinnen an den Vorlesungen teilnehmen.

Der beharrliche Kampf der Frauen bewirkte schließlich die Bildungsreform von 1908 mit der Neuordnung der höheren Mädchenschulen und der Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium in Preußen. Im Wintersemester 1908/1909 schrieben sich bereits 1132 Studentinnen an deutschen Universitäten ein. Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs waren 4053 Studentinnen (6,7% der Studierenden) immatrikuliert.¹⁶

¹⁰ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 27.

¹¹ <http://amtspresse.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=9838247/1867/1867-11-20.xml&s=3>, (Zugriff vom 27.7.2009).

¹² Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 215.

¹³ http://www.bpb.de/themen/HL5YDX,0,0,Die_Frauenbewegung_organisiert_sich.html (Zugriff vom 27.7.2009).

¹⁴ http://www.bpb.de/themen/MSUPRL,0,0,Helene_Lange.html (Zugriff vom 27.7.2009).

¹⁵ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 46-47.

¹⁶ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 76.

Beliebtes Berufsziel war das der Studienrätin. Da während der Großelternzeit jedoch auch für Studienrätinnen das Zölibatsgebot galt, möchte ich auf diese Berufsgruppe nicht weiter eingehen.

Ebenfalls sehr gefragt bei den Frauen der ersten Stunde war das Studium der Medizin, dem ein Jahrzehnte dauernder Kampf der bürgerlichen Frauenvereine, vor allem des ADF, um die Zulassung vorausging. Die schon erwähnte Petition des ADF von 1888 auf Verbesserung der Mädchenbildung beinhaltete auch die Forderung nach Zulassung zum Medizinstudium und zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Neben der Gelben Broschüre von Helene Lange lag dieser Petition auch die Streitschrift „Ärztinnen für Frauenkrankheiten, eine ethische und sanitäre Notwendigkeit“ von Mathilde Weber bei. In dieser Schrift weist Mathilde Weber auf die naturgegebene Neigung von Frauen zu helfen und zu heilen hin und begründet damit deren Berufung zu Ärztinnen. Weiter begründet sie die Notwendigkeit von Ärztinnen in der Frauenheilkunde mit der Sittsamkeit und Scham von Frauen.¹⁷

Für das Jahr 1915 wird die Gesamtzahl der deutschen approbierten Ärztinnen auf 233 geschätzt. Das Konkurrenzverhalten der männlichen Kollegen war daher zunächst gering. Durch den Krieg bedingt, war es Ärztinnen auch möglich, eine der begehrten Assistenzarztstellen zu bekommen. Auch Erna Stein, geboren 1889, ältere Schwester der Philosophin Edith Stein und Medizinstudentin in Breslau, kam so nach ihrem Staatsexamen (1914) in den Genuss einer bezahlten Assistentenstelle an der Universitäts-Frauenklinik. „Es war eine Ausbildungsmöglichkeit, auf die man im Frieden nie hätte rechnen können.“ Ihr Verlobter Hans Bieberstein dagegen, der sein Studium etwa gleichzeitig ebenfalls abgeschlossen hatte, wurde zum Kriegsdienst eingezogen. Seine Situation sah sie so: „Wenn Hans von der Front heimkäme, müßte er ganz von vorne anfangen mit seiner praktischen Ausbildung und könnte noch jahrelang nicht an Niederlassung denken.“¹⁸

Als Beispiel möchte ich aus der Dokumentation „Ärztinnen im Kaiserreich“ der Freien Universität Berlin die Lebensgeschichte der Ärztin Emmy Bergmann (geb. Grunwald) zusammengefasst vorstellen:

Geboren wurde Emmy Bergmann am 15. September 1887 in Berlin als Tochter des Kaufmanns (Weißwarenhändlers) Bernhard Grunwald und dessen Ehefrau Rosalie, geb. Aberle. Sie war mosaischer Konfession. Sie besuchte die Volksschule in Berlin bis zum 11. Lebensjahr und danach die höhere Mädchenschule. Private Vorbereitung und anschließende Gymnasialkurse für Frauen in Berlin führten 1906 zum Abitur in Berlin. Ab Oktober 1906 nahm sie ein Medizinstudium auf in Berlin und München (in Berlin als Gasthörerin im WS 1906/07). Im Jahr 1909 machte sie das Physikum in München und im Januar 1912 das Staatsexamen in Berlin. Ebenfalls 1912 heiratete sie den Chemiker Max Bergmann. Vom 11. Juni 1912 bis 10. Oktober 1912 arbeitet sie als Medizinalpraktikantin am Auguste Viktoria Krankenhaus (AVK). Am 1. Februar 1913 erhielt sie ihre Approbation in Berlin, am 18. Februar 1913 promovierte sie in Berlin. Von 1914 bis 1915 arbeitete sie als Krankenhausärztin in Berlin im Kaiserin Auguste Viktoria Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich¹⁹ (KAVH) und an der angegliederten Säuglingsfürsorgestelle IV der

¹⁷ http://www.uni-tuebingen.de/frauenstudium/daten/ueberblick/hist-ueberblick_Petitionen (Zugriff vom 10.3.2009).

¹⁸ Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, S. 232-233.

¹⁹ http://www.charite.de/p_endo/kindarzt/geschBerlKHK/berlkhk/Posterserie%205.pdf (Zugriff vom 27.7.2009).

Stadt Charlottenburg. Sie war die erste Ärztin im KAVH. Vom 1. Mai 1915 bis 1. April 1918 war sie Assistentin an der Säuglingsfürsorgestelle III Berlin. Kurz zuvor war ihr Sohn (1915) geboren. Während dieser Zeit kam ihre Tochter Esther Maria (1917) zur Welt. 1919 ließ sie sich in Berlin nieder. Anfang der 20-er Jahre wurde ihre Ehe geschieden. Von 1922 bis 1931 lebte sie in Freiburg i. Br. Wie auch ihre Schwester, interessierte sie die Montessori-Pädagogik. Daher nahm sie 1923/24 an einem Lehrgang von Maria Montessori in Amsterdam teil und erwarb 1925 die Lehrbefugnis. Sie hielt Vorträge zur Montessori-Pädagogik an der Volkshochschule und an der Universität. 1927 wurde ein Freiburger Zweigverein der „Deutschen Montessori-Gesellschaft e. V.“ gegründet. Von 1928 bis 1931 war sie Ärztin und Lehrerin im Montessori-Kinderhaus in Freiburg, sie unterhielt jedoch keine Praxis. 1934 ging sie nach Berlin zurück. Sie emigrierte nach Palästina und arbeitete dort als Ärztin und Montessori-Pädagogin. Sie starb am 24. April 1972 in Hasorea/Israel.²⁰

Frau Dr. Bergmann machte also mit 24 Jahren bereits ihr Staatsexamen. Es wäre interessant, Einzelheiten über den Arbeitsalltag dieser Ärztin, Ehefrau und Mutter sowie ihrer Kolleginnen in ähnlichen Situationen zu erfahren. Als berufstätige Frau musste auch sie, spätestens nach der Scheidung, die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sicherstellen.

Im Jahre 1912 befragte Helenefriderike Stelzner 125 Ärztinnen zu Familienstand und Berufstätigkeit. 47 Frauen waren verheiratet, davon fünf bereits verwitwet. In 15 Ehen gab es Kinder. Da auch sehr junge Frauen befragt wurden, ist es wahrscheinlich, dass sich die Zahl der verheirateten Medizinerinnen mit und ohne Kinder noch erhöht hat. Die Erhebung von 1912 zeigte auch, dass nur vier Frauen ihren Beruf völlig aufgaben. Auch diese Zahlen können sich später verändert haben. 28 von 42 Frauen (die verwitweten sind hier nicht mitberücksichtigt) waren mit einem Mediziner verheiratet. Die nächsten Zahlen zur Berufstätigkeit von verheirateten Ärztinnen sind von 1925. Berichtet wird von 304 Ärztinnen aus 12 Berliner Bezirken. Die Anzahl der verheirateten Ärztinnen lag bei 105, das entspricht 34,5 %.²¹

Die Ärztin Rahel Straus, ab 1908 niedergelassen in München, verheiratet, Mutter von fünf Kindern, formulierte die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie so: „[...] In erster Linie muß der Ehemann in der Frau die gleichberechtigte Gefährtin sehen, die nicht in erster Linie für ihn da zu sein hat, sondern das Recht auf Eigenleben und Eigenentwicklung hat. Zweitens gehört eine pekuniäre Grundlage dazu, die es der Frau ermöglicht, in Haus und Küche, bei den Kindern und für die gesamte Haushaltsführung bezahlte Kräfte einzustellen. Ohne diese finanzielle Grundlage kann eine verheiratete Frau gar nicht beginnen, ohne von der Fülle der doppelten Arbeitslast erdrückt zu werden. Vor allem aber gehört dazu eine eiserne Gesundheit und eine große Arbeitskraft, denn selbst die besten Hausangestellten bedürfen der Aufsicht der Hausfrau, und jeder Moment kann es verlangen, daß die Hausfrau plötzlich selbst die Arbeit zu leisten hat. In einem Haushalt mit Kindern gibt es keine Möglichkeit, die Arbeit einzustellen, die Kinder müssen betreut werden, der Hausbetrieb muß weitergehen, trotz Beruf und Berufsanforderung.“²²

Auf die Juristinnen möchte ich nur kurz eingehen. Im Jahre 1911 betrug die Anzahl der Jurastudentinnen an den deutschen Universitäten 44, die sich im Jahre 1915 mit

²⁰ <http://web.fu-berlin.de/aeik/HTML/rec00050c1.html> (Zugriff vom 30.7.2009).

²¹ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 259–263.

²² Straus, Rahel, *Wir lebten in Deutschland*, S. 141, zit. n. Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 265.

80 Studentinnen fast verdoppelte.²³ Das Studium berechtigte sie in Deutschland zwar zur Promotion, jedoch nicht zur Zulassung zum Ersten Staatsexamen, zur Referendarausbildung und zur Zulassung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung. 1912 ermöglichte Bayern durch eine Novelle den Abschluss des Studiums mit dem Ersten juristischen Staatsexamen (Preußen erst 1919). Die Ernennung zu Referendarinnen und die Aufnahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst erfolgten jedoch nicht.²⁴

Als Beispiel für den beruflichen Werdegang sowie die Lebenssituation einer Juristin möchte ich die Lebensdaten der Erna Scheffler (1893–1983) darstellen, die als Verfassungsrichterin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Juli 1959, in dem der Stichentscheid²⁵ des Mannes für verfassungswidrig erklärt wurde, wesentlichen Einfluss hatte. Ihr Abitur legte sie als Externe an einem Knabengymnasium ab. Sie studierte von 1911 bis 1914 Jura an den Universitäten Heidelberg, München und Berlin und schloss das Studium in Breslau mit der Promotion ab. Sie heiratete und bekam 1917 ein Kind. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Staatsexamen in Preußen legte sie bereits 1922 ihr Erstes und 1925 ihr Zweites Staatsexamen ab. Von 1925 bis 1928 war sie in Berlin als Rechtsanwältin zugelassen. Mit Erreichen der Altersgrenze von 35 Jahren für Richterinnen wechselte sie in dieses Amt und übte es als eine der ersten Richterinnen aus. Als sogenannte Halbjüdin musste sie es jedoch 1933 aufgeben. Auch als Rechtsanwältin durfte sie nicht mehr praktizieren. Die Rassegesetze verwehrten ihr, inzwischen geschieden, Georg Scheffler zu heiraten. Die Heirat erfolgte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Als „Unbelastete“ wurde sie bald Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin, danach ging sie in die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von 1951 bis 1963 war sie Verfassungsrichterin.²⁶

Ergebnis für die Oberschicht:

Die traditionelle Rolle der verheirateten Frau der Oberschicht war die Repräsentation der gesellschaftlichen Stellung des Ehemannes. Weder eine berufliche noch eine hauswirtschaftliche Tätigkeit galt als standesgemäß. Die Aufgaben im Haushalt beschränkten sich auf Leitungs- und Kontrolltätigkeiten.

Durch die Öffnung der Universitäten für Frauen zu Beginn des 20. Jahrhunderts bot sich für Frauen der oberen Schichten die Möglichkeit einer akademischen Ausbildung. Eine entsprechende berufliche Nutzung vor, besonders auch nach der Hochzeit, war jedoch zunächst nicht immer damit verbunden. Am ehesten gelang es Ärztinnen, Familie und Beruf miteinander zu vereinen. Nur vier von zehn Frauen, die der beruflichen Oberschicht entstammten und über die wir durch unsere Befragung Informationen erhalten haben, waren bei der Heirat berufstätig, nur zwei von ihnen auch in ihrer Herkunftsschicht. Diese hatten ein Studium absolviert. Nach der Heirat werden sie nicht mehr in dieser Schicht nachgewiesen.

Berufstätige Frauen der Oberschicht verfügten über die erforderlichen finanziellen Möglichkeiten, Hilfe zur Haushaltsführung und Kindererziehung in Anspruch zu nehmen. Dennoch waren Disziplin und Organisationstalent weitere Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Haushalt.

²³ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 111.

²⁴ <http://richterverein-hamburg.de/mhr/mhr042/m04206.htm> (Zugriff vom 27.7.2009).

²⁵ „Stichentscheid“ bezeichnet das Recht der letzten Entscheidung durch den Ehemann z. B. in Erziehungsfragen.

²⁶ http://www.bpb.de/publikationen/4ZR3US.1.0,Die_Rechtsprechung (Zugriff vom 14.03.09); <http://richterverein-hamburg.de/mhr/mhr042/m04206.htm> (Zugriff vom 27.7.09).

2.2. Mittelschicht

Der oberen Mittelschicht sind von uns zugeordnet: selbstständige Handwerksmeister, kleinere Unternehmer, Beamte im gehobenen Dienst, Angestellte/Abteilungsleiter und Mittelbauern.

Der unteren Mittelschicht sind zugeordnet: Vorarbeiter, Industriemeister, mittlere Angestellte und Beamte im mittleren Dienst.

Teile der Mittelschicht, wie beispielsweise die höhere Beamtenschaft, orientierten sich an der Oberschicht. Für sie galt ebenfalls das Selbstverständnis von standesgemäßer Versorgung der Ehefrau und Töchter bis zur Verheiratung. Dies schloss deren Berufstätigkeit aus. Entsprechend unserer Befragung konnten 13 der insgesamt 38 Haustöchter der Mittelschicht zugeordnet werden. Finanzielle Engpässe oder Versorgungslücken durch familiäre Probleme wie Scheidung, Krankheit oder Tod des Ehemannes veranlassten dennoch immer wieder Frauen, nach Erwerbsmöglichkeiten zu suchen, die ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprachen.

Ein Beispiel zu den Erwerbsmöglichkeiten für verheiratete Frauen der Mittelschicht enthielt die Baugeschichte eines Hauses in Recklinghausen aus dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, in dem auch über die Finanzierung des Gebäudes berichtet wurde. Der Wunsch der Ehefrau eines Polizeisergeanten aus Recklinghausen nach einem eigenen Haus wurde schon in der jungen Ehe realisiert. „[...] Nun galt es, die stolze Summe von 36 000 Reichsmark abzuzahlen. Gertrud Breuker richtete klugerweise zwei Zimmer zur Untervermietung ein. Der Leiter der Polizeischule wies ihr zu jedem neuen Lehrgang zwei Polizeischüler zu. Diese bekamen im Haus Unterkunft und volle Verpflegung. Von den eingenommenen 150 Reichsmark bestritt die tüchtige Frau die Mahlzeiten für die ganze Familie. Auf diese Weise konnte ein großer Teil des Gehalts zur Abtragung von Verpflichtungen genutzt werden.“²⁷

Neben den Töchtern des Mittelstandes, die für sich ein Leben in der traditionellen Rolle als Ehefrau, Hausfrau und Mutter wünschten, war für einen Teil der Töchter eine Berufs-/Erwerbstätigkeit durchaus vorstellbar oder sogar erwünscht.

Vor allem die Töchter der begüterten Mittelschicht erstrebten akademische Berufe. Andere erhofften sich eine Berufsausbildung oder zumindest eine Erwerbsmöglichkeit. Triebfeder war einerseits die Vorstellung, durch einen selbst gewählten, erlernten Beruf ein Stück Lebenszufriedenheit zu gewinnen, die finanzielle Unabhängigkeit vom Elternhaus oder einem evtl. Ehemann zu erreichen sowie mit dem verdienten Geld eine Aussteuer zu erwerben und/oder andere Güter wie z. B. Kleidung und Kosmetik finanzieren zu können.

Beispielhaft für die Zeit der Großeltern möchte ich auf zwei Berufsgruppen eingehen, nämlich auf die stark wachsende Gruppe der weiblichen Angestellten und auf das um die Jahrhundertwende neu geordnete Handwerk am Beispiel des Damenschneiderhandwerks.

Doch zunächst ein Blick auf die Auswertung unserer Befragung: Während 16 Frauen bei der Heirat auch einen Beruf der Mittelschicht ausübten, gingen elf Frauen ei-

²⁷ Unbekannter Autor, Ein betagtes Haus und seine Geschichte, in: Recklinghäuser Zeitung, Nr. 92, 19.4. 2008, Senior Aktuell, S. 54.

nem Erwerb nach, der der Grundschrift zugeordnet war, z.B. einer ungelerten Arbeit in einem Kontor oder in einer Schneiderei.

Nach der Hochzeit war nur noch eine Frau in einem Beruf der Grundschrift tätig. Einige von ihnen sind nach der Heirat möglicherweise in die Mittelschrift aufgestiegen. Die anderen Frauen in schlecht bezahlten Grundschrifttätigkeiten, die durch den Ehemann finanziell abgesichert waren, gaben ihre Erwerbstätigkeit auf und widmeten sich nach der Heirat ausschließlich ihren Aufgaben als Hausfrau und Mutter. Zehn Frauen übten einen Mittelschriftberuf aus. Fünf Frauen stiegen in die berufliche Oberschrift auf. Interessant ist hier, dass diese Frauen eine Volksschulbildung hatten.

Tabelle 3 ²⁸		Beruf der Braut bei der Hochzeit			
1900 -1915		Berufliche Oberschrift	Mittelschrift	Grundschrift	Summe
Beruf des Brautvaters	Mittelschrift	0	16	11	27
		Beruf der Braut nach der Hochzeit			
	Mittelschrift	5	10	1	16

Tabelle 3

Die beruflichen Verbesserungen bedeuten jedoch nicht gleichzeitig einen gesellschaftlichen Aufstieg, sondern hingen von weiteren Faktoren ab, vor allem von der gesellschaftlichen Stellung des Ehemannes. Das Gleiche gilt für berufliche Abstiege.

Ende des 19. Jahrhunderts wuchs der Bedarf an Personal in Industrie, Handel und Verwaltung sowie der Wunsch von Töchtern der Mittelschrift, in einem Kontor zu arbeiten. Diese Arbeit wurde in der Mittelschrift auch als gerade noch standesgemäß toleriert.

Vor allem die Fingerfertigkeit zur Bedienung einer Schreibmaschine war der Schlüssel für den verstärkten Einzug der Frauen ins Kontor, denn der überwiegende Teil der männlichen Angestellten lehnte die Bedienung der Schreibmaschine ab. Doch ein Teil der Frauen wollte mehr als nur Schreibkraft sein. Diese Frauen strebten eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich an. Die ersten Handelsschulen waren bereits gegründet. Im Statistischen Jahrbuch f. d. Preußischen Staat von 1907 findet man unter „Handelsschulen ... für Mädchen, welche Staatsanstalten sind oder aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten“ 33 Schulen aufgelistet, die dem Namen nach als Handelsschulen, Höhere Handelsschulen oder kaufmännische Schulen erkennbar sind. Wahrscheinlich waren es mehr. Die drei Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen, über die in dem Beitrag „Das bisschen Haushalt ...“ in diesem Band mehrfach berichtet wird, führen die Liste an.²⁹ In diesen Schulen konnte u. a.

²⁸ Siehe Anmerkung zu Tabelle 2.

²⁹ Königlich Preußisches Statistisches Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch f. d. Preußischen

sowohl die Handelsschule als auch die höhere Handelsschule sowie das Lehrerinnenseminar besucht werden, das dann in einer einjährigen Ausbildung zum Abschluss als Handelslehrerin führte.³⁰ Eine an die Handelsschule anschließende Lehrstelle zu finden, war für Frauen jedoch schwierig. Mit dem Erwerb eines so begehrten Ausbildungsplatzes war für Mädchen außerdem in einigen Städten bereits der Zugang zu einer kaufmännischen Fortbildungsschule möglich.

Besonders hohe Hürden hatten Frauen bei Bewerbungen bei den Banken zu überwinden. „[...] Die Banken zeigten sich Frauen gegenüber weit weniger aufgeschlossen als andere Branchen, und unter den Berliner Großbanken gab sich die Deutsche Bank ganz besonders zugeknöpft: ‚Die Centrale der Deutschen Bank beschäftigt, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, keine Damen‘, so beschied Carl Michalowsky, im Vorstand für das Personaldezernat verantwortlich, im Oktober 1910 einem Reichstagsabgeordneten, der ihn gebeten hatte, für eine junge Dame ein ‚passendes Unterkommen‘ zu finden. Auch eine andere Stelle könne er ihr nicht anbieten, denn ‚für die Filialen kommt die Dame infolge der Ansprüche, die sie in Rücksicht auf ihre Vorbildung zu stellen wohl berechtigt ist, nicht in Betracht‘[...]“.³¹ Bedingt durch das Fehlen einer Lehre waren Frauen oft weniger qualifiziert als ihre männlichen Kollegen. Dieser Mangel und die Tatsache, eine Frau zu sein, führten zu niedrigeren Löhnen. Zudem wurden sie von den Männern noch der Lohndrückerei bezichtigt sowie als nicht leistungsfähig und wenig intelligent verunglimpft.³² Begründet war das unkollegiale Verhalten der Männer durch die Ängste um den eigenen Arbeitsplatz infolge der zunehmenden Beschäftigung von Frauen.

Die von Ida Kisker in Zusammenarbeit mit dem Verband kaufmännischer Gehilfinnen Anfang des 20. Jahrhunderts in Leipzig durchgeführte Fragebogenaktion gibt u. a. Aufschluss über die Rahmenbedingungen des Arbeitslebens der Kontoristinnen in Leipzig: Die tägliche Arbeitszeit betrug für die meisten der Befragten neun bis elf Stunden und wurde von einer meist zweistündigen Mittagspause unterbrochen. Die ungeteilte sogenannte englische Arbeitszeit ohne oder mit verkürzter Mittagspause war selten zu finden. In manchen Betrieben wurde allerdings eine verkürzte Samstagarbeit unter Wegfall der Mittagspause eingeführt. Die Mehrheit der befragten Beschäftigten erhielt zwischen acht Tagen und weniger als drei Wochen Urlaub. Etwa 10 % der Befragten erhielt keinen Urlaub.³³

Zur Situation der verheirateten Frauen ist bei Ida Kisker zu lesen: „In der Regel gibt heute die Kontoristin bei der Heirat den Beruf auf, weil außerhäusliche Arbeit in ihren Kreisen nicht üblich ist, wenn auch Erwerbstätigkeit durch Schneiderei, Uebernahme von Pflegekindern, Vermietung und Heimarbeit aller Art sich nicht selten findet und noch häufiger gewünscht wird. Den meisten Mädchen bedeutet gerade die Befreiung von der Erwerbsarbeit einen Hauptfaktor beim Eingehen der Ehe, und sie verlassen ihre, - wenn sie jünger oder auch weniger tüchtig sind - in der Hauptsache mechanisch-geistige Tätigkeit, gewöhnlich gern. Schwerer gewöhnen sich im Beruf eingelebte, an volle Arbeit gewöhnte Persönlichkeiten, deren Kraft in dem kleinen städti-

Staat, Jahrgang 1907, Berlin 1908, S. 175-176.

³⁰ Meermann, Bruno (Hg.), Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Breslau 1909, S. 183–185.

³¹ <http://www.bankgeschichte.de/downloads/frauen.pdf> (Zugriff vom 27.7.2009).

³² <http://www.bankgeschichte.de/downloads/frauen.pdf> (Zugriff vom 27.7.2009).

³³ Kisker, Ida, Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Grossstadt, eine Studie über die Leipziger Kontoristinnen mit einem Anhang über die Berufsvereine der Handlungsgehilfinnen, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft III, Jaffé, Edgar (Hg.), Tübingen 1911, S. 6, 26, 32, 34, 35.

schen Haushalt nicht verbraucht wird. Die kleine Zahl der erwerbstätigen verheirateten Frauen gibt nur zu denken, wenn man weiß, wie zwar der Gedanke an Fortsetzung der Berufsarbeit nach der Heirat von den Kontoristinnen fast mit Heftigkeit zurückgewiesen wird, aber trotzdem immer mehr in ihren Vorstellungskreis des Möglichen tritt, wie verbreitet und gesucht die Annahme von Aushilfs- und Halbtagsstellungen, Buchführungs- und Schreibarbeiten für Handwerker oder kleine Geschäfte durch ehemalige Kontoristinnen ist. Der Schritt zur vollen Berufsarbeit wäre nicht mehr weit. Wenn die Erwerbsarbeit der Frau in diesen Schichten überhaupt aus dem Haus heraustreten sollte, läge das in diesem Beruf wohl am nächsten, denn er hat unter den bisherigen Frauenberufen die kürzeste Arbeitszeit und gibt, außer im Geschäft des Ehemannes, keine oder sehr geringe Möglichkeit, die in langer Ausbildung und Geschäftstätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hause auszuüben, wie es beispielsweise die Schneiderei tut. Von den Geschäftsinhabern war bisher und würde auch wohl für die Zukunft in Leipzig kaum Widerstand zu erwarten sein, weil vorerst nur tüchtige Kräfte Neigung zeigen, im Beruf zu bleiben.“³⁴

Großer Beliebtheit erfreute sich auch der Beruf der Telefonistin, des „Fräuleins vom Amt“. Auszüge aus der Biographie der Maria B., Telefonistin von 1896 bis 1903, sollen ein Bild der beruflichen und persönlichen Situation vermitteln. „[...] Marie B. hat den deutschen Schulunterricht zu Arzberg, sodann die höhere Töchterschule in Nürnberg, Eger und Hof besucht und glaubt sich damit ‚hochgeeignetest‘ für die angestrebte Stelle. Dazu gibt es finanzielle Gründe, die ihr den Postdienst attraktiv erscheinen lassen: Marie B. erklärt in ihrem Anschreiben, daß sie nicht mehr länger von ihrem Vater unterstützt werden könne, da dieser erkrankt sei; ja im Gegenteil, sie müsse befürchten, der Vater benötige nun ihre finanzielle Unterstützung. Dazu reiche ihr jetziges Gehalt – sie fertigt ‚feinere Handarbeiten für eine [sic] größeres Geschäft‘ – trotz 12stündiger Arbeit täglich nicht aus, sie verdient gerade 0,50 bis 0,60 Mark am Tag. [...] Am 1. April 1896 schließlich tritt sie ihren Dienst als Telefonistin mit 2 Mark Tageslohn ... an. [...] Die Sitten sind streng: Heiraten ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde gestattet, in der Regel schließen sich Dienst und Ehe aus. [...] Die Arbeitszeit beträgt zwischen 48 und 54 Stunden und zur Erholung wird eine Woche Urlaub im Jahr zugestanden. Aus familiären Gründen bittet Marie B. im Jahr 1900 um die Versetzung nach Bamberg. Erst zwei Jahre später wird dem Gesuch stattgegeben, verbunden mit einer Gehaltserhöhung auf nunmehr 1200 Mark jährlich, was zu dieser Zeit etwa dem Gehalt eines gelernten Arbeiters entspricht. Am 20. Juni 1903 schließlich bittet die 30jährige Marie B. um ihre Entlassung ‚wegen Verehelichung‘. Sie scheidet am 1. Juli aus dem Dienst aus.“³⁵

Die nachstehende Tabelle soll verdeutlichen, welch rasantes Wachstum der Angestelltenberuf erfuhr und wie auch im öffentlichen Dienst bei den mittleren Beamten/Verwaltungspersonal ein starker Personalzuwachs stattfand. Der Anteil der Frauen erhöhte sich innerhalb von zwölf Jahren deutlich, blieb jedoch bei den verheirateten Frauen sehr gering.

³⁴ Kisker, Ida, Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Grossstadt, S. 54–55.

³⁵ Gold, Helmut, „Fräulein vom Amt“ – Eine Einführung zum Thema, in: Gold, Helmut, Koch, Annette (Hgg.), Fräulein vom Amt, hg. anlässlich der Ausstellung „Fräulein vom Amt“ im Deutschen Postmuseum, Frankfurt am Main vom 4.5.1993–15.8.1993, München 1993, Seite 34.

Tabelle 4					
Angestellte und mittlere Beamte/Verwaltungs-Personal Auszug aus den Berufszählungen von 1895 und 1907 ³⁶					
1895	insgesamt	weiblich		verheiratet oder getrennt (weiblich)	
Industrie/Bergbau	263.745	9.324	3,5%	774	0,29% ³⁷
Handel und Verkehr	261.907	11.987	4,6%	640	0,24%
Mittl. Beamte/Verw.-Pers.	196.065	14.624	7,5%	635	0,32%
	721.717	35.935		2.049	
1907					
Industrie/Bergbau	686.007	63.936	9,3%	3.212	0,47%
Handel und Verkehr	505.909	79.689	15,8%	2.345	0,46%
Mittl. Beamte/Verw.-Pers.	297.440	32.730	11,0%	864	0,29%
	1.489.356	176.355		6.421	

Tabelle 4

Ein typischer Handwerksberuf zu Großmutter's Zeiten war der Beruf der Damenschneiderin. Daher möchte ich ihn als Beispiel für Frauen im Handwerk darstellen.

Die Änderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, das sogenannte Handwerkerschutzgesetz, führte zur Gründung von Handwerkskammern und Innungen und leitete die Neuordnung des Handwerks ein. Ob die Frauen im Handwerk davon überhaupt betroffen wären und welche Berufszweige der Frauen zum Handwerk zu zählen seien, war zunächst umstritten. Bis 1911 scheint sich die Situation geklärt zu haben, denn dem Handwerksblatt von 1911 war zu entnehmen, dass Damenschneiderinnen, Putzmacherinnen oder Modistinnen, Friseurinnen und Photographinnen zum Handwerk gehörten. Auch die Lehrlingsausbildung war neu zu regeln, denn mit der Gewerbefreiheit vom 21. Juni 1869 und der damit verbundenen Entmachtung der Innungen hatte sich der Qualitätsstandard der Ausbildung im Damenschneiderhandwerk dramatisch verschlechtert. Die Konsequenz daraus war, dass schlechte Arbeit niedrige Löhne zur Folge hatte. Diese waren wiederum so niedrig, dass sie nicht ausreichten, den Lebensunterhalt der Frauen zu sichern. Diejenigen, die dennoch eine gute Ausbildung erhielten, beklagten die Lohndrückerei durch ihre schlecht ausgebildeten Kolleginnen. 1908 wurde der kleine Befähigungsnachweis eingeführt. Nur mit diesem Befähigungsnachweis war es erlaubt, Lehrlinge auszubilden.³⁸

Für Mädchen bot sich nun die Möglichkeit, im Anschluss an die Volksschule eine handwerkliche Lehre nach den Richtlinien der Kammern und Innungen zu absolvieren. Eine berufsbegleitende schulische Ausbildung für Mädchen im Handwerk gab es jedoch kaum. Viele Eltern waren aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht an einer Lehre der Tochter interessiert, weil sie hofften, dass diese als Anfangsnäherin mehr Geld verdienen würde.³⁹

³⁶ Statistisches Reichsamt (Hg.) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Vierzigster Jahrgang 1919, Berlin 1919, S. 26.

³⁷ Die Prozentsätze dieser Spalte beziehen sich auf die Beschäftigtenzahlen insgesamt.

³⁸ Lutum, Paula, Schneidermeisterinnen in Münster, Münster 1987, S. 55-61, 66.

³⁹ Lutum, Paula, Schneidermeisterinnen in Münster, S. 78.

Auch nach 1908 kam es im Damenschneiderhandwerk zu Schwierigkeiten im Bereich der Lehrlingsausbildung. Neben den Damenschneiderlehrlingen mit einer von der Handwerkskammer festgelegten Ausbildungszeit gab es noch die Hausgebrauchslehrlinge. Dabei handelte es sich um eine Ausbildungsvariante, die nur auf eine Anwendung im eigenen Haushalt abzielte und den Vorteil einer kürzeren Ausbildungszeit bot. Damenschneiderinnen ohne kleinen Befähigungsnachweis stellten nur Hausgebrauchslehrlinge oder Volontärinnen ein, da sie meinten, diese Qualifikation bei einer verkürzten Ausbildung nicht zu benötigen. Einer der Gründe für die Ablehnung der Hausgebrauchslehre durch die qualifizierten Damenschneiderinnen war die Befürchtung von Konkurrenz und Lohndrückerei. Dem Problem dieser Ausbildungsform war jedoch über viele Jahre nicht beizukommen.⁴⁰

Der Damenschneiderberuf bot unterschiedliche Möglichkeiten der Berufstätigkeit für Frauen. Bei entsprechender Qualifizierung (möglichst Meisterprüfung), dem erforderlichen Kapital zur Einrichtung und Unterhaltung eines Ateliers sowie der Aussicht auf einen zahlungsfähigen Kundinnenstamm war eine Selbstständigkeit möglich. Auch nach der Heirat konnte diese Tätigkeit fortgesetzt werden. Frauen, die weniger begütert oder qualifiziert waren, nutzten nach der Heirat oft die Möglichkeit der Hauschneiderei. Eine Entlohnung konnte auch in Naturalien erfolgen und war, vor allem bei Lebensmittelverknappung in Krisenzeiten, eine willkommene Vergütung.

Ergebnisse für die Mittelschicht:

In der Mittelschicht finden wir bei den Frauen unterschiedliche Ansätze für eine außerhäusliche Tätigkeit. Zum einen war es der Wunsch, einen Beruf zu erlernen oder gar zu studieren, zum anderen die Notwendigkeit, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die es ermöglichten, das selbst verdiente Geld nach Erfordernis oder Belieben auszugeben, z. B. zur Sicherung des Lebensunterhalts, für eine Aussteuer oder schicke Kleidung.

Der wachsende Bedarf in Industrie, Handel und Verwaltung, die verstärkte Einführung von Schreibmaschine und Telefon eröffneten neue Erwerbsmöglichkeiten für Frauen, die auch von großen Teilen der Mittelschicht akzeptiert wurden. Konkurrenzdenken und Ängste um den eigenen Arbeitsplatz durch männliche Kollegen durchkreuzten die Bemühungen von Frauen, trotz gleichwertiger schulischer Bildung, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Daher war ein Großteil der in den Kontoren beschäftigten Frauen, wie z. B. die Stenotypistinnen, als ungelerntes oder angelerntes Hilfspersonal der Grundsicht zuzuordnen. Die Folgen der mangelnden beruflichen Qualifikation waren niedrigeres Entgelt und geringe Aufstiegsmöglichkeiten. Dennoch gelang es einigen Frauen, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren.

Durch die Neugliederung des Handwerks hatten Frauen bessere Chancen für eine qualifizierte Ausbildung, die mit dem Ablegen der Meisterprüfung die Selbstständigkeit ermöglichte und auch nach der Hochzeit weitergeführt werden konnte. Doch auch weniger qualifizierte Frauen im Handwerk fanden Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit über die Heirat hinaus, z. B. als Hausschneiderin.

Frauen mit Berufen der Mittelschicht, vor allem der oberen Mittelschicht, verfügten über ausreichende finanzielle Mittel, um sich Entlastung von der Hausarbeit und der Betreuung von Kindern durch Personal oder stundenweise Hilfe zu schaffen. Dar-

⁴⁰ Lutum, Paula, Schneidermeisterinnen in Münster, S. 73-74.

über hinaus war auch für diese Frauen ein gutes Organisationstalent, Disziplin sowie Fleiß erforderlich für eine Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Haushalt.

Frauen in schlecht bezahlter, ungelernter Erwerbstätigkeit zu harten Arbeitsbedingungen z. B. in der unteren Mittelschicht oder der Grundsicht waren eher geneigt, die eigene Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Aufgaben in Familie und Haushalt aufzugeben, wenn die Familie durch den Ehemann finanziell abgesichert war.

2.3. Grundsicht

Zur oberen Grundsicht rechnen wir: Facharbeiter, kleine Angestellte und Beamte im einfachen Dienst, zur unteren Grundsicht: ungelernete/angelernete Arbeiter, Landarbeiter und Arbeitslose.

Zum Selbstverständnis der meisten schulentlassenen Mädchen gehörte auf Grund der finanziellen Situation die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um einerseits zum Familieneinkommen beizutragen und andererseits eine Aussteuer zu finanzieren. Auch in der Grundsicht führte jedoch ein kleiner Teil der jungen Frauen das Leben einer Haustochter. Eindeutig der Grundsicht zuzuordnen sind gemäß unserer Befragung zwei von insgesamt 38 Bräuten, die Haustöchter waren. Möglichkeiten zum Erwerb boten die Beschäftigung als „Dienstmädchen“ im Privathaushalt, als Ungelernte oder Angelernte in der Industrie und allmählich auch in Handel, Gewerbe und im öffentlichen Dienst. Über die Situation der „Dienstmädchen“ habe ich bereits in dem Beitrag „Das bisschen Haushalt...“ berichtet, über die Situation der Frauen als Angestellte im vorhergehenden Kapitel. Daher möchte ich in diesem Kapitel auf die Situation der Fabrikarbeiterinnen eingehen am Beispiel der Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie, denn gerade eine Beschäftigung in diesem Bereich war von vielen jungen Frauen der Grundsicht und der unteren Mittelschicht besonders begehrt. Sie strebten vor allem in die größten Zentren der Modeindustrie in Berlin und Breslau. Drittgrößter Standort für die Wäsche- und Bekleidungsindustrie war der Raum Minden-Ravensberg mit den Städten Herford und Bielefeld.⁴¹ Der Arbeitsalltag der Näherinnen war allerdings ernüchternd.

Die Amtspresse „Neueste Mittheilungen“ berichtete im März 1887 über eine behördliche Erhebung auf Veranlassung der preußischen Regierung zu Motivation, Herkunft, Arbeitsalltag und Lebensbedingungen der Arbeiterinnen in der Wäsche- und Konfektionsindustrie. Über deren Motivation ist dort zu lesen: „[...] Sehr viele Mädchen ziehen die größere Unabhängigkeit vom Arbeitgeber, die Möglichkeit, äußerlich Staat zu machen, die Freiheit, über die Abende und Sonntage zu verfügen, dem Gesindedienst vor und nehmen dafür auch die schlechtesten Löhne und Nachteile der Näharbeit für die Gesundheit in Kauf. [...]“ Über die Herkunft heißt es: [...] „Die Arbeiterinnen entstammen zum größten Theil den Arbeiter-, Handwerker- und kleinen Beamtenfamilien. Aus dem Arbeiterstande gehen namentlich die Weißzeugnäherinnen und die Arbeiterinnen hervor, die in den Fabriken selbst beschäftigt werden. Daneben kommt die Beschäftigung namentlich in der Confection in nicht unbedeutendem Maße als Nebenarbeit von Frauen und Töchtern von Beamten vor, und zwar weniger zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse, als vielmehr zur De-

⁴¹ Ditt, Karl, Die Wäsche- und Bekleidungsindustrie Minden-Ravensbergs im 19. Jahrhundert, in: Lassotta, Arnold, Lutum-Lenger, Paula (Hgg.), Textilarbeiter und Textilindustrie, Beiträge zu ihrer Geschichte in Westfalen während der Industrialisierung, Hagen 1989, S. 103.

ckung von Luxusausgaben. [...]“ Weiter ist dort zu erfahren [...] „überhaupt ist die Beschäftigung das Jahr durch keine stetige, sondern ruht zeitweise, wenn die Saisonartikel (meist vom September bis Dezember und vom März bis Juni) fertiggestellt sind. Aus letzterem Grunde lässt sich auch die durchschnittliche Arbeitszeit schwer bestimmen. Sie schwankt zwischen 9 und 15 Stunden und hängt in der Hausindustrie ganz von dem Fleiße und den Aufträgen der einzelnen Arbeiterin ab.“ Es folgen Beispiele für Akkordlöhne. Generell heißt es zur Entlohnung der Näherinnen: „Die Erklärung für den zum Theil außerordentlich niedrigen Verdienst der Näherinnen liegt weniger in den Verhältnissen des Weltmarktes, als in dem großen Zudrang von Arbeitskräften. [...] Der Lohn wird nun noch besonders durch das Angebot von Arbeitskräften solcher Personen gedrückt, welche lediglich zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung einen Nebenverdienst suchen. So ist z. B. in einer größeren rheinischen Stadt ein lohndrückender Wettbewerb von Beamtentöchtern und der weiblichen Angehörigen von Familien aus dem besser gestellten Mittelstande beobachtet worden, welcher nicht um der Erlangung der für die künftige Hausfrau erforderlichen Geschicklichkeit willen, sondern des Erwerbs wegen, um in der Toilette als ‚Damen‘ auftreten zu können, stattfindet. Die Berliner Wäsche- und Kleiderverfertigung hat nicht zuletzt deshalb eine so dominirende, die Geschäfte in der Provinz drückende Stellung erobert, weil hier der Andrang von Arbeitskräften am größten, die Auswahl guter am leichtesten und somit die Löhne am billigsten sind.“ Beispielhaft für die Lebenssituation der Näherinnen wird berichtet, dass in Breslau 75 bis 80 % der Näherinnen in den Fabriken Schlafstellen hatten, die sie noch mit anderen Personen teilten.⁴²

Bei den Wertungen im vorgenannten Artikel muss dem Leser gegenwärtig sein, dass es sich um einen Bericht der eher arbeitgeberfreundlichen Amtspresse handelt.

Verbesserungen für die Fabrikarbeiterinnen brachte die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891: „§. 105 b. Im Betriebe von ... Fabriken und Werkstätten ... dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. [...]“ In den §§134 a - h wird der Erlass einer Arbeitsordnung und deren Inhalt für Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern angeordnet und geregelt. Sie muss Bestimmungen enthalten über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen, Lohnzahlungen, Kündigung und Strafen bei Fehlverhalten. Die Arbeitsordnung muss bekannt gemacht, an für alle Arbeitnehmer zugänglicher Stelle ausgehängt und in lesbarem Zustand erhalten werden.

Der §137 beinhaltet Sonderrechte für Frauen: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeneinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeneinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.“

⁴² <http://amtspresse.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=11614109/1887/1887-03-01.xml&s=2> , Zugriff vom 27.7.2009.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.“⁴³

Das Wöchnerinnengeld belief sich auf die Hälfte des Tageslohnes und bedeutete für die Frauen während der Mutterschutzfrist eine große finanzielle Einbuße. Daher versuchten Frauen, die am Existenzminimum lebten, möglichst schnell ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Um die gesetzliche Schutzfrist zu umgehen, wechselten sie die Arbeitsstelle, um sich so der Kontrolle der Gewerbeämter zu entziehen.⁴⁴

Wie war die Reaktion der Arbeitgeber auf die Gesetzesänderungen? In der Arbeitsordnung der Firma Math. Chr. Busch, M.-Gladbach, gültig ab 31. März 1892 heißt es in §2: „Arbeiter unter 16 Jahren werden als Weber und Spuler nicht angenommen ebenso wenig verheiratete Frauen und Witwen mit Kindern und eigenem Haushalt.“⁴⁵ Eine Antwort auf die Gesetzesänderung?

Über Inhalte der Jahresberichte von 1893 der Gewerbeaufsichtsbeamten im Deutschen Reich, die die Reaktionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen auf die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 darstellten, ist Folgendes zu erfahren:[...] „Der frühere Schluß der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist von den Arbeiterinnen meist als Wohlthat empfunden worden, wogegen begreiflicherweise die Unternehmer mit dieser Einrichtung, wie aus mehreren Bezirken berichtet wird, weniger zufrieden sind. Wesentlich leichter ist die Bestimmung über die elfstündige Arbeitszeit durchgeführt, wenngleich auch ihr an manchen Orten Arbeitgeber und Arbeiterinnen unfreundlich gegenüberstanden. In manchen Betrieben ist sogar eine wesentlich kürzere Arbeitszeit als die gesetzlich zulässige für Arbeiter wie für Arbeiterinnen eingeführt worden. Sehr verschieden sind die Berichte über die Durchführung der Mittagspause. Wenn auch aus einzelnen Bezirken günstig berichtet wird, so stehen doch häufig die Arbeitgeber der Bestimmung unfreundlich gegenüber, theilweise wird der Verzicht auf diese Vergünstigung zur Bedingung der Annahme gemacht, und bisweilen verzichten die Arbeiterinnen auf die Wohlthat aus Furcht vor Entlassung. Das Bild, das sich dem unbefangenen Beobachter darbietet, ist in diesem Fall nicht günstig. Verstöße gegen die zum Schutz der Wöchnerinnen getroffene Bestimmung sind nur ganz vereinzelt wahrgenommen und zu bestrafen gewesen. [...]“⁴⁶

Bei dem Bericht über die Durchführung der Mittagspause kann es sich nur um die zusätzliche halbe Stunde handeln für die über 16-jährigen Frauen, „welche ein Hauswesen zu besorgen haben“, denn nur auf diese Vergünstigung kann verzichtet werden, während die einstündige Mittagspause für Frauen eingehalten werden muss.

Im Jahre 1900 wurde durch eine Änderung der Gewerbeordnung das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen auf sechs Wochen verlängert. Die Krankenkassen wurden gleich-

⁴³ (Nr. 1956) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzblatt Nr. 18, Jahrgang 1891, S. 261-262, 278-282.

⁴⁴ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes in Deutschland, Baden-Baden 1993, S. 38.

⁴⁵ Exponat der Dauerausstellung der DASA Deutsche Arbeitsschutzausstellung, Dortmund, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, Sign.-Nr: S11267800004.

⁴⁶ <http://amtspresse.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=11614109/1894/1894-12-05.xml&s=2> (Zugriff vom 27.7.2009).

zeitig verpflichtet, die Entbindungskosten sowie die Kosten bei Schwangerschaftskomplikationen zu übernehmen.

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (Inkrafttreten 1. Januar 1910) wurde der Mutterschutz weiter verbessert, indem die Schutzfrist auf acht Wochen verlängert wurde und nun auch für Fabrikbetriebe mit mindestens 10 Arbeitern galt. Erstmals war eine Schutzfrist auch für die Zeit vor der Entbindung vorgesehen. Vor Wiederaufnahme der Arbeit mussten Frauen nun mit einem Ausweis belegen, dass die Entbindung wenigstens sechs Wochen zurück lag. Zudem wurden durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 die Leistungen verbessert und der Pflichtversichertenkreis erweitert auf „[...] Feldarbeiterinnen, Dienstbotinnen, Heim- und Wanderarbeiterinnen, Büroangestellte, Schauspielerinnen, Musikerinnen, Lehrerinnen und Erzieherinnen.“ [...] Krankenkassen, für die nicht die Bestimmungen des Gewerbegesetzes galten, mussten nur eine Wochenhilfe von vier Wochen leisten.⁴⁷

Nach dem erbitterten Streik der Textilarbeiter(innen) in Crimmitschau (Sachsen) um Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung wurde 1908 der Zehnstudentag für Frauen gesetzlich verankert.⁴⁸

Trotz der in einigen Bereichen verbesserten Arbeitsbedingungen für Frauen stellte der Arbeitsalltag vor allem an verheiratete Frauen hohe Anforderungen. Für kinderlose Frauen war die Doppelbelastung von Beruf und Haushaltsführung mit Organisationstalent und Disziplin zu schaffen. Die Situation ändert sich jedoch deutlich für diese Frauen, sobald ein Kind zu versorgen war. Für die Betreuung des Kindes benötigten sie eine Hilfe, die, wenn diese nicht zur Familie gehörte, bezahlt werden musste. Ein Teil des Verdienstes musste dann dafür aufgewendet werden. Daher entschlossen sich viele Frauen zur Heimarbeit. Diese ermöglichte zwar die Betreuung der Kinder, brachte jedoch ebenfalls erhebliche Einbußen finanzieller und rechtlicher Art sowie eine Beeinträchtigung des Familienlebens.

Die Heimarbeiterinnen, verheiratete und unverheiratete Frauen, waren nicht wie ihre Kolleginnen in der Fabrik sozialversicherungspflichtig, konnten sich jedoch freiwillig versichern. (Durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wurden jedoch auch Heimarbeiterinnen versicherungspflichtig.)⁴⁹ Kündigungsfristen galten für sie nicht. Wurde für die Fabrikarbeiterinnen in der Zwischensaison Kurzarbeit angeordnet, konnte das für die Heimarbeiterinnen Arbeitslosigkeit bedeuten. Eine Begrenzung der Arbeitszeit, das Einhalten von Pausen, eine Schonzeit nach der Geburt eines Kindes waren nun in ihr eigenes Ermessen gestellt oder unterlagen familiären und/oder wirtschaftlichen Zwängen. Der Akkordlohn galt auch für sie. Im Gegensatz zu den Näherinnen in der Fabrik, die an elektrischen Maschinen arbeiteten, waren sie auf die Haushaltsnähmaschine mit Tretmechanik angewiesen. Dadurch fiel die von ihnen produzierte Stückzahl deutlich niedriger aus. Neben dieser Schmälerung des Einkommens reduzierten die Anschaffungs- und Reparaturkosten einer

⁴⁷ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 37, 46 - 47.

⁴⁸ Lassotta, Arnold, Röver, Hans, Schultes, Andrea, Steinborn, Vera (Hgg.), Streik, Crimmitschau 1903– Bocholt 1913, Ein Lesebuch zu den Arbeitskämpfen in der Crimmitschauer und Bocholter Textilindustrie, anlässlich der gleichnamigen Ausstellung, Crimmitschau 21.08.1993–10.10.1993, Bocholt 21.10.1993–18.01.1994, Essen 1993, S. 125.

⁴⁹ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 47.

Nähmaschine, Nähadeln, Nähgarn, Schmieröl für die Maschine etc. den Erwerbslohn weiter.⁵⁰

Eine weitere Schwierigkeit der Heimarbeit lag darin, dass Wohnen und Arbeiten in den kleinen Wohnungen oder Häuschen der Familien nicht getrennt werden konnte. Wie viel Raum und Zeit die Heimarbeit in Anspruch nahm, hing von der wirtschaftlichen Situation der Familie ab. Im ländlichen Bereich war eine Einkommensquelle vieler Familien die Nebenerwerbstätigkeit in der Landwirtschaft. Eine Begrenzung der Lebenshaltungskosten konnte zudem durch die Erträge eines Nutzgartens erzielt werden. Fielen diese Verdienst- oder Sparmöglichkeiten zur Existenzsicherung weg, erhöhte sich der Druck auf die Ehefrau oder Witwe, durch verstärkte Heimarbeit das Familieneinkommen zu verbessern.⁵¹

In den Ballungsgebieten der Modeindustrie, namentlich in Berlin, wurde die schwierige Situation der Heimarbeiterinnen noch verschärft durch die teilweise miserablen Wohnverhältnisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Hinzu kam die Abhängigkeit von Zwischenmeistern, die die Arbeit zuteilten und die Entlohnung vornahmen. Das Plakat von Käthe Kollwitz zur Heimarbeiterausstellung in der Alten Akademie unter den Linden vom 17. Januar bis Ende Februar 1906 zeigte so deutlich das Elendsbild der Heimarbeiterin, dass Kaiserin Auguste Viktoria sich weigerte, die Ausstellung zu besuchen, bis das Plakat auf allen Litfaßsäulen in Berlin überklebt wurde.⁵²

Abschließend möchte ich noch auf das Ergebnis unserer Befragung eingehen: Von den 31 Frauen (Tab.1), die zum Zeitpunkt der Hochzeit in Grundschichtberufen gearbeitet hatten, gab es nach der Hochzeit nur noch eine Frau. Ob von den 30 Frauen einige aufgestiegen sind, ist in Tab. 1 nicht zu erkennen. Auch durch den Faktor Schulbildung ist wenig über Schichtbewegungen zu erfahren, weil fast alle Frauen dieser Generation einen Volksschulabschluss hatten. Sicher ist, dass ein Teil der Frauen die Berufstätigkeit auf jeden Fall bei Heirat aufgegeben hat (Tab. 2). Wahrscheinlich reichte der Verdienst des Ehemannes zum Unterhalt der Familie aus.

Dass es durchaus Gründe gab, die Berufstätigkeit fortzusetzen, belegt ein Mietkontrakt des Schreinermeisters Franz Feldhege (heute Möbelhaus) in Hertfen (Westf.) und dem Mieter Gottlieb G. vom 13. Mai 1912 über die Vermietung von Mobilien im Wert von 700 Mark für Schlafzimmer und Küche mit einer Zahlung „für den Mietsgebrauch“ von 25 Mark monatlich sowie der Leih-Kontrakt zwischen den gleichen Geschäftspartnern vom 23. Mai 1912 über Hausrat im Wert von 180,81 Mark für einen Mietzins von 10 Mark pro Monat. Für den Hausrat waren Ende 1913 bereits 150,00 Mark abbezahlt, während die Zahlungen für die Einrichtung erst am 10. Juli 1917 als „Betrag dankend erhalten“ von Franz Feldhaus bestätigt werden.⁵³

Ergebnis für die Grundschicht:

Der überwiegende Teil der Frauen in Grundschichtberufen, über die hier berichtet wurde, ging einer Erwerbstätigkeit mit harten Bedingungen (unzureichenden Löhnen und langen Arbeitszeiten, teilweise mangelhaften Wohnverhältnissen) nach. Besonders schwierig war die Lage der Heimarbeiterinnen. Ländliche Bezüge mit Selbstversorgung durch Gartenerträge und landwirtschaftlicher Nebenerwerb sowie regio-

⁵⁰ Ditt, Karl, Die Wäsche- und Bekleidungsindustrie Minden–Ravensberg, S. 115–117.

⁵¹ Ditt, Karl, Die Wäsche- und Bekleidungsindustrie Minden–Ravensberg, S. 117.

⁵² http://www.dhm.de/ausstellungen/bildzeug/qtvr/DHM/n/BuZKopie/raum_25.07a.htm (Zugriff v. 27.7.2009).

⁵³ Der Mietkontrakt befindet sich im Privatbesitz.

nalbedingte höhere Löhne milderten die schlechte wirtschaftliche Situation etwas ab. Erste Ansätze zur Verbesserung der schwierigen Lage, z. B. durch Arbeits- und Mutterschutzgesetze, sind erkennbar, wurden jedoch ab 1914 durch den Krieg wieder aufgehoben. Eine Ausnahme bildete das Mutterschutzgesetz, das noch erweitert wurde.

Für verheiratete Frauen der Grundsicht war die Mehrfachbelastung durch Erwerbstätigkeit, Hausarbeit und Kindererziehung nur mit Organisationstalent, Fleiß, Disziplin und einer guten körperlichen Verfassung zu bewältigen. Fehlte einer dieser Faktoren, drohte die Verelendung. Das gilt in besonderem Maße für stark in die Heimarbeit eingebundene Frauen. Bei ausreichender finanzieller Versorgung durch den Ehemann gaben daher viele Frauen, die bei der Heirat in der Grundsicht arbeiteten, ihre Berufstätigkeit auf.

2.4. Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg und in den 1920-er Jahren

Nachdem im Ersten Weltkrieg verstärkt Frauen in allen Bereichen von Industrie (auch in der kriegswichtigen Rüstungs- und Schwerindustrie), Bergbau, Verwaltung, Handel und Verkehr beschäftigt waren, setzte die Regierung nach dem Ende des Krieges alles daran, die besetzten Arbeitsplätze wieder für die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Durch Verordnungen wurde dem Wiedereingliederungsprozess Nachdruck verliehen.

Per Verordnung Nr. 6620 vom 4. Januar 1919 wurde bestimmt, dass Unternehmer gewerblicher Betriebe mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern denjenigen Kriegsteilnehmern, die vor dem Krieg der Belegschaft angehörten, den früheren Arbeitsplatz wieder zur Verfügung zu stellen hatten. Das bedeutete für viele Arbeitnehmer, darunter viele Frauen, die Kündigung. Nach welchen Kriterien die Kündigungen erfolgen sollten, wurde ebenfalls geregelt: Besonderer Kündigungsschutz wurde Jugendlichen in der Ausbildung eingeräumt. Auch ältere eingearbeitete Arbeiter und Familienväter genossen Kündigungsschutz. Kriegerwitwen und -waisen wurde jedoch nur ein bedingter Kündigungsschutz gewährt. Ehefrauen und Töchter, die vom Ehemann oder Vater versorgt werden konnten und vor dem Krieg nicht berufstätig waren, erhielten keinen Kündigungsschutz.⁵⁴

Die Politikerin und Sozialistin Anna Geyer⁵⁵ kritisierte diese staatlichen Eingriffe in den Arbeitsmarkt. „Die ... vorgenommenen Entlassungen verheirateter Frauen erfüllten nicht die Hoffnungen, die an diese Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit geknüpft waren, denn es nahm in den darauffolgenden Monaten die Arbeitslosigkeit dagegen noch beträchtlich zu. Die Arbeiterinnenentlassung als isolierte Aktion war ein ungeeignetes Mittel zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. ... Die Arbeiterinnenentlassung von 1919 war ein Kampfmittel, das von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt war, weil es die Folge von Mißständen zu beseitigen suchte, statt der Wurzel des Übels nachzugehen.“⁵⁶

⁵⁴ (Nr. 6620) Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4.1.1919, §§ 1, 7, Reichs-Gesetzblatt, Nr. 3, Jahrgang 1919, S. 8, 10.

⁵⁵ http://de.wikipedia.org/wiki/Anna_Geyer (Zugriff vom 13.03.2009).

⁵⁶ Geyer, A., Die Frauenerwerbsarbeit in Deutschland, Jena 1924, S. 18 ff, zit. n.: Jurczyk, Karin, Frauenarbeit und Frauenrolle, Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918–1975, Frankfurt (u. a.) 1978, S. 27.

Ein familienpolitischer Ansatz dieser Zeit, die Frauenarbeit einzudämmen, waren die Familienzulagen, die zuerst von der Metallindustrie gezahlt wurden. Sie bestanden aus einem Kinder- und Hausstandsgeld. Das Hausstandsgeld entfiel jedoch bei einer Berufstätigkeit der Frau.⁵⁷

Trotz dieser Versuche, Frauen wieder an den Herd zu lenken, sowie der wiederholten Bemühungen der Reichsregierung in den folgenden Jahren, Arbeitgeber zur Entlassung von Frauen zu drängen, stieg die Zahl der berufstätigen, verheirateten Frauen an, denn die Wirtschaft brauchte die Frauen. Ein Grund dafür waren die niedrigeren Löhne, die Frauen für die gleiche Arbeit erhielten. Hinzu kam die größere Flexibilität eines Teils der verheirateten Frauen, der auch Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit akzeptierte.

Parallel zu den mehr oder weniger erfolgreichen Versuchen der Reichsregierung, verheiratete Frauen aus dem Erwerbs-/Berufsleben auszugliedern, wurde der erweiterte Mutterschutz der Kriegszeit mit Gesetz vom 26. September 1919 in die Friedenszeit übernommen, um einer sinkenden Geburtenzahl entgegenzuwirken. Das Washingtoner Übereinkommen vom 29. Oktober 1919 zur Vereinheitlichung der sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den Industriestaaten im Gefolge des Versailler Vertrages und seine Umsetzung in Deutschland sorgten für jahrelange scharfe Debatten. Schließlich erfolgte die Umsetzung des Übereinkommens in nationales Recht durch das Gesetz über das Washingtoner Abkommen betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft am 16. Juli 1927, das Mutterschutzgesetz.

Dieses Gesetz galt für alle krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und Fischerei einschließlich der Nebenbetriebe sowie der in der Hauswirtschaft beschäftigten Frauen. Es beinhaltete das Recht der Schwangeren, sechs Wochen vor der Niederkunft von der Arbeit freigestellt zu werden, sowie das Verbot für Arbeitgeber, Wöchnerinnen vor Ablauf einer Frist von sechs Wochen zu beschäftigen. Diese Zeit konnte bei einer Erkrankung, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung stand, durch die Vorlage eines Attestes um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Arbeitgeber unterlag keiner Verpflichtung zur Lohnzahlung während der Schutzzeiten, jedoch erhielten die Frauen Wochenleistungen der RVO. Stillzeiten von insgesamt einer Stunde täglich waren bei voller Lohnzahlung für sechs Monate zu gewähren. Erstmals wurde hier auch ein Kündigungsschutz für Schwangere und Wöchnerinnen aus Anlass der Schwangerschaft verankert.

Die Leistungen der Krankenkassen waren an eine mindestens sechsmonatige Krankenversicherung der Frauen in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft geknüpft. Angehörige wie Ehefrauen, Töchter und Stieftöchter, die in der häuslichen Gemeinschaft mit den Versicherten lebten, waren ebenfalls anspruchsberechtigt. Die Leistungen beinhalteten freie Hebammen- oder ärztliche Versorgung und Medikamente sowie einen Entbindungskostenbeitrag. Die RVO zahlte eine Wochenleistung, die dem halben Grundlohn entsprach, mindestens jedoch 0,50 RM täglich für vier Wochen vor der Niederkunft und sechs Wochen danach. Die Leistungen vor der Niederkunft konnten auf sechs Wochen erweitert werden, wenn die Schwangere während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachging. Über 26 Wochen wurde ein Still-

⁵⁷ Jurczyk, Karin, *Frauenarbeit und Frauenrolle, Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918-1975*, Frankfurt (u. a.) 1978, S. 29.

geld gezahlt, das einem Viertel des Grundlohns entsprach. Ab 1929 erhielten Frauen, die in der Schutzfrist vor der Entbindung nicht erwerbstätig waren, dreiviertel des Grundlohnes.

In der Praxis bewirkten die Schutzmaßnahmen vor der Entbindung wenig. Wie schon berichtet, waren nur wenige Frauen bereit, auf ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft zu verzichten, erst recht nicht seit die RVO vier Wochen vor der Niederkunft unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Schwangeren die Wochenhilfezahlungen leistete.⁵⁸

Eine Entwicklung ganz anderer Art bewegte mit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung große Teile der Beamtenschaft.

Der Artikel 128 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 regelte:

„(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

(2) Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

(3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.“⁵⁹

Dieser Artikel ließ erwarten, dass die Schultüren nun auch für verheiratete Lehrerinnen geöffnet wurden. Jedoch wandte sich ein großer Teil der männlichen und weiblichen Lehrkräfte vehement gegen eine Festschreibung der Weiterbeschäftigung von Lehrerinnen nach der Hochzeit. Die bestehende Rechtsunsicherheit sowie ein missliebiger ministerieller Erlass vom 08. März 1920 nebst Erweiterung vom 18. Juli 1920, die Heiratsklausel betreffend, veranlasste den Preußischen Städtetag und die rheinisch-westfälische Schulvereinigung zu ihrem Einspruch vom 22. Februar 1921 mit ausgiebigen Begründungen gegen die Aufhebung des Zölibats, die hier auszugsweise wiedergegeben werden sollen: „[...] Unter der Befähigung im Sinne des Art. 128 Abs.1 können nicht nur die geistigen Fähigkeiten verstanden werden, sondern ist vielmehr der Gesamtumfang der persönlichen Kräfte und Voraussetzungen zu verstehen, die vorhanden sein müssen, um die mit dem Lehramt verbundenen Pflichten erfüllen zu können. Aus der Ehe als solcher aber ergibt sich schon, daß die verheiratete Lehrerin an der vollen Erfüllung ihrer Amtspflichten durch körperliche wie durch seelische Zustände gehindert werden kann, welche die Lehrer- und Erzieherstätigkeit zu beeinträchtigen geeignet sind. [...] In Zeiten der Schwangerschaft verstärken sich die psychischen Störungen, denen die Frau an sich durch physiologische Vorgänge ausgesetzt ist, ins Unberechenbare, besonders aber in den ersten Monaten, wo an Beurlaubung noch nicht zu denken ist. [...] Man könnte das Zurückgreifen auf verheiratete Lehrerinnen begreifen, wenn – wie in der Kriegszeit – ein Mangel an Lehrkräften bestände. Das Gegenteil ist aber jetzt der Fall: Eine Überfülle an akademischen Lehrkräften, Volksschullehrern – und Lehrerinnen ist vorhanden, weiterer Zuzug infolge Aufhebung der Wehrpflicht zu gewärtigen; dazu kommt die starke Verminderung der Schulklassen, da nach der Statistik bis zum Jahre 1926 die Zahl der Schulkinder auf 73 % der 1914 vorhandenen Schülerzahl gesunken sein wird. [...] Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen sind ... derartige Doppelverdienste, wie sie sich für den Hausstand der verheirateten Lehrerinnen zufolge der Erlasse ergeben, unter keinen Umständen zu rechtfertigen. [...] Die verheiratete

⁵⁸ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzes, S. 58–66.

⁵⁹ <http://www.documentarchiv.de/wr.html> (Zugriff vom 27.7.2009).

Lehrerin drängt die heiratslustigen Mädchen von der Ehemöglichkeit zurück. Für jede heiratende Lehrerin bleibt ein anderes Mädchen unversorgt. [...] ⁶⁰

1921 erklärte das Reichsgericht aufgrund des Artikels 128 die Verfassungswidrigkeit der Zölibatsklausel. Im Dortmunder Bereich waren in den folgenden Jahren einige verheiratete Lehrerinnen an Volks- und Mittelschulen tätig. Jedoch gaben aufgrund des Personalabbauabwicklungsgesetzes die meisten verheirateten Lehrerinnen an den Volksschulen und Mittelschulen schon bald den Schuldienst wieder auf oder erhielten zum 1. Januar 1927 ihre Kündigung. Die Wiedereinführung der Zölibatsklausel ließ nicht lange auf sich warten. Im Jahre 1932 wurde sie erneut installiert. ⁶¹ Sie war Teil der Doppelverdienerkampagne der Regierung im Rahmen des Kampfes gegen die Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1932.

3. Heiratszeitraum der Eltern 1930–1945

Der Anfang der 1930-er Jahre war durch die finanziellen Verluste der Geldentwertung Ende 1923 sowie vor allem durch die Folgen der Weltwirtschaftskrise von 1929-1932 und die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit geprägt. Als eine der Ursachen für die katastrophale Arbeitsmarktlage wurde sowohl in der öffentlichen Meinung als auch in Regierungskreisen das Doppelverdienertum gesehen, das es durch die Regierung der Weimarer Republik zunächst zu bekämpfen galt. Vor allem verheiratete Frauen waren davon betroffen. Zwar hatte sich in allen gesellschaftlichen Schichten die Einsicht weitgehend durchgesetzt, dass auch für Frauen eine Berufsausbildung sinnvoll und nötig sei, um ihnen ein autonomes Leben zu ermöglichen und/oder eine Aussteuer zu erwerben, jedoch war damit längst nicht immer auch die Billigung einer Berufs-/Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen verbunden. Besonders in Zeiten großer Arbeitslosigkeit wurde dieses von einem großen Teil der Bevölkerung ausdrücklich missbilligt. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und deren Ideologie von der Rollenverteilung von Mann und Frau wurde der verheirateten Frau nun die Rolle der Hausfrau und Mutter zum Wohle des Volkes zugewiesen. In allen Bereichen wurde versucht, verheiratete Frauen aus dem Arbeitsprozess auszugliedern oder deren Arbeitsbedingungen zu verschlechtern zugunsten männlicher Konkurrenten. Frauen in öffentlichen Ämtern, auch unverheiratete, z. B. als Politikerinnen oder Juristinnen waren im Frauenbild der Nationalsozialisten nicht vorgesehen (Verlust des passiven Wahlrechts für Frauen, keine Neuernennungen zum Richteramt oder als Staatsanwältin, usw.). Frauenwerk und Hauswirtschaft wurden an allen Schulformen für Mädchen als Unterrichtsfächer eingeführt. Zum Vorbild wurde die Landfrau erhoben.

Eine Maßnahme der Nationalsozialisten zur Verringerung des Anteils der verheirateten Frauen am Arbeitsmarkt war die Einführung des Ehestandsdarlehens. Sie wurde im Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 geregelt, aus dem ich hier zitieren möchte:

„Förderung der Eheschließung

⁶⁰ Hieber, Hanne, Dortmunder Lehrerinnen im Zölibat, in: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e. V. unter Mitwirkung des Stadtarchivs (Hg.), Heimat Dortmund, Stadtgeschichte in Bildern und Berichten, Jahrhundert der Frauen, Mädchenabitur-Frauenstudium-Frauenwahlrecht, Heft 1/2008, S. 28-30.

⁶¹ Hieber, Hanne, Dortmunder Lehrerinnen im Zölibat, S. 31-32.

Das Reich fördert Eheschließungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Ehestandsdarlehen

§ 1

1. Deutschen Reichsangehörigen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe miteinander eingehen, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrag bis zu 1.000 Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrages erfolgt erst nach erfolgter Eheschließung.

Voraussetzung für die Bewilligung des Ehestandsdarlehens ist:

a) daß die künftige Ehefrau in der Zeit nach dem 01. Juni 1931 und dem 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;

b) daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, und daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgibt oder im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat;

c) daß die Ehefrau oder die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht auszuüben, als der Ehemann oder der künftige Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.⁶²

Das Ehestandsdarlehen wurde zinslos gewährt und war mit 1% der Darlehenssumme pro Monat zurückzuzahlen. Für jedes Kind wurden 25% der Darlehenssumme erlassen.⁶³ Im Statistischen Jahrbuch von 1939/40 sind Zahlen zu den ausgezahlten Ehestandsdarlehen veröffentlicht. Zur Verdeutlichung hier einige Auszüge: Die Zahl der Ehestandsdarlehen in den Jahren 1933 bis 1937 wird mit 878.016 für das Deutsche Reich angegeben, die „Anzahl der Erlasse für lebendgeborene Kinder“ für die gleiche Zeit mit 707.867. Im Jahre 1938 wurden 257.262 Ehestandsdarlehen ausgezahlt, das entsprach 35,2% der Anzahl aller Eheschließungen, im Jahre 1939 waren es 310.599 Darlehen entsprechend 33% aller Eheschließungen. Für die Jahre 1937 bis 1939 wurde der Prozentsatz der „Erlasse von Darlehensbeträgen auf 100 Lebendgeborene“ mit 17,4%, 19,0% und 20,5% angegeben.⁶⁴

Mit dem zunehmenden Bedarf an weiblichen Arbeitskräften, auch verheirateten Frauen, wurde die Darlehensvergabe nicht mehr an das Arbeitsverbot für verheiratete Frauen gebunden; es wurde im November 1937 aufgehoben. Die Tilgungsrate für das Darlehen wurde jedoch auf 3% erhöht.⁶⁵ Die zunächst geplante Verbannung der verheirateten Frauen an den Herd war beendet.

Im Laufe des Zweiten Weltkrieges verstärkte sich der Bedarf an verheirateten Frauen auf dem Arbeitsmarkt. In zunehmendem Maße mussten die Nationalsozialisten nun von dem Idealbild der Frau als Familienmutter abrücken. Stattdessen appellierten sie an ehemals berufstätige, verheiratete Frauen, ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen. Eine gesetzliche Regelung zur Arbeitsverpflichtung von verheirateten Frauen wurde nicht durchgesetzt.

⁶² Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 1.6.1933; Textauszug aus: RGBl. I, 1933, S. 326 f, zitiert n.: Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 72.

⁶³ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 72.

⁶⁴ Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Achtundfünfzigster Jahrgang 1939/40, Berlin 1940, S. 53.

⁶⁵ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 75.

Die Wiederaufnahme einer Erwerbs-/Berufstätigkeit blieb freiwillig. Ein Anreiz dazu sollte mit einem verbesserten Mutterschutzgesetz erreicht werden.⁶⁶

Das Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 galt für alle weiblichen Erwerbs-/Berufstätigen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit. Für Frauen, die in der Hauswirtschaft beschäftigt waren, für Heimarbeiterinnen sowie für die in der Landwirtschaft tätigen Frauen galten diese Bestimmungen nicht, konnten aber vom Reichsarbeitsminister auf diesen Kreis ausgedehnt werden. Umfassende Regelungen wurden jedoch für diesen Personenkreis nicht erreicht. Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen des bestehenden Mutterschutzgesetzes beibehalten, teilweise verbessert. Eine deutliche Verbesserung jedoch brachte die Regelung des Wochengeldes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes. Hier wurde bestimmt, dass krankenversicherte Frauen während der Schutzfristen Anspruch auf ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittslohnes der letzten dreizehn Wochen beanspruchen konnten, mindestens jedoch 2 RM täglich, sowie ein erhöhtes Stillgeld während 26 Wochen von 0,50 RM täglich. Lohnzahlungen während der Schutzfristen zusätzlich zum Wochengeld wurden zum Schutz der Wöchnerinnen verboten.⁶⁷

Nun ein Blick auf die Ergebnisse unserer Befragung für den gesamten Heiratszeitraum der Elterngeneration. Spiegelt sich die politische und wirtschaftliche Entwicklung hier wieder?

Tabelle 5		Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf				Frauen Berufstätige insgesamt	Haustöchter Hausfrauen	Nicht zuzuordnen	Summe
1930-1945	Berufliche Ober- schicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten ⁶⁸					
Beruf bei der Hochzeit	9 4,4%	103 50,7%	28 13,8%	5 2,5%	145 71,4%	32 15,8%	26 12,8%	203 100%	
Beruf nach der Hochzeit	12 5,9%	48 23,6%	10 4,9%	8 3,9%	78 38,3%	75 36,9%	50 24,6%	203 100%	

Tabelle 5

Waren in der Großelterngeneration 56,5% der Frauen bei Heirat berufstätig, so sind es in der Generation der Eltern schon 71,4%. Der Anteil der berufstätigen Frauen in der Ehe stieg von 20,5% auf 38,4%. Er hatte sich also fast verdoppelt trotz aller Bemühungen, verheiratete Frauen an Haus und Familie zu binden. Wurde in der Großelterngeneration noch die Hochzeit mit 21 Nennungen als Grund für eine Unterbrechung der Berufstätigkeit genannt und rangierte die Geburt eines Kindes mit neun Nennungen an zweiter Stelle, so kehrt sich das in der Generation der Eltern um. Es

⁶⁶ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 78–79.

⁶⁷ Edel, Ute, Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes, S. 82–85.

⁶⁸ Die Erwerbs-/Berufstätigkeit der Bräute der ländlichen Schichten ist in dieser Tabelle zur allgemeinen Information wohl dargestellt, soll in diesem Beitrag jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da Mitarbeit der Frauen auf einem Bauernhof jeglicher Größe immer selbstverständlich war. Vgl. hierzu: Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58–148.

gab 33 Nennungen für eine Unterbrechung durch die Hochzeit und 51 Nennungen für eine Unterbrechung durch die Geburt eines Kindes. Als weitere Gründe für die Unterbrechung der Berufstätigkeit wurden genannt: Gesundheitliche Probleme (1), Veränderungen des Arbeitsumfeldes (4) und Zusatzeinkommen nicht mehr nötig (1).

Die nachfolgende Tabelle soll die Schichtbewegungen durch die Berufstätigkeit von Frauen wieder durch eine Kreuztabelle zeigen. Um in der inzwischen größeren Gruppe der berufstätigen Frauen Schichtverschiebungen noch genauer erkennen zu können, wurden die Mittelschicht unterteilt in die obere Mittelschicht und die untere Mittelschicht.

Tabelle 6 ⁶⁹		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1930-1945		Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschrift	Summe
Beruf des Brautvaters	Berufliche Oberschicht	6	6	9	0	21
	Obere Mittelschicht	0	0	28	6	34
	Untere Mittelschicht	2	2	30	8	42
	Grundschrift	0	1	6	7	14
	Summe	8 7,2 %	9 8,1 %	73 65,8 %	21 18,9 %	111 100 %
	Beruf der Braut nach der Hochzeit					
	Berufliche Oberschicht	4	2	1	0	7
	Obere Mittelschicht	2	10	8	1	21
	Untere Mittelschicht	1	6	9	4	20
	Grundschrift	2	1	1	3	7
	Summe	9 16,4 %	19 34,5 %	19 34,5 %	8 14,5 %	55 100 %

Tabelle 6

Auch in der Generation der Eltern ist bei der Zuordnung der Frauen zu einer gesellschaftlichen Schicht durch den eigenen Beruf oft ein deutlicher Schichtenwechsel feststellbar. Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil der Frauen, nämlich 65,8%, zum Zeitpunkt der Hochzeit auf Grund des eigenen Berufes der unteren Mittelschicht zugeordnet war. Lediglich etwa 15 % der Frauen arbeitete in Berufen der oberen Schichten.

Nach der Heirat waren hier jedoch 50% der Frauen zu finden. Das kann jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass alle Frauen der oberen Schichten nach der Heirat im Beruf blieben. Vergleiche mit der nachfolgenden Kreuztabelle zeigen an Hand der unterschiedlichen Bildungsabschlüsse der Frauen deutliche Veränderungen in den gesellschaftlichen Schichten nach der Heirat. Die Anzahl der Frauen in der unteren Mittelschicht und der Grundschrift verringerte sich sehr stark. Hier ist anzunehmen, dass Frauen mit schlecht bezahlter Berufs-/Erwerbstätigkeit bei entsprechender Absicherung durch den Ehemann die Aufgaben in Haushalt und Familie einer Berufstätigkeit vorzogen.

⁶⁹ Siehe Anmerkung zu Tabelle 2.

Nun ein Blick auf die Tabelle, die Zusammenhänge zwischen dem Bildungsabschluss und dem Beruf der Braut bei der Hochzeit und danach veranschaulichen soll.

Tabelle 7		Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf bei der Hochzeit				
1930-1945	Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Obere Grundschrift	Untere Grundschrift	Summe
	Volksschule/Hauptschule	0	2	56	23	3
Mittlere Reife	0	5	26	2	0	33
Fachabitur/Abitur	1	1	9	0	0	11
Fachhochschule/Universität	8	2	2	0	0	12
Summe	9	10	93	25	3	140
		Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf nach der Hochzeit				
Volksschule/Hauptschule	6	12	16	5	4	43
Mittlere Reife	0	7	8	0	1	16
Fachabitur/Abitur	1	4	0	0	0	5
Fachhochschule/Universität	5	1	0	0	0	6
Summe	12	24	24	5	5	70

Tabelle 7

Durch den Faktor Bildung werden bei dieser Tabelle einige Schichtverschiebungen nach der Hochzeit deutlich, die in Tabelle 6 nicht erkennbar sind. Außerdem bietet sie den Vorteil, dass fast alle erwerbs-/berufstätigen Frauen erfasst werden konnte (140 von 145 Frauen bzw. 70 von 78 Frauen).

Deutlich erkennbar wird beim Vergleich der beiden Spalten „Berufliche Oberschicht“ und „Obere Mittelschicht“ vor und nach der Hochzeit, dass sich die Anzahl der Frauen mit Volks- und Mittelschulabschluss sowie Abitur nach der Hochzeit erhöht, mit einem Hochschulstudium jedoch verringert. Das belegt, dass auch Frauen mit Berufen der oberen Schichten nach der Heirat nicht mehr berufstätig waren. Berufliche Aus- und Abstiege sind oft nicht zu erkennen, weil sie durch Aufstiege überlagert sind. In der unteren Grundschrift werden jedoch zwei Abstiege sichtbar.

Vergleicht man die obere mit der unteren Spalte (ganz rechts), so wird schnell deutlich, dass stets etwa die Hälfte der Frauen mit dem gleichen Bildungsabschluss auch nach der Heirat berufstätig war. Die Schulbildung spielte somit hier keine Rolle für eine Berufstätigkeit in der Ehe.

3.1. Berufliche Oberschicht

Durch die Inflation und die Weltwirtschaftskrise waren Teile der Oberschicht von Vermögensverlusten betroffen und durch staatliche Eingriffe, wie z. B. Gehaltskürzungen im Rahmen der Brüning'schen Notverordnungen, finanziell beeinträchtigt. Die in der Generation der Großeltern noch traditionelle Einstellung, die finanzielle Absicherung der Töchter durch einen geeigneten Ehemann zu gewährleisten, hatte sich bereits stark verändert. Nach unserer Befragung waren nur noch zwei der insgesamt 32 „Haustöchter“ der beruflichen Oberschicht zuzuordnen. In weiten Teilen der beruflichen Oberschicht hatte sich die Einsicht durchgesetzt, dass eine Berufsausbildung der Töchter unabdingbar sei. Das Entscheidungsrecht über die Schulbildung und Ausbildung der Töchter lag weiterhin beim Vater.

- Wie sah diese Schul- und Berufsbildung der Töchter der Oberschicht aus?
- Welche Chancen hatten sie, in Berufen ihrer Herkunftsschicht tätig zu sein?
- Welchen Einfluss hatte die wirtschaftliche und politische Lage auf die Berufswahl und die Berufsaussichten?
- Wie war die Situation von verheirateten Frauen?
- Welchen Einfluss nahm der Nationalsozialismus auf die Berufstätigkeit (verheirateter) Frauen?

Schon in der Generation der Großeltern wurde in vielen Familien der beruflichen Oberschicht Wert auf eine gute Allgemeinbildung der Töchter gelegt. Dieses Bestreben ist auch in der Generation der Eltern erkennbar. Für 31 Frauen war eine Zuordnung von Herkunftsschicht (Beruf des Vaters) und Schulbildung möglich. Danach hatten fünf (16,1 %) Frauen einen Volksschul- und 13 (41,9) einen mittleren Bildungsabschluss. Das Fachabitur oder Abitur legten sieben Frauen (22,6%) ab, sechs (19,4%) Frauen hatten zusätzlich ein Studium abgeschlossen. Wie sah nun die berufliche Situation der Frauen aus, die der beruflichen Oberschicht entstammten?

Tabelle 8 ⁷⁰		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1930-1945	Herkunft: Berufliche Oberschicht	Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschicht	Summe
		6 28,6%	6 28,6%	9 42,9%	0	21 100%
		Beruf der Braut nach der Hochzeit				
1930-1945	Herkunft: Berufliche Oberschicht	4 57,1%	2 28,6%	1 14,3%	0	7 100 %

Tabelle 8

Von den sechs Frauen, die der Oberschicht entstammten und bei der Heirat in einem Beruf der Oberschicht arbeiteten, hatten fünf Frauen ein Studium abgeschlossen und eine Frau ein (Fach)Abitur abgelegt. In der oberen Mittelschicht gab es einen Mix aus einer Frau mit Studium, einer Frau mit (Fach)Abitur und 4 Mittelschulabsolventinnen. In der unteren Mittelschicht waren sieben Frauen mit einem middle-

⁷⁰ Siehe Anmerkung zu Tabelle 2.

ren Bildungsabschluss und zwei Frauen mit einem (Fach)Abitur tätig. Volksschülerinnen sind in dieser Kreuztabelle nicht ausgewiesen.

Nur ein Drittel der Frauen, die der beruflichen Oberschicht entstammten, war nach der Hochzeit weiterhin berufstätig. Besonders in der unteren Mittelschicht hatte sich die Anzahl der Frauen stark reduziert. Ob es neben der Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch einzelne Aufstiege gab, bleibt verborgen. Nur noch vier Frauen, die der beruflichen Oberschicht entstammten, waren auch in der beruflichen Oberschicht tätig. Sie hatten alle ein Studium absolviert. Die drei Frauen, die in Berufen der oberen und unteren Mittelschicht arbeiteten, hatten einen mittleren Bildungsabschluss.

Wie schon bei der Beschreibung der beruflichen Oberschicht zur Zeit der Generation der Großeltern möchte ich mich auch hier den Studentinnen und Akademikerinnen der Elterngeneration zuwenden.

Obwohl sich die Lebenssituation der Studentinnen nach der Inflation durch teilweise unzureichende finanzielle Unterstützung und Schwierigkeiten bei der Wohnraumsuche⁷¹ erheblich verschlechterte, stieg der Anteil der weiblichen Studierenden an der Studentenschaft bis zum Beginn der 1930-er Jahre proportional schneller als bei ihren männlichen Kommilitonen, und betrug im Wintersemester 1931/32 bereits 18,9 %. In Zahlen ausgedrückt bedeutete es, dass fast 20.000 Studentinnen neben etwa 85.000 Studenten an deutschen Universitäten studierten. Diese Entwicklung löste im Bildungsbürgertum Besorgnis aus wegen einer für die berufliche Laufbahn von Männern befürchteten ungünstigen Entwicklung.⁷²

Im Nationalsozialismus wurden die Hürden, die Frauen auf dem Weg zum akademischen Beruf zu überwinden hatten, noch einmal erhöht. Für studierwillige Mädchen wurde bereits 1934 ein Diensthilfsjahr angeordnet, das wegen auftretender Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Abiturientinnen in den Jahren 1934 und 1935 auf 13 Wochen, in 1936 teilweise auf vier Monate verkürzt werden musste. Ab 1937 war für alle studierwilligen Frauen ein 26-wöchiger Arbeitsdienst verpflichtend. Neben der Erledigung der oft schweren Arbeit auf dem Feld, im Garten und im Haushalt diente der Aufenthalt in den Arbeitslagern auch der Vermittlung nationalsozialistischen Gedankenguts. Vom Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes hing die Zulassung zum Studium ab.⁷³

Das Jahr 1937 brachte Umstrukturierungen im höheren Schulwesen der Mädchen. Neben der „Oberschule für Mädchen, sprachliche Form“ wurde die „Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form“ installiert. Zunächst gab es für die Absolventinnen der Schulform mit hauswirtschaftlicher Ausrichtung nur eingeschränkte Studienmöglichkeiten, die jedoch nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurden wegen des Bedarfs an Akademikerinnen. Die Studierfähigkeit dieser Frauen mit dem sogenannten „Puddingabitur“ war jedoch geringer als die der Frauen mit dem Abitur des sprachlichen Zweiges.⁷⁴

Auf die Berufsgruppe der Lehrerinnen, die ich in dem Kapitel über die Generation der Großeltern bereits vorgestellt habe und die 1932 mit einem erneuten Zölibatsgebot belegt wurde, möchte ich nicht noch einmal eingehen, jedoch die Entwicklung

⁷¹ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 128–131.

⁷² Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 78.

⁷³ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 82–84.

⁷⁴ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 62–64.

einer ebenfalls vom Zölibatsgebot betroffene Gruppe von Akademikern darstellen, nämlich die der evangelischen Pastorinnen. Heute ist es für uns selbstverständlich, dass eine evangelische Kirchengemeinde von einer Pastorin, verheiratet oder unverheiratet, geleitet wird, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten ihrer männlichen Kollegen, ja, dass eine Frau sogar das Bischofsamt ausüben kann. Um diesen Status zu erreichen, brauchten die Frauen jedoch langen Atem.

Mit der Öffnung der deutschen Universitäten zwischen 1899 und 1908 war auch für Frauen ein Theologiestudium möglich. Die ersten Frauen schrieben sich für evangelische Theologie im Wintersemester 1908/09 ein. Berufsaussichten mit diesem Studienfach hatten sie zunächst nur im Schuldienst. Damit wollten sie sich jedoch nicht abfinden, sondern sie erstrebten ein geistliches Amt. Den ersten Schritt erreichten sie in den 1920-er Jahren mit der Zulassung zu den kirchlichen Prüfungen in vielen Landeskirchen. Damit lösten sie die Frage nach ihren Einsatzmöglichkeiten aus, die in einigen Landeskirchen zu entsprechenden Regelungen führten. Trotz gleicher Qualifikation wurden den Theologinnen fast ausschließlich Tätigkeiten im Bereich der Frauen- und Mädchenarbeit zugewiesen. Die Ordination wurde ihnen verweigert. Lediglich eine Einsegnung erfolgte. Hinzu kamen ein niedriges Gehalt, eine besondere Amtstracht und eine andere Amtsbezeichnung, die deutlich eine Geringschätzung der Theologinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen zum Ausdruck brachten. Bei einer Eheschließung verloren sie ihr Amt, ihre Pensionsansprüche und ihre geistlichen Rechte. Ihr geistliches Amt konnten sie nur bedingt ausüben.

Damit war die Theologin Sophie Kunert (1896 – 1960) nicht zufrieden. Sie war nach ihrem ersten theologischen Examen (1921 in Berlin) seit 1925 als Sozialpädagogin im Hamburger Frauengefängnis beschäftigt. Für ihren Dienst dort als Seelsorgerin wollte sie ordiniert werden, um auch Gottesdienste halten zu können und Sakramente zu spenden. Neben einer schriftlichen Eingabe beim Kirchenrat wandte sie sich jedoch mit ihrem Anliegen auch über die „Hamburgische Kirchenzeitung“ (erschieden in der Januarausgabe 1926) an die kirchennahe Öffentlichkeit und rief dadurch heftige Proteste von Teilen der Amtsinhaber der evangelischen Kirche hervor. In einem kleinen Auszug aus der Stellungnahme des Pastors Ernst Bauer (1879–1959) ist, neben anderen Gründen, deutlich auch die Furcht vor einem Einflusszuwachs der Frauen und somit Machtverlust von Männern in der Amtskirche erkennbar: „Warum soll die Frau neben dem reichen Maß der im Dienen Herrschenden, die von selbst auch geeignete berufliche Wege findet, noch ein Maß dazu erhalten, das sie auch in der öffentlichen Betätigung, da wo die im stillen geborenen Gedanken in die Tat geprägt werden, mindestens zur Mitwirkenden, vielleicht auch zur Herrschenden macht?“ Letztendlich erhielt Sophie Kunert die Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung, wie sie es erbeten hatte, blieb in ihrem Wirkungsbereich jedoch auf das Frauengefängnis beschränkt. Am 08. November 1927 wurde in Hamburg das Gesetz „betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen“ verabschiedet. In dem Gesetz wurden Amtsbezeichnung (Pfarramtshelferin), Betätigungsfeld (Wortverkündigung vor Frauen, Kindern, Jugendlichen), Einsegnung (keine Ordination) und Zölibatsgebot geregelt.⁷⁵ Es entsprach damit im Wesentlichen dem „Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 09. Mai 1927“ laut Beschluss der Generalsynode.⁷⁶ Mit dem Fortschreiten des Zweiten Weltkrieges und dem dadurch auftretenden Pfarrermangel übernahmen mehr und mehr Vikarinnen oder ehemalige

⁷⁵ www.ruendal.de/aim/pdfs/Hering.pdf (Zugriff vom 29.3.2009).

⁷⁶ www.ikvu.de/html/archiv/ikvu/frauenordination/rogge-frauenordination.html (Zugriff vom 29.3.2009).

Vikarinnen, die mit Pastoren verheiratet waren, in Vertretung ihres Ehemannes⁷⁷ alle Aufgaben des Pfarrers. Eine „gewisse gesetzliche Grundlage“ war die Bekenntnissynode der altpreußischen Union von 1942 in Hamburg. Im Beschluss V wurde festgelegt, dass in Notzeiten, in denen die Predigt des Evangeliums nicht von einem Mann durchgeführt werden kann, die Kirchenleitung es gestattet, dass eine Frau im Gemeindegottesdienst an seine Stelle tritt.⁷⁸

Es ist anzunehmen, dass die Pfarrersfrauen in der anschließenden Friedenszeit, besonders diejenigen mit einer theologischen Ausbildung, auch nach ihrer Heirat unentgeltlich im Bereich der Frauenhilfe und Kinderarbeit tätig waren. Noch in den 1960-er und 1970-er Jahren war dieses Engagement, mit und ohne theologische Vorbildung, für eine Pfarrersfrau traditioneller Lebensalltag.

Auch die Juristinnen erlebten in der Generation der Eltern schwere Zeiten. Bereits 1932 konnten im Rahmen der Kampagne gegen das Doppelverdienertum verheiratete, beamtete Frauen wie beispielsweise Richterinnen aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. 1935/36 kam das Aus für alle Juristinnen. Wer nicht bis zum 31. März 1936 als Richterin oder Staatsanwältin beamtet war, hatte keine Möglichkeiten mehr, in diesen Bereichen tätig zu werden. Der Zugang zum Richteramt oder zur Tätigkeit als Staatsanwältin wurde Frauen per Gesetz verwehrt. Verbote bezüglich der Zulassung als Anwältin gab es nicht, sondern stattdessen wurde die Ausgrenzung von Frauen über die Neuzulassung geregelt. Bedingung für die Neuzulassung war laut Reichsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 ein neueingeführter anwaltlicher Probedienst. Über die Zulassung zu diesem Dienst entschied der Reichsjustizminister. Sie wurde Frauen nicht erteilt. Juristinnen, die eigentlich als Rechtsanwältinnen tätig sein wollten, mussten in andere Bereiche ausweichen oder waren gezwungen, in Verwaltungen teilweise schlecht dotierte Tätigkeiten anzunehmen, die ihrer Ausbildung nicht entsprachen, oder in Kanzleien untergeordnete Arbeiten zu verrichten. Das Interesse am Studienfach Jura sank rapide. Mit dem zunehmenden Juristenmangel während der Kriegszeit wurden die strikten Bestimmungen zwar gelockert, jedoch nicht aufgehoben. Zum Beispiel wurde Juristinnen, die als Hilfskraft in einer Anwaltskanzlei tätig waren, erlaubt, die Kanzlei des Ehemannes (auch des Bruders oder Vaters) bei dessen kriegsbedingter Abwesenheit zu leiten, jedoch verwehrt, diese bei dessen Tod zu übernehmen. Das bedeutete für die Ehefrauen, die die Kanzlei ihres Ehemannes führten, dass ihnen der Staat sowohl den Ehemann als auch die Existenzgrundlage nahm.⁷⁹

Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit waren auch den verheirateten Ärztinnen auferlegt. Seit dem Berliner Abkommen von 1913 mussten sich jeder Arzt und jede Ärztin, die Krankenkassenpatienten behandeln wollten, in ein lokales Arztregister eintragen lassen. Über die Zulassung entschied ein Ausschuss. Von dieser Entscheidung hing die Existenz eines niedergelassenen Arztes ab, da die Zahl der privaten Patienten stark rückläufig war und der Anteil der Einnahmen zum überwiegenden Teil (Anfang der 1930-er Jahre schätzungsweise etwa 75 %) aus der Behandlung von Kassenpatienten stammte. Bereits in den 1920-er Jahren kam es

⁷⁷ Wunsch, Heidemarie, Vom Theologiestudium zum Geistlichen Amt: Der lange und steinige Weg der Theologinnen in ihren Beruf, in: Happ, Sabine, Jüttemann, Veronika (Hgg.), „Laßt sie doch denken!“, 100 Jahre Studium für Frauen in Münster, Münster 2008, Seite 173, 174, 180.

⁷⁸ <http://www.kirche-im-ruhrgebiet.de/KIR/1001%20Die%20Gemeinschaft%20von%20Maennern%20und%20Frauen%20i%20Oder%20Kirche.pdf>, (Zugriff vom 27.7.2009).

⁷⁹ Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, S. 111, 291–293.

zu ersten Verweigerungen der Zulassung bei verheirateten Frauen, zumindest jedoch zur Bevorzugung von Ärzten und unverheirateten Ärztinnen. Die Zulassungsordnung von Mai 1934 verschärfte die Auswahlkriterien derart, dass nur noch die verheirateten Frauen zur Behandlung von Kassenpatienten zugelassen wurden, deren wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert war. Bereits zugelassene Ärztinnen waren gleichermaßen betroffen. Die Situation der ledigen Ärztinnen war nur wenig günstiger. Sie wurden erst dann berücksichtigt, wenn kein männlicher verheirateter Bewerber verfügbar war. Die Zahl der niedergelassenen Ärztinnen sank dadurch ab. Die zunächst ebenfalls eingeleiteten Maßnahmen zur Verminderung der Medizinstudentinnen wurden jedoch zurückgenommen angesichts des zunehmenden Bedarfs an Ärztinnen, z. B. zur Überwachung des Gesundheitszustandes und ärztlichen Versorgung beim Bund Deutscher Mädel (BDM) und dem Reichsarbeitsdienst für Mädchen.⁸⁰ 1939 war etwa die Hälfte der verheirateten Ärztinnen auch in ihrem Beruf als Ärztinnen tätig. Der überwiegende Teil von ihnen war niedergelassen. Die Niederlassung mit einer Privatpraxis ermöglichte eine größere Flexibilität der Arbeitszeiten, vor allem dann, wenn Wohnung und Praxis im gleichen Haus lagen. Ein Teil der Frauen beschränkte sich, wenn Kinder zu betreuen waren, auf eine Assistenz in der ärztlichen Praxis des Ehemannes oder auf Vertretungstätigkeiten von Berufskollegen. Etliche Frauen übernahmen die Praxis des zum Kriegsdienst eingezogenen Ehemannes und waren damit einer starken Doppelbelastung ausgesetzt.⁸¹

Die Ärztin Irma Schmidt-Hoeter, Abiturientin der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule in Münster, Mutter von vier Kindern, beschreibt in einem Aufsatz ihren Alltag so: „An manchen Tagen ist bei mir Hochbetrieb. Eine Patientin nach der anderen hat mich am Morgen in Anspruch genommen. Nun heißt es aber das Essen fertig machen. Gerade habe ich meinen Topf auf dem Feuer, da klingelt das Telephon und zugleich ein Bettler an der Privattür, meine Jungen spielen auf der Treppe. Da muß ich dem Bettler zurufen ‚bitte warten‘, dem Mädchen Bescheid geben, daß sie auf das Essen acht gibt, mit der linken Hand halte ich den Hörer, mit der rechten ziehe ich den vierjährigen Arnd am Ohr, weil er ins Telefongespräch hineinschwatzt, und mit dem Bein halte ich den zweijährigen Rudi auf, der die Treppe hinunterpurzelt. Da werde ich dann oft gefragt: ‚Wie halten Sie das bloß aus?‘ Nun, ausgezeichnet.“⁸² Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf, Kindererziehung und Haushaltsführung waren für Irma Schmidt-Hoeter eine gute Gesundheit, die frühe Selbstständigkeit der Kinder, die Mithilfe des Ehemannes, Rationalisierung und Technisierung des Haushalts. Sie verfügte auch über eine Haushaltshilfe.⁸³

Ergebnis für die berufliche Oberschicht:

Trotz der Vermögensverluste durch Inflation und Weltwirtschaftskrise ermöglichten immer mehr Eltern ihren Töchtern eine akademische Ausbildung. Aber auch die Berufs-/Erwerbstätigkeit in anderen Bereichen und gesellschaftlichen Schichten war nicht mehr tabuisiert. Bedingt durch die wirtschaftlichen, berufsständischen und politischen Einflüsse war die Ausübung eines akademischen Berufes für verheiratete Frauen jedoch kaum möglich. Erst der kriegsbedingte Arbeitskräftemangel auch in akademischen Berufen erzwang eine Berufstätigkeit verheirateter Frauen, die ihnen in Friedenszeiten verwehrt war. Einzig die verheirateten Ärztinnen hatten auch in

⁸⁰ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 234–240.

⁸¹ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 260–262.

⁸² Schmidt-Hoeter, Irma, *Sind der Frau Ehe und Beruf nebeneinander möglich ohne Beeinträchtigung des einen oder anderen?*, in: „Die Grüne Gasse“, Verzeichnis 1932, S. 9–12, zitiert n.: Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 270.

⁸³ Huerkamp, Claudia, *Bildungsbürgerinnen*, S. 270–271.

Friedenszeiten begrenzte Möglichkeiten, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Die Voraussetzungen zum Gelingen einer Vereinbarkeit von Beruf, Haushalt und Kindererziehung blieben im Vergleich mit der Großelterngeneration unverändert.

3.2. Mittelschicht

Die Inflation von 1923 traf auch die Mittelschicht empfindlich, die gravierende Vermögensverluste hinnehmen musste. Die Folgen der veränderten wirtschaftlichen Situation ehemals wohlhabender Familien beeinträchtigten auch die studierenden Töchter, die nicht mehr in dem Maße unterstützt werden konnten wie vorher.⁸⁴

Wegen der verschlechterten Vermögensverhältnisse nach 1923 versuchten viele Frauen des Mittelstandes eine Erwerbstätigkeit als Angestellte zu finden. Jedoch nicht nur diese, sondern auch die Frauen, die nicht nur einen Erwerb, sondern eher eine Berufsausbildung erstrebten, bemühten sich, in den Kontoren von Industrie, Handel und Verwaltung einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu finden. Hinzu kamen Bewerbungen von Industriearbeiterinnen, die sich von einer kaufmännischen Arbeit oder einer Bürotätigkeit angenehmere Bedingungen erhofften.⁸⁵ Jedoch bereits in der zweiten Hälfte der 1920-er Jahre waren Teile der männlichen Angestellten und deren Berufsorganisationen weiblichen Angestellten, vor allem jedoch verheirateten, berufstätigen Frauen gegenüber feindlich eingestellt. So wurden schon vor der Weltwirtschaftskrise erste Schritte gegen die Erwerbstätigkeit von Töchtern der höheren Schichten, die durch den Vater finanziell abgesichert waren, sowie das Doppelverdienertum von verheirateten Angestellten unternommen. In ihrem Text über weibliche Doppelverdiener von 1927 berichtet Frieda Glass über das gezielte Vorgehen des Reichsarbeitsministers. Bereits am 24. September 1926 erging durch ihn ein Aufruf an die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, bei erforderlichen Entlassungen zunächst den Doppelverdienern die Kündigung auszusprechen und Neueinstellungen von Doppelverdienern zu vermeiden. Dieser Aufruf entsprach den Forderungen von Arbeitgebern und männlichen Angestellten, die diese durch ihre Berufsorganisation an die maßgeblichen Behörden stellten. Grund dafür war die bereits um diese Zeit große Erwerbslosigkeit. Dies stieß auch bei Frieda Glass angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage auf Verständnis. Jedoch führte das bei ihr auch zu Überlegungen, wie mit dem männlichen Doppelverdienertum umzugehen sei.⁸⁶

Die Weltwirtschaftskrise zwischen 1929 und 1932 mit Massenarbeitslosigkeit und einer Reihe unpopulärer Maßnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts brachten weitere Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage. Vor allem verheiratete Frauen waren stark betroffen. Als Doppelverdienerinnen mussten sie nicht selten ihren Arbeitsplatz aufgeben. Hinzu kam, dass durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 die Zahlung von Arbeitslosengeld für verheiratete Frauen vom Nachweis der Bedürftigkeit abhängig gemacht sowie bei geringfügiger Beschäftigung (unter 30 Stunden) versagt wurde.⁸⁷ Oft waren es die Frauen, die durch einen schlecht bezahlten Er-

⁸⁴ Siehe 3.1. Oberschicht.

⁸⁵ Suhr, Susanne, Die weiblichen Angestellten (1930), in: Brinker-Gabler, Gisela (Hg.), *Frauenarbeit und Beruf*, Mit Texten von Clara Zetkin, Lina Morgenstern, Alice Salomon, Lily Braun, Käthe Schirmacher u. a., Frankfurt am Main 1979, S. 330-331.

⁸⁶ Glas, Frieda, Der weibliche „Doppelverdiener“ in der Wirtschaft (1927), in: Brinker-Gabler, Gisela (Hg.), *Frauenarbeit und Beruf*, S. 345-346.

⁸⁷ Priemel, Isabel, Schuster, Annette, *Frauen zwischen Erwerbstätigkeit und Familie*, Pfaffenweiler

werb maßgeblich den Unterhalt der Familie finanzierten. Nicht nur die mangelhaften wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die familiäre Situation mit einem arbeits- und perspektivlosen Vater, der sich seiner Aufgabe zur Erziehung der Kinder nicht gewachsen sah, verschärften die schwierige Gesamtsituation so mancher Familie.⁸⁸

Die reichsweite Berufszählung bei den Angestellten von 1933 ergab ein interessantes Teilergebnis: Die Zahlen in Tabelle 9 belegen den großen Anteil von ledigen Frauen bei den Angestellten. Der Anteil der verheirateten Frauen ist sehr gering und wohl die Folge der Bekämpfung des Doppelverdienertums und seine Ächtung in Teilen der Bevölkerung.

Mit zwei Zitaten möchte ich den Zeitgeist der 1930-er Jahre zum Status der weiblichen Angestellten im Bankenbereich vorstellen: „Erfreulicherweise ist bei der Weiblichkeit ein gesunder Wechsel vorhanden, da sie – sei es durch Verheiratung oder Zurückkehren in das Elternhaus – für ständige Fluktuation sorgen.“⁸⁹ „Kein Zweifel, daß es im Bankbetriebe Aufgaben gibt, für die die Frau sich besonders eignet. Um es überspitzt zu formulieren: An die Schreibmaschine gehört ein Mädchen. Schon deswegen, weil die Herren sich nur widerstrebend mit der Schreibmaschine befreunden. Und das Loblied der guten Sekretärin könnte an dieser Stelle auch ruhig einmal gesungen werden.“⁹⁰

Tabelle 9 ⁹¹						
Angestellte (ohne die in leitender Stellung)						
Auszug aus den Berufszählungen von 1933						
	insgesamt	davon Frauen		verheiratet oder getrennt (Frauen)		
					von insges.	von Frauen
Industrie und Handwerk	1.315.551	329.648	25,1 %	30.479	2,3 %	9,2 %
Handel und Verkehr	1.801.472	761.095	42,2 %	54.606	3,0 %	7,2 %
Öffentl. u. private Dienstleistungen	839.965	452.909	53,9 %	24.710	2,9 %	5,5 %
Summe	3.956.988	1.543.652	39,0 %	109.795	2,8 %	7,1 %

Tabelle 9

Die Mittelschicht umfasste jedoch nicht nur die lohnabhängig Beschäftigten, sondern auch die Selbstständigen in Handel und Handwerk. In Kapitel 2.2. habe ich die Situation im Handwerk am Beispiel der Damenschneiderin/Damenschneidermeisterin dargestellt. Daran möchte ich anknüpfen. Auch das Handwerk war durch die Inflation von 1923 erheblich beeinträchtigt. Vor allem in der zweiten Hälfte der 1920-er Jahre sahen sich die selbstständigen Damenschneidermeisterinnen vor fast unlösbare Probleme gestellt. Die Auftragslage war schlecht. Gesellinnen mussten entlassen werden. Sie entwickelten sich zur Konkurrenz und drückten die Preise. Hinzu kam die Konkurrenz der Konfektionsgeschäfte. Durch Überschreiten der Arbeitszeiten und Kürzen des Lehrlingsentgelts von weiblichen! Lehrlingen, das ohnehin schon

1990, S. 77–78.

⁸⁸ Jurczyk, Karin, Frauenarbeit und Frauenrolle, S. 45.

⁸⁹ <http://www.bankgeschichte.de/downloads/frauen.pdf> (Zugriff vom 27.7.2009).

⁹⁰ <http://www.bankgeschichte.de/downloads/frauen.pdf> (Zugriff vom 27.7.2009).

⁹¹ Statistisches Reichsamt (Hg.) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Achtundfünfzigster Jahrgang, Berlin 1939/40, Berlin 1940, S. 38.

10% niedriger war als das von Lehrjungen, versuchten einige, den Kampf ums Überleben zu gewinnen.⁹²

Neben der Massenarbeitslosigkeit und deren Überwindung stand die Reichsregierung zudem vor dem Problem des Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft durch Abwanderung der Töchter mit dem Ziel, in Industrie, Handel und Verwaltung einen Arbeitsplatz zu erhalten. Zunächst versuchte die Regierung 1934 mit der Einführung eines freiwilligen hauswirtschaftlichen Jahres den Verlust an Arbeitskräften auszugleichen. Diese Maßnahme stieß jedoch auf wenig Gegenliebe, sodass sich der gewünschte Erfolg nicht einstellte. Daher wurde im Februar 1938 das Pflichtjahr für alle Frauen bis zum Alter von 25 Jahren angeordnet. Diese Verpflichtung galt für Frauen, die nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte erwerbstätig waren oder sich nicht in einer Berufsausbildung befanden. Möglichst sollte das Pflichtjahr vor dem ersten nicht land- oder hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnis in einem Haushalt auf dem Lande (Töchter der Land- und Stadtbevölkerung) oder auch in der Stadt (nur Töchter der Stadtbevölkerung) abgeleistet werden. Eine hauswirtschaftliche Lehre befreite von dieser Pflicht, eine Hauswirtschaftsschule verkürzte die Zeit um die Hälfte.⁹³

Der wirtschaftliche Aufschwung, vor allem durch die Rüstungsindustrie, führte zu einem Mangel an Arbeitskräften und hatte die verstärkte Einstellung von verheirateten Frauen zur Folge. Mit Fortschreiten des Krieges und dem damit verbundenen großen Bedarf an Arbeitskräften geriet das Idealbild der Frau und Mutter in den Hintergrund. Nun war es der Appell an die vaterländische Pflicht, der verheiratete Frauen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bewegen sollte oder gar drängte.

An dieser Stelle möchte ich das Ergebnis unserer Befragung einfügen, um Veränderungen der Schichtzugehörigkeit deutlich zu machen, die sich durch den Beruf von Frauen, die der Mittelschicht entstammten, ergaben.

Tabelle 10 ⁹⁴		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1930 -1945		Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschrift	Summe
Beruf des Brautvaters	Obere Mittelschicht	0	0	28	6	34
	Untere Mittelschicht	2	2	30	8	42
	Summe	2	2	58	14	76
	Beruf der Braut nach der Hochzeit					
	Obere Mittelschicht	2	10	8	1	21
	Untere Mittelschicht	1	6	9	4	20
	Summe	3	16	17	5	41

Tabelle 10

⁹² Lutum, Paula, Schneidermeisterinnen in Münster, S. 94-96.

⁹³ Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Baltmannsweiler 1999, S. 180.

⁹⁴ Siehe Anmerkung zu Tabelle 2.

Die berufliche Situation der Frauen bei Heirat stellt sich folgendermaßen dar: 34 Frauen entstammten der oberen Mittelschicht. Keine von ihnen übte eine Berufstätigkeit ihrer Herkunftsschicht aus. Sie waren zum überwiegenden Teil (28 Frauen) in einem Beruf der unteren Mittelschicht tätig. Eine Frau hatte ein Studium absolviert, fünf das Abitur abgelegt, sieben waren Mittelschülerinnen und 15 Volksschülerinnen. Ein kleiner Teil (sechs Frauen) war in der Grundsicht tätig. Eine dieser Frauen hatte einen Realschul- die anderen einen Volksschulabschluss.

42 Frauen entstammten der unteren Mittelschicht. Zwei Frauen stiegen in die berufliche Oberschicht auf. Beide Frauen hatten ein Studium abgeschlossen. Zwei weiteren gelang der Aufstieg in die obere Mittelschicht. Eine von ihnen hatte ein Studium abgeschlossen, eine besaß einen mittleren Bildungsabschluss. Der überwiegende Teil (30 Frauen) war auch in einem Beruf der unteren Mittelschicht tätig. 21 Frauen hatten einen Volksschulabschluss. Acht von ihnen besaßen einen Mittelschulabschluss und eine Frau hatte ein Studium abgeschlossen. Acht Frauen übten einem Beruf der Grundsicht aus (alle mit einem Volksschulabschluss).

Bei den berufstätigen, verheirateten Frauen sieht die Statistik ganz anders aus: Von den 58 Frauen, die in der unteren Mittelschicht erwerbstätig waren, fiel die Anzahl der berufstätigen Frauen auf 17 zurück. Bei den 14 Frauen mit Berufen der Grundsicht reduzierte sich die Anzahl auf fünf Frauen. Vor allem bei den Frauen, die der unteren Mittelschicht entstammten, ging die Erwerbstätigenzahl nach der Heirat stark zurück.

Waren bei Heirat insgesamt vier Frauen in der beruflichen Oberschicht und der oberen Mittelschicht tätig, so wurden es nach der Hochzeit insgesamt 19, davon drei in der beruflichen Oberschicht. Nur noch eine Frau mit einem Studium wird in der Statistik nachgewiesen, und zwar in der oberen Mittelschicht. Vier Frauen mit einem Abitur arbeiteten nun in Berufen der Oberschicht (eine) und der oberen Mittelschicht (drei). Mehr als die Hälfte der Frauen, die nun einen Beruf der oberen Schichten ausübten, hatten einen Volksschulabschluss. Wie der berufliche Aufstieg erfolgte, ob durch die eigene Selbstständigkeit oder die Vererbung eines Betriebes durch die Eltern oder den Ehemann, kann nur gemutmaßt werden, war jedoch nicht ungewöhnlich. Die Berufszählung von 1933 des Deutschen Reichs belegt für die Bereiche von Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr, öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen in der Zeile s = „Selbstständige mit Angestellten und Beamten in leitender Stellung“ 217.209 verheiratete Frauen.⁹⁵

Ergebnis für die Mittelschicht

Die berufstätigen, verheirateten Frauen der Mittelschicht waren von den Auswirkungen der Inflation sowie der Weltwirtschaftskrise und den damit verbundenen Maßnahmen auf unterschiedliche Art betroffen. Selbständige erlitten neben Vermögensverlusten auch Einbußen durch den Rückgang von begüterten Auftraggebern und Käufern sowie verstärkter Lohndrückerei. Abhängig berufs-/erwerbstätige verheiratete Frauen verloren als Doppelverdienerinnen teilweise ihren Arbeitsplatz und mussten zudem oft auf soziale Leistungen verzichten. Das nationalsozialistische Frauenbild und dessen Umsetzung führten zu einer weiteren Verminderung der beruflichen Chancen von verheirateten Frauen. Anders als die Frauen in Berufen der akademischen Oberschicht waren die Frauen in Berufen der Mittelschicht keinem Berufsver-

⁹⁵ Statistisches Reichsamt, Hg., Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Achtundfünfzigster Jahrgang 1939/40, Berlin 1940, S. 38.

bot unterworfen und fanden ab 1937 auch wieder einen Arbeitsplatz. Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Haushalt blieben in der Mittelschicht die gleichen wie in der Generation 1900-1915, nämlich Disziplin, Organisationsstalent und finanzielle Mittel zur Einstellung einer Haushaltshilfe für die immer noch schwere körperliche Arbeit im Haushalt oder, bei geringem Einkommen, Fleiß und eine gute Gesundheit.

3.3. Grundschrift

Die Inflation brachte die Grundschrift um ihre mühsam ersparten Notgroschen. Die Rationalisierung und die anschließende Weltwirtschaftskrise führten in die Massenarbeitslosigkeit. Ein Teil der Frauen, die aus der Grundschrift stammten, war als Angestellte tätig und als verheiratete Frauen auch von dem Kampf gegen das Doppelverdienertum betroffen. Deren Situation habe ich schon im vorherigen Kapitel beschrieben. Ein großer Teil der Frauen, auch der verheirateten, war jedoch auch weiterhin auf den Verdienst als Fabrikarbeiterin angewiesen. Darauf möchte ich in diesem Kapitel eingehen.

Die Auswertung aller Daten unserer Befragung für die Zeit von 1930-1945 ergab, dass in Grundschriftberufen 28 Frauen zum Zeitpunkt der Hochzeit und zehn Frauen nach der Hochzeit tätig waren.

Die nachfolgende Tabelle erfasst die Frauen, bei denen sowohl der Beruf des Vaters als auch der eigene Beruf zugeordnet werden konnte. Deutlich ist erkennbar, dass für einen Teil von ihnen ein gesellschaftlicher Aufstieg durch den eigenen Beruf erfolgte.

Tabelle 11 ⁹⁶		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1930 -1945		Berufliche	Obere	Untere	Grundschrift	Summe
		Oberschicht	Mittelschicht	Mittelschicht		
Herkunft: Grundschrift		0	1	6	7	14
			7,1%	42,9%	50%	100%
		Beruf der Braut nach der Hochzeit				
Herkunft: Grundschrift		2	1	1	3	7
		26,6%	14,3%	14,3%	42,9%	100%

Tabelle 11

Leider ist die Grundschrift in unserer Befragung stark unterrepräsentiert, daher sind die Ergebnisse nur bedingt aussagefähig. Deutlich wird jedoch auch hier, dass sich die Anzahl der Frauen, die in den unteren Schichten einer Erwerbstätigkeit nachgingen, mit der Hochzeit deutlich reduzierten.

Alle Frauen, sowohl bei der Hochzeit als auch danach, hatten einen Volksschulabschluss. Interessant ist, dass trotzdem Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs in die oberen Schichten bestanden. Viele verheiratete Frauen waren genötigt, zum Unter-

⁹⁶ Siehe Anmerkung zu Tabelle 2.

halt der eigenen Familie beizutragen, weil der Verdienst des Ehemannes so niedrig lag, dass er zur Lebenshaltung nicht ausreichte oder eine Arbeitslosigkeit des Ehemannes eintrat. Ein Ausweichen in die Heimarbeit, wie von vielen Frauen in der Bekleidungsbranche praktiziert, war in den meisten Industriezweigen nicht möglich. Bereits in der Weimarer Republik wurde das Doppelverdienertum von Frauen angeprangert und auch bekämpft. Teilweise waren Firmen bereit, den Empfehlungen oder Anordnungen der Reichsregierung und/oder Behörden zur Entlassung von verheirateten Frauen nachzukommen, teilweise wurden diese von den Betrieben ignoriert. Im Wesentlichen hingen die Entscheidungen der Firmenleitungen von wirtschaftlichen Faktoren ab. Frauenarbeit wurde bei gleicher Tätigkeit geringer entlohnt als Männerarbeit.⁹⁷ Ein zusätzlicher Grund für die Beschäftigung von verheirateten Frauen war, dass diese eher die Bereitschaft zeigten, verkürzte Arbeitszeiten und Saisonarbeiten zu akzeptieren, weil durch den Verdienst des Ehemannes schon ein wesentlicher Beitrag zur Haushaltsführung geleistet wurde.

Zu Beginn der nationalsozialistischen Regierung wurde die Vorgehensweise gegen die Berufstätigkeit verheirateter Frauen noch verstärkt durch einen zusätzlichen Druck auf die Arbeitgeber. Bewirkt hat er jedoch letztendlich wenig. Die Industriezweige oder Firmen, die traditionell mit einer weiblichen, teilweise auch verheirateten, Belegschaft arbeiteten, konnten eingearbeitete, verheiratete Frauen nicht einfach entlassen, ohne Lücken zu reißen, die nur schwer mit nicht eingearbeiteten Männern zu füllen waren. Selbst bei der Bereitschaft zum Einstellen und Anlernen von Männern hätte die Frage der Entlohnung schon eine Ernüchterung gebracht, denn vom Monatslohn einer Fabrikarbeiterin konnte ein Mann seine Familie nicht ernähren. Die Löhne von erwerbstätigen Frauen waren auf Zuverdienst ausgerichtet und dementsprechend niedrig. Silke Schumann bringt die Gründe für den Misserfolg auf den Punkt: „Paradoxaerweise waren es also gerade die sich im Gefolge der industriellen Revolution herausbildenden geschlechtsspezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen und die dadurch entstehende Benachteiligung berufstätiger Frauen, die sie auf dem Arbeitsmarkt unentbehrlich machten und eine Aktion wie die Doppelverdienerkampagne zum Scheitern verurteilten.“⁹⁸ Die Veränderungen ab 1937 mit einem erhöhten Arbeitskräftebedarf auch von Frauen der Grundschichten entsprechen der bereits im Kapitel über die Mittelschicht geschilderten Situation.

In dem nachfolgenden Bericht, der Ende der 1920-er Jahre entstand, stellte die Weberei-Arbeiterin L. E., A., 53 Jahre, inzwischen Großmutter, ihren Arbeitsalltag und ihre Lebenssituation sowie deren Beurteilung sehr anschaulich dar: „In der Frühe um halb fünf Uhr stehe ich auf. Es beginnt zunächst die Hausarbeit. Das Essen für den Mittag wird gekocht, nebenbei werden die Betten gemacht, die Zimmer geputzt, Kaffee gekocht. Dann wird gefrühstückt. Dann das Geschirr gewaschen, worauf ich mich mit meinem Mann zur Arbeit begeben. Wir arbeiten zusammen im gleichen Betrieb. Ich bediene drei, mein Mann vier Webstühle. Die Arbeitszeit ist von 7 bis ½ 4 Uhr; Samstags zurzeit frei, also 40 Stunden Wochenarbeitszeit. Mein Arbeitstag? Ist das überhaupt noch Arbeit, von der man schreibt, daß sie den Menschen adelt? Es ist Schinderei und Ausbeutung der Arbeitskraft. Es ist unmöglich, alle Unannehmlichkeiten zu schildern. Wie oft versagt der Webstuhl oder man hat schlechtes Material oder man leidet unter den Schikanen eines launenhaften Meisters, oder man wird für Stückfehler gestraft, die man nicht verhindern konnte. Im Winter, wenn alle Fenster geschlossen sind, gibt es sehr schlechte Luft. Verdienst zurzeit in 40 Stun-

⁹⁷ Schumann, Silke, „Die Frau aus dem Erwerbsleben wieder herausnehmen“ NS-Propaganda und Arbeitsmarktpolitik in Sachsen 1933–1939, Dresden 2000, S. 17.

⁹⁸ Schumann, Silke, „Die Frau aus dem Erwerbsleben wieder herausnehmen“, S. 19, 30-31.

den 23 Mk. Mittags eine halbe Stunde Pause, und müde setzt man sich gleich auf den Webstuhl oder bei schönem Wetter auf eine Bank im Freien. Weit schlimmer ist die Sache bei 54stündiger Arbeitszeit. Nach Feierabend soll der Haushalt wieder hergerichtet werden. Dann und wann gibt es was zum Flickern. Am Abend kommt oft noch meine Tochter mit dem Bubi, um die abgehetzte Großmutter in Anspruch zu nehmen. Um Licht zu sparen, geht's meistens schon um 9 Uhr zu Bett, das dem Leidensweg ein rasches Ende bereitet. Manchmal gibt's auch Versammlungen, die ich fleißig besuche. Als Verbandsdelegierte habe ich immer noch einige Stunden zu opfern. Der einzige Lichtblick ist die Urlaubswoche. Heuer bei 40 Stunden Arbeitszeit hat es leider keinen Urlaub getragen. Sonst kosten wir den Urlaub voll und ganz aus.

Mein Wochenende. Es wird gründlich geputzt, dann kommen, soweit der Geldbeutel es erlaubt, die Einkäufe im Konsumverein an die Reihe. Das Mittagessen wird bereitet. Endlich gibt's ein paar Stunden für die Familie. Mit dem freudigen Bewusstsein, morgen nicht zur Arbeit zu müssen, gehe ich zur Ruhe.

Sonntag! – Wenn ich große Wäsche habe, gibt es keinen Sonntag, weil Samstag nicht alles erledigt werden kann. Besonders bei 54stündiger Arbeit. Die übrigen Sonntage werden verschieden benutzt. Je nach Wetter und Geldbeutel! Bis 1 Uhr gibt's im Hause zu tun. Dann beginnt das, was man Ruhezeit nennt. Man geht einmal ins Konzert oder fährt mit dem Vorortzug zum Walde hinaus, was ja das schönste ist. Ich freue mich riesig auf das nächste Jahr, wenn das Karl-Hübsch-Haus fertiggestellt ist. Leider sind diese Erholungsstunden oft unmöglich infolge schlechten Verdienstes und hoher Lebensmittelpreise. Wie vieles hätte Partei und Verband noch zu verbessern, um der Frau und Mutter ein würdiges Dasein zu verschaffen. Wenn nur einmal alle zu der Erkenntnis kämen. Einigkeit macht stark! Dann brauchte ich nicht zu sagen: Mein Arbeitstag ein Leidenstag – mein Wochenende ein Sorgentag!⁹⁹

Ergebnis für die Grundschrift:

Auch für einen Teil der verheirateten Frauen der Grundschrift hatte die Massenarbeitslosigkeit den Verlust des eigenen Arbeitsplatzes oder Kurzarbeit zur Folge, der zu Verdienstauffällen und Armut führte. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage stellte sich ab 1937 ein, die einen großen Arbeitskräftebedarf nach sich zog. Auch die Arbeitskraft der verheirateten Frauen wurde wieder benötigt. Der Bedarf verstärkte sich im Verlaufe des Krieges und führte schließlich dazu, dass verheiratete Frauen gedrängt wurden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die berufliche Belastung der Frauen in Grundschriftberufen blieb, wie schon in der Generation 1900-1915, besonders hoch. Auch die Hausarbeit war weiterhin schwere körperliche Arbeit. Eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Haushalt bedeutete gerade für Frauen mit Grundschriftberufen eine große Herausforderung. Daher gaben viele Frauen, die nicht durch wirtschaftliche Gründe gezwungen waren, einem Erwerb nachzugehen, diese Tätigkeit bei der Heirat auf und widmeten sich ihren Aufgaben als Hausfrau und Mutter.

⁹⁹ Lüdtker, Alf (Hg.), „Mein Arbeitstag—mein Wochenende“, Arbeiterinnen berichten von ihrem Alltag 1928, neu herausgegeben Hamburg 1991, S. 195-196.

4. Eigener Heiratszeitraum 1960–1975

Die Gesellschaft hatte sich im Laufe der 1950-er Jahre zu einer Mittelstandsgesellschaft gewandelt. Der Teil der vormals begüterten Familien, der durch die Kriegseinwirkungen sein Vermögen und/oder seine Lebensgrundlage eingebüßt hatte, musste sich zunächst wieder eine wirtschaftliche Grundlage schaffen. Andere Familien stiegen mit dem beginnenden „Wirtschaftswunder“ auf. Auch für die Arbeiterschaft veränderte sich durch angemessene Löhne die wirtschaftliche Situation erheblich.¹⁰⁰ Die Vollbeschäftigung kennzeichnete den Arbeitsmarkt Anfang der 60-er Jahre. Im Jahre 1960 betrug die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 44 Stunden. Zudem setzte sich die 5-Tage-Woche durch.¹⁰¹

Mit einer Vielzahl von Arbeitserleichterungen im Haushalt, vor allem aber mit dem Einzug der elektrischen Waschmaschine, wurde endlich eine deutliche Kraft- und Zeitersparnis im Haushalt erreicht.¹⁰² Brachen nun für verheiratete Frauen die Zeiten an, die es ihnen ermöglichten, Beruf, Familie und Haushalt ohne Probleme unter einen Hut zu bringen?

Die den Frauen im Grundgesetz Art. 3 (2) garantierte Gleichberechtigung wurde per Gesetz im Mai 1957 auch im Familienrecht in einem ersten Schritt umgesetzt. Das bedeutete für die verheiratete Frau, dass sie unabhängig von den Wünschen des Ehemannes ein Arbeitsverhältnis eingehen konnte, theoretisch! Praktisch hatte ein unzufriedener Ehemann jedoch bis zum Inkrafttreten der Eherechtsreform vom 14. Juni 1976¹⁰³ die Möglichkeit, die Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses der Ehefrau zu erwirken, wenn er eine Vernachlässigung des Haushalts nachweisen konnte.

Zwar war der Aufwand an Zeit und Kraft zur Verrichtung der Hausarbeit geringer und damit eine Hürde für verheiratete, berufstätige Frauen abgebaut, jedoch blieb das Problem der Kinderbetreuung. Kinderkrippen standen in den 50-er Jahren nur für wenige verheiratete, berufstätige Frauen zur Verfügung und oft nur dann, wenn eine Berufstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich war. Von konservativen Kreisen war die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebots ausdrücklich nicht erwünscht und unterblieb daher. Stattdessen wurde auf die verheerenden Folgen der Berufstätigkeit für die verheirateten Frauen selbst sowie deren Familien hingewiesen. Die Bezeichnung „Schlüsselkinder“, in den 50-er Jahren in aller Munde, war negativ besetzt und stand für die Missbilligung der Berufs-/Erwerbsarbeit verheirateter Frauen mit Kindern. Die SPD versuchte in ihrem Entwurf eines verbesserten Mutterschutzgesetzes auch die Einrichtung von Kindertagesstätten festzuschreiben, scheiterte jedoch damit. Der Entwurf wurde wesentlich verändert und am 12. Dezember 1951 ohne diesen Passus verabschiedet.¹⁰⁴ Die Folge war eine erhebliche Unterversorgung mit Kindergarten- und vor allem Kindertagesstättenplätzen in unserer Generation.

¹⁰⁰ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA.2.0.Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art2
(Zugriff vom 14.8.2009).

¹⁰¹ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA.3.0.Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art3
(Zugriff vom 27.7.2009).

¹⁰² Siehe den Beitrag der Verfasserin „Das bisschen Haushalt...“, Abschnitt 4.1. in diesem Band.

¹⁰³ Gerhard, Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 810-811.

¹⁰⁴ Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963), München 1994, S. 178–181, 322-323.

Vor allem die katholische Kirche sah die verheiratete Frau als Hausfrau und Familienmutter. Ihre Vorstellung war, durch finanzielle Unterstützung der Familie von Seiten des Staates die Mütter von der Notwendigkeit einer Erwerbstätigkeit zu befreien. Sie versuchte, durch ihre Familienverbände Einfluss auf die ihr nahestehende CDU-Regierung zu nehmen.¹⁰⁵ Die Regierung, namentlich Familienminister Franz-Josef Wuermeling (1953 – 1962), setzte die Forderungen der Familienverbände der katholischen und evangelischen Kirche sowie des Bundes der Kinderreichen Deutschlands durch eine Reihe von Maßnahmen um, wie z. B. Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Kindergeld, Steuervergünstigungen, günstige Bahntarife für kinderreiche Familien.¹⁰⁶ Trotz aller Versuche, die verheiratete Frau auf ihre Rolle als Familienmutter zu beschränken, nahm die Zahl der berufstätigen Frauen mit Kindern unter 14 Jahren ständig zu. Die Gründe waren vielfältig. Sie umfassten sowohl die Freude an der Berufsarbeit als auch wirtschaftliche Gründe, wie die Notwendigkeit zum Erhalt der Familie beizusteuern, die Finanzierung von Schul- und Berufsausbildung der Kinder zu sichern und auch zur Verbesserung des Lebensstandards beizutragen.¹⁰⁷

Die beruflichen Möglichkeiten von Frauen Anfang der 60-er Jahre blieben allerdings beschränkt. Ein Grund dafür war die geringe schulische und berufliche Bildung, die Mädchen stärker betraf als Jungen. Grund dafür war das dominante Bild der Frau als Hausfrau und Mutter. Lediglich etwa ein Drittel aller Lehrlinge zwischen 1958 und 1960 waren Mädchen. Dagegen betrug ihr Anteil bei den Anlernlingen zwischen 85 und 88 %.¹⁰⁸ Der teilweise Ausschluss von Mädchen vom Berufsschulunterricht wegen Überfüllung der Berufsschulen Anfang der 50-er Jahre zeigt deutlich, wie wenig Bedeutung der beruflichen Ausbildung von Mädchen geschenkt wurde.¹⁰⁹ Von den 13-jährigen Jugendlichen waren 1952 etwa 80 % und 1960 etwa 70 % Volksschüler. Sechs bzw. elf % besuchten die Realschule (1961 war etwa die Hälfte der Mittelschüler Mädchen¹¹⁰). Zwölf bzw. 15 % waren Gymnasiasten. Zwischen vier und fünf % (1950) und fünf bis sechs % (1960) der Jungen eines Jahrgangs legten ein Abitur ab. Ein Drittel der gymnasialen Oberstufe waren Mädchen. Die Abiturquote der Mädchen ist nicht angegeben.

Neben den geringen Chancen der Kinder der unteren gesellschaftlichen Schichten, eine weiterführende Schule zu besuchen, erschwerten Anfang der 50-er Jahre Raumnot, Lehrermangel und in den Volksschulen starke Klassen den Schulalltag. Im Laufe der 50-er Jahre verbesserte sich die schulische Situation.¹¹¹ Die Einführung der Schulgeldfreiheit in der zweiten Hälfte der 50-er Jahre erlaubte es weniger begüterten Familien, auch Töchtern den Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen. Über das „Honnefer-Modell“ konnte im Anschluss an die Schulausbildung für diese gesellschaftlichen Schichten ein Universitätsstudium finanziert werden. Voraussetzung für eine Förderung waren überdurchschnittliche Leistungen.

¹⁰⁵ Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, S. 142 – 144.

¹⁰⁶ Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, S. 145-146, 151 – 154.

¹⁰⁷ Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, S. 176.

¹⁰⁸ Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, S. 308.

¹⁰⁹ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,6,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art6 (Zugriff vom 27.7.2009).

¹¹⁰ Pross, Helge, Über die Bildungschancen von Mädchen in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1969, S. 13.

¹¹¹ http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,6,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art6 (Zugriff vom 27.07.2009).

Die Ende der 50-er Jahre einsetzenden Verbesserungen der Bildungschancen, die Bildungsdiskussionen Mitte der 60-er Jahre und die sich daraus ergebenden Veränderungen im Bildungssystem öffneten nun neben den Söhnen auch den Töchtern aller gesellschaftlichen Schichten die Tore zu akademischer Bildung und verbesserten die beruflichen Chancen.

Um die Entwicklungen in der eigenen Generation (1960–1975) genauer darstellen zu können, möchte ich nicht den einzelnen gesellschaftlichen Schichten ein Kapitel widmen, sondern stattdessen eine chronologische Unterteilung des Heiratszeitraums vornehmen. Zunächst möchte ich die Zeit von 1960 bis 1965 beschreiben, die einerseits noch durch die Normen und Wertvorstellungen der 50-er Jahre geprägt war, in der jedoch andererseits ab 1964 die Bildungsdiskussionen einsetzten. Dann möchte ich die Zeit von 1966 bis 1969 darstellen, die gekennzeichnet war von der 68-er Bewegung sowie der damit verbundenen neuen Frauenbewegung, und mit den Jahren 1970 bis 1975 abschließen, in denen diese Entwicklungen ihre volle gesellschaftliche Wirkung entfalteten.

4.1. Zeitabschnitt 1960–1965

Zunächst die Ergebnisse unserer Befragung im Überblick.

Tabelle 12	Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf				Berufstätige Frauen insgesamt	Haustöchter Hausfrauen	Nicht zuzuordnen	Summe
	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundschicht	Ländliche Schichten ¹¹²				
1960 -1965								
Beruf bei der Hochzeit	19 20,2 %	63 67 %	2 2,1 %	3 3,2 %	87 92,5 %	0	7 7,4 %	94 100 %
Beruf nach der Hochzeit	14 14,9 %	43 45,7 %	1 1,1 %	4 4,3 %	62 66,0 %	18 19,1	14 14,9	94 100 %

Tabelle 12

Wie die Tabelle ausweist, waren alle Frauen vor der Hochzeit berufs-/erwerbstätig, der überwiegende Teil in einem Mittelschichtberuf. Leider waren die Angaben über eine Berufstätigkeit bei 7,4% der Befragten zu allgemein, um einer gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden zu können.

Mindestens 66% der verheirateten Frauen (auch hier war die Zuordnung nicht immer möglich) gingen auch nach der Hochzeit einer Berufs-/Erwerbstätigkeit nach. Dieser Wert liegt damit erheblich höher als die für 1961 angegebene Erwerbsquote von 36,5% für verheiratete Frauen unter 60 Jahren in der Bundesrepublik.¹¹³ Eine möglichen

¹¹² Die Erwerbs-/Berufstätigkeit der Bräute der ländlichen Schichten ist in dieser Tabelle zur allgemeinen Information wohl dargestellt, soll in diesem Beitrag jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da Mitarbeit der Frauen auf einem Bauernhof jeglicher Größe immer selbstverständlich war. Vgl. hierzu: Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58–148.

¹¹³ Frevert, Ute, Frauen-Geschichte, Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit,

che Ursache für die starke Abweichung könnten steuer- oder versicherungsfreie Beschäftigungen sein, die mit in unsere Befragung einfließen. Die Unterschiede können jedoch auch mit der Auswahl der von uns Befragten und ihrem hohen Bildungsinteresse zusammenhängen. Bedauerlicherweise sind die Frauen, die Berufe der Grundschrift ausübten, unterrepräsentiert.

78 Frauen machten zusätzlich Angaben zur Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit. 22 von ihnen unterbrachen ihre Berufstätigkeit nicht, 50 Frauen, also der überwiegende Teil, unterbrachen die eigene Berufstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes. Nur sieben Frauen gaben als Grund für die Unterbrechung ihre Hochzeit an. Eine Frau brauchte die Einkünfte aus der eigenen Berufstätigkeit nicht mehr (Abweichung durch Mehrfachnennungen).

Wie schon erwähnt, war unsere Generation zu Anfang noch stark beeinflusst durch die 1950-er Jahre. Die berufliche Position der Frau stand in engem Zusammenhang mit der Herkunftsschicht und deren Bildungsvorstellungen für Töchter. Diese Ausgangssituation sowie die Veränderungen in der eigenen Generation möchte ich mit Kreuztabellen „Beruf des Brautvaters“ und „Beruf der Braut“ zum Zeitpunkt der Heirat und nach der Hochzeit darstellen. Sie ermöglichen es, Bewegungen in den gesellschaftlichen Schichten zu erkennen.

Tabelle 13 ¹¹⁴		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1960 -1965		Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschrift	Summe
Beruf des Brautvaters	Berufliche Oberschicht	15	0	5	0	20
	Obere Mittelschicht	1	2	11	0	14
	Untere Mittelschicht	1	1	28	1	31
	Grundschrift	0	0	4	0	4
	Summe	17	3	48	1	69
	Beruf der Braut nach der Hochzeit					
	Berufliche Oberschicht	10	4	1	0	15
	Obere Mittelschicht	0	3	5	0	8
	Untere Mittelschicht	1	6	13	1	21
	Grundschrift	0	1	3	0	4
Summe	11	14	22	1	48 70 %	

Tabelle 13

An der Tabelle ist abzulesen, dass 70% der verheirateten Frauen berufstätig blieben. Beim Vergleich der beruflichen Situation bei der Hochzeit und danach sind deutliche Veränderungen erkennbar. Während 17 Frauen bei der Heirat in Berufen der Oberschicht tätig waren, sind es nach der Heirat nur noch elf Frauen. Die Anzahl der

Frankfurt am Main 1986, S. 290.

¹¹⁴ Leider sind nicht alle Angaben in unserer Befragung zum Beruf der Braut oder zum Beruf des Brautvaters so eindeutig, dass sie einer gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden können. Daher sind die Fallzahlen niedriger als in der vorhergehenden Übersichtstabelle, die alle Frauen eines Zeitabschnitts erfasst.

Frauen mit Berufen der oberen Mittelschicht stieg dagegen von drei Frauen bei der Heirat auf 14 Frauen nach der Hochzeit an. Dagegen verringerte sich die Anzahl der Frauen stark, die eine Erwerbs-/Berufstätigkeit in der unteren Mittelschicht ausübten. Welche Frauen ihre Berufstätigkeit aufgaben, welche Frauen in welcher Anzahl abstiegen und wo sich Auf- und Abstiege überlagern, ist nicht aus der Tabelle ersichtlich. Vergleiche mit Kreuztabellen, die Zusammenhänge zwischen Beruf und Schulbildung bei und nach der Eheschließung zeigen, lassen jedoch Bewegungen in den gesellschaftlichen Schichten erkennen.

Daher möchte ich die Bildungssituation dieser Frauen darstellen. Sie sieht folgendermaßen aus:

- In der beruflichen Oberschicht war der Bildungsabschluss bei der Heirat und auch nach der Hochzeit fast ausschließlich ein abgeschlossenes Studium. Lediglich eine Frau hatte „nur“ ein (Fach)Abitur).
- Dagegen gab es in der oberen Mittelschicht bei der Heirat nur drei Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss, jedoch nach der Heirat einen bunten Mix aus zwei Volksschülerinnen, acht Realschülerinnen sowie je zwei (Fach)Abiturientinnen und (Fach)Hochschulabsolventinnen.
- Von den in Berufen der unteren Mittelschicht bei Heirat tätigen Frauen hatten 24 einen Volksschulabschluss, 19 waren Realschülerinnen, vier (Fach)Abiturientinnen und eine Frau hatte ein (Fach)Hochschulstudium abgeschlossen. Nach der Hochzeit war eine Frau mit einem (Fach)Hochschulstudium, eine mit einem (Fach)Abitur, neun mit einem mittlerem Bildungsabschluss und elf mit einem Volksschulabschluss in Berufen der unteren Mittelschicht beschäftigt.
- Die einzige Frau mit einem Grundschichtberuf hatte einen Volksschulabschluss.

Tabelle 13 und unsere Informationen zur Bildung der Frauen belegen, dass Bildung und somit Zugang zu den akademischen Berufen in dieser Zeit noch überwiegend von der Herkunft abhing. Der Pädagoge und Religionsphilosoph Georg Picht prangerte diese Bildungsmisere mit seinem 1964 erschienenen Buch über die „deutsche Bildungskatastrophe“ an. Er verdeutlichte den großen Nachholbedarf der Bundesrepublik gegenüber anderen Industriestaaten. Seine Kritikpunkte waren ein zu geringer Anteil von Realschülern, Gymnasiasten und Studierenden aus den einzelnen Jahrgängen sowie schlechte Bedingungen für Schüler bezüglich der räumlichen und sachlichen Ausstattung von Schulen, eine zu hohe Schülerzahl pro Klasse und eine zu geringe Anzahl der Lehrer. Deutlich mahnte er eine Reform des Bildungswesens an, um Schäden von der deutschen Wirtschaft abzuwenden. Er löste mit seinen Forderungen heftige Debatten aus. Ralf Darendorf brachte ein anderes Argument für eine Bildungsreform ein. Er fordert Bildung als „allgemeines Bürgerrecht“. Für die Fachleute stellte sich die Bildungsungleichheit folgendermaßen dar: Benachteiligung von Arbeiterkindern, Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen, Protestanten und Katholiken, Stadt und Land, Nord- und Süddeutschland. Das „katholische Arbeitermädchen vom Lande“ wurde zum Synonym für mangelnde Bildung. Zur Beseitigung dieser Missstände gab es unterschiedliche Ansätze. Daher installierten Bund und Länder im Juli 1965 den Deutschen Bildungsrat, der 1970 einen Strukturplan vorlegte.¹¹⁵

¹¹⁵ Zeiten des Wandels, Deutschland 1961–74, Informationen zur politischen Bildung (Heft 258), 1998, S. 38–39.

4.2. Zeitabschnitt 1966–1969

Gekennzeichnet sind diese Jahre durch die Rebellion der Studenten gegen Wertvorstellungen und Normen der Elterngeneration, die langfristig deutliche gesellschaftliche Veränderungen herbeiführten, wie z. B. neue Formen des Zusammenlebens von Paaren ohne Trauschein oder in Kommunen sowie neue Konzepte der Kindererziehung. Die Antibabypille hatte Anfang der 1960-er Jahre auch in Deutschland Einzug gehalten, und der Umgang damit war inzwischen zur Gewohnheit geworden. Sie ermöglichte den Frauen eine genauere Familien- und auch Berufsplanung. War in den ersten Jahren der eigenen Generation eine Weiterarbeit nach der Hochzeit fast nur in Vollzeit möglich, so kam in der zweiten Hälfte der 1960-er Jahre die Teilzeitarbeit langsam in Mode. Ein Problem der berufstätigen verheirateten Frauen blieb jedoch das unzureichende Angebot der Kinderbetreuung.

Mit der Einrichtung der ersten Kinderläden in Frankfurt (Monika Seifert) und Berlin (Helke Sander) trat nun eine Konkurrenz zur traditionellen (autoritären) Kinderbetreuung und Erziehung auf. Hier wurden die Konzepte einer antiautoritären Kindererziehung entsprechend den Forderungen der Studentenbewegung umgesetzt. Nicht mehr Unterordnung, Gehorsam und Pünktlichkeit gehörten zu den Erziehungszielen, sondern Kritikfähigkeit, Unabhängigkeit von den Eltern, Sexualaufklärung usw. Der Fernsehfilm „Erziehung zum Ungehorsam“ (1969) von Gerhard Bott, der Einblicke in die Praxis der antiautoritären Erziehung gab, zog heftige Diskussionen nach sich. Letztendlich wurden dadurch jedoch neue Impulse gegeben, die Veränderungen in der Betreuung und Erziehung in Kindergärten und Kindertagesstätten bewirkten und eine „Pluralisierung der Trägerlandschaft“ herbeiführten.¹¹⁶ Für verheiratete (berufstätige) Frauen bedeutete diese Entwicklung die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze und zunehmend die Wahlmöglichkeit einer öffentlichen Kinderbetreuung, die den eigenen Erziehungszielen entsprach.

Eng verbunden mit der Einrichtung der Kinderläden in Berlin war der Beginn der neuen Frauenbewegung von 1968. Sie erwuchs aus dem „Aktionsrat zur Befreiung der Frauen“. Helke Sander, Mitgründerin des „Aktionsrats zur Befreiung der Frauen“, aktiv im Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) sowie Initiatorin der ersten Kinderläden in Berlin, hielt als einzige Frau bei der SDS-Delegiertenkonferenz 1968 in Frankfurt am Main eine Rede.¹¹⁷ In dieser Rede prangerte sie die unzureichende Berücksichtigung der Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaftskritik des SDS an. Ohne Diskussion wollten die männlichen Vertreter zur Tagesordnung übergehen. Das wiederum veranlasste Sigrid Rüter, Tomaten in Richtung des Vorstandes zu werfen. Dieser Tomatenwurf und seine Verbreitung durch die Medien führten in den Universitätsstädten zur verstärkten Gründung von Weiberräten und Frauengruppen, die in der Öffentlichkeit auf die Benachteiligung von Frauen aufmerksam machten.¹¹⁸

Spiegeln sich das zunehmende Selbstbewusstsein der Frauen sowie die verbesserten Bildungschancen von Mädchen im Ergebnis unserer Befragung wider? Zunächst die Überblickstabelle für diese Zeit:

¹¹⁶ http://www.bpb.de/themen/H5DAHC,1,0,Erziehung_und_68.html (Zugriff vom 3.8.2009).

¹¹⁷ <http://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/helke-sander> (Zugriff vom 29.6.2009).

¹¹⁸ http://www.bpb.de/themen/E25KCE,0,0,Ein_Tomatenwurf_und_seine_Folgen.html (Zugriff vom 3.5.2009).

Tabelle 14		Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf				Berufstätige Frauen insgesamt	Haustöchter Hausfrauen	Nicht zuzuordnen	Summe
1966-1969		Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundsicht	Ländliche Schichten ¹¹⁹				
Beruf bei der Hochzeit	16 20%	62 77,5%	1 1,3%	0	79 98,8%	0	1 1,3%	80 100%	
Beruf nach der Hochzeit	18 22,5%	50 62,5%	0	2 2,5%	70 87,5%	3 3,8%	7 8,8%	80 100%	

Tabelle 14

Wie schon in der ersten Hälfte der 60-er Jahre waren alle Frauen vor der Heirat erwerbs-/berufstätig. Der Prozentsatz der berufstätigen, verheirateten Frauen lag um mehr als 20% höher als in der ersten Hälfte der 60-er Jahre. Mit 87,5% betrug er mehr als das Doppelte der Erwerbsquote von verheirateten Frauen unter 60 Jahren in der BRD mit den Werten von 36,5% für 1961 und 40,9% für 1970.¹²⁰

Von 70 Frauen haben wir zusätzlich Informationen darüber, ob sie ihre Berufstätigkeit unterbrochen hatten. Für 18 von ihnen hatte es keine Unterbrechung der Berufstätigkeit gegeben. Vier Frauen nannten als Grund für eine Unterbrechung ihre Heirat, eine die Veränderung des Arbeitsumfeldes und eine weitere brauchte das Geld aus der eigenen Berufstätigkeit nicht mehr. Der überwiegende Teil, nämlich 47 Frauen, unterbrach die Berufstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes (eine Mehrfachnennung).

Tabelle 15 verdeutlicht die Bewegungen zwischen den gesellschaftlichen Schichten durch die eigene Berufstätigkeit nach der Hochzeit: Der Anteil der berufstätigen verheirateten Frauen hatte sich gegenüber der Zeit von 1960 bis 1965 (70%) auf 84% erhöht. Wie hoch der Anteil der Frauen mit einer Teilzeitbeschäftigung war, die immer häufiger ermöglicht wurde, ist nicht bekannt.

Bereits auf den ersten Blick ist erkennbar, dass erstmals Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten in Berufen der Oberschicht sowohl vor der Ehe als auch in der Ehe tätig waren. Die Gesamtzahl der Frauen, die nach der Hochzeit in einem Beruf der Oberschicht tätig waren, erhöhte sich nur um eine Frau. Interessant ist allerdings, wie sich die Zusammensetzung der Schicht durch die Herkunft der Frauen veränderte. In der oberen Mittelschicht verdreifachte sich die Anzahl der Frauen, die nach der Hochzeit berufstätig war. Auch hier sind Schichtverschiebungen deutlich erkennbar. Nicht erkennbar ist, wo genau Ausstiege aus dem Berufsleben oder Abstiege erfolgten. Dadurch werden Aufstiege verschleiert. Deutlich wird jedoch, dass statt der 20 Frauen in den beiden oberen gesellschaftlichen Schichten bei Hei-

¹¹⁹ Die Erwerbs-/Berufstätigkeit der Bräute der ländlichen Schichten ist in dieser Tabelle zur allgemeinen Information wohl dargestellt, soll in diesem Beitrag jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da Mitarbeit der Frauen auf einem Bauernhof jeglicher Größe immer selbstverständlich war. Vgl. hierzu: Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58-148.

¹²⁰ Frevert, Ute, Frauengeschichte, Seite 290.

rat nunmehr 31 Frauen nach der Heirat in Berufen dieser Schichten tätig waren und die untere Mittelschicht damit weit überflügelte. Eine Erklärung dafür könnten die verbesserten Bedingungen zur Bildung von Mädchen sowie der Bedarf an Frauen für entsprechende berufliche Positionen sein.

Tabelle 15 ¹²¹		Beruf der Braut bei der Hochzeit					
1966-1969		Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschrift	Summe	
Beruf des Brautvaters	Berufliche Oberschicht	7	2	7	0	16	
	Obere Mittelschicht	2	1	9	1	13	
	Untere Mittelschicht	5	2	19	0	26	
	Grundschrift	1	0	7	0	8	
	Summe	15	5	42	1	63	
			Beruf der Braut nach der Hochzeit				
		Berufliche Oberschicht	5	4	3	0	12
		Obere Mittelschicht	3	3	6	0	12
		Untere Mittelschicht	7	5	10	0	22
		Grundschrift	1	3	3	0	7
		Summe	16	15	22	0	53 84 %

Tabelle 15

Zur Schulbildung der Frauen ergibt unsere Befragung folgendes Ergebnis: Fast alle Frauen mit Berufen der Oberschicht hatten einen (Fach)Hochschulabschluss mit Ausnahme einer Frau mit mittlerem Bildungsabschluss, die erst nach der Eheschließung in einem Oberschichtberuf tätig war.

Übten in der oberen Mittelschicht zum Zeitpunkt der Hochzeit lediglich drei Frauen mit einem mittleren Bildungsabschluss sowie zwei Frauen mit einem (Fach)Hochschulabschluss eine Berufs-/Erwerbstätigkeit aus, so gab es nach der Hochzeit hier eine Verdreifachung sowie einen bunten „Bildungsmix“ aus vier Volksschülerinnen, acht Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss, eine Frau mit (Fach)Abitur und zwei Frauen mit (Fach)Hochschulstudium.

In der unteren Mittelschicht bestand dieser „Mix“ bei Heirat aus fünfzehn Volksschülerinnen, 23 Frauen mit mittlerer Reife, drei Frauen mit (Fach)Abitur, eine Frau mit einem Hochschulstudium. Nach der Hochzeit waren es acht Volksschülerinnen, 13 Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss sowie eine Frau mit (Fach)Abitur.

Die Grundschrift war nur mit einer Frau mit einer Volksschulbildung vertreten. Nach der Hochzeit war diese nicht mehr in einem Beruf der Grundschrift tätig.

¹²¹ Siehe Anmerkung zu Tabelle 13.

4.3. Zeitabschnitt 1970–1975

Die neue Frauenbewegung der 60-er Jahre ging 1971 weiter mit der Kampagne gegen den §218, an der sowohl Studentinnen als auch berufstätige Frauen, Hausfrauen und Mütter teilnahmen und auch demonstrierten. Sie machte das zunehmende Selbstbewusstsein der Frauen deutlich. Erreicht wurde 1976 allerdings nicht, wie gefordert, die Streichung des §218, sondern die Fristenlösung (straffreier Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, bei medizinischer Indikation auch später).¹²² Was haben unsere Befragungen für diese Zeit ergeben?

1970-1975	Schichtzugehörigkeit der Braut durch den eigenen Beruf				Berufstätige Frauen insgesamt	Haustöchter Hausfrauen	Nicht zuzuordnen	Summe
	Berufliche Oberschicht	Mittelschicht	Grundsicht	Ländliche Schichten ¹²³				
Beruf bei der Hochzeit	33 37,9%	44 50,6%	2 2,3%	1 1,1%	80 92,0%	1 1,1%	6 6,9%	87 100%
Beruf nach der Hochzeit	30 34,5%	38 43,7%	1 1,1%	1 1,1%	70 80,5%	7 8,0%	10 11,5%	87 100%

Tabelle 16

Möglicherweise bedingt durch die relativ niedrigen Fallzahlen unserer Befragung, verringerte sich der Prozentsatz der berufstätigen, verheirateten Frauen gegenüber dem Zeitabschnitt 1965 bis 1969 (87,5 %) um 7 %. Er lag jedoch mit 80,5 % noch fast doppelt so hoch wie die Erwerbsquote der verheirateten Frauen unter 60 Jahren in der Bundesrepublik mit 40,9 % für 1970 (48,3 % für 1980).¹²⁴ Von den von uns befragten Frauen hatten 20 ihre Berufstätigkeit nach der Hochzeit nicht unterbrochen. 50 Frauen nannten als Grund für eine Unterbrechung die Geburt eines Kindes, zwei die Hochzeit, eine gesundheitliche Gründe, zwei hatten sonstige Gründe (eine Mehrfachnennung). Von dreizehn Frauen haben wir darüber keine Informationen.

Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von 26. August 1971 in Nachfolge des Honnefer Modells wurde die Forderung der 1960-er Jahre nach Bildungschancen für alle durchgesetzt. Die Finanzierung eines Studiums aus öffentlichen Mitteln wurde nicht mehr von überdurchschnittlichen Leistungen abhängig gemacht, sondern eine grundsätzliche Eignung reichte für eine Förderung. Dieser soziale Fortschritt, von der Bundesregierung als Ausgleich sozialer Unterschiede dargestellt, war jedoch auch durch den Bedarf an Spitzenkräften in der Wirtschaft beeinflusst, der auf das Bildungspotential von Söhnen und Töchtern Geringverdienender

¹²² http://www.bpb.de/themen/E25KCE,0,0,Ein_Tomatenwurf_und_seine_Folgen.html (Zugriff vom 3.5.2009).

¹²³ Die Erwerbs-/Berufstätigkeit der Bräute der ländlichen Schichten ist in dieser Tabelle zur allgemeinen Information wohl dargestellt, soll in diesem Beitrag jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da Mitarbeit der Frauen auf einem Bauernhof jeglicher Größe immer selbstverständlich war. Vgl. hierzu: Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58-48.

¹²⁴ Frevert, Ute, Frauen-Geschichte, S. 290.

abzielte. Zunächst wurden die Gelder zur Finanzierung des Studiums von finanziell schlecht situierten Studierenden als Zuschuss zur Verfügung gestellt, der nicht zurückgezahlt werden musste. Ab 1974 wurden diese Gelder als Zuschuss ohne Rückzahlungspflicht mit einem Darlehn verknüpft. Ebenfalls einbezogen in BAföG-Leistungen wurden in den 70-er Jahren Schüler/innen und Auszubildende.¹²⁵ Neben der finanziellen Unterstützung wurden auch Veränderungen im Schulsystem vorgenommen. Zusätzlich zu den bestehenden Schulformen wurde die Gesamtschule zur Erprobung eingeführt, vor allem favorisiert von der SPD, den Gewerkschaften und der FDP, um eine größere Chancengleichheit im Bildungsbereich zu erzielen. Die gymnasiale Oberstufe wurde reformiert und ermöglichte durch die Einführung von Grund- und Leistungskursen sowie Wahl- und Pflichtfächern ein individuelleres Bildungsprogramm für die Oberstufenschüler. Das Angebot an Studienplätzen verdoppelte sich von 1965 bis 1975 unter anderem durch die Gründung neuer Universitäten.¹²⁶ Damit waren nun für die Kinder der unteren gesellschaftlichen Schichten und somit auch für Mädchen, die lernwillig waren, viele Barrieren für eine fundierte Ausbildung gefallen. Profitiert haben jedoch von all diesen Vorteilen nur noch wenige Frauen unserer Generation.

Was erfahren wir aus unserer Befragung? Tabelle 17 zeigt, dass sich der Prozentsatz der berufstätigen verheirateten Frauen gegenüber der Zeit von 1965–1969 (84%) nur noch geringfügig um 1% steigerte.

Tabelle 17 ¹²⁷		Beruf der Braut bei der Hochzeit				
1970 -1975		Berufliche Oberschicht	Obere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	Grundschicht	Summe
Beruf des Brautvaters	Berufliche Oberschicht	13	3	7	0	23
	Obere Mittelschicht	6	0	9	0	15
	Untere Mittelschicht	9	1	12	1	23
	Grundschicht	0	0	4	1	5
	Summe	28	4	32	2	66
	Beruf der Braut nach der Hochzeit					
	Berufliche Oberschicht	13	2	5	0	20
	Obere Mittelschicht	5	1	6	1	13
	Untere Mittelschicht	5	3	10	0	18
	Grundschicht	1	2	2	0	5
	Summe	24	8	23	1	56 85 %

Tabelle 17

Der Anteil der Frauen, die durch den eigenen Beruf der beruflichen Oberschicht angehörten, war deutlich gestiegen und betrug bei der Heirat 42%. Etwa ein Drittel von ihnen entstammte der unteren Mittelschicht und verdeutlicht die Folgen der Bildungsreform. Nach der Heirat verminderte sich diese Zahl auf 24 Frauen. In der oberen Mittelschicht waren bei Heirat nur vier Frauen erwerbstätig, nach der Hochzeit stieg

¹²⁵ <http://www.bafog-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php> (Zugriff vom 10.5.2009).

¹²⁶ Zeiten des Wandels, Deutschland 1961–74, S. 39.

¹²⁷ Siehe Anmerkung zu Tabelle 13.

die Anzahl der Frauen auf acht. In der unteren Mittelschicht verminderte sich die Zahl der berufstätigen Frauen nach der Heirat um neun Frauen. Die Bildungssituation der Frauen stellt sich folgendermaßen dar: 25 Frauen der beruflichen Oberschicht hatten ein (Fach)Hochschulstudium abgeschlossen, drei einen mittleren Bildungsabschluss. Nach der Heirat waren es 22 Frauen mit (Fach)Hochschulabschluss und zwei Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss.

In der oberen Mittelschicht hatten bei der Heirat zwei Frauen ein (Fach)Hochschulstudium, eine die mittlere Reife und eine Frau eine Volksschul-/Hauptschulbildung. Nach der Heirat hatten von den acht Frauen in dieser Schicht eine Frau ein (Fach)Hochschulstudium, eine Frau ein (Fach)Abitur, fünf Frauen einen mittleren Bildungsabschluss und eine Frau einen Volksschul-/Hauptschulabschluss.

Die meisten Frauen, die bei Heirat in einem Beruf der unteren Mittelschicht arbeiteten, nämlich 15 von ihnen, hatten einen mittleren Bildungsabschluss. Es folgten neun Frauen mit Volksschul-/Hauptschulbildung, fünf Frauen mit (Fach)Abitur und drei Frauen mit einem (Fach)Hochschulstudium. Nach der Hochzeit waren es je neun Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss oder Volksschul-/Hauptschulbildung. Vier Frauen hatten ein (Fach)Abitur, eine einen (Fach)Hochschulabschluss.

In einem Grundschichtberuf waren bei der Heirat nur zwei Frauen beschäftigt. Beide hatten eine Volksschul-/Hauptschulbildung. Nach der Heirat war nur noch eine Frau in einem Beruf der Grundschicht tätig. Diese hatte jedoch einen mittleren Bildungsabschluss. Während einzelne Frauen mit mittlerem Bildungsabschluss aufstiegen, zeigt sich hier ein Abstieg.

Fazit für die eigene Generation

Bedingt durch den wirtschaftlichen Aufschwung und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf, der mit Männern und unverheirateten Frauen nicht mehr zu decken war, ergaben sich für verheiratete Frauen zunehmend bessere Chancen, auch nach der Heirat berufstätig zu sein. Trotz der anfänglichen Missbilligung von Teilen der Gesellschaft nahm die Zahl der Frauen, die auch nach der Heirat berufstätig war, zu. Die Gründe dafür waren einerseits wirtschaftlicher Art, um beispielsweise zum Familieneinkommen beizusteuern, die Ausbildung der Kinder zu finanzieren oder einen Urlaub zu ermöglichen, andererseits die Freude am Beruf. Zunehmend bot sich für verheiratete Frauen auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Hausarbeit begünstigte. Außerdem wurde durch funktionale Küchen, neue pflegearme Materialien, elektrische Geräte, besonders jedoch die Waschmaschine, die Hausarbeit wesentlich erleichtert.¹²⁸ Allerdings ließen die Betreuungsangebote in Kindergärten und besonders in Kinderhorten trotz einiger Veränderungen und Verbesserungen zu wünschen übrig. In Vollzeit beschäftigte Frauen waren zusätzlich auf die Hilfe von Verwandten, Freunden und Tagesmüttern angewiesen.

Die Mitte der 60-er Jahre einsetzenden Bildungsdiskussionen verdeutlichten die Missstände in der schulischen und beruflichen Bildung besonders von Mädchen. Zum Synonym dafür wurde das katholische Mädchen vom Lande. Zwar hatten Schulgeldfreiheit und Honnefer Modell bereits in den 50-er Jahren Verbesserungen im Bildungssystem eingeleitet, jedoch erst die 70-er Jahre brachten mit der Einfüh-

¹²⁸ Siehe den Beitrag der Verfasserin „Das bisschen Haushalt...“ Abschnitt 4.1., in diesem Band.

rung der Gesamtschulen, der Oberstufenreform, der Schaffung von Studienplätzen sowie den Leistungen nach dem BAföG bessere Chancen zur schulischen und beruflichen Bildung von Kindern der unteren gesellschaftlichen Schichten und damit auch für Mädchen.

Der Entwicklung der Erwerbs/Berufsarbeit verheirateter Frauen sowie die Veränderungen durch berufliche und schulische Bildung der unteren gesellschaftlichen Schichten wurde in drei Zeitabschnitten unter Einbeziehung unserer Befragung nachgegangen. Die größte Veränderung wurde für die Zeit von 1970 bis 1975 erwartet. Entgegen dieser Erwartung zeigte die Statistik jedoch bereits deutlich verbesserte Teilhabe der unteren gesellschaftlichen Schichten an Bildung im Zeitabschnitt 1965 bis 1970 sowie eine verstärkte Berufstätigkeit von verheirateten Frauen. Die Fokussierung von Frauen auf ihre Bestimmung als Mutter und Hausfrau ist nur noch für einen kleinen Teil der von uns befragten verheirateten Frauen erkennbar.

5. Ergebnisse

Die Berufstätigkeit von verheirateten Frauen der Großelterngeneration von 1900 bis 1915 war von der gesellschaftlichen Schicht abhängig und bedurfte immer der Zustimmung des Ehemannes oder des Vaters. Die traditionelle Rolle der verheirateten Frau der Oberschicht und von Teilen der oberen Mittelschicht war die Repräsentation der gesellschaftlichen Stellung des Ehemannes. Ihre Aufgaben im Haushalt beschränkten sich auf Leitungs- und Kontrollfunktionen. Eine Berufsausbildung war nicht vorgesehen. Töchtern wurde eine gute Allgemeinbildung zuteil, die ihnen ermöglichte, sich auf dem gesellschaftlichen Parkett angemessen zu bewegen. Ihre finanzielle Absicherung wurde durch eine günstige Heirat angestrebt. Bei Vermögensverlusten, Krankheit oder Tod des Ehemannes war die Frau oft nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft zu versorgen. Lediglich der Beruf der Lehrerin wurde für Töchter der oberen Schichten als noch gesellschaftsfähig angesehen, war jedoch mit einem Zölibatsgebot belegt. Durch die Öffnung der Universitäten zu Beginn des 20. Jahrhunderts bot sich für Frauen dieser Schichten die Möglichkeit einer akademischen Ausbildung, die jedoch nicht immer mit einer beruflichen Nutzung verbunden war, da staatliche und kirchliche Rechtsnormen eine Tätigkeit von Frauen, insbesondere von verheirateten Frauen, vereitelten. Am ehesten war es noch verheirateten Ärztinnen möglich, mit Hilfe von Personal Beruf und Familie miteinander zu vereinen. In Handwerk und Handel galten die Frauen als tüchtig, die Haushaltsführung, Leitung des eigenen Betriebs oder Mithilfe im Betrieb des Ehemannes in Einklang bringen konnten. Die verstärkte Einführung der Schreibmaschine, die Abneigung der Männer, sie zu bedienen, und die flinken Finger der Frauen eröffneten diesen zunehmend eine Tätigkeit als Angestellte in Industrie, Handel und Verwaltung. Schwierig war die Situation der Arbeiterin, die sowohl in der Fabrik als auch im Haushalt durch die dauernde Doppelbelastung an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit kam. Übertroffen wurde sie nur noch durch die Heimarbeiterin, die unter noch schlechteren Bedingungen und weniger Lohn Beruf, Kinder und Haushalt unter einen Hut bringen musste.

Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Hausarbeit und Kindererziehung hing in hohem Maße vom Organisationstalent, der Disziplin, dem Fleiß und einer guten körperlichen Verfassung der berufstätigen verheirateten Frauen ab. Das galt in besonderem Maße für Frauen der Grundschichten, die ohne Hilfskraft auskommen mussten. Mangelte es an einem dieser Faktoren, war eine Doppelbelastung kaum durchzuhal-

ten. Besonders in den unteren Schichten drohten dann die Gefahren der Verwahrlosung und Verelendung.

Die Berufstätigkeit der verheirateten Frauen in der Generation der Eltern war von den wirtschaftlichen Katastrophen der Inflation und der Weltwirtschaftskrise mit der anschließenden Massenarbeitslosigkeit überschattet. Als Doppelverdienerinnen wurden sie diskriminiert und oft entlassen. Die Nationalsozialistische Regierung verfolgte zunächst auch diese Politik und führte zudem das Ehestandsdarlehn ein, das mit der Auflage für die Ehefrau verbunden war, ihre Tätigkeit vor Auszahlung des Darlehensvertrages aufzugeben und erst nach vollständiger Rückzahlung wieder in den Beruf zu gehen. Akademikerinnen hatten besonders unter den drastischen Maßnahmen der Nationalsozialisten zu leiden. Verheiratete Ärztinnen erhielten keine Zulassung als Kassenärztinnen, ledige Ärztinnen erst dann, wenn kein männlicher Mitbewerber berücksichtigt werden musste. Rechtsanwältinnen erhielten keine Zulassung. Richterinnen und Staatsanwältinnen wurden nicht neu ernannt, bereits ernannte teilweise aus ihrem Amt entfernt. Erst mit Fortschreiten des Krieges wurden einige Bestimmungen gelockert, jedoch nicht aufgehoben. Mit dem zunehmenden Bedarf an Arbeitskräften durch die Rüstungsindustrie ab 1937 ergaben sich auch für verheiratete Frauen wieder Möglichkeiten einer Berufstätigkeit. Mit dem wachsenden Bedarf an kriegswichtigen Gütern in den letzten Kriegsjahren wurden sie teilweise zur Aufnahme einer Arbeit gedrängt.

Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf, Haushalt und Familie blieben in der Generation der Eltern die gleichen wie in der Großelterngeneration.

Die Frauen der eigenen Generation hatten es leichter, Beruf, Haushalt und Kinderziehung unter einen Hut zu bringen. Die Vollbeschäftigung sowie zunehmend die Möglichkeit von Teilzeitarbeit eröffneten Frauen bessere Chancen, auch nach der Hochzeit berufstätig zu sein. Zeit und Kraft sparende Elektrogeräte, besonders die Waschmaschine, pflegeleichte Textilien und Materialien für Bekleidung und Wohnungsausstattung sowie die Pille zur besseren Familienplanung boten gute Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Beruf, Haushalt und Familie. Jedoch war das Problem der Kinderbetreuung noch nicht zufriedenstellend gelöst. Krippenplätze waren kaum verfügbar, Kindergartenplätze standen oft erst ab einem Alter der Kinder von vier Jahren zur Verfügung.

Ein weiterer Mangel bei der beruflichen Entwicklung war die geringe schulische und berufliche Bildung von Mädchen in den 50-er Jahren. Thematisiert wurde dieser Missstand durch die Bildungsdiskussionen Mitte der 60-er Jahre, die den geringen Anteil von Arbeiterkindern an Bildung sowie das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land, Jungen und Mädchen, Protestanten und Katholiken, Nord- und Süddeutschland verdeutlichten und in den 70-er Jahren zu Reformen des Bildungssystems führten. Das BAföG vom 26. August 1971 trat die Nachfolge des Honnefer Modells an und brachte erhebliche Verbesserungen. Profitieren konnten davon jedoch nur noch einige Frauen der eigenen Generation. In unserer Befragung zeigte sich allerdings schon ab Mitte der 60-er Jahre ein deutlich höherer Anteil von Frauen mit akademischer Ausbildung aus den unteren gesellschaftlichen Schichten, was wohl durch die Einführung der Schulgeldfreiheit, das Honnefer Modell, bessere wirtschaftliche Verhältnisse und die Auswahl unserer Befragten bedingt war.

Erstmals in unserer Generation erhielten Frauen aller gesellschaftlichen Schichten die Möglichkeit, Berufsziele, die den eigenen Vorstellungen entsprachen, zu errei-

chen. Den Männern gleichgestellt waren sie jedoch nicht. Abgesehen von der rechtlichen Gleichstellung durch die Eherechtsreform von 1976 lastete auf ihnen in vielen Fällen der Hauptanteil der Kindererziehung und Haushaltsführung. Eine Lohngleichheit sowie gleiche Chancen bei der beruflichen Karriere waren ebenfalls nicht erreicht.

6. Ausblick

Auch in der Generation der Töchter bleiben bei den berufstätigen Frauen Wünsche offen. Immer mehr Arbeitsbereiche mit einem hohen Frauenanteil wurden und werden ins Ausland verlagert und vermindern damit die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen. Immer noch sind Frauen gegenüber Männern benachteiligt. Erst im Februar 2009 war der Presse zu entnehmen, dass sich nach Angaben des EU-Sozialkommissars Vladimir Spidla der Rückstand der durchschnittlichen Stundenlöhne für Frauen von 22 auf 23% erhöht hat und Deutschland damit zu den Staaten mit der größten Lohnungleichheit gehört. Ähnliches gilt für die Karrieremöglichkeiten von Frauen.

Zudem ist die Kinderbetreuung nicht zufriedenstellend für berufstätige (verheiratete) Frauen gelöst. „Das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren ist in Deutschland immer noch Mangelware: Der Bedarf liegt laut Familienministerin Ursula von der Leyen (CDU) bei 35%. Plätze gibt es im Westen Deutschlands gerade mal für 9,9 Prozent der Kinder. ...“¹²⁹ Vor allem für ganztags berufstätige Frauen sind die Betreuungszeiten in Kindertagesstätten zu kurz, sodass Großeltern, Kinderfrau oder Freunde mit in die Kinderbetreuung einbezogen werden müssen. Es bleibt also noch viel zu tun bis zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung und zufriedenstellenden Lösungen zur Betreuung von Kindern berufstätiger Mütter.

7. Literaturverzeichnis

Ditt, Karl, Die Wäsche- und Bekleidungsindustrie Minden-Ravensbergs im 19. Jahrhundert, in: Lassotta, Arnold, Lutum-Lenger, Paula (Hgg.), *Textilarbeiter und Textilindustrie, Beiträge zu ihrer Geschichte in Westfalen während der Industrialisierung*, Hagen 1989, S. 103-121.

Edel, Ute, *Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes in Deutschland*, Baden-Baden 1993.

Exponat der Dauerausstellung der DASA, Deutsche Arbeitsschutzausstellung, Dortmund, Friedrich-Henkel-Weg 1–25, Sign.: S11267800004.

Frevort, Ute, *Frauen-Geschichte, Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt am Main 1986.

Gerhard, Ute (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts, Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997.

Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 1.6.1933; Textauszug aus: RGBl. I, 1933, zitiert n.: Edel, Ute, *Die Entwicklung des Mutterschutzrechtes*, S. 72.

¹²⁹ Jäger, Annette (BIALLO & TEAM), *Die Alternative zur Kinderkrippe, Tagesmütter sind immer mehr gefragt/Tipps und Ratschläge für Eltern*, in: *Recklinghäuser Zeitung*, Nr. 149, 30. Juni 2009, Seite 17.

Geyer, A., Die Frauenerwerbsarbeit in Deutschland, Jena 1924, zit. n.: Jurczyk, Karin, Frauenarbeit und Frauenrolle, Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918–1975, Frankfurt (u. a.) 1978, S. 27.

Glas, Frieda, Der weibliche „Doppelverdiener“ in der Wirtschaft (1927), in: Brinker-Gabler, Gisela (Hg.), Frauenarbeit und Beruf, Mit Texten von Clara Zetkin, Lina Morgenstern, Alice Salomon, Lily Braun, Käthe Schirmacher u. a., Frankfurt am Main 1979, S. 345-348.

Gold, Helmut, „Fräulein vom Amt“ – Eine Einführung zum Thema, in: Gold, Helmut, Koch, Annette (Hgg.), Fräulein vom Amt, hg. anlässlich der Ausstellung „Fräulein vom Amt“ im Deutschen Postmuseum, Frankfurt am Main vom 4.5.1993–15.8.1993, München 1993.

Harter-Meyer, Renate, Der Kochlöffel ist unsere Waffe, Baltmannsweiler 1999.

Hieber, Hanne, Dortmunder Lehrerinnen im Zölibat, in: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e. V. unter Mitwirkung des Stadtarchivs (Hg.), Heimat Dortmund, Stadtgeschichte in Bildern und Berichten, Jahrhundert der Frauen, Mädchenabitur-Frauenstudium-Frauenwahlrecht, Heft 1/2008, S. 28-32.

<http://amtsprelle.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=9838247/1867/1867-11-20.xml&s=3> (Schulwesen 1864).

<http://amtsprelle.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=11614109/1887/1887-03-01.xml&s=2> (Fabriknäherinnen 1890-er Jahre).

<http://amtsprelle.staatsbibliothek-berlin.de/vollanzeige.php?file=11614109/1894/1894-12-05.xml&s=2> (Reaktionen der Arbeitgeber auf die Änderung der Gewerbeordnung von 1891).

http://de.wikipedia.org/wiki/Anna_Geyer .

<http://richterverein-hamburg.de/mhr/mhr042/m04206.htm> .

<http://web.fu-berlin.de/aeik/HTML/rec00050c1.html> (Ärztinnen im Kaiserreich).

<http://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php> .

<http://www.bankgeschichte.de/downloads/frauen.pdf> .

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=JSOIK5 (Lexikon der Bundeszentrale für politische Bildung).

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=UB5CQZ .

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=WTHGL1 .

[http://www.bpb.de/publikationen/4ZR3US,1,0,Die_Rechtsprechung_ ...](http://www.bpb.de/publikationen/4ZR3US,1,0,Die_Rechtsprechung_...) .

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,2,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art2 .

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,3,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art3 .

http://www.bpb.de/publikationen/A059JA,6,0,Gesellschaftliche_Entwicklung.html#art6 .

http://www.bpb.de/themen/E25KCE,0,0,Ein_Tomatenwurf_und_seine_Folgen.html .

http://www.bpb.de/themen/H5DAHC,1,0,Erziehung_und_68.html .

http://www.bpb.de/themen/HL5YDX,0,0,Die_Frauenbewegung_organisiert_sich.html .

http://www.bpb.de/themen/MSUPRL,0,0,Helene_Lange.html .

http://www.charite.de/p_endo/kindarzt/geschBerlKHK/berlkhk/Posterserie%205.pdf .

http://www.dhm.de/ausstellungen/bildzeug/qtvr/DHM/n/BuZKopie/raum_25.07a.htm

(Deutsches Historisches Museum zu: Heimarbeiterin von Käthe Kollwitz).

<http://www.ikvu.de/html/archiv/ikvu/frauenordination/rogge-frauenordination.html> .

<http://www.documentarchiv.de/wr.html> .

<http://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/helke-sander/> .

<http://www.kirche-im-ruhrgebiet.de/KIR/1001%20Die%20Gemeinschaft%20von%20Maennern%20und%20Frauen%20in%20der%20Kirche.pdf> (Theologinnen).

<http://www.ruendal.de/aim/pdfs/Hering.pd> (Theologinnen).

http://www.uni-tuebingen.de/frauenstudium/daten/ueberblick/hist-ueberblick_Petitionen .

Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900-1945, Göttingen 1996.

Jäger, Annette (BIALLO & TEAM), Die Alternative zur Kinderkrippe, Tagesmütter sind immer mehr gefragt/Tipps und Ratschläge für Eltern, in: Recklinghäuser Zeitung, Nr. 149, 30.6.2009.

Jurczyk, Karin, Frauenarbeit und Frauenrolle, Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauen-erwerbstätigkeit in Deutschland von 1918–1975, Frankfurt (u. a.) 1978.

Kisker, Ida, Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Grossstadt, eine Studie über die Leipziger Kontoristinnen mit einem Anhang über die Berufsvereine der Handlungsgehilfinnen, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft III, Jaffé, Edgar (Hg.), Tübingen 1911.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch f. d. Preußischen Staat, Jahrgang 1907, Berlin 1908.

Lassotta, Arnold, Röver, Hans, Schultes, Andrea, Steinborn, Vera (Hgg.), Streik, Crimmitschau 1903–Bocholt 1913, Ein Lesebuch zu den Arbeitskämpfen in der Crimmitschauer und Bocholter Textilindustrie, anlässlich der gleichnamigen Ausstellung, Crimmitschau 21.08.1993–10.10.1993, Bocholt 21.10.1993–18.01.1994, Essen 1993.

Liebrecht, Elfriede, Das Buch der Frauen, Frauenberufe, Berlin 1909.

Lüdtke, Alf (Hg.), „Mein Arbeitstag–mein Wochenende“, Arbeiterinnen berichten von ihrem Alltag 1928, neu herausgegeben Hamburg 1991.

Lutum, Paula, Schneidermeisterinnen in Münster, Münster 1987.

Meermann, Bruno (Hg.), Das gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Breslau 1909.

Mitterauer, Michael, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften, in: Ders., Familie und Arbeitsteilung. Historisch-Vergleichende Studien, Wien 1992, S. 58-148.

(Nr. 1956) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzblatt, Nr. 18, Jahrgang 1891.

(Nr. 6620) Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4.1.1919, §§ 1, 7, Reichs-Gesetzblatt, Nr. 3, Jahrgang 1919.

Priemel, Isabel, Schuster, Annette, Frauen zwischen Erwerbstätigkeit und Familie, Pfaffenweiler 1990.

Pross, Helge, Über die Bildungschancen von Mädchen in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1969.

Ruhl, Klaus-Jörg, Verordnete Unterordnung, Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963), München 1994.

Schmidt-Hoeter, Irma, Sind der Frau Ehe und Beruf nebeneinander möglich ohne Beeinträchtigung des einen oder anderen?, in: „Die Grüne Gasse“, Verzeichnis 1932, zitiert n.: Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, S. 270.

Schumann, Silke, „Die Frau aus dem Erwerbsleben wieder herausnehmen“ NS-Propaganda und Arbeitsmarktpolitik in Sachsen 1933–1939, Dresden 2000.

Statistisches Reichsamt (Hg.) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Vierzigster Jahrgang 1919, Berlin 1919.

Statistisches Reichsamt (Hg.) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Achtundfünfzigster Jahrgang, Berlin 1939/40, Berlin 1940.

Straus, Rahel, Wir lebten in Deutschland, Erscheinungsort und –jahr unbekannt, zit. n.: Huerkamp, Claudia, Bildungsbürgerinnen, S. 265.

Suhr, Susanne, Die weiblichen Angestellten (1930), in: Brinker-Gabler, Gisela (Hg.), Frauenarbeit und Beruf, Mit Texten von Clara Zetkin, Lina Morgenstern, Alice Salomon, Lily Braun, Käthe Schirmacher u. a., Frankfurt am Main 1979, S. 328-339.

Unbekannter Autor, Bessere Bildung-aber weniger Geld, Lohngefälle zwischen Frauen und Männern wächst in Deutschland sogar, in: Recklinghäuser Zeitung, Nr. 46, 24.2.2009.

Unbekannter Autor, Ein betagtes Haus und seine Geschichte, in: Recklinghäuser Zeitung, Nr. 92, 19.4. 2008.

Wünsch, Heidemarie, Vom Theologiestudium zum Geistlichen Amt: Der lange und steinige Weg der Theologinnen in ihren Beruf, in: Happ, Sabine, Jüttemann, Veronika (Hgg.), „Laßt sie doch denken!“, 100 Jahre Studium für Frauen in Münster, Münster 2008, S. 169-186.

Zeiten des Wandels, Deutschland 1961–74, Informationen zur politischen Bildung (Heft 258), 1998.

Hochzeitsbrauchtum

Inhalt

Vorwort

1. Einleitung und Zielsetzung

- 1.1. Allgemeines
 - 1.1.1 Brauchtum
 - 1.1.2 Tradition
 - 1.1.3 Sitte
 - 1.1.4 Ritual
- 1.2. Historisches
 - 1.2.1 Bräuche
 - 1.2.2 Fotografien
 - 1.2.3 Hochzeitskleid
 - 1.2.4 Brautschleier
- 1.3. Aufgabenstellung
- 1.4. Untersuchungsmethoden

2. Wie wurde im 20. Jahrhundert geheiratet?

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Standesamtliche Trauung
 - 2.2.1 Ferntrauung
- 2.3. Kirchliche Trauung
- 2.4. Beispiele
 - 2.4.1 1900-1915
 - 2.4.2 1930-1945
 - 2.4.3 1960-1975

3. Hochzeitsbrauchtum

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Welche Hochzeitsbräuche kennen wir?
- 3.3. Die Herkunft der Bräuche und deren Veränderungen/Durchführungen
 - 3.3.1 Verabschiedung aus dem Junggesellendasein
 - 3.3.1.1 Polterabend
 - 3.3.1.2 Kränzen
 - 3.3.1.3 Häckselpädchen
 - 3.3.1.4 Böllern
 - 3.3.1.5 Brautentführungen
 - 3.3.2 Übergang vom Junggesellendasein zum jungen Ehepaar
 - 3.3.2.1 Hochzeitskleider
 - 3.3.2.2 Brautjungfern
 - 3.3.2.3 Blumenkinder
 - 3.3.2.4 Spaliere

- 3.3.2.5 Wegessperren
 - 3.3.3 Erstes gemeinsames Fest
 - 3.3.3.1 Essen
 - 3.3.3.2 Tanzen
 - 3.3.3.3 Hochzeitstorten
 - 3.3.3.4 Brautsträuße werfen
 - 3.3.4. Erste gemeinsame Zweisamkeit
 - 3.3.4.1 Hochzeitsreisen
4. **Konnte Brauchtum in einer Zeit gepflegt werden, die von zwei Kriegen und einer revolutionären „68“er Bewegung geprägt waren?**
 5. **Ist Brauchtum klassenspezifisch oder kommen die normierten kulturellen Verhaltensweisen von sozialen Gruppen (Schichten) zum Ausdruck?**
 6. **Sind Hochzeitsbräuche als starres oder veränderbares Element oder als fester ritueller Ablauf zu verstehen?**
 7. **Warum ist Hochzeit immer noch aktuell?**
 8. **Literaturverzeichnis**

Vorwort

Verliebt – verlobt -verheiratet
so sangen Sänger, so dichteten Dichter, so fühlen es Verliebte.

Ein Slogan – ein Missverständnis – die Realität

Die Hochzeit zu feiern, das war schon immer ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Ereignis überhaupt im Leben unserer Vorfahren. Und auch heute – im 21. Jahrhundert – bedeutet uns die Hochzeitsfeier immer noch sehr viel. Wir erinnern uns gerne an kirchliche Rituale, denn sie sind so feierlich und festlich, sie lassen uns träumen und sentimental werden. Hören wir das „Ave Maria“ von Bach oder das „Ave Maria“ von Schubert, dann bekommen wir feuchte Augen. Christliche Rituale möchte doch keiner missen und so können sich schnell feste Bräuche entwickeln. Schauen wir in andere Kulturkreise, so müssen wir ebenfalls feststellen, dass auch hier Hochzeiten – ähnlich der christlichen Hochzeit – gefeiert werden. Das Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Reiss-Engelhorn-Museen, veranstaltete zu diesem Thema eine Ausstellung vom 17.08.2008 bis 25.01.2009 in Dortmund mit dem Titel „Evet – Ja, ich will“. Hierbei handelte es sich um eine türkisch-deutsche Hochzeitsausstellung, die überwiegend Hochzeitskleidung und Mitgift (Brautmöbel) des 19. und 20. Jahrhunderts aus Deutschland und der Türkei zeigte. Gerade hier – zum Thema Hochzeiten – wurden zahlreiche Parallelen von beiden Kulturkreisen aufgezeigt.

Doch warum ist das Heiraten oder vielmehr die Hochzeitsfeier so wichtig für uns? Wir versuchten dieses Phänomen zu ergründen. Ein Fragebogen wurde ad hoc entwickelt. Hochzeitsbräuche, die wir kannten, wurden zusammengestellt und

abgefragt. Je mehr wir uns aber mit diesem Thema beschäftigten, umso mehr mussten wir feststellen, dass der Fragebogen nur für die Ersthochzeit entworfen worden war. Die Befragten beantworteten die gestellten Fragen danach, wie die für sie wichtigere Hochzeit verlaufen war. Bei Mehrfach-Hochzeiten bestand aber die Gefahr, dass Einiges vermischt oder zusammengefasst wiedergegeben wurde. Das wiederum würde bedeuten, dass – sofern mehrmals geheiratet wurde – die Auswertungen ungenau wären. Ein weiteres Manko: Die standesamtliche Hochzeit wurde im Fragebogen nicht aufgeführt und konnte somit nur für einen kleinen Kreis der Befragten analysiert werden. Des Weiteren fehlten entscheidende Befragungen zu den Hochzeiten unter erschwerten Bedingungen (z. B. Kriegsjahre).

Um den Wandel im 20. Jahrhundert abschließend zu beurteilen, wäre eine weitere Analyse der Jahre 1990 bis 2005 erforderlich, da sich ein gravierender Wandel erst nach dem gesamten Untersuchungszeitraum vollzog.

Nachträgliche Informationen und neue Erkenntnisse, soweit für dieses Thema relevant, wurden im Abgleich zwischen Fragebogen und Literaturrecherche berücksichtigt. Ebenfalls wurden zusätzliche Befragungen durchgeführt, die nicht in die Fragebogenauswertung eingingen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denen bedanken, die ihre Familienchroniken und Fotoalben öffneten und durch ihre eigene Hochzeitsgeschichte dazu beitrugen, dass dieser Aufsatz entstehen konnte. Herzlichen Dank!

1. Einleitung und Zielsetzung

1.1. Allgemeines

Wir alle haben eine Vorstellung, was Brauchtum sein könnte! Fragt man in intellektuellen Kreisen nach, was unter Brauchtum zu verstehen ist, so reagiert die Mehrheit abwehrend, denn im Nationalismus und im Nationalsozialismus wurde Brauchtum missbraucht und als politische Gesinnung verstanden. Dennoch die Frage: Was bedeutet Hochzeitsbrauchtum? Ist es eine Tradition, eine Sitte oder ein Ritual? Versuchen wir diese Frage in verschiedenen Regionen zu hinterfragen oder bei unterschiedlichen Altersgruppen, so werden wir auch unterschiedliche Antworten erhalten. Deshalb klären wir direkt, was das Lexikon hierzu schrieb:

1.1.1 Brauchtum:

Das Hochzeitsbrauchtum ist eine traditionelle, aber auch kulturelle Überlieferung von Althergebrachtem¹. Es gibt alte, dörfliche, gesellschaftliche, allgemeine, gern geübte Bräuche². Bräuche sind nicht starr, sondern verändern sich, so wie sich das Leben der Menschen verändert. Brauchtum setzt ein gemeinsames Handeln voraus; z. B. kann Hochzeitsbrauchtum nur erhalten bleiben, wenn zwei Menschen heiraten und diese Hochzeit auch feiern; entscheidend ist nicht, ob sie mit alten oder neuen Hochzeitsbräuchen feiern, sondern dass sie mit Bräuchen feiern.

¹ Der Große Duden, 5. Aufl., Mannheim, 1963, S. 138.

² Der Große Duden, 5. Aufl., Mannheim, 1963, S. 138.

1.1.2 Tradition

Der Begriff Tradition kommt aus dem lateinischen und steht für: (mündliche oder schriftliche) Überlieferungen von Althergebrachtem³. „Die Tradition : eine alte, ehrwürdige Tradition (Überlieferung) pflegen, hüten wahren, weitergeben; ich fügte mich der Tradition; diese Universität hat eine alte, große Tradition; du weißt dich der Tradition deines Hauses verbunden; familiengebundene Tradition“⁴. Tradition muss nicht gelebt werden, aber man muss von ihr wissen, auf den Erhalt achten und sie weitergeben; nur so kann sie irgendwann wieder aufleben.

1.1.3 Sitte

Sitte beruht auf sozialen Gewohnheiten und Überlieferungen und stellt innerhalb bestimmter Grenzen verbindliche Verhaltensregelungen innerhalb einer Gemeinschaft auf. Die Sitte ist nicht erzwingbar und kann somit auch nicht eingeklagt werden.⁵ Gegensatz: Ein Recht, das auf sozialen Gewohnheiten und/oder Überlieferungen beruht, ist immer einklagbar. Ein Beispiel: Es entspricht der sozialen Gewohnheit, dass die Braut zur kirchlichen Trauung einen weißen Schleier trägt (s. Brautschleier). Dieser verkörperte – nach kirchlicher Auffassung – die Reinheit und Unschuld der Braut. Sollte die Braut aber einen roten Schleier tragen wollen, dann hat die Kirche nicht das Recht, das Tragen eines weißen Schleiers einzuklagen oder die kirchliche Trauung zu verweigern. Mit Sitte kann Gewohnheit, Anstand, Kultur oder moralisches Verhalten gemeint sein⁶

1.1.4 Ritual

Ritual kommt aus dem Lateinischen und steht für: die Ordnung der Bräuche des Gottesdienstes einer Religion.⁷ Es ist bekannt, dass die Kirchen an alten Gewohnheiten lange festhielten! Hierin finden wir die Antwort, warum die kirchlichen Trauzeremonien über Generationen unverändert beibehalten wurden. Beispielhaft sind hier die Trauungen von Majestäten in den Königshäusern. Die katholische Trauung als ein Sakrament unterliegt festen Regeln; aber auch evangelische Trauungen verlaufen nach festen Regeln.⁸ Rituale kennzeichnen einen religiösen Inhalt, der nach einem immer gleich bleibenden Schema verläuft. Rituale finden wir in allen Glaubensgemeinschaften.

1.1.5 Ergebnis

Hochzeitsbrauchtum setzt sind also aus Traditionen, Sitten und Ritualen zusammen, die innerhalb von Gruppen oder Generationen geschichtlich gewachsen sind und die den Gesetzen der Entwicklung unterliegen. Somit sind zeitliche Veränderungen – zum Beispiel: Modegeschmack, finanzielle Möglichkeiten, soziale und religiöse Umgebung, Verhaltensregeln innerhalb einer Gemeinschaft, – unabdingbar. Treffen

³ Bertelsmann Volkslexikon, 35. Aufl., Gütersloh, 1966, S. 1749.

⁴ Der Große Duden, 5. Aufl., Mannheim, 1963, S. 621.

⁵ Bertelsmann Volkslexikon, 35. Aufl., Gütersloh, 1966, S. 1604.

⁶ Der Große Duden, 5. Aufl., Mannheim, 1963, S. 559.

⁷ Bertelsmann Volkslexikon, 35. Aufl., Gütersloh, 1966, S. 1491.

⁸ Vgl. den Beitrag von Bruno Wolf in diesem Band.

wir auf starre Elemente im Hochzeitsbrauchtum, dann stellt sich zwangsläufig die Frage: Warum gibt es keine Veränderung? Wo ist die Lebendigkeit, die für das menschliche Dasein so charakteristisch ist? Denn gerade die Vielfältigkeiten, die die Entwicklung von der Industriegesellschaft (Anfang des 20. Jahrhunderts) bis zur Dienstleistungsgesellschaft (1970er Jahre) mit sich brachte, müsste zwangsläufig auch zu Veränderungen im gesamten Hochzeitsbrauchtum geführt haben.

1.2. Historische Einführung

1.2.1 Hochzeitsbräuche

Zahlreiche Hochzeitsbräuche fanden ihren Ursprung im 19. Jahrhundert und wurden über Jahrhunderte weiterentwickelt. Germanische Bräuche (heidnische) sollen böse Geister vertreiben und kirchliche Rituale (Gottessegnen) sollen die christliche Ehe leiten, „bis dass der Tod euch scheidet“. Lärmende Bräuche und das Verhüllen der Braut stammen überwiegend aus der germanischen Zeit; denn man dachte, dass die bösen Geister durch Lärm vertrieben werden und durch das Verhüllen der Braut, diese nicht von diesen bösen Geistern gefunden werden könnte. Denn jeder wünschte dem jungen Brautpaar Glück und einen sorglosen Start in das neue gemeinsame Leben.

Der Geister- und Dämonenglaube wurde in der christlichen Welt von Kirchenfürsten und Mächtigen weiter geschürt (z.B. Hexenverbrennung, Teufelsaustreibung); so berichten jedenfalls die Geschichtsbücher und die einschlägige Literatur. Die einfache, gottesgläubige Bevölkerung glaubte noch im 20. Jahrhundert an Geister und Dämonen! Das ist auch einer der Gründe, weshalb sich die lärmenden Bräuche noch bis ins 20. Jahrhundert hinein gehalten haben.

Über die Historie der Hochzeitsbräuche erfahren wir in der Bibel, der Malerei, in Volksliedern oder auch aus Märchen und Sagen etwas.

1.2.2 Fotografien

Die Möglichkeit, Ereignisse auf Fotografien festzuhalten, besteht erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; doch die Kosten für ein Foto waren immens hoch. Nun wird auch klarer, warum kaum Fotografien aus dem 19. Jahrhundert – so jedenfalls in den meisten Familien – vorzufinden sind, denn das Fotografieren war teuer und die Mehrheit der Bevölkerung war so arm, dass sie sich keine teuren Fotografien leisten konnten. Dies ist auch der Grund, weshalb wir ebenso selten Bilder aus der Zeit von 1900 bis 1915 finden und wenn wir welche vorfinden, dann könnte es sein, dass diese „gestellt“ sind. Was heißt das „gestellt“? Im späten 19. und im frühen 20. Jahrhundert zogen Fotografen übers Land. Sie waren mit ihrer Kamera, einem künstlichen Blumenstrauß, eventuell einem weißen und/oder schwarzen Brautkleid (Einheitsgröße) und einem weißen Brautschleier unterwegs und so konnten auch arme Leute auf dem Land sich – anlässlich ihrer bereits stattgefundenen Hochzeit – fotografieren lassen. Ähnlich war es in der Stadt: In den Fotoateliers befanden sich ebenfalls Requisiten, die für ein gutes Hochzeitsfoto vom Fotografen zur Verfügung gestellt wurden. Manchmal entstand ein Hochzeitsfoto erst viele Jahre nach der eigentlichen Hochzeit. Für uns heute nicht mehr vorstellbar! Erst in den Jahren nach 1920 gehörte das zeitnahe Hochzeitsfoto zu jeder Hochzeit dazu. Nach 1960 wurden

viele Fotos von dem Brautpaar und der Hochzeitsgesellschaft – teils mit dem eigenen Fotoapparat, teils vom Fotografen – erstellt. Seit dieser Zeit gibt es in fast jeder Familie ein Familienfotoalbum, in dem die wichtigsten Ereignisse im Leben der Familie festgehalten wurden.

1.2.3 Hochzeitskleid

Die Geschichte des uns heute bekannten Brautkleides ist noch relativ jung. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden spezielle Brautmoden in Modezeitschriften veröffentlicht. Davor unterschied sich ein Hochzeitskleid nicht von einem Festtagskleid oder der Kirchgangrobe.

Die vornehme Braut trug erst – nach adeligem Vorbild – seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein helles Kleid und einen Myrtenkranz im Haar. Mit dem hellen (weißen) Brautkleid wurde die Unschuld und Reinheit der Braut verbunden. Die Mehrheit der Frauen heiratete jedoch – aus finanziellen Gründen – weiterhin in ihrem Kirchgangskleid.

1.2.4 Brautschleier

Mit dem Eheschließungsrecht (1875)⁹ änderte sich auch die Kleiderordnung, denn von nun an erwarteten die Kirchen, dass die Braut ihre Keuschheit mindestens mit einem Kranz oder einem weißen Schleier dokumentierte. So etablierte sich auf dem Land wie in der Stadt der weiße Brautschleier; der sowohl zu einem schwarzen wie auch einem weißen Brautkleid getragen wurde. Der Brautschleier erfüllte nicht nur die kirchlichen Anforderungen, sondern diente der Braut auch als schmückendes Element. Zahlreiche Fotografien (Völkerkundliche Kommission, Museen und private Fotoalben) zeigen den Brautschleier, der zur einfachen Kirchgangskleidung oder zu einem Brautkleid getragen wurde.

Der Brautschleier wurde von einem künstlichen Myrtenkranz gehalten (seit etwa 1880) und nach dem zweiten Weltkrieg von einem künstlichen Brautkranz abgelöst. Auf vielen Bauerhöfen findet man heute noch den liebevoll gerahmten Myrtenkranz. Hinter Glas versteckt befinden sich aufwendige Stickereien; der Name, das Hochzeitsdatum und ein Hochzeitsspruch des damaligen Brautpaares bilden den Untergrund für den Myrtenkranz. Er dient, zusammen mit dem Hochzeitsfoto und/oder einer anderen späteren Fotografie des Paares, den nachfolgenden Generationen als Wandschmuck.

1.3. Aufgabenstellung

- Wie wurde im 20. Jahrhundert geheiratet?
- Welche Hochzeitsbräuche kennen wir und wie veränderten sich diese im 20. Jahrhundert?
- Konnte Hochzeitsbrauchtum in einer Zeit gepflegt werden, die von zwei Kriegen und einer revolutionären „68“er Bewegung geprägt waren?

⁹ Vgl. den Beitrag von Gisela Behrens-Veith, Zivilrechtliche Eheschließung und Rechte der Frau, in diesem Band.

- Ist Hochzeitsbrauchtum klassenspezifisch oder kommen die normierten kulturellen Verhaltensweisen von sozialen Gruppen (Schichten) zum Ausdruck?
- Sind Hochzeitsbräuche als starres oder veränderbares Element oder als fester ritueller Ablauf zu verstehen?
- Warum ist die Hochzeit immer noch aktuell?

All diese Fragen beschäftigten uns. Eine Antwort war nicht einfach zu finden, denn immer spielten Gefühle und Ansehen von vielen beteiligten Personen (Brautpaar, Eltern der Braut und des Bräutigams etc.) eine Rolle. Ebenso darf nicht vergessen werden, dass der Untersuchungszeitraum von zwei Kriegen und deren Folgen geprägt war.

1.4. Untersuchungsmethoden

Zum einen hat die Verfasserin zahlreiche Einzelbefragungen durchgeführt, die hauptsächlich in ländlichen Regionen des Münsterlandes und der Eifel stattfanden. Befragungsgrundlage war der Fragebogen, dessen Hauptschwerpunkt die Frage 25 (Bräuche der Region) mit 17 vorgegebenen Hochzeitsbräuchen bildete. Bei der Beantwortung war eine Mehrfachnennung möglich, daher ein Gesamtergebnis von insgesamt 2835 Punkten. Die Fragen wurden so gestellt, dass die Möglichkeit einer Doppelauswertung entfällt (zum Beispiel Hochzeitskleid: kann nur einmal vorkommen, entweder weiß, schwarz oder kein Hochzeitskleid). Bei den Befragten handelt es sich überwiegend um Personen, die im ländlichen Umfeld geboren und/oder aufgewachsen sind oder um Städter, die heute in der vermeintlich ländlichen Idylle leben (Zeitzeugen).

Zum anderen wurde die in der Einführung¹⁰ erwähnte Fragebogenaktion¹¹ ausgewertet. Ebenfalls wurden Fotos und Familienchroniken (geschriebene Bücher und/oder Familienfotoalben), die sich im Privatbesitz befinden, ausgewertet. Dieses Quellenmaterial ist allerdings schwer zugänglich und kann deshalb nicht oder nur codiert als Quelle benannt werden, weil gerade hier ein sehr persönlicher Bereich betroffen ist, der der Öffentlichkeit nicht präsentiert werden soll. Ein spezieller Grund ist, dass auf Fotos der zweiten Epoche (1930-1945) Uniformierte der nationalsozialistischen Zeit, Armbinden aus der NS-Zeit, Tücher der Jungmädchen usw. zu sehen sind. Es wurden aber Fotoadressen aus dem Internet gesucht, um einen Beleg der hier getroffenen Aussagen zu ermöglichen.

Des Weiteren wurden Materialien aus Archiven und Heimatvereinen sowie einschlägige Literatur zu Rate gezogen. Die Gültigkeit von Zeitzeugenberichten wurde anhand von Literatur überprüft.

¹⁰ Vgl. die Einleitung von Thomas Abeler in diesem Band.

¹¹ Es wurden insgesamt 586 Fragebögen ausgewertet, die für die Zeiträume 1900-1915 (erste Epoche), 1930-1945 (zweite Epoche) und 1960-1975 (dritte Epoche) von den Befragten beantwortet wurden. Diese Fragebögen waren Grundlage für die Statistiken bezüglich des Hochzeitsbrauchtums.

2. Wie wurde im 20. Jahrhundert geheiratet?

2.1. Allgemeines

Es gab die kirchliche Trauung¹² und die standesamtliche Trauung.¹³ Kraft Gesetz musste die standesamtliche vor der kirchlichen Trauung erfolgen. Das führte dazu, dass die Brautleute für den Staat sofort nach der standesamtlichen Trauung rechtskräftig verheiratet waren; nach Kirchenrecht aber erst mit der kirchlichen Trauung. Im Zweiten Weltkrieg wurde speziell für Soldaten an der Front die Ferntrauung eingeführt.

Die städtische Hochzeit wurde bis nach dem Zweiten Weltkrieg meistens sehr bescheiden gefeiert. Viele Paare kamen vom Land und zogen in die Städte, um dort in den Fabriken oder in Haushalten zu arbeiten. Die Mieten waren sehr hoch und das verdiente Geld reichte kaum zum Leben. Geheiratet wurde spätestens, bevor das erste Kind das Licht der Welt erblickte.

Beschäftigen wir uns aber mit der dörflichen Hochzeit. Diese wurde bestimmt von zwei entscheidenden Ordnungsprinzipien.

- Das war zum einen die Gruppierung nach Alter und Geschlecht. Mit der Hochzeit trat das Brautpaar in die Gruppe der Erwachsenen/Verheirateten ein. Dies waren meistens Jahrgangskollegen, Schulfreunde oder die Landjugend.¹⁴
- Und zum anderen die hierarchische Einordnung nach Besitz. Die Besitzhierarchie (Hof und Vieh wird bewertet) bestimmte die innere und äußere Ordnung.

Reichtum wurde definiert mit Fleiß, Leistungswillen und Familientradition.¹⁵ Mit welchem Aufwand nun die Hochzeit gefeiert werden konnte, sagte auch immer etwas über den Wohlstand der Brauteltern aus. So war es nicht verwunderlich, dass die Mitgift –

- 1900 bis 1915 waren es üblicherweise: Leinen, Bettwäsche, Handtücher
- 1930 bis 1945 und 1960 bis 1975 hingegen: Bettwäsche, Handtücher, Möbel, Geld –

und/oder kirchlicher Empfehlung (Leumund) darüber entschied, ob die Tochter des Hauses eine „gute Partie“ war und ihre Eltern an äußerem Ansehen gewannen. Deshalb investierten die Brauteltern soviel (wenn sie konnten) in die Mitgift der Töchter und konnten somit ihre Töchter gut verheiraten. Der Wohlstand der Eltern des Bräutigams wurde wiederum nach der Größe des Hofes und dem vorhandenen Viehbestand bewertet. Die Hochzeit der Kinder diente in hervorragendem Maße der Repräsentation des eigenen Wohlstandes, Hauses und/oder Hofes und der eigenen materiellen Möglichkeiten.¹⁶ An den Feierlichkeiten der Hochzeit sollten die Verwandtschaft, die Freunde, die Nachbarn und die Kollegen teilhaben.

Die Hochzeitsfeier wurde in der Regel im Elternhaus der Braut ausgerichtet. Die Vorbereitungen waren sehr umfangreich und zeitaufwendig. Nachbarn halfen bei der

¹² Vgl. den Beitrag von Bruno Wolf in diesem Band.

¹³ Vgl. den Beitrag von Gisela Behrens-Veith, Zivilrechtliche Eheschließung und Rechte der Frau in diesem Band.

¹⁴ Carlo Lejeune, Leben und Feiern auf dem Land, Die Bräuche der belgischen Eifel Bd. 2, Von der Wiege bis zur Bahre, St. Vith, 1993, S. 12.

¹⁵ Lejeune, Leben und Feiern auf dem Land, S. 12.

¹⁶ Lejeune, Leben und Feiern auf dem Land, S. 13.

Hochzeitsvorbereitung (Sitte). Sie brachten Hühner für die Hochzeitssuppe als Gastgeschenk mit. Frauen kochten und backten, putzten Haus und Hof. Männer reinigten Ställe, stellten Tische und Stühle auf. Waren diese nicht vorhanden, reichten auch Holzbretter und Strohballen. Die Männer räumten Zimmer aus und stellten Möbel um. Männer und Frauen dekorierten das Haus oder den Hof gemeinsam, denn man war in der Regel arm und konnte keine fremde Hilfe bezahlen. Die Hochzeit sollte trotzdem ein unvergessenes Ereignis werden. Geladen waren immer die Nachbarn, die Familien von Braut und Bräutigam und Freunde. Feste Bestandteile einer jeden Hochzeit waren: Essen, Trinken und Musik.

Beispiel:

Bäuerliche Hochzeit im Münsterland um ca. 1930¹⁷

Braut: Die Braut und die Mitgift (Kisten und Kasten, Betten usw.) wurden einen Tag vor der kirchlichen Trauung mit dem „Huwe-Karre“ (großer Leiterwagen) von Nachbarn zum Bräutigam gebracht. Hinten am Wagen wurde ein Besen befestigt, der anschließend – nach Ankunft der Braut im neuen Heim – an das Tennentor oder oberhalb des Tennentors aufgehängt wurde. Der Besen symbolisierte, dass alles Belastende (aus der Vorzeit) was immer es auch sein möchte, vor der Hochzeit weggekehrt worden war. Der Einzug der Braut wurde kräftig gefeiert!

Bräutigam: Dieser wurde ausquartiert, weil er vor der Hochzeit nicht mit der Braut unter einem Dach nächtigen durfte. Dieses Beispiel ist für den gesamten Untersuchungszeitraum repräsentativ.

2.2. Standesamtliche Trauung

Für die breite Bevölkerung hatte die zivilrechtliche Eheschließung nur einen formalen Charakter. Dies führte dazu, dass nach der standesamtlichen Trauung nur eine kleine intime Feier stattfand, wenn überhaupt. Das Brautpaar ging mit den Trauzeugen und eventuell auch den Eltern zum Standesamt. Der Standesbeamte hielt seine Ansprache und ging zur Zeremonie der Trauung über. Das junge Paar unterschrieb die Urkunde und die Trauzeugen bestätigten diesen Rechtsakt ebenfalls mit ihrer Unterschrift. Kraft Gesetz galt die Ehe als vollzogen.

In der Zeit von 1900 bis 1945 bestand keine spezielle Kleiderordnung. Ging das Brautpaar zum Standesamt, trug es die alltäglichen Kleider; denn meistens kehrte das Brautpaar sofort wieder an den Arbeitsplatz zurück. Eine Feier fand nicht statt, die folgte ja mit der kirchlichen Trauung. Erst nach dem Krieg veränderte sich die Einstellung zur standesamtlichen Trauung. Das hing teilweise damit zusammen, dass nun – in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs – das verdiente und gesparte Geld für zwei Feierlichkeiten reichte. Ein weiterer Grund war, dass, nachdem die Kirchen allmählich an Macht verloren, der Stellenwert der standesamtlichen Trauung wuchs. Häufig fielen in der revolutionären Zeit nach den 1960er Jahren kirchliche Trauungen aus oder wurden verschoben. Es war keine Seltenheit, dass zwischen der kirchlichen und der standesamtlichen Trauung ein ganzes Kalenderjahr lag. Damit der Tag der rechtskräftigen Eheschließung zu einem besonderen Tag wurde, setzte man Akzente in der Kleidung. Das veränderte Bewusstsein zur

¹⁷ Manfred Haltermann, Leute vom Lande erzählen wie es damals war, Rheda-Wiedenbrück, 1991, S. 41.

standesamtlichen und kirchlichen Trauung veränderte zwangsläufig auch die Einstellung der Brautleute zur Hochzeitskleidung. So trug der Bräutigam von nun an einen festlichen (dunklen) Anzug, ein weißes Hemd, eine silbergraue Krawatte oder Fliege, dunkle Schuhe und ein Tuch in der Anzugsjacke. Die Braut hingegen trug ein schlichtes dunkles Kostüm, darunter eine weiße Bluse, einen kleinen Hut (– in den 1970er Jahren große Wagenräder –) und eine Handtasche. Zu dieser Zeit kamen Kopfbedeckungen (Hüte) für Frauen in Mode, die leider nicht sehr lange erhalten blieben. Eltern und Trauzeugen – ebenfalls festlich gekleidet – begleiteten das Brautpaar zum Standesamt: Danach ging diese kleine Gesellschaft in ein Restaurant und feierte das junge Ehepaar. Die Kosten wurden meistens von den Eltern übernommen, während die Trauzeugen den Brautstrauß bezahlten. Zur standesamtlichen Trauung gratulierte man dem jungen Brautpaar und wünschte viel Glück, aber die Hochzeitsgeschenke blieben zu diesem Zeitpunkt aus. Geschenke bekam das Brautpaar erst zum Polterabend oder zum eigentlichen (kirchlichen) Hochzeitsfest überreicht.

2.2.1 Ferntrauung

Eine Ausnahme bildete in den Kriegsjahren (Zweiter Weltkrieg) die Ferntrauung. Ferntrauung, weil der Soldat nicht persönlich zur standesamtlichen Hochzeit kommen konnte, er befand sich an der Front, bekam keinen Heimaturlaub und kämpfte für sein Vaterland. Dennoch sollte dem Soldaten die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Verlobte zu heiraten, auch wenn er keinen Heimaturlaub erhielt.¹⁸ Der Bräutigam teilte seinen Willen zum Heiraten seinem Kompanieführer oder einem anderen Soldaten mit (einseitiges Aufgebot). Daraufhin stellte der Kompanieführer ein Dokument aus, das den Heiratswillen bekundete und schickte es an die Braut. Die zukünftige Braut musste innerhalb von sechs Monaten diese Willenserklärung beim Standesamt einreichen, damit die Heiratsurkunde ausgestellt werden konnte. Diese Eheschließung wurde auch durchgeführt, wenn der zukünftige Bräutigam zwischenzeitlich nicht mehr lebte. Die Braut ging dann trotzdem alleine (eventuell begleitet von den Eltern) zum Standesamt; Trauzeugen waren nicht erforderlich. Die junge Frau unterschrieb die Heiratsurkunde mit ihrem neuen Namen. Symbolisch für den Bräutigam lag ein Stahlhelm auf dem Beurkundungstisch. Die Ehe galt als rechtskräftig geschlossen. Für den Bräutigam (Soldat) wurde eine kleine Feier an der Front – innerhalb der Kompanie – organisiert. Die Braut feierte im Familienkreis oder musste die Trauerkleidung anziehen, weil zwischenzeitlich ihr Mann verstorben war.

2.3. Kirchliche Hochzeit

Wurde von Hochzeit oder Hochzeitsfeier gesprochen, dann war immer die kirchliche Hochzeit mit all ihren Feierlichkeiten gemeint. Nur standesamtlich verheiratete Paare¹⁹ durften kirchlich getraut werden. Die kirchliche Trauung, mit ihrer feierlichen Zeremonie²⁰ gab dem einfachen gläubigen Bürger das Gefühl, einmal im Leben etwas ganz Besonderes zu sein. Heiraten wie im Film oder wie die Majestäten (Prinz und Prinzessin oder König und Königin)! Diesen Wunsch nach dem ganz

¹⁸ Dies sollte die Soldaten motivieren, den Kampf an der Front bedingungslos weiterzuführen.

¹⁹ Das Kirchenrecht wurde mit Wirkung vom 01.01.2009 geändert; kirchliche Trauungen können wieder ohne vorhergehender standesamtlicher Trauung durchgeführt werden. Die rein kirchliche Trauung ist zivilrechtlich aber nicht gültig.

²⁰ Vgl. den Beitrag von Bruno Wolf in diesem Band.

Besonderen – „wir heiraten ja nur einmal“ – wollten und wollen sich Brautpaare erfüllen. Das heilige Sakrament der Eheschließung (in der katholischen Kirche) zu empfangen, das nur der Kirchendiener als Vertreter Gottes, erteilen durfte. Oder auch nur das Ritual des Segnungsgottesdienstes (evangelische Kirche) mitzuerleben mit all seinen Feierlichkeiten, all dies konnte man sich bei der eigenen Hochzeit erfüllen.

Kirche und Gesellschaft verbanden mit der kirchlichen Hochzeit eine nicht ganz unerhebliche wirtschaftliche Einnahmequelle. Durch die Heirat sollte Geld zu Geld und Land zu Land kommen! Hiervon konnten die Kirchen wiederum profitieren. Die Geistlichen im Untersuchungszeitraum 1900 bis 1915 genossen noch ein recht großes Mitspracherecht, denn sie bestimmten immer noch: wer (Bauer A möchte heiraten: guter Katholik), wer wen (Bauer A möchte Tochter des Bauern B heiraten: beide gute angesehene Katholiken) und wer wann (Bauer A will Weihnachten heiraten) heiraten konnte. So manches Schicksal wurde kirchlich gelenkt! Obwohl die Kirchen in den Zeiträumen von 1930 bis 1975, an Einfluss verloren, ließ sich die einfache Bevölkerung auch weiterhin von kirchlicher Seite führen. Damit lässt sich vielleicht auch erklären, warum in früheren Zeiten keine oder nur sehr selten konfessionsungleiche Ehen geschlossen wurden.

Bis ca. 1930 erschienen die Männer im schwarzen Anzug, die Frauen im schwarzen Kleid (Kirchgangskleidung) und Mädchen trugen ihre Sonntags- oder Schulschürzen zur Hochzeit. Hierzu gibt es zahlreiche Fotografien in unterschiedlichen Archiven. Die Mädchen trugen ihre Haare zu Zöpfen geflochten und die Jungen ihr Haar seitlich gescheitelt. Die Schürzen der Mädchen waren an den Seiten mit gerüschtem Stoff eingefasst. Nach etwa 1930 erschienen die Männer im Gehrock und mit Zylinder und die Frauen mit mittig gescheiteltem Haar zur Hochzeit. Der Zylinder war aus der Männermode nicht mehr wegzudenken. Die Männer trugen ihn auf dem Land noch in den 1960er Jahren. Erst in den Jahren ab 1960 bis 1975 kleideten sich die Gäste modisch und festlich. Die Frauen richteten sich bei der Kleiderwahl nach der Kleidung der Braut. Trug die Braut ein langes Kleid, so versuchten die geladenen weibliche Gäste ebenfalls, in langen Kleidern zu erscheinen. Ob kurze oder lange Kleider, der Stoff war festlich und farbig. Weiße Kleider waren ausgeschlossen, denn es sollte keine Verwechslung mit der Braut geben. Blumenkinder trugen ebenfalls Kleider, die der Länge des Brautkleides entsprachen. Lange pastellfarbige Kleider waren üblich (kleine Prinzessinnen) oder kurze dunkelfarbige Samtkleider. Jungen trugen zur dunklen Hose ein helles Hemd und bekamen eine Fliege um.

2.4. Beispiele

2.4.1 Beispiel einer Hochzeit in den Jahren 1900 bis 1915

H.V. hinterließ folgende Einladungskarte:

Einladungskarte

„Herzlichen Gruß zuvor

Am Sonntag den 5.Juli wollen wir hochzeiten. Hierzu laden wir Dich so recht von ganzem Herzen ein. Wir möchten dies schönste aller Lebensfeste nicht in alten Formen feiern. – Unsere Art soll dem Tag die Weihe geben. Weit draußen im Land

wollen wir sein. In einem Wandervogelheim. Im eigenen Kleid, bei Sang und Tanz und Fidelklang.

Recht strahlende Augen bring mit. Recht viel Freude. Und ein Herz voll Lieder und Sonne. Und, damit Du ach mit uns schmausen kannst, Löffel und Gabel. Wenn Du uns, guter Sitte treu, etwas Stoffeliges schenken willst: ein gutes Büchlein vielleicht möge es dann sein, mit einer lieben Zeile von deiner Hand. – anderes und mehr nicht. Und lass uns recht bald wissen, dass Du kommen kannst. Wir finden uns morgens um 7:35 Uhr vor dem Schöneberger Militärbahnhof, am 10.Juni1914. Inzwischen alles Gute und Rechte! Herzlich grüßen wir G. Sch. u. H.V.²¹

Die Hochzeitsfeier, die am 05.07.1914 in Berlin stattfand, wurde von H.V. wie folgt beschrieben: „Aufgrund der Einladungskarte kamen einige Dutzend Jugendliche mit Fiedeln und Flöten zur Trauungsfeier in ein Herbergsheim in der Nähe Berlins. Der Hochzeitszug führte durch blühende Wiesen in eine Waldlichtung. Unter mächtigen Eichen sprach, nach dem Wechsel der Ringe, ein vollbärtiger Dichter dem jungen Paar Zukunftsglauben, Tapferkeit und Treue zu. Das Hochzeitsmahl, recht bescheiden: steifer Graupenbrei und Mohrrüben; der Hochzeitstrank: Brunnenwasser mit Zitronensaft! Aber der Festfröhlichkeit tat dies keinen Abbruch. Barfüßig wurde Ringelreihen auf der Festwiese, alte Tänze im Heim zu selbstgemachten Klängen gedreht; vielstimmiger, von Geklampfe begleiteter Gesang schöner alter Volksweisen aus dem „Zupfgeigenhansel“ berauschte alle.“²²

2.4.2 Beispiel einer Hochzeit in den Jahren 1930 bis 1945

Die nachfolgende Geschichte soll einen Einblick über den Ablauf einer Soldatenhochzeit von 1941 geben: „Karl war bei der Wehrmacht. Er hatte Heimaturlaub und schwängerte mich. Als Karl davon erfuhr schrieb er mir, dass er mich heiraten würde. Der Kommandant bestätigte Karls Willenserklärung. Ich ging zum Standesamt und erledigte die Formalitäten. Karl gab sein Ja-Wort an der Front und ich hier. Eine Hochzeitsfeier gab es nicht.“²³

2.4.3 Beispiel einer Hochzeit in den Jahren 1960 bis 1975

Der nachfolgende mündliche Zeitzeugenbericht aus dem Jahre 2008 soll einen Einblick über den Ablauf einer städtischen Hochzeit der Eheleute N.T. aus Münster im Jahre 1974 geben: „Wir heirateten freitags standesamtlich, danach gingen wir mit den Eltern und den Trauzeugen in ein Restaurant. Abends war der Polterabend, den wir mit Nachbarn und Freunden feierten. Essen und Trinken bestand aus Bier und Mettbrötchen; die Poltergäste bekamen zusätzlich einen Schnaps gereicht. Verwandte kümmerten sich um das Brötchenschmieren. Wir waren sehr aufgeregt, denn am anderen Tag war die kirchliche Hochzeit. Friseur, Kirche, Fotograf und die vielen Gäste. Hoffentlich klappt alles! Das Essen für den morgigen Tag hatten wir schon vor Wochen bestellt. Es war der Vorschlag des Restaurants (wie immer); zum Nachmittag: Kuchen, Torte, Gebäck, Kaffee und Tee; dann ein kleiner Spaziergang. Zum Abend: Rindfleischsuppe, Leipziger Allerlei, Schweine- und Rinderbraten, eine

²¹ Original der Einladungskarte, Quelle: Privatbesitz.

²² Auszug aus einem Tagebuch von 1914, Abdruck auf einer Einladungskarte zur goldenen Hochzeit 1964; Quelle: Privatbesitz.

²³ Interview von Gisela Behrens-Veith mit EW in Münster im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

Eisbombe, danach wurde getanzt und getrunken. Um Mitternacht wurde der Brautstrauß geworfen und wir verließen den Saal.“²⁴

3. Hochzeitsbräuche

Welche Hochzeitsbräuche kennen wir und wie veränderten sich diese im 20. Jahrhundert?

3.1. Allgemeines

Zu jeder Zeit und in allen gesellschaftlichen Kreisen werden Hochzeiten gefeiert; und Hochzeit hat auch immer etwas mit Brauchtum zu tun. Gleichzeitig werden mit der Heirat zwei Familien zusammengeführt, die des Bräutigams und die der Braut. Das Hochzeitsfest soll den lockeren Umgang der beiden Familien miteinander fördern. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts achtete man sehr darauf, dass die unterschiedlichen Schichten unter sich blieben.²⁵ Oberster Grundsatz bei der Brautwahl war: „Gleiches zu Gleichem“.²⁶ Ein Vollerbe (Bauer) heiratete niemals außerhalb seines Standes. Der Hof, von dem die Auserwählte kam, musste mindestens so groß sein, wie der seinige. Hingegen heirateten abgehende Söhne und Töchter auf kleinere Höfe (Markkotten, Heuerhäuser).²⁷ So konnte es vorkommen, dass die Schwester oder der Bruder eines Vollerben in eine Kötterfamilie heiratete. Egal wie gut oder schlecht die wirtschaftliche Situation war, das Hochzeitsfest wurde gefeiert. Jeder der Eingeladenen trug seinen Teil dazu dabei, dass die Hochzeit ein unvergessenes Erlebnis wurde.

3.2. Welche Hochzeitsbräuche kennen wir? (Fragebogenaktion)

Wir stellten 17 bekannte und häufig benutzte Hochzeitsbräuche zusammen. Die Befragten konnten so leichter die von ihnen beibehaltenen Bräuche benennen. Gleichzeitig hatten sie die Möglichkeit, andere von ihnen gepflegte Hochzeitsbräuche einzufügen. Eine Mehrfachnennung war möglich. Die abschließende Auswertung und Analyse erfolgte für jede Generation nach gleichen Kriterien:

Bräuche in der Gesamtübersicht: 1900-1975

586 Personen machten Angaben zur Hochzeit insgesamt; davon für den ländlichen Raum 219 und für den städtischen Raum 367. Prozentuale Nennungen mit städtischem Umfeld 62,6 Prozent und mit ländlichem Umfeld 37,4 Prozent. Das gemeinsame Essen stand im Ergebnis sowohl in der Stadt wie auf dem Land an erster Stelle, während das weiße Brautkleid die zweite Stelle einnahm. In der Stadt nahm der Polterabend den dritten Stellenwert ein, während auf dem Land das Tanzen an dritter Stelle stand.

²⁴ Interview von Gisela Behrens-Veith mit NT in Münster im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

²⁵ Vgl. den Beitrag von Thomas Abeler und Manfred Altrogge in diesem Band.

²⁶ August Suerbaum, *Sitte und Brauch unserer Heimat*, Osnabrück, 1997, S. 42.

²⁷ Suerbaum, *Sitte und Brauch*, S. 42.

Brauch	Städtisch	Ländlich	Insgesamt
Kränzen	61	101	162
Spalier vor Kirche oder Festsaal	57	41	98
Weißes Hochzeitskleid	253	139	392
Schwarzes Hochzeitskleid	17	40	57
Kein besonders Hochzeitskleid	32	8	40
Polterabend	169	82	251
Wegessperren	31	40	71
Häxelpädchen	2	8	10
Brautentführung	29	5	34
Gemeinsames Essen	299	182	481
Tanz	165	129	294
Brautstrauß werfen	55	16	71
Böllern	6	41	47
Blumenkinder	106	62	168
Hochzeitstorte	127	89	216
Brautjungfern	87	64	151
Hochzeitsreise	156	53	209
Weiß ich nicht	38	22	60
Sonstige	7	8	15
Summe	1697	1130	2827

Tabelle 1; Anzahl der Fälle (Hochzeiten): 586, davon 219 auf dem Land.

Bräuche im Zeitraum 1900-1915

122 Personen machten insgesamt Angaben zur Hochzeit in diesem Zeitraum; davon für den ländlichen Raum 67 und für den städtischen Raum 55. Prozentuale Nennung mit städtischem Umfeld 36,9 Prozent und mit ländlichem Umfeld 63,1 Prozent.

Das gemeinsame Essen stand im Ergebnis sowohl in der Stadt wie auf dem Land an erster Stelle. Auf dem Land stand das Tanzen an zweiter Stelle und in der Stadt das weiße Brautkleid. Den dritten Platz nahm in der Stadt das Tanzen und auf dem Land das schwarze Brautkleid ein.

Diese Angaben sind vorsichtig zu werten, weil hier oftmals Angaben aufgrund von Erzählungen, Bildern oder Traditionen vorliegen.

Brauch	Städtisch	Ländlich	Insgesamt
Kränzen	7	24	31
Spalier vor Kirche oder Festsaal	3	6	9
Weißes Hochzeitskleid	17	16	33
Schwarzes Hochzeitskleid	7	28	35
Kein besonders Hochzeitskleid	0	1	1
Polterabend	7	14	21
Wegessperren	2	8	10
Häxelpädchen	0	1	1
Brautentführung	0	0	0
Gemeinsames Essen	24	43	67
Tanz	15	31	46
Brautstrauß werfen	2	0	2
Böllern	0	5	5
Blumenkinder	10	9	19
Hochzeitstorte	12	22	34
Brautjungfern	7	12	19
Hochzeitsreise	3	1	4
Weiß ich nicht	21	15	36
Sonstige	1	0	1
Summe	138	236	374

Tabelle 2; Anzahl der Fälle (Hochzeiten): 122, davon 67 auf dem Land.

Bräuche im Zeitraum 1930- 1945

203 Personen machten Angaben zur Hochzeit insgesamt; davon für den ländlichen Raum 80 und für den städtischen Raum 123. Prozentuale Nennung mit städtischem Umfeld 57,5 Prozent und mit ländlichem Umfeld 42,5 Prozent.

Das gemeinsame Essen stand im Ergebnis sowohl in der Stadt, wie auf dem Land, an erster Stelle. Das weiße Hochzeitskleid belegte in der Stadt und auf dem Land jeweils die zweite Stelle und das Tanzen stand an dritter Stelle. Den vierten Platz belegte in der Stadt der Polterabend und auf dem Land das Kränzen.

Hier zeigt die Analyse eine fast übereinstimmende Wertigkeit der Pflege einzelner Hochzeitsbräuche. Die Angaben wurden überwiegend von Zeitzeugen oder von deren Familienangehörigen gemacht. Die Dokumentation der Hochzeitserinnerungen erfolgte teilweise durch persönliche Erzählungen oder anhand von Fotografien, die das Gesagte belegen konnten. Es bleibt jedoch ein Unsicherheitsfaktor, denn die befragten Zeitzeugen verfügen bereits über ein erhebliches Alter.

Brauch	Städtisch	Ländlich	Insgesamt
Kränzen	13	35	48
Spalier vor Kirche oder Festsaal	18	9	27
Weißes Hochzeitskleid	79	56	135
Schwarzes Hochzeitskleid	6	11	17
Kein besonders Hochzeitskleid	14	5	19
Polterabend	42	27	69
Wegessperren	7	4	11
Häxelpädchen	0	1	1
Brautentführung	4	1	5
Gemeinsames Essen	92	71	163
Tanz	47	41	88
Brautstrauß werfen	13	2	15
Böllern	0	11	11
Blumenkinder	28	18	46
Hochzeitstorte	38	26	64
Brautjungfern	27	19	46
Hochzeitsreise	36	12	48
Weiß ich nicht	15	7	22
Sonstige	5	3	8
Summe	484	359	843

Tabelle 3; Anzahl der Fälle (Hochzeiten): 203, davon 80 auf dem Land

Bräuche im Zeitraum 1960-1975

261 Personen machten Angaben zur Hochzeit insgesamt; davon für den ländlichen Raum 70 und für den städtischen Raum 191. Prozentuale Nennungen mit städtischem Umfeld 67,1 Prozent und mit ländlichem Umfeld 32,9 Prozent.

Das gemeinsame Essen stand im Ergebnis sowohl in der Stadt, wie auf dem Land, an erster Stelle. Das weiße Brautkleid stand auch hier an zweiter Stelle bei der Nennung. Der Polterabend war in der Stadt an dritter Stelle und auf dem Land wurde das Tanzen genannt.

Die für diese Befragung zur Verfügung stehende Personengruppe berichtete über ihre eigene Hochzeit oder von Hochzeiten, deren Gäste sie waren. Für diesen Zeitraum stehen viele Dokumentationen zur Verfügung, wie zum Beispiel Fotografien und Filmmaterial. Viele Fotografien sind als Dias, die eine schlechte Qualität aufweisen, sehr zeitaufwendig zu betrachten. Sie zeigen aber die Hochzeitsgäste und die Brautpaare beim Essen, Tanzen usw. Auf selbst gedrehten Filmen, teilweise vertont, kann man einige der Hochzeiten heute noch miterleben.

Brauch	Städtisch	Ländlich	Insgesamt
Kränzen	40	41	81
Spalier vor Kirche oder Festsaal	36	26	62
Weißes Hochzeitskleid	157	65	222
Schwarzes Hochzeitskleid	4	1	5
Kein besonders Hochzeitskleid	18	2	20
Polterabend	120	40	160
Wegessperren	22	28	50
Häckselpädchen	2	6	8
Brautentführung	25	4	29
Gemeinsames Essen	183	66	249
Tanz	103	56	159
Brautstrauß werfen	40	14	54
Böllern	6	24	30
Blumenkinder	68	35	103
Hochzeitstorte	77	40	117
Brautjungfern	53	32	85
Hochzeitsreise	117	40	157
Weiß ich nicht	2	0	2
Sonstige	1	5	6
Summe	1074	525	1599

Tabelle 4; Anzahl der Fälle (Hochzeiten):261, davon 70 auf dem Land

Alle aufgeführten Hochzeitsbräuche wurden zu Gruppen zusammengefasst und unter nachfolgenden Punkten abgehandelt:

Verabschiedung aus dem Junggesellendasein

- Polterabend
- Kränzen
- Häckselpädchen
- Böllern
- Brautentführung

Übergang vom Junggesellendasein zum jungen Ehepaar

- Hochzeitskleid
- Brautjungfern
- Blumenkinder
- Spalier
- Wegessperre

Erstes gemeinsames Fest

- Essen
- Tanzen
- Hochzeitstorte
- Brautstrauß werfen

Erste gemeinsame Zweisamkeit

- Hochzeitsreise

3.3. Die Herkunft der Bräuche und deren Veränderungen/Durchführungen

3.3.1 Verabschiedung aus dem Junggesellendasein

3.3.1.1 Polterabend

Das »Poltern« ist seit dem frühen 16. Jahrhundert nachweisbar. Lärmende Bräuche stammen teilweise aus der germanischen Zeit und sollen böse Geister vom Brautpaar fernhalten. „Scherben bringen Glück“ (Sprichwort) Durch das Zerschlagen von Porzellan und die gemeinsame Beseitigung der Scherben soll dem Brautpaar ein Gelingen der Ehe gewünscht werden. Dieser Brauch entwickelte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Heute ist das »Poltern« oft nur noch Ausdruck ausgelassenen Feierns.²⁸ Der Polterabend fand immer am Abend vor der kirchlichen Hochzeit statt und wurde mit Nachbarn, Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen gefeiert. Geworfen werden dürfen Porzellan, Steingut, Blumentöpfe oder metallene Gegenstände, Blechdosen oder Kronkorken. Das Zerschlagen von Glas und/oder Spiegeln wurde mit sieben Jahren Pech gewertet. In den 1970er Jahren wurde es üblich, dem Brautpaar einen Schabernack zu spielen. Man warf Toilettenpapierrollen über Bäume und Häuser, im Extremfall besorgte man ganze Lastwagenladungen mit Keramikfliesen, Toiletten und Waschbecken und kippte diese vor dem Haus der Polternden aus. Das Brautpaar musste somit Container voll Schutt beseitigen. Es gehörte mancherorts schon zur Organisation des Polterabends, dass gleich ein großer Container mitbestellt wurde.

3.3.1.2 Kränzen

Das Kränzen gehörte im gesamten 20. Jahrhundert – vor allem in ländlichen Gegenden – zum Hochzeitsbrauchtum. Zwei Tage vor der Hochzeit fahren alle Nachbarn in den Wald zum „Grünholen“. Grünholen bedeutet, Tannengrün und /oder Birke (Maigrün) werden aus einem Wald geholt und zum ersten Nachbarn gebracht, wo Girlanden aus Tannengrün gebunden werden. Das Hoftor, die Eingangstür sollen damit für das Hochzeitsfest geschmückt werden. Aus Birken- und /oder Tannengrün entsteht ein Torbogen. Damit die Arbeit leichter von der Hand geht, wird ein „Schnäpschen“ oder ein Bier getrunken. Die Nachbarn feiern gemeinsam und ohne Brautpaar. Am Tag vor der Hochzeit finden sich wieder alle Nachbarn beim zweiten Nachbarn ein, um hier die Papierblumen zu binden, mit denen das Haus und die Einfahrt geschmückt werden. Aus der Arbeit wird wieder ein kleines Fest der Nachbarn (sie sind unter sich). Gemeinsam holt man die Tannengirlande, um sie über der Hauseingangstür zu befestigen. Der zwischenzeitlich mit Papierblumen eingebundene Torbogen kann aufgestellt werden. Die Tannengirlande wird ebenfalls mit den selbst hergestellten Papierblumen dekoriert. Oftmals klettern die jungen Burschen auf das Hausdach, um dort einen alten Kinderwagen mit einer Puppe oder einen Holzstorch zu befestigen.²⁹

Zwei Wochen nach der Hochzeit kommen wieder alle Nachbarn zusammen, um „abzukränzen“. Abkränzen heißt, den Türschmuck zu entfernen, den Kinderwagen und/oder den Holzstorch vom Dach zu holen und anschließend mit dem jungen Ehepaar erneut zu feiern.

²⁸ Sybil Schönfeldt, Das große Ravensburger Buch der Feste & Bräuche, Ravensburg, 1972, S. 403.

²⁹ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AH in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

Der erste Nachbar ist der Vertraute des Brautpaares, er erhält den Auftrag, alle organisatorischen Aufgaben zu übernehmen und zu überwachen. In früheren Zeiten (1900-1915) übernahm er auch die Aufgaben des Hochzeitsbitters. Der zweite Nachbar ist der Gehilfe des ersten Nachbarn. Der erste und der zweite Nachbar sind wie enge Familienmitglieder zu betrachten, sie gehören einfach zu jeder Feierlichkeit mit dazu und sind nicht wegzudenken. Wechselt der Hof seinen Besitzer, so tritt der neue Hofbesitzer in die Stellung des ersten oder zweiten Nachbarn. (Wird heute meistens nicht so praktiziert).

In den ersten zwei Epochen fuhr man mit Pferd und Leiterwagen zum Grünholen, denn Traktoren waren meist noch nicht vorhanden. In der Zeit von 1960 bis 1975 war man schon moderner und konnte mit dem Trecker und dem Heuwagen zum Grünholen fahren.

3.3.1.3 Häckselpädchen

Beim Häckselstreuen (Säg`spän streuen) handelt es sich um eine Form des Rügegerichts,³⁰ mit dem man eine Frau verspottet, die bereits entjungfert in die Ehe eintrat. Hierzu streute man Häcksel auf den Weg vom Hochzeitshaus bis zur Kirche und vor das Brautbett. Der Brauch wird in Theodor Fontanes Roman „Vor dem Sturm“ erwähnt.³¹ Im Münsterland wurde nach alter Sitte der Weg der Brautleute vom Bräutigam bis zur Braut mit allen Umwegen zu den ehemaligen Freundinnen und Freunden gekennzeichnet. Der gesamte Weg wurde mit Strohhäcksel bestreut. Dieser Spaß wurde meistens von der Landjugend in der Dunkelheit vollzogen. Bei den Befragten wurden hierüber kaum Angaben gemacht, doch man kannte diesen Brauch, war aber selbst nicht betroffen!³² Bedingt durch das heutige Zeitalter wird dieser Brauch kaum noch gefeiert und gerät langsam in Vergessenheit.

3.3.1.4 Böllern

Das Böllern ist auf dem Land sehr verbreitet. Jäger schießen morgens um 6 Uhr (früher auch erst um 12 Uhr) mit dem Gewehr (Pistole) in die Luft, damit die bösen Geister vertrieben werden. In einigen Gegenden wurde das Böllern auch als Weckruf für den Bräutigam am Hochzeitstag verstanden. Zur Belohnung wird den Schützen ein Schnäpschen gereicht. Dieser Brauch stammt ebenfalls aus der germanischen Zeit und ist heute in ländlichen Gebieten noch aktuell.³³ Ebenso wurden Blechdosen mit sprengstoffartigen Mitteln gefüllt und angezündet, damit es ordentlich krachte.³⁴ Die Explosionsgefährlichkeit wurde nicht beachtet oder war oftmals auch nicht bekannt. Es kam häufig zu Unfällen und die selbsternannten Sprengmeister waren lebenslänglich gekennzeichnet.

³⁰ Martin Scharfe, Zum Rügebrauch, in: Hessische Blätter für Volkskunde, 1970, S. 45 - 68

³¹ <http://gutenberg.spiegel.de/?id=697&kapitel=1#gb> found

³² Interview von Gisela Behrens-Veith mit AB in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

³³ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AB in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

³⁴ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AB in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

3.3.1.5 Brautentführung

Brautentführungen sind auf dem Land eher unüblich. In der Stadt war die Brautentführung im Zeitraum 1960-1975 sehr modern. Die Braut wurde von den Brautführern des Bräutigams entführt und der Bräutigam musste seine Braut mit den Brautführern der Braut suchen. Die Brautführer hatten die Orte, Gaststätten und Diskotheken, die aufgesucht wurden, vorher festgelegt. Auf der Suche nach seiner Braut musste der Bräutigam alle Rechnungen bezahlen, die die Entführer an den einzelnen Orten hinterließen. Dieser Brauch geht zurück auf das vermeintliche Recht der ersten Nacht im Mittelalter. Einem Mythos zufolge hatten der Klerus und der Adel im Mittelalter das Recht, ihre weiblichen Untergebenen in der Hochzeitsnacht zu entjungfern. Damals sollen die Bräute von den Vasallen der Obrigkeit aus der Hochzeitsfeier abgeholt worden sein (entführt). Die Geschichtswissenschaft sieht in diesem Recht eher eine literarische Fiktion.³⁵

3.3.2 Übergang vom Junggesellendasein zum jungen Ehepaar

3.3.2.1 Hochzeitskleider

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die ersten speziellen Brautkleider in Modezeitschriften zu sehen. Davor unterschied sich ein Hochzeitskleid nicht von einem Festkleid. Um 1910 unterschieden sich Modezeichnungen von Fotografien so, dass die Modezeichnungen die Taillen stärker betonen, die Schulterlinien anhebt und den vorne engen Rock nach hinten verbreitert.³⁶ Die Alltagskleidung zeigte einen ähnlichen Stil³⁷. Das wiederum heißt, dass die moderne Frau ein entsprechend geschneidertes Kleid trug. „Ein weißes Hochzeitskleid ist für uns heute selbstverständlich. Frauen auf dem Land und aus der Unterschicht trugen bis ins 20. Jahrhundert hinein die regional übliche Tracht oder ein schwarzes Kleid, das für die künftigen Jahre als gutes Gewand dienen musste“³⁸. In weniger begüterten Kreisen etablierte sich im ländlichen Bereich wie in der Stadt überwiegend das schwarze Brautkleid mit weißem Brautschleier.³⁹ Der Standesunterschied wurde durch die Wahl der Stoffe signalisiert. Das schwarze Kleid aus einfachem Leinen wurde von armen Leuten getragen; die Wahl der Stoffe drückte den Wohlstand oder die Schichtzugehörigkeit aus. Diese Kleider konnten nach der Hochzeit sowohl bei heiteren, als auch bei ernsteren festlichen Anlässen weiter genutzt werden. Insgesamt konnten solche Kleider eine „lebensumspannende“ Bedeutung bekommen. Üblich war besonders „die unter der weiblichen Bevölkerung in Stadt und Land weit verbreitete (städtisch-modische) Kombination: schwarze Jacke (Schneiderleibchen und Oberstoffbluse) und schwarzer Rock (...). Ein evangelisches Mädchen, damit zur Konfirmation so eingekleidet, konnte diese Kleidungsstücke über Hochzeit (nur an dem Schleier, dem Orangenblütenkranz und kleinen Accessoires erkannte man den Wohlstand der Braut), Trauer und Festzeiten, ja bis in ihr eigenes Grab tragen und war doch immer richtig angezogen.“⁴⁰ So entstand auch der

³⁵ Martin Scharfe, Zum Rügebrauch, in: Hessische Blätter für Volkskunde, 1970, S. 45 – 68.

³⁶ Ludmila Kybalova, Olga Herbenova, Milena Lamarova, Das große Bilderlexikon der Mode, Gütersloh, 1975, S. 307 Bild 474.

³⁷ Kybalova, Herbenova, Lamarova, Bilderlexikon der Mode, S. 307 Bild 475.

³⁸ Rauchbauer 1995, in: Die Braut in Schwarz, Katalog des Freilichtmuseums Detmold, Detmold, 2006, S. 61.

³⁹ www.chroniknet.de/dspl_de.=.html?photo=4989 Hochzeitsfoto im Fotostudio 1907 (Zugriff vom 17.11.2009)

⁴⁰ S. Mai, 1994, in: Die Braut in Schwarz, S. 61.

Ausdruck „das kleine Schwarze“. Auf dem Lande hielt sich das schwarze Brautkleid teilweise hartnäckig bis in die 1950er Jahre. Ein Wechsel zum weißen Brautkleid wäre möglicherweise im ländlichen Mikrokosmos als Zeichen der Distanzierung wahrgenommen worden. Nach dem 2. Weltkrieg setzte sich allmählich das weiße Brautkleid durch. Viele Frauen nähten sich ihr eigenes Brautkleid oder eine Verwandte nähte es für sie. Schnittvorlagen fand man in Modezeitschriften. Oft wurde das Brautkleid nach der Hochzeit eingefärbt und als Abendkleid weitergetragen⁴¹ oder es wurde verkauft.

Kein besonderes Hochzeitskleid

War es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert üblich, im Sonntagsstaat zu heiraten, so trugen in der Zeit von 1960-1975 wenige junge Leute – Studentenbewegung – aus Protest kein spezielles Hochzeitskleid.⁴² Sie heirateten in Hosenanzügen oder bunten Kleidern. Ein Beispiel ist der Modeschöpfer Joop. Brautpaare, die in Gretna Green⁴³ heirateten, kleideten sich festlich (aber ohne Brautkleid) oder schritten in ihrer Alltagskleidung zur Trauung. Auch hier spielte die finanzielle Situation eine große Rolle. In den Kriegsjahren heiratete man in den Kleidern, die man hatte. Denn oft war auch kein Material vorhanden, um ein Hochzeitskleid nähen zu können.

Schwarzes Hochzeitskleid

Das schwarze Hochzeitskleid wurde von armen Leuten in der Zeit von 1900 bis 1915 und in einigen Gegenden noch um 1930 getragen. Je nach verwendetem Material drückte es den Wohlstand der Braut aus.⁴⁴ Auf dem Land hielt sich das schwarze Brautkleid teilweise bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts (s. Hochzeitskleid).

Beschreibung eines Hochzeitskleides von 1905⁴⁵

Das lange Brautkleid besteht aus Seide, der Schleier aus Ätzzpitze und Tüllstickerei. Charakteristisch: Sans-Ventre-Linie. Die Braut trägt ein Korsett unter dem Brautkleid, damit der Bauch und die Hüfte weggeschnürt werden kann, somit entsteht eine natürliche S-förmige Körperhaltung. Hierzu wird ein langer Schleier getragen.

Beschreibung eines Hochzeitskleides von 1937⁴⁶

Das lange figurbetonte Brautkleid ist leicht tailliert und der Stoff besteht aus einer Kunstfaser. Der lange Schleier ist aus Tüllstickereispitze, dazu trug die Braut leicht schleppende Satinpumps mit Riemchenverschluss.

Weißes Hochzeitskleid

Man kann sagen, dass das weiße Hochzeitskleid im 20. Jahrhundert seinen Einzug hielt und mittlerweile auch zur Standesamtlichen Hochzeit dazugehört. Es unterliegt

⁴¹ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AB in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

⁴² Interview von Gisela Behrens-Veith mit AB in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

⁴³ www.chroniknet.de/dspl_de.=.html?photo=10498 Gretna Green 15.10.1962. (Zugriff vom 17.11.2009)

⁴⁴ Mai, 1994, in: Die Braut in Schwarz, S. 17.

⁴⁵ Ausstellungsstück in der Ausstellung „Evet – Ja ich will“ in Dortmund 17.08.2008-25.01.2009

⁴⁶ Ausstellungsstück in der Ausstellung „Evet – Ja ich will“ in Dortmund 17.08.2008-25.01.2009

voll dem Modetrend; ob kurz oder lang, schlicht oder verspielt, aus einfachen oder edlen Materialien.⁴⁷

Beschreibung eines Hochzeitskleides von 1909⁴⁸

Helene Steinhausen, Hamburg: sie trug ein weißes Brautkleid aus Seide (Drehergewebe, Atlasseide). Der Schleier ist aus Bandspitze gefertigt worden. Hierbei handelt es sich um eine sehr elegante Robe, die die fließenden Linien des Jugendstils in den Schnitt der S-förmigen Sans-Ventre-Linie vereint. Hier war ein Wechselspiel zwischen fast transparentem Rockteil und Überkleid aus Spitze zu sehen.

Nicht abgefragte wesentliche Bestandteile der Hochzeitskleidung

Brautschleier

Der Brautschleier gehört seit ca. 1900 zur Brautkleidung. Er ist Bestandteil und zugleich Schmuck für die Braut. Das Material ist aus weißer Ätzt Spitze mit Tüllstickereispitze. Um 1960 wurde gerne ein Schleier aus Tüllspitze, mit Strasssteinen, Stickereien und Kunstblumen getragen. Der Brautschleier wurde sowohl zum schwarzen, als auch zum weißen Brautkleid oder zum normalen Kirchengangskleid getragen.

Gehalten wurde der Brautschleier durch einen speziellen Brautkranz, der aus Myrthe und künstlichen Blumen gebunden wurde. Noch unschuldige Bräute trugen den Kranz geschlossen. Schwangeren Bräuten wurde oftmals gestattet, mit einem geöffneten Kranz den Schleier zu befestigen. Zum Brautkranz gehören zwei Anstecksträuße, der eine ist für die Braut, der andere für den Bräutigam. Vielerorts wurde der Brautkranz aus Buchsbaum oder Rosmarin mit Garten- oder Wiesenblumen gebunden. In alten Bauernhäusern befinden sich noch heute alte Brautkränze aus der Epoche 1900 bis 1915. In den 1968er Jahren wurde der Schleier gerne durch einen großkrepigen Hut ersetzt. Zur Standesamtkleidung gehörte ebenfalls eine Kopfbedeckung, doch diese war in der Regel dezent. Leider konnte sich die Kopfbedeckung nicht durchsetzen. Ein Beispiel: Der cremefarbene Hut mit breiter Krempe aus Hutfilz mit einem Chiffonband wurde zu einem hellblauen Kostüm zum Standesamt getragen.

Der Zylinder (Herrenkopfbedeckung)

Wird auch Chapeau Claque genannt, weil er mit einer Mechanik versehen ist, die es ermöglicht, den Zylinder bis zur Krempe (Platz sparend) zusammenzudrücken und mit einem Schlag gegen die Handfläche wieder zu öffnen. Seit 1930 ist der Zylinder aus Satin gefertigt; er wurde von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an bis in die 1950er Jahre getragen.⁴⁹ Auf dem Land gehörte er bis in die 1960er Jahre noch zur Festtags- und Kirchengangskleidung und war Bestandteil der Hochzeitsrobe.

⁴⁷ www.chroniknet.de/dspl_de.=html?photo=3648; Bild von 1900

www.chroniknet.de/dspl_de.=html?photo=10890 Bild von 1934

www.chroniknet.de/dspl_de.=html?photo=11138 Bild von 1942 (Zugriff vom 17.11.2009).

⁴⁸ Ausstellungsstück in der Ausstellung „Evet – Ja ich will“ in Dortmund, 17.08.2008 -25.01.2009

⁴⁹ Ausstellungsstück in der Ausstellung „Evet – Ja ich will“ in Dortmund 17.08.2008-25.01.2009

Cutaway (schwarzer Herrenrock)

Um 1900 wurde die Form, die vorne stark abgerundet ist, entworfen. Dieser Gehrock wird u. a. zu Hochzeiten getragen. Dazu gehören die Stresemannhose, die immer schwarz-grau gestreift ist, eine Weste und ein weißes Hemd. Eine hellgraue Krawatte oder eine hellgraue Fliege sowie ein Taschentuch, ein Myrthenzweig oder eine Blume (passend zum Brautstrauß) werden als Accessoire getragen.

Beschreibung eines Hochzeitsanzuges für den Bräutigam um 1900⁵⁰

Material: Wollkörper aus Baumwolle und Baumwollpiqué.

Bestandteile: Der Anzug besteht aus Frack, Hose und Weste.

Charakteristisch: Bogig nach hinten geschnittene Kanten und ein Tailleneinschnitt des relativ kurzen Fracks.

3.3.2.2 Brautjungfern

Die Brautjungfern (junge unverheiratete Mädchen, meistens Schulfreundinnen) begleiten die Braut auf dem Weg zum Traualtar. Sie machen sich nützlich, indem sie den Blumenstrauß während der Trauung halten oder den Schleier zurechtrücken, sie sollen aber auch böse Geister von der Braut ablenken. Um das zu erreichen, tragen Brautjungfern Kleider, die dem der Braut sehr ähnlich sehen. Auf einem Foto sind fünf Mädchen, alle in weißen langen Kleidern zu sehen. Ein Mädchen trägt ein goldenes Kreuz (Kette) um den Hals.⁵¹

3.3.2.3 Blumenkinder

Die von Blumenkindern gestreuten Rosenblätter (Glückssymbol) sollen der Braut zeigen, dass sie auf Rosen gebettet sein soll. Als Blumenkinder werden häufig Kinder aus der Verwandtschaft genommen.

3.3.2.4 Spalier vor der Kirche oder dem Festsaal

Hier reihen sich Personen einer Berufssparte, eines Vereins oder Freunde vor der Kirche auf. Sie stellten sich gegenüber auf, mit dem Gesicht zueinander. Wenn das Brautpaar die Kirche verließ, musste es zwischen den Spalierstehenden durchgehen, dies konnte gebückt oder aufrecht geschehen. Die Spalierstehenden bestimmten dies, indem sie den Durchgang entsprechend präparierten oder Hindernisse einbauten. Der Hintergrund soll sein, dass das Ehepaar fortan alle Hindernisse oder Schwierigkeiten gemeinsam beseitigt. Dieser Brauch wurde in den 70er Jahren nur noch wenig angewandt.

⁵⁰ Ausstellungsstück in der Ausstellung „Evet – Ja ich will“ in Dortmund 17.08.2008-25.01.2009

⁵¹ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AT aus Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08. AT berichtete, dass sie und die Brautjungfern, als sie 1962 heiratete, weiße Kleider trugen.

3.3.2.5 *Wegessperre*

Waren im eigenen Dorf keine heiratsfähigen Frauen (Gleich zu Gleich) vorhanden, dann suchten die Vollerben ihre Frau im nächsten Dorf. Um die Jahrhundertwende, 19./20. Jahrhundert, versuchten dann junge Burschen, dies symbolisch zu verhindern oder zu erschweren. Man errichtete eine Wegessperre und forderte einen Zoll ein, damit die Braut zum Bräutigam fand. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde dieser Brauch beibehalten, allerdings in der Form, dass Kinder ein Seil spannten und das Brautpaar durch Süßigkeiten den Durchgang freikaufte. Kinder versammelten sich vor dem Kircheneingang, spannten ein Seil und warteten auf das Brautpaar. Die Brautleute konnten diese Hürde nur beseitigen, indem sie sich freikaufte (Pfennige, die die Braut vorher gesammelt hatte). Das Geld warfen der Bräutigam und die Braut gemeinsam. Solange die Kinder damit beschäftigt waren, das Geld aufzusammeln, konnte die Hochzeitsgesellschaft die Kirche verlassen. War das geworfene Geld eingesammelt, dann wurde ein neues Seil gespannt (neue Hürde) und andere Gäste mussten ausgelöst werden. Statt Pfennige konnten auch Süßigkeiten geworfen werden. Dieser Brauch ist noch selten anzutreffen.

3.3.3 *Erstes gemeinsames Fest*

3.3.3.1 *Gemeinsames Hochzeitsessen*

1900 - 1915

Nach der kirchlichen Trauung schritt man zum gemeinsamen Mittagessen. Das Essen fand in ländlichen Regionen immer auf der Tenne statt. Nachbarn bereiteten das Essen vor. Geschirr und Besteck brachten die Gäste mit. Die Zeit zwischen Mittag und Kaffeetrinken wurde genutzt, um die Aussteuer der Braut zu sichten; und diesen Anspruch hatten nicht nur die geladene Gäste.⁵² Die Männer nutzten die Zeit, um sich bei einem Bier zu unterhalten oder Karten zu spielen. Kam der Abend, dann wurde Bier, Brot und Schinken gereicht und der Tanzabend konnte beginnen.

1930 - 1945

Nach der kirchlichen Trauung fand das gemeinsame Mittagessen statt. Die Tenne oder die gute Stube wurde zum Speisesaal hergerichtet. Geschirr und Besteck waren vorhanden. Nachbarinnen deckten die großen Tische und servierten die vorbereiteten Speisen. Nach dem Essen wurde die Aussteuer der Braut begutachtet. Auch hier konnten Interessierte die Aussteuer besichtigen.⁵³ Die weitere Abfolge: Essen, Trinken, Tanzen und Spaß haben.

1960 - 1975

Nach der Trauung gingen das Brautpaar und die Gäste in ein Restaurant. Die Speisenfolge war vorgeschrieben: Suppe, Fleischgericht und Nachtisch. Nach dem Restaurant trafen sich die Gäste auf dem Hof und das gemeinsame Kaffeetrinken auf der Tenne konnte beginnen. Am Abend wurde auf der Tenne oder in einem Restaurant zu Abend gegessen und getanzt.

⁵² Interview von Gisela Behrens-Veith mit NB in Lippstadt im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

⁵³ Interview von Gisela Behrens-Veith mit KK in Oelde im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

3.3.3.2 Tanzen

Die Hochzeitstänze verliefen meistens nach einem besonderen Ritual. Sie fingen immer mit dem Ehrentanz an. Zuerst tanzte das Brautpaar miteinander, dann musste die Braut mit allen Männern der eigenen Familie und der des Bräutigams nacheinander tanzen. Die Reihenfolge wurde meistens im Wechsel zwischen eigener und angeheirateter Familie vorgenommen. Es wurden immer nur wenige Takte miteinander getanzt. Danach tanzten das Brautpaar, die Elternpaare und forderten solange Personen der Hochzeitsgesellschaft auf, bis alle gemeinsam auf der Tanzfläche waren. Tanzen sorgte immer für gute Stimmung und war somit von keiner Feierlichkeit wegzudenken. Zum Eröffnungstanz wurden meistens der Kaiserwalzer oder Wiener Blut von Johann Strauss gewählt.

3.3.3.3 Hochzeitstorten

Hochzeitskuchen

Im Zeitraum 1900 bis 1915 waren noch keine Hochzeitstorten aus Sahne und Buttercreme üblich. Man begnügte sich mit einem einfachen Hochzeitskuchen, der meistens aus Mehl, Honig, Mandeln und allerlei Gewürzen bestand. Lebkuchen wurde zu allen großen Festen serviert.

Originalrezept um 1900:

Zutaten $\frac{1}{2}$ Pfund entspricht: (250 g)

$\frac{1}{2}$ Pfund Honig
 $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker
 $\frac{1}{2}$ Pfund Mandeln
 200 Gramm Mehl
 20 Gramm Pottasche,
 Zimt, Nelken, Kardamome

$\frac{1}{2}$ Pfund ziemlich dick gekochten Honig, $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker lässt man erkalten, schneidet $\frac{1}{2}$ Pfund abgezogene Mandeln länglich, gibt diese mit 200 Gramm Mehl, Zimt, Nelken, Kardamomen und 20 Gramm aufgelöster Pottasche dazu und macht einen festen Teig daraus, den man an einen warmen Ort stellt, dass er aufgeht, dann aber einige Tage an einen kalten und luftigen Ort. Beim Gebrauche rollt man ihn fingerdick aus, schneidet davon beliebige Stückchen, legt sie auf ein mit Mehl bestäubtes Blech und bäckt sie. Wenn sie aus dem Ofen kommen, werden sie mit weißer Glasur bestrichen und getrocknet.⁵⁴

Hochzeitstorten

Im Zeitraum 1930 bis 1945 und 1960 bis 1975 wurden überwiegend Hochzeitstorten aus Buttercreme gebacken. Sie waren sehr mächtig, wurden schon doppel- oder dreistöckig hergestellt, ab und zu mit einem Brautpaar verziert und nur zur Hochzeit serviert. Die Dekoration bestand aus einem Brautpaar aus Kunststoff, Porzellan, Marzipan, Schokolade oder Zuckerwerk. In einigen ländlichen Gegenden wird unter

⁵⁴ Marie Buchmeier, Neues Kochbuch, Regensburg ca. 1910, Rezept 204.

das Paar – in einer Schatulle verborgen – eine kleine Babypuppe gelegt, um den Kinderwunsch zu symbolisieren.

3.3.3.4 Brautstrauß werfen

Brautstrauß

Zwischen 1860 bis 1890 kam der Brautstrauß, der überwiegend aus weißen Blumen bestand, in Mode. Der Brautstrauß trat an die Stelle des Brautbouquets.⁵⁵ Er verdrängte damit das Gebetsbuch. Ursprünglich sollte die Braut den Brautstrauß vom Bräutigam überreicht bekommen. Der Brautstrauß musste während der Trauzeremonie in der Hand behalten werden; später wurde der Brautstrauß der Brautjungfer übergeben, die diesen dann während der Trauung hielt. Das ist auch heute noch so! Betrachtet man die erhaltenen Hochzeitsfotos, scheinen die Sträuße der Zeit um 1900 tatsächlich weiß gewesen zu sein, in jedem Fall aber meistens hell, zum Beispiel gelb. Die Blumen wurden je nach Jahreszeit gewählt und sind zum Beispiel helle Tulpen, Nelken, Chrysanthemen oder Rosen, die gemischt mit grünen Pflanzen zu einem meist kurzen Strauß gebunden wurde. Der Bräutigam bekam die gleiche Blume für das Knopfloch.

Brautstrauß werfen

Meistens um Mitternacht wirft die Braut den traditionellen Brautstrauß in die Hochzeitsgesellschaft. Nach einem alten Volksglauben (heute eher spaßig) wird die Frau, die den Brautstrauß fängt, die Nächste sein, die heiraten wird.

3.3.4 Erste gemeinsame Zweisamkeit

3.3.4.1 Hochzeitsreise

Um 1880 gab es die ersten Spezialreisen, die aber noch auf Fußwanderer abgestimmt waren. Um 1900 kam das Reisen für Radfahrer und um 1921 das der Luftschiffreisenden auf. Letzteres konnten sich allerdings nur sehr wohlhabende Personen leisten. Nach dem 2. Weltkrieg vermittelte die Touristikbranche auch Autoreisen für Hochzeitspaare.

Hochzeitsreisen waren in den Zeiträumen 1900 bis 1915 und 1930 bis 1945 eher unüblich, obwohl es schon die ersten Reisevermittler für Hochzeitsreisen gab. Ein Anstieg ist aber in der Zeit ab 1934 bis 1939 (Nationalsozialismus) zu erkennen. Dennoch wurden Hochzeitsreisen erst ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts üblich. Die Mehrheit der Bevölkerung konnte sich jedoch im Untersuchungszeitraum noch keine Hochzeitsreise leisten. Es war schon ein Erlebnis, in ein anderes Dorf oder in eine andere Stadt zu fahren, um eventuell Verwandte zu besuchen. Die Besuche dauerten auch nur kurze Zeit (ca. eine Woche). Die Mobilität war mangels Geld und Zeit eingeschränkt. Der Durchbruch für Hochzeitsreisen fand in den Jahren 1960 bis 1975 statt. Die Reisedauer lag bei den Befragten zwischen zwei bis sieben Tagen. Die meisten Fahrten bewegten sich im Umkreis von 100 km, die weitesten Fahrten gingen nach Österreich oder nach Italien.⁵⁶

⁵⁵ Ingrid Loscheck 1993 in: Die Braut in Schwarz, S. 274.

⁵⁶ Interview von Gisela Behrens-Veith mit AH in Warendorf im Herbst/Winter-Semester 2007/08.

4. Konnte Hochzeitsbrauchtum in einer Zeit gepflegt werden, die von zwei Kriegen und einer revolutionären „68“er Bewegung geprägt waren?

Trotz zweier Kriege und einer revolutionären Studenten- und Frauenbewegung ist das Heiraten immer noch das Ereignis im Leben von Mann und Frau.

Hierzu stellten wir fest, dass einige Hochzeitsbräuche Polterabend, Kränzen, Böllern, Brautjungfern, Blumenkinder, Essen, Tanzen, Hochzeitstorte und das gemeinsame Essen zu allen Zeiten möglich waren und auch von den Brautleuten für ihre Feier Gültigkeit hatten. Die Brautpaare versuchten, mit wenigen finanziellen Mitteln und mit Hilfe von Nachbarn und Verwandten ein unvergessenes Hochzeitsfest zu feiern. Was sich änderte, war nur die äußere Form der Feierlichkeiten, der Inhalt blieb gleich.

5. Ist Brauchtum klassenspezifisch oder kommen die normierten kulturellen Verhaltensweisen von sozialen Gruppen (Schichten) zum Ausdruck?

Der Wunsch nach Tradition, wenn Tradition als Liturgie und Brauch (Fest und Feier) gesehen wird, ist (sollte) nicht klassenspezifisch (sein) und wird von allen sozialen Gruppen weitergeführt. Der moderne Mensch nutzt das Hochzeitsbrauchtum für sich, um soziale Bindungen zu festigen. Auch ist es der Wunsch aller Menschen, sich einmal wie ein Prinz oder eine Prinzessin zu fühlen. Entscheidend in der Fortführung von alten Traditionen sind nicht die finanziellen Mittel. Wir haben im Untersuchungszeitraum 1900 bis 1915 festgestellt, dass die Menschen, obwohl sie bettelarm waren, das Hochzeitsfest gefeiert haben, auch wenn das Essen aus Grießbrei und das Trinken aus klarem Wasser bestanden. Hier war das Miteinander wichtiger als Geld und Ruhm.

Wie zu allen Zeiten passte man sich dem Zeitgeist (Mode) an. War es in der Zeit von 1900 bis 1915 so, dass die Eheschließung nur einen formalen Charakter hatte, wollte man dennoch nicht auf eine Hochzeitsfeier verzichten. In der Stadt blieben die Feierlichkeiten größtenteils aus, da dies das Budget ohnehin nicht zugelassen hätte. Die Zeit von 1930 bis 1945 war vom Krieg geprägt, man hatte ebenfalls nicht sehr viel, der Gürtel wurde enger geschnallt. Trotz Armut wurde geheiratet und gefeiert; und das Wenige, was man hatte, kam auf den Tisch. Auch hier feierten alle Schichten nach dem gleichen Muster.

In der Zeit von 1960 bis 1975 – Frauen- und Studentenbewegung und wirtschaftlicher Aufschwung – wurde ebenfalls nach dem üblichen Schema geheiratet. Wo und wie gefeiert wurde, bestimmte nach wie vor der Geldbeutel des Einzelnen.

6. Sind Hochzeitsbräuche als starres oder veränderbares Element oder als fester ritueller Ablauf zu verstehen?

Es gibt keine starren Hochzeitsbräuche, obwohl die meisten von ihnen im Kern dieselben bleiben. Sie müssen auch deshalb veränderbar sein, weil der Mensch veränderbar ist. Durch den veränderbaren Zeitgeschmack, die gesellschaftlichen

Veränderungen und Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ändert sich auch die Ausführung von Bräuchen, Ritualen und Sitten.

7. Warum ist die Hochzeit immer noch aktuell?

Die Unterstützung

Die Braut und der Bräutigam werden von den Eltern gefeiert, weil sie von nun an den Familienbesitz, nämlich Haus und Hof führen und weiterentwickeln sollen. Die Eltern haben in den Bräutigam investiert, wollen nun auch die Früchte ernten. Sie wollen sehen, wie ein neuer Hoferbe heranwächst, um auch zukünftig besser oder gleich gut leben zu können. Die Brauteltern möchten für ihre Tochter eine gute Versorgung. Sie soll es einmal besser haben als sie!⁵⁷

Das Brautpaar

Früher wie heute war der Tag der kirchlichen Trauung der Größte und Schönste. Von Glanz und Glimmer umgeben zu sein, war ein Traum und Herzenswunsch, der sich mit der eigenen Hochzeit erfüllte. Königliche Hochzeiten und Märchenhochzeiten erweckten und erwecken das Bedürfnis, einmal eine Prinzessin oder ein Prinz zu sein. Dieser Tag war für viele auch der einzige Tag im Leben, der absolut sorgenfrei verlief oder auch nur so empfunden wurde.

Kirchliche Feste sind immer sinnliche Feste, die man sehen, hören, riechen, schmecken und anfassen kann. Und jedes Fest ist anders. Diese Andersartigkeit verleiht der Hochzeit den ganz besonderen Aspekt der Einzigartigkeit. Es spielt also keine Rolle, ob das Brautpaar im Reichtum oder in Armut lebt, die Bedürfnisse nach dem Besonderen sind in allen sozialen Kreisen gleich. Die Hochzeit wird gefeiert und als bedeutender gesellschaftlicher Anlass gesehen.

Das Phänomen

Bei meiner Recherche zu diesem Thema musste ich voller Verwunderung feststellen, dass es Mütter gab (zweiter Untersuchungszeitraum), die ihr einziges Hochzeitsfoto nicht einmal ihren Töchtern – zum Beispiel zu deren Hochzeit- gezeigt haben. In einigen Fällen wurden Hochzeitsbilder erst nach dem Tod bei Aufräumarbeiten gefunden. Ebenso verwunderte es mich, dass selbst Heiratsforscher nicht ihre eigene Hochzeitsgeschichte veröffentlichen wollen. Dieses Phänomen bestätigt aber, warum Zeitzeugen ihre Fotografien von Hochzeiten oder die aus ihrer Familie nicht gerne veröffentlicht haben wollen.

Literaturverzeichnis

Bertelsmann Volkslexikon, 35. Aufl., Gütersloh, 1966.

Buchmeier, Marie, Neues Kochbuch; Regensburg ca. 1910.

Der Große Duden, 5. Aufl., Mannheim, 1963.

Die Braut in Schwarz, Katalog des Freilichtmuseums Detmold, Detmold 2006.

http://www.chroniknet.de/dspl_de.html?photo=3648

⁵⁷ Vgl. den Beitrag von Thomas Abeler und Manfred Altrogge in diesem Band

<http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=697&kapitel=1#gb> found.

Haltermann, Manfred, Leute vom Lande erzählen wie es damals war, Rheda-Wiedenbrück, 1991.

Kybalova, Ludmilla, Herbenova, Olga, Lamarova Milena, Das große Bilderlexikon der Mode, Gütersloh 1975.

Lejeune, Carlo, Leben und Feiern auf dem Land, Die Bräuche der belgischen Eifel Bd. 2, Von der Wiege bis zur Bahre, St. Vith 1993.

Lexikon der Bräuche und Feste, Herder; Freiburg 2007.

Suerbaum, August, Sitte und Brauch unserer Heimat; Osnabrück 1997.

Scharfe, Martin, Zum Rügebrauch, in: Hessische Blätter für Volkskunde, 1970, S. 45-68.

Schönfeldt, Sibyl, Das große Ravensburger Buch der Feste & Bräuche, Ravensburg 1972.

Völger, Gisela (Hg.) und v. Welck, Karin, Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Materialiensammlung zu einer Ausstellung des Rautenstrauch-Joest-Museums für Völkerkunde in der Josef-Haubrich-Kunsthalle Köln vom 26. Juli bis 13. Oktober 1985 Bd.2, Köln 1985.

Anhang

Fragebogen : Heiraten zwischen 1900 und 1915

Fragebogen: Heiraten zwischen 1930 und 1945

Fragebogen: Heiraten zwischen 1960 und 1975

Grundausswertung aller Fragebögen

13) Welchen Beruf übte der Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

14) Welchen Beruf übte die Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

15) Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie das Brautpaar zuordnen?

städtisch

ländlich

16) Übte die Braut nach der Hochzeit einen Beruf aus und wenn ja, welchen?

17) Falls die Braut berufstätig war, hat sie ihre Berufstätigkeit je unterbrochen? Sollten Sie die Frage mit Nein beantworten, gehen Sie bitte direkt zur Frage 20.

Ja

Nein

18) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, was war der Grund?

die Hochzeit

brauchte das Geld nicht mehr

die Geburt eines Kindes

Veränderung im Arbeitsumfeld

gesundheitliche Gründe

weiß ich nicht

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

19) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, hat sie sie je wieder aufgenommen?

Ja

Nein

20) Hat die Braut sich auf die Führung eines Haushaltes vorbereitet? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Nein, keine besondere Vorbereitung

Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr

Ja, im elterlichen Haushalt

Ja, in einer Hauswirtschaftsschule

Ja, in Näh- /Kochkursen

Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre

21) Wer hat die Aussteuer finanziert? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

die Brauteltern

die Brautleute gemeinsam

die Braut

es gab keine Aussteuer

weiß ich nicht

22) Gab es finanzielle Zuwendungen durch die Eltern für das Brautpaar im Rahmen der Hochzeit?

Durch die Eltern der Braut

Es gab keine Zuwendungen

Durch die Eltern des Bräutigams

Weiß ich nicht

Durch beide Elternpaare

23) *Wie weit lagen die Wohnorte der Eltern von Braut und Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit auseinander?*

- | | | | |
|-------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|
| weniger als 10 km | <input type="checkbox"/> | 50 – 150 km | <input type="checkbox"/> |
| 10 bis 50 km | <input type="checkbox"/> | mehr als 150 km | <input type="checkbox"/> |

24) *Wo hat das Brautpaar sich kennengelernt?*

- | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| durch Verwandte | <input type="checkbox"/> | bei der Arbeit /Ausbildung /Studium | <input type="checkbox"/> |
| durch Freunde | <input type="checkbox"/> | Kontaktanzeige /Vermittlung | <input type="checkbox"/> |
| durch Religion /Weltanschauung | <input type="checkbox"/> | Sonstige | <input type="checkbox"/> |
| in Vereinen / durch Hobbies | <input type="checkbox"/> | Weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

25) *Bitte kreuzen Sie diejenigen der folgenden Bräuche an, die bei der Hochzeit gepflegt wurden (Mehrfachnennungen sind möglich):*

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| Kränzen | <input type="checkbox"/> | gemeinsames Essen | <input type="checkbox"/> |
| Spalier vor Kirche oder Festsaal | <input type="checkbox"/> | Tanz | <input type="checkbox"/> |
| weißes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Brautstrauß werfen | <input type="checkbox"/> |
| schwarzes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Böllern | <input type="checkbox"/> |
| kein bes. Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Blumenkinder | <input type="checkbox"/> |
| Polterabend | <input type="checkbox"/> | Hochzeitstorte | <input type="checkbox"/> |
| Wegessperren | <input type="checkbox"/> | Brautjungfern | <input type="checkbox"/> |
| Häxselpädchen | <input type="checkbox"/> | Hochzeitsreise | <input type="checkbox"/> |
| Brautentführung | <input type="checkbox"/> | weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

26) *Welche Konfession hatte die Braut bei der Hochzeit?* -----

27) *Welche Konfession hatte der Bräutigam bei der Hochzeit?* -----

28) *Hat einer der Brautleute wegen der Hochzeit die Konfession gewechselt?*

- Nein Ja, die Braut Ja, der Bräutigam

29) *Hat das Paar kirchlich geheiratet? Falls nicht, gehen Sie bitte direkt zur Frage 33.*

- | | | | |
|-----------------|--------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Nein | <input type="checkbox"/> | Gemischt in evangelischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, katholisch | <input type="checkbox"/> | Gemischt in katholischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, evangelisch | <input type="checkbox"/> | | |

30) *Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, hat es sich durch die Lektüre christlicher Zeitschriften oder Lehrschriften oder durch eine kirchliche Maßnahme (z. B. pfarrlichen Brautunterricht, Ehevorbereitungskurse etc) auf das Hochzeitsfest und die Trauung vorbereitet?*

- Ja Nein weiß ich nicht

31) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, kreuzen Sie bitte zutreffende Aussage an:

		Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiß ich nicht
a	Das Paar hat seine Kinder religiös erzogen.			
b	Das Paar orientiert sich an christlichen Werten.			

32) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, bewerten Sie bitte folgende Aussagen auf einer Skala von 1 (trifft voll und ganz zu) bis 4 (trifft gar nicht zu).

Sollten Sie folgende Aussagen nicht bewerten können, machen Sie bitte hier ein Kreuz:

Die Hochzeit wurde kirchlich gefeiert, weil

		1	2	3	4
a	das Paar sich vor Gott das Ja-Wort geben wollte.				
b	es so üblich war.				
c	es die Eltern so wollten.				
d	der Rahmen der Feier so besonders festlich war.				

Bitte beantworten sie abschließend noch folgende Angaben zu Ihrer eigenen Person:

33) Ich bin: männlich weiblich

34) Ich wurde in folgendem Jahr geboren: -----

Herzlichen Dank!

Fragebogen: Heiraten zwischen 1930 und 1945

Bitte wählen Sie ein Ihnen gut bekanntes Paar aus, das zwischen 1930 und 1945 in Deutschland geheiratet hat, und beantworten Sie die folgenden Fragen für dieses Paar. Sollten Sie nicht alle Fragen beantworten können oder wollen, lassen Sie einfach die entsprechenden Felder frei.

1) *Bei dem ausgewählten Paar handelt es sich um*

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| mich und meine Frau /meinen Mann | <input type="checkbox"/> | Eltern bzw. Schwiegereltern | <input type="checkbox"/> |
| Geschwister /Schwäger | <input type="checkbox"/> | Großeltern bzw. Schwiegergroßeltern | <input type="checkbox"/> |
| Freunde | <input type="checkbox"/> | | |

Sonstige, bitte präzisieren: -----

2) *In welchem Jahr hat das Paar geheiratet?* -----

3) *In welchem Jahr wurde die Braut geboren?* -----

4) *In welchem Jahr wurde der Bräutigam geboren?* -----

5) *Welchen Beruf übte der Vater der Braut aus?* -----

6) *Welchen Beruf übte die Mutter der Braut aus?* -----

7) *Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie die Eltern der Braut zuordnen?*

- | | | | |
|-----------|--------------------------|----------|--------------------------|
| städtisch | <input type="checkbox"/> | ländlich | <input type="checkbox"/> |
|-----------|--------------------------|----------|--------------------------|

8) *Welchen Beruf übte der Vater des Bräutigams aus?* -----

9) *Welchen Beruf übte die Mutter des Bräutigams aus?* -----

10) *Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie die Eltern des Bräutigams zuordnen?*

- | | | | |
|-----------|--------------------------|----------|--------------------------|
| städtisch | <input type="checkbox"/> | ländlich | <input type="checkbox"/> |
|-----------|--------------------------|----------|--------------------------|

11) *Was ist der höchste Bildungsabschluss des Bräutigams?*

- | | | | |
|-------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Volksschule/Hauptschule | <input type="checkbox"/> | Fachabitur/ Abitur | <input type="checkbox"/> |
| Mittlere Reife | <input type="checkbox"/> | Fachhochschule/Universität | <input type="checkbox"/> |

12) *Was ist der höchste Bildungsabschluss der Braut?*

- | | | | |
|-------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Volksschule/Hauptschule | <input type="checkbox"/> | Fachabitur/ Abitur | <input type="checkbox"/> |
| Mittlere Reife | <input type="checkbox"/> | Fachhochschule/ Universität | <input type="checkbox"/> |

13) Welchen Beruf übte der Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

14) Welchen Beruf übte die Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

15) Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie das Brautpaar zuordnen?

städtisch

ländlich

16) Übte die Braut nach der Hochzeit einen Beruf aus und wenn ja, welchen?

17) Falls die Braut berufstätig war, hat sie ihre Berufstätigkeit je unterbrochen? Sollten Sie die Frage mit Nein beantworten, gehen Sie bitte direkt zur Frage 20.

Ja

Nein

18) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, was war der Grund?

die Hochzeit

brauchte das Geld nicht mehr

die Geburt eines Kindes

Veränderung im Arbeitsumfeld

gesundheitliche Gründe

weiß ich nicht

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

19) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, hat sie sie je wieder aufgenommen?

Ja

Nein

20) Hat die Braut sich auf die Führung eines Haushaltes vorbereitet? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Nein, keine besondere Vorbereitung

Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr

Ja, im elterlichen Haushalt

Ja, in einer Hauswirtschaftsschule

Ja, in Näh- /Kochkursen

Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre

21) Wer hat die Aussteuer finanziert? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

die Brauteltern

die Brautleute gemeinsam

die Braut

es gab keine Aussteuer

weiß ich nicht

22) Gab es finanzielle Zuwendungen durch die Eltern für das Brautpaar im Rahmen der Hochzeit?

Durch die Eltern der Braut

Es gab keine Zuwendungen

Durch die Eltern des Bräutigams

Weiß ich nicht

Durch beide Elternpaare

23) *Wie weit lagen die Wohnorte der Eltern von Braut und Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit auseinander?*

- | | | | |
|-------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|
| weniger als 10 km | <input type="checkbox"/> | 50 – 150 km | <input type="checkbox"/> |
| 10 bis 50 km | <input type="checkbox"/> | mehr als 150 km | <input type="checkbox"/> |

24) *Wo hat das Brautpaar sich kennengelernt?*

- | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| durch Verwandte | <input type="checkbox"/> | bei der Arbeit /Ausbildung /Studium | <input type="checkbox"/> |
| durch Freunde | <input type="checkbox"/> | Kontaktanzeige /Vermittlung | <input type="checkbox"/> |
| durch Religion /Weltanschauung | <input type="checkbox"/> | Sonstige | <input type="checkbox"/> |
| in Vereinen / durch Hobbies | <input type="checkbox"/> | Weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

25) *Bitte kreuzen Sie diejenigen der folgenden Bräuche an, die bei der Hochzeit gepflegt wurden (Mehrfachnennungen sind möglich):*

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| Kränzen | <input type="checkbox"/> | gemeinsames Essen | <input type="checkbox"/> |
| Spalier vor Kirche oder Festsaal | <input type="checkbox"/> | Tanz | <input type="checkbox"/> |
| weißes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Brautstrauß werfen | <input type="checkbox"/> |
| schwarzes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Böllern | <input type="checkbox"/> |
| kein bes. Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Blumenkinder | <input type="checkbox"/> |
| Polterabend | <input type="checkbox"/> | Hochzeitstorte | <input type="checkbox"/> |
| Wegessperren | <input type="checkbox"/> | Brautjungfern | <input type="checkbox"/> |
| Häckselpädchen | <input type="checkbox"/> | Hochzeitsreise | <input type="checkbox"/> |
| Brautentführung | <input type="checkbox"/> | weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

26) *Welche Konfession hatte die Braut bei der Hochzeit?* -----

27) *Welche Konfession hatte der Bräutigam bei der Hochzeit?* -----

28) *Hat einer der Brautleute wegen der Hochzeit die Konfession gewechselt?*

- Nein Ja, die Braut Ja, der Bräutigam

29) *Hat das Paar kirchlich geheiratet? Falls nicht, gehen Sie bitte direkt zur Frage 33.*

- | | | | |
|-----------------|--------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Nein | <input type="checkbox"/> | Gemischt in evangelischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, katholisch | <input type="checkbox"/> | Gemischt in katholischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, evangelisch | <input type="checkbox"/> | | |

30) *Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, hat es sich durch die Lektüre christlicher Zeitschriften oder Lehrschriften oder durch eine kirchliche Maßnahme (z. B. pfarrlichen Brautunterricht, Ehevorbereitungskurse etc) auf das Hochzeitsfest und die Trauung vorbereitet?*

- Ja Nein weiß ich nicht

31) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, kreuzen Sie bitte zutreffende Aussage an:

		Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiß ich nicht
a	Das Paar hat seine Kinder religiös erzogen.			
b	Das Paar orientiert sich an christlichen Werten.			

32) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, bewerten Sie bitte folgende Aussagen auf einer Skala von 1 (trifft voll und ganz zu) bis 4 (trifft gar nicht zu).

Sollten Sie folgende Aussagen nicht bewerten können, machen Sie bitte hier ein Kreuz:

Die Hochzeit wurde kirchlich gefeiert, weil

		1	2	3	4
a	das Paar sich vor Gott das Ja-Wort geben wollte.				
b	es so üblich war.				
c	es die Eltern so wollten.				
d	der Rahmen der Feier so besonders festlich war.				

Bitte beantworten sie abschließend noch folgende Angaben zu Ihrer eigenen Person:

33) Ich bin: männlich weiblich

34) Ich wurde in folgendem Jahr geboren: -----

Herzlichen Dank!

Fragebogen: Heiraten zwischen 1960 und 1975

Bitte wählen Sie ein Ihnen gut bekanntes Paar aus, das zwischen 1960 und 1975 in Deutschland geheiratet hat, und beantworten Sie die folgenden Fragen für dieses Paar. Sollten Sie nicht alle Fragen beantworten können oder wollen, lassen Sie einfach die entsprechenden Felder frei.

1) Bei dem ausgewählten Paar handelt es sich um

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| mich und meine Frau /meinen Mann | <input type="checkbox"/> | Eltern bzw. Schwiegereltern | <input type="checkbox"/> |
| Geschwister /Schwäger | <input type="checkbox"/> | Großeltern bzw. Schwiegergroßeltern | <input type="checkbox"/> |
| Freunde | <input type="checkbox"/> | | |

Sonstige, bitte präzisieren: -----

2) In welchem Jahr hat das Paar geheiratet? -----

3) In welchem Jahr wurde die Braut geboren? -----

4) In welchem Jahr wurde der Bräutigam geboren? -----

5) Welchen Beruf übte der Vater der Braut aus? -----

6) Welchen Beruf übte die Mutter der Braut aus? -----

7) Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie die Eltern der Braut zuordnen?

städtisch ländlich

8) Welchen Beruf übte der Vater des Bräutigams aus? -----

9) Welchen Beruf übte die Mutter des Bräutigams aus? -----

10) Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie die Eltern des Bräutigams zuordnen?

städtisch ländlich

11) Was ist der höchste Bildungsabschluss des Bräutigams?

Volksschule/Hauptschule	<input type="checkbox"/>	Fachabitur/ Abitur	<input type="checkbox"/>
Mittlere Reife	<input type="checkbox"/>	Fachhochschule/Universität	<input type="checkbox"/>

12) Was ist der höchste Bildungsabschluss der Braut?

Volksschule/Hauptschule	<input type="checkbox"/>	Fachabitur/ Abitur	<input type="checkbox"/>
Mittlere Reife	<input type="checkbox"/>	Fachhochschule/ Universität	<input type="checkbox"/>

13) Welchen Beruf übte der Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

14) Welchen Beruf übte die Braut zum Zeitpunkt der Hochzeit aus? -----

15) Welchem gesellschaftlichen Umfeld würden Sie das Brautpaar zuordnen?

städtisch

ländlich

16) Übte die Braut nach der Hochzeit einen Beruf aus und wenn ja, welchen?

17) Falls die Braut berufstätig war, hat sie ihre Berufstätigkeit je unterbrochen? Sollten Sie die Frage mit Nein beantworten, gehen Sie bitte direkt zur Frage 20.

Ja

Nein

18) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, was war der Grund?

die Hochzeit

brauchte das Geld nicht mehr

die Geburt eines Kindes

Veränderung im Arbeitsumfeld

gesundheitliche Gründe

weiß ich nicht

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

19) Falls die Braut ihre Berufstätigkeit unterbrochen hat, hat sie sie je wieder aufgenommen?

Ja

Nein

20) Hat die Braut sich auf die Führung eines Haushaltes vorbereitet? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Nein, keine besondere Vorbereitung

Ja, in einem hauswirtschaftlichen Jahr

Ja, im elterlichen Haushalt

Ja, in einer Hauswirtschaftsschule

Ja, in Näh- /Kochkursen

Ja, in einer hauswirtschaftlichen Lehre

21) Wer hat die Aussteuer finanziert? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

die Brauteltern

die Brautleute gemeinsam

die Braut

es gab keine Aussteuer

weiß ich nicht

22) Gab es finanzielle Zuwendungen durch die Eltern für das Brautpaar im Rahmen der Hochzeit?

Durch die Eltern der Braut

Es gab keine Zuwendungen

Durch die Eltern des Bräutigams

Weiß ich nicht

Durch beide Elternpaare

23) *Wie weit lagen die Wohnorte der Eltern von Braut und Bräutigam zum Zeitpunkt der Hochzeit auseinander?*

- | | | | |
|-------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|
| weniger als 10 km | <input type="checkbox"/> | 50 – 150 km | <input type="checkbox"/> |
| 10 bis 50 km | <input type="checkbox"/> | mehr als 150 km | <input type="checkbox"/> |

24) *Wo hat das Brautpaar sich kennengelernt?*

- | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| durch Verwandte | <input type="checkbox"/> | bei der Arbeit /Ausbildung /Studium | <input type="checkbox"/> |
| durch Freunde | <input type="checkbox"/> | Kontaktanzeige /Vermittlung | <input type="checkbox"/> |
| durch Religion /Weltanschauung | <input type="checkbox"/> | Sonstige | <input type="checkbox"/> |
| in Vereinen / durch Hobbies | <input type="checkbox"/> | Weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

25) *Bitte kreuzen Sie diejenigen der folgenden Bräuche an, die bei der Hochzeit gepflegt wurden (Mehrfachnennungen sind möglich):*

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| Kränzen | <input type="checkbox"/> | gemeinsames Essen | <input type="checkbox"/> |
| Spalier vor Kirche oder Festsaal | <input type="checkbox"/> | Tanz | <input type="checkbox"/> |
| weißes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Brautstrauß werfen | <input type="checkbox"/> |
| schwarzes Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Böllern | <input type="checkbox"/> |
| kein bes. Hochzeitskleid | <input type="checkbox"/> | Blumenkinder | <input type="checkbox"/> |
| Polterabend | <input type="checkbox"/> | Hochzeitstorte | <input type="checkbox"/> |
| Wegessperren | <input type="checkbox"/> | Brautjungfern | <input type="checkbox"/> |
| Häxselpädchen | <input type="checkbox"/> | Hochzeitsreise | <input type="checkbox"/> |
| Brautentführung | <input type="checkbox"/> | weiß ich nicht | <input type="checkbox"/> |

Sonstiges, bitte präzisieren: -----

26) *Welche Konfession hatte die Braut bei der Hochzeit?* -----

27) *Welche Konfession hatte der Bräutigam bei der Hochzeit?* -----

28) *Hat einer der Brautleute wegen der Hochzeit die Konfession gewechselt?*

- Nein Ja, die Braut Ja, der Bräutigam

29) *Hat das Paar kirchlich geheiratet? Falls nicht, gehen Sie bitte direkt zur Frage 33.*

- | | | | |
|-----------------|--------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| Nein | <input type="checkbox"/> | Gemischt in evangelischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, katholisch | <input type="checkbox"/> | Gemischt in katholischer Kirche | <input type="checkbox"/> |
| Ja, evangelisch | <input type="checkbox"/> | | |

30) *Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, hat es sich durch die Lektüre christlicher Zeitschriften oder Lehrschriften oder durch eine kirchliche Maßnahme (z. B. pfarrlichen Brautunterricht, Ehevorbereitungskurse etc) auf das Hochzeitsfest und die Trauung vorbereitet?*

- Ja Nein weiß ich nicht

31) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, kreuzen Sie bitte zutreffende Aussage an:

		Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiß ich nicht
a	Das Paar hat seine Kinder religiös erzogen.			
b	Das Paar orientiert sich an christlichen Werten.			

32) Falls das Paar kirchlich geheiratet hat, bewerten Sie bitte folgende Aussagen auf einer Skala von 1 (trifft voll und ganz zu) bis 4 (trifft gar nicht zu).

Sollten Sie folgende Aussagen nicht bewerten können, machen Sie bitte hier ein Kreuz:

Die Hochzeit wurde kirchlich gefeiert, weil

		1	2	3	4
a	das Paar sich vor Gott das Ja-Wort geben wollte.				
b	es so üblich war.				
c	es die Eltern so wollten.				
d	der Rahmen der Feier so besonders festlich war.				

Bitte beantworten sie abschließend noch folgende Angaben zu Ihrer eigenen Person:

33) Ich bin: männlich weiblich

34) Ich wurde in folgendem Jahr geboren: -----

Herzlichen Dank!